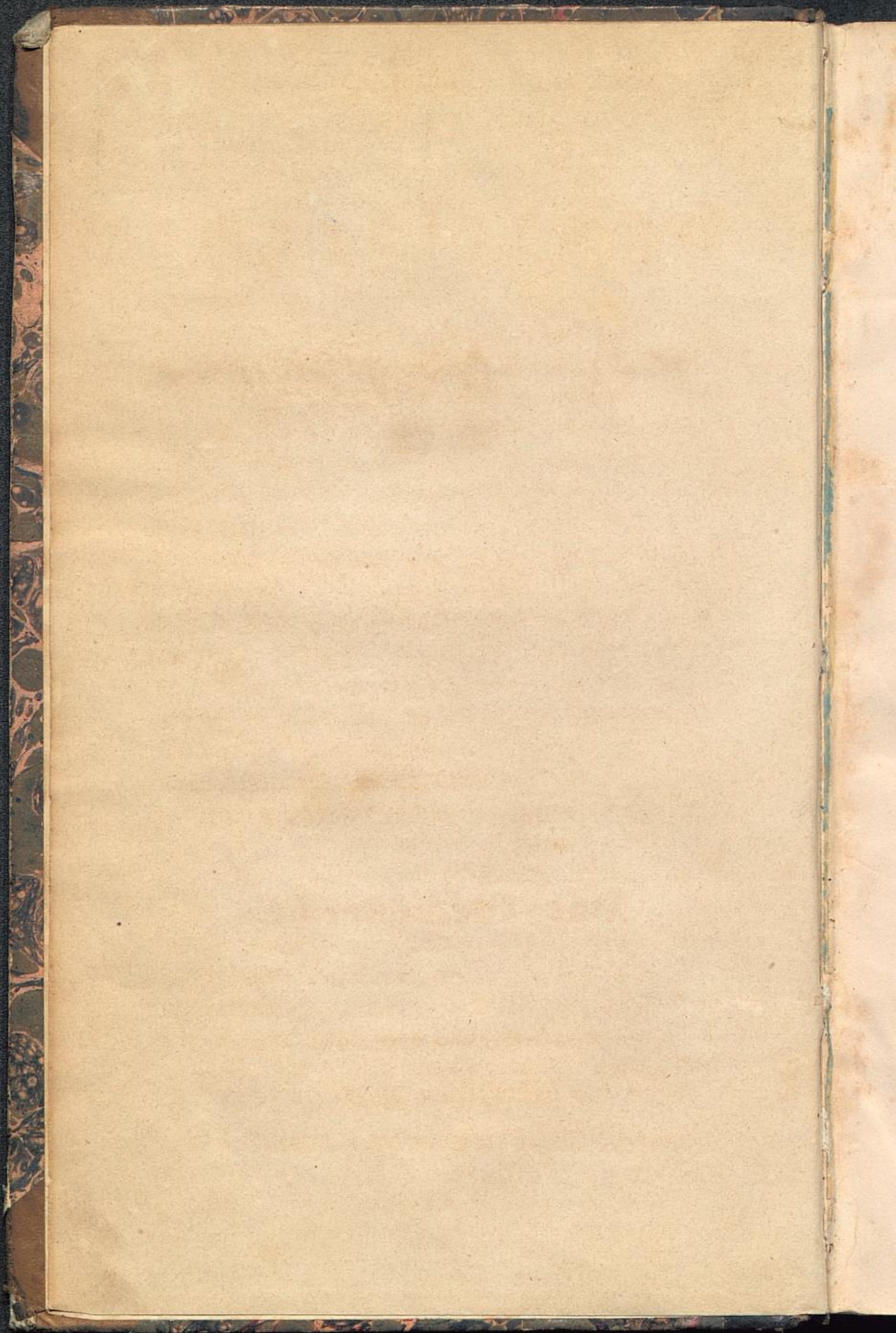


HR 65 036 12



Navigationsschule zu Westrow.

~~H. 28.~~ B 3.



Das

Bibliothek der
Grossherz. Seefahrtsschule
zu Wustrow i. M.

Handelsrecht. *B. 3.*

Keine Geprüften
zur Säuberung
WUSTROW
GROSSHERZOGTHUM
SCHIFFER
Verantwortl.

Von

Dr. Heinrich Thöl,

Professor der Rechte zu Rostock.

Bibliothek der Grossherz.
Navigationsschule
zu Wustrow i. M.
Zweiter Band.

Zur ersten und zweiten Auflage des ersten Bandes.

Enthaltend :

Das Wechselrecht.

Göttingen 1847.

Druck und Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

133

Keine
zur
Gep. 11
Zählung

Dr. Friedrich Ebel

Das
Verfahren
zur
Bestimmung
des
Wertes
des
Wahres
Wertes

Das Verzeichnis

Stuttgart 1817

Verlag des Verlegers

V o r r e d e.

Es möchte vielleicht einer Rechtfertigung bedürfen, daß der Verfasser zu einer Zeit, wo in Leipzig die Berathungen über ein gemeinsames deutsches Wechselrecht bevorstehen und bald in lebhaftem Gange seyn werden, mit einer Darstellung des Wechselrechts hervortritt, ohne das Resultat dieser Berathungen abzuwarten. Einestheils wird ein flüchtiger Blick in das vorliegende Werk zeigen, daß die Darstellung, so sehr sie auch die gesetzlichen Bestimmungen des Wechselrechts beachtet hat, dennoch in vielen Beziehungen ganz unabhängig von denselben ist, anderntheils werden immer noch Jahre vergehen, bis alle die Verschiedenheiten, welche die einzelnen deutschen Wechselrechte bieten, einem einheitlichen deutschen gesetzlichen Recht gewichen seyn werden. Bis dahin wird das Werk seinen Werth, soweit es einen solchen hat, dadurch nicht verlieren, daß an die Stelle mehrerer particulären Wechselordnungen eine Wechselordnung tritt. Selbst wenn wir es zu einer einzigen für ganz Deutschland gültigen Wechselordnung werden gebracht haben, werden doch die Classificationen in dem Werk noch immer durch die Verschiedenheiten der außerdeutschen Wechselrechte, welche der Handelsverkehr eben so zu beachten hat, wie das deutsche Wechselrecht, ihre Bedeutung behalten. Daher hat der Verfasser nicht das geringste Bedenken gehabt, statt längerer Zögerung jetzt mit dem Werk hervorzutreten. Der Entwurf einer deutschen Wechselordnung, welchen die leipziger Berathungen ergeben werden, wird sich durch einen kleinen Nach-

trag dem vorliegenden Werk beifügen lassen, da dieses sich auf Citate der Wechselordnungen und Entwürfe ohne Abdruck ihres Inhaltes beschränkt. Daß der Inhalt jenes Entwurfes viel Neues enthalten möchte, was nicht bereits in den für das vorliegende Werk benutzten Wechselordnungen und Entwürfen, nämlich 52 geltenden und etwa 20 nicht mehr geltenden Wechselordnungen, und 9 Entwürfen, ausgesprochen ist, möchte kaum zu erwarten seyn.

In S. 148. sind drei Entwürfe nicht genannt worden, welche erst ganz neuerlich seit dem August dieses Jahres erschienen, aber durchweg für das vorliegende Werk benutzt sind, und daher hier nachträglich angeführt werden. Es ist

1. Der mittelst eines gedruckten P. M. der Königlich Sächsischen Regierung vom 11. August 1847. an verschiedene Regierungen mitgetheilte Entwurf einer Wechselordnung, nebst dem Gesetz-Entwurf über den Schuldarrest und den Wechselproceß.

Ferner der preussische und mecklenburger Entwurf, welche unter folgenden Titeln erschienen sind:

2. Entwurf einer Wechsel-Ordnung für die Preussischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des Königl. Staatsraths. Berlin, 1847.

3. Entwurf einer Wechsel-Ordnung für Mecklenburg nebst Motiven. Im Auftrage der Großherzoglich Schwerrinschen Landesregierung verfaßt von Dr. Heinrich Thöl, Professor der Rechte zu Rostock. Rostock. 1847.

Unter dem in dem vorliegenden Werk öfters citirten sächsischen Entwurf ist der oben erwähnte, nicht der S. 22. angeführte, von Einert 1841. herausgegebene Entwurf zu verstehen.

Rostock, den 14. October 1847.

H. T.

Zweite Vorrede.

Von dem vorliegenden Werk sind die ersten 15 Bogen, als erste Lieferung, zu Ende des Monats October v. J., also etwa acht Tage nach der Eröffnung der leipziger Wechselconferenz, erschienen. Den übrigen Theil des Werkes, welcher vollständig ausgearbeitet war, hat der Verfasser, nachdem am 9. December die Conferenz ihre Sitzungen geschlossen hatte, einer durchgreifenden Revision unterworfen, um demselben die Erfahrungen, welche er als Mitglied der Conferenz gemacht, zu Gute kommen zu lassen. Diese Arbeit war eben beendet, als die pariser Nachrichten vom 24. Februar eintrafen. Seitdem ist es dem Verfasser unmöglich gewesen, die von dringenden Amtsgeschäften ihm übrig bleibende Muße dem Wechselrecht auch nur in der geringsten Maasse zuzuwenden. Er konnte für die Beschäftigung mit diesem friedlichen Recht den Sinn nicht gewinnen. Dem Werk fehlt daher ein zweifacher Anhang, welcher dasselbe nach der ursprünglichen Absicht des Verfassers beschließen sollte: eine kurze Darstellung der Geschichte des Wechselwesens und Wechselrechts, und eine kurze Beleuchtung des Entwurfes der leipziger Wechselconferenz. Die erstere sollte besonders darauf aufmerksam machen und das nachweisen, daß unsere jetzige acceptirte und indossirte Tratte ursprünglich in einer Menge einzelner Urkunden sich darstellte, deren uns manche, die bisher übersehen wurden, aufbewahrt sind, und wie allmählig die mehreren Papiere in eines sich concentriren, und alle Wechselverträge und sie begleitenden

Aufträge immer wortfarger geschlossen und ertheilt werden, und wie fruchtbar diese Entstehungsgeschichte für unser jetziges Recht ist. Was den Entwurf der leipziger Wechselconferenz betrifft, so sollte der innere Zusammenhang seiner einzelnen Bestimmungen und sein Verhältniß zu der früheren Gesetzgebung dargestellt werden. Übrigens wird man das vorliegende Werk zugleich als einen Commentar und eine Critik dieses Entwurfes benutzen können, wenn gleich derselbe nirgends ausdrücklich angeführt ist, weil der Verfasser, wie erwähnt, eine zusammenhängende Darstellung desselben dem Werke anhängen und dabei auf das letztere verweisen wollte. Wie sehr ein einheitliches Wechselrecht durch ein einziges Gesetz für Deutschland Noth thut, kann Niemand lebhafter empfinden, als wer sich in die Verschiedenheiten unserer vielen Wechselordnungen und unserer Praxis hat vertiefen müssen, um den nun einmal bestehenden Rechtsätzen, so lange sie bestehen, ihr Recht, daß sie nicht unerwähnt und unberücksichtigt bleiben, widerfahren zu lassen.

Den in §. 148. genannten Entwürfen sind außer den in der vorstehenden Vorrede angeführten Entwürfen (für Sachsen, Preußen, Mecklenburg) noch der österreichische von 1843. (welcher nur in wenigen Exemplaren für die Mitglieder der leipziger Wechselconferenz gedruckt worden ist,) und der nassauer von 1847. beizufügen. Die beiden letztgenannten sind nebst dem holsteinischen Entwurf von 1842., und der mit diesem fast wörtlich gleichlautenden flensburger Wechselordnung von 1843., (welche in §. 144. nachzutragen ist,) für die Bogen 16 bis 35. benutzt worden.

Rostock, den 18. Mai 1848.

H. L.

Inhalt des zweiten Bandes.

Einleitung.

- §. 141. Das Wechselwesen.
- §. 142. Das Wechselrecht.
- §. 143. Die Quellen des Wechselrechts.
- §. 144. Die Particularrechte. Die geltenden.
- §. 145. Die Particularrechte. Bemerkungen.
- §. 146. Sammlungen der Wechselgesetze.
- §. 147. Nachweisung der Wechselordnungen.
- §. 148. Literatur.

Erster Abschnitt.

Der Wechsel.

- §. 149. Character des Wechsels. Die Wechselstrenge.
- §. 150. Character des Wechsels. Fortsetzung.
- §. 151. Arten der Wechsel. Verschiedene Wechsel in, auf, mit einander.
- §. 152. Wechsel an Orten ohne Wechselrecht.

Zweiter Abschnitt.

Die Wechselfähigkeit.

- §. 153. Die objective Wechselfähigkeit.
- §. 154. Die subjective Wechselfähigkeit.
- §. 155. Wirkung der Wechselunfähigkeit.

Dritter Abschnitt.

Der trassirte Wechsel.

- §. 156. Zweck der Tratte.
- §. 157. Die Personen und Rechtsverhältnisse der Tratte. Sinnliche Auffassung.
- §. 158. Vierfacher Werth der Tratte. Cours.
- §. 159. Gang einer Tratte.
- §. 160. Form der Tratte.
- §. 161. Form der Tratte. Ausführung.
- §. 162. Formwidrigkeit.
- §. 163. Unwesentlicher Inhalt einer Tratte.
- §. 164. Die Zahlungszeit.
- §. 165. Der Tagewechsel.
- §. 166. Der Datowechsel.
- §. 167. Der Sichtwechsel.
- §. 168. Der Usowechsel.
- §. 169. Der Meßwechsel.
- §. 170. Andere Wechsel.
- §. 171. Feiertage.
- §. 172. Respecttage.
- §. 173. Die Wechselsumme.
- §. 174. Der Zahlungsort.
- §. 175. Art der Zahlung.

Vierter Abschnitt.

Der Wechselschluß.

- §. 176. Der Wechselschluß.
- §. 177. Die Baluta.
- §. 178. Interimsschein. Interimswechsel.

Fünfter Abschnitt.

Der Wechselvertrag.

- §. 179. Die Wechselverträge.
- §. 180. Form des Wechselvertrages.

- §. 181. Ein Summenversprechen ist, wenn auf einem Wechsel geleistet, gültig.
§. 182. Das Wechselversprechen ein Summenversprechen.
§. 183. Das Wechselversprechen ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen.
§. 184. Die unterliegenden Verhältnisse ausgeschlossen vom Wechsel.
§. 185. Der Wechselvertrag ein Formvertrag.
§. 186. Natur des Wechselvertrages.
§. 187. Zahlung eines Wechsels ist dare.

Sechster Abschnitt.

Die Präsentation.

- §. 188. Die Präsentation.

Siebenter Abschnitt.

Die Zahlung.

- §. 189. Einleitung.
§. 190. Der Zahlungsauftrag.
§. 191. Die Präsentation zur Zahlung.
§. 192. Die Einlösung der Tratte.
§. 193. Avis.
§. 194. Die Deckung.
§. 195. Wechsel für fremde Rechnung.
§. 196. Die Wechselreiterei.

Achter Abschnitt.

Die Acceptation.

- §. 197. Einleitung.
§. 198. Übernahme des Zahlungsauftrages. Das Wechselversprechen.
§. 199. Präsentation zur Acceptation.
§. 200. Recht und Verbindlichkeit zu acceptiren.
§. 201. Form des Acceptes.

- §. 202. Form des Acceptationsvertrages.
 §. 203. Natur des Acceptationsvertrages.
 §. 204. Inhalt des Acceptationsvertrages.
 §. 205. Rechte des Trassanten gegen den Trassaten.
 §. 206. Wirkung der Acceptation.

Neunter Abschnitt.

Modificirte Honorirung.

- §. 207. Modificirte Acceptation.
 §. 208. Modificirte Zahlung.

Zehnter Abschnitt.

Der Protest und Regreß.

- §. 209. Einleitung.
 §. 210. Der Protest.
 §. 211. Notiren des Protestes.
 §. 212. Form des Begebungsvertrages.
 §. 213. Inhalt des Begebungsvertrages.
 §. 214. Inhalt des Begebungsvertrages. Fortsetzung.
 §. 215. Natur des Begebungsvertrages.
 §. 216. Natur des Begebungsvertrages. Ausführung.
 §. 217. Protest und Regreß Mangel Zahlung.
 §. 218. Die Regreßsumme.
 §. 219. Regreßsumme. Rückwechsel.
 §. 220. Präjudicirter Wechsel.
 §. 221. Präjudicirter Wechsel. Fortsetzung.
 §. 222. Protest Mangel Annahme.
 §. 223. Regreß Mangel Annahme.
 §. 224. Notification des Protestes.
 §. 225. Der Securitätsprotest.

Elfte Abschnitt.

Das Indossament.

- §. 226. Die Übertragung des Wechsels.

- §. 227. Die Cession des Rechts aus einem Wechsel.
 §. 228. Das Indossament.
 §. 229. Das Indossament als unwesentliche Form.
 §. 230. Das eigentliche Indossament.
 §. 231. Die rechtliche Natur des Indossamentes. Negativ.
 §. 232. Die rechtliche Natur des Indossamentes. Positiv.
 §. 233. Form des Indossamentes.
 §. 234. Form und Natur des Begebungsvertrages.
 §. 235. Verhältniß zwischen dem Indossanten und Indossaten.
 §. 236. Das Valutenverhältniß des Indossamentes.
 §. 237. Verpflichtung des Indossanten gegen den Indossatar.
 §. 238. Der Indossatar gegenüber dem Trassaten.
 §. 239. Wirkung des Wortes Ordre.
 §. 240. Der Indossatar gegenüber andern Wechselpersonen.
 Ordrewechsel.
 §. 241. Der Indossatar gegenüber andern Wechselpersonen.
 Rectawechsel.
 §. 242. Recta- und Ordrewechsel durch einander.
 §. 243. Perfection der Wechselverträge.
 §. 244. Auslieferung der Wechsel.
 §. 245. Begrenzung des Indossamentes.
 §. 246. Discontiren.

Zwölfter Abschnitt.

Die Legitimation.

- §. 247. Die Legitimation.

Dreizehnter Abschnitt.

Die Intervention.

- §. 248. Die Intervention.
 §. 249. Die Nothadresse.
 §. 250. Die Ehrenintervention. Der Wechselnehmer.
 §. 251. Das Ehrenaccept.
 §. 252. Das Recht des Ehrenzahlers auf Deckung.
 §. 253. Der Honorat.

- §. 254. Der Ehrenintervenient.
 §. 255. Recht des Honoraten, seiner Vormänner und Nachmänner.
 §. 256. Collision mehrerer Intervenienten.
 §. 257. Collision mehrerer Intervenienten. Fortsetzung.
 §. 258. Collision mehrerer Intervenienten. Fortsetzung.
 §. 259. Der Hauptprotest und der Interventionsprotest.
 §. 260. Nachhonorirung des Trassaten.

Vierzehnter Abschnitt.

Der Aval.

- §. 261. Der Aval. Im Allgemeinen.
 §. 262. Mittrassant. Mitindossant.
 §. 263. Mitacceptant.

Fünfzehnter Abschnitt.

Bürgschaft und Pfand.

- §. 264. Bürgschaft.
 §. 265. Seltenheit der Bürgschaft.
 §. 266. Unverkleidete Bürgschaft.
 §. 267. Verkleidete Bürgschaft.
 §. 268. Pfand.

Sechzehnter Abschnitt.

Der eigene und der unechte Wechsel.

- §. 269. Der eigene Wechsel.
 §. 270. Der eigene Wechsel. Form.
 §. 271. Der eigene Wechsel. Wechselvertrag.
 §. 272. Der eigene Wechsel verglichen mit der Tratte.
 §. 273. Der unechte Wechsel.
 §. 274. Wechselähnliches.

Siebenzehnter Abschnitt.

Trassirte und eigene Wechsel.

- §. 275. Eigentrassirte Wechsel.

- §. 276. Wechsel an eigene Ordre.
 §. 277. Platzwechsel.
 §. 278. Domicilirte Wechsel.
 §. 279. Der Bancowechsel und das Blancoindossament.

Achtzehnter Abschnitt.

Duplicate und Copien.

- §. 280. Wechselduplicate.
 §. 281. Wechselduplicate. Fortsetzung.
 §. 282. Wechselcopien.

Neunzehnter Abschnitt.

Die Wechselfälschung.

- §. 283. Einleitung.
 §. 284. Falsche Tratte.
 §. 285. Falsche Tratte. Fortsetzung.
 §. 286. Falsches Indossament.
 §. 287. Falsches Indossament. Fortsetzung.
 §. 288. Die Tratte verfälscht.

Zwanzigster Abschnitt.

Verlorener Wechsel.

- §. 289. Verfolgung eines Wechsels.
 §. 290. Recht aus einem und auf einen verlorenen Wechsel.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Die Rechte in Concurzfällen.

- §. 291. Im Allgemeinen.
 §. 292. Fallissement mehrerer Wechselgeber.

Zwei und zwanzigster Abschnitt.

Prolongation der Wechselverpflichtung.

- §. 293. Prolongation der Wechselverpflichtung.

Drei und zwanzigster Abschnitt.

Befreiung des Wechselschuldners.

- §. 294. Zerstörung der Form.
- §. 295. Zahlung.
- §. 296. Compensation. Erlass.
- §. 297. Einreden aus dem unterliegenden Verhältniß.
- §. 298. Betrug, Irrthum, Zwang.
- §. 299. Contremandiren.
- §. 300. Personenidentität und Confusio.
- §. 301. Tod des Wechselschuldners.
- §. 302. Spätere Wechselunfähigkeit.
- §. 303. Verjährung.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Der Wechselproceß.

- §. 304. Die processualische Wechselstrenge und die Wechselhaft.
- §. 305. Die Wechselklage.
- §. 306. Weiteres Verfahren.
- §. 307. Einreden.
- §. 308. Weiteres Verfahren.

Das Handelsrecht. Vierter Theil. Die Handelsgeschäfte. —
Dritter Abschnitt. Die Zahlung. — Zehnte Abtheilung. Der
Wechsel.

Der Wechsel.

Einleitung.

§ 141.

Das Wechselwesen.

Von dem unermesslichen Gebiet der allgemeinen Handelswissenschaft¹⁾ begreift einen Theil das Handelsrecht, welchem das Wechselrecht, einen andern Theil das Handelswesen²⁾, welchem das Wechselwesen angehört. Der Unterschied des Wechselrechts und des Wechselwesens ist der des Juristischen und Factischen. Das Wechselwesen umfaßt das factische Getriebe des Wechselverkehrs, also die Arten und Formen der vorkommenden Wechsel, den Zweck und das Verfahren der bei den Wechseln beteiligten Personen, die Verhältnisse, welche sie durch den mannigfaltigen Wechselverkehr begründen wollen, es umfaßt also in Betreff der Wechsel das Factische, das Thatsächliche, den Thatbestand. Das Wechselwesen ist der Inhalt der Wechselwissenschaft, der Wechselkunde. Weil aber das Thatsächliche durchweg juristischer Natur ist, da es stets auf die Begründung von Rechtsverhältnissen abgesehen ist, so darf der Darsteller des juristischen Blickes

1) Vgl. oben Bd. 1. S. 1.

2) Vgl. oben Bd. 1. S. 2.

und Urtheiles nicht entbehren. Daher ist die von dem Nichtjuristen gegebene Darstellung des Wechselwesens für die Herausstellung des Wechselrechts in vieler Beziehung unbefriedigend, und kann und muß von dem Juristen oder durch seine Vermittelung ergänzt und berichtigt werden. Niemand kennt natürlich besser als der Kaufmann das factische Getriebe des Wechselverkehrs, und Niemand ist befähigter, auf jede dahin einschlagende Frage Antwort zu geben; aber damit die Wechselkunde für das Wechselrecht bedeutend werde, kommt es auf die richtigen Fragen an, d. h. darauf, daß diejenigen Fragen, welche für das Recht wahrhaft fruchtbar sind, erkannt und gestellt und beantwortet werden. Je detaillirter und schärfer die Fragen gestellt werden, um so mehr dringt man in den tiefern Zusammenhang des Wechselwesens und damit des Wechselrechts ein, während dieser Zusammenhang denen sich schwerlich erschließt, die da meinen, dem Gewinnen von Principien trete das Forschen nach dem Detail schädlich entgegen, indem es, den klaren freien Blick aus der Höhe zu gewinnen, ein Hinderniß sei. Die allgemeinen Darstellungen und Principien, die nicht aus mühseliger Durchforschung eines gehäuften Details hervorgehen, sind als solche unschwer erkennbar, sie sind nicht einfach und dennoch reich, sondern arm und dürftig, und deshalb einfach. Aus einem Princip können nicht viele Fragen befriedigend gelöst werden, wenn bei seiner Aufstellung nur wenige gedacht worden sind. Die Wechselkunde liefert dem Wechselrecht den Stoff für seine Rechtsätze. Sie ist die unentbehrliche und, je specieller, je kleinlicher sie eingeht, eine um so fruchtbarere Unterlage für das Wechselrecht, gleich viel, ob dieses als das bestehende von der Wissenschaft gefunden, oder ob es von der Gesetzgebung festgestellt

werden soll. Die Wechselkunde, in welche sich immer die Lehre von der kaufmännischen Klugheit³⁾ verweben sollte, ist vielfach bearbeitet worden⁴⁾.

§. 142.

Das Wechselrecht.

Das Wechselrecht besteht aus einer unendlichen Menge einzelner Rechtsätze. In ihren Zusammenhang dringt man um so tiefer ein, je schärfer man jeden einzelnen Rechtsatz für sich hinzustellen versucht. Es ist unwahr, daß durch einen solchen Versuch, welcher die Zahl der Rechtsätze nicht vermehrt, sondern zeigt, die Einfachheit des Rechts, welches nun einmal bei den gegenwärtigen verwickelten Verkehrsverhältnissen nicht einfach ist, noch seyn kann, Schaden nehme. Das Wechselrecht kann auf-

3) Vgl. oben Bd. 1. §. 2. Nr. 2.

4) Hieher folgende Werke: Der in allen Vorfällen vorsichtige Banquier. Durch C. B. A. Frankfurt und Leipzig. 1733. In 4. Zwei Theile. Der erste Theil gehört hieher. (Nicht zu verwechseln mit andern Büchern mit ähnlichem Titel, z. B. Der vorsichtige Banquier von Martini. Berlin 1745. Dies Buch in 8. enthält Rabatt- und Wechseltabellen.) — Euler allgemeine Wechselencyclopädie. Dritte Auflage von Stricker. Frankfurt 1800. — Büsch Darstellung der Handlung. Dritte Auflage. 1808. Bd. 1. S. 56—120. Bd. 2. S. 83—235. — Schiebe die Lehre von den Wechselbriefen. Frankf. 1818. — Bleibtreu Handelswissenschaft. Karlsruhe 1830. S. 107—260. S. 64—178. — Hauschild Anleitung zur Wechselkunde. Dritte Auflage. Frankfurt 1845. — C. Noback und F. Noback vollständiges Taschenbuch der Münz- Maas- und Gewichts-Verhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Ursancen aller Länder und Handelsplätze. Leipzig 1841—1846. Bis jetzt 9 Hefte. 72 Bogen.

gefaßt und dargestellt werden als ein particuläres, gemeines, allgemeines Recht, diese Begriffe sind auch in Betreff des Wechselrechts die allgemeinen ¹⁾. Diese dreifache Auffassung ist einerseits unsere Aufgabe. Die Aufgabe ist andererseits beschränkt, d. h. vorzugsweise gerichtet auf die Darstellung des deutschen Wechselrechts. Dieses wird hier verstanden als das in Deutschland geltende Wechselrecht. Dieses Wechselrecht ist theilweise allerdings römisches Recht ²⁾, aber die bei Weitem meisten und wichtigsten Rechtsätze sind deutschen Ursprungs, das deutsche Wechselrecht in jenem Sinn ist fast durchweg ein deutsches Wechselrecht in diesem Sinn. Das deutsche, in Deutschland geltende, Wechselrecht, das particuläre, gemeine, allgemeine, das gesetzliche, gewohnheitliche, wissenschaftliche, ist in vielen Sätzen nicht lediglich ein deutsches, sondern auch ein europäisches oder selbst ein Wechselrecht aller vom Wechselverkehr belebten Orte der Erde. Die Aufgabe ist ferner beschränkt, d. h. vorzugsweise gerichtet auf die Darstellung des gemeinen deutschen Wechselrechts. Das gemeine deutsche Wechselrecht ist ein Wechselrecht, welches für ganz Deutschland auf einer Rechtsquelle beruht, es ist gültig für alle Rechtsgebiete, welche Deutschland bilden. Auf einer Rechtsquelle, also auf einem für Deutschland gültigen Gesetz, oder auf einer deutschen Rechtsüberzeugung, oder auf einer in den rechtlichen oder factischen Grundlagen für ganz Deutschland einheitlichen wissenschaftlichen Entwicklung. Seine größte

1) Vgl. oben Bd. 1. S. 4. 5.

2) Es sind römische Rechtsätze, welche einen Theil der durch den Wechselverkehr begründeten Verhältnisse bestimmen. Vgl. auch oben Bd. 1. S. 3.

Bedeutung hat das gemeine Recht dadurch, daß es das particuläre Wechselrecht ergänzt, wo es diesem an Rechtsfäßen fehlt, es ergänzt die Lücken des particulären Wechselrechts. Ist nun freilich die Aufgabe vorzugsweise die Darstellung des gemeinen deutschen Wechselrechts, so muß dennoch das particuläre deutsche und das außerdeutsche Wechselrecht mitbeachtet werden, und zwar beides hauptsächlich soweit, als es ein allgemeines Wechselrecht bildet³⁾. Das allgemeine Wechselrecht ist nur durch die Particularrechte und nur in ihnen vorhanden, es ist eine Statistik von solchen in den übereinstimmenden Rechtsfäßen, und ist um so reichhaltiger und ergiebiger, je mehr der particulären Wechselrechte man durchsucht und vergleicht. Das allgemeine deutsche und außerdeutsche Wechselrecht ist ein Hülfsmittel, um 1. die Erkenntniß des Wesens eines Rechtsinstitutes zu erleichtern; 2. die aus einer wissenschaftlichen Entwicklung resultirenden Rechtsfäße des gemeinen Wechselrechts als richtig zu belegen; und 3. das gemeine gewohnheitliche Wechselrecht, also die gemeinen deutschen und europäischen Wechselüancen zu finden, denn das allgemeine Recht ist nicht selten ein particulär befestigtes gemeines Recht, das gemeine Recht liegt häufig versteckt in den Particularrechten. Außerdem ist 4. das allgemeine Recht für die Übersicht des gesammten geltenden Wechselrechts bedeutend. Es ist möglich, den gesammten Stoff des geltenden Wechselrechts, wenigstens annäherungsweise, in seiner ganzen Fülle darzustellen, wenn

3) Nicht zu verwechseln ist das gemeine und das allgemeine Wechselrecht, die gemeinrechtliche Gültigkeit eines Wechselrechtsfäßes für ein Gebiet und die allgemeine particularrechtliche Geltung eines solchen in einem Gebiet.

man ihn classificirt, also die übereinstimmenden Rechtsätze verschiedener Orte zusammenstellt und erörtert. Auf diese Weise kann zugleich für viele Particularrechte durch eine Arbeit, die sonst bei einem jeden wiederholt werden müßte, genügt werden. Das Resultat einer solchen Arbeit ist nicht mit einem gemeinen Recht zu verwechseln, in demselben ist nur ein allgemeines particuläres Recht vorhanden. Es kann aber in einem solchen, wie bemerkt, ein gemeines Recht wiederholt seyn. — Die Frage, ob es ein gemeines deutsches Wechselrecht giebt, ist zu bejahen, wie zu verneinen, je nachdem man sie versteht, nämlich auf das Institut als Rechtsinstitut, also auf den einen Rechtsatz, der jenes zu diesem macht, oder auf die dem bestehenden Rechtsinstitut angehörenden Rechtsätze bezieht. Das Rechtsinstitut des Wechselversprechens ist nicht ein Rechtsinstitut des gemeinen, sondern nur des particulären aber allerdings eines allgemeinen (particulären) deutschen Rechts, das heißt die Gültigkeit des Wechselversprechens in Deutschland beruht nicht auf einem für ganz Deutschland gültigen Rechtsatz, sondern lediglich auf particulärem Recht, ist aber in den allermeisten deutschen Particularrechten anerkannt. Dahingegen sind die dem particularrechtlich anerkannten Rechtsinstitut angehörenden Rechtsätze nicht durchweg particuläres, sondern theilweise gemeines Recht, das heißt es giebt unter ihnen Rechtsätze, von welchen jeder auf einer für alle die verschiedenen particulären Rechtsgebiete gültigen Rechtsquelle beruht. Diese Rechtsätze des gemeinen deutschen Rechts, deren nicht wenige sind, sind fast alle Gewohnheitsrecht oder wissenschaftliches Recht.

§. 143.

Die Quellen des Wechselrechts.

Die Entstehungsgründe, die Quellen, des Wechselrechts, wie des Handelsrechts und überhaupt des Rechts, sind die unmittelbare Rechtsüberzeugung des Volkes (insbesondere des Handelsstandes) oder der Juristen, die Gesetzgebung und die Wissenschaft. Diesen Rechtsquellen entspricht das Gewohnheitsrecht, das gesetzliche (promulgirte) Recht, das wissenschaftliche Recht. Die Rechtsquellen sind natürlich dieselben für particuläres wie für gemeines Recht. 1. Das gesetzliche deutsche Wechselrecht ist meistens particuläres, fast gar nicht gemeines deutsches Recht. Denn in den Reichsgesetzen sind der wechselrechtlichen Bestimmungen nur einige wenige enthalten ¹⁾.

1) Es sind zwei Reichsgesetze, aus welchen das s. g. Reichswechselrecht besteht. Das eine hat man sogar eine Reichswechselordnung genannt, z. B. Siegel corp. jur. camb. S. 148.

I. Der J. R. U. von 1654. §. 107. (Vgl. Gerstlacher Handbuch der Reichsgesetze. Th. 9. S. 1419—1422. Th. 10. S. 2149—2160.). Der §. 107. lautet:

Als auch bey den Handels-Städten, in Wechsel-Sachen, zu Meß-Zeiten und sonstn Casus vorkommen, da nicht allein nach Rauffmanns-Gebrauch, sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata Executio stracks Platz haben solle, und innerhalb 24 Stunden, oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen Wir es auch, damit die Creditores nicht öftters aus blosser Widersetzlichkeit der Schuldiger, nicht allein um die Schuld selbstn, sondern auch um allen Credit, Ehr und Nahrung gebracht werden, darbey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechsels-Fällen, dem Richter erster Instanz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provoocation nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit, oder ohne

2. Das gewöhnliche deutsche Wechselrecht ist theils ein particuläres, theils ein gemeines deutsches Recht, es

Caution der Gläubigern, die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten.

Also eine doppelte Bestimmung. 1. Nur Anerkennung der parata executio für die Handelsstädte, wo sie und für die Fälle, für welche sie bereits aus Wechseln Statt habe. 2. Feststellung, daß die Appellation in Wechselfachen ohne Suspensiveffect seyn solle.

II. Der Reichsschluß von 1671. §. 5. (Vgl. Danz zu Runde. Bd. 2. S. 225. Bergmann Corpus juris judicarii. S. 467. 468.). Er lautet:

Wir ordnen und setzen, daß nach der bekannten Handelsregel: Qui acceptat, solvat, in acceptirten Wechselbriefen die exceptio non numeratae pecuniae nicht angenommen werden, hingegen aber dergleichen acceptationes zu Verhütung vieler Irrung und weitläufiger Prozesse schriftlich geschehen sollen, jedoch daß nichts desto weniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe es bei den Rechten und Observanz sein Bewenden habe.

Da dieser Reichsschluß nicht publicirt worden ist, so sind durch ihn die zwei Fragen über die Statthaftigkeit der exceptio non numeratae pecuniae (dies gegen Pöhl's Wechselrecht. Bd. 2. S. 678. Note 4.) und des mündlichen Acceptes nicht entschieden. Wegen nicht seltener falscher Citate Folgendes über die Jahre 1668, 1669, 1670, 1671. Dem Reichsschluß von 1671 ging ein Reichsgutachten vom Jahre 1668 vorher, in welchem außer obigen zwei Punkten (exceptio n. n. p., Acceptation) von den Reichsstädten in Widerspruch mit den andern beiden Collegien eine Bestimmung über drei andere, hier nicht interessirende, Punkte vorgeschlagen war. Das auf dieses Reichsgutachten in demselben Jahr (8. October) ergangene kaiserliche Commissionsdecret ratificirte nur die ersten zwei Punkte, modificirte aber die andern, und so ward 1669 ein neues Reichsgutachten von den Reichsständen abgegeben, auf welches dann 1671 ein Reichsschluß erging. Im Jahre 1670 begann man die Dictatur des Entwurfes zu einem Reichsabschied, der bekanntlich nicht

ist weit mehr dieses als jenes. Das Gewohnheitsrecht, als Wechselrecht gedacht, ist weit mehr ein Volksrecht, eine Handelsüfance (Wechselüfance), beruht nämlich weit mehr auf einer Rechtsüberzeugung des Handelsstandes, als daß es ein Juristenrecht (also ein Volksrecht durch Vertretung), oder ein Recht der gerichtlichen Praxis wäre. Die Wechselüfancen sind die ursprüngliche Quelle des Wechselrechts und die eigentliche Grundlage der Wechselgesetze, welche in vielen Sätzen nur aufgezeichnete Üfancen sind. Die Voraussetzungen, unter welchen eine Üfance aus der Gewohnheit, dem usuellen Verfahren, dem Börsengebrauch, erkannt wird, sie entsteht nicht erst aus demselben, und die Nothwendigkeit und die Art der Nachweisung einer Üfance sind in Betreff des Wechselrechts keine eigenthümlichen²⁾. 3. Das wissenschaftliche Wechselrecht besteht aus Rechtsätzen, welche durch eine wissenschaftliche Entwicklung gefunden und nachgewiesen werden. Von einem entwickelten wissenschaftlichen Recht ist ein motivirtes Gewohnheitsrecht zu unterscheiden. Die Entwicklung eines Rechtsatzes reicht oft nicht aus zu jenem, aber zu diesem. Die Wissenschaft findet Rechtsätze theils aus rechtlichen Grundlagen, nämlich aus andern Rechtsätzen, aus Rechtsgründen, entweder durch Abstraction oder durch Deduction, indem sie

zu Stande kam, zur Dictatur der erwähnten Stücke über Wechsel gelangte man aber erst im Jahre 1671. So sind in verschiedenem Betracht die genannten 4 Jahre bedeutend. Das unrichtige Citiren von 1668, 1669, 1670, 1671 geht aber so weit, daß man auch ein Reichsgutachten von 1670 und einen Reichschluß von 1668 citirt.

2) Es gilt hier das, was oben Bd. 1. S. 7. ausführlicher bemerkt ist.

das Princip oder die Consequenzen von gesetzlichen oder gewohnheitlichen Rechtsätzen findet, theils aus factischen Grundlagen, aus der Natur der Sache, der Verhältnisse, der Institute, des Thatbestandes, also aus dem Factischen. Aus diesem folgt ein Rechtsatz zuweilen mit Nothwendigkeit. Zu diesem Factischen gehört insbesondere der Wille und der Zweck und das Verfahren der Wechselinteressenten, d. h. nicht der besondere Wille (Zweck, Verfahren) Einzelner, sondern der allgemeine Wille der Gesamtheit³⁾. 4. Der Vorrang unter den angegebenen Quellen ist in Betreff des Wechselrechts kein eigenthümlicher. 5. Das Recht, die Verbindlichkeit aus einem concreten Wechsel durch Vertrag, namentlich Unterwerfung unter fremdes Wechselrecht zu reguliren, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen⁴⁾.

§. 144.

Die Particularrechte. Die geltenden.

Die particulären deutschen und außerdeutschen Wechselrechte sind, wie gezeigt, in mehrfacher Hinsicht von Interesse. Von den geltenden deutschen und außerdeutschen Wechselordnungen sind die bedeutendsten folgende. Beigefügt ist das Jahr, in welchem sie in Kraft getreten, und die Volkszahl¹⁾, für welche sie gültig sind²⁾.

3) Es gilt hier das, was oben Bd. 1. S. 8. ausführlicher bemerkt ist.

4) N. M., aber ohne genügenden Grund, ist Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 750. 751.

1) Diese auf die Auctorität von Dedekind B. u. Ggw. d. d. Wechselrechts. S. 174—189.

2) Über das Rechtsgebiet einzelner vgl. unten S. 145. und über die Sammlungen, in welchen sie zu finden, unten S. 147.

Hamburger Statut.	1603.	5,000.
Dänisch = norwegische W.D.	1681.	30,000.
Leipziger W.D.	1682.	2,069,200.
Hamburger W.D.	1711.	157,000.
Braunschweiger W.D.	1715.	273,000.
Neufische W.D.	1717.	76,900.
Österreichische W.D.	1717. vgl. W. D. v. 1763.	
Nürnbergger W.D.	1722.	130,000.
Jeverfche W.D.	1725.	30,000.
Churpfälzifche W.D.	1726.	12,000.
Gothalfche W.D.	1732.	103,000.
Hanauer W.D.	1737.	100,000.
Schlefifche W.D.	1738.	470,000.
Frankfurter W.D.	1739.	728,000.
Schwedifche W.D.	1748.	
Altenburger W.D.	1750.	126,000
Rudolfstädter W.D.	1755.	68,600.
Württembergger W.D.	1759.	1,681,200.
Österreichifche W.D.	1763.	11,092,000. *)
Oberlaufitzer W.D.	1776.	270,000.
Augsburger W.D.	1779.	3,218,500.
St. Gallener W.D.	1784.	160,000.
Baierifche W.D.	1786.	3,361,500.
Bohener Satzungen.	1792.	7,000.
Preuffifches L.R.	1794.	9,829,000.
Schwedifche W.D.	1798.	
Cöthenfche W.D.	1802.	42,200.
Züricher W.D.	1805.	236,000.
Code de commerce.	1808.	61,245,000.
Rheinifches Hgb.		
Badifches Handelsrecht.	1809.	1,337,500.
Baseler W.D.	1809.	66,500.
Schwedifche W.D.	1816.	
Naumburger W.D.	1819.	
Weimarfche W.D.	1819.	254,400.

*) Diese Zahl für die W.D. von 1717 und 1763.

Codice p. l. d. S.	1819.	
Neußische W.D.	1820.	34,500.
Regolamento.	1821.	
Hannoversche W.D.	1822.	1,564,400.
Dessauer W.D.	1822.	63,000.
Dänische W.D.	1824.	
Dänische W.D.	1825.	
Rostocker W.D.	1827.	25,000.
Offenbacher W.D.	1829.	8,000.
Codigo de comercio.	1829.	
Baadtländer W.D. *)	1829.	
Coburgische W.D.	1830.	
Russische W.D.	1832.	
Codigo commercial.	1833.	
Wetboek.	1838.	
Ungriſcher XV. Geſezartikel.	1839.	
Bremer W.D.	1844.	75,000.
Frankfurter W.D. (v. 1739 revid.)	1844.	68,900.

Diese Andeutungen genügen für den Zweck des gegenwärtigen Werkes. Weitere Fragen sind: Welches Wechselrecht galt und gilt in den deutschen Staaten und Städten? ³⁾, in den außerdeutschen europäischen Staaten? ⁴⁾, in den außereuropäischen Staaten? ⁵⁾ Diesen Fragen dient eine chronologische Tabelle der deutschen ⁶⁾, und der außerdeutschen Wechselordnungen ⁷⁾. Von den Gebieten

*) Der Titel ist: Loi du canton de Vaud.

3) Vgl. Dedekind Abriß. S. 92—133. Diese Darstellung wird entbehrlich durch die ausführlichere in Dedekind B. und Ggw. S. 14—104. Eine Tabelle: Dedekind B. und Ggw. S. 174—189.

4) Vgl. Dedekind Abriß S. 12—85.

5) Vgl. Dedekind Abriß S. 85. 86.

6) Sie steht in Dedekind Abriß S. 169—173. Wörtlich wiederholt in Dedekind B. und Ggw. S. 166—173.

7) Sie steht in Dedekind Abriß S. 162—168.

ohne Wechselrecht wird später die Rede seyn⁸⁾. Die Verschiedenheit (aber doch neben großer Einheit der Rechtsfälle) in den deutschen Wechselordnungen hat immer mehr das Bedürfnis eines einheitlichen deutschen Wechselrechts fühlbar gemacht. Möglich ist ein solches⁹⁾, und auf seine Verwirklichung wird von verschiedenen Seiten hingearbeitet. Über die s. g. Collision coordinirter Rechtsquellen gilt in Betreff des Wechselrechts nichts Besonderes¹⁰⁾.

§. 145.

Die Particularrechte. Bemerkungen.

I. In Betreff der Gültigkeit einzelner der im vorigen §. genannten Wechselordnungen ist zu bemerken.

1. Das hamburger Statut von 1603 (Th. II. Tit. VII.) gilt in dem hamburger Amt Nisgebüttel.

2. Die dänisch-norwegische W.D. gilt in der Stadt Altona.

3. Die österreichische W.D. von 1717 und 1763 gilt in dem Erzherzogthum Österreich (ohne Salzburg), Inner-Österreich (Steiermark, Kärnthén und Krain), Böhmen mit Mähren und

8) Vgl. unten §. 152.

9) Vgl. Dedekind B. und Ggw. S. 190—242.

10) Vgl. oben Bd. 1. §. 10. Vender Wechselrecht. Bd. 2. S. 448b. Pöhl's Wechselrecht. Bd. 2. S. 319. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 269—274. Bd. 2. S. 746—748. Ascher Rechtsfälle. Bd. 1. S. 76—82. Von den Wechselordnungen gehören hieher: Dänisch-norwegische W.D. §. 21. — Hamburger W.D. von 1711. Art. 38. — Österreichische W.D. von 1763. Art. 36. — Augsburger W.D. Cap. V. §. 7. VIII. 8. — St. Gallener W.D. Tit. VIII. §. 2. — Preussisches L. R. §. 931—938. — Cöthensche W.D. Art. 66. — Badisches Handelsrecht. Satz 186 ab. — Weimarsche W.D. §. 17—19. — Dessauische W.D. §. 46. 47. — Reussische W.D. von 1820. §. 20. — Codice commercial. Art. 443. — Ungrischer XV. Gesetzartikel. Thl. I. §. 3—6. — Bremer W.D. Art. 6.

Nordtyrol und in dem Fürstenthum Lichtenstein; die W.D. von 1763. in italienischer Sprache als editto di cambio von 1765. in dem deutschen Littorale und in der Stadt und in dem Gebiete Triest; und in lateinischer Sprache als westgalizische W.D. von 1797 in den Herzogthümern Zator und Auschwitz.

4. Die churpälzische W.D. von 1726. gilt in den vormals churpälzischen Besitzungen des Großherzogthums Hessen.

5. Die augsburger W.D. von 1779. gilt außer in Augsburg auch subsidiär in dem Gebiet der

6. baierischen W.D. von 1785, nämlich Altbaiern und einzelnen Theilen Neubaierns und Salzburg.

7. Das preussische Landrecht von 1794 gilt in Preußen, nämlich in den Provinzen Pommern (mit Ausnahme von Schwedisch-Pommern), Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westphalen und einem Theil von Cleve-Berg, in Baiern, nämlich Anspach und Baireuth, und in Hannover, nämlich Ostfriesland, der Niedergrafschaft Lingen nebst den münsterschen Abspässen, und dem hannoverschen Eichsfeld.

8. Am weitesten erstreckt sich, auch durch Reception und Nachbildung, das Rechtsgebiet des Code de commerce ¹⁾. Das Wechselrecht des Code de commerce gilt theils im französischen Urtext, theils in Übersetzungen (italienisch, polnisch, arabisch, türkisch), theils in unerheblicher Umarbeitung, für eine Bevölkerung von 72 Millionen, und ist ferner das Mutterrecht des Wechselrechts für eine Bevölkerung von etwa 24 $\frac{1}{4}$ Millionen Menschen ²⁾. Was Deutschland betrifft, so gilt der Code de commerce in dem Großherzogthum Luxemburg, dem preussischen Großherzogthum Niederrhein, der preussischen Provinz Cleve-Berg, dem baieri-

1) Eine Tabelle hat Dedekind Abriss. S. 174—176.

2) Unsere Angabe hier ist abweichend von Dedekind, weil dieser das Regolamento (Kirchenstaat) und den Codice p. l. d. Sicilie unrichtig (unter II. statt unter I. D.) locirt, da das Regolamento mit Ausnahme von nur vier Artikeln eine wörtliche Übersetzung des Code de commerce ist, und der Codice p. l. d. S. ebenfalls den letzteren fast durchweg wiederholt.

schen Rheinkreis, in Rhein Hessen, im hessen-homburgschen Amte Meisenheim und im oldenburgschen Fürstenthum Birkenfeld³⁾.

9. Obgleich nicht angegeben werden konnte, wie viel an der schwedischen W.D. von 1748 durch die W.D. von 1798 geändert ist, so ist dennoch die W.D. von 1748 durchweg verglichen worden⁴⁾.

10. Die reussische W.D. von 1820, mir unbekannt, ist im Folgenden auf die Auctorität von Dedekind B. und Ggw. S. 85. citirt worden. Er bemerkt, daß auf dem ersten Blatt dieser seltenen Wechselordnung der Titel steht: „Fürstl. Neuß-Plauische älterer Linie Wechsel-Ordnung“ und auf dem letzten Blatte: „Greiz, gedruckt in der Fürstl. Hofbuchdruckerei bei C. H. Henning“ (44 Seiten in 4.), und daß sie bis auf einige Abweichungen ein vollständiger wörtlicher Abdruck der weimarschen W.D. von 1819 sei, aber durch Auslassung der §§. 33. 34. und des Schlußparagraphen (S. 268) drei §§. weniger als die weimarsche zähle. Hiernach ist im Verfolg die reussische Wechselordnung nach der weimarschen citirt; die §§. 1—32. sind also dieselben, die §§. 35—267. vermindern sich um die Zahl zwei. Die bei Dedekind a. a. D. S. 86—91. angegebenen Abweichungen sind enthalten in den §§. 3. 4. 10. 12. 28. 32. 33. 34. 86. 116. 134. 143. 159. 175. 177. 178. 188. 214. 255. 257. der reussischen Wechselordnung.

II. Nicht mehr gültig sind folgende geschichtlich bedeutende Wechselordnungen:

die cölner	von 1691.
die naumburger	„ 1693.
und deren Erläuterung	„ 1698.

3) Vgl. Dedekind B. u. Ggw. S. 174—180. und Dedekind Abriß. S. 174.

4) Da Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 444. und ebenso Dedekind Abriß S. 66. die W.D. von 1748 als die gültige aufführen und der W.D. von 1798 (die ich nicht habe aufstreiben können,) gar nicht erwähnen, so möchte man geneigt seyn, die Existenz der letztern zu bestreiten, wenn nicht die W.D. von 1816 ausdrücklich auf dieselbe verwiese, indem sie §. 25. die volle Kraft und Wirksamkeit der W.D. vom 21. Januar 1748, soweit solche nicht durch die W.D. vom 12. December 1798 abgeändert sei, anerkennt.

die danziger	von 1701.
die magdeburger	„ 1703.
die halberstädter	„ 1708.
die brandenburger	„ 1709.
die brandenburger	„ 1724.
die jülich = und bergische	„ 1726.
die breslauer	„ 1738.
die onolzbachische	„ 1739.
die henneberger	„ 1748.
die preussische	„ 1751.
die elbinger	„ 1758.
die nordhausensche	„ 1759.

Diese Wechselordnungen sind theils verdrängt, theils aufgehoben durch das allgemeine preussische Landrecht von 1794, den Code de commerce von 1808, besondere Rescripte und Gesetze von 1797, 1804, 1819.

§. 146.

Sammlungen der Wechselgesetze.

Sammlungen der particulären Wechselüfancen und ihrer Zeugnisse fehlen. Dagegen giebt es mehrere Sammlungen der Wechselgesetze, der einzelnen und der Wechselordnungen.

J. C. Königen der Stadt Leipzig Wechsel Ordnung. Leipzig 1717. Hier sind außer der leipziger W.D. noch viele andere Wechselgesetze abgedruckt.

Des in allen Fällen vorsichtigen Banquiers zweiter Theil; darinnen die mehreste europäische Wechsel = Ordnungen, wie auch verschiedene Banco- und Handels = Gerichts = Ordnungen zu finden seynd. Nürnberg und Frankfurt 1733. Der erste Theil gehört nicht hieher. In 4.

J. G. Siegel corpus juris cambialis. Zwei Theile. Leipzig 1742. In Folio.

Ein alphabetisches Verzeichniß der Wechselordnungen in Siegel und Uhl giebt Besecke thesaurus II. S. 1310—1321.

J. L. Uhl Erste Fortsetzung des corporis juris cambialis, welches . . . Siegel . . . in Druck gegeben. Leipzig 1757. Zwote Fortsetzung des Siegelschen C. J. C. 1764. Dritte Fortsetzung. 1771. Vierte Fortsetzung. 1786.

J. L. P'Estocq Erläuterung des allgemeinen und preussischen Wechselrechts. Leipzig und Königsberg. 1762. S. 263—346; diese Seiten sind als „Die dritte Anlage“ des Buches bezeichnet.

Johann Michael Edlen v. Zimmerl vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa. Nach alphabetischer Ordnung. Wien. Bd. I. in 2 Abtheilungen. 1809. Bd. II. in 2 Abtheilungen. 1813. Bd. III. 1813.

v. Zimmerl Nachtrag der neuesten Wechselordnungen zur vollständigen Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa. Gr. 4. Wien 1829. Ist mir unbekannt.

J. R. Meißner Codex der europäischen Wechsel-Rechte. Erster Band. Die deutschen Wechselgesetze. Nürnberg 1836. Zweiter Band. Die Wechselgesetze außerhalb der deutschen Bundesstaaten. Nürnberg 1837 In 8.

Zu vergl. die Recension von Treitschke in Richters kritischen Jahrbüchern. Heft 10. S. 919—928.

Ein älteres Werk, welches eine Sammlung von Wechselgesetzen enthalten soll: Herbach europäische Wechselhandlung. Nürnberg. 1756. 1757. Folio. ist mir unbekannt.

S. 147.

Nachweisung der Wechselordnungen.

Folgende Wechselordnungen sind in den erwähnten Sammlungen von Königken, Siegel, Uhl, P'Estocq, Zimmerl, Meißner und im vorsichtigen Banquier an folgenden Stellen zu finden.

Hamburger Statut. 1603.	Rö. S. 376. Zim. II. 1. S. 101.
Dänisch-norwegische W.D.	Rö. S. 614. B. Banq. S. 641. Sie. S. 333. Zim. I. 2. S. 251. Mei. I. S. 561.
Leipziger W.D.	Rö. S. 1. B. Banq. S. 265. Sie. S. 1. Zim. II. 1. S. 152. Mei. I. S. 280.

Hamburger W.D. 1711.	Rö. S. 380. B. Banq. S. 249. Sie. S. 415. Zim. II. 1. S. 103. Mei. I. S. 910.
Braunschweiger W.D.	Rö. S. 280. B. Banq. S. 121. Sie. S. 247. Zim. 1. 2. S. 117. Mei. I. S. 575.
Reussische W.D. 1717.	Sie. S. 159. Zim. III. S. 1. Mei. I. S. 848.
Österreichische W.D. 1717.	B. Banq. S. 515. Sie. S. 148— 174. Zim. II. 2. S. 102.
Nürnbergger W.D.	B. Banq. S. 357. Sie. S. 350. Zim. II. 2. S. 72. Mei. I. S. 249.
Severische W.D.	Zim. II. 1. S. 131. Mei. I. S. 765. Wir citiren nach Zimmerl.
Churpfälzische W.D.	B. Banq. S. 385. Sie. S. 392. Zim. II. 2. S. 167. Mei. I. S. 486.
Gothaische W.D.	Sie. S. 184. Zim. II. 1. S. 95.
Hanauer W.D.	Zim. II. 1. S. 118. Mei. I. S. 516.
Schlesische W.D.	Sie. S. 295. Zim. I. 2. S. 207.
Frankfurter W.D. 1739.	Uhl I. S. 74. Zim. II. 1. S. 8. Mei. I. S. 854.
Schwedische W.D. 1748.	Uhl I. S. 17. Zim. III. S. 86. Mei. II. S. 300.
Altenburger W.D.	Uhl I. S. 46. Zim. I. S. 7. Mei. I. S. 714.
Rudolstädter W.D.	Uhl I. S. 58. Zim. III. S. 102. Mei. I. S. 841.
Württembergger W. D.	Uhl II. S. 31. Zim. III. S. 140. Mei. I. S. 449.
Österreichische W.D. 1763.	Uhl III. S. 1. Zim. II. 2. S. 122. Mei. I. S. 4.
Oberlausitzer W.D.	Uhl IV. S. 71. Zim. II. 1. S. 255. Mei. I. S. 392.
Augsburger W.D.	Uhl IV. S. 85. Zim. I. 1. S. 155. Mei. I. S. 222.
St. Gallener W.D.	Zim. II. 1. S. 73. Mei. II. S. 726.
Baierische W.D.	Zim. I. S. 206. Mei. I. S. 184.

Bögener Satzungen.	Zim. I. 2. S. 96. Mei. I. S. 52.
Preussisches L.R.	Zim. II. 2. S. 262. Mei. I. S. 81.
Schwedische W.D. 1798.	Wo ist diese W.D. überhaupt zu finden?
Öbthensche W.D.	Zim. I. 1. S. 88. Mei. I. S. 807.
Züricher W.D.	Mei. II. S. 703.
Code de commerce.	Zim. II. 1. S. 42. Mei. II. S. 100.
Rheinisches Hgb.	Vgl. oben Bd. 1. S. 11. S. 41.
Badisches Handelsrecht.	Mei. II. S. 785.
Baseler W.D.	Mei. II. S. 715.
Schwedische W.D. 1816.	Mei. II. S. 338.
Raumburger W.D.	Mei. I. S. 138.
Weimarsche W.D.	Mei. I. S. 642.
Codice p. l. d. S.	Fehlt in den Sammlungen. Meißner II. S. 574 (vgl. S. 617.) giebt nicht diesen Codice.
Neussische W.D. 1820.	Fehlt in den Sammlungen. Sie steht bei Dedekind B. u. Ggw. S. 86.
Regolamento.	Mei. II. S. 666.
Hannoversche W.D.	Mei. I. S. 424.
Dessauer W.D.	Mei. I. S. 773.
Dänische W.D. 1824.	Mei. II. S. 267. Schulin W. und Münzgesetze. S. 489.
Dänische W.D. 1825.	Mei. II. S. 271. Schulin. S. 497.
Rostocker W.D.	Mei. I. S. 630.
Offenbacher W.D.	Mei. I. S. 523.
Codigo de comercio.	Mei. II. S. 42.
Baadtländer W.D.	Mei. II. S. 746.
Coburgische W.D.	Mei. I. S. 697.
Russische W.D.	Mei. II. S. 368.
Codigo commercial.	Mei. II. S. 4.
Wetboek.	
Ungrischer XV. Gesetzartikel.	} Fehlen in den Sammlungen.
Bremer W.D.	
Frankfurter W.D. 1844.	

§. 148.

Literatur.

Das Wechselrecht ist in folgender Weise dargestellt worden: 1. In Commentaren, welche zunächst den Text der Quellen auslegen. 2. In Werken nach einer selbstgewählten Ordnung. Systematisch oder alphabetisch. Sie sind entweder selbständige Werke oder Theil einer Darstellung des Handelsrechts oder des Privatrechts. Hierher gehören auch die Entwürfe, welche der Gesetzgebung vorarbeiten. 3. In mehr oder weniger ausführlichen Erörterungen einzelner Fragen, welche bald allgemeiner, bald specieller gestellt und beantwortet sind. Sie erscheinen in der Form von Abhandlungen, namentlich Dissertationen, von Rechtsprüchen (Urtheilen, Präjudicien), von Gutachten auf geschehene Anfrage. Diese sind ertheilt von Juristenfacultäten oder Schöppenstühlen, von einzelnen Juristen, von einzelnen oder mehreren Kaufleuten. 4. Einzelne wechselrechtliche Fragen sind auch gelegentlich bei der Darstellung des gemeinen oder des particulären Handelsrechts oder überhaupt Privatrechts erörtert worden.

Im Folgenden sind nur die bedeutenderen Schriften angeführt.

Die Werke, welche bereits oben Bd. 1. §. 11. angeführt sind, werden hier nur mit einem Stichwort angedeutet werden.

Zusammenstellung der Literatur des Wechselrechts.
Ältere Literatur bei Scaccia §. I. qu. II. S. 99. 100.

Ältere und neuere Literatur außer bei Pardessus und Mittermaier in folgenden Werken:

Besecke thesaurus jur. camb. II. S. 1287—1304.

Grattenauer in v. Kamphs Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung. Heft 14. Berlin 1816. S. 263—288.

J. H. Bender Wechselrecht. Bd. 1. S. 47—140.

J. L. U. Dedekind Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts. Braunschweig 1843. S. 14—86. stellenweise; und S. 143—156. Diese S. 143—156 sind wörtlich abgedruckt mit Beifügung von drei Werken (Bosß, Vielitz, V'Estocq) in J. L. U. Dedekind Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechts. Braunschweig 1844. S. 144—165.

Commentare, welche, der Ordnung der Quellen folgend, sie erläutern.

Außer dem rheinischen Handelsgesetzbuch (Broicher und Grimm) und Thilo:

Der Stadt Leipzig Wechselordnung mit Anmerkungen. Von J. C. Königken. Leipzig 1717.

Der Stadt Leipzig Wechselordnung mit Anmerkungen. Von J. L. Püttmann. Leipzig 1784.

Entwürfe, um der Legislation vorzuarbeiten *).

Einen Entwurf einer Wechselordnung hat Marperger Handelsgericht. S. 501—524. in 70 Artikeln geliefert.

Mit dem Folgenden zu vgl. Dedekind Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechts. S. 105—130.

1. Hamburg.

(Sieveking) Materialien zu einem Wechselrecht mit Rücksicht auf Hamburg. Zum Druck befördert von der hamburger Commerz-Deputation. Hamburg 1792.

Eine neue Ausgabe 1795, und die neueste mit einer Vorrede und Anmerkungen von C. A. D. von Eggers. 1802.

Entwurf einer hamburgischen Wechselordnung. 1834. Hamburg. Nur als Manuscript gedruckt.

2. Frankfurt.

Entwurf einer Wechsel- und Mercantilordnung für Frankfurt. Frankfurt a. M. 1827.

Critiken darüber von Schulin 1827., Goldschmidt 1827, Bender 1828, Trummer (Zeitschrift für R. W. und G. des Auslandes. Bd. 4. S. 302—306.), und end-

*) Von den Entwürfen ist durchweg verglichen der hamburger, frankfurter, sächsische, würtemberger, braunschweiger.

lich von Cropp 1829. Die letztere, in dem vorliegenden Werke oft citirt, hat den Titel:

F. Cropp Gutachten über den Entwurf der frankfurter Wechselordnung. Frankfurt 1829.

Der Entwurf hat zu neuen Gesetzen vom Jahre 1844 geführt, aber nicht zu einer neuen Wechselordnung, sondern zu Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen der Wechselordnung von 1739.

3. Osterreich.

Entwurf einer Wechselordnung vom Jahr 1832.

Er ist die Grundlage der neuen ungrischen Wechselordnung von 1840. (oben Bd. 1. S. 8. Aufl. 1. S. 7. Aufl. 2.)

4. Preußen.

Entwurf einer Wechselordnung vom Jahr 1836. und ein anderer vom Jahr 1838. (vgl. Dedekind Vergangenheit und Ggw. S. 118. 119.).

5. Sachsen.

Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen. Von Dr. Carl Einert. Dresden und Leipzig 1841.

Einerts Entwurf einer Wechselordnung beurtheilt von Dr. J. W. Edl. v. Maithstein. Wien 1842.

6. Württemberg.

Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg mit Motiven. Zwei Theile. Stuttgart. 1839. 1840.

Das Wechselrecht geben die Artikel 540—780. Vgl. auch oben Bd. 1. S. 11.

7. Bremen.

Entwurf einer neuen Wechselordnung vom Jahr 1842.

Derselbe ist enthalten in dem Deputationsbericht über die Revision der Wechselordnung (17 Blätter gr. Fol. ohne Zeit und Ort) S. 15—34. Die Motive stehen ebendasselbst S. 1—14. Der Entwurf ist bereits 1843 zum Gesetz erhoben.

8. Nassau.

Entwurf einer Handels- und Wechselordnung für das Herzogthum Nassau. Wiesbaden 1842.

9. Schleswig und Holstein.

Entwurf einer Wechselordnung vom Jahre 1842.

Nicht separat gedruckt.

10. Braunschweig.

Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig sammt Motiven. Von Dr. F. Liebe. Braunschweig 1843.

Selbständige Werke nach einer selbstgewählten Ordnung. Systematisch oder alphabetisch.

Außer den oben Bd. 1. S. 11 angeführten Werken von

Straccha.	Fremery.
Marquard.	Runde.
Ansaldus de Ansaldis.	Eichhorn.
Casaregis.	Mittermaier.
Marperger.	Phillips.
Pardessus.	Maurenbrecher.
da Silva.	Dieck.
Kent.	Ortloff.
Cesarini.	Kraut.

sind folgende Werke, von welchen die meisten ausschließlich Wechselrecht enthalten, bedeutend:

Sigismund Scaccia Tractatus de commerciis et cambio. Genevae 1664.

Joh. Phoonsen Wissel-Styl tot Amsterdam. Rotterdam 1677; zuletzt: verbeterd door de Long. Rotterdam 1755. 2 Bde. 8.

Diese Originalausgabe habe ich nicht benutzen können.

J. Phoonsen amsterdamer Wechselgebrauch. Aus dem Holländischen ins Deutsche übersetzt.

1. In J. C. Königken der Stadt Leipzig Wechselordnung. Leipzig 1717. S. 841—1016.

2. In J. G. Siegel Corpus juris cambialis. Leipzig 1742. Zweiter Theil. S. 228—368.

Der in allen Vorfällen vorsichtige Banquier. Durch E. B. A. Erster Theil. Frankfurt und Leipzig. 1733.

Der zweite Theil gehört nicht hierher.

J. G. Siegel Einleitung zum Wechselrecht überhaupt. In Siegel Corpus juris cambialis. Zweiter Theil. S. 371—448.

J. G. Heineccii Elementa juris cambialis. Amstelædami. 1742.

Öfters aufgelegt. Ins Holländische übersetzt. Auch ins Deutsche: J. G. Heineccii Anfangsgründe des Wechselrechts. Ins Deutsche übersetzt mit Zusätzen von G. F. Müller. Halle 1781. In der polnischen Wechselordnung von 1775. §. 8. heißt es in der Übersetzung bei Uhl IV. S. 16.: Da unmöglich alle Rechtshändel vorhergesehen werden mögen, so geben wir den gegenwärtigen Gesetzen noch Johann Gottlieb Heineccii Elementa juris cambialis zur Hülfe zu, insofern sie nemlich den gegenwärtigen Verordnungen nicht widersprechen, und wollen, daß unsere Gerichte erster und zweiter Instanz sie bei Entscheidung der Streitigkeiten in Wechselfachen gebrauchen sollen.

G. F. von Martens Grundriß des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. Dritte Auflage. Göttingen 1820. S. 46—140.

P. R. Scherer Handbuch des Wechselrechts. Drei Theile. Frankfurt a. M. 1800.

F. L. Weißegger von Weiseneck Theorie des allgemeinen Wechselrechts. Zwei Theile. Freiburg 1818. 1819.

G. C. Treitschke Handbuch des Wechselrechts. Leipzig 1824.

H. G. W. Daniels Grundsätze des Wechselrechts. Köln. 1827.

J. H. Bender Grundsätze des deutschen Wechselrechts. Zwei Abtheilungen. Darmstadt. 1828.

M. Pöhl's Darstellung des Wechselrechts. Zwei Theile. Hamburg. 1829.

C. Einert das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäftes im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig 1839.

J. B. J. Pailliet manuel de droit français. Neuvième édition. Paris 1837. S. 1128—1152.

P. Baldasseroni leggi e costumi del cambio. Modena 1805. 3 Bde. 4.

Beawes lex mercatoria or a complete code of commercial law. ed. VI. by Chitty. London 1813. S. 550—616.

J. Chitty a practical treatise on bills of exchange. Ed. 8. London. 1834.

P. F. Schulin englisches Wechselrecht. In der kritischen Zeitschr. für N.W. und G. des Auslandes. Bd. 3. 1831. S. 177—230.

P. F. Schulin Hauptsätze des englischen und schottländischen Wechselrechts. In Schulin niederländische und großbritannische Wechsel- und Münzgesetze. Frankfurt a. M. 1827. S. 273—392.

J. Story englisches und nordamerikanisches Wechselrecht. Deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen von G. R. Treitschke. Leipzig. 1845.

Das bedeutendste deutsche Werk über Wechselrecht ist:

G. C. Treitschke alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. Zwei Bände. Leipzig. 1831.

Sammlungen von Gutachten.

Außer dem bereits oben Bd. 1. S. 11. genannten 1. Savary und 2. Marperger S. 3—192:

Wechsel-Responsa der Juristenfacultät zu Frankfurt a. d. D. Herausgegeben von J. E. Uhl. Zwei Theile. 4. Frankfurt 1749. 1751.

Den Inhalt der 158 Responsa giebt an Beseckethesaurus j. c. II. S. 1322—1329.

Sammlungen von Rechtsprüchen.

Es gehören hieher die bereits oben Bd. 1. S. 11. Aufl. 1. und vollständiger Aufl. 2. genannten Sammlungen. 1. Rota Genuae. 2. D. N. G. zu Lübeck. 3. Poffet. 4. Archiv für das Handelsrecht. 5. Rechtsfälle. 6. Journal. 7. Gräff.

Wechselrechtliche Entscheidungen der Rota Romana sind zusammengestellt bei Raphael de Turri Tractatus de cambiis. Francofurti. 1645. S. 341—403.

Sammlungen von Abhandlungen.

J. L. M. de Casaregis discursus legales de commercio. Florentiae 1719. Tomus I. S. 135—164, 263, 271—278, 296—303. Tomus II. S. 1—22, 25—74, 351—354.

C. G. Riccii exercitationes juris cambialis. Goettingae 1779—1781.

Es sind 17 exercitationes, jede mit neuer Seitenzahl beginnend. Man findet sie regelmäßig zusammengebunden in mehreren Bänden und ihnen folgender Gesamttitel vorausgehend: C.G. Riccii septemdecim exercitationes in universum jus cambiale directae. Goettingae 1782.

J. M. G. Besecke thesaurus juris cambialis. Berolini. 1783. Pars I. und II.

Die Dissertationen sind hier alle nach dem Präses benannt; ein Verzeichniß der Respondenten hat Pars II. S. 1333—1337.

E. C. Westphal das deutsche und reichsständische Privatrecht. Leipzig 1783. Zweiter Theil. S. 335—385.

P. K. Scherer Rechtsfälle in Wechselsachen. Frankfurt a. M. 1802.

Literatur des Wechselrechts einzelner Staaten und Städte.

Vgl. J. L. H. Dedekind Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts. Braunschweig 1843. an folgenden Stellen:

I. Außerdeutsche europäische Staaten.

1. Frankreich. S. 14. 15. 17—19.

Savary. — Du Puy de la Serra. — Jousse. — Pothier. — Hutteau. — Lochré. — Dupin. — Rouan. — Pardessus. — Vincens. — Persil. — Fremery.

2. Belgien und Holland. S. 22—25.

Heineccius. — Van der Keessel. — Van der Linden. — Donker Curtius van Tienhoven. — C. A. den Tex. J. van Hall.

3. Italien. S. 29. 30. 38.

Cotrugli. — Pacino. — de Vio. — Casanoca. — Luca. — Azpilcueta. — Scaccia. — de Turri. — Turramini. — Baldasseroni. — Azuni. — Valeriani. — Zuradelli. — Cesarini. — Weber. — Neupauer.

4. Spanien und Portugal. S. 47. 48. 51.

Suarez. — Dominguez. — Freire. — da Silva. — Mondivil.

5. Großbritannien. S. 52. 54—58.

Harrison. — Marius. — Cunningham. — Kyd. — Lovelass. — Maxwell. — Chitty. — Evans. — Manning. — Bayley. — Byles. — Roscoe. — Woolrych.

— Smith. — Pulling. — Glen. — Thomson. — Mortimer. — Jacobsen. — Schulin.

6. Rußland und Polen. S. 71. 72.

Siegel. — Dilthey.

7. Ungarn. S. 77. 79. 80.

Drosz. — Hauszer. — Klein. — Rosenman. — Sáfár. — Stettner. — Eckstein. — Alfóviszt. — Kolgyár. — Wilbner Edl. von Matthstein. — Pusztai.

8. Schweiz. S. 84.

Pestaluz.

II. Außereuropäische Staaten. S. 86.

Philipp and Sewal (Bayley). — Beebee (Chitty).

Jacobsen neue Sammlung handelsrechtlicher Abhandlungen. S. 129—142. S. 149—154.

III. Deutsche Staaten und Städte.

1. Frankfurt.

J. L. Span der Reichsstadt Frankfurt Wechselrecht. Frankfurt und Leipzig. 1752. Aufl. 2. 1830.

2. Bremen.

J. A. Hoffmann diss. de differ. inter leges imp. et stat. Brem. Marbg. 1764. (Auch bei Besecke thesaurus II. S. 1188.)

G. W. Albers die Wechselordnung der Stadt Bremen. Herausgegeben mit Anmerkungen. Bremen 1844.

3. Hamburg.

W. du Hamel hamburgischer Wechselbuch. Hamburg. 1685.

J. Mademann der Stadt Hamburg blühender Wechselbaum. Hamburg 1687., zuletzt 1728.

4. Leipzig.

Der Stadt Leipzig Wechselordnung. Von Königken. Leipzig. 1717.

Der Stadt Leipzig Wechselordnung. Von Püttmann. Leipzig. 1784.

K. G. Kössig Leipziger Handelsrecht. Leipzig. 1796.

5. Naumburg.

J. Ch. Knöschler Ausgabe der naumburgischen Wechselordnung. 1801.

6. Nürnberg.

J. A. Beck diss. ad ord. camb. Noricam. Altdorf.
1715. (Auch bei Besecke thesaurus II. S. 1059.).

7. Breslau.

C. W. G. Grattenauer über die Wechselgesetze der
Stadt Breslau. Breslau 1806.

8. Altona.

D. Voss die in Altona geltende dänisch-norwegische Wech-
selordnung vom Jahre 1681. Altona 1836.

9. Oesterreich.

J. Neupauer das österreichische Wechselrecht. Wien
1822.

B. A. Wagner Handbuch des österreichischen Wechsel-
rechts. 3 Bde. Wien 1823. 1824. 1832. Auflage 2.
1841.

J. E. Kaleffa Handbuch des österreichischen Wechsel-
rechts. Wien 1841.

J. Edl. von Sonnleithner Lehrbuch des österreichischen
Handels- und Wechselrechts. Wien 1820. Aufl. 2. 1832.

J. M. Edl. von Zimmerl alphabetisches Handbuch der
Handels- und Wechselgeschäfte. 3 Theile. Auflage 3.
Wien 1816.

J. M. Edl. von Zimmerl Anleitung zur Kenntniß des
Wechselrechts. Wien 1821.

10. Preußen.

J. L. P. Esstocqs Erläuterung des allgemeinen und
preussischen Wechselrechts. Leipzig und Königsb. 1762.

W. G. Vangerow Entwurf des Wechsel-Rechts nach
den Grundsätzen der preussischen Staaten. Halle 1773.
Zusätze zu Vangerows Entw. d. W.R. Halle 1775.

W. G. Vangerow Ergänzungen und Anmerkungen
über den Entw. d. W.R. Halle 1776.

C. Gossler Anleitung zum preussischen Wechselrecht. Ber-
lin. 1814.

F. W. Schuncken das preussische Handels- und Wech-
selrecht. 2 Bde. Elberfeldt 1821.

L. Crelinger und H. Gräff das Wechselrecht nach dem preussischen Recht. Breslau 1833.

N. Mirus Grundsätze der preussischen Handelsgesetzgebung. Berlin 1834. Aufl. 2. 1838.

S. Borchardt das preussische Wechselrecht. Berl. 1847.

11. Sachsen.

J. G. Mößler Handbuch des chursächsischen Wechselrechts. Wittenberg. 1808.

E. G. Haubold königlich sächsisches Privatrecht. Aufl. 3. Leipzig. 1846.

L. F. Sachse großherzoglich sächsisches Privatrecht. Weimar 1824.

M. Brückner sachsen-gothaisches Privatrecht. Gotha 1830.

12. Hannover.

J. W. v. Bodungen das königlich hannoversche Wechselrecht in alphabetischer Ordnung. Lüneburg 1824.

13. Baden.

W. Thilo. Bd. 3. Vgl. oben Bd. 1. S. 11.

14. Großherzogthum Hessen.

St. Brentano churpfälzisches Wechselrecht. Mannheim. 1790.

15. Braunschweig.

Rothschild die bei Wechseln zu beobachtenden Formen nach der braunschweiger Wechselordnung. Braunschweig 1841.

Rothschild das braunschweiger Wechselrecht in Bezug auf Präsentation u. s. w. Braunschweig 1841.

Vergleichende Darstellung von Particularrechten.

C. Immich jus camb. harmonicum Lipsiaco Magdeburgicum. Lips. 1707.

Das Wechselrecht nach sächsischen, preussischen und napoleonischen Gesetzen. Leipzig. 1808.

L. Berck und D. Meier die französische Wechselordnung vergl. mit den Wechselordnungen Bremens und Hamburgs. Bremen. 1811.

J. Pestaluz Abhandlung über das zürcherische Wechselrecht mit Vergleichung der augsburger, St. Galler und baseler Wechselordnung. Zürich. 1827.

R. Rittinghausen das französische Wechselrecht mit Rücksicht auf die Wechselgesetzgebung anderer Länder. Köln. 1836.

J. C. Meißner allgemeine europäische Wechselpractik. Nürnberg. 1846.

Souchay über die neueste deutsche Gesetzgebung in Wechsel-sachen. In der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XI. Heft 1. 1847. S. 1—55.

Erster Abschnitt.

Der Wechsel.

§. 149.

Character des Wechsels. Die Wechselstrenge.

Das Characteristische des Wechsels ist die Wechselstrenge. Die Wechselstrenge ist dreifach. Es ist zu unterscheiden die materielle Wechselstrenge, die processualische Wechselstrenge, und die zu dieser gehörende Personalhaft, Wechselhaft, welche letztere allein oft unter der Wechselstrenge verstanden wird. 1. Am bedeutendsten ist die materielle Wechselstrenge. Sie besteht in der Gültigkeit des Wechselversprechens. Das Wechselversprechen ist ein Summenversprechen. Wechselversprechen und Summenversprechen ist identisch, es giebt kein anderes Wechselversprechen als ein Summenversprechen¹⁾. Das Recht aus dem Summenversprechen

1) Das Rechtsinstitut des Summenversprechens ist bisher nicht gehörig beachtet worden. Es kommt in einer dreifachen Anwendung (ob noch in einer weiteren?) vor, in dem Accept einer Anweisung, beim Papiergeld, und in den vier Formen des Wechselversprechens. In dieser dreifachen Art kommt das Summenversprechen als ein gültiges Versprechen, also als Rechtsinstitut vor. Das Wechselversprechen hat mit dem Papiergeld das Genus, nämlich das Summenversprechen gemein, beide unterscheiden sich aber specifisch von einander. Die neueste Theorie über die Natur des Wechsels (C. Einert das Wechselrecht.

ist unabhängig von allen demselben unterliegenden Verhältnissen, und daher tritt für den Wechsel ein eigenthümliches (hie und da durch positives Recht²⁾ noch eigenthümlicheres) Recht der Einreden heraus. Die materielle Wechselstrenge besteht also darin, daß ein Summenversprechen, wenn es in der Form des Wechselversprechens, d. h. in einer Wechselurkunde (auf einem Wechselfpapier) gegeben wird, gültig und klagbar ist. Wer gültig verpflichtet ist schlechtweg zur Zahlung einer Summe, der ist auf das strengste verpflichtet. Es giebt keine ihrer inneren Natur nach strengere Verpflichtung, als die Verpflichtung aus einem Summenversprechen. Mit der materiellen Wechselstrenge ist nicht zu verwechseln das materielle Wechselrecht, welches alle Rechtsätze begreift, die nicht dem Wechselproceß angehören. — 2. Die processualische Wechselstrenge besteht in dem eigenthümlichen gerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung des Rechts aus einem Wechsel. Sie begreift einestheils, und in Deutschland fast allenthalben den Personalarrest des Wechselverpflichteten, die Personhaft, Wechselhaft, welche letztere allein oft unter der Wechselstrenge verstanden wird, und welche entweder Vollstreckungsmittel nach gesprochenem Urtheil oder schon vorher Sicherungsmaaßregel ist, und anderntheils die übrige processualische Wechselstrenge, welche in ver-

Leipzig 1839.), welche dahin geht, daß der Wechsel Papiergeld sei, beruht offenbar darauf, daß das Genus übersehen, und daher die beiden Species für identisch gehalten sind. Der Wechsel, welcher, wenn er Geld ist, augenscheinlich papiernes Geld ist, ist aber entschieden nicht Geld. Denn ein Wechsel kann nicht wie Papiergeld statt gemünzten Geldes aufgedrungen werden.

2) Durch welches z. B. die Einrede der Compensation ausgeschlossen ist.

schiedenen Beziehungen heraustritt, namentlich in Betreff der Fristen, der zulässigen Einreden³⁾, Beweismittel, Cautionen, Präjudize, Widerklagen, Rechtsmittel. Die processualische Wechselstrenge ist ein äußeres Verstärkungsmittel und Sicherungsmittel der Wechselverpflichtung, und weit mehr, als die Wechselhaft, bedeutet die übrige processualische Wechselstrenge. — 3. Das Wesen des Wechsels, d. h. das innere Wesen des Wechsels, d. h. der Wechselverpflichtung besteht also nicht in der Wechselhaft⁴⁾, und auch nicht in der übrigen processualischen Wechselstrenge, sondern in der materiellen Wechselstrenge, d. h. in dem gültigen Summenversprechen. Hierin liegt das wahre innere Wesen des Wechsels, wodurch die Wechselverpflichtung von jeder Schuldverbindlichkeit sich unterscheidet. Die Wechselhaft und die übrige processualische Wechselstrenge sind nur eine äußere Nachhülfe, obgleich eine sehr bedeutende. Sie werden dadurch nicht im Ganzen bedeutungslos, daß sehr viele Wechsel durch die ängstliche Fürsorge des Wechselverpflichteten für seinen rein persönlichen Credit hinreichend gesichert sind, daß es wegen des durch die Natur des Summenversprechens hervorgerufenen eigenthümlichen Rechts der Einreden Ehrensache ist, seine Handschrift ohne allen Einwand durch Einlösung des Wechsels zu ehren, und die statthaftern Einreden lieber hinterher klagend zu verfolgen.

3) D. h. hier nur solcher Einreden, welche dem Proceß angehören.

4) Einiges hierüber bei F. N o b a c k über Wechsel und Wechselrecht. Berlin 1845. S. 7—22. Die Schrift gehört vorzugsweise der Geschichte des Wechselwesens und Wechselrechts an.

S. 150.

Character des Wechsels. Fortsetzung.

Die Wechselstrenge ist an Formen gebunden. Diese Formen sind der Wechsel, der Wechselvertrag, der Protest. Ein Wechsel ohne Wechselvertrag erzeugt keine Wechselverpflichtung, ein Wechselvertrag ohne Wechsel ist unmöglich. Es giebt zwei Wechselverträge: den Begehungsvertrag und den Acceptationsvertrag. Der Wechsel (Tratte, Indossament, Accept, eigener Wechsel) hat seine Form. Der Wechselvertrag hat seine Form, sie ist Geben und Nehmen des Wechsels. Der Protest hat seine Form. Die Geltendmachung der Wechselverträge hat ebenfalls ihre Form. Sie ist Vorzeigung und sodann Auslieferung des Wechsels (der Tratte, des Indossaments, des Acceptes, des eigenen Wechsels), und bei dem Begehungsvertrage des Trassanten und Indossanten überdieß Vorzeigung und Auslieferung des Protestes. Es giebt keine andere Wechselansprache als aus dem Wechsel, also keine ohne den Wechsel, und keine andere Wechselverpflichtung als auf Einlösung des Wechsels, oder des Wechsels und Protestes, d. h. gegen die Tratte, gegen das Indossament, gegen das Accept, gegen den Protest, und nicht anders, wird auf den Wechsel gezahlt. Die Wechselverpflichtung beruht auf der Form, wer sie erfüllt, hat ein Recht auf Zerstörung der Form, d. h. darauf, daß die Form gegen ihn nicht mehr besteht. Zerstört wird die Bedeutung der Form zwischen dem Geber und Nehmer dadurch, daß das Haben derselben bei dem letzteren aufhört. — Zu unterscheiden und nicht zu verwechseln ist 1. Das Recht aus dem Wechsel. Es entsteht aus dem Wechselvertrag. 2. Das Recht auf den Wechsel (an der Sache, der Urkunde, das Eigenthum des Wechsels). Wer das Recht aus dem Wechsel hat,

hat auch das Recht auf den Wechsel. 3. Das Recht auf das Geben eines Wechsels, d. i. auf Abschließung des Wechselvertrages. Es entsteht aus dem Wechselschluß. 4. Das Recht auf Herausgabe, auf Auslieferung, auf Einhändigung eines Wechsels. Es bezeichnet das persönliche Recht, nicht das dingliche. Es besteht z. B. gegen den Depositar, den Commodatar, den Mandatar, den Pfandnehmer, den Cedenten, welcher den Wechsel, nachdem er ihn cedirt hat, den Wechselgläubiger, welcher den Wechsel, obgleich er wegen seines Rechts aus demselben befriedigt ist, noch nicht ausgehändigt hat.

§. 151.

Arten der Wechsel. Verschiedene Wechsel in, auf, mit einander.

I. Unter Wechsel versteht man das Papier und das Wechselversprechen. Diese Zweideutigkeit ist der Grund mehrfacher Unklarheit. Man sagt: der Wechsel sei entweder ein trassirter Wechsel oder ein eigener Wechsel. Dieß ist wahr und erschöpfend als eine Eintheilung nach dem Papier, d. h. nach der Form der Urkunde. Der Unterschied ist der, daß der trassirte Wechsel, die Tratte, einen Zahlungsauftrag enthält, der eigene Wechsel nicht. Erschöpfend ist die Eintheilung, weil das Trattenpapier das Accept aufnimmt, und weil das Papier der Tratte und des eigenen Wechsels das Indossament aufnimmt. Da das Accept und das Indossament aber auch auf separaten Papieren vorkommen kann, so giebt es richtiger vier Arten von Wechseln: die Tratte, das Indossament, das Accept, den eigenen Wechsel. Dem Wechselversprechen nach giebt es aber drei Arten von Wechseln, nicht zwei und auch nicht vier, den Wechsel des Trassanten, des Acceptanten, des Gebers eines eigenen Wechsels. Der

Wechsel des Indossanten ist der Wechsel eines Trassanten, denn das Indossament ist eine Tratte. Also drei Wechsel: der trassirte Wechsel (die Tratte), der acceptirte (trassirte) Wechsel (das Accept), und der eigene Wechsel. Der trassirte Wechsel, die Tratte, enthält einen Auftrag des Wechselgebers (Trassant), gerichtet an einen Andern (Trassat) dahin, daß dieser dem Wechselnehmer eine Summe zahle. Der Auftrag ruft hervor drei Wechselinteressenten, Trassant, Trassat, Wechselnehmer, und den Unterschied zwischen Wechselsumme und Regreßsumme und zwischen Deckung und Valuta, er bewirkt ferner, daß das Summenversprechen des Wechselgebers ein bedingtes ist: wenn der Trassat nicht, wie ihm aufgetragen, zahlen werde, und daß die Zahlung, welche der Trassat leistet, oder verspricht (Acceptant), unter einer Voraussetzung geleistet oder versprochen wird: daß nämlich der vom Wechselnehmer überbrachte Auftrag vorhanden sei. Der acceptirte (trassirte) Wechsel, das Accept, ist also ein Wechselversprechen unter Voraussetzung und nach Maaßgabe eines in dem Wechsel enthaltenen Zahlungsauftrages. Der eigene Wechsel enthält nicht einen Zahlungsauftrag, sondern nur ein Zahlungsverprechen, und zwar ein Summenversprechen, des Wechselgebers an den Wechselnehmer. Daher ergiebt der eigene Wechsel nur zwei Wechselinteressenten, nur die Wechselsumme und keine Regreßsumme, nur eine Valuta und keine Deckung, und das Versprechen wie die Zahlung ist unabhängig von der Nichterfüllung und dem Daseyn eines in dem Wechsel enthaltenen Auftrages. II. Man muß nicht die Form mit der Sache verwechseln, und nicht meinen, daß ein Papier auch nur einen Wechsel enthalten könne. Es kommen eigene Wechsel in der Form der Tratte, und Tratten in der Form

eigener Wechsel vor, es kommen eigene Wechsel im Anschluß an eine Tratte, und Tratten im Anschluß an einen eigenen Wechsel vor, es kommen überhaupt mehrere verschiedenartige Wechsel auf einem Wechsel, d. h. mehrere verschiedenartige Wechselversprechen auf einem Wechselpapier, in einer Urkunde vor. So viele Wechselversprechen, so viele Wechsel, denn jedes Wechselversprechen, jeder Wechselvertrag, beruht auf Geben und Nehmen eines Wechsels. Beispiele: 1. Eigene Wechsel in der Form der Tratte. Der eigentrasfirte Wechsel (ein Wechsel vom Geber auf sich selbst gezogen) ist ein eigener Wechsel des Gebers, die acceptirte Tratte an eigene Ordre ist ein eigener Wechsel des Gebers, nämlich des Acceptanten. 2. Tratten in der Form der eigenen Wechsel. Der domicilirte (d. h. fremddomicilirte) eigene Wechsel ist eine Tratte. 3. Eigene Wechsel im Anschluß an eine Tratte. Sie kommen sehr selten vor ¹⁾. 4. Tratten im Anschluß an einen eigenen Wechsel. Das Indossament ist ein neuer Wechsel, und zwar ein trassirter. An einen eigenen Wechsel, welchen der Nehmer indossirt, ist eine Tratte angeschlossen worden. 5. Mehrere verschiedenartige Wechsel auf einem Wechsel, nämlich einem Papier. Jedes Wechselversprechen, welches an einen Wechsel sich anschließt, könnte auf einem separaten Wechsel verzeichnet, und dieser gegeben und genommen werden. Es geschieht dieses auch zuweilen, wie der Gebrauch der Wechselduplicate und Wechselcopien zeigt. Es kann aber auch ein jedes auf dem ursprünglichen Wechsel verzeichnet werden, und dieß geschieht, wo es irgend thunlich, um das Weitläufige und

1) Es gehört hieher der Fall der sächsischen E. P. D. von 1724. §. XVII. (Zimmerl II, 1. S. 215.)

Schwerfällige, welches die Ausfertigung und Aufbewahrung und Versendung aller der einzelnen separaten Wechsel in den Wechselverkehr bringen würde, zu vermeiden. Man kann durch ein Wort, durch einen kurzen Satz auf einem schon vorhandenen Wechsel einen neuen Wechsel sparen. Wenn man Alles ergänzt, was z. B. bei dem einen Wort acceptirt fehlt, so erhält man einen vollständigen neuen Wechsel, welchen der Acceptant giebt, indem er das Accept giebt. Ebenso wenn man das wortfarge Indossament vervollständigt, man hat eine neue Tratte des Indossanten. Das Indossament soll einen neuen Wechsel ersparen. So trägt ein Wechsel auf seinem Rücken und auf der Vorderseite eine Menge verschiedener Wechsel, theils trassirte, theils eigene. Ein Wechsel exemplar kann folgende Wechsel enthalten: den Wechsel des Trassanten, den Wechsel des Acceptanten, den Wechsel des Indossanten, den Wechsel des Nothadressaten, der acceptirt hat, den Wechsel des Ehrenacceptanten, den Wechsel des Domiciliaten, der acceptirt hat, den Wechsel des Avalisten. Jeder dieser Wechsel kann wieder ein mehrfacher seyn, wie wenn die Tratte, das Indossament, der Aval, das Accept, sei es das Accept des Trassanten, des Nothadressaten, des Intervenienden, oder des Domiciliaten mit der Handschrift Mehrerer, welche solidarisch verpflichtet sind, unterschrieben ist. Der am häufigsten auf einem Wechsel sich wiederholende Wechsel ist die in dem Indossament enthaltene Tratte.

§. 152.

Wechsel an Orten ohne Wechselrecht.

Die Frage, ob es Orte giebt, und welche es sind, an welchen kein Wechselrecht gilt? ist unklar, weil unter

dem Ausdruck Wechselrecht in diesem Zusammenhang Verschiedenes verstanden wird ¹⁾. Er wird bezogen auf die Wechselhaft, die übrige processualische Wechselstrenge ²⁾, die materielle Wechselstrenge, und auf das übrige particuläre materielle Wechselrecht. Die Wechselstrenge ist ein Rechtsinstitut des Particularrechts, nicht des gemeinen deutschen Rechts, obgleich des allgemeinen deutschen Rechts. Dieß gilt von allen drei Arten der Wechselstrenge. Es giebt nun Orte, wo nur die Wechselhaft nicht gilt, andere, wo die gesammte processualische Wechselstrenge nicht gilt, noch andere, wo die materielle Wechselstrenge, also die Gültigkeit des Wechselversprechens, und mit ihr natürlich auch alle processualische Wechselstrenge fehlt ³⁾.

1) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 750. §. 1. S. 751—753. §. 3. Dedekind Abriss. S. 161. Dedekind B. u. Gegenwart. S. 189.

2) Daß man mit dem Satz: es gilt kein Wechselrecht, oft weiter nichts als die processualische Wechselstrenge oder gar nur die Wechselhaft verneinen will, erklärt sich aus der Ansicht, welche jene oder gar nur diese für das Characteristische des Wechsels hält.

3) Es ist sehr schwierig zu sagen und bedarf der genauesten Untersuchung, wie es eigentlich mit der Gültigkeit des Wechselrechts an denjenigen Orten steht, von welchen man zu behaupten pflegt, es bestehe dort kein Wechselrecht. So z. B. hat in Nassau das D. A. G. ausgesprochen, es gelte kein Wechselrecht, dennoch aber aus einem Summenversprechen eine Klage zugelassen (v. d. Nahmer Sammlung der Entscheidungen. Bd. 1. S. 311—313. vgl. auch S. 314—321.). So hat die Praxis in Mecklenburg wiederholt die Verbindlichkeit des Acceptanten einer Anweisung, und damit das Grundprincip des Wechselrechts, nämlich die Gültigkeit eines reinen Summenversprechens anerkannt. Es ist inconsequent, die Anwendung des Wechselrechts im Weiteren auszuschließen. Der Acceptant giebt gültig ein reines Summenversprechen. Der Trassant und Indossant will

Solche Orte, wo zwar die Wechselstrenge besteht, im Übrigen aber (d. h. abgesehen von dem Rechtsatz, welcher das Wechselversprechen als gültig, als Rechtsinstitut anerkennt) alles particuläre materielle Wechselrecht fehlt, mithin durchweg das gemeine Wechselrecht entscheidet, giebt es nicht und kann es nicht geben ⁴⁾. Wo die materielle Wechselstrenge nicht besteht, also das in dem Wechsel (der Urkunde) enthaltene Summenversprechen nicht gültig ist, da kann der Wechsel in sofern Rechtswirkung haben, als er die Bestandtheile eines andern Rechtsgeschäftes enthält und dieses dem Willen der Interessenten entspricht. Ob dieses andere Rechtsgeschäft angenommen und der Wechsel als Urkunde über dasselbe behandelt werden darf, bestimmt sich nach dem Willen der Interessenten, ist also nicht eine Rechtsfrage, sondern eine Thatfrage; es kann ja ein ungültiges Rechtsgeschäft gewollt seyn ⁵⁾. Es muß das andere Geschäft gewollt seyn ⁶⁾. Dieß ist im Zweifel an-

ebenfalls ein solches geben, die sollen es aber nicht dürfen. Wenn bei der Anweisung nur das Accept für verpflichtend gehalten wird, so bleibt die Frage: Daß der Assignant nicht aus der Anweisung haftet, ist das Folge davon, daß er ein solches Versprechen nicht geben will oder nicht geben darf? — Über Hessen-Cassel vgl. die interessanten Gesetze bei Zimmerl I, 2, S. 243. 244.

4) Dieß gegen Dedekind Abriss. S. 161., B. und Gegenwart S. 189., welcher eine Menge von Orten nennt, wo nur das gemeine Wechselrecht gelte. Die Anwendbarkeit eines solchen setzt aber voraus, daß die materielle Wechselstrenge, also das Rechtsinstitut des Wechselversprechens particularrechtlich anerkannt ist. Diese Anerkennung also alles Wechselrechts ist es aber, was an jenen Orten fehlt.

5) Vgl. L. 8. pr. D. de acceptilatione (46. 4.)

6) Vgl. L. 1. §. 4. D. de pecunia constituta (13. 5.)

zunehmen, also bis zum Gegenbeweis das Gültige für das Gewollte zu nehmen ⁷⁾. Dieß angewandt. Wenn ein Wechsel außer dem ungültigen Wechselversprechen ein gültiges Schuldversprechen enthält, so ist er als eine Urkunde über das letztere zu behandeln, also ein eigener Wechsel als Schuldschein, wenn er eine causa debendi angiebt, also die Acceptation einer Tratte als Übernahme des Zahlungsauftrages gegenüber dem Trassanten, wenn gleich das in derselben enthaltene Accept ungültig ist. Eine Tratte und ein Indossament ist als Anweisung zu behandeln.

7) Vgl. L. 5. pr. D. de rescindenda venditione (18. 5.)

Zweiter Abschnitt.

Die Wechselfähigkeit.

Quellen und Zeugnisse.

- Leipziger W.D. §. 1. 2.
Sächsische Gesetze v. 1671. 1674. 1675. 1680. 1699. 1711.
1711. 1713. 1718. 1724. 1725. 1727.
1752. 1756. 1783. (Zim. II, 1. S. 174.
174. 175. 176. 187. 200. 201. 206.
206. 209. 216. 217. 220. 221. 262.)
1789. 1808. 1811. 1818. 1822. 1822.
1827. 1828. 1828. (Mei. I. S. 403.
404. 405. 410. 411. 413. 414. 416.
417.)
Sächsische C.P.D. v. 1724. §. XI. (Zim. II, 1. S. 214.).
Hamburger W.D. Art. 48.
Hamburger Abd. Art. v. 1732. Nr. 1—3. (Zim. II, 1. S. 111.).
Braunschweiger W.D. Art. 2. 5. 6. 7.
Braunschweiger Boo. v. 1772. 1774. 1783. (Zim. I, 2. S. 167.
169. 171.).
Preussische W.D. v. 1717. §. 1.
Österreichische W.D. v. 1717. Art. 6. 7. 54.
Nürnberger W.D. Cap. IX.
Zeversche W.D. §. 2.
Churpälzische W.D. Art. 7—10.
Gothaische W.D. §. 2.
Hanauer W.D. Art. 1. 2.
Schlesische W.D. Art. I. §. 1. III. XLIV, 2. 3.
Frankfurter W.D. v. 1739. Art. 8. 9.
Altenburger W.D. Kap. IV. §. 1—5. V, 7.
Rudolstädter W.D. §. 8—14.

- Würtemberger W.D. Kap. I, §. 7, II, 1—11.
 Österreichische W.D. v. 1763. Art. 6. 7. 53.
 Österreichische Gesetze v. 1725. 1727. 1787. 1791. 1792.
 1793. 1798 (1793?) (Zim. II. 2.
 S. 117. 119. 159. 159. 160. 161.
 162.) 1812. 1813. 1821. (Mei. I.
 S. 48. 49. 51.).
 Oberlausitzer W.D. §. 1. 2. 3. 16.
 Augsburger W.D. Kap. I. §. 2—4.
 St. Gallener W.D. Tit. XIII. §. 8.
 Baiertische W.D. §. 1. 3.
 Preussisches Landrecht. §. 713. 715—747. 750. 751. 796.
 833. 836—838. 915.
 Cöthensche W.D. Art. 2—9.
 Code de commerce. Art. 113. 114.
 Rheinisches Hgb. Art. 113. 114.
 Badisches Handelsrecht. Satz 113. 113a. 114. 186ac. 189a.
 Baseler W.D. §. 53.
 Weimarsche W.D. §. 2—9. 13. 39. 75.
 Codice p. l. d. S. Art. 113.
 Neuffische W.D. v. 1820. §. 2—9. 13. 37. 73.
 Regolamento. Art. 108.
 Hannoverische W.D. §. 1—3. 15. 42.
 Dessauische W.D. §. 1—7. 22. 24. 25.
 Dänische W.D. v. 1824. §. 1. 3.
 Dänische W.D. v. 1825. §. 4.
 Rostocker W.D. §. 2.
 Offenbacher W.D. §. 2—4.
 Codice de commercio. Art. 434.
 Coburgische W.D. §. 2—5. 9.
 Russische W.D. §. 6.
 Wetboek. Art. 100.
 Ungrischer XV. Gesetzart. §. 7—13. 43. 44.
 Bremer W.D. Art. 2. 7.
 Frankfurter W.D. v. 1844. Art. 8. 9.
 Hamburger Entwurf. Art. 2. 3.
 Würtemberger Entwurf. Art. 534—539.

Braunschweiger Entwurf.	§. 1—3. 111. 112.
Sächsischer Entwurf.	§. 5. 8.
Sächsischer Entwurf üb. Schuldarrest u. Wproceß.	§. 2. 6—12. 19. 20.
Preussischer Entwurf.	§. 1—3.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 3—5.

§ 153.

Die objective Wechselfähigkeit.

Nur ein Summenversprechen, d. h. ein Geldversprechen kann ein Wechselversprechen seyn. Der Wechsel muß lauten auf eine Geldsumme. Dieß war von jeher, und ist in allen Wechselordnungen anerkannt, in einigen ausdrücklich ¹⁾, in den meisten dadurch, daß unter den Erfordernissen des Wechsels aufgeführt wird die Summe, die Geldsumme, die Summe und Geldsorte. Die Wechselordnungen kennen keine andern Wechsel als Geldwechsel.

§. 154.

Die subjective Wechselfähigkeit.

Die Möglichkeit, aus einem Wechselvertrag berechtigt zu seyn, bildet die active, verpflichtet zu seyn, die passive Wechselfähigkeit ¹⁾. I. Die active Wechselfähigkeit

1) z. B. preussisches Landrecht. §. 750. Sowohl eigene, als gezogene Wechsel können nur auf bestimmte Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen oder Dienstleistungen gerichtet werden.

1) Literatur. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 697—749. Pöhl's Wechselrecht. Thl. I. S. 58—101. Über die Wechselfähigkeit einzelner Stände nach gemeinem und particulärem Recht ist Viel geschrieben, meistens in academischen Gelegenheitschriften. Von der Wechselfähigkeit der 1. Minderjährigen, 2. Weiber, 3. Handwerker, 4. Bauern, 5. Juden, 6. Soldaten, 7. Beamten, 8. Geistlichen, 9. des Adels handelt Pöhl's Wech-

unterliegt keiner besondern Beschränkung. II. Die passive Wechselfähigkeit. Die Wechselordnungen zerfallen in drei Classen, einige stellen als Regel die Wechselfähigkeit auf, andere als Regel die Wechselunfähigkeit, noch andere bestimmen nichts über die Wechselfähigkeit. 1. Die Wechselordnungen, welche als Regel die Wechselfähigkeit aufstellen, machen Ausnahmen ²⁾. Es sind viele Classen von Personen für wechselunfähig erklärt ³⁾. Welche in dem einzelnen Particularrecht, dafür ist dieses nachzusehen. Der Wechselunfähige kann aber die Wechselfähigkeit erlangen durch Dispensation von dem Rechtsfaz. Diese

selrecht. Thl. I. S. 63—89. Von denselben Ständen, und außerdem von fürstlichen Personen, und von Gesandten handelt Vender Wechselrecht. Abth. 1. S. 248—303.

2) Wechselfähigkeit als ausnahmslose Regel, zu welcher die Ansicht der neuesten Legislationen sich neigt, ist sehr selten. Vgl. Danziger W.D. von 1701. Art. 38. 39. (Zimmerl I, 2. S. 277.). Bremer W.D. von 1844. Art. 7.

3) Es kommen folgende Classen vor:
Minderjährige, sie seien denn Kaufleute.
Weiber, sie seien denn Handelsfrauen oder Gewerbsfrauen oder Wittwen.

Geistliche.

Kirchenbediente, namentlich Organisten.

Schulbediente.

Militärpersonen.

Militärpersonen, sie seien denn Staabsofficiere.

Militärpersonen vom Officier abwärts.

Unterofficiere und Gemeine.

Militärpersonen, die außer ihrer Gage kein eigenes Vermögen haben.

Civilbeamte, mit näheren Bestimmungen.

Personen unter väterlicher Gewalt.

Hausföhne, sie hätten denn eigenes Vermögen.

steht zuweilen dem Richter zu ⁴⁾. 2. Die Particularrechte, welche als Regel die Wechselunfähigkeit aufstellen, machen Ausnahmen. Alle zu Gunsten der Kaufleute, außerdem die verschiedenen Rechte zu Gunsten verschiedener Personen ⁵⁾. 3. In einigen Particularrechten ist die Wech-

Im älterlichen Unterhalt Stehende.

Öffentlich erklärte Verschwender.

Nur von landesherrlicher Pension Lebende.

Bauern.

Bauern und ihr Gesinde.

Bauern, sie möchten denn Handel oder ein anderes Gewerbe treiben, oder andere als bloße Bauergüter gepachtet haben (Oberlausitz).

Geringe Bürger.

Handwerker.

Handwerker, sie möchten denn zugleich Handlung treiben.

Handwerker, sie möchten denn einen großen Verlag nöthig haben und viel darin umsetzen (Eöthen).

Tagelöhner.

Studenten.

Studenten, sie möchten denn Doctores seyn, oder Praxin exerciren, oder selbst Andern Collegia halten (Sachsen).

Gelehrte (Hamburg).

Die bei dem Stadttheater angestellten activen Schauspieler, Sänger und Musiker (Frankfurt 1844).

Juristische Personen.

4) Dessauer W.D. S. 4. Weimarsche W.D. S. 4.

5) Es gehört hieher das hannoversche, das preussische, das württemberger Recht. I. Die hannoversche W.D. S. 3. ist am übersichtlichsten. Es sind ausgenommen 1. Kaufleute (Handel mit Waaren oder Wechseln), mit Inbegriff der Korn- und Viehhändler, jedoch mit Ausnahme der Hausirer, Tröbder und gemeinen Victualienhändler; 2. Geldwechsler; 3. Juden aller Art; 4. Inhaber und Inhaberinnen von Fabriken, mit Ausschluß der Handwerker, welche außer dem Detail der von ihnen und ihren Ge-

felfähigkeit anders für Tratten und die an eine solche sich anschließenden Wechselversprechen, als für eigene Wechsel,

sellten verfertigten Arbeit keinen Handel treiben; 5. Diejenigen, welche Commissions- oder Expeditionshandel, Schiffsrhederei zur See oder auf Strömen, oder Affecuranzen als ordentliches Gewerbe treiben; 6. Capitäns auf Seeschiffen; 7. Mäcker; 8. Factoren und Handelsdisponenten, jedoch für ihre Person nur in sofern sie sich ausdrücklich für diese nach Wechselrecht verpflichtet haben; 9. Frauenzimmer, welche selbst Handel oder Hülfsgeschäfte des Handels treiben, unter den oben bezeichneten Beschränkungen, jedoch nur in sofern sie in dieser Eigenschaft Wechselverbindlichkeiten übernommen haben, welches letztere im zweifelhaften Fall so lange vermuthet wird, bis sie das Gegentheil darthun. Insofern sie wechselfähig sind, fallen die im gemeinen Recht ihnen gegönnten Ausreden und Rechtswohlthaten, selbst ohne Verzicht oder Certioration, hinweg; 10. Volljährige Mannspersonen, welche unter die oben stehende Benennung Nr. 1—9 nicht gehören, sich aber die Wechselfähigkeit zu verschaffen wünschen, können desfalls sich bei Unserm Cabinetsministerio melden und um die Beilegung der Befugniß, Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen (das ihnen ausgestellte Certificat wird dann in öffentlichen Blättern bekannt gemacht; es erlischt, wenn die Person in einen öffentlichen Staatsdienst tritt). — Von diesen Ausnahmen sind aber wieder Ausnahmen, nämlich wechselfähig sind immer 1. wer unfähig ist, Verträge zu schließen; 2. wer eingeschränkt ist in der Fähigkeit, Darlehnsverträge einzugehen; 3. Minderjährige, sofern sie nicht entweder für volljährig erklärt sind, oder mit Zustimmung ihrer Vormünder und des obervormundschaftlichen Gerichtes Handel treiben. II. Das preussische Landrecht Thl. II. Tit. 8. S. 715—747. ist im Wesentlichen gleichlautend. Von dem Certificat handeln genau die §§. 732—747. Es sind aber noch folgende Personen als wechselfähig genannt: 1. Ordentlich recipirte Buchhändler; 2. Apotheker; 3. Wirkliche Besitzer adeliger Güter; 4. Die Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Ämter; 5. Be-

nämlich für diese beschränkter, bestimmt 6). Dieß ist inconsequent, und weil der eigene Wechsel in der Form einer Tratte, eines Acceptes, eines Indossamentes, gege-

figer derjenigen Erbziñs- und Erbpachtgüter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besonderen Namen in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind. III. Die würtemberger W.D. bestimmt im zweiten Capitel die Wechselfähigkeit und die Wechselunfähigkeit. Wechselfähig sind §. 1. alle Banquiers, Kauf- und Handelsleute, Krämer und andere öffentlich in- oder ausländische Handlung auf ihren Namen oder in Gesellschaft treibende zünftige Personen; §. 2. auch alle Adelige und noch höhere Standesperonen, alle Oberofficiere, alle Hofbedienten, mit Ausnahme der geringern Livree-Bedienten, alle herzogliche Civil- und Cameral- auch Forstbediente, respective bei Unserer herzoglichen Canzley und auf dem Lande, welche Gelehrte oder von der Feder sind, alle Commun-Vorsteher und Bediente in Städten, nämlich Bürgermeister, Stadt- und Amtschreiber, Amtspfleger, und alle volljährige Gelehrte und Schreiberer-Verwandte, weß Standes, Würden, oder Bedienung sie auch immer seyn mögen. Ferner sind unter besonderen Voraussetzungen wechselfähig §. 5. Handwerksleute und andere gemeine Bürger und Bauern; §. 6. Wittwen, Ehefrauen, andere Weiber; §. 9. 10. 11. Minderjährige. Als wechselunfähig sind ausdrücklich herausgehoben §. 4. die Kirchen- und Schuldiener, wie auch candidati ministerii und studiosi theologiae; §. 3. 7. 8. handelt von der Wirkung der Wechsel, welche herzogliche Rassenverwalter, Factores, Buchhalter, Vormünder, als solche ausstellen.

6) So nach der dänischen W.D., dem österreichischen Recht, der schlesischen W.D. Es sollen die eigenen Wechsel nur der Kaufleute und Fabrikanten als Wechsel gelten. Andere Personen sollen statt eigener Wechsel klare Schuldscheine ausstellen, und ihre eigenen Wechsel als Schuldscheine behandelt werden. Die einschlagenden Stellen jener Rechte sind abgedruckt bei Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 725—730.

ben werden kann, unpractisch. 4. Wo das Particularrecht, obgleich es das Wechselversprechen als gültig anerkennt, über die Wechselfähigkeit nichts bestimmt, da fällt die Wechselfähigkeit mit der Verpflichtungsfähigkeit zusammen. Namentlich sind auch wechselfähig 1. Weiber ⁷⁾ und 2. Hausföhne ⁸⁾, trotz des eigenthümlichen Rechts über

7) Weiber sind wechselfähig. Das Bedenken, daß sie nicht wirksam und Ehefrauen für den Ehemann nicht gültig intercediren können, erledigt sich dadurch, daß der Wechselvertrag keine Intercession ist. Er kann, wenn man das unterliegende Verhältniß hereinzieht, möglicherweise eine Intercession bilden, da aber dieses für die Wechselverpflichtung gänzlich gleichgültig ist, so wird der Wechselvertrag nicht einmal durch die Wirklichkeit, daß ihm eine Intercession unterliegt, zu einer Intercession. Die bloße Möglichkeit kann gar nicht releviren. Man kann die Sache auch so auffassen. Eine Intercession kann einem solchen Gläubiger gegenüber, der schuldlos nicht weiß, daß sie eine Intercession ist, nicht als solche behandelt werden (L. 11. 12. L. 17. D. ad Sect. Vellej. (16. 1.)). Als ein solcher Gläubiger ist aber der Wechselnehmer anzusehen, weil für den Wechselvertrag das unterliegende Verhältniß rechtlich nicht da ist. Die Wechselordnungen, welche die Weiber gegen eine Wechselverpflichtung aus einer unterliegenden Intercession schützen wollen, müssen entweder sie überhaupt für wechselunfähig erklären, oder ihnen inconsequenterweise eine Einrede aus der unterliegenden Intercession gestatten, auch gegenüber dem mittelbaren nicht wissenden Wechselnehmer, womit denn die Weiber factisch beinahe wechselunfähig werden, weil ihre Wechsel der Nehmer nicht weiter wird begeben können.

8) Hausföhne sind wechselfähig. Das Bedenken, daß sie bei Darlehen durch das Sect. Macedonianum geschützt sind, erledigt sich dadurch, daß der Wechselvertrag kein Darlehnsvertrag ist, und das unterliegende Verhältniß, welches möglicherweise ein Darlehn seyn kann, zu dessen Rückzahlung der Wechsel dienen soll, für die Wechselverpflichtung gleichgültig ist. Daß es wirk-

Intercessionen jener und über Darlehen dieser. Und 3. Unmündige und Minderjährige. Unter denselben Voraussetzungen, wie überhaupt, können diese sich auch wechselseitlich verpflichten⁹⁾. Nach einer Meinung bedürfen und genießen die Minderjährigen wo und wie überhaupt, so auch gegen die Wechselverpflichtung der Restitution. Allein die Restitution ist unmöglich, weil die Wechselverpflichtung unabhängig von dem unterliegenden Verhältniß ist, und nach diesem allein bestimmt werden könnte, ob der Wechselvertrag eine Läsion enthält. Daher ist es weise, wenn das Particularrecht die Minderjährigen für wechselunfähig erklärt. Wechselfähig sind auch 4. Staatsdiener¹⁰⁾. 5. Gesandte¹¹⁾. 6. Juristische Personen¹²⁾.

§. 155.

Wirkung der Wechselunfähigkeit.

I. Die Wirkung der Wechselunfähigkeit ist in manchen

lich ein Darlehen ist, ist daher ebenso gleichgültig, wie, daß es ein solches seyn kann. Die Wechselordnungen, welche den Haussohn gegen einen Wechsel aus unterliegendem Darlehen schützen wollen, müssen entweder ihn überhaupt für wechselunfähig erklären, oder ihm inconsequenter Weise eine Einrede aus dem unterliegenden Darlehen gestatten, womit denn der Haussohn factisch beinahe wechselunfähig wird, denn die Wechsel, welche er giebt, wird der Nehmer nicht weiter begeben können.

9) Vgl. übrigens Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 658. 659. 698.

10) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 699.

11) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 699.

12) Eine juristische Person ist wechselfähig, weil sie verpflichtungsfähig ist. Personalarrrest aber entsteht aus ihrem Wechsel nicht, weil das verpflichtete Subject ein Begriff, also körperlos ist, und der Wechsel nicht ein Wechsel der natürlichen Personen, welche die juristische vertreten, ist.

Particularrechten ausgesprochen. Entweder dahin: 1. daß nur die Personalhaft wegfallen soll; oder: 2. daß der Wechsel gar nicht als Wechsel, aber als ein Schuldschein behandelt werden soll ¹⁾; oder: 3. daß der Wechsel weder als Wechsel, noch als Schuldschein behandelt werden soll; oder: 4. daß nur das Amt, nämlich bei Geistlichen, Militär- und Civilbeamten, wenn sie es zur Wechselklage, oder wenn sie es zur Vollstreckung der Personalhaft kommen lassen, verloren gehen soll. Es kommt vor, daß dieselbe Wechselordnung nach Verschiedenheit der Personen diese verschiedenen Wirkungen bestimmt. II. Die Wirkung der Wechselunfähigkeit ist, wenn sie nicht anders bestimmt ist, die, daß der Wechsel des Wechselunfähigen kein Wechsel ist. Man könnte zweifeln, ob nicht lediglich die processualische Wechselstrenge gegen ihn wegfallen, dagegen im Übrigen er nach dem materiellen Wechselrecht verpflichtet sei. Allein wo die Wechselordnung nicht so unterscheidet, da sind alle eigenthümlichen Wirkungen des Wechsels, die materiellen wie die processualischen, als zu einer rechtlichen Einheit gehörend, mithin sämmtlich als ausgeschlossen zu behandeln. Warum sollte denn auch gerade die Theilung, wie angegeben, und mit der angegebenen, und nicht vielmehr umgekehrten Wirkung Statt haben, da das materielle Wechselrecht weit drückender ist, als die processualische Wechselstrenge? Man wolle nur nicht aus dem, überdies meistens muthmaßlichen Nützlichkeitsgrund: dem Störenden der Personalhaft, den Rechtsatz der Wechselunfähigkeit einschränken. Der Wechsel des Wechselunfähigen

1) Es heißt: als ein Schuldschein, eine gemeine Handschrift, eine handschriftliche Verbindlichkeit, eine andere Verschreibung, ein Chirographum, eine bloße Handschrift.

ist also in aller Beziehung kein Wechsel ²⁾. Der eigene Wechsel ist aber, wenn er danach beschaffen ist, als Schuldschein, und die Tratte und das Indossament ³⁾ als Anweisung zu behandeln ⁴⁾. Später eintretende Wechselfä-

2) Die Meinung: es falle nur die processualische Wechselstrenge oder gar nur der Personalarrest weg, und bleibe das materielle Wechselrecht, beruht auf der Ansicht, daß die Eigenthümlichkeit des Wechselinstituts nur in der processualischen Wechselstrenge, oder gar nur in dem Personalarrest bestehe, und daß die Wechselunfähigkeit nur darin ihren Grund habe, daß es „unangemessen erscheine, diese Personen wegen Schulden in Personalarrest zu setzen,“ daß „die Gesetzgebung genug thue, wenn sie diese Personen nur gegen die nachtheiligen Folgen des strengen Wechselprocesses in Schutz nehme.“ (Vgl. z. B. Cropp Gutachten. S. 28. 29.). Allein wenn gleich bei einigen Classen der Wechselunfähigen nicht wohl ein anderer Grund der Wechselunfähigkeit denkbar seyn mag, als daß sie nicht durch Personalarrest in ihren Amtsfunktionen gehindert werden sollen, so ist dieß doch nur ratio legis, überdieß nur eine gemuthmaßte, und nur bei einigen Classen, und nicht der Rechtsfaz. Die Wechselordnung bestimmt die Wirkung des Wechsels in mehr denn hundert §§. Sie sagt, die und die Personen sind nicht wechselfähig. Und dennoch soll bei diesen nur der eine §, der die Personalhaft an den Wechsel anschließt, nicht gelten, sonst aber Alles? Um diese eine Wirkung auszuschließen, sollte der gewaltige Name Wechselunfähigkeit gebraucht seyn?

3) Die Ansicht, daß das Indossament eines Wechselunfähigen als eine Cession zu behandeln sei (Pöhl's Wechselrecht. Bd. 2. S. 348.), beruht auf einem andern Irrthum, daß nämlich das Indossament eine Cession mit außergewöhnlichen Wirkungen sei. Es ist aber gar keine Cession.

4) Es gilt hier das, was oben S. 152. bemerkt ist. Was an den Orten, wo kein Wechselrecht besteht, für Alle gilt, das gilt an den andern Orten für die Classe der Wechselunfähigen. Für sie ist das Wechselinstitut, also das Wechselrecht nicht da.

higkeit ist ohne Einfluß, weil der Wechselvertrag nichtig ist ⁵⁾. III. Die Wechselunfähigkeit kann nicht durch Privatwillkür zur Wechselfähigkeit werden. Denn der Rechtsatz, welcher sie ausspricht, will ja eben, daß der Wille des Wechselunfähigen einen Wechselvertrag nicht soll hervorbringen dürfen, so wenig wie durch seinen Willen, kann ohne seinen Willen ein Wechselvertrag entstehen. Hieraus ergiebt sich. Der Wechsel eines Wechselunfähigen verpflichtet diesen auch dann nicht wechselrechtlich, wenn er 1. auf die Wechselunfähigkeit verzichtet, oder 2. sich irrhümlich oder wissentlich ⁶⁾ für wechselfähig ausgab ⁷⁾, oder 3. der Wechselnehmer ihn aus Irrthum, sei es factischer oder Rechtsirrhum, für wechselfähig hielt, oder 4. eidliche (*clausula juratoria*), oder 5. gerichtliche Anerkennung hinzukam. IV. Nur der Wechsel des Wechselunfähigen ist ungültig, nicht aber sind deshalb ungültig die anderen Wechsel, welche sich an ihn anschließen. Denn wer selber nicht aus einem Wechselvertrag verbindlich werden kann, kann doch gültig einen Andern auffordern, daß dieser sich durch einen Wechselvertrag verpflichte, und ein ungültiger Wechsel kann gültig in einem andern Wechsel in

5) Vgl. Savigny System. Bd. 4. S. 554—559.

6) Abweichend Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 739—745. Man könnte geneigt seyn, für die Wechselfähigkeit des Wechselunfähigen, welcher sich wissentlich für wechselfähig ausgiebt, folgende Stellen geltend zu machen: L. 2. §. 3. D. ad Sect. Vellej. (16. 1.) L. 4. §. 1. 2. L. 6. D. quod cum eo (14. 5.). L. 3. L. 19. D. de Secto Maced. (14. 6.) L. 32. D. de minoribus (4. 4.). L. 52. §. 15. D. de furtis (47. 2.). Allein das Rechtsgeschäft, welches nichtig ist, kann nicht durch dolus gültig werden.

7) Statt des fehlenden Rechts aus dem Wechsel kann aber ein Recht auf das Interesse wegen des dolus begründet seyn.

Bezug genommen werden, damit nach seinem Inhalt der angedeutete Inhalt des letzteren sich genauer bestimme. Ebenso wenig werden die andern Wechsel, an welche der Wechsel eines Wechselunfähigen sich anschließt, dadurch ungültig. Dieß Alles wird augenscheinlich unbedenklich, wenn man die mehreren Wechselversprechen auf einem Wechsel Exemplar als eben so viele separate Wechsel denkt. Dieß angewandt auf einige Fälle ergiebt: Die Wechselunfähigkeit des Trassanten ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Acceptes (sei es des Trassaten, der Nothadresse, des Interventanten, des Domicils), der Indossamente, des Avals. Die Wechselunfähigkeit eines Indossanten ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der nachfolgenden und der vorausgehenden Indossamente und des (trassirten oder eigenen) Wechsels, zu welchem sie gehören. Die Wechselunfähigkeit des Acceptanten ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Tratte und ihrer Indossamente. Die Gültigkeit des Avals ist unabhängig von der Wechselfähigkeit des Mitunterscribenen ⁸⁾.

8) Der Aval ist keine Bürgschaft, sondern ein Wechsel, das Versprechen des Avalisten ist ein Wechselversprechen, ein Summenversprechen. Hiernach sind die Gründe bei Benders Wechselrecht. Bd. 2. S. 398. lit. i und Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 250—252. S. 8. zu berichtigen.

Dritter Abschnitt.

Der trassirte Wechsel.

§. 156.

Zweck der Tratte.

Der Zweck, der durch die Tratte erreicht werden kann ¹⁾, bestimmt sich theils durch den Zahlungsauftrag, theils durch das Summenversprechen ²⁾. Der Zweck, den die Tratte ausweist, ist nur Zahlung des Trassanten an den Nehmer der Tratte, so wie die Tratte es besagt (begebenermaßen und trassirtermäßen). Die Erfüllung des Wechselversprechens ist nicht Zweck der Tratte, es hat seine Bedeutung für den Fall, daß dieser Zweck nicht zu erreichen ist. Nur ausnahmsweise ist sie der Zweck der Wechselfersonen. Vergleicht man die Wechselsumme zahlbar am Zahlungsort mit der am Begebungsort gezahlten Valuta, so liegt der Tratte immer ein Wechsel, das ist ein Verwechseln, Vertauschen, des Ortes und häufig auch der Münzsorte unter. Daher stammt der Name Wechsel, cambium. Die Deckung und die Valuta dienen zuweilen nur jenem Zweck, welchen die Tratte ausweist. Durch die der Tratte un-

1) In England sollen stets für ungefähr 100 Millionen Pf. St. Wechsel und Anweisungen umlaufen. *Nau Volkswirtschaftslehre.* S. 284.

2) Es ist bei der Tratte zu unterscheiden der einseitige Zweck des Trassanten, des Trassaten, des Trattennehmers, und der zweiseitige Zweck, d. h. dasjenige, was erklärter Vertragswille ist.

terliegenden Verhältnisse der Valuta und der Deckung können aber überdieß die mannigfachsten andern Zwecke beabsichtigt und erreicht werden. Es ist bei der Tratte ganz ebenso, wie bei der Anweisung, und wie bei der Delegation, welche den Römern leistete, was uns die Tratte leistet. 1. Es kommen bei der Tratte häufig³⁾ Schuldverhältnisse vor. 1. Der Trassant ist Schuldner des Trattennehmers. 2. Der Trassant ist Gläubiger des Trassaten. 3. Der Trassant ist Schuldner des Trattennehmers und Gläubiger des Trassaten⁴⁾. Es kommt aber auch vor 4. daß der Trassant nicht Schuldner des Trattennehmers, so wie, daß der Trassant nicht Gläubiger des Trassaten, so wie endlich, daß der Trassant weder Schuldner des Trattennehmers, noch Gläubiger des Trassaten ist. Wo die Tratte nicht zugleich zur Einziehung einer Forderung des Trassanten gegen den Trassaten, oder zur Zahlung einer Schuld des Trassanten an den Trattennehmer dienet, da kann sie dienen zur Einziehung einer Forderung, welche ein Anderer, als der Trassant, gegen den Trassaten hat, oder welche der Trassant gegen einen Andern, als den Trassaten, hat, die Tratte wird dann in beiden Fällen, welche auch vereinigt vorliegen können, für die (fremde) Rechnung dieses Andern gezogen, oder sie kann dienen zur Zahlung einer Schuld, welche ein Anderer, als der Trassant, an den Trattennehmer hat, oder welche der Trassant an einen Andern, als den Trattennehmer, hat, für die Tratte wird dann in beiden Fällen, welche auch vereinigt vorliegen können, die (fremde)

3) Die meisten Tratten sind auf Schuld gezogen.

4) Der Name contirter Wechsel für eine solche Tratte (Treitschke. II. S. 508.) ist nicht bezeichnend.

Valuta von diesem Andern berichtet. Jene beiden Fälle können mit diesen beiden Fällen bei einer Tratte zusammentreffen ⁵⁾. Dann haben fünf Personen an der Zahlung der Tratte ein Interesse, und sind, wenn sie erfolgt, vier Schuldverhältnisse getilgt. Tratten für fremde Rechnung mit fremder Valuta werden in noch mehr verwickelter Art angetroffen. II. Zuweilen liegen der Tratte bereits bestehende Schuldverhältnisse gar nicht unter. Die anderweitigen Verhältnisse der Valuta wie der Deckung können der mannigfaltigsten Art seyn. Was überhaupt eine Geldzahlung für den Zahler, für den Empfänger, für Dritte factisch und juristisch bedeutend macht, kann als Zweck von den Wechselfersonen (dem Trassaten, dem Trattennehmer, dem Trassanten) und anderen Wechselinteressenten durch die Tratte beabsichtigt und erreicht werden. Auch bei solchen anderweitigen Verhältnissen kommen Tratten für fremde Rechnung mit fremder Valuta vor. III. Einer und derselben Tratte können, wie sich von selbst versteht, theils Schuldverhältnisse, theils anderweitige Verhältnisse unterliegen. IV. Aus dem Bemerkten erhellt, wie durch eine Tratte eine Forderung eingezogen, also eine Schuld bezahlt werden kann. Entweder. Der Gläubiger trassirt selber, oder ein Anderer trassirt, und zwar er wie dieser entweder auf den Schuldner oder auf einen Andern. Oder. Der Schuldner trassirt selber, oder ein Anderer trassirt, und zwar er wie dieser zahlbar entweder dem Gläubiger oder einem An-

5) Das Verhältniß ist dieses. Der B. hat zu fordern von Z, Z. von A, A von X, X von T. Der A trassirt auf T für Rechnung des X, zahlbar an B, und hat die Valuta erhalten von Z.

dem. Welcher Weg für den Gläubiger vortheilhafter sei, daß eine Tratte für seine Rechnung begeben werde, oder daß eine Rimesse seinem Conto gemacht werde, und ob es vortheilhafter sei, daß direct (a drittura) oder von einem andern Platz trassirt oder nach einem andern Platz remittirt werde, bestimmt sich durch eine besondere Berechnung. Ebenso, welcher Weg für den Schuldner vortheilhafter sei. Diese Berechnung ist die Arbitragerrechnung⁶⁾. Übrigens gilt das Gesagte von jeder Zahlung, gleichviel zu welchem Zweck, man kann statt Gläubiger, Schuldner, auch lesen: Empfänger, Zahler. V. Der Zweck der Tratte geht ausnahmsweise auf Erfüllung des Wechselversprechens. Dieser Gebrauch der Tratte ist ein Mißbrauch ihrer eigentlichen Bestimmung, welche Zahlung des Trassanten ist. Bei diesem Mißbrauch ist der Zweck Zahlung des Trassanten an den Trattennehmer. Es liegt also in der ursprünglichen Absicht dieser beiden Wechselpersonen, daß Protest erhoben und Regreß genommen werde. Der Trassat, wenn er überhaupt existirt, oder der Notar muß willfährig seyn. Tratten mit dieser Absicht kommen heutzutage schwerlich noch vor; früher kamen sie vor in den s. g. cambiis con la ricorsa⁷⁾. Mit ihnen sind nicht zu verwechseln die eigentrasirten Wechsel, und auch nicht die Tratten an eigene Ordre, denn beide sind sichtlich eigene Wechsel und bedürfen zur Wechselklage gar keines Protestes. VI. Der Wechsel eine Waare. Der Wechsel

6) Eine anschauliche Darstellung hat Bleibtren Handelswissenschaft. S. 152—163. Zu vergl. auch Beawes lex mercatoria. ed. Chitty. I. S. 623—654.

7) Vgl. Martens Grundriß S. 116. Bender II. S. 54—56.

hat nicht den Zweck, Waare zu seyn, sondern umgekehrt er ist seines Zweckes wegen auch Waare, das ist Gegenstand des Handels. Es findet ein gewerbsmäßiger Umsatz in Wecheln Statt, betrieben von den Banquiers. Diese verschaffen den von ihnen genommenen Tratten unbekannter Trassanten ⁸⁾ durch ihr Indossament Aufnahme im Verkehr. Sie verdienen dabei, indem sie die Valuta unter dem Cours des Wechsels bedingen. Die juristische Natur einer Tratte wird dadurch, daß sie Waare ist, weder bestimmt, noch geändert. Die meisten zum Giriren bestimmten Tratten sind zahlbar an einem bedeutenden Handelsplatz ⁹⁾.

§. 157.

Die Personen und Rechtsverhältnisse bei der Tratte. Sinnliche Auffassung.

I. Der Begebungsvertrag bestimmt den Zahlungsauftrag. Dieser ruft drei Personen hervor, dieser mit jenem drei Verhältnisse. Die Personen sind 1. der Trassant, Aussteller ¹⁾. 2. Der Trassat, Bezogene. 3. Der Trattenehmer, Wechselnehmer, Remittent. In einem Verhältniß steht 1. der Trassant und Wechselnehmer. Der Begebungsvertrag, ein Wechselvertrag, er verpflichtet zu der Regresssumme. 2. Der Trassant und Trassat. Zwischen ihnen ist durch die Tratte gar kein Vertrag, die Tratte enthält einen Zahlungsauf-

8) Z. B. der Fabrikanten, welche auf die Abnehmer ihrer Waare ziehen.

9) Vgl. hierüber Büsch Darstellung. II. S. 207—212. I. S. 120.

1) In der Braunschweiger W.D. Art. 24. wird der Trassant auch Remittent genannt.

trag geschrieben, welchen der Trassant dem Trassaten zur Übernahme anträgt, der Wechselnehmer überbringt dem Trassaten diesen Antrag. Übernommen wird dieser Auftrag entweder erst durch die Ausführung, die Zahlung, oder vorher, insbesondere auf der Tratte, durch die Acceptation der Tratte. 3. Der Trassat und Wechselnehmer. Zwischen ihnen ist durch die Tratte gar kein Vertrag, der Wechselnehmer kann von dem Trassaten die Wechselsumme empfangen, nicht aber fordern. Ein Recht, sie zu fordern, erhält er aus dem neuen Wechsel, welchen der Trassat durch die Acceptation der Tratte an diese anschließt. Aus der Tratte hat der Wechselnehmer kein Recht gegen den Trassaten. Er hat ein Recht aus der Tratte und deren Accept gegen den Acceptanten. 4. Dem Begebungsvertrag liegt immer noch ein Verhältniß unter, warum er geschlossen wird, die Valuta. Der Zahlungsauftrag erfordert die Schadloshaltung des Trassaten, die Deckung. Der Tratte liegen diese beiden Verhältnisse unter. II. Sinnliche Auffassung. Die Tratte kann man zur Versinnlichung als Dreieck denken. Links steht der Trassant, rechts der Wechselnehmer, oben in der Spitze der Trassat. Den Wechselvertrag (also Regresssumme und Wechselsumme) kann man durch gerade Linien, die unterliegenden Verhältnisse (Valuta und Deckung) durch krumme Linien, den angetragenen Zahlungsauftrag durch eine punktirte gerade Linie bezeichnen. Das Indossament schießt an als ein weiteres Dreieck. Die Wechselinteressenten werden wir der Kürze wegen zuweilen mit Buchstaben bezeichnen. Der erste Wechselgeber und erste Wechselnehmer, also der Trassant und Trattennehmer, sind A. und B., die weiteren Wechselgeber und Wechselnehmer, durch Indossament, sind B. C. D. E. Der Trassat T.

der Acceptant U. Ein Dritter, für dessen Rechnung traf-
firt wird, X. Ein dritter Valutengeber Z. Bei einem Dr-
drewechsel (Ordretratte, Ordreindossament, Ordreaccept)
hat der Wechselgeber die weiteren factisch mittelbaren Wech-
selnehmer als mehrere juristisch unmittelbare Wechselneh-
mer, hier also mehrere gerade Linien von einem Wech-
selgeber nach mehreren Wechselnehmern hin. Eine Dr-
dretratte für fremde Rechnung, mit fremder Valuta, ac-
ceptirt, dreimal indossirt, das erste Indossament mit Va-
luta vom Indossatar, das zweite mit Valuta von einem
Dritten, das dritte mit zwei Zwischenpersonen für die Be-
richtungung der Valuta, kann zur Probe gezeichnet werden.
Wäre die Tratte für eigene Rechnung des Trassanten und
die Valuta vom Trattennehmer direct berichtigt, so würde
eine krumme Linie direct zwischen U. und Z. und zwi-
schen U. und B. seyn. Man kann auch die Linien noch
durch Farben auszeichnen: Roth: Wechselsumme, Schwarz:
Regreßsumme, Grün: Deckung, Blau: Valuta.

§. 158.

Vierfacher Werth der Tratte. Cours.

Es ist wesentlich verschieden die Wechselsumme, die
Regreßsumme, die Valuta, die Deckung. 1. Auf die
Wechselsumme geht der Zahlungsauftrag, sie ist in
der Tratte genannt. Die Wechselsumme verspricht der Ac-
ceptant. 2. Der Trassant verspricht nicht die Wechsel-
summe, nicht dieses Geld, sondern dieses Geld zu Geld
berechnet, den Geldwerth dieses Geldes, den Preis, den
Cours dieses Geldes, er verspricht das Geld nach Cours,
die Wechselsumme nach Cours. Er verspricht die Regreß-
summe. Die Regreßsumme ist die Wechselsumme
nach Cours. Die Wechselsumme, wie die Regreßsumme

ist immer Geld. 3. Die Valuta kann Geld seyn, welches der Trassant erhalten hat, erhält, erhalten soll. Sie ist dann auch der Geldwerth, der Preis der Wechselsumme, aber die Valuta ist nicht wesentlich (nur zufällig) die Wechselsumme nach Cours, sondern sie ist der auf Geld vereinbarte Werth der Leistung des Trassanten, sie ist für diese die Gegenleistung. Die Valuta wird daher nicht gegeben für die Wechselsumme, denn diese zahlt der Trassat, nicht der Trassant, auch nicht für die Regreßsumme, denn diese wird vom Trassanten nur versprochen, auch nicht für den Wechsel, die Tratte, denn das Papier, die Urkunde, bedeutet an und für sich nichts, daher auch nicht für das Ausstellen der Tratte, denn dieses ist nur das Ausfertigen der Urkunde, sondern die Valuta wird gegeben für das Geben und Nehmen des Wechsels, also für den Abschluß des Wechselvertrages. Die Valuta für den Wechselvertrag wird verabredet in dem Wechselschluß. Die Valuta ist aber nicht immer Geld, sie ist sehr verschiedener Art. Die Valuta bezeichnet daher, allgemeiner und richtiger aufgefaßt, den Grund, warum der Wechsel gegeben und genommen wird. Die Valuta ist das Warum des Wechselvertrages, sie ist das dem Wechselvertrag unterliegende Verhältniß. Sehr treffend ist daher oft die Formel: Valuta in mir selbst. 4. Die Deckung, nämlich die Schadloshaltung des Trassanten, welcher den Zahlungsauftrag ausführt, ist auch der Werth der Wechselsumme, aber nicht wesentlich (nur zufällig) die Wechselsumme nach Cours, sondern der vereinbarte Werth der Zahlung der Wechselsumme. Sie kann, muß aber nicht in Geld bestehen. Die Deckung ist das dem Zahlungsauftrag unterliegende Verhältniß. 5. Die Wechselsumme zahlt

oder verspricht wie der Trassat, so auch der Nothadressat, der unbeauftragte Intervenant, und deren Avalist. Die Regreßsumme verspricht wie der Trassant, so auch der Indossant, und deren Avalist. Eine Valuta liegt jedem Begebungsvertrag unter, der Tratte, wie dem Indossament. Eine Deckung jedem Acceptationsvertrage, dem Accept des Trassaten, wie des Nothadressaten, wie des Ehrenacceptanten. Dem Aval entweder Valuta oder Deckung. Wechselsumme und Deckung, so wie Regreßsumme und Valuta treffen so zusammen, daß, wer die erstere schuldet oder zahlt, die letztere zu fordern hat. 6. Der Cours der Wechselsumme ist der Marktpreis derselben ¹⁾. Er bestimmt immer die Regreßsumme, und zuweilen die Valuta und die Deckung. Das Wort Valuta wird übrigens in einem vierfachen Sinn gebraucht. Man nennt die Wechselsumme Valuta, die Regreßsumme Valuta, die Valuta Valuta, die Deckung Valuta. In diesem Sinn wird also immer Valuta gegen Valuta gegeben. Bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Geldsorte des Places, von welchem aus, und der Geldsorte des Places, auf welchen hin die Tratte gezogen wird, wird die eine, und welche dieses sei, steht alenthalben durch Usance fest ²⁾; stets als unveränderliche Einheit zum Grunde gelegt, die s. g. feste Valuta, während die andere die s. g. veränderliche Valuta, in ihrer Größe schwankt, indem diese dem inneren Gehalt nach entweder dem inneren Gehalt der festen Valuta entspricht,

1) Vgl. oben Bd. 1. S. 64.

2) Es ist nicht gleich, welcher Platz die feste Valuta hat, sie gewährt besondere Vortheile. Büsch Darstellung II. S. 181—183.

oder mehr oder weniger, als derselbe, beträgt, — der Wechselkurs steht Pari, oder über Pari, oder unter Pari³⁾.

§. 159.

Gang einer Tratte.

Unter dem Gang einer Tratte werden hier verstanden: Geburt, Schicksale, Tod einer Tratte und der sich an sie anschließenden Wechselverträge. Er wird nur angedeutet werden durch Stichworte. Es wird zunächst nur ein Papier, kein Duplicat, und keine Copie gedacht. Der hier geschilderte Gang, welcher theilweise ein anderer seyn kann, wird genügen, um eine Übersicht zu geben.

Wechselschluß. Inhalt. Insbesondere Valuta. Die Tratte ausgestellt. Geben und Nehmen der Tratte. Avis. Deckung gemeldet. Präsentation zum Accept. Die Acceptation. (Oder: Die Acceptation geweigert. Protest und Regreß Mangel Annahme). Präsentation zur Zahlung. Die Zahlung der Wechselsumme. Quitung. Abrechnung zwischen Trassat und Trassant. Oder: die Zahlung geweigert. Protest und Regreß Mangel Zahlung. Einlösung der Tratte mit der Regreßsumme.

Gang einer Tratte mit Prima und Secunda, einer Nothadresse, und drei Indossamenten. Wechselschluß. Inhalt. Insbesondere Valuta. Duplicate und eine Nothadresse beredet. Die Prima und Secunda ausgestellt. Geben und Nehmen der Prima und Secunda. Avis.

3) Über feste Valuta und Wechselpari: Büsch Darstellung. I. S. 82, 83, 86—90. II. S. 168—175, 181—183. Über die Ursachen und Wirkungen der Veränderung des Wechselkurses: Büsch a. a. D. I. S. 47, 48, 90—105, 109—120. II. S. 142, 172, 175—181, 214, 226—231. Vgl. auch Treitschke. I. S. 308—320. und oben Bd. 1. S. 64. Note 10, 11.

Deckung gemeldet. Die Prima von B. an W. gesandt, das Accept zu besorgen. Präsentation zum Accept. Die Acceptation. Die Secunda noch bei B. Wechselschluß zwischen B. und C. auf Geben des Indossaments. Inhalt. Die Valuta. Das Indossament ausgefertigt. Geben und Nehmen der indossirten Secunda von B. an C. Ebenso weiteres Indossament von C. an D. Ebenso weiteres Indossament von D. an E. Die Secunda präsentiert von E. bei W., um die Prima zu erhalten. Die Prima ausgeliefert. Quittung. Präsentation der Prima und Secunda zur Zahlung. Der letzte Indossatar, E., präsentiert dem Acceptanten. Entweder: Die Zahlung der Wechselsumme. Auslieferung der quitirten Secunda und der Prima. Abrechnung zwischen Trassat und Trassant. Die Wechselsumme, von E. an C. gezahlt, ist dem Werth nach als Valuta von C. an D., von D. an E., von E. an B., von B. an A. und als Deckung von A. an E. gekommen. Also ein Kreislauf. Oder: Die Zahlung geweigert. Protest Mangel Zahlung. Der Nothadressat angegangen. Entweder: Zahlung der Wechselsumme durch den Nothadressaten. Auslieferung der quitirten Secunda und der Prima und des Protestes an ihn. Abrechnung zwischen dem Nothadressaten und dem Nothadressanten, hier dem Trassanten. Die Wechselsumme, von dem Nothadressaten an E. gezahlt, ist dem Werth nach als Valuta von E. an D., von D. an C., von C. an B., von B. an A. und als Deckung von A. an den Nothadressaten gekommen. Also ein Kreislauf. Oder: Die Zahlung auch von dem Nothadressaten geweigert. Zweiter Protest Mangel Zahlung. Regreß, entweder nach der Reihe, von E. an D., von D. an C., von C. an B., von B. an A., oder springend; etwa von E. an C. und von C.

an A., oder von C. an A. Immer Einlösung der Prima und Secunda und beider Proteste mit der Regresssumme. In diesem Fall des doppelten Protestes hat die Wechselsumme und ihr Werth keinen Kreislauf gemacht, die Wechselsumme ungezahlt, daher keine Deckung weder des Trassanten, noch des Nothadressanten, die Valuta, welche der Regredient gab und der Regressat erhielt, ist als Regresssumme von diesem an jenen gegeben, für die beim Regress Übersprungenen ist der Zweck ihrer Wechselverträge erreicht, sie haben für die als Wechselnehmer gegebene Valuta eine Valuta als Wechselgeber wieder erlangt und behalten. Wie gesagt, der hier geschilderte Gang kann theilweise ein anderer seyn, z. B. die Prima versandt vom Trassanten, oder von einem Indossatar; dem Nothadressanten zum Accept präsentirt; auch kann noch Anderes hinzukommen: Intervention, Aval, Copien.

§. 160—163.

Form der Tratte.

Quellen und Zeugnisse.

Dänisch-norweg. W.D.	v. 1681. §. 1—4. 14. 15.
Leipziger W.D.	§. 3.
Sächsisches Gesetz	v. 1811. (Mei. I. S. 405.)
Braunschweiger W.D.	Art. 1. 12.
Braunschweiger Rescript	v. 1746. (Zim. I. 2. S. 156.)
Reussische W.D.	v. 1717. §. 2.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 1. 2. 4. 9.
Nürnberger W.D.	Cap. I. §. 1. 4.
Zeversche W.D.	§. 1.
Churpfälzische W.D.	Art. 1. 6. 16. 17. 24. 42—44.
Gothaische W.D.	§. 1.
Schlesische W.D.	Art. XXVII.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. I. §. 2—4.

Altenburger W.D.	Kap. II. S. 1.
Württembergischer W.D.	Kap. I. S. 1—3.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 1. 2. 4. 9.
Oberlausitzer W.D.	§. 4. 10.
Augsburger W.D.	Kap. I. S. 1. II, 1.
St. Galler W.D.	Tit. I. S. 1. IV, 9.
Baierische W.D.	§. 2. 13.
Preussisches Rescript	v. 30. März 1769. über Unterfreuzung (Zim. II, 2. S. 252.)
Preussisches L.R.	§. 748—784. 940—946.
Cöthensche W.D.	Art. 1.
Züricher W.D.	§. 1. 2.
Code de commerce.	Art. 110—112. 122.
Rheinisches Hgb.	Art. 110—112. 122.
Badisches Handelsrecht.	Satz 110—112a. 122. 186ab.
Baseler W.D.	§. 1.
Weimarsche W.D.	§. 10—13. 75.
Codice p. l. d. S.	Art. 109—112. 121.
Neussische W.D.	v. 1820. §. 10—13. 73.
Regolamento.	Art. 105—107. 116.
Hannoversche W.D.	§. 5—8.
Dessauische W.D.	§. 8—12. 48. 49. 51.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 1. 3. 5. 7—9. 11. 15.
Rostocker W.D.	§. 1.
Codigo de comercio.	Art. 426—432. 436. 438.
Waadtländer W.D.	Art. 1—4. 41.
Russische W.D.	§. 1—5. 8.
Codigo commercial.	Art. 321—324.
Wetboek.	Art. 100—103.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 2. 14—19. 21—27.
Bremer W.D.	Art. 3—5.
Hamburger Entwurf.	Art. 1.
Württembergischer Entwurf.	Art. 551—554. 557. 558.
Braunschweiger Entwurf.	§. 4. 5.
Sächsischer Entwurf.	§. 12. 16—18. 23—26. 53. 55.
Preussischer Entwurf.	§. 4—8. 85. 86.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 6—9.

S. 160.

Form der Tratte.

Die Form des trassirten Wechsels bestimmt sich gemeinrechtlich durch seinen Zweck. Es soll an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Geldsumme an eine bestimmte Person gezahlt werden, für den Fall der Nichtzahlung soll der Wechselgeber dem Wechselnehmer verpflichtet seyn. I. Einem brauchbaren Wechsel ist wesentlich der ganze Thatbestand, der die gewollte Zahlung möglich macht und die Verpflichtung bedingt. Die Tratte enthält ¹⁾ und muß, wenn sie in allen Beziehungen brauchbar seyn soll, enthalten: 1. das Wort Wechsel; 2. den Zahlungsauftrag; 3. den Namen des Trassanten; 4. den Namen des Trassaten; 5. den Wechselnehmer, an welchen gezahlt werden soll (bezeichnet, wenn auch nicht genannt); 6. die Geldsumme; 7. den Ort, wo der Trassat und die Zahlung zu suchen ist; 8. die Zahlungszeit. II. Einige Wechselordnungen erklären mehr für wesentlich, als die Brauchbarkeit des Wechsels verlangt, und belasten dadurch den Wechselverkehr, andere weniger, und verführen dadurch, unbrauchbare Wechsel zu nehmen; denn der unvollständige Thatbestand führt zu einer Ergänzung, welche den Wechselproceß verschleppt, was ein ergänzender Rechtsatz wohl zuweilen, aber nicht immer

1) Einem Gesetz, welches bestimmt: ein Wechsel soll dieß und das enthalten, kann man erwiedern: es wolle eine Verpflichtung auflegen, daß man keine andere als nach allen Seiten hin brauchbare Wechsel gebe und nehme. Es ist daher eine feine Fassung, wie sie der Code de commerce. Art. 110. hat: die Tratte besagt dieß und das. Es ist damit ausgesprochen, daß auf ein solches Papier die weiter folgenden Rechtsätze sämtlich Anwendung leiden. Der Nehmer wird nur ein solches nehmen, also werden sich nur solche im Verkehr finden.

verhindern kann²⁾. Nach einzelnen Particularrechten ist noch wesentlich 1. Valutaangabe³⁾; 2. Stempel⁴⁾; 3. Zeit der Ausstellung, richtiger Zeitdatum; 4. Ort der Ausstellung, richtiger Ortsdatum⁵⁾; 5. Wohnort des Trassaten; 6. Wohnort oder Geschäftsort des Trassaten⁶⁾; 7. *distantia loci*⁷⁾. III. Gleichgültig ist die äußere Form des Papierses, doch ist ein kleines Format üblich und zweckgemäß, ursprünglich war die gewöhnliche Briefform, daher Wechselbrief, *lettera di cambio*, — gleichgültig ist auch die innere Form des Inhalts, d. h. seine Anordnung und Stellung, doch ist eine bestimmte Form allgemein üblich. Diese Üblichkeit wird befördert durch die gestochenen, lithographirten, gedruckten Formulare⁸⁾.

2) Ein Beispiel. In der weimarschen Wechselordnung. §. 11. ist für unwesentlich erklärt der Zahlungsort. Nach §. 83. soll zwar, wenn dieser nicht genannt ist, die Zahlung am Wohnort des Trassaten geschehen. Aber der Trassat, wie der Wechselgeber kann es zu einer Erörterung bringen, wo der Wohnort sei, welche die prompte Zahlung und Einlösung ausschließt.

3) Vgl. unten §. 163. N^o. 1.

4) Nur selten bedingt der Stempel die Gültigkeit des Wechsels. So in England. Meistens zieht der Mangel des Stempels nur Strafe nach sich. Über den Wechselstempel handelt am ausführlichsten *Vander. W.R. I. S. 194 — 205. II. S. 36. Note **. Das Rechtsinstitut des Stempels ist ein nur particularrechtliches.

5) Vgl. unten §. 163. N^o. 2. 3.

6) Vgl. unten §. 163. N^o. 4.

7) Vgl. unten §. 163. N^o. 5.

8) Die übliche Form ist diese, wobei das Eingeklammerte concreet ist:

(Moskoo) den (1847). Pr. (1000 Rthl.)
(Nach Sicht) zahlen Sie gegen diesen Wechsel an den Herrn
C. (oder dessen Ordre) die Summe von (tausend Thalern).

Ursprünglich war auch hier die gewöhnliche Briefform: die Anrede, Begrüßung⁹⁾, die Schlußempfehlung, die Adresse auf dem Rücken des Wechselbriefes, von hier sodann verdrängt durch die Indossamente. Man unterscheidet Wechsel von der Hand und gemachte Wechsel¹⁰⁾.

Werth (erhalten) und stellen es in Rechnung (laut oder ohne Bericht).

Herrn B.

A.

in (Lübeck.)

9) Bänder W.R. 1. S. 205. 206.

10) Die Tratte ist ein Wechsel von der Hand, nicht ein gemachtes Papier. Denn sie ist ein von der Hand des Wechselgebers ausgestellter vollständiger Wechsel. Einen solchen Wechsel nennt der kaufmännische Sprachgebrauch einen Wechsel von der Hand (*effets de la main, cambium manuale*). Er nennt einen gemachten Wechsel oder gemachtes Papier einen solchen Wechsel, welchen der Geber selber als Nehmer erhalten, der also von einer andern Hand, als der seinigen vollständig ausgestellt ist, von ihm also indossirt wird. Ein Wechsel an eigene Ordre, obgleich durch Indossament begeben, ist daher ein Wechsel von der Hand. Es ist also unrichtig, den Unterschied darauf zu stellen, ob der Wechselgeber Aussteller oder Indossant ist. Ein indossirter Wechsel ist nicht immer ein gemachter Wechsel, aber ein gemachter Wechsel immer ein indossirter, einmal oder mehrmals indossirt. Eine Tratte, die der Trassant wieder als Indossatar erhält, und weiter indossirt, ist für seinen Indossatar ein gemachter Wechsel. Ein Wechsel von der Hand hat nur einem Begebungsvertrage, ein gemachter Wechsel hat mehreren Begebungsverträgen als Urkunde gedient. Es ist aber ganz gegen den Sprachgebrauch (dies gegen Einert Wechselrecht. S. 184.), einen Wechsel, weil er acceptirt ist, ein gemachtes Papier zu nennen. Der Kaufmann liebt das gemachte Papier, das will sagen: die bereits begebenen Wechsel. Wer einen gemachten Wechsel in dem Wechselschluß sich ausbedingt, der ist durch eine acceptirte Tratte nicht befriedigt. Daher unterscheidet man auch Begebung von der Hand und Begebung gemachter Wechsel.

S. 161.

Form der Tratte. Ausführung.

Nach gemeinem Recht ist einer Tratte Folgendes aus folgenden Gründen wesentlich: 1. Die Bezeichnung der Urkunde als eines Wechsels (die s. g. Wechselclausel)¹⁾. Die Urkunde muß das Wort Wechsel oder ein solches Wort enthalten, welches eben in diesem Sinn genommen ist. Man zählt dahin mit Unrecht: gegen diesen meinen Brief; mit Recht: gegen diese Prima, gegen diesen meinen Ersten. Ist irgend Zweifel, so ist die Urkunde nur für eine Anweisung zu halten. Die Regel, daß man gegen den Concipienten interpretiren solle, wird, um die Wechselverpflichtung anzunehmen, unrichtig angeführt, denn diese Strenge der Verpflichtung braucht nicht negirt zu werden, sondern muß deutlich übernommen werden, worauf der Wechselnehmer in seinem Interesse zu wachen hat²⁾. Der eigene Wechsel einer wechselfähigen Person und das von einer solchen gegebene Accept einer Tratte bedarf des Wortes Wechsel nicht³⁾, nur die Tratte und das Indos-

1) von Weiffeneß. S. 122—130. Bender I. S. 278. S. 163—167. Martens. S. 71. Note c.

2) Vgl. L. 99. D. de V. O. (45. 1.). L. 47. D. de O. et A. (44. 7.)

3) Das Wort Wechsel ist deshalb nicht nothwendig, weil die wechselfähigen Personen gültig bloße Summenversprechen geben können, es ist genügend, daß sie ein Summenversprechen geben, denn daß sie ein gültiges geben wollen, versteht sich von selbst. Weil wir aber in Deutschland die Anweisung von der Tratte unterscheiden, so ist die Tratte von ihr nur durch das Wort Wechsel zu unterscheiden, denn erst aus diesem erhellt, daß der Aussteller ein Summenversprechen geben will. Die Acceptation einer Anweisung durch einen Wechselfähigen würde ein dem Assignatar gegebenes Summenversprechen seyn können, aber es

sament⁴⁾ bedarf des Wortes Wechsel, weil sie sonst von einer Anweisung nicht zu unterscheiden sind. 2. Der Zahlungsauftrag⁵⁾. Auf diesem beruht der Unterschied des trassirten und acceptirten (trassirten) Wechsels von dem eigenen Wechsel⁶⁾. Der Zahlungsauftrag wird in beliebigen, verschiedenen Worten gegeben. Zahlen Sie; Belieben Sie zu zahlen; wollen Sie zahlen. Durch den Auftrag sind von selbst drei Wechselfiguren gegeben: der, welcher die Zahlung aufträgt, der, welcher mit derselben beauftragt wird, der, an welchen sie geleistet werden soll: der Trassant, der Trassat, der Wechselnehmer. Ein von dem Wechselnehmer verschiedener Präsentant kann vorkommen, ist aber nicht wesentlich, und in der Tratte nie bezeichnet.

erhellet nicht deutlich, daß es ein solches seyn soll. Es ist daher die Acceptation einer Anweisung nur als eine Übernahme des Zahlungsauftrages gegenüber dem Assignanten aufzufassen, wenn nicht das Particularrecht dieselbe zugleich als ein dem Assignatar gegebenes Versprechen (welches dann nur ein Summenversprechen, also dasselbe was ein Wechselversprechen ist, seyn kann) behandelt wissen will. Hiernach ist das sehr zu bezweifeln, was oben Bd 1. S. 125. N^o. 2. 3. bemerkt worden ist.

4) Für das Indossament, welches auf einer Tratte steht, und nicht auf einer Anweisung, liegt eben in diesem Umstand die Bezeichnung desselben als eines Wechsels, weil das Indossament den Inhalt der Tratte, so weit es ihn nicht verneint, wiederholt, also auch das in der Tratte enthaltene Wort Wechsel wiederholt.

5) Die übliche Form der Tratte spricht auch einen Zahlungsauftrag aus, nicht eine Forderung. Einert Wechselrecht. S. 132. meint: eine Forderung. Auch der Schluß ist unrichtig, daß diese Meinung dem Verbot der Blancoindossamente unterliege. Gerade der Code de commerce ist dagegen.

6) Vgl. oben S. 151.

3. Der Name des Trassanten. Gewöhnlich steht er als Unterschrift des Wechsels, diese Stellung ist aber nicht wesentlich ⁷⁾. Die Wechselordnungen, welche die Unterschrift des Trassanten für wesentlich erklären, sind nur dahin zu verstehen, daß sie den Namen des Trassanten wollen ⁸⁾, wenn nicht besonders erhellt, daß das Unterschreiben der Tratte gemeint ist. Dem Namen soll nach einigen Wechselordnungen der Vorname beigefügt werden ⁹⁾. Der Name ist entweder der bürgerliche Name oder der kaufmännische, die Firma. Aus einer Tratte, welche den Namen des Trassanten nicht enthält, hat der Wechselnehmer kein Regressrecht, weil aus ihr der Wechselgeber nicht erhellt, sie enthält also gar kein Wechselversprechen, ist also nicht ein Wechsel des Trassanten. Das Papier darf aber natürlich vom Wechselnehmer gebraucht werden, um auf demselben, unter Beziehung auf seinen Inhalt, selber ein Wechselversprechen zu geben oder entgegen zu nehmen. Daher ist das Indossament und das Accept auf einer solchen Tratte ebenso gültig, wie wenn sie den Namen des Trassanten führte. 4. Der Name des Trassanten. Er bildet die Adresse des Wechsels, die ursprünglich auf dem Rücken des Wechselbriefes stand ¹⁰⁾, dann in den Wechsel kam. Die Nothadresse enthält einen Nothtrassanten. Der Name ist entweder der bürgerliche Name oder der kaufmännische, die Firma. Fehlt

7) Eine Tratte könnte gültig mit dem Namen des Trassanten beginnen: Ich (nun der Name) beauftrage Sie, zu zahlen.

8) A. M. ist Treitschke Encyclopädie. II. S. 511.

9) Vgl. Treitschke Encyclopädie. II. S. 511. 512.

10) So noch als das Gewöhnliche aufgeführt in Kurze Wechsel Practick durch J. T. Spr. Frankfurt 1662. S. 58. Vgl. auch Vender Wechselrecht. I. S. 168. Note b.

der Name des Trassanten, so ist das Suchen der Zahlung, und der Regreß Mangel Zahlung unmöglich, denn es erhellt aus dem Wechsel nicht, wer zahlen soll, und wessen Nichtzahlung den Trassanten verpflichtet. Das Papier ist nicht ein brauchbarer Wechsel. 5. Die Bezeichnung des Wechselnehmers. Der Wechsel lautet entweder auf den Namen des Wechselnehmers, oder auf den Inhaber des Wechsels, oder es ist da, wo die Bezeichnung dem Zusammenhang nach stehen müßte, ein Platz unbeschrieben (offen) gelassen. Im letztern Fall heißt die Tratte eine Blancotratte, und legitimirt den Inhaber als Wechselnehmer. Wo Blancowechsel verboten sind, ist der Blancowechsel ohne Nehmer, also kein Wechsel. Die Wechsel auf Namen enthalten den Namen des Wechselnehmers entweder mit oder ohne den Zusatz: an Ordre, danach sind sie Ordrewechsel oder Rectawechsel. Das Wort Ordre ist gewöhnlich, nicht wesentlich, aber von besonderer Wirkung: es macht die Ordre des Wechselnehmers rechtlich zu einem unmittelbaren Wechselnehmer des Wechselgebers, bei einer Ordretrate also des Trassanten. 6. Die Geldsumme. Diese Summe heißt die Wechselsumme. Eine Tratte, in welcher die Summe nicht genannt ist, ergiebt weder die Wechselsumme, welche der Trassant zahlen soll, noch die Regreßsumme, zu welcher der Trassant verpflichtet ist, weil diese nach der Wechselsumme sich bestimmt. Eine solche Tratte (offener Wechsel, Blancowechsel in diesem Sinn) ist unverständlich und daher unbrauchbar. Sie lautet gar nicht auf eine Summe, beauftragt also keineswegs¹¹⁾ den Trassanten, die dem Wech-

11) Dieß gegen Bender. I. S. 173. und Treitschke. II. S. 50. Der Wechselnehmer, dem ein solcher Blancowechsel ge-

selnehmer beliebige, gleichviel wie große, Summe zu zahlen. Ist die Wechselsumme mit Ziffern und mit Buchstaben angegeben¹²⁾, aber verschieden, so ist gemeinrechtlich aus dem Wechsel selbst nur die geringere Summe anzusprechen, denn die größere ist durch die kleinere illiquid¹³⁾. Nach Particularrechten gilt die Summe mit Buchstaben¹⁴⁾, nach andern die im Context stehende Summe¹⁵⁾. 7. Der Ort, wo der Trassat und die Zahlung zu suchen ist. Jener Ort bildet die Adresse des Wechsels, und mit dem Namen des Trassaten die vollständige Adresse. Jener wie dieser Ort ist entweder der Wohnort, oder der Geschäftsort des Trassaten, oder ein anderer Ort. Daher ist der Wohnort, als solcher, wie der Geschäftsort, als solcher, gleichgültig. Die Angabe dieser Orte macht den Wechsel nicht brauchbar, wenn der Trassat anderswo aufzusuchen ist, oder die Zahlung anderswo geschehen soll, und diese Orte fehlen. Die Ergänzung des fehlenden Ortes durch einen Rechtsatz, der

geben ist, kann freilich den Wechsel auf eine beliebige Summe ausfüllen, und hat dann einen formrichtigen Wechsel. Es fragt sich ja aber nach der Bedeutung eines offenen, also nicht ausgefüllten Wechsels.

12) Vgl. Treitschke. II. S. 466. 467.

13) Vgl. auch L. 9. L. 56. D. de R. J. (50. 17.). L. 39. §. 6. D. de legatis I. (30.). L. 109. D. de V. O. (45. 1.). Der Gegen Grund: ein Irrthum und eine Verfälschung finde leichter bei Ziffern, als bei Buchstaben Statt, ist kein Rechtsgrund und auch in dieser Allgemeinheit unrichtig. Es läßt sich z. B. leichter = ein hundert in eif hundert, als = 100 in 1100 verfälschen.

14) Preussisches Landrecht. §. 757. Weimarsche W.D. §. 84. Dessauer W.D. §. 6.

15) Preussisches Landrecht. §. 756. Dessauer W.D. §. 6.

z. B. den Wohnort will, führt zu Erörterungen aus That-
sachen, welche nicht aus dem Wechsel erhellen, und schließt
das prompte Einhalten der Zahlungszeit aus. Der Ort,
wo der Trassat zu suchen ist, ist dem Namen des Tras-
saten beigefügt, und dieser Ort ist auch der Zahlungsort,
wenn nicht als solcher ein anderer Ort bezeichnet ist. Die
Tratten lauten regelmäßig links unten: Herrn in
Damit ist gesagt: Der Trassat soll an diesem Ort zu
treffen seyn, also wird er ersucht, an diesem Ort zu
zahlen. Er kann an diesem Ort als ein Durchreisender
seyn. Eine Tratte, die nicht angiebt, wo der Trassat zu
treffen ist, ist ein Brief ohne Adresse, er kann nicht be-
stellt werden. 8. Die Zahlungszeit. Eine Tratte
ohne Zahlungszeit ist unbrauchbar. Denn der Trassat
erfieht aus derselben nicht, wann er nach dem übereinstim-
menden Willen des Trassanten und dessen Wechselnehmers
die Zahlung machen soll, er wird und darf mithin nicht
zahlen, und der Regreß gegen den Trassanten ist ausge-
schlossen, weil der Wechselnehmer aus der Tratte nicht
darthun kann, daß die Zahlung zu der Zeit, wo sie ge-
schehen sollte, nicht geschehen ist. Die Regel, daß, wo
ein dies nicht festgestellt ist, *statim debetur*¹⁶⁾, ist hier
unanwendbar, weil der Trassat gar nicht verpflichtet ist,
es wird ihm nur ein Auftrag angetragen, aber ein un-
verständlicher. Es ist daher gleichgültig, daß überdieß ein
sine die Schuldender trotz des *statim* eine richterliche, stets
zu Weiterungen führende, den Umständen entsprechende
Feststellung des Zahlungstages verlangen kann¹⁷⁾. Denn nicht

16) §. 2. I. de V. O. (3. 15.). L. 14. D. de R. J. (50.
17.). L. 41. §. 1. D. de V. O. (45. 1.).

17) L. 21. D. de judiciis (5. 1.). L. 21. §. 1. D. de
const. pec. (13. 5.). L. 71. §. 2. D. de legatis I. (30.).

die Verzögerung der Zahlung macht die Tratte unbrauchbar, sondern der Mangel eines verständlichen ausführbaren Auftrages. Viele Wechselordnungen erklären daher die Zahlungszeit für wesentlich der Tratte¹⁸⁾. Bei Datowechseln ist ein Zeitdatum wesentlich, weil nach dem Datum die Zahlungszeit sich bestimmt.

§. 162.

Formwidrigkeit.

Ein Papier, welchem die wesentliche Form einer Tratte fehlt, ist kein Wechsel. Der Mangel in der Tratte hat nur dann Einfluß auf die an sie angeschlossenen Wechsel, das Accept, das Indossament, den Ayal, wenn der fehlende Inhalt der Tratte diesen neuen Wechseln wesentlich ist und in ihnen fehlt. Daher ist z. B. ohne Einfluß auf sie, daß in der Tratte der Name des Trassanten, oder das Ortsdatum fehlt. Denn für das Accept ist beides unwesentlich, und das Indossament enthält seinen Wechselgeber, den Indossanten, und sein Ortsdatum, welcher und welches, ihm eigenthümlich, aus der Tratte sich nicht bestimmt. Dem gänzlichen Mangel eines wesentlichen Theiles steht es gleich, wenn ein wesentlicher Theil durchstrichen ist, denn die durchstrichene Schrift ist an und für sich keine Schrift¹⁾.

L. 105. D. de solutionibus (46. 3.). L. 21. §. 12. D. de receptis (4. 8.). Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 24. S. 28. §. 12. Vgl. auch Code de commerce. Art. 157.

18) Vgl. Treitschke. II. S. 529.

1) Nicht zu billigen ist daher die bremer Wechselordnung von 1844. Art. 43. Die einmal geschehene Acceptation bindet den Acceptanten selbst dann, wenn sie wieder durchgestrichen wäre. Ebenso der Entwurf von Liebe. §. 39.

§. 163.

Unwesentlicher Inhalt einer Tratte.

Das, was eine Tratte außer dem §. 160. angeführten wesentlichen Inhalt zu enthalten pflegt, oder enthalten kann, oder nach Particularrechten enthalten soll, ist für das Recht des Wechselnehmers aus dem Wechsel gänzlich gleichgültig, also unwesentlich. Unwesentlich ist der Tratte gemeinrechtlich 1. die Andeutung oder Bezeichnung der unterliegenden Verhältnisse, denn diese sind ohne Einfluß auf den Inhalt des Zahlungsauftrages, und auf die Verpflichtung des Trassanten aus dem Wechsel. Daher sind gleichgültig a. die Formeln, welche auf die Valuta sich beziehen ¹⁾, Particularrechte verlangen aber eine Valutaangabe ²⁾; und b. die Andeutung der Deckung, wie: und stellen Sie es in Rechnung, oder: stellen Sie es in Rechnung des Herrn (hier ein Buchstabe oder ein Name), und c. die Bezeichnung, ob Avis abzuwarten sei oder nicht: laut Bericht, ohne Bericht, laut oder ohne Bericht. 2. Das Zeitdatum der Tratte.

1) Daß die Erwähnung der Valuta, wenn das Particularrecht sie nicht verlangt, gleichgültig ist, ergiebt die Gültigkeit und Wirksamkeit des Acceptes einer Tratte. Der Acceptant erhält die Valuta, hier Deckung genannt, von dem Trassanten oder einem Dritten, für dessen Rechnung die Tratte geht, ohne daß irgend aus der Tratte und seinem Accept erhellt, worin sie besteht. Dennoch ist zweifellos sein Accept verpflichtend. Warum soll nun nicht auch das Versprechen des Trassanten gültig seyn, wenn gleich aus der Tratte nicht ersichtlich ist, ob und wodurch er schadlos gehalten, gedeckt ist, mit andern Worten, ob die Valuta bereits berichtet ist oder nicht, und worin sie besteht?

2) Über diese Wechselordnungen, welche sich selbst widersprechen, weil sie sich mit einer nichtsagenden, unverständlichen Andeutung der Valuta begnügen, vgl. Treitschke. II. S. 524—528.

Dieses ist nur bei Datowechseln wesentlich, sonst gemeinrechtlich nicht³⁾, wohl aber nach Particularrechten. 3. Das Ortsdatum der Tratte⁴⁾. Dieses ist offenbar nicht wesentlich für den Antrag auf Zahlung der Wechselsumme, ebensowenig für das Regressrecht aus der Tratte. Denn die Regresssumme besteht in der Wechselsumme nach dem Cours am Zahlungsort. Nur für den Fall, daß die Regresssumme durch eine auf den Trassanten abgegebene Rücktratte eingezogen werden soll, ist das Ortsdatum der Tratte wesentlich, weil die Rücktratte aus der protestirten Tratte ihre Rechtfertigung erhalten muß, der Wohnort des Trassanten ist hierfür unwesentlich⁵⁾. Nach manchen Particularrechten ist aber das Ortsdatum der Tratte wesentlich⁶⁾. Übrigens weist das Ortsdatum nicht nothwendig den Begebungsort der Tratte aus. 4. Der Wohnort oder Geschäftsort des Trassanten. Diese Orte sind als solche offenbar ohne Einfluß auf die Brauchbarkeit der Tratte. 5. Die Verschiedenheit des Begebungsortes und des Zahlungsortes (*distantia loci*). Genauer heißt es des Ortes, welchen das Ortsdatum ausweist, und des Zahlungsortes. Der Begebungsort und Zahlungsort sind

3) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 321—326. Die Gründe dagegen bei Bender W.R. Bd. 1. S. 161. beweisen theils nur die Nützlichkeit des Datums, theils nicht einmal diese.

4) Vgl. Treitschke a. a. D.

5) Der braunschweiger Entwurf von Liebe S. 56. bestimmt sogar den Cours nach zwei Wohnorten. Eine prompte Einlösung ist dadurch ausgeschlossen.

6) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 51. 52. Nützlich ist das Ortsdatum aus noch andern Gründen. Bender W.R. Bd. 1. S. 159. 160.

immer verschieden, selbst wenn der Trassant und der Trassat Hausnachbarn sind, auch wenn die Tratte denselben Ort im Datum und in der Adresse oder dem Domicil der Tratte⁷⁾ nennt, es schließt dann ein Ort jene beiden Orte in sich. Es ist daher rein willkürlich, wenn man nicht jede Tratte, von irgend einem Ort auf irgend einen Ort gezogen, wie es nun gerade den Wechselpersonen passend ist, gestatten will. Das gemeine Recht kennt daher den Unterschied zwischen Platztratten und Distancetratten nicht, weil das nicht gesetzliche Recht keine Rechtsätze erzeugt, welche dem Bedürfnis des Verkehrs widerstreiten⁸⁾. Nach Particularrechten⁹⁾ ist aber *distantia loci*¹⁰⁾ wesentlich, d. i. Verschiedenheit des Begebungsortes und des Zahlungsortes¹¹⁾. Die Verschiedenheit und Iden-

7) Das Domicil der Tratte ist der Zahlungsort, wohl zu unterscheiden vom Domicil des Trassaten.

8) Dieß gegen Bender W.R. Bd. 1. S. 175.

9) Es werden von den Schriftstellern besonders folgende Wechselordnungen hieher gezogen (Mit demselben Recht kann man aber noch viele andere Wechselordnungen hieher ziehen): Österreichische Wechselordnung. Art. 2. Code de commerce. Art. 110.

10) Vgl. folgende Schriftsteller (Das bei ihnen Bemerkte ist aber theilweise nach Maaßgabe der folgenden Note 11. zu berichtigen): Bender I. S. 146. Note b. S. 174. 175. Treitschke Encyclopädie. I. S. 425. II. S. 51. 52. S. 484—486.

11) Es sind der Particularrechte aber weniger, als die gewöhnlich angeführten. Denn manche derselben erwähnen das von Ort auf Ort, von Platz auf Platz, nur als etwas, das sich von selbst versteht, indem der Fall, daß eine Tratte ganz an demselben Ort, wo sie begeben ist, zahlbar ist, z. B. in demselben Hause, so selten vorkommt, daß man nicht leicht auf ihn verfällt. Sie wollen aber, daß die verschiedenen Orte in der Tratte ausgedrückt sind, also daß das Datum und die Adresse oder das

tität des Wohnortes des Trassanten und des Trassaten ist gleichgültig. Wann¹²⁾ ist aber der immer verschiedene Ort im Sinn des Gesetzes verschieden, und wann derselbe? Wann ist, scharf unterschieden, eine Tratte eine Distancetratte, wann eine Platztratte? Man unterscheidet sie auch mit den Namen förmliche und unförmliche Tratten. 6. Nicht wesentlich ferner aber die Erreichung des Zweckes der Tratte sichernd, also unter besonderen Umständen wesentlich ist die möglichst genaue Bezeichnung des wesentlichen Inhalts. Also insbesondere die Bezeichnung der Summe mehrfach, wie mit Zahlen und Buchstaben, der Wechselfersonen mit Vornamen, Wohnort, Straße, Haus, Geburtsort, Amt, Titel, u. dgl., des Zahlungsortes und des Begebungsortes, wenn Verwechselungen möglich, nach der geographischen Lage. Ungenauigkeit schadet nicht nothwendig, aber zuweilen. 7. Weder wesentlich, noch unwesentlich dem Wechsel, nämlich dem Recht aus dem Wechsel, sind neue Verträge, wie insbesondere Aufträge und Wechsel, welche an den Wechsel sich anschließen. So namentlich das Accept, die Nothadresse, die Intervention, der Aval, das Indossament. Sie sind für das Recht aus der Tratte gleichgültig, und erhöhen mithin nicht den Werth der Tratte, wohl aber den Werth des Papierses, auf welchem außer der Tratte diese neuen Wechsel geschrieben sind. 8. Die Bezeichnung der Tratte als einer Prima, Secunda,

Domicil dem Ort nach, wenn auch theilweise gleich, doch auch verschieden lauten, also z. B. verschiedene Häuser, wenn auch derselben Stadt.

12) Es darf nicht dieselbe Gemeinde seyn. So ist der Code de commerce. Art. 110. in einem französischen Urtheil verstanden worden. Rheinisches Handelsgesetzbuch. S. 73. Note 6.

Tertia, Quarta, u. s. w. sichert den Trassanten dagegen, daß die eine Tratte, welche er auf mehreren Papieren (in mehreren Exemplaren) gab, für eben so viele Tratten gelte. Das Wort Ordre¹³⁾, welches gleichgültig ist, wenn die Tratte vom ersten Nehmer nicht weiter begeben wird, ist, wenn dieß geschieht, wesentlich für das Recht des weiteren Nehmers gegen den Trassanten, und auch gegen den Acceptanten. 9. Es ist eine vielbedeutende Vorsichtsmaasregel, daß der Inhalt des Wechsels von scharf anschließenden Linien eingeschlossen ist¹⁴⁾. 10. Die Unterscheidung des Inhalts der Tratte nach a. wesentlichen, und b. natürlichen (zur Vollständigkeit gehörenden), und c. zufälligen, willkürlichen, Bestandtheilen¹⁵⁾ ist als untreffend zu verwerfen.

§. 164—172.

Die Zahlungszeit.

Quellen und Zeugnisse.

Leipziger W.D.	§. 14. 15.
Sächsische Gesetze	v. 1669. 1715. 1719. 1754. (Zim. II. 1. S. 173. 203. 208. 221.)
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 16—27.
Hamburger Abd. Art.	v. 26. April 1844. Art. 1.
Braunschweiger W.D.	Art. 21. 25—29. 31. 32.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 13—18. 20: 38.
Nürnberger W.D.	Cap. III. §. 1—6. IV, 6. 7.

13) Das Wort Ordre ist nicht ein naturale negotii, denn ein solches wird durch Rechtsfäße gegeben, nach Particularrecht ist es ein essentielle des Wechsels, sondern es ist ein factisch Gewöhnliches.

14) Man denke an die Verfälschung des Bechade.

15) J. B. bei Martens Grundriß des Handelsrechts. §. 71. 72.

Jeverſche W.D.	§. 16.
Churpfälzische W.D.	Art. 15. 25—29. 45.
Gothaiſche W.D.	§. 6. 7.
Hanauer W.D.	Art. 3.
Schleſiſche W.D.	Art. XII. §. 1—3. 5. XIV, 1— 5. XV. XVI, 1—6. XVII, 1—3.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 19—21. 23. 24. 38.
Schwediſche W.D.	v. 1748. Art. VIII. §. 1—4.
Altenburger W.D.	Kap. III. §. 1.
Württembergiſcher W.D.	Kap. IV. §. 7—12. 28.
Öſterreichiſche W.D.	v. 1763. Art. 13—18. 37. 38. 54.
Öſterreichiſches Hofdecret	v. 27. Juni 1805 u. 1808. (Zim. II, 2. S. 165. 166.)
Oberlaufitzer W.D.	§. 18.
Placat f. die Stadt Altona	v. 20. Januar 1777. (Zim. I, 1. S. 25.)
Augsburger W.D.	Kap. IV. §. 1—9.
St. Gallener W.D.	Tit. IV. §. 1—5.
Baieriſche W.D.	§. 6. 7.
Bozener Satzungen.	§. 79.
Preußiſches L.R.	§. 772—775. 845—872. 1090— 1100.
Preußiſches Reſcript	v. 28. October 1768. (Zim. II, 2. S. 251.)
Cötheniſche W.D.	Art. 30. 31. 49—53.
Züricher W.D.	§. 16. 17.
Code de commerce.	Art. 129—135. 157. 160—162.
Rheinisches Hgb.	Art. 129—135. 157. 160—162.
Badisches Handelsrecht.	Satz 129—135. 157. 160—162.
Baseler W.D.	§. 19—22.
Naumburger W.D.	§. 24—31.
Weimariſche W.D.	§. 72. 81. 82.
Codice p. l. d. S.	Art. 128—134. 156. 159—161.
Neuffiſche W.D.	v. 1820. §. 70. 79. 80.
Regolamento.	Art. 123—129. 151. 154—156.
Hannoverſche W.D.	§. 20. 21. 25. 27.
Deffauſche W.D.	§. 10. 28. 29.

Dänische W.D.	v. 1825. §. 8—10. 29. 48. 49. 52—55.
Rostocker W.D.	§. 3.
Offenbacher W.D.	§. 2.
Codigo de comercio.	Art. 439—447. 487. 546.
Baadtländer W.D.	Art. 24—28. 52.
Russische W.D.	§. 57—67.
Codigo commercial.	Art. 370—376.
Wetboek.	Art. 149—155.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 89—99. 103. 109. 110.
Bremer W.D.	Art. 49—64.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 19—21. 23. 24.
Hamburger Entwurf.	Art. 22. 40—43. 46. 48. 54. 55. 60. 81. 90.
Württembergischer Entwurf.	Art. 559—563.
Braunschweiger Entwurf.	§. 10—15.
Sächsischer Entwurf.	§. 27—47. 63. 64. 68.
Preussischer Entwurf.	§. 30—35. 84.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 10—26.

§. 164.

Die Zahlungszeit.

Zahlungszeit ¹⁾. Wenn die Zahlungszeit, Verfallzeit, welche die Tratte bestimmt, eingetreten ist, so ist der Wechsel fällig, verfallen, zahlbar. Dann soll dem Auftrag zufolge die Zahlung geschehen. Man unterscheidet mitunter die Verfallzeit (in einem engeren Sinn) von der Zahlzeit (in einem engeren Sinn). Nämlich wo die Zahlung auftragsmäßig binnen einer Frist geschehen soll, und wo gesetzliche oder usuelle Respecttage oder Respectstunden,

1) Die häufig citirte Dissertation von Dondorff de termino peremptorio solutionis et protestationis cambiorum, Lips. 1710. sagt über Vieles, fast über Alles, etwas und über das Thema auch nicht mehr.

und wo gesetzliche oder usuelle Zahlstage oder Zahlstunden bestehen ²⁾. In Ansehung der Zahlungszeit sind die Wechsel 1. Tagwechsel, Präcisewechsel. 2. Datowechsel. 3. Sichtwechsel. 4. Usowechsel. 5. Meßwechsel. Logisch ist die Eintheilung nicht. Denn die Meßwechsel sind Tagwechsel, und die Usowechsel sind Datowechsel oder Sichtwechsel.

§. 165.

Der Tagwechsel.

Der Tagwechsel ¹⁾ (Präcisewechsel) nennt ohne Weiteres die Verfallzeit, z. B. primo, medio, ultimo Januar, den 6. Januar, am Donnerstag nach Pfingsten, acht Tage nach der Messe. Medio ist bei einem Monat von 31 Tagen der 16^{te}, von 30 oder von 29 Tagen der 15^{te}, von 28 Tagen der 14^{te}, nach den meisten Wechselordnungen durchweg der 15^{te}. Wechsel „per tutto il mese“, z. B. im Februar zahlen Sie, verfallen am letzten des Monats, früher braucht der Trassat nicht zu zahlen, der Wechselinhaber nicht anzunehmen, sind beide einig, so müssen die Vormänner jeden Tag des Monats als Verfallzeit anerkennen. Manche Wechselordnungen geben bei einem Tagwechsel dem Verfalltag noch einen Tag hinzu. Diese Frist, so wie auch die Respecttage, fallen weg, wenn die Verfallzeit den Beisatz „präcise“ hat. Man kann solche Tagwechsel noch eigentlicher Präcisewechsel nennen.

§. 166.

Der Datowechsel.

Der Datowechsel ¹⁾ benennt die Verfallzeit mit Bezug-

2) Vgl. auch Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 813—816. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 375. 413.

1) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 536—540.

1) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 540—545.

nahme auf die Zeit der Datirung, regelmäßig, aber nicht wesentlich, auch der Ausstellung des Wechsels, oder genauer auf das Datum des Wechsels. Die Verfallzeit ist nach dem Datum des Wechsels zu berechnen. Die Zwischenzeit ist durch Tage, Wochen, Monate, Jahre, bestimmt. Einige Wechselordnungen rechnen von dem Tage des Datum, die meisten erst vom Tage nach dem Datum. Dieß ist auch gemeinrechtlich. *A momento ad momentum* kann nicht gerechnet werden. Es kann keinen Unterschied machen, ob der Wechsel: *dato*, oder: *a dato*, oder: *nach dato*, oder: *vom Dato* lautet. Ist die Zwischenzeit nach Tagen bestimmt, so hat die Berechnung keine Schwierigkeit; ebenso wenig, wenn sie nach Wochen bestimmt ist, da die Woche 7 Tage hat, der Verfalltag ist entweder derselbe Wochentag, den das Datum hat, oder der folgende. Wenn nach Monaten, so sind die Wechselordnungen abweichend. Nach den meisten Wechselordnungen soll der Monatstag, welcher der Zahl nach dem Datum entspricht, der Verfalltag seyn, also kein Unterschied seyn, ob der oder die zwischenliegenden Monate 31, 30, 29, 28 Tage haben, und wo die correspondirende Zahl in dem Verfallmonat fehlt, der letzte Tag in diesem der Verfalltag seyn, so daß ein vom 29, 30, 31. Januar datirtes Einmonatspapier den 28. oder 29. Februar verfällt; nach andern Wechselordnungen soll der Monat immer zu 30 Tagen gerechnet werden; gemeinrechtlich ist der einzelne Monat zu 30 Tagen, und bei mehreren Monaten sind so viele Zwölftheile von 365. in nächsten ganzen Zahlen, als Monate angegeben sind, zu rechnen, daher bei zwei Monaten 61 Tage²⁾, bei 6 Monaten 182

2) L. 101. D. de R. J. (50. 17.).

Tage ³⁾). Wenn die Zwischenzeit nach Jahren bestimmt ist, so soll nach einigen Wechselordnungen, wenn sie ganze Jahre enthält, der Wechsel an dem mit dem Datum gleichlautenden Monatstag des Zahlungsjahres verfallen, und ein viertel- und halbes Jahr wie 3 und 6 Monate behandelt werden, gemeinrechtlich gilt dasselbe, nur daß das viertel Jahr mit 91. und das halbe mit 182 Tagen zu berechnen ist. — Daß Datowechsel vorkommen, die früher fällig sind, als der Wechsel am Zahlungsort ankommen kann, erklärt sich aus den Respittagen ⁴⁾).

§. 167.

Der Sichtwechsel.

Der Sichtwechsel ist ein Wechsel, dessen Verfallzeit durch den Tag der Präsentation bestimmt wird. Er lautet entweder auf Sicht, *a vista*, nach Sicht, Angesichts dieses, oder eine Zeit nach Sicht. Man kann danach unterscheiden Sichtwechsel und Nachsichtwechsel, oder besser Sichtwechsel und befristete Sichtwechsel. 1. Wechsel auf Sicht. Der Wechselinhaber kann die Zahlung beantragen, wann er will, der Wechsel wird also fällig durch die Präsentation, die Sicht ¹⁾). Es ist aber die Sicht zur Acceptation von der Sicht zur Zahlung zu unterscheiden. Der Wechselinhaber hat nach der Acceptation so freie Hand wie früher, er kann nun die Zahlung beantragen, wann er will, daher ist es unrichtig, daß bei Sichtwechseln „der Natur der Sache nach Acceptation und Zahlung, so wie

3) L. 12. D. de statu hominum (1. 5.) vgl. mit L. 3. §. 12. D. de suis et legitimis heredibus (38. 16.).

4) Büsch Darstellung. Bd. 2. S. 147. 148.

1) L. 48. D. de V. O. (45. 1.)

Protest Mangel Annahme und Mangel Zahlung in eins zusammenfällt“²⁾). Es ist darauf zu achten, ob die Wechselordnungen, welche diesen Unterschied der doppelten Sicht nicht aussprechen, demselben entgegenstehen. Der Sichtwechsel verfällt sofort nach der Vorzeigung, so auch manche Wechselordnungen, nach andern Wechselordnungen³⁾ hat der Trassat nach der Sicht noch 24 Stunden Frist. Um diese Frist auszuschließen, ist der sonst unerhebliche Zusatz: stracks oder fix auf Sicht bedeutend. Dem Wechsel auf Sicht darf bei der Sicht zur Acceptation ein bestimmter Verfalltag gegeben werden durch den Acceptanten und Wechselinhaber, dieß widerspricht dem Zahlungsauftrag nicht. 2. Befristete Sichtwechsel verfallen, wenn nach der Sicht zur Zahlung die bestimmte Zeit verlaufen ist. Der Wechselinhaber kann die Sicht aufschieben, so lange er will, nach der Sicht liegt ein Wechsel mit einem bestimmten Verfalltag vor. Die Sicht und ihre Zeit muß bewiesen werden, daher bemerkt der Trassat sie datirt auf der Tratte. „Gesehen am 1. Januar.“ „Gesehen und acceptirt am 1. Januar“⁴⁾). Die Zeit nach der Sicht ist nach wenigen Wechselordnungen so zu rechnen, daß als erster Tag derselben der Tag der Sicht, nach den meisten so, daß als erster Tag derselben der Tag nach der Sicht gilt⁵⁾, das letztere ist gemeinrechtlich. — Sichtwechsel werden ungern, wenigstens auf große Summen, gegeben, denn der Trassat kann, ist der Wechsel kurzfristig, für

2) So Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 545.

3) Treitschke a. a. D. S. 546. 547.

4) Die einfache datirte Acceptation giebt den Beweis, daß die Sicht zur Zahlung an diesem Datum Statt gefunden.

5) Treitschke a. a. D. S. 547—550.

den Augenblick in Verlegenheit kommen, und der Trassant ist zu lange dem Regreß ausgesetzt, er leidet, wenn mittlerweile der bereits gedeckte Trassat fallirt 6).

§. 168.

Der Ufowechsel.

Ufowechsel 1). Die Verfallzeit wird durch Üsance bestimmt. Durch diese bildet sich nämlich zwischen zwei Orten, die in lebhaftem Wechselverkehr mit einander stehen, die Verfallzeit für die Wechsel, die von dem einen Ort auf den andern gezogen werden. Statt der Üsance haben später die Gesetze die Zeit bestimmt. Es heißt diese Zeit der Ufo. Der Ufo wird bestimmt durch die Weite des Weges 2), den der Wechsel zu laufen hat, wobei aber auf die Möglichkeit von Hindernissen, auf etwas Zeit zum Giriren, und auf eine billige Zahlungsfrist für den Trassanten Rücksicht genommen wird 3). Der Ufo wird berechnet entweder nach dem Datum des Wechsels, oder nach der Sicht, oder nach der Acceptation, d. h. er fängt von diesen drei Momenten an zu laufen. Danach sind die Ufowechsel Datowechsel, oder Sichtwechsel, oder Acceptationswechsel. Es ist aber darauf zu achten, ob nicht die Wechselordnung unter der Acceptation die Sicht meint, indem sie davon ausgeht, daß die Acceptation sofort nach

6) Vgl. Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 77. 78. Bd. 2. S. 143. 144. 146. 153.

1) Entstehung des Ufo: Pöhl's Wechselrecht. Bd. 2. S. 377. 378. Über den Ufo im 14. Jahrhundert: Martens Ursprung des Wechselrechts. Anhang. S. 2—8.

2) So ausdrücklich die sardinischen leggi e constitutioni von 1770. §. 2: per andare e ritornare le lettere e risposte.

3) Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 74.

der Sicht geschehen wird, so daß, wenn dieses bei einem Wechsel nicht der Fall ist, der Meinung der Wechselordnung gemäß nicht nach der Acceptation, sondern nach der Sicht zu rechnen ist, dieß ist nach einigen Wechselordnungen ⁴⁾ der Fall. Es wird auch im Verkehr bei den Sichtusowechseln der Ufo gewöhnlich von der Acceptation, welche datirt wird, gerechnet, und dieß ist in dem Fall, daß die Acceptation sofort nach der Sicht erfolgt, richtig, fällt aber die Acceptation später als die Sicht, so braucht der Wechselinhaber sich die Berechnung nach der Acceptation nicht gefallen zu lassen, und kann verlangen, daß die Acceptation auf das Datum der Sicht zurückdatirt werde ⁵⁾. Die Größe des Ufo ist sehr verschieden ⁶⁾. Auf den deutschen Handelsplätzen beträgt der Ufo auf den meisten 14 Tage, auf einigen wenigen ⁷⁾ 15 Tage, fast ⁸⁾ alle rech-

4) 3. B. der hamburger. art. 22. — würtemberger. cap. 4. §. 11. — augsburger. cap. 4. §. 1.

5) Hamburger. art. 26 und 13. — Leipziger §. 15. — Österreichische art. 11. — Preussisches L.R. §. 1002. — Weimarsche §. 72. 105.

6) Für die folgende Statistik kann auf die 19 deutschen und 15 außerdeutschen, bei Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 552—562. angeführten Wechselordnungen verwiesen werden, es sind aber noch andere für dieselbe benutzt worden.

7) Nürnberger. cap. 3. §. 1. — Augsburg. cap. 4. §. 1. — Baiersche Wechselordnung §. 6. haben 15 Tage. Im badischen Handelsrecht. Satz 132. sind 30 Tage, es muß im Wechsel angegeben werden, ob der Ufo von der Sicht, oder von der Ausstellung laufen soll. Dieselbe Zeit ist im Code de commerce. art. 129—132.

8) Für Wechsel, welche nicht aus den deutschen Bundesstaaten auf Bremen gezogen sind, bestimmt den Ufo (30 oder 60 Tage) nach Dato die Bremer W.D. von 1844. Art. 51.

nen von der Sicht oder Acceptation, und die meisten ⁹⁾ zählen den Tag der Sicht nicht mit, sondern zählen erst vom Tage nach der Sicht. Auf den außerdeutschen Handelsplätzen ist der Ufo nach Verschiedenheit der Orte, von welchen der Wechsel gezogen ist, verschieden groß; es kommen vor von der Sicht 2, 3, 5, 8, 10, 15, 22, 27, 30, 31 Tage, 3, 6 Wochen, 1 Monat, und a dato 14, 15, 20, 30, 45, 60, 90 Tage, 1, 2, 3 Monate. Der Ufo wird nicht nur einfach, sondern auch getheilt, so wie ganz oder theilweise mehrfach beredet, die Wechsel lauten nicht nur auf Ufo, sondern auch auf $\frac{1}{4}$ Ufo, $\frac{1}{2}$ Ufo, 2 Ufo, $1\frac{1}{4}$ Ufo, $1\frac{1}{2}$ Ufo, $2\frac{1}{2}$ Ufo.

§. 169.

Der Meßwechsel.

Meßwechsel. Die Verfallzeit eines Wechsels, eines Tagwechsels, Datowechsels, Sichtwechsels, Ufowechsels kann in die Zeit einer Messe am Zahlungsorte fallen, dieser Umstand macht den Wechsel nicht zum Meßwechsel. Unter Meßwechsel ist ein solcher Wechsel zu verstehen, dessen Verfallzeit mit so allgemeiner Beziehung auf eine Messe oder einen Markt angegeben ist, daß erst die Gesetze am Zahlungsort die präcise Zeit des Verfalls bestimmen. Die Meßwechsel lauten meistens ganz allgemein: die und die Messe zahlen Sie. Die Wechselordnungen bestimmen die Zahlwoche, den Zahltag, auch wohl die Zahlstunde ¹⁾.

⁹⁾ Anders die hamburger. art. 22: Wenn ... auf Ufo ..., versteht sich 14 Tage Sicht, und wird der Acceptationstag mitgerechnet.

¹⁾ Es kommen z. B. folgende Bestimmungen, von denen einige nicht mehr gelten, vor: in der Zahlwoche der 3te oder 4te Tag (Gotha), der 4te Tag (Magdeburg, Frankfurt a. d. D.),

Respecttage haben die Meßwechsel regelmäßig nicht²⁾. Pro-
rogation der Messe prorogirt auch den Verfalltag³⁾.

§. 170.

Andere Wechsel.

Anders lautende Wechsel. 1. Ein Wechsel, der auf eine Frist gestellt ist, ohne anzugeben, von wann diese zu rechnen ist, ist als ein Datowechsel zu behandeln¹⁾. 2. Die Wechsel, a piacere oder nach Belieben oder à volonté gestellt, stellen die Verfallzeit in den Willen nicht des Trassaten, sondern des Wechselinhabers²⁾, sie sind als Sichtwechsel zu behandeln, nur daß der Trassant, so wie überhaupt die Vormänner sich nicht auf die für Sichtwechsel geltenden Beschränkungen berufen können, und daher der Wechselinhaber freiere Hand hat³⁾. 3. Wechsel,

der 4te oder 5te Tag bis Abends 7 Uhr (Königsberg), der 5te Tag (Leipzig, Altenburg), der Samstag (Frankfurt); in der zweiten Woche Montag bis Donnerstag Vormittags 9 Uhr (Breslau); Freitag und Sonnabend Nachmittag (Braunschweig); 6ter, 7ter, 8ter Tag, wenn ausgeläutet worden, bis 12 Uhr Mittags (Elbing); erster Meß- oder Jahrmarktstag (Hannover); 15ter Tag des Marktes und zwei Respecttage (Bozen); der Zahltag (d. h. Mittwoch) vor Endigung des Marktes (Augsburg); drei Tage vor Ende des Marktes (Baiern); der Tag vor dem letzten Posttag der letzten Marktwoche (Österreich); der Tag vor dem letzten Meßtag (Code de commerce. Baden); der letzte Tag der Messe oder des Marktes (Eöthen); der 5te Juli und 19te December (Naumburg).

2) Anders in Bozen.

3) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 567. 568.

1) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 551.

2) Pöhl's Wechselrecht. Bd. 2. S. 380.

3) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 53.

welche die Verfallzeit gar nicht bezeichnen. Nach einigen Wechselordnungen und Schriftstellern gelten sie gar nicht ⁴⁾, nach andern als Usowechsel ⁵⁾, nach andern als Sichtwechsel ⁶⁾, nach andern sind sie in Gemäßheit des römischen Rechts sofort mahnbar und klagbar ⁷⁾, wobei sich dann ein modicum tempus von selbst verstehen würde ⁸⁾. Allein diese Meinungsverschiedenheit zeigt schon, daß die Verfallzeit, wenn das Particularrecht sie nicht bestimmt, ungewiß, mithin die Tratte unbrauchbar ist. 4. Wechsel, deren Verfallzeit mit Beziehung auf eine bestimmte Thatsache (nämlich eine andere, als die Sicht oder Messe,) angegeben ist, nach welcher sie berechnet werden soll, sind gültig. Ebenfalls sind gültig solche Wechsel, bei denen die Zahlung von einer bestimmten Thatsache, als einer Bedingung, abhängig gemacht ist. Der Wechselinhaber muß dort, wie hier, den Eintritt der Thatsache nachweisen ⁹⁾. — Der Satz in Wechselordnungen und bei Schriftstellern, daß das Fallissement des Trassaten den Wechsel sofort fällig mache, ist sehr vorsichtig zu verstehen ¹⁰⁾.

4) Vgl. die Wechselordnungen bei Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 529. und Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 24. S. 28. S. 12. Pöhls Wechselrecht. Bd. 2. S. 379.

5) Weimarsche S. 81. und 10. Dessauer S. 28. und 10. Vender Wechselrecht: Bd. 1. S. 496. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 569. Dagegen vergleiche Pöhls Wechselrecht. Bd. 2. S. 379. 380.

6) Braunschweiger. art. 26. Nürnberger. cap. 3. §. 5. — Scherer Handbuch des Wechselrechts. Bd. 2. S. 676. Bd. 3. S. 103.

7) Mittermaier. ed. 6. S. 342. Note. 3.

8) Vgl. oben S. 161. Note 17.

9) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 570. 571.

10) Vgl. unten S. Securitätsprotest.

§. 171.

Feiertage.

Feiertage. 1. Der Verfalltag ist ein Feiertag des Trassanten. 1. Gemeinrechtlich gilt Folgendes ¹⁾. Der Trassant steht dem Wechselnehmer ²⁾ dafür ein, daß die Zahlung am Verfalltag geschehe. Es ist Sache des Trassanten ³⁾, dafür zu sorgen, daß die Zahlung dann geschehe, er hätte den Verfalltag anders setzen sollen. Die Zahlung nach dem Verfalltag braucht der Wechselnehmer nicht als eine rechtzeitige gelten zu lassen. Die Zahlung am Tage vor dem Verfalltag braucht der Wechselnehmer nicht anzunehmen, und der Trassant kann sie mit Sicherheit nicht leisten. Der Wechselnehmer darf also am Verfalltag Protest erheben ⁴⁾, und ist berechtigt zum Regreß ⁵⁾. Dagegen darf er die Präsentation und die Protestation bis zum Tage nach dem Verfalltag verschieben. Dieß entspricht der stillschweigenden Meinung des Begebungsvertrages. 2. Die Wechselordnungen weichen ab. Nach einigen soll der Tag nach dem Feiertag als der eigentliche Verfalltag gelten, so daß erst dann, nach andern ⁶⁾ der Tag vor dem Verfalltag, so daß schon dann das Recht zu präsentiren und zu protestiren besteht; nach andern soll

1) Vgl. auch Treitschke Encyclop. Bd. 2. S. 531. 532.

2) Ebenso der Indossant dem Indossatar, und der Acceptant dem Wechselnehmer.

3) Und auch der Indossanten und des Acceptanten, überhaupt der Wechselverpflichteten.

4) Er wird aber häufig eben wegen des Feiertages den Protest nicht erlangen können.

5) Gegen den Acceptanten hat er außer dem Recht auf die Wechselsumme auch ein Recht auf das Interesse.

6) Vgl. auch rheinisches Handelsgesetz. S. 88—90. Note c.

das erstere, wenn der Trassat ein Christ, das letztere, wenn er ein Jude ist, gelten 7). Wo eine gesetzliche Bestimmung fehlt, steht zuweilen durch Usance das Eine oder Andere fest. II. Der Verfalltag ist ein Feiertag des Wechselnehmers. Dieser darf, wenn sein Gewissen es duldet, am Verfalltag die Zahlung erheben, und im Entstehungsfall Protest erheben. Ist er dazu verpflichtet? Wenn er es nicht ist, so ist er erst am folgenden Werktag berechtigt, zu präsentiren und zu protestiren, nicht schon am vorhergehenden, denn an diesem ist der Wechsel nicht fällig. Wenn er verpflichtet ist, so muß er die Präsentation und Protestation durch Vermittelung besorgen. Er ist dazu verpflichtet, denn er hat nun einmal die Verbindlichkeit, am Verfalltag zu präsentiren und zu protestiren, übernommen, und muß dafür sorgen, daß er dieser Verbindlichkeit genüge.

§. 172.

Respecttage.

Die Respecttage 1). Auch Respit-, Ehren-, Vergünstigungs-, Discretions-, Sicht-, Nach-, Honor-, Gnaden-

7) Vgl. über die Wechselordnungen Treitschke a. a. D. S. 532—536.

1) J. C. Franck diss. de induciis ad literas cambiales solvendas earundem terminis addi solitis. Halae 1715. (bei Beseke thesaurus. I. No. 22. S. 515—553). Riccius exercitationes. exerc. IX. sect. III. de induciis quae nonnullas literas cambiales solvendas comitantur. G. F. Hoffmann diss. de diebus arbitrariis. Lipsiae 1829. Daniels S. 246—252. 259—264. Bender Wechselrecht. Bd. 1. S. 351. 352. S. 508—526. Pöhls Wechselrecht. Bd. 2. S. 399—408. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 145—169.

Faveur=Zage. I. Die Respecttage sind solche Tage nach der Verfallzeit, vor deren Ablauf der Wechselinhaber mit Erhebung der Zahlung, und im Entstehungsfall Erhebung des Protestes warten darf oder muß. II. Die Handelspolitik verwirft sie mit Recht als nutzlos ²⁾, denn sie sind, als eine gesetzliche Verlängerung des im Wechsel geschriebenen Verfalltages, nutzlos, weil nun der Verfalltag durch Bedachtnahme auf die Respecttage anders geschrieben wird, als er gemeint ist, und danach die Interessenten im Verlauf nicht den Verfalltag, sondern den letzten Respecttag im Auge haben. III. Die Respecttage, dem gemeinen Recht unbekannt, sind in vielen Particularrechten anerkannt. Sie gelten entweder für alle Wechsel, oder gelten ausnahmsweise nicht für einzelne Arten von Wechseln ³⁾. Die Zahl derselben ist verschieden, es kommen alle Zahlen von 2. bis 12. inclusive, und 14, 15, 20. und 30. vor ⁴⁾. In vielen Orten haben nie Respecttage gegolten, oder sind durch späteres Gesetz oder Gewohnheitsrecht abgeschafft ⁵⁾. Im letztern Fall können sie für einen concreten Wechsel durch Veredung recipirt werden, eine solche Veredung kann als eine stillschweigende unter Umständen in der so nahe liegenden Verfallzeit, daß der Wechsel unmöglich zu dieser Zeit am Zahlungsort eintreffen kann, gefunden werden, damit das Geschäft aufrecht erhalten

2) Vender Wechselrecht. Bd. 1. S. 524—526.

3) Vender Wechselrecht. Bd. 1. S. 518—521.

4) Das Genauere Vender Wechselrecht. Bd. 1. S. 512—515.
Eine Tabelle hat Pöhl's Wechselrecht. B. 2. S. 403—406.

5) Code de commerce. Art. 135. — Badisches Handelsrecht. Art. 135. Weimarsche Wechselordnung. §. 82. — Desfauer §. 29. — Altenburger §. 6. — Augsburger. Cap. 4. §. 2. — Gothaer §. 6. — Leipziger §. 15.

bleibe ⁶⁾. IV. Die Respecttage sind entweder zum Besten des Acceptanten ⁷⁾ (auch des Trassaten ⁸⁾), oder des Wechselinhabers ⁹⁾, oder beider ¹⁰⁾ festgesetzt ¹¹⁾. 1. Im ersten Fall braucht der Acceptant nicht vor Ablauf derselben zu zahlen, der Wechselinhaber muß den Wechsel, er mag acceptirt seyn oder nicht, spätestens am Verfalltag zur Zahlung präsentiren ¹²⁾, darf aber vor Ablauf der Respecttage nicht protestiren ¹³⁾. 2. Im zweiten Fall darf der Wechselinhaber die Präsentation ¹⁴⁾ und Protestlevirung bis zum Ablauf der Respecttage aufschieben, verpflichtet dazu ist er aber nicht und darf daher sogleich nach Verfall den Acceptanten, der die Zahlung weigert, ausklagen oder Protest leviren und Regreß nehmen. 3. Im dritten Fall ist es, was die Rechte zwischen Trassat und Wechselinhaber anlangt, eben so als wenn der letzte Respecttag als Verfalltag geschrieben wäre ¹⁵⁾, hinsichtlich der Ver-

6) Vgl. L. 2. §. 6. D. de eo quod certo loco (13. 4.).

7) Wechselordnungen siehe bei Treitschke. II. S. 155—167.

8) Anderer Ansicht B. d. Wechselrecht. Bd. 1. S. 521.

Note i. Allein wo die Respecttage nicht zum Besten nur des Wechselinhabers sind, da verpflichten sie diesen im Interesse der Vormänner und des Trassaten.

9) Wechselordnungen siehe bei Treitschke II. S. 152—155.

10) So Bremer Wechselordnung von 1844. Art. 62.

11) B. d. Wechselrecht. Bd. 1. S. 510. Note b. c. d.

12) Die andere Meinung: er darf, nicht aber muß er (es ist immer versuchsweise), am Verfalltag präsentiren, vertheidigt Treitschke. II. S. 146—149.

13) A. M. ist für den Fall, daß die Tratte Mangel Annahme protestirt ist, Treitschke. II. S. 151.

14) In Hinsicht auf diese ist anderer Meinung Pöhl's Wechselrecht. Bd. 2. S. 412. 413. Vgl. aber Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. No. 13. S. 257—277. (Trummer).

15) Daher darf der Wechselinhaber die Zahlung vor dem Thöl's Handelsrecht. 2r Bd.

bindlichkeiten beider gegen die andern Wechselinteressenten hängt die Bestimmung des Verfalltages innerhalb der Respitzeit von der Übereinkunft jener beiden ab¹⁶⁾. — Im Zweifel gelten die Respecttage zu Gunsten des Wechselinhabers¹⁷⁾, wie es ursprünglich allein der Fall war, also nicht zu Gunsten des Acceptanten, als des Schuldners¹⁸⁾, und auch nicht zu Gunsten beider¹⁹⁾. V. Berechnung. 1. Der erste Respecttag ist nach den meisten Wechselordnungen der auf den Verfalltag folgende Tag²⁰⁾, nach andern der Verfalltag selbst²¹⁾. Ohne particuläre Bestimmung ist auf die erstere Weise zu rechnen, wenn als Verfallzeit der Tag, auf welchen der Verfallmoment fällt, zu betrachten ist, wenn aber genau der letztere entscheidet, so ergiebt die Berechnung a momento ad momentum,

letzten Respecttag nicht fordern, kann also nicht sofort protestiren; er braucht sie aber auch nicht vor dem letzten Respecttag zu nehmen, daher die bis zu diesem Tag geschehene Unterlassung der Protestlevirung seiner Regreßklage nicht präjudicirt.

16) Daher zahlt der Trassat dem einwilligenden Wechselinhaber vor dem letzten Respecttag nicht zu früh; und der Wechselinhaber nimmt nach Verfall nicht zu spät; der mit Einwilligung des Trassaten vor dem letzten Respecttag levirte Protest giebt einen sofort wirksamen Regreß.

17) Vgl. besonders Treitschke. II. S. 149. 150. Ihm folgt Einert. S. 376—389.

18) So die Meisten, wohl wegen L. 17. D. de R. J. (50. 17.). L. 41. §. 1. D. de V. O. (45. 1.). L. 70. D. de solutionibus (46. 3.).

19) So will es das Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. S. 269. 270.

20) Danziger von 1701. art. 19., Nürnberger von 1722. cap. 3. §. 4., Elbinger von 1758. cap. 9., Frankfurter von 1666. §. 12. und von 1739. §. 20.

21) Hamburger Parere von 1732. (Zimmerl. Bd. 2. S. 113.).

daß der Anfang des ersten Respecttages auf den Verfalltag fällt. 2. Die Respectzeit ist, wenn keine Ausnahme erweislich, ein *tempus continuum*, daher werden die Feiertage mitgerechnet²²⁾. Nach einigen Wechselordnungen werden die letzteren nicht mitgerechnet²³⁾. Die Frist läuft fort, wenn auch die Präsentation verspätet²⁴⁾, selbst bis zum letzten Respecttag verspätet²⁵⁾ worden ist. 3. Ist der letzte Respecttag ein Feiertag, oder fallen selbst mehrere Feiertage ans Ende der Respectzeit, so ist nach einigen²⁶⁾ Wechselordnungen der Werktag vor der Feierzeit der Zahltag, nach andern²⁷⁾ der Werktag nach derselben. Das letztere ist auch gemeinrechtlich, denn daß hier ein *tempus intra quod*, eine Frist, vorliege²⁸⁾, in der Bedeutung, daß der letzte Respecttag verfrüht werden müsse, ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht anzunehmen. VI. Wegfallen der Respecttage. 1. Der Zusatz „fix“ oder „präcise“ beim Verfalltag ist als Beredung, daß die Respecttage außer Acht gelassen werden sollen, aufzufassen. 2. Zur Compensation benutzen kann der Wechselinhaber, welcher Schuldner des Acceptanten ist, die Wechselschuld sofort nach Verfall, die letztere gilt insofern ungeachtet der Respecttage als fällig²⁹⁾. 3. Benutzt werden die Respecttage

22) Hannoverische. §. 27. Hamburger. art. 18.

23) Frankfurter von 1666. §. 12. und von 1739. §. 20.

24) Hamburger. art. 20.

25) Danziger. art. 21.

26) Hamburger. art. 17. 27.

27) Österreichische von 1763. art. 13., Churpfälzische von 1726. art. 26.

28) So stellt es Vender Wechselrecht. Bd. 1. S. 517.

29) L. 16. §. 1. D. de compensationibus (16. 2.) . . . aliud est enim, diem obligationis non venisse, aliud humanitatis gratia tempus indulgeri solutionis.

an einigen Plätzen gar nicht, die Benutzung würde dem Credit schaden³⁰⁾, an andern allerdings und durchweg, an noch andern mit Unterschied, namentlich ob der Wechsel zuvor acceptirt worden oder nicht³¹⁾. VII. Mit der Respectzeit ist nicht zu verwechseln die Frist, welche ein gesetzlicher oder usueller Zahltag bieten kann³²⁾.

§. 173 — 175.

Summe, Ort, Art der Zahlung.

Quellen und Zeugnisse.

Leipziger W.D.	§. 12. 16. 22. 24. 25.
Leipziger W.D.	v. 23. September 1685. (Zim. II, 1. S. 186.)
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 14. 24. 43. 44.
Braunschweiger W.D.	Art. 46. 49—51.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 39. 41—43.
Nürnberger W.D.	Cap. IV. §. 12. 16. 17.
Jeverische W.D.	§. 17—19.
Churpfälzische W.D.	Art. 47. 50. 55. 56.
Gothaische W.D.	§. 6. 10.
Hanauer W.D.	Art. 10.
Schlesische W.D.	Art. XII. §. 4. XXXIX, 1—5.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 36. 37. 41. 42.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. X. §. 1. 2.

30) Vgl. Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 75. 76. 106. Bd. 2. S. 147. 547.

31) In Frankfurt a. M. ist es Platzgebrauch, bei solchen Wechseln, die vor Verfall acceptirt worden sind, die Respecttage zu benutzen, nicht aber bei bis dahin unacceptirt gebliebenen. Cropp Gutachten. S. 75.

32) Einert. S. 379. 380. Z. B. in Augsburg der Mittwoch, in Bremen der Mittwoch und Sonnabend. Noback und Noback Taschenbuch der Münzverhältnisse. S. 74. 158. Vgl. auch Treitschke. II. S. 168. 169.

Altenburger W.D.	Kap. II. §. 7. III, 2. 7. 8.
Württembergischer W.D.	Kap. IV. §. 29. 31. 32.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 38. 40—42.
Österreichische W.D.	v. 29. October 1802. (Zim. II, 2. S. 164.)
Augsburger W.D.	Kap. VII. §. 1. VIII, 2. IX, 1—4.
St. Gallener W.D.	Tit. IV, §. 6. 7.
Baierische W.D.	§. 18.
Böhmischer Satzungen.	§. 73—76. 81.
Preussisches L.R.	§. 753—760. 873—888. 1114. 1118—1120.
Cöthensche W.D.	Art. 20. 65.
Züricher W.D.	§. 17.
Code de commerce.	Art. 143.
Rheinisches Hgb.	Art. 143.
Badisches Handelsrecht.	Satz 143. 143a.
Baseler W.D.	§. 23.
Naumburger W.D.	§. 21—23.
Weimarsche W.D.	§. 68. 83—89. 95.
Codice p. l. d. S.	Art. 142.
Neussische W.D.	v. 1820. §. 66. 81—87. 93.
Regolamento.	Art. 137.
Hannoversche W.D.	§. 28.
Dessauische W.D.	§. 30—34. 89.
Dänische W.D.	v. 1824. §. 1. 5.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 7.
Rostocker W.D.	§. 3.
Codigo de comercio.	Art. 494.
Baadtländer W.D.	Art. 17. 38. 40.
Russische W.D.	§. 71.
Codigo commercial.	Art. 377. 378.
Welboek.	Art. 156. 157.
Ungarischer XV. Gesetzart.	§. 18. 112.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 36. 41. 42.
Hamburger Entwurf.	Art. 50. 52. 61—63.
Württembergischer Entwurf.	Art. 661. 662.
Sächsischer Entwurf.	§. 6. 19—22.

Preussischer Entwurf. §. 6. 7. 37. 82. 83.

Mecklenburger Entwurf. Art. 75.

§. 173.

Die Wechselsumme.

Eine brauchbare Tratte benennet die Summe, welche der Trassat zu zahlen ersucht wird, die Wechselsumme. In welcher Geldsorte ist diese zu zahlen? ¹⁾ 1. Wenn die Geldsorte so genau bezeichnet ist, daß kein Zweifel entsteht, so ist der Zahlungsauftrag klar. Der Präsentant braucht sich alsdann mit einer andern Geldsorte nicht zu begnügen. Auch in dem Fall nicht, wenn die bezeichnete Geldsorte am Zahlungsorte nicht coursirt, gleichviel, ob sie mit dem Zusatz „effectiv“ oder einem ähnlichen geschrieben ist, oder nicht. Nach einer andern Ansicht soll in jenem Fall, wenn ein solcher Zusatz fehlt, es als die stillschweigende Meinung (des Begebungsvertrages und Zahlungsauftrages) gelten, daß der Trassat nicht gerade in der gezogenen Geldsorte zu zahlen habe; es soll alsdann die Reduction, wenn ein directer Cours (Cours a drittura) zwischen dem Ausstellungsort und dem Zahlungsort stattfindet, nach dem Cours des Verfalltages am Zahlungsort, wenn nicht, nach dem Metallwerth geschehen ²⁾. 2. Wenn Zweifel über die Geldsorte ist, so entscheidet Platzgebrauch oder Platzgesetz, es tritt die sogenannte Wechselzahlung ein. Die Wechsel werden zuweilen ausdrücklich auf „Wechselzahlung“ gestellt. — Die Wechselsumme erleidet zuweilen einen Abzug durch das sogenannte Sack-

1) Benders Wechselrecht. Bd. 1. §. 347. S. 470. 471. §. 348. Pöhls Wechselrecht. Bd. 2. §. 301. S. 437. 438. §. 307. 308. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 775—788.

2) Cropp Gutachten. S. 94.

geld, welches der Zahler für den Sack und Bindfaden fordern darf³⁾. Die Provision, welche der Trassant dem Trassaten schuldet, darf dieser natürlich nicht dem Wechselnehmer in Abzug bringen. Die gezogene Summe, die Wechselsumme, ist „zu voll“ gezogen, also zu zahlen.

§. 174.

Der Zahlungsort.

Der Zahlungsort¹⁾. 1. Der Zahlungsort, welcher die Adresse, und mit dem Namen des Trassaten die vollständige Adresse des Wechsels bildet, heißt das Domicil des Wechsels²⁾. Eine Tratte, in welcher der Zahlungsort fehlt, ist als Wechsel unbrauchbar. Doch wird der Wechselnehmer versuchen, ob er die Zahlung vom Trassaten erhalten werde, und wird daher den Trassaten an seinem Wohnort, oder wo er ihn sonst zu treffen hofft, aufsuchen. Hieraus folgt aber nicht, daß eine Tratte ohne Zahlungsort rechtlich als eine, auf den Wohnort des Trassaten gezogene, oder als eine „überall wo zu treffen zahlbare“ gelte. Eine Tratte mit der Clausel: „zahlbar überall wo zu treffen“ ist an solchen Orten, wo kein Wechselrecht gilt, zahlbar, wenn gleich nicht in aller Maße

3) Vergl. rheinisches Handelsgesetzbuch von Broicher und Grimm. S. 100. 101.

1) Treitschke II. S. 794—804.

2) In diesem Sinn ist daher jede Tratte, welcher der Zahlungsort nicht fehlt, ein domicilirter Wechsel. So ist aber dieser Ausdruck nicht gebräuchlich. Er bezeichnet vielmehr eine Tratte, welche als Zahlungsort einen andern Ort hat, als den Ort, wo der Trassat zu treffen ist. Eine solche Tratte heißt eine domicilirte Tratte. Das Domicil (der Zahlungsort) des Wechsels ist von dem Domicil (dem Wohnort) des Trassaten, oder des Domiciliaten unabhängig.

wechselrechtlich verfolgbar. 2. Der Wechselnehmer muß sich bei dem Trassaten mit dem Antrag zur Zahlung melden, schon deshalb, weil der Trassat, wenn er auch die Tratte kenne, nicht wissen kann, wer und wo der Wechselnehmer ist. Daher trifft auch der Rechtsatz dies interpellat pro homine den Acceptanten nicht, auch nicht den Aussteller eines eigenen Ordrewechsels³⁾. Also die Zahlung setzt voraus Präsentation zur Zahlung. Hat diese Meldung Statt gefunden, so entsteht dann die Frage, welche aus den eben angeführten Gründen mit Unrecht beantwortet, nämlich bejaht zu werden pflegt: ob der Wechselnehmer verpflichtet ist, das Geld bei dem Trassaten abzuholen? im Gegensatz der Verpflichtung des Letztern, zu jenem das Geld hinzuschaffen. In den meisten Wechselordnungen ist die Verpflichtung des Wechselnehmers ausgesprochen⁴⁾, und dafür scheint auch ganz allgemein die kaufmännische Ansicht zu seyn. Manche Wechselordnungen verpflichten aber ausnahmsweise die Juden, als Acceptanten, daß sie das Geld dem Gläubiger, oder dem christlichen Gläubiger ins Haus bringen⁵⁾, eine vielleicht allenthalben antiquirte Bestimmung.

§. 175.

Art der Zahlung.

Die Zahlung der Tratte, der Wechselfumme, kann auf

3) von der Nahmer Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Bd. 1. Frankfurt a. M. 1824. N^o. 21.

4) Pöhl's Wechselrecht. Bd. 2. §. 307. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 796—803.

5) Treitschke a. a. D. S. 803, 804. Bender. Bd. 1. S. 492.

dieselbe Weise geschehen, wie überhaupt eine Zahlung. Sie kann seyn Baarzahlung des Trassaten an den Wechselnehmer, sie kann auch geschehen durch Compensation, Zahlungsmandat, Encassirungsmandat, Cession, Anweisung, Delegation, Contraction ¹⁾, durch einen trassirten, oder eigenen Wechsel (Rückwechsel in diesem Sinn), durch die Girobank ²⁾, und auf mancherlei andere Weise. Der Wechselnehmer, welcher statt der Baarzahlung zur Verfallzeit sich ein Anderes gefallen läßt, gilt dem Trassanten (und Indossanten) gegenüber, als habe er die Wechselsumme erhalten.

1) Über die genannten Institute vgl. oben Bd. 1. §. 112—136.

2) Vgl. Heise im Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. S. 177—182. Vender B.R. Bd. 1. §. 346. No. 5. und Note e.

Vierter Abschnitt.

Der Wechselfchuß.

Quellen und Zeugnisse.

Dänisch-norweg. W.D.	§. 1. 23. 24.
Leipziger W.D.	§. 15. 23. 26. 31.
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 1—4. 37.
Braunschweiger W.D.	Art. 9. 10. 12. 47. 48.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 37. 40. 48.
Nürnberger W.D.	Cap. I. §. 2. 3. 6. VIII, 4. XI.
Feyersche W.D.	§. 3. 23.
Churpfälzische W.D.	Art. 11—13. 30. 31. 46.
Schlesische W.D.	Art. XIII. Art. XVIII. §. 4. XXII, 1. XXVIII, 1. 2. XXIX, 1. XXX, 1—4. XLI, 1. 2. XLII, 1. 2. XLIII.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 1—4. 11. 27. 57.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. II. §. 1. 3. III, 1. 2. 5. XII, 1. 2.
Württembergischer W.D.	Kap. II, §. 7. III, 1—5. IV, 27. 30.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 36. 39. 47.
Augsburger W.D.	Kap. III. §. 21. VIII, 1. 7. 9.
St. Galler W.D.	Tit. VII. §. 1. 2. 5. XIII. 2. 3.
Bayerische W.D.	§. 5. 17. 20.
Preussisches L.R.	§. 947—952. 956—961.
Cöthensche W.D.	Art. 18. 19. 24—27.
Züricher W.D.	§. 3. 4.
Badisches Handelsrecht.	Satz. 110a. 114a. 114b. 114c.
Vaseler W.D.	§. 2. 24. 52.
Schwedische W.D.	v. 1816. §. 1—25.
Weimarsche W.D.	§. 20—28. 64. 188—190.
Reussische W.D.	v. 1820. §. 20—28. 62. 186—188.

Hannoversche W.D.	§. 9—13.
Dessauische W.D.	§. 50, 51, 53.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 5.
Kostocker W.D.	§. 4, 5.
Codigo de comercio.	Art. 428, 433, 436.
Baadtländer W.D.	Art. 4.
Russische W.D.	§. 9—14.
Codigo commercial.	Art. 326, 327.
Wetboek.	Art. 104, 105.
Bremer W.D.	Art. 8—12, 14, 15, 23.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 1—4, 11, 27, 24, 57.
Hamburger Entwurf.	Art. 4, 5, 36, 93.
Württembergischer Entwurf.	Art. 540—542, 547—550, 552, 596, 597, 745.
Braunschweiger Entwurf.	§. 22.
Sächsischer Entwurf.	§. 11, 15, 159.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 37—40, 62.

§. 176.

Der Wechselschluß.

Dem Geben und Nehmen eines Wechsels zur Begründung des Wechselvertrages geht regelmäßig ein Vertrag voraus, dahin geschlossen, daß dasselbe Statt finden solle. Also ein Vertrag, der zur Schließung des Wechselvertrages verpflichtet. Dieser dem Geben, regelmäßig auch der Ausstellung des Wechsels voraufgehende, also vorbereitende Vertrag ist der Wechselschluß¹⁾. Der Wechsel wird geschlossen, sagt man; darauf wird der Wechselvertrag geschlossen. Der Wechselschluß ist entweder ein selbständiger Vertrag, oder gehört zu dem Inhalt eines andern Vertrages. Dann wird durch die Klage aus dem

1) Die Doctrin braucht dafür häufig den Ausdruck *pactum de cambiando*, und nennt den Wechselvertrag *contractus cambii*.

letztern auch das Recht aus dem Wechselfchluß verfolgt²⁾. In dem Wechselfchluß liegt die Beredung dessen, was den Inhalt des Wechsels bilden soll, soweit der einen oder andern oder beiden wechselfchließenden Personen daran gelegen ist, daher, wenn eine Tratte geschlossen wird, immer des Zahlungsortes, der Zahlungszeit, der Wechselfsumme, und die Beredung der Valuta. Ein Wechselfchluß kann einem jeden Wechselvertrag vorausgehen³⁾. Er kann daher Statt finden zwischen dem künftigen Trassanten und Remittenten, Indossanten und Indossatar, Wechselinhaber und Acceptanten, sei der letztere der Trassat, oder ein Nothadressat, oder ein Ehrenacceptant. Der Wechselfchluß ist entweder ein directer, oder vermittelt, insbesondere durch einen Makler. Der Wechselfchluß wird mit dem Wechselgeber oft von einem Andern, als dem Wechselnehmer geschlossen. Aus dem Wechselfchluß entsteht für beide Theile die Verbindlichkeit, ihn zu erfüllen⁴⁾. Auf den Trassanten und Trattennehmer dieses bezogen, so muß 1. der Letztere die Valuta⁵⁾ zur gehörigen Zeit⁶⁾ zah-

2) Z. B. durch die *actio venditi*, wenn der Verkäufer einer Waare bedungen hat, daß ihm ein Wechsel (eine Tratte, ein Accept, ein Indossament, ein eigener Wechsel) vom Käufer gegeben werde.

3) Man pflegt das *pactum de cambiando* nur in Betreff des Trassanten und Remittenten zu nennen, also auch wohl zu denken.

4) Wer muß zuerst erfüllen? Vgl. Daniels W.R. S. 42. S. 178—180. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 171. 172.

5) Vorausgesetzt, daß er es ist, welcher sie schuldet.

6) Nach Gesetzen oft vor Abgang der zweiten Post, die erste für diese ist diejenige, mit welcher die Tratte versandt ist. Der Grund ist: Sicherung des Trassanten durch die Möglichkeit einer wirksamen *Contreordre*.

len 7). Wenn sie in baarem Gelde besteht, so fragt man wohl, ob der Trassant sie nach Wechselrecht einklagen darf 8)? Hat der Trattennehmer einen Interimswechsel gegeben, so ist die Bejahung klar. Sonst ist seine wechselrechtliche Haftung zu läugnen 9), denn aus dem Wechsel, für welchen er die Valuta zu zahlen hat, ist sie nicht herzuleiten, weil er diesen Wechsel nicht gab, sondern nahm 10). Particularrechte geben aber Wechselrecht 11).

2. Der Trassant muß zur gehörigen Zeit 12) den versprochenen Wechsel, und zwar einen formrichtigen 13), im Zweifel einen Sichtwechsel 14), ausliefern. Bei der Frage, ob der, welcher einen Wechsel versprach, eine Tratte von der Hand, oder eine gemachte Tratte geben darf, kommt es natürlich zuvörderst auf die Beredung an, welche einzuhalten ist. Daher ist er, wenn eine Tratte von der Hand bedungen ist, weder berechtigt, noch verpflichtet, eine gemachte Tratte zu indossiren, doch darf er eine an eigene Ordre lautende Tratte geben (indossiren), weil er

7) Vgl. Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 255.

8) Treitschke Encyclop. Bd. 1. S. 181—187. S. 27. 28.

9) A. M. Eichhorn S. 132. N^o. II.

10) Seine Handschrift fehlt auf dem Wechsel, seine Verpflichtung entspringt vielmehr nur aus dem Wechselschluß, der an sich keine wechselrechtlichen Verbindlichkeiten begründet, wenn gleich bei schriftlichem Beweis der Klage des Trassanten der Executivproceß Statt haben kann.

11) Vgl. z. B. Hamburger W.D. Art. 3. Leipziger W.D. S. 26. und Treitschke Not. 8. cit.

12) Bender W.R. Bd. 1. S. 321. N^o. 5. Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 245. S. 134—137. Daniels W.R. S. 44. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 174. 175. S. 21.

13) Bender W.R. Bd. 1. S. 321. N^o. 4.

14) Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 139.

hier Trassant ist, der Wechselnehmer leidet nicht im Geringssten. Fehlt es an der Beredung, so darf ¹⁵⁾ er, vorausgesetzt natürlich, daß er im Übrigen den Wechsel-schluß einhält, einen gemachten Wechsel indossiren ¹⁶⁾, weil der Wechselnehmer nicht darunter leidet, sondern mehr Verpflichtete erhält, als er zu fordern berechtigt war. Dagegen braucht er weder einen domicilirten Wechsel, noch eine Wechselcopie, noch eine Originalsecunda, mag auch das Original oder die Prima schon zur Acceptation befördert seyn, anzunehmen, weil er dadurch in Weitläufigkeiten verwickelt wird ¹⁷⁾, noch auch statt einer Tratte einen eigenen Wechsel ¹⁸⁾. Duplicate zu fordern ist er berechtigt ¹⁹⁾.

§. 177.

Die Baluta.

I. Die Baluta, das Valutenverhältniß, ist das Warum des Wechselvertrages, das dem Wechselvertrage unterliegende Verhältniß *). Dieses Verhältniß ist, während das

15) Dieß ist kein Mißverständniß des Sachverhältnisses. Diesen Vorwurf macht Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 159. Vondern W.R. Bd. 1. S. 319. N^o. 2. wegen einer ähnlichen Fassung.

16) So auch Weimarsche W.D. S. 22. Hannov. W.D. S. 12.

17) Cropp Gutachten. S. 30.

18) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 160.

19) Hamburger W.D. Art. 2. Bremer W.D. Art. 12. Frankfurter W.D. von 1739 und 1844 Art. 27. Daniels W.R. S. 197. 198. Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 132. und S. 307. S. 274. Vondern W.R. Bd. 1. S. 181. 182. besonders Note d. N. M. ist Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 162—166., der auch wegen der Particularrechte zu vergleichen ist.

*) Vgl. unten S. 184.

Recht aus dem Wechsel stets ein und dasselbe ist, der verschiedensten Art. Die Valuta ist der zweiseitige Grund des Wechselvertrages, zu unterscheiden von dem einseitigen Zweck ¹⁾, den der Wechselnehmer, wie der Wechselgeber verfolgt. Das Valutenverhältniß ist das Verhältniß des Wechselfchlusses, besteht daher nicht nothwendig zwischen dem Wechselnehmer, sondern häufig zwischen einem Andern und dem Wechselgeber ²⁾. Es kommt nun Folgendes vor. 1. Der Wechselnehmer soll als Gläubiger bezahlt werden, z. B. als Darleiher, Verkäufer, Vermietter. 2. Der Wechselnehmer soll ein Darlehen erhalten; 3. soll eine Doss erhalten; 4. soll nur eincaßiren und dann ausantworten; 5. soll als Makler, oder als s. g. Verkaufscommissionär einen Wechselnehmer suchen. 6. Der Wechselgeber will intercediren. 7. Der Wechselnehmer soll Vorschüsse als Commissionär erhalten, z. B. als Einkaufscommissionär, oder als Committent von seinem Verkaufscommissionär. 8. Der Wechselnehmer will Geld an einem andern Ort haben. Oft ist ein anderer zweiseitiger Grund nicht da, als nur das Haben der Tratte, also des Zahlungsauftrages und der Wechselverpflichtung. (Das Haben der Wechselsumme ist einseitiger Zweck, nicht zweiseitiger Grund, gehört also nicht in das Valutenverhältniß). Für dieses Haben giebt oder verspricht der Wechselnehmer oder ein Anderer baares Geld, oder eine Sache, oder eine Forderung, die er cedirt, oder auch einen Wechsel.

1) Z. B. der Wechselnehmer speculirt auf Steigen des Courses, oder will eine Speculation aufs Sinken realisiren.

2) Z. B. der Z., welcher seinem Gläubiger B. zahlen will, ersucht seinen Freund ZZ., ihm einen Wechsel zu besorgen. Dieser bedingt die Tratte bei A., und läßt sie, für welche er, der ZZ., die Valuta schuldet, zahlbar an B. stellen.

Überdies bedingt der Wechselgeber sich oft eine besondere Provision, von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ pro Cent. Ist über die Valuta und deren Größe nichts verabredet, so muß als verstanden gelten der Marktpreis in Geld, also Geld nach dem laufenden Cours, wenn dieser für kürzeres oder längeres Papier notirt ist, mit Abrechnung oder Zurechnung des Disconto. II. Das Valutenverhältniß, die Valuta, wird in den Wechselformeln durch kurze Formeln ausgedrückt, oder angedeutet ³⁾. Die gewöhnlichsten sind 1. Werth erhalten. Werth vergnügt. Werth von demselben ⁴⁾. Werth von Herrn (Name) ⁵⁾. 2. Werth baar erhalten. Werth in Waaren erhalten. Werth in Wechselformeln. Werth gewechselt. Werth in Banco. Werth per riscontro. 3. Werth verstanden. Werth in Rechnung ⁶⁾. Werth in Erwartung. 4. Es soll mir validiren. Es soll mir gute Zahlung seyn. 5. Werth in mir selbst. Werth in meinem Indossament. Beides bei Tratten an eigene Ordre. Ersteres auch bei Commission zum Incasso, oder zum Verkauf. Alle diese Clauseln lassen das wirkliche Valutenverhältniß gar nicht ersehen. Nicht einmal das erhellt, ob der Wechselnehmer oder ein Anderer in dem Valutenverhältniß zu dem Wechselgeber steht. Wo eine bestimmte

3) Daniels W.R. S. 180—188. Büsch Darstellung Bd. 2. S. 89—94. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 518—528.

4) Man kann ergänzen: empfangen, oder: zu empfangen. Das erstere will vielleicht der Wechselnehmer, das letztere der Wechselgeber. Für das erstere könnte man den Satz anführen: *clarius loqui debuisse*. Es ist aber richtiger, gar nichts zu ergänzen.

5) Ein Fall bei Bender W.R. Bd. 1. S. 192. lit. g.

6) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 522. 523.

Clausel nach dem Particularrecht zur Form der Tratte gehört, gestattet sie noch viel weniger einen Schluß auf das wirkliche Verhältniß. Die Clauseln werden überdies oft ganz unpassend gebraucht, damit Niemand das Verhältniß des Wechselschlusses ersehe, oder damit nicht ein Mißtrauen gegen den Wechselnehmer ausgesprochen werde. Nur eine Duitung, nämlich daß der Wechselgeber aus dem Valutenverhältniß nichts zu fordern habe, wenn auch nicht die Art des letztern, erhellt deutlich aus einigen Clauseln. Auch wo dieses der Fall ist, hat der Wechselnehmer das Recht, noch eine separate Duitung zu verlangen ⁷⁾. Einige dieser Formeln sind bei einigen Verhältnissen gewöhnlich, aber rechtlich weder sie bestimmend, noch durch sie bestimmt. Denn das Valutenverhältniß ist für das Recht aus dem Wechsel gleichgültig. Die in den Wechselordnungen verlangten Formeln haben nicht mehr Sinn, als wenn vorgeschrieben wäre: Valuta gleichgültig.

§. 178.

Interimsschein. Interimswechsel.

1. Interimsschein. Nach dem Wechselschluß wird oft von dem einen Theil dem andern, oder von beiden einander ein Interimsschein eingehändigt. Der Interimsschein ist eine Urkunde, über den Wechselschluß ausgestellt ¹⁾. Er enthält entweder nur die Verpflichtung, oder auch eine Duitung, daß der andere Theil seiner Verbindlichkeit be-

⁷⁾ N. M. ist Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 299. Aber die Duitung der Tratte kommt ja mit dieser nothwendig aus dem Besitz des Wechselnehmers.

¹⁾ Formulare bei Sonnleithner. S. 418. 419. über die Particularrechte: Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 125—127. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 509—517.

reits genügt habe. 2. Interimswechsel²⁾. Ist der Interimschein in der Form eines Wechsels ausgestellt, so ist er ein Interimswechsel (Retour- oder Rückwechsel in diesem Sinn³⁾). Aus einem solchen, nicht aber aus einem Interimschein⁴⁾, kann dann nach Wechselrecht geklagt werden, und zwar auch nur auf Zahlung der Valuta, vorausgesetzt, daß sie in baarem Gelde besteht, nicht aber kann der Trassant⁵⁾ wechselrechtlich zur Auslieferung des versprochenen Wechsels angehalten werden. Denn nur bares Geld darf Gegenstand der Wechselverbindlichkeit seyn, hat die objective Wechselfähigkeit. Der Interimswechsel des Trassanten hat demnach als Wechsel gar keine Kraft.

2) Leipziger W.D. §. 26. — Hamburger W.D. Art. 1. 3. 37. — Braunschweiger W.D. Art. 9. — Nürnberger W.D. cap. 1. §. 6. — Österreichische W.D. §. 39. — Augsburger W.D. cap. 8. §. 9. — Preussisches L.R. §. 958. — Badisches H.R. Satz 114a. b. — Weimarsche W.D. §. 26. — Hannoversche W.D. §. 11.

3) Daniels W.R. §. 36.

4) Anders Hamburger W.D. Art. 37.

5) Anders Hamburger W.D. Art. 37.

Fünfter Abschnitt.

Der Wechselvertrag.

Quellen und Zeugnisse.

Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 36.
Churpfälzische W.D.	Art. 13.
Schlesische W.D.	Art. II. §. 1. 2.
Code de commerce.	Art. 117.
Rheinisches Hgb.	Art. 117.
Badisches Handelsrecht.	Satz 117.
Weimarsche W.D.	§. 74. 75.
Codice p. l. d. S.	Art. 114. 116.
Reussische W.D.	§. 72. 73.
Regolamento.	Art. 111.
Codigo de comercio.	Art. 432.
Russische W.D.	§. 7.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 16. 20.
Bremer	Art. 8.
Hamburger Entwurf.	Art. 88.
Württembergischer Entwurf.	Art. 539.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 41 — 47.

§. 179.

Die Wechselverträge.

Der Wechsel ist die Grundlage des Wechselversprechens, des Wechselvertrages. Jedes Wechselversprechen ist natürlich ein eigenes des Versprechenden. In diesem Sinn ist jeder Wechsel ein eigener Wechsel, auch die Tratte, auch das Accept, auch das Indossament, auch der Aval. Man unterscheidet aber trassirte und eigene Wechsel (also

in einem engeren technischen Sinn). Richtiger sollte man aber dann drei Arten von Wechseln unterscheiden: 1. trassirte Wechsel. 2. acceptirte (trassirte) Wechsel. 3. eigene Wechsel. Denn wesentlich verschieden ist das Wechselversprechen des Trassanten, des Acceptanten, des Ausstellers eines eigenen Wechsels. Die Tratte ist ein Wechselversprechen unter der Bedingung der Nichtausführung eines Zahlungsauftrages, das Accept ein Wechselversprechen auf den Grund eines Zahlungsauftrages, der eigene Wechsel ist ein Wechselversprechen, das von einem Zahlungsauftrag unabhängig ist. Das Indossament ist ein trassirter Wechsel, mitunter auch ein acceptirter trassirter Wechsel. Der Aval ist Beitritt zu dem Wechselversprechen eines Trassanten, Acceptanten, Indossanten, Promittenten (d. h. Gebers eines eigenen Wechsels). Danach giebt es vier Wechselverträge: den Wechselvertrag 1. des Trassanten; 2. des Indossanten; 3. des Acceptanten; 4. des Ausstellers eines eigenen Wechsels. Der Wechselvertrag des Avalisten fällt unter eine von diesen Arten. Man nennt den Wechselvertrag des Trassanten und des Indossanten den Begebungsvertrag, den des Acceptanten den Acceptationsvertrag, im Übrigen fehlt es an einem Namen. Die Frage: welcher Wechselvertrag der Hauptvertrag sei? ist vieldeutig, und ohne Erläuterung müßig. 1. Der erste Wechselvertrag bei einer Tratte ist zuweilen der Begebungsvertrag des Trassanten, zuweilen der Acceptationsvertrag, zuweilen der Begebungsvertrag des Indossanten, zuweilen entstehen mehrere Wechselverträge gleichzeitig ¹⁾.

1) Es ist unrichtig, wenn Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 129. 155. 156. sagt: der erste Wechselvertrag entstehe durch die Acceptation, und sogar: diese sei für jede Wechselklage wesentlich.

2. Daß ein Wechselvertrag Voraussetzung eines andern sei, läßt sich von keinem behaupten²⁾. — Durch die Wechselverträge und durch Anderes ist die Tratte wesentlich verschieden von der Anweisung³⁾ und von der Delegation⁴⁾.

§. 180.

Form des Wechselvertrages.

Jedes Wechselversprechen beruht auf einem Wechsel und einem Wechselvertrag. I. Der Wechsel hat seine Form. Die Form eines jeden Wechsels ist Schrift; außerdem hat jede Art des Wechsels ihre besondere Form. Diese wird aber gemeinrechtlich nur durch die Brauchbarkeit bestimmt. Die Tratte, das Accept, das Indossament, der eigene Wechsel, hat seine besondere Form. II. Die Form des Wechselvertrages¹⁾ ist 1. das Geben und Nehmen des Wechsels²⁾. Ohne dieß ist der Wechselvertrag unmöglich, weil der Wechselgläubiger den Wechsel, um aus demselben berechtigt zu seyn, haben muß. Der Wechsel ist das Mittel, und das einzige, Zahlung zu erhalten. Mehr als das Haben ist aber auch nicht nothwendig. Hieraus

2) Es ist unrichtig, wenn Einert S. 202. sagt: die Regreßklage gegen den Trassanten sei die Hauptklage, die Klage aus dem Accept und dem Indossament gingen aus einer Verbürgung hervor.

3) Vgl. oben Bd. 1. S. 127.

4) Vgl. oben Bd. 1. S. 128—132.

1) Durch das Geben und Nehmen des Wechsels entsteht der Wechselvertrag. Es kann also unmöglich in dem Geben des Wechsels eine Erfüllung des Wechselvertrages liegen, wie Martens Grundriß S. 76. meint.

2) Also der Tratte, des Acceptes, des Indossamentes, des eigenen Wechsels.

folgt a. der gegebene Wechsel, nicht der versprochene, auch nicht der ausgestellte begründet den Wechselvertrag. Danach kann der, welcher den Wechsel zu geben angegangen worden oder versprach, den vollständig ausgestellten Wechsel (Tratte, Accept, Indossament, eigener Wechsel), bevor er gegeben und genommen ist, wieder durchstreichen oder sonst zerstören, es ist das keine Verletzung eines Wechselvertrages. b. Diese Form, dieser Act des Gebens und Nehmens, ist selber gänzlich formlos. Die Wechselverträge werden häufig und gültig durch Mandatare und durch Boten und durch Briefe vermittelt. c. Das Zurückgeben des Wechsels ist Zerstören der berechtigenden Form³⁾. Daher lautet das Wechselversprechen: gegen den Wechsel zahlen zu wollen. d. Demnach ist jeder Wechselschuldner ein Wechselgeber und jeder Wechselgläubiger desselben ein Wechselnehmer desselben. Dieser hat den Wechsel von jenem unmittelbar, oder mittelbar durch die Vermittelung Anderer genommen⁴⁾. Mit dem Geber des Wechsels ist nicht zu verwechseln der Aussteller, der Schreiber, des Wechsels. Meistens sind freilich beide

3) Das Geben und Nehmen ist die Form des Vertrages, das Zurückgeben und Zurücknehmen ist eine Form des erfüllten (also erloschenen, untergegangenen) Vertrages. Es vergleicht sich das mit der Stipulatio und Acceptilatio.

4) Es ist aber Sprachgebrauch, nur den Trassanten und die Indossanten einerseits und andrerseits den ersten Nehmer der Tratte und die Indossatare in ihrem Verhältniß zu einander, also nur die Vormänner und Nachmänner mit dem Wort Wechselgeber und Wechselnehmer zu bezeichnen. Den Trassanten, welcher acceptirt hat, den Nothadressanten, welcher acceptirt hat, den Ehrenacceptanten, diese pflegt man nicht Wechselgeber zu nennen, obgleich sie es sind.

identisch, aber nicht immer ⁵⁾). Das Geben und Nehmen muß außerdem 2. in der Absicht geschehen, um den Wechselvertrag damit zu begründen. Diese Absicht bedarf aber nicht des Beweises, sie wird vermuthet, wenn der Wechsel zwischen denjenigen Personen, welche er als Schuldner (Trassant, Indossant, Acceptant, Promittent) und Gläubiger bezeichnet, gegeben und genommen ist. Das Geben und Nehmen bedarf auch nicht des Beweises, es wird vermuthet, wenn diejenige Person, welche der Wechsel als Gläubiger bezeichnet, den Wechsel hat. Der Beklagte hat aber gegen den Kläger den Beweis frei, daß jene Absicht oder das Geben und Nehmen fehle, es ist der Beweis, daß mit ihm der Wechselvertrag, aus welchem er fordere, nicht geschlossen worden sei. III. Zur Geltendmachung des Acceptationsvertrages und des Wechselvertrages mittelst eines eigenen Wechsels genügt der Wechsel. Der Acceptant ist zur Zahlung beauftragt, und verspricht die Zahlung gegen den Wechsel. Zur Geltendmachung des Begebungsvertrages gegen den Trassanten und einen Indossanten ist außer dem Wechsel (Tratte, Indossament) erforderlich eine zweite Form, der Protest. Der Trassant und die Indossanten sind nicht schlechweg, sondern nur unter einer Bedingung (Ausbleiben der Zahlung des Trassanten) verpflichtet. Es entspricht dem Formvertrag, daß wie das Recht durch den Wechsel, so der Eintritt der Bedingung durch eine bestimmte Form, und keine andere nachgewiesen werde. Diese Form ist der

5) Es kommt vor, daß der Acceptant die Tratte ausstellt und sie dem Trassanten zur Unterschrift einsendet. — Bei der Tratte an eigene Ordre ist der Aussteller, wenn sie früher acceptirt als indossirt wird, der erste Nehmer des Wechsels, der Acceptant der erste Geber.

Protest. Der Wechselgeber, der Trassant und Indossant, verspricht die Zahlung gegen den Wechsel und Protest.

§. 181.

Ein Summenversprechen ist, wenn auf einem Wechsel geleistet, gültig.

Das Wechselversprechen ist entschieden ein gültiges Versprechen. Wird also nachgewiesen, daß es ein Summenversprechen ist, so ergibt sich von selbst, daß ein Summenversprechen, wenn auf einem Wechsel geleistet, gültig ist. Dieß ist eine Ausnahme von der Regel. Denn ein Summenversprechen ist an und für sich, d. h. von besonderen Ausnahmen abgesehen, entschieden ungültig. Denn das Summenversprechen ist seiner Natur nach ohne causa debendi, weil eben weiter nichts als die Summe und unabhängig von allem unterliegenden Verhältniß versprochen wird. Die Schrift, welche dasselbe enthält, ist eine cautio indiscreta, und der Grundsatz, daß eine solche ungültig sei, existirt noch entschieden in unserm Recht. Wollte man das Summenversprechen anders als ausnahmsweise gestatten, so würde es jenem Grundsatz an aller Anwendbarkeit fehlen. Ich kann versprechen zu zahlen, was ich schulde, auch was ein Anderer schuldet, ich kann versprechen, daß ich die Schuld zahlen wolle, auch selbst daß ich die Summe der Schuld zahlen wolle, und kann dabei auf viele Einreden verzichten, aber ich kann nicht gültig schlechtthin versprechen, daß ich eine Summe zahlen wolle. Das Versprechen, eine Schuld zu zahlen, ist gültig, auch das Versprechen, die Summe einer Schuld zu zahlen, ist gültig, das Versprechen, eine Summe zu zahlen, ein reines Summenversprechen ist ungültig. Von dieser Ungültigkeit macht das Wechselversprechen eine Ausnahme. Ein einfaches schlechtweg gegebenes Zahlungsverprechen ist

gültig, wenn es auf einem Wechsel gegeben wird. Voraussetzung ist dabei, daß die Summe eine Geldsumme ist. Die Römer hatten so ein mündliches Versprechen in dem Institut der Stipulation¹⁾, es gewährte ihnen, was uns das Wechselinstitut gewährt, unser Trattenverkehr war bei ihnen der Delegationsverkehr²⁾. Solche Versprechen, welche eine anderweitige causa debendi haben, also Schuldversprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Wechsels nicht. Es ist vielmehr ein Widerspruch zwischen Schuldversprechen und Summenversprechen. Nur für die Geltendmachung des Summenversprechens, also der materiellen Wechselstrenge, ist die processualische Wechselstrenge mit der zu ihr gehörenden Wechselhaft da. Daher haben bloße Schuldversprechen, welche neben dem Summenversprechen auf dem Wechselfpapier erscheinen, auch nicht die processualische Wechselstrenge für sich, sie erzeugen keine Wechselklage. Dahin gehört die Verpflichtung des Trassanten, den Trassaten zu decken, die Verpflichtung des Acceptanten, welcher nicht zahlte, dem Trassanten das Interesse zu ersetzen, denn diese Verpflichtungen beruhen auf einem Mandat. Dahin gehört ferner eine Verbürgung, welche auf dem Wechselfpapier geleistet ist³⁾. Es ist eine Singularität, wenn in einzelnen Particularrechten die processualische Wechselstrenge auch mit einem Schuldversprechen verbunden wer-

1) Es konnte eine summae solutio versprochen werden, z. B. L. 2. §. 7. D. de eo quod certo loco (13. 4.).

2) Dieß stellt sich ganz klar heraus, wenn man oben Bd. 1. §. 131. vergleicht und hier statt Delegant, Delegat, Delegatar liest Trassant, Trassat, Trattennehmer.

3) Das heißt eine wirkliche Verbürgung, nicht zu verwechseln mit dem Aval, welcher nicht eine Verbürgung, sondern ein Wechsel ist.

den kann, es wird dann aber doch verlangt, daß der Wille, sich ihr zu unterwerfen, deutlich erhelle, derselbe wird für die erwähnte Verpflichtung des Trassanten und Acceptanten nicht angenommen. — Es ist nun darzu-
thun, daß das Wechselversprechen ein Summenversprechen ist.

§. 182.

Das Wechselversprechen ein Summenversprechen.

Das Wechselversprechen ist nicht ein Schuldversprechen, sondern ein Summenversprechen. Dieß ist am ersichtlichsten an dem Versprechen des Acceptanten und des Gebers eines eigenen Wechsels. Hier weist schon der wörtliche Inhalt des Versprechens auf das Summenversprechen hin. 1. Die Acceptation enthält nur ein Ja auf den in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag, und dieser geht nur auf Zahlung einer Summe. Die Tratte lautet: Zahlen Sie die Summe von —. Das in der Acceptation außer der Übernahme des Zahlungsauftrages enthaltene, dem Trattennehmer gegebene Versprechen, das Accept, kann mithin nichts weiter als ein Summenversprechen seyn. Dieses Versprechen enthält dadurch keine causa debendi, daß ein Auftrag eines Andern, des Trassanten, unterliegt; denn ein seiner Natur nach ungültiges Versprechen kann dadurch nicht gültig werden, daß es mit dem Willen eines Andern gegeben wird. Die Gültigkeit und Wirksamkeit des in dem Accept enthaltenen Summenversprechens ist ein Beweis dafür, daß ein Summenversprechen, auf einem Wechsel gegeben, gültig ist. Die Gültigkeit des Acceptes ist in allen Wechselordnungen ohne alle Ausnahme anerkannt, man könnte diese zum Überfluß zusammenstellen; der Punkt ist aber notorisch. Außerdem wird in den Wechselordnungen

das Accept des Ehrenacceptanten für gültig erklärt, in diesem liegt ein nicht beauftragtes Summenversprechen. Zwischen dem Acceptanten und dem Nehmer des Acceptes fehlt es an einem anderweitigen, dem Accept unterliegenden Verhältniß gänzlich. 2. Der eigene Wechsel lautet wörtlich: ich verspreche die Summe von —. Das Versprechen ist gültig, ohne daß es einer Angabe der causa debendi bedarf. In den freilich nicht seltenen Valutaformeln ist eine solche nicht enthalten, auch nicht in denen, welche nach manchen Wechselordnungen erforderlich sind. Die Gültigkeit des eigenen Wechsels steht in fast allen Wechselordnungen fest. 3. Auch in dem Begebungsvertrage des Trassanten, welcher nach allen Wechselordnungen ohne Ausnahme, eine gültige und eine durch die processualische Wechselstrenge gesicherte Verpflichtung begründet, ist ein Summenversprechen enthalten. Daß in der Begebung der Tratte ein Versprechen des Trassanten liegt, obgleich ein solches aus dem wörtlichen Inhalt der Tratte, der nur einen Zahlungsauftrag ausweist, nicht erschlossen werden kann, beruht auf einem Gewohnheitsrecht und allen Wechselordnungen. Gegen den Trassanten findet aus der Tratte die Regreßklage, entschieden eine Wechselklage, Statt. Daß dieses Versprechen ein Summenversprechen ist, läßt sich nur durch eine weitläufige Erörterung ¹⁾ befriedigend herausstellen. Es läßt sich nachweisen, daß der unklare Satz: der Trassant verspricht die Zahlung an einem andern Ort, nicht dahin verstanden werden kann: der Trassant verspricht 1. daß er dort zahlen werde; auch nicht 2. daß er dort zahlen werde durch den

1) Sie findet sich unten §: Inhalt des Begebungsvertrages.

Trassaten; auch nicht 3. daß der Trassat dort zahlen werde; auch nicht 4. daß er dafür sorgen werde, daß der Trassat zahle; auch nicht 5. daß er im Fall der Nichtzahlung des Trassaten die Valuta restituiren wolle; auch nicht 6. daß er in diesem Fall das Interesse leisten wolle; auch nicht 7. daß er in diesem Fall die Wechselsumme zahlen werde. Sondern daß er dahin verstanden werden muß: der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtzahlung des Trassaten den Werth der Wechselzahlung, also den zur Zahlungszeit am Zahlungsort bestehenden Cours der Wechselsumme zahlen wolle. Dieser Cours ergibt wieder eine Geldsumme, die Regreßsumme. Das Wechselversprechen des Trassanten ist also ebenfalls ein Summenversprechen. Daß es kein anderes Versprechen seyn kann, nämlich ein von allem unterliegenden Verhältniß unabhängiges Versprechen ist, ergibt sich noch am schlagendsten aus folgendem, wie es scheint, immer übersehenen Umstand, daß dem Trassanten die Person und die Persönlichkeit seines Wechselnehmers gänzlich gleichgültig ist. Dieses Factische ist gar nicht zu bestreiten, der Wechselverkehr bestätigt es tagtäglich. Der Trassant kümmert sich nicht und braucht auch nicht sich zu kümmern, wer und wie beschaffen sein Wechselnehmer sei. Dieß gilt nicht nur von Tratten an Inhaber, sondern ebenso von Tratten auf Namen, und auch nicht bloß von Ordretratten. Man verwechsle nur nicht, wie es freilich fast immer geschieht, den Wechselnehmer mit dem Wechschließer und demjenigen, welcher die Valuta für die gegebene Tratte schuldet. Dieß sind zuweilen und gar nicht selten verschiedene Personen, drei oder zwei verschiedene, zuweilen freilich eine und dieselbe. Aber eben daraus, daß das letztere nicht wesentlich der

Fall ist, ergiebt sich, daß der Wechselnehmer rechtlich immer ein Anderer ist. Nur zufällig hat der Trassant ein Interesse an der Person des Wechselnehmers. Der Wechselnehmer als solcher ist dem Trassanten gleichgültig ²⁾. Bei Tratten an Ordre und bei Tratten an Inhaber ist es sogar factisch unmöglich, daß der Trassant den späteren Wechselnehmer kennen kann. Es wird aber nicht bezweifelt werden, daß die Verpflichtung des Trassanten ihrer rechtlichen Natur nach dieselbe ist, es laute die Tratte recta oder an Ordre oder an Inhaber. Aus allem diesem ergiebt sich, daß das Versprechen des Trassanten kein anderes seyn kann, als ein von allem möglicherweise unterliegenden Verhältniß unabhängiges, mithin ein Summenversprechen ist.

§. 183.

Das Wechselversprechen ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen.

Das Wechselversprechen ist ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Dieß ergiebt der Umstand, daß dem Wechselgeber die Person und die Persönlichkeit des Wechselnehmers, als solchen, gleichgültig ist ¹⁾. Er

2) Eben daher legt der Trassant auch darauf an und für sich kein Gewicht, ob er die Tratte recta stellt oder an Ordre, obgleich er im letztern Fall sich auch den späteren Nehmern der Tratte verpflichtet. Nur durch eine andere hinzukommende Qualität des Wechselnehmers kann die Rectatratte dem Trassanten bedeutend werden.

1) Aus diesem Umstand folgt ferner, daß das Wechselversprechen nie auf eine Weise aufgefaßt werden darf, wonach die Individualität des Wechselnehmers bedeutend wird. Ein Thatbestand, dessen Daseyn erst durch juristische Beurtheilung in-

kennt den Wechselnehmer häufig nicht, und kann ihn oft gar nicht kennen, und kann ihn auch nicht finden, so insbesondere bei Ordrewechseln und bei Wechseln an Inhaber. Hieraus folgt, daß der Wechselnehmer unmöglich dem Wechselgeber verpflichtet seyn kann. Wie kann mir der verpflichtet seyn, den ich nicht kenne, nicht kennen kann, nicht finden kann? Was als Verpflichtung des Wechselnehmers erscheint²⁾, kann demnach nichts Anderes seyn, als Bedingung seines Rechtes. Dagegen kann man nicht einwenden: es seien hier allerdings Verbindlichkeiten auf beiden Seiten, nur daß der Wechselgeber keine Verbindlichkeit des Wechselnehmers direct, sondern alle nur durch Retention erzwingen könne, denn gerade dieß zeigt, daß das, was man Verbindlichkeit nennt, Bedingung ist. Die s. g. Verbindlichkeiten des Wechselnehmers sind theils, aber selten, wirkliche Bedingungen, theils und fast durchgängig gesetzliche Voraussetzungen (*conditiones juris*)³⁾. Sie sind nie wirkliche Verpflichtungen. Nur der Wechselgeber ist verpflichtet, der Wechselnehmer ist nur berechtigt, wenn gleich bedingt be-

dividueller Verhältnisse festgestellt werden kann, eignet sich nicht als relevant für das Recht oder Nichtrecht aus einem Wechsel. Es ist immer ein von der Individualität des Wechselnehmers unabhängiger Thatbestand, welcher für sein Recht aus dem Wechsel entscheidend ist. Anwendungen z. B. bei Securitätsprotest, präjudicirtem Wechsel, Collision zwischen Nothadresse und Ehrenintervention.

2) Z. B. Präsentation zur Zahlung, zur Acceptation, Erhebung und Notification des Protestes Mangel Annahme, Mangel Zahlung.

3) Wir fassen der Kürze wegen beide mit dem einen Ausdruck Bedingung zusammen.

rechtigt. Demnach ist der Wechselnehmer offenbar nicht Mandatar. Das Wechselversprechen ist also ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Eine bedeutende Folge hieraus ist 1. Bleiben diese s. g. Verpflichtungen unerfüllt, so ist die Folge immer die und nur die, daß es am Recht aus dem Wechsel gebricht. 2. Die Bedingungen, also insbesondere die gesetzlichen Voraussetzungen, sind nicht nach Maaßgabe der Grundsätze über Verpflichtungen, insbesondere Verpflichtungen eines Mandatars, zu bestimmen. Daher ist es z. B. gleichgültig, wenn die Voraussetzung fehlt, ob sie durch Culpa oder Casus fehlt.

§. 184.

Die unterliegenden Verhältnisse ausgeschlossen vom Wechsel.

1. Jedem Wechselversprechen (durch Tratte, Indossament, Accept, eigenen Wechsel) liegt ein Verhältniß unter, weshalb der Wechselgeber es giebt, in welchem er seine Befriedigung findet, welches ihn schadlos hält oder halten soll. Dieses unterliegende Verhältniß besteht zwischen dem Wechselgeber und entweder dem Wechselnehmer oder einem Dritten. Es heißt, wenn der Wechselgeber Trassant oder Indossant oder Geber eines eigenen Wechsels ist, Valuta, Valutenverhältniß, wenn er Acceptant (als Trassat, Nothadressat, Domiciliat, Ehrenacceptant) ist, Deckung, Deckungsverhältniß. Darüber herrscht Einigkeit unter den Kaufleuten, Juristen, und Wechselgesetzen, daß, wie verschiedenartig auch die unterliegenden Verhältnisse möglicherweise und wirklicherweise sind, dennoch das Recht aus dem Wechselversprechen unter allen verschiedenen Verhältnissen ein und dasselbe ist. Hieraus ergibt sich, daß das Wechselversprechen sich von dem möglicherweise und

wirklicherweise unterliegenden Verhältniß losreißt, mithin ein reines Summenversprechen ist. Demnach würde es dem Begriff des Wechselversprechens widerstreiten, wollte man die unterliegenden Verhältnisse herbeiziehen, um die Rechte aus einem Wechsel zu bestimmen. Das Recht aus einem Wechselversprechen ist unabhängig von dem demselben, also von den der Begebung wie der Acceptation unterliegenden Verhältnissen ¹⁾. Diese sind für das Recht aus dem Wechsel gleichgültig, irrelevant, sie sind durch den Wechsel ausgeschlossen. Sie können um so weniger für dasselbe bestimmend seyn, als der Wechselnehmer sie entweder gar nicht, oder rein zufällig kennt. Das Deckungsverhältniß kennt er regelmäßig gar nicht, das Valutenverhältniß kennt er in Betreff eines mittelbaren Wechselgebers ebenfalls regelmäßig gar nicht, und in Betreff seines unmittelbaren Wechselgebers nur dann, wenn zufällig ²⁾ er es ist, welcher selber für eigene Rechnung, oder für dessen Rechnung ein Anderer den Wechsel schloß. Man kann alles Bemerkte auch so ausdrücken: Das Recht aus einem Wechsel ist unabhängig von dem Umstand, für wessen Rechnung das Wechselversprechen gegeben wird, und wie darüber Abrechnung gehalten werden soll.

1) Das unterliegende Verhältniß ist ohne Einfluß auf das Recht aus dem Wechsel, das Recht ist unabhängig von demselben vorhanden. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß es von Einfluß auf die Ausübung des Rechts seyn und eine Einrede geben kann. Hiervon später mehr.

2) Daß das Wechselversprechen für Rechnung des unmittelbaren Wechselnehmers ist, ist gar nicht so häufig, als man es gewöhnlich denkt. Man denke nur an die vielen Tratten und besonders Indossamente, welche erst in Blanco gelaufen sind, bevor sie auf Namen ausgefüllt werden.

Eben dadurch, daß der Wechsel alle unterliegenden Verhältnisse von sich ausschließt und sie verdeckt, ist er geeignet, allen möglichen Obligationsverhältnissen dienlich zu werden. II. Daß der Wechsel die unterliegenden Verhältnisse in sich einschließe, d. h. daß sie mit in den Inhalt des Wechselversprechens aufgenommen werden, ist unmöglich, nämlich dem Begriff des Wechselversprechens, als eines Summenversprechens widerstreitend. Eine solche Ausnahme würde nicht das Wechselversprechen modificiren, sondern es aufheben. Mithin ist, wenn das unterliegende Verhältniß aus dem Wechsel ersichtlich ist, vollständig oder unvollständig, nur ein Zweifaches möglich: entweder das Wechselversprechen bleibt, und dann ist diese Ersichtlichkeit für das Recht aus demselben gleichgültig, oder das Wechselversprechen wird dadurch aufgehoben. In diesem letztern Fall ist es möglich, daß der Wechsel als ein Schuldversprechen, und vielleicht überdieß mit angeschlossener processualischer Wechselstrenge behandelt werden kann. Es bestimmt sich das nach allgemeinen Auslegungsregeln.

§. 185.

Der Wechselvertrag ein Formvertrag.

Der Wechselvertrag ist ein Formvertrag. Er ist es in einem verschiedenen Sinn. I. Einmal insofern, als es für die Entstehung des Wechselvertrages nicht genügt, daß der Vertragswille in einer willkürlichen, wenn nur ihn manifestirenden Weise erklärt werde, sondern mehr (Form in diesem Sinn) erforderlich ist. Der Wille muß in einer Schrift, und zwar in einem Wechsel, und durch Geben und Nehmen des Wechsels erklärt werden. Es giebt keinen mündlichen und keinen stillschweigenden Wechselvertrag. II. Ferner insofern, als

zur Geltendmachung des Wechselvertrages absolut die Vorzeigung und Auslieferung des Wechsels, mithin das Haben des Wechsels erforderlich ist. Jede Erfüllung des Wechselversprechens kann nur als Zahlung gegen den Wechsel, nur als Einlösung des Wechsels gefordert werden. Es giebt keine Wechselklage (Klage aus dem Wechselvertrag, sei es im ordentlichen Proceß oder Wechselproceß) auf Grundlage nur eines Geständnisses oder Zeugenbeweises. III. Endlich insofern, als für die Gültigkeit, Klagbarkeit, und Wirksamkeit des Wechselvertrages eine weitere materielle causa obligationis nicht erforderlich ist, sondern das in der erforderlichen Form hervortretende Versprechen, also das formelle Summenversprechen genügt. IV. Der Satz: der Wechselvertrag ist ein Formvertrag, kann demnach zur Bezeichnung folgender Sätze dienen:

1. Der Wechsel ist eine Schrift.
2. Jeder Wechsel hat seine Form, d. h. jede Art des Wechsels hat ihre Form.
3. Der Abschluß des Wechselvertrages hat seine Form (Geben und Nehmen eines Wechsels).
4. Das Recht aus einem Wechsel ist ein Recht aus einer Form (weil der Wechsel durch nichts ersetzbar).
5. Kein Wechselrecht, keine Wechselverpflichtung ohne Wechsel.
6. Wer den Wechsel nicht hat, hat kein Recht aus dem Wechsel.
7. Wer den Wechsel hat, gegen den ist kein Recht aus dem Wechsel.
8. Keine Wechselklage ohne Wechsel. Kein Wechselproceß ohne Wechsel.

9. Das Recht aus einem Wechsel ist nur ein Recht auf Einlösung.

10. Recht und Pflicht aus einem Wechsel ist unabhängig von einer materiellen causa. — Man sollte wegen dieser Vieldeutigkeit den Satz nicht anders brauchen, als wenn man auf dieß Alles deuten will.

§. 186.

Natur des Wechselvertrages.

Die Natur des Wechselvertrages ist dieselbe, es sei der Wechselvertrag ein Begebungsvertrag, und des Trassanten oder Indossanten oder Gebers eines eigenen Wechsels, oder ein Acceptationsvertrag, und des Trassanten oder Nothadressaten oder Ehrenacceptanten oder Domiciliaten. Das Wechselversprechen ist stets ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Damit ist die Natur des Wechselvertrages ausgesprochen. Der Wechselvertrag ist weder ein anderer Vertrag, noch gar kein Vertrag. Von den Verträgen des römischen Rechts ist es die stipulatio, welcher er am nächsten kommt. Eine Menge anderer Gesichtspunkte hat man geltend gemacht, für den Acceptationsvertrag, wie für den Begebungsvertrag, welcher letztere deren an dreißig aufweisen kann, sie sind unhaltbar ¹⁾.

§. 187.

Zahlung eines Wechsels ist dare.

Durch die Zahlung geht die Wechselsumme aus dem Eigenthum des Trassanten (Nichtacceptanten), und auch

1) Vgl. über den Acceptationsvertrag unten §. 203, über den Begebungsvertrag unten §.: Natur des Begebungsvertrages.

des Acceptanten unmittelbar in das Eigenthum des Wechselnehmers über. Ebenso geht durch die Zahlung die Regresssumme aus dem Eigenthum des Vormannes (Trasfanten, Indossanten) unmittelbar in das Eigenthum des Nachmannes über. Die unterliegenden Verhältnisse sind dafür gänzlich gleichgültig ¹⁾.

1) Die Deduction dieser bedeutenden Sätze behalte ich einem andern Ort vor.

Sechster Abschnitt.

Die Präsentation.

§. 188.

Die Präsentation.

Die Präsentation des Wechsels ist die Vorzeigung des Wechsels. Sie geschieht von verschiedenen Personen an verschiedene Personen zu verschiedenen Zwecken. Es ist daher, wenn schlechtweg von der Präsentation, selbst in den Wechselordnungen, etwas bemerkt oder bestimmt wird, etwas zu ergänzen, denn selten ist jede Präsentation gemeint. Jede Ansprache, also auch jeder Wechselanspruch, welche das Daseyn eines Wechsels, oder eines Wechselvertrages voraussetzt, geschieht unter Vorzeigung des Wechsels. An diese Vorzeigung schließt sich dann zuweilen die Auslieferung des Wechsels an den Präsentaten an, der ihn entweder behält oder zurückgibt. Die Präsentationen, welche am häufigsten vorkommen, sind folgende vier. 1. Die Präsentation zur Zahlung. So heißt die Vorzeigung des Wechsels, welche die Zahlung der Wechselsumme bezweckt. Sie geschieht dem Trassaten, dem Nothadressaten, einem Dritten. Diese können überdieß Acceptanten seyn. 2. Die Präsentation zum Accept. Sie bezweckt die Acceptation des Wechsels. Sie geschieht dem Trassaten, dem Nothadressaten, einem Dritten. 3. Die Präsentation zur Einlösung. So heißt die Vorzeigung des Wechsels, welche die Zahlung der Regresssumme bezweckt. Sie geschieht

dem Trassanten, dem Indossanten, einem Dritten. 4. Die Präsentation zur Auslieferung eines Wechsel-exemplars. Sie geschieht dem, welcher dieses Exemplar wirklich oder vermeintlich hat. Dasselbe ist ein Duplicat (Prima, Secunda, Tertia, Quarta), ein Original, eine Copie. — Das Weitere über die Präsentation, insbesondere das Recht und die Verbindlichkeit zu derselben, ist später bei Zahlung, Acceptation, Regreß, Duplicaten, Copien, abzuhandeln. Denn die Präsentation ist nur das Mittel zur Verfolgung eines Zweckes, ist also ohne selbstständige Bedeutung. Die Frage nach der Präsentation ist daher, richtiger aufgefaßt, die Frage nach dem Rechtsverhältniß dieses Zweckes, also insbesondere: wer diesen Zweck zu verfolgen berechtigt, verpflichtet, interessirt ist. Es werden aber bei Schriftstellern ¹⁾ und in Wechselordnungen ²⁾ unter der Überschrift Präsentation eine Menge von Rechtsfragen, welche richtiger im System zu vertheilen sind, an einem Ort beantwortet. Übrigens ist es vielfach richtiger, wenn man statt Präsentation allgemeiner das Suchen der Zahlung, des Acceptes eines Wechsel-exemplars, mit einem Wechsel in der Hand denkt.

1) Am reichhaltigsten bei Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 72—198., aber gerechtfertigt durch den Zweck des vortrefflichen Buches, ein „Handbuch zum Nachschlagen“ zu seyn.

2) Am reichhaltigsten in folgenden Wechselordnungen. Weimarsche W.D. S. 47—63. 133. — Neussische W.D. von 1820. S. 45—61. 131. — Código de comercio. Art. 479—493. — Ungrischer XV. Gesetzartikel. S. 51—68. 72. 73. 77. 100—104.

Siebenter Abschnitt.

Die Zahlung.

Quellen und Zeugnisse.

Leipziger W.D.	§. 12, 15, 27, 34.
Hamburger W.D.	v. 1711, Art. 14, 43, 44, 46.
Braunschweiger W.D.	Art. 13, 53.
Österreichische W.D.	v. 1717, Art. 17, 44, 45.
Nürnbergger W.D.	Cap. IV. §. 3, 4.
Feyersche W.D.	§. 5, 19, 23.
Churpfälzische W.D.	Art. 28, 34, 60.
Gothaische W.D.	§. 6.
Schlesische W.D.	Art. XXXIV. §. 1.
Frankfurter W.D.	v. 1739, Art. 32, 41, 48.
Schwedische W.D.	v. 1748, Art. II. §. 2, V, 8.
Altenerburger W.D.	Kap. II. §. 2, 7.
Württembergger W.D.	Kap. IV. §. 1, 33.
Österreichische W.D.	v. 1763, Art. 17, 43, 44.
Österreichisches Hofdecret	v. 1806. u. 1807. (Zim. II, 2, S. 165.)
St. Gallener W.D.	Tit. IV. §. 7.
Preussisches L.R.	§. 890—892, 900, 901, 953—955, 1102—1106, 1132—1136.
Cöthensche W.D.	Art. 28, 56.
Züricher W.D.	§. 15, 21, 22.
Code de commerce.	Art. 111, 115—117, 143—157.
Rheinisches Hgb.	Art. 111, 115—117, 143—157.
Badisches Handelsrecht.	Satz 111, 115—117 f. 143—157 b.
Baseler W.D.	§. 28.
Weimarsche W.D.	§. 90, 91, 95, 119, 148—156.

Codice p. l. d. S.	Art. 110, 114—116, 142—156.
Reussische W.D.	v. 1820, §. 88, 89, 93, 117, 146—154.
Regolamento.	Art. 106, 109—111, 137—151.
Dessauische W.D.	§. 39, 52, 85, 86.
Dänische W.D.	v. 1825, §. 22, 23, 50, 61.
Codigo de comercio.	Art. 448—451.
Baadtländer W.D.	Art. 5, 6, 35, 42, 51.
Russische W.D.	§. 49.
Codigo commercial.	Art. 322, 328, 329, 361—364, 385, 388.
Wetboek.	Art. 106, 107, 140—143, 148, 167.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 87, 100, 117, 119—123.
Bremer W.D.	Art. 65, 69, 70, 92.
Frankfurter W.D.	v. 1844, Art. 41, 48, 22.
Hamburger Entwurf.	Art. 51, 52.
Württembergischer Entwurf.	Art. 556, 580—582, 586, 619—621, 650.
Braunschweiger Entwurf.	§. 45.
Sächsischer Entwurf.	§. 57, 59, 60, 79.
Preussischer Entwurf.	§. 23, 39.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 74, 83—85.

§. 189.

Einleitung.

Die Tratte enthält einen Zahlungsauftrag und ein Summenversprechen. Wenn der Trassat, wie ihm aufgetragen, die Zahlung leistet, so ist das Summenversprechen bedeutungslos. Die vom Trassaten acceptirte Tratte enthält außerdem in der Acceptation die Übernahme des Zahlungsauftrages und ein Summenversprechen von Seiten des Trassaten, des Acceptanten. Wenn der Trassat auch abgesehen von der Acceptation, Willens ist zu zahlen, so ist die Acceptation bedeutungslos. Überdies

enthält die Acceptation nur ein Versprechen dessen, was ohne sie der Trassat freiwillig zu leisten ersucht ist, der Inhalt der Acceptation bestimmt sich, ebenso wie die Zahlung, nach dem Zahlungsauftrag, der Acceptant zahlt kraft seines Versprechens dasselbe, was der Trassat freiwillig zahlt, nicht mehr, nicht weniger, überhaupt nicht anders. Die Acceptation ist auf den Zahlungsauftrag ein Ja in Worten, die Zahlung des Trassaten ein Ja durch die That, durch die Ausführung, die Zahlung des Acceptanten ist Erfüllung des Mandatsvertrages, den er mit dem Trassanten, und des Wechselvertrages, den er mit dem Wechselnehmer eingegangen ist. Der Inhalt dieses Wechselvertrages und jenes Mandatsvertrages ist kein verschiedener. Durch alles Vorstehende ist es gerechtfertigt, wenn die Zahlung vor dem Wechselvertrag, also vor dem Begebungsvertrag (dem Regreß und Protest) und vor dem Acceptationsvertrag abgehandelt wird. Man wird die noch fehlende genauere Erörterung der Wechselverträge gar nicht vermiffen, während diese Erörterung ohne die vorausgehende Erörterung der Zahlung unverständlich seyn würde. Überdies hat man nun vorweg Alles beisammen, was die Tratte als Zahlungsauftrag, also als Anweisung, noch bedeutend macht, wenn sie gleich als Wechsel, also als Summenversprechen, nicht bestehen kann.

§. 190.

Der Zahlungsauftrag.

Die Zahlung des Trassaten ist freiwillig. 1. Die Tratte enthält einen Zahlungsauftrag. Dieser Zahlungsauftrag und sein Inhalt beruht auf dem Willen des Trassanten und seines Wechselnehmers, wie er in der Tratte ausgesprochen und durch das Geben und Nehmen der

Tratte, durch den Begebungsvertrag, zwischen diesen beiden bindend geworden ist. Die Tratte ist ausgestellt, wie sie geschlossen ist, und ist gezogen, wie sie gegeben ist. Der Begebungsvertrag bedingt und bestimmt den Zahlungsauftrag. Der Zahlungsauftrag ist dann oder soweit nicht da, wenn oder wie weit der Begebungsvertrag fehlt ¹⁾. Der Antrag des Trattennehmers an den Trassanten, daß er, und was, wann, wo, wie er zahle, die Präsentation zur Zahlung, gründet sich auf den zweiseitigen Willen des Trassanten und seines Wechselnehmers, also auf den Begebungsvertrag. Eine der Tratte entsprechende, aber dem Begebungsvertrag widersprechende Zahlung giebt dem Trassanten das Recht der Rückforderung. 2. Der Auftraggeber des Trassanten ist aber immer nur der Trassant, nicht der Wechselnehmer, dieser ist nur der Überbringer des Zahlungsauftrages. Für den Trassanten ist daher der Begebungsvertrag nicht als Vertrag, sondern nur als Wille des Trassanten entscheidend. Er hat daher neben dem und gegen den in der Tratte enthaltenen Willen des Trassanten den ihm anderweitig erklärten erläuternden und abweichenden Willen des Trassanten zu beachten. Ein solcher Wille kann ihm gleichzeitig mit der Tratte, oder früher, oder später, als diese, zur Kenntniß kommen. Es gehört hieher, da eine mündliche Benachrichtigung, ein mündlicher Avis, selten ist, besonders der Avisbrief, welcher den Trattenauftrag wiederholt, oder näher bestimmt, oder (gänz-

1) Dies ist ein folgenreicher Satz. Er ergiebt die bedeutendsten Rechtsätze für verlorene, gestohlene, geraubte, für falsche und verfälschte, für rechtswidrig ausgefüllte offen gegebene Tratten.

lich oder theilweise) aufhebt, er enthält dieselbe Ordre (hier in der Bedeutung Auftrag), oder eine Nebenordre, oder eine Contreordre. Fehlt dem Trassaten eine andere Ordre durch Avis, so entscheidet die Ordre in der Tratte. Es ist also der dem Trassaten (in der Tratte, im Avis) erklärte Wille des Trassanten, welcher bestimmt, ob er, und wem er, und was, wann, wo, wie er zu zahlen hat, wenn er überhaupt zahlen, und sich zur Deckung berechtigt zahlen will.

§. 191.

Die Präsentation zur Zahlung.

Der zum Empfang Berechtigte. Die Präsentation zur Zahlung ist der unter Vorzeigung der Tratte geschehende Antrag, die Wechselfumme zu zahlen. Der in der Tratte enthaltene Zahlungsauftrag benennt den zur Zahlung Beauftragten, den Trassaten. Der Trassat ist der rechte Präsentat. Derselbe Zahlungsauftrag bezeichnet auch denjenigen, an welchen die Zahlung geleistet werden soll, den Wechselnehmer. Der Wechselnehmer ist gemäß der Tratte und des Begebungsvertrages der rechte Präsentant. Der Begebungsvertrag berechtigt, legitimirt den Wechselnehmer, die Zahlung zu beantragen und zu empfangen, nicht sie zu fordern ¹⁾. Der Begebungsvertrag enthält kein Mandat zur Klage (auch kein Eincaßirungsmandat, überhaupt kein Mandat), daher ist der Wechselnehmer auch dann nicht legitimirt zu fordern, wenn der Trassat das Zah-

1) Das Recht, sie zu fordern, giebt der Acceptationsvertrag, es fehlt also bei einer unacceptirten Tratte, und nur von einer solchen ist in diesem ganzen siebenten Abschnitt „die Zahlung“ die Rede. Wer bei einer nicht acceptirten Tratte legitimirt ist, zu empfangen, ist bei einer acceptirten legitimirt, zu fordern.

lungsmandat übernommen (wie durch bejahende Beantwortung des Avisbriefes), aber nicht die Tratte acceptirt hat. Der Wechselnehmer ist zum Empfang legitimirt aus der Begebung der Tratte. Ein Anderer kann legitimirt seyn durch Mandat²⁾ (Procura), oder Indossament des Wechselnehmers, auch durch Cession, welche aber selten vorkommt. Jeder Präsentant muß seine Identität mit demjenigen, der zum Empfang berechtigt ist, sei es als erster Trattennehmer, Procurist, Indossatar, Cessionar, nachweisen. — Die Präsentation zur Zahlung muß dann und da geschehen, wann und wo die Zahlung geschehen soll.

§. 192.

Die Einlösung der Tratte.

1. Die Einlösung. Der Trassat ist beauftragt, „gegen den Wechsel“ zu zahlen, d. h. nicht schon gegen die Vorzeigung, sondern gegen die Auslieferung der Tratte. Er ist beauftragt zur Einlösung der Tratte. Sein Recht auf die Deckung ist bedingt durch die Auslieferung der Tratte an den Trassanten. Der Trassat zahlt daher nicht anders, und der Acceptant ist nicht anders verpflichtet zu zahlen, als wenn ihm zwar nicht früher¹⁾, aber gegen²⁾ die Zahlung die Tratte ausgeliefert wird. Ferner müssen ihm ausgeliefert werden das Accept und die Indossamente, auf deren Grundlage er zahlt. Denn er muß dem Trassanten nachweisen, daß er an den ersten Nehmer der Tratte

2) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 829—831.

1) Über Art. 14. der Hamburger W.D. und dessen Geltung: Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. No. 8. Vgl. auch Rechtsfälle. Bd. 2. S. 223—244.

2) Bendor W.R. Bd. 1. S. 354. Note b. c. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 440, 441.

oder an dessen Ordre gezahlt habe, und der Acceptant kann sein Accept zurückverlangen, wie jeder Schuldner seinen Schuldschein. Finden diese Wechsel sich nicht auf einem, sondern auf mehreren Wechsel Exemplaren, so sind diese sämmtlich auszuliefern³⁾. Die Auslieferung der Wechsel bewirkt die Vermuthung der Zahlung⁴⁾. 2. Die Quitung. Der Trassat, wie Acceptant, kann aber außerdem noch verlangen die Ausstellung einer mit der Namensunterschrift⁵⁾ des Empfängers versehenen Quitung⁶⁾, und zwar auf dem Wechsel⁷⁾, bei Theilzahlung geschieht sie häufig auf einer Copie des Wechsels⁸⁾. Es ist dann noch eine Vorsichtsmaaßregel des Acceptanten, daß er sein Accept durchstreiche⁹⁾, zumal wenn er bei theilweisem Accept den Wechsel zurückgibt, damit die Nothadresse oder ein Interveniens angegangen werde; denn sonst kann er durch Mißbrauch des Wechsels leicht doppelte Zah-

3) Hamburger W.D. Art. 14. Bendor W.R. Bd. 1. §. 354. Note a. §. 355. No. 1. a. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 29—31. §. 5. — Daher der Indossatar auf der Secunda, welcher die acceptirte Prima mit ausliefern muß, so auf der Secunda quitirt: „empfangen mit Auslieferung der Prima.“ Diese eigene Quitung der Auslieferung beweiset, weil der Acceptant die Secunda mit dieser Quitung annimmt.

4) L. 14. 15. C. de solutionibus. (8. 43.)

5) Die Namensunterschrift ist besonders wichtig bei Wechseln an den Inhaber, und mit Blancoindossament, um bei Unrichtigkeiten die Person des Empfängers ausweisen zu können.

6) L. 18. C. de testibus (4. 20.). Gesterding im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 4. No. IV. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 807—811.

7) Hamburger W.D. Art. 44.

8) Bendor W.R. Bd. 1. §. 354. No. 5.

9) L. 24. D. de probationibus. (22. 3.)

lung leisten müssen¹⁰⁾. 3. Wirkung der Zahlung. Wenn der Trassat die Wechselfumme, wie ihm aufgetragen, gezahlt hat, so hat er das Recht auf die Deckung, und der Zweck der Tratte ist erreicht. Die Tratte hat nicht als Summenversprechen, sondern als Zahlungsauftrag, also nicht als Wechsel, sondern als Anweisung Bedeutung gehabt.

§. 193.

Avis.

Avis. Avisbrief. Bericht¹⁾. Spaccio²⁾. 1. Der Trassant hat ein Interesse, dafür zu sorgen, daß der Trassat acceptire und zahle, damit nicht als Folge der mangelnden Honorirung der Regressanspruch entstehen könne. Es steht in seinem Belieben, wie er dafür sorgen will, er thut es regelmäßig dadurch, daß er für eine dem Trass-

10) Z. B. die Quittung steht auf einer Alonge, und diese wird abgeschnitten, oder steht auf einem Duplicat; selbst der Ablauf des Verfalltages schützt nicht, namentlich nicht bei Sichtwechseln.

1) Von den Wechselordnungen handelt über den Avis am vollständigsten das badische Handelsrecht. Satz 117 a—117 f. Riccius exercitatio IX. sectio I. de literis avisoriiis. Vender W.R. Bd. 1. §. 325. 326. S. 339—350. Pöhls W.R. Bd. 1. §. 249. S. 140—146. Daniels W.R. §. 48. S. 208—212. Besonders Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 138—149.

2) Spacchium oder Spaccio bezeichnet überhaupt einen Avisbrief, also auch einen Avisbrief bei Meßwechseln (sogenannten Regulärwechseln), also auch einen Gesamtavis über mehrere Tratten. Riccius exerc. IX. sect. I. §. 2. Vender W.R. Bd. 1. §. 326. S. 347. 348. Daniels W.R. S. 208. 209. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 462.

saten genügende Deckung sorgt, und daß er diesem einen besondern Avisbrief einsendet. Eine Verpflichtung, zu decken ³⁾ oder zu avisiren, hat er nicht, weder aus dem Wechselschluß, noch aus dem Wechselvertrag. Sie kann aber in dem Wechselschluß besonders beredet seyn. 2. In dem Avisbrief, diesem separaten Schreiben giebt er detaillirter, als es in dem Wechsel geschehen ist, dem Trassanten die Nachrichten hinsichtlich der Tratte, welche diesen interesiren können. Der Zweck geht häufig nur dahin, den Trassanten zur Zahlung und zur Acceptation, zu beiden in Gemäßheit des Tratteninhalts zu bewegen, daher insbesondere das Deckungsverhältniß ihm vorschlagsweise anzugeben ⁴⁾; es kann und sollte aber auch stets der Avis zur Entdeckung, mithin auch zur Vorbeugung von Verfälschung und Nachmachen des Wechsels, also insofern als Warnungsbrief, benutzt werden ⁵⁾. 3. Der Trassant versendet den Avis auf seine Kosten ⁶⁾; die Verbindlichkeit des Wechselnehmers zur Versendung desselben muß von diesem übernommen werden. Diese Übernahme liegt, wenn nicht die Umstände dagegen sind, in der Übernahme des Avis-

3) Das Gegentheil wird wohl behauptet, auch mit Beziehung auf den Code de commerce. Art. 115—117. Vgl. aber Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 30. 31. S. 370. Note 52. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 328—332.

4) Vorzüglich wichtig bei Wechseln für fremde Rechnung, bei welchen zwei Avisbriefe vorzukommen pflegen. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 138. 139.

5) Danach sollte der Avis selbst vorsichtiger abgefaßt werden, als häufig geschieht, besonders wenn er nicht vom Trassanten versandt wird, damit er selbst schwerer zu verfälschen oder nachzumachen ist. Vgl. Bendor W.R. S. 325. No. 2. d. No. 4. und S. 326. Note f.

6) So verstehe Bendor W.R. Bd. 1. S. 326. S. 346.

briefes, und wird dann oft in dem Wechsel bemerkt, z. B. durch die Clauseln: laut übergebenen, ausgelieferten, behändigten Avis. 4. Der Trassat ist in der Tratte so beauftragt, wie diese begeben ist, also wie es der übereinstimmende Wille des Trassanten und seines Wechselnehmers ist. Es ist aber lediglich der Auftrag, also der Wille des Trassanten, auf welchem, wenn der Trassat zahlt, sein Recht auf Deckung beruht, und dieser Auftrag kann in einem Avisbrief genauer oder anders, als in der Tratte, bestimmt seyn. Daher darf der Trassat nicht übersehen, ob der Auftrag in der Tratte auch dahin geht, daß er, bevor er zahle, einen Avis abwarte. Dieß drückt die Clausel aus: und stellen es in Rechnung laut Bericht, im Gegensatz der Clausel: ohne Bericht, und der Clausel: laut oder ohne Bericht. Der Trassat muß, wenn anders avisirter als trassirter ist, nicht trassirtermaßen, sondern avisirtermaßen die Zahlung dem Präsentanten der Tratte anbieten. 5. Durch bejahende Beantwortung des Avisbriefes kann der Trassat den Zahlungsauftrag dem Trassanten gegenüber früher übernehmen, als durch die Acceptation der Tratte.

§. 194.

Die Deckung.

1. Trassant und Trassat. Wenn der in der Tratte angetragene Zahlungsauftrag vom Trassanten übernommen ist, besteht ein Vertrag, nämlich ein Mandatsvertrag ¹⁾ zwischen dem Trassanten und Trassaten. Einen

1) So auch Daniels W.R. S. 162—166. 228—231. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 472—480. U. M. ist aus leicht zu widerlegenden Gründen Bender. Bd. 1. S. 236. 237. 448.

solchen enthält daher eine acceptirte Tratte. Dieser Mandatsvertrag ist kein Wechselvertrag. Es ist ein Mandatsvertrag, auch wenn durch Vermittelung der Tratte ein anderweitiges Rechtsgeschäft zwischen dem Trassanten und Trassaten in Erfüllung gesetzt oder begründet werden sollte, z. B. eine Schenkung, ein Darlehn, eine Zahlung. Der Trassat ist verpflichtet, den übernommenen Zahlungsauftrag auszuführen, widrigenfalls er dem Trassanten für das Interesse haftet, und berechtigt, Schadloshaltung (Deckung) zu fordern. II. Deckung. 1. Dieses Recht geht auf Capital, Zinsen, Kosten, und sonstige Forderung, wohin namentlich die versprochene oder herkömmliche Provision²⁾, meistens $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Procent der Wechselsumme gehört. Gegen die Deckung hat der Trassat die Tratte auszuliefern. 2. Die Deckung ist verschieden. Danach erhält die Zahlung, das Accept, das Trassiren verschiedene Namen³⁾. 3. Das Recht auf die Deckung kann er nach

2) Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 275. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 297—299.

3) I. Die Zahlung ist 1. Zahlung ohne Credit, creditlose Zahlung, gedeckte Zahlung. Die Deckung ist entweder durch eine Schuld, oder baaren Fonds, oder diesen vertretenden Creditfonds, gegeben; 2. (reine) Creditzahlung; 3. gesicherte Creditzahlung, gedeckte Creditzahlung. II. Das Accept ist ein gedecktes Accept, ein Creditaccept, ein gedecktes Creditaccept. Die beiden letztern Arten der Zahlung und des Acceptes sind im Gegensatz von der erstern Art: ungedeckte Zahlung, oder ungedecktes Accept (Blancoaccept, à découvert). III. Trassirt wird danach 1. auf Deckung, und zwar auf Schuld, oder auf baaren Fonds; 2. auf Credit; 3. auf gedeckten Credit. Das Genauere der durch diese Stichworte angedeuteten Verhältnisse ist bereits oben Bd. 1. §. 137—140. erörtert worden.

Umständen durch Einrede oder Klage geltend machen. Die Einrede ist durch die Voraussetzungen der Compensation oder der Retention bedingt. Wo das Retentionsrecht weder durch Vertrag, noch durch das gemeine Recht dem Trassanten zusteht, kommt ihm, insbesondere wenn er Verkaufskommissionär oder Expéditeur ist, das Particularrecht zu Hülfe ⁴⁾. 4. Die Art der Deckung erhellt nicht aus der altherkömmlichen Formel in den Wechseln: „und stellen es auf Rechnung“ ⁵⁾, denn diese sagt nur, daß der Trassant mit dem Trassanten, wenn er gezahlt habe, sich berechnen werde ⁶⁾, wohl aber häufig aus dem Avisbrief. Der Satz: die Acceptation begründe die Vermuthung, daß der Trassant, also der Acceptant, bereits gedeckt sei ⁷⁾, ist zu verwerfen, er mag aufgestellt werden für das Verhältniß zwischen dem Trassanten und dem Acceptanten ⁸⁾, wo er ohne allen Rechtsgrund ist, oder für das Verhältniß zwischen dem Wechselinhaber und dem Acceptanten ⁹⁾, wo er nichtsagend ist, weil der Acceptant nur aus dem Accept, nicht aus der Deckung haftet, ihm also der die Vermuthung zerstörende Gegenbeweis nutzlos seyn würde ¹⁰⁾.

4) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 223—228.

5) Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 106.

6) Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 29. 30.

7) Von dem Satz des Code de commerce. Art. 117. L'acceptation suppose la provision handelt weitläufig Einert B.R. S. 234—249.

8) So Mittermaier. ed. IV. §. 235a. Note 8. 11. 12.

9) So Bender B.R. Bd. 1. §. 328. No. 5. lit. b., sich selbst freilich widersprechend §. 341. No. 3. S. 443. §. 344. No. 1.

10) Ebenso wenig ist der Satz zuzugeben, welchen Einert S. 343. aufstellt: die Acceptation sei ein Zeichen, daß gewisse Verhältnisse mit dem Trassanten oder mit dem Dritten, für des-

5. Die Klage des Trassanten auf die Deckung ist nicht eine Wechselklage. Zwar hat der Trassant seine Handschrift auf den Wechsel gesetzt, und durch die Ertheilung des Zahlungsauftrages auf dem Wechsel implicite, also auch auf dem Wechsel, erklärt, wegen der Deckung zu haften; allein sein Versprechen ist kein Summenversprechen¹¹⁾. Eine Wechselklage bekommt er auch nicht dadurch, daß er den Wechsel auf sich indossiren läßt¹²⁾. 6. Verpflichtet zur Deckung, zur Schadloshaltung des Trassanten ist der Trassant. Die Tratte gilt zunächst für Rechnung des Trassanten gezogen, weil jeder Vertrag an und für sich für Rechnung des Contrahenten geschlossen gilt. Es kann aber bedungen seyn, daß die Tratte nicht für Rechnung des Trassanten, sondern eines Andern, nicht für eigene Rechnung, sondern für fremde Rechnung gezogen sei.

§. 195.

Wechsel für fremde Rechnung.

Eine Tratte ist gezogen entweder für eigene Rechnung (des Trassanten), oder für fremde Rechnung, oder für eigene und fremde Rechnung. 1. Tratten für fremde Rechnung¹⁾. Sie sind gezogen für Rechnung eines Dritten, d. h. eines Andern, als des Trassanten. Dieser Rechnung trassirt ist, in Ordnung sind. Und was für Verhältnisse sollen das eigentlich seyn?

11) Der Grund wird immer anders gestellt, gewöhnlich so: Das Wechselgeschäft hat durch die Zahlung seine Endschafft erreicht, überdieß hat der Trassant kein Recht auf unverzüglichen Ersatz. Vgl. Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. Abh. I. §. 12. 13. Daniels W.R. S. 274. 275.

12) Vgl. den folgenden §. 195.

1) Über Wechsel für fremde Rechnung: Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 96. 97. (dazu vergl. Bd. 2. S. 183—196.) Bd. 1. S. 110. §. 36. — S. 120. Daniels W.R. §. 82. S. 316—

Dritte wird in der Tratte gewöhnlich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma bezeichnet (und stellen es auf Rechnung des Herrn J. K.), zuweilen, aber selten, vollständig genannt. Der Avisbrief berichtet dem Trassanten das Genauere. Für das Recht des Wechselnehmers aus der Tratte, dem Accept, dem Indossament, dem Aval, ist das Deckungsverhältniß gleichgültig, also gleichgültig, ob die Tratte für eigene oder für fremde Rechnung gezogen ist. Für die Deckung haftet dem Trassanten der Trassant nicht, weil er sich dagegen verwahrt hat. Daher auch nicht subsidiär²⁾. Der Dritte haftet ihm, wenn die Tratte für seine Rechnung mit seinem Willen gezogen ist. Ist dieß der Fall, so steht er in einem Mandatsvertrage mit dem Trassanten, daher der Name: Commissionstratte, und auch häufig mit dem Trassanten, dem er seinerseits regelmäßig auch einen Avisbrief sendet. Der einseitige und zweiseitige Grund, welcher überdieß diesen Mandatsverhältnissen unterliegt, oder sie weiter bestimmt, kann der verschiedensten Art seyn. Der Dritte kann auch der Trattennehmer selber seyn, welcher z. B. das Accept seines Schuldners haben will. Die in dem Indossament liegende Tratte ist, wenn die Tratte, auf welcher es steht, acceptirt ist, eine für eigene Rechnung des Indossanten, sonst eine für fremde Rechnung, nämlich für Rechnung desjenigen, für dessen Rechnung die Tratte geht, gezogene Tratte. 2. Tratten für eigene und fremde Rechnung nach der Wahl des Trassanten. Eine solche Tratte ist selten schon ursprünglich

321. Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 41—43. S. 383—392. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 411. 412. 480—483. 506—508. Liebe Entwurf S. 68—70.

2) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 222. 223.

auch für fremde Rechnung gezogen, sondern meistens ist erst später der Antrag gestellt, für Rechnung eines Dritten die Tratte zu honoriren. Dieser Dritte ist nicht selten ein Indossant. Der Antrag wird entweder von dem Dritten, oder von einem Andern, welcher auch der Trassant seyn kann, dem Trassaten gemacht. Und entweder nur in einem Avisbriefe, oder auch auf der Tratte verzeichnet, auf welcher der Dritte entweder mit seinem Namen bezeichnet, oder nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens angedeutet wird. Die gewöhnliche Formel ist: Nöthigenfalls für meine Rechnung. J. K. — Nöthigenfalls für Rechnung des Herrn J. K. Dieses Rechtsinstitut kann man, weil es eine Nothadresse genannt wird, aber unpassend, eine unechte Nothadresse nennen ³⁾. Bei einer Tratte mit einer unechten Nothadresse ist keine Nothadresse und kein Nothadressat, sondern nur die eine Adresse des Trassaten, also nur dieser eine Adressat da. Den Nothadressanten (den Antragsteller) verschweigt der Wechsel gänzlich, denjenigen, für dessen Rechnung der Antrag geht, deutet er nur an, benennt ihn nicht. In der unechten Nothadresse liegt keine neue Tratte, nur ein neuer Deckungsverpflichteter tritt zu der Tratte hinzu, welche im Übrigen dieselbe bleibt. Es liegt nur eine Tratte ⁴⁾, aber für Rechnung Mehrerer gezogen, vor ⁵⁾. Die Form des Ac-

3) Vergl. unten S. Nothadresse.

4) Mit einer solchen Tratte für eigene und fremde Rechnung ist nicht zu verwechseln eine von zwei Personen als Mittrassanten unterschriebene Tratte, auf einem solchen Papier stehen zwei Tratten, jede für eigene Rechnung gezogen.

5) Dieses kann auch noch so vorkommen, daß eine Tratte nicht für eigene und fremde, sondern für mehrfache fremde Rechnung geht. So wenn einer für fremde Rechnung gezogenen Tratte eine unechte Nothadresse für Rechnung eines Andern, welcher nicht der Trassant ist, beigefügt ist.

ceptes anlangend, so bezeichnet der Trassat, wenn er nicht so acceptirt, wie trassirt, sondern wie nothadressirt ist, dieses durch einen Zusatz, wie durch sopra protesto oder S. P. — 3. Gegen einen Andern, als den Trassanten oder den Dritten, für dessen Rechnung die Tratte gezogen ist, hat der Trassat, wenn er die Tratte trassirtermaassen (nicht also intervenirend) zahlt, das Recht auf Deckung nicht, und gegen sie hat er für dieses Recht keine Wechselklage. Daß er sie auf sich indossiren läßt, also auch Indossatar wird, ändert hieran nichts. Denn das Recht des Indossatars, wenn auch gegen alle Vormänner zustehend, geht auf die Regreßsumme und setzt die Nichtzahlung der Wechselsumme voraus, während das Recht auf Deckung auf der Zahlung der Wechselsumme, also darauf, daß das Regreßrecht nicht existirt, beruht.

§. 196.

Die Wechselreiterei.

Wechselreiterei ¹⁾. Wer Credit hat und Geld braucht, kann sich dieses verschaffen durch Wechselreiterei. Er trassirt auf Credit für baare Valuta, und macht die Deckung dem Trassaten durch die Valuta einer neuen Tratte, welche entweder er zieht oder dieser Trassat zieht. Der Wechselreiter verschafft sich also das Geld durch eine Tratte, und die dauernde Benutzung desselben durch eine neue Tratte oder mehrere neue Tratten. Man kann daher die Grundtratte und die Deckungstratten unterscheiden. Die Wechselreiterei ist nur dann unehrlich, wenn dem Credit, der dabei benutzt wird, keine Creditwürdigkeit unterliegt,

1) Am besten, mit Beispielen und Coursberechnungen Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 83 — 86. Bd. 2. S. 155 — 163. 166. 167. Ein anderes Beispiel hat Bleibtreu Handelswissenschaft. S. 168, 169.

und benachtheiligend, wenn sie, entdeckt, creditlos macht, oder wenn sie kostspielig wird. Sie ist also nicht an und für sich, sondern nur unter Umständen verwerflich. Juristisch hat sie nichts Besonderes. Betrieben kann sie so werden, daß entweder nur der Wechselreiter um sie weiß, oder mit Hülfe eines Wissenden, oder mit Hülfe mehrerer Mitwissenden. Mancher ist ein Helfer, ohne es zu wissen. Es giebt drei Verfahrensarten. 1. Erste Art. Der Wechselreiter trassirt auf Credit und begiebt die Tratte gegen baare Valuta. Also er zieht und begiebt die Grundtratte. Nun hat er das Geld. Bevor die Deckung für diese Grundtratte fällig wird, begiebt er eine neue Credittratte gegen eine Valuta, welche dienlich ist, diese Deckung zu beschaffen. Will oder kann er die Deckung dieser zweiten Tratte nicht aus seinem Vermögen bestreiten, so kann er, bevor diese Deckung fällig wird, eine dritte Tratte begeben, um sie mit der Valuta, die er für diese erhält, zu beschaffen, und kann so mit einer vierten, fünften, und mit weiteren Tratten in der Wechselreiterei fortfahren. 2. Zweite Art. Der Wechselreiter zieht und begiebt die Grundtratte. Also zieht auf Credit und giebt ab gegen Baares. Nun hat er das Geld. Bevor die Deckung für die Grundtratte fällig wird, trassirt auf ihn der Trassat, und begiebt diese neue Tratte gegen eine Valuta, welche zu jener Deckung ausreicht. Diese zweite Tratte ist gedeckt, denn sie ist auf Schuld gezogen. Der Trassat, der Wechselreiter, welcher diese Tratte zu zahlen hat, kann nun in der Wechselreiterei fortfahren, indem er wiederum eine Tratte auf seinen Helfer abgiebt, um mit der für sie erhaltenen Valuta die Zahlung der Wechselsumme zu bestreiten, und diesen auffordert, für die ihm gebührende Deckung wieder-

um auf ihn, den Wechselreiter, bevor sie fällig wird, zu ziehen. Und so weiter, so lange es beiden gefällt und möglich ist. 3. Dritte Art. Es sind im Folgenden sämtliche Helfer als Mitwissende gedacht. Der Wechselreiter, der F., zieht und begiebt die Grundtratte. Nun hat er das Geld. Bevor diese Grundtratte fällig ist, giebt der Trassat, der G., eine Tratte auf den H. ab, und zahlt mit der für diese erhaltenen Valuta die Wechselsumme. Bevor diese zweite Tratte fällig ist, giebt der Trassat, der H., eine Tratte auf den Wechselreiter, den F., ab, und zahlt mit der für diese dritte Tratte erhaltenen Valuta die Wechselsumme der zweiten. Der Wechselreiter giebt nun vielleicht, um die Wechselsumme dieser dritten Tratte zu zahlen, wiederum eine Tratte ab auf den G. oder den H., vielleicht jetzt absichtlich auf den H., und dieser zieht wieder auf den G. oder den F. Statt zweier Helfer werden oft mehrere beigezogen, so daß der H. auf den F., der F. auf den K. und erst der K. auf den F. zieht. Also oft ein großer Kreis. Wer so dem Einen hilft, dem wird auch wieder geholfen, es ist bald Folge, bald Voraussetzung, bald Bedingung. So ruft die Wechselreiterei des Einen mehrere Wechselreiter hervor. 4. Es versteht sich, daß der Wechselreiter die drei erwähnten Verfahrensarten bei einer Grundtratte mit einander verbinden kann. Wenn mehrere sich gegenseitig aus helfende Wechselreiter da sind, so sind bei den Tratten, welche dem Einen zu dem Gelde und dessen dauerndem Genuß verhelfen, nicht immer sie alle, sondern zuweilen nur einige von ihnen betheiligt. Eine Grundtratte mit den ihr dienenden Deckungstratten bildet eine Wechselreiterei. Ein Wechselreiter hat oft mehrere Wechselreitereien im Gange.

Achter Abschnitt.

Die Acceptation.

Quellen und Zeugnisse.

Hamburger Statut.	v. 1603. Art. 1. 5. 6. 8.
Dänisch-norweg. W.D.	v. 1681. §. 5. 6. 9. 11.
Leipziger W.D.	§. 8. 9. 13.
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 5—8. 10. 13.
Braunschweiger W.D.	Art. 11. 16. 19. 20. 24.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 5. 9. 10. 29.
Nürnbergger W.D.	Cap. II. §. 10. IV, 1.
Jeverische W.D.	§. 12. 13.
Churpfälzische W.D.	Art. 13. 15. 35. 41.
Gothaische W.D.	§. 1. 3. 5.
Schlesische W.D.	Art. II. §. 3. IV, 1. 2. XI, 1. XII, 5. XXIX, 2.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 12—14. 32. 33. 38.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. IV, §. 1. 2. 4—7. 10.
Altenburger W.D.	Kap. II. §. 4. 5.
Rudolstädter W.D.	§. 7.
Württembergger W.D.	Kap. IV. §. 18. 19.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 5. 9. 10. 28.
Mugsburger W.D.	Kap. III. §. 9. 11—13. 15. 22.
St. Gallener W.D.	Tit. III. §. 1—3. 5. 7.
Baierische W.D.	§. 5. 13.
Böhener Satzungen.	§. 68. 72.
Preussisches L.R.	§. 963—1005. 1107. 1108. 1132. 1133.
Cöthensche W.D.	Art. 43—46.
Türkischer Ferman	v. 1803. (Zim. I, 2. S. 247.)
Züricher W.D.	§. 5. 6.
Code de commerce.	Art. 117. 121—125.

Rheinisches Hgb.	Art. 117. 121—125.
Badisches Handelsrecht.	Satz 117. 121—125a.
Baseler W.D.	§. 5—7. 10. 12.
Weimarsche W.D.	§. 64—78. 84. 118. 119. 155.
Codice p. l. d. S.	Art. 116. 120—124.
Reussische W.D.	v. 1820. §. 62—76. 82. 116. 117. 153.
Regolamento.	Art. 111. 115—119.
Hannoversche W.D.	§. 17—19. 24.
Dessauische W.D.	§. 35. 54. 57. 58. 60. 61. 84. 94.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 19. 21. 22. 24. 26. 60.
Rostocker W.D.	§. 3. 4.
Codigo de comercio.	Art. 455—463.
Waadtländer W.D.	Art. 7. 9. 12—15. 18. 19. 42.
Russische W.D.	§. 38—41.
Codigo commercial.	Art. 333—336. 340. 365. 369.
Wetboek.	Art. 110. 112—115. 119. 144. 148. 167.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 51—88.
Bremer W.D.	Art. 31—37. 43. 92.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 12—14. 32. 33. 46.
Hamburger Entwurf.	Art. 15. 16. 18. 19. 21. 53. 60. 67.
Württembergischer Entwurf.	Art. 587. 596—609. 617. 618. 621. 622.
Braunschweiger Entwurf.	§. 29. 36. 38. 39.
Sächsischer Entwurf.	§. 61. 95—107.
Preussischer Entwurf.	§. 21—23. 42. 85. 86.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 27. 28. 62—65.

§. 197.

Einleitung.

Die Acceptation ¹⁾. Die Acceptation, d. h. das Versprechen, die Wechselsumme zu zahlen, enthält zweierlei 1. die Übernahme des Zahlungsauftrages,

1) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 7—120. — Ascher. Bd. 3. Heft. 1. S. 40. Acceptation nach englischem Recht.

2. ein Summenversprechen, also ein Wechselversprechen. Es ist daher zu unterscheiden die Acceptation als Übernahme des Zahlungsauftrages, und die Acceptation als Wechselversprechen. Der Acceptation geht voraus die Präsentation zur Acceptation. Die Acceptation ist ein Recht, zuweilen eine Verpflichtung des Trassanten. Für das Wechselversprechen ist zu unterscheiden die Form des Acceptes, und die Form des Acceptationsvertrages, so wie ferner die Natur und der Inhalt des Acceptationsvertrages. Endlich ist bedeutend die Wirkung der Acceptation.

§. 198.

Übernahme des Zahlungsauftrages. Das Wechselversprechen.

I. Die Acceptation enthält, außer dem Wechselversprechen, die Übernahme des Zahlungsauftrages ¹⁾. Sie ist ein wörtliches Ja des Trassanten auf den ihm vom Trassanten erteilten, in dessen Namen vom Wechselnehmer überbrachten Zahlungsauftrag. Die Acceptation ist eine Übernahme des Zahlungsauftrages, zunächst dem Trassanten gegenüber, sodann auch dem Wechselnehmer

1) Gänzlich anderer Meinung ist Einert W.R. Er behauptet, daß in der Tratte nie ein Mandat des Trassanten an den Trassanten liege, sondern daß dieses im Avisbrief enthalten sei (S. 93. 94.), daß die Acceptation keine Verbindlichkeit zwischen dem Trassanten und dem Trassanten begründe (S. 153. S. 34. bis S. 154. Z. 2 und S. 155. Z. 3. bis Z. 18). Die für diese Behauptung geltend gemachten Gründe sind nicht beweisend; man bedenke auch, daß oft gar kein Avis vorkommt, ferner die Formeln: ohne Bericht, und: laut oder ohne Bericht; die Behauptung ist nicht weiter durchgeführt, was auch ohne Inconsequenz nicht möglich ist; auch widerspricht ihr S. 231. Z. 8. v. u. bis S. 232. Z. 5. und S. 342. Z. 23—31. und S. 343. Z. 20—24.

gegenüber. 1. Dem Trassanten gegenüber. Die Acceptation begründet einen Mandatsvertrag zwischen dem Trassanten und Trassaten. Aus derselben hat der Trassant ein Recht gegen den Trassaten, daß er den nun übernommenen Auftrag ausführe, und ist dieses nicht geschehen, auf das Interesse. Aus derselben ist auch der Trassat gegen den Trassanten berechtigt. Übrigens liegt in der Acceptation zuweilen eine wiederholte Übernahme des Zahlungsauftrages, wenn dieser nämlich bereits früher übernommen worden ist, wie durch bejahende Beantwortung des Avisbriefes. Aber der Mandatsvertrag, auf gerade diese Tratte geschlossen, wird am leichtesten bewiesen durch die Acceptation. 2. Auch dem Wechselnehmer gegenüber ist die Acceptation eine Übernahme des Zahlungsauftrages. Das heißt, der Acceptant verspricht diesem nicht schlechtweg, sondern wenn und wie ihm vom Trassanten aufgetragen sei, also mit Heranziehung der Übernahme des Zahlungsauftrages in das Wechselversprechen. II. Die Acceptation enthält, außer der Übernahme des Zahlungsauftrages, ein Wechselversprechen. Also ein Summenversprechen, also einen Wechselvertrag. Auf diesen deutet recht eigentlich das Wort: Accept, Wechselaccept²⁾. Das Summenversprechen giebt der acceptirende Trassat dem Wechselnehmer. Dieser hat aus der Acceptation ein eigenes Recht auf die Zahlung. Insofern kann man die Acceptation ein selbstständiges Versprechen des Trassaten nennen³⁾. Das Accept, da es ein Summenversprechen ist, ist unabhängig von dem Deckungsverhältniß und dem Balutaverhältniß.

2) Es wird aber auch für die Acceptation überhaupt gebraucht.

3) Nur nicht in so fern, als verspräche der Acceptant unabhängig von dem Auftrag, also namentlich von dem Daseyn des Auftrages.

§. 199.

Präsentation zur Acceptation.

Die Präsentation zur Acceptation ¹⁾ ist der unter Vorzeigung der Tratte geschehender Antrag, sie zu acceptiren. I. Sie geschieht zunächst dem Trassaten. Sie kann aber auch einem Stellvertreter desselben geschehen, welcher ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrag des Trassaten, für diesen zu acceptiren, hat. II. Recht zur Präsentation. Die Präsentation zur Acceptation kann von jedem beliebigen Inhaber der Tratte geschehen ²⁾, denn der Acceptant verspricht und zahlt doch nur in Gemäßheit des Trattenauftrages, also dem Wechselnehmer, nicht dem Präsentanten als solchem ³⁾. Einige Wechselordnungen kennen eine für den Protest wegen Nichtacceptation zu frühzeitige Präsentation zur Acceptation ⁴⁾. III. Verpflichtung zur Präsentation ⁵⁾. Die Präsentation, Versendung, zur Acceptation wird zuweilen durch Vertrag übernommen, entweder vom Trassanten, oder vom Remittenten. Sie muß dann so bald als möglich, mit erster Post, geschehen. Fehlt es an einer Beredung, so ist 1. nach einigen Wechselordnungen die Präsentation Pflicht des Remitten-

1) Daniels W.R. S. 216—227. Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 186—220. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 72—124.

2) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 75—77.

3) Unrichtig stellt es Daniels W.R. S. 219.

4) Vgl. den folgenden §. letzte Bemerkung.

5) Bender W.R. Bd. 1. S. 324. S. 331—339. Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 256. S. 171—180. S. 184. 186. S. 261a. S. 192—194. S. 263. S. 218—220. Daniels W.R. S. 201—207. 153. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 614—619. 623—641. Siegel corp. jur. camb. Th. 2. Parere 29. 30. 31.

ten ⁶⁾, und sie muß dann, die Wechselordnungen zerfallen hier in zwei und nicht mehr Classen, entweder sobald als möglich, oder entweder zu oder binnen einer fest bestimmten Zeit, welche in den Wechselordnungen verschieden, oft mit Unterscheidungen, bestimmt ist, geschehen ⁷⁾. Eine andere, schwankende Zeitbestimmung, welche zu Zweifel und Streit über die Rechtzeitigkeit der Präsentation Anlaß geben kann, ist mit dem Geiste des Wechselrechts, das überall pünktliche Erfüllung aller Verbindlichkeiten verlangt, und daher auch die Zeit der Erfüllung bei allen präcise bestimmt, unvereinbar. Danach sind die Wechselordnungen zu verstehen ⁸⁾. Wenn der Tag, an welchem

6) Nicht nur bei Sichtwechseln (Daniels W.R. S. 204—206), damit der Trassant und die Vormänner nicht zu lange über das Schicksal des Wechsels in Ungewißheit bleiben, und der Trassat, der zur Zahlung bereit ist, diese endlich leisten könne, sondern auch bei anders fälligen Wechseln.

7) Sobald als möglich (sogleich, sofort, unverzüglich, ohne Verzug, ungesäumt, mit erster, nächster, Post, mit erster oder zweiter Post); sobald der Wechsel am Zahlungsort angekommen ist; 14, 15, 30, 40, 60 Tage, 6, 8, 18 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre a dato. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 95—97. S. 617—619. 623—633.

8) Die bei Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 619. angeführten sechs Wechselordnungen, nach welchen zwar nicht sofortige, aber doch baldige Einsendung zum Accept erfordert werde, die frankfurter, hamburgener, leipziger, österreichische, preussische, württembergische, sind mißverstanden. Die frankfurter S. 27: „Die . . . Wechselbriefe ist derjenige, der solche eingehandelt, sogleich zur Acceptation zu senden nicht verbunden, es sey dann, daß der Abgeber sich solches ausdrücklich ausbedinge, welchenfalls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingung zu erfüllen und die Acceptation gleich zu suchen schuldig ist, . . .“ verneint nicht das eine Wort: sogleich, sondern den ganzen Pas-

die Präsentation zur Acceptation beschafft werden muß, ein

zus: sogleich zur Acceptation zu senden, und ist dahin zu verstehen, daß der Inhaber überhaupt nicht verpflichtet sey, den Wechsel zur Acceptation zu senden. Dafür spricht die Grundansicht der Wechselgesetzgebung, welche bei der Frage über diese Verpflichtung entweder das Interesse des Wechselnehmers im Auge hat, wo sie dann es seinem Ermessen anheim giebt, ob er die Präsentation vornehmen will, oder nicht, oder des Wechselgebers, wo es dann aber nicht genügt, nur die Verpflichtung auszusprechen, sondern auch eine genau und nicht schwankend bestimmte Zeit der Präsentation festgesetzt werden muß, damit die Durchführung der Regreßklage nicht in den meisten Fällen wegen mangelnder Liquidität unmöglich wird. Danach theilen sich die Wechselordnungen hinsichtlich dieser Präsentation in zwei Classen: die eine enthebt den Wechselnehmer aller Verbindlichkeit, die Acceptation zu beschaffen, die andere verpflichtet ihn, die Präsentation zu einer fest bestimmten Zeit, durch welche mehrentheils eine sofortige Präsentation vorgeschrieben ist, vorzunehmen. Enthebt eine Wechselordnung der sofortigen Präsentation, ohne die Zeit der Präsentation anderweitig zu fixiren, so will sie zu dieser gar nicht verpflichten. Weitere Gründe für diese Meinung der frankfurter Wechselordnung liegen in dieser selbst, in der übrigen Fassung, und in dem Gedankengang des §. 27. Auch ein von der Handelskammer zu Frankfurt ertheiltes Gutachten vom Jahr 1833. erklärte diesen §. dahin, daß der Wechselnehmer, in Ermangelung einer ihm deshalb gemachten Bedingung, keineswegs zur Besorgung der Acceptation verbunden sei, und bemerkte, daß damit auch die in Frankfurt allgemein herrschende Usance übereinstimme. Das göttinger Spruchcollegium verwarf daher in Sachen W. contra B. den einem Regreßanspruch Mangel Zahlung vom Indossanten entgegengestellten Einwand, daß der Indossatar die Tratten nicht zuvor zur Acceptation versandt habe, welcher nach dem frankfurter Recht zu prüfen war. Die andern fünf Wechselrechte verlangen sämmtlich die Versendung nur so, daß der Wechsel am Verfalltag kann incassirt werden, reden also nur von der Zeit der Präsentation zur Zahlung, und schreiben

Feiertag ist ⁹⁾, so gilt das oben bei der Präsentation zur Zahlung Bemerkte ¹⁰⁾. 2. Ohne bestimmte Vorschrift des Particularrechts ist der Remittent nicht verpflichtet, den Wechsel zur Acceptation zu präsentiren ¹¹⁾, der Wechsel mag Tag-, Dato-, Sicht-, oder Usowechsel seyn, auch nicht wenn der Wechsel bereits am Zahlungs-ort angekommen ist. Dafür ist das freilich kein Grund, daß der Remittent, Wechselnehmer, in der freien Benutzung, besonders der Übertragung des Wechsels nicht gehindert werden dürfe, denn das fragt sich eben. Der Grund ist aber dieser. Des Wechselnehmers Verpflichtung

eine vorherige Präsentation zum Accept gar nicht vor. Interessant zur Erklärung der frankfurter Wechselordnung ist die Fassung der österreichischen Wechselordnung Art. 35: „die Wechselbriefe . . . soll man nicht schuldig seyn, sofort . . . an den Ort, wohin solche lauten, zu schicken, sondern . . . es ist genug, wann solche nur bei dem stipulirten Verfalltag am tractirten Ort zur Präsentation kommen, und die Zahlung gefordert . . . wird.“

9) Vgl. besonders hinsichtlich der Wechselordnungen *Treitschke Encyclopädie* Bd. 2. S. 97 — 101.

10) Eine andere Meinung geht dahin: Wenn der Tag ein Feiertag des Wechselnehmers ist, so ist es seinem Gewissen zu überlassen, ob er die Präsentation durch einen Andern beschaffen will, er ist also berechtigt zu präsentiren, verpflichtet dazu kann er nicht erachtet werden. Ist eine Firma zur Präsentation verpflichtet, welche mehrere Gesellschafter mit verschiedenen Feiertagen hat (Juden und Christen, Catholiken und Protestanten), dann sind die Gesellschafter, da sie solidarisch handeln können, vielleicht nicht sämmtlich verhindert, und daher kann das Aufschieben der Präsentation der Firma präjudiciren. *Cropp Gutachten*. S. 46—49.

11) Mit diesem Resultat ist einverstanden *Einert W.R.* S. 161. Z. 5. v. u. bis S. 162. Z. 5. v. u., S. 186. Z. 1. v. u. bis S. 187. Z. 15. S. 203. Z. 19. bis zu Ende der Seite.

tung kann sich nur nach dem Inhalt des in der Tratte enthaltenen Auftrages bestimmen, dieser geht aber nur auf Zahlung, nicht auf Acceptiren. Der Begebungsvertrag enthält kein Versprechen für den Fall der Nichtacceptation, mithin kann die Präsentation, um das Accept zu erwirken, nicht zu den Verpflichtungen, richtiger Bedingungen des Wechselnehmers gehören. Von diesem Resultat ist um so weniger abzugehen, weil die Lage des Wechselnehmers, dem ein acceptirter Wechsel abhanden kommt, gefährvoller ist; weil die Präsentation zum Accept ein Mißtrauen in den Credit des Trassanten oder die Redlichkeit des Trassaten zeigt; weil sie dem Trassanten nicht nützt, sondern durch den nun möglichen Regreß Mangel Annahme eher lästig wird; selbst wenn gemeinrechtlich, oder wo particularrechtlich dem Trassanten eine Wechselklage gegen den Acceptanten zusteht, ist doch der Wechselnehmer nicht verpflichtet, sein Interesse dem des Trassanten soweit nachzusetzen, daß er diesem positive Vortheile zu verschaffen sucht, zumal da deren Realisirung den Fall voraussetzt, quem nefas est supponere, daß der Trassat zwar acceptiren, aber sein Accept nicht honoriren werde. Der Wechselnehmer darf also, wie es sein Interesse erheischt, die Präsentation beschaffen oder unterlassen.

§. 200.

Recht und Verbindlichkeit zu acceptiren.

I. Der Trassat darf acceptiren. Die Acceptation ist zwar nach den Worten der Tratte eine Überschreitung des nur auf Zahlung lautenden Auftrages, aber der eigenthümliche Geschäftsverkehr ergiebt als Meinung des Trassanten, daß der Trassat zahlen solle, und, wenn es verlangt

werde, versprechen dürfe¹⁾. II. Verpflichtet zu acceptiren ist der Trassat, er möchte denn die Acceptation versprochen haben, nicht. 1. Das Versprechen, acceptiren zu wollen, kann der Trassat dem Trassanten oder dem Wechselnehmer gegeben haben. Er ist aus demselben zur Acceptation, und im Entstehungsfall zur Leistung des Interesse, aber nicht nach Wechselrecht²⁾, da der Anspruch erst aus einer Vorberedung des Wechselvertrages, aus dem Wechselschluß hervorgeht, verpflichtet. Das Versprechen, schlechtweg gegeben, enthält keineswegs die Bedingung: *rebus sic stantibus*³⁾. Wegen mangelnder Deckung kann der Trassat die Acceptation nur dann weigern, wenn er das Versprechen dem Trassanten, der für eigene Rechnung zog, gegeben hat, es ist die Einrede nicht erfüllten Vertrages⁴⁾. Nicht aber, wenn er es einem Trassanten, der für fremde Rechnung zog, oder dem Wechselnehmer gab, denn in beiden Fällen kann das Versprechen, zu acceptiren, nicht weniger bindend seyn, als das, zu zahlen, nämlich die Acceptation⁵⁾. 2. Ist ein Acceptationsversprechen nicht gegeben worden, so ist der Trassat nicht verpflichtet zu acceptiren. Auch nicht a. wenn er Schuldner des Trassanten ist⁶⁾, doch weichen

1) Vgl. oben Bd. 1. S. 123. und Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 353—357.

2) Anders hamburger W.D. Art. 6. Vgl. das hamburger Statut von 1603. Art. 5.

3) Die entgegenstehende Behauptung Benders W.R. Bd. 1. S. 433. 434. bedarf allerdings der Begründung.

4) Vgl. oben Bd. 1. S. 116. Note 9.

5) Cropp Gutachten. S. 71—73.

6) Bender W.R. Bd. 1. S. 427. 428. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 52. 53.

Particularrechte ab; auch nicht b. wenn er Wechselschuldner des Trassanten ist 7), daher die Acceptation auch eines Rückwechsels freiwillig ist; auch nicht c. wenn es zwischen ihm und dem Trassanten fortwährend Gebrauch war, daß dieser seine Forderungen an ihn durch Wechsel entnahm 8); auch folgt die Verpflichtung nicht d. aus der Annahme der Deckung, wenn nicht in dieser Annahme ein stillschweigendes Versprechen der Acceptation liegt; und noch viel weniger e. aus dem bloßen Daseyn der Deckung. III. Der Trassat braucht, wenn er nicht acceptiren will, seine Gründe nie anzugeben 9). Selbst sich zu erklären, ob er acceptiren wolle, oder nicht, ist er nicht verpflichtet 10), das heißt 11), der Wechselinhaber kann die fehlende Erklärung nicht anders behandeln, als daß er eben die Acceptation nicht hat. IV. Zeit der Acceptation. Die Frage: wann die Acceptation geschehen müsse? ist viel-sinnig. 1. Aus einem Acceptationsversprechen ohne dies kann sie statim verlangt werden. 2. Ohne ein solches ist sie freiwillig, muß aber, will der Trassat ganz sicher

7) Vender W.R. Bd. 1. S. 428. 429.

8) Dieß soll nach Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 221. releviren. Allein aus diesem Umstand folgt nicht an sich die Verpflichtung zu acceptiren, sondern nur dann, wenn durch Hinzutreten anderer Umstände ein stillschweigendes Acceptationsversprechen in ihm zu finden ist.

9) Anderer Ansicht auf verschiedene Weise: Vender W.R. Bd. 1. S. 447. lit. d. Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 224. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 110. 111.

10) „Kann seyn, kann nicht seyn, kann doch seyn“.

11) Diesen Zusammenhang übersieht Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 221, wenn er die Frage eine leere, müßige nennt.

gehen, vor der Verfallzeit geschehen¹²⁾. 3. Die Frage in dem Sinn: wie lange muß der Wechselinhaber auf die Acceptation warten, ehe er wegen Nichtacceptation protestiren darf? ist in den Wechselordnungen verschieden beantwortet¹³⁾.

§. 201.

Form des Acceptes.

Das Wechselversprechen des Trassaten, des Acceptanten, beruht auf einem Wechsel und einem Wechselvertrage des Trassaten. Der Wechsel heißt das Accept, der Wechselvertrag heißt der Acceptationsvertrag. Der Wechsel, wie der Wechselvertrag, hat seine Form. Die Form des Acceptes, also des Wechsels, ist folgende. I. Gemeinrechtlich. Der Acceptwechsel setzt eine Tratte voraus. Er ist ein Wechsel im Anschluß an eine Tratte. Der Acceptant will die Erfüllung des Zahlungsauftrages dem Wechselnehmer versprechen. Daher genügt ein Ja auf der Tratte unterschrieben vom Trassaten. Dann ist sein Versprechen und dessen Inhalt da. Daß es ein dem Wechselnehmer gegebenes Versprechen seyn soll, ist zwar nicht ausgesprochen. Dieser Sinn beruht aber auf einem unzweifelhaften Rechtsatz des Gewohnheitsrechts und ist in allen Wechselordnungen schlechtweg oder in seinen Consequenzen anerkannt¹⁾. Daß es ein Wechselverspre-

12) Nach Verfall etwa gegen Caution des Wechselinhabers. Vgl. von Weiffeneck. Bd. 2. §. 250.

13) Frankfurter W.D. von 1666. §. 8. und 1739. §. 13. 14. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 111—118. Einert W.R. S. 184. 3. 10. bis S. 200.

1) Man hat hierfür auch eine Deduction geltend gemacht. Vgl. oben Bd. 1. §. 125. No. 2.

chen ist, obgleich dem Ja das Wort Wechsel nicht beigelegt ist, ergibt sich von selbst daraus, daß es unzweifelhaft ein Summenversprechen seyn soll, und ein solches nur als ein Wechselversprechen gültig ist. Es genügt, genauer gefaßt, eine schriftliche Bejahung des Trassaten. Dieses Dreifache ist weiter zu erörtern.

1. Die Bejahung. Das Accept kann soweit in einer beliebigen Form ²⁾, das heißt in beliebigen Worten, welche den Sinn der Bejahung haben, ausgedrückt (ausgestellt) werden. Gewöhnlich sind die Worte: angenommen, oder: acceptirt, auch die Buchstaben: acc. Es können auch andere Worte gewählt werden, welche im Zweifel gegen den Trassaten auszulegen sind, um nicht als nutzlos zu gelten. Daher ist das Wort: gesehen, oder: visa, oder: vu ³⁾, oder: gut für, so wie das bloße Aufsetzen des Namens auf die Tratte ohne weitere Erklärung ⁴⁾ für ein Accept zu nehmen. Daher enthält ein Buchstabe kein Accept ⁵⁾. Die Stelle des Acceptes auf der Tratte ist gleichgültig, gewöhnlich wird es unter die Adresse des Trassaten, oder quer über die Tratte geschrieben. 2. Eine schriftliche Bejahung. Das Accept auf der Tratte ist das gewöhnliche, bei Duplicaten auf einem Exem-

2) Preussisches L.R. §. 994. Die Bemerkung der Annahme ist an keine Form gebunden.

3) Mit Ausnahme von Nachsichtwechselln, wenn das Wort: gesehen, visa, vu, datirt ist. Es bezeichnet dann nur die Sicht zur Zahlung.

4) L. 1. §. 4. D. quod jussu (15. 4.)

5) Nicht nachzuahmen ist die cöthensche W.D. Art. 45: „Eine Acceptation wird vor gültig und vollständig gehalten, wenn der Acceptant nur die Feder deswegen ansetzet, und einen Buchstaben auf den Wechsel geschrieben hat.“ Auch deswegen?

plar. Es kann auch auf einer Wechselcopie stehen. Die Copie einer Tratte kann der Trassat schlechtweg acceptiren, doch läuft er dabei Gefahr⁶⁾. Ohne Gefahr acceptirt er mit der Clausel: „von dieser Copie acceptire ich das Original.“ Dieß ist gemeinrechtlich gültig, und singular ist der Satz: er könne nur zu Ehren eines Originalindossanten, oder bedingt dahin acceptiren, daß er von dieser Copie das Original auf erfolgte Vorzeigung acceptiren werde⁷⁾. Das Accept kann auch stehen in einer andern separaten Urkunde⁸⁾, wie etwa einem Briefe⁹⁾, nur muß erhellen, daß das Accept zu dieser fraglichen Tratte gehört, also die letztere genau beschrieben seyn, und daß hiemit das Accept, nicht ein bloßes Versprechen des Acceptes da seyn soll. Viele Wechselrechte verlangen schriftliche Acceptation auf dem Wechsel¹⁰⁾. Das Accept ist nothwendig ein schriftliches, es giebt weder stillschweigende noch mündliche Wech-

6) Denn er muß gegen Auslieferung nur der Copie zahlen, kann aber seinen Anspruch auf Deckung gegen den Trassanten nicht anders verfolgen, als wenn er diesem das Original ausliefert, weil dieser sonst Regreß mit dem Original zu fürchten hat.

7) Diesen Satz hat als gemeines Recht: Martens Grundriß. S. 90., und wie dieser wörtlich die hannoversche W.D. S. 18., welche Bendor W.R. Bd. 1. S. 383. Note b. total entstellt.

8) Physische Cohärenz verlangt mit Unrecht Bendor W.R. Bd. 1. S. 386.

9) Bendor W.R. Bd. 1. S. 385. Note e. f. Pöhls W.R. Bd. 1. S. 233.

10) Hamburger W.D. Art. 18. — Altenburger W.D. Kap. II. S. 4. — Würtemberger W.D. von 1759. Cap. IV. §. 19. — Code de com. Art. 122. — Hannoversche W.D. §. 17. — Dänische W.D. §. 24.

sel, also auch nicht solche Accepte¹¹⁾. Einzelne Particularrechte wissen von einer stillschweigenden und einer mündlichen Acceptation. a. Stillschweigende Acceptation¹²⁾. Eine solche ist für den Wechselproceß ohne alle Bedeutung. Als eine solche kann das bloße Zurückhalten des Wechsels nicht gelten¹³⁾, es verpflichtet aber zum Schadenersatz¹⁴⁾. Nach manchen Particularrechten gilt das Behalten über Nacht, schlechtweg oder nach vorhergegangener Abforderung des Wechsels, für eine stillschweigende Acceptation¹⁵⁾. b. Mündliche Acceptation¹⁶⁾. Eine solche kann nur dann eine wechselrechtliche Verpflichtung erzeugen, wenn sie durch eine öffentliche Urkunde beurkundet ist¹⁷⁾. 3. Eine schriftliche Bejahung des Trassaten. Eine eigenhändige des Trassaten ist nicht nothwendig, es genügt die eines dazu berechtigten Institutors oder Mandatars, eines Procuristen. Der Präsentant wird von dieser Nachweisung der Bevollmächtigung, der Wechselprocura, verlangen, wenn die

11) Nach dem Reichsschluß von 1671. §. 5. soll „die Acceptation zur Verhütung vieler Irrung und weitläufiger Proceffe schriftlich geschehen, jedoch daß es wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe bei den Rechten und Observanz sein Bewenden habe“. Er ist aber nicht publicirt worden.

12) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 92—95.

13) So auch österreichische W.D. Art. 10.

14) Code de commerce. Art. 125.

15) Bremer W.D. von 1712. Art. 21. Hamburger W.D. von 1711. Art. 7. (Dazu Büsch Darstellung. Bd. 2. S. 131, 132. und Trummer im Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. S. 153—157. Das hamburger Statut von 1603. Art. 6. hat: drei Börsenzeiten). — Preussisches L.R. §. 993.

16) Bendor W.R. Bd. 1. S. 387—389.

17) So auch weimarsche W.D. §. 69.

letztere nicht aus dem Zusammenhang der Umstände erhellen. Die Rechtswirkung des Procuraacceptes bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen¹⁸⁾. Daher darf der Procurist das Accept nicht schlechtweg auf seinen Namen stellen, wenn es als ein Accept des Trassaten gelten soll¹⁹⁾. Die schriftliche Bejahung des Trassaten bedarf mithin immer der Unterschrift (der eigenhändigen oder durch Procura) des Trassaten. So auch die Wechselordnungen²⁰⁾. Der Acceptant fügt zuweilen dem Accept einen trockenen Stempel, der seine Firma enthält, bei. II. Nach einzelnen Particularrechten ist dem Accept wesentlich das Datum, d. h. ein Zeitdatum. Und zwar nach einigen bei allen Wechseln²¹⁾, nach andern bei Nachsichtwechseln²²⁾. III. Eine Vorsichtsmaafregel ist es, die gezogene und acceptirte Summe in dem Accept wiederum anzugeben. Ist die acceptirte Summe von der gezogenen Summe verschieden, so entscheiden, wenn sie kleiner ist, als diese, die Regeln über die beschränkte Acceptation, ist sie größer, so haftet der Acceptant für diese größere Summe²³⁾. Vorsichtig ist es ferner, die acceptirte Summe

18) Vgl. oben die ganze Lehre vom Institor. Bd. 1. S. 20—33.

19) Vgl. oben Bd. 1. S. 27. Note 24. 25.

20) Hamburger W.D. Art. 8. — Würtemberger W.D. von 1759. Cap. IV. §. 19. — Frankfurter W.D. von 1666. §. 7. — Österreichische W.D. von 1763. Art. 16. — Hannoversche W.D. §. 17. — Code de com. Art. 122. — Dänische W.D. §. 24.

21) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 82. 83. S. 18. Beizufügen: Frankfurter W.D. von 1666. §. 7.

22) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 75—82.

23) A. M. ist Bendor W.R. Bd. 1. S. 425. Allein das

mit Zahlen und mit Buchstaben anzugeben²⁴⁾. Ist die Angabe hier verschieden, so ist aus dem Wechsel selbst nur die kleinere Summe (denn die größere ist nicht liquid) anzusprechen, ohne Unterschied, ob eine der Summen mit der gezogenen, oder, wenn diese mehrfach, aber verschieden, angegeben ist, mit einer der gezogenen übereinstimmt, oder nicht.

S. 202.

Form des Acceptationsvertrages.

Das Wechselversprechen des Trassaten, des Acceptanten, beruht auf einem Wechsel, dem Accept, und einem Wechselvertrage, dem Acceptationsvertrage, des Trassaten. Die Form des Wechselvertrages ist das Geben und Nehmen des Wechsels, also hier des Acceptes. Der Act des Gebens und Nehmens ist ganz formlos. Erst durch das Geben und Nehmen des Acceptes ist der Wechselvertrag vollendet, also da. Denn ohne das Haben eines Wechsels ist ein Recht aus einem Wechsel unmöglich. Der Präsentant zur Acceptation liefert dem Trassaten, der sich zu derselben bereit erklärt, die vorgezeigte Tratte aus, damit dieser das Accept auf derselben ausstelle. Die Form des Acceptationsvertrages ist sodann die, daß die mit dem Accept versehene Tratte gegeben und genommen wird. Es ist nicht die Tratte, sondern das Accept, dessen Geben und Nehmen relevirt. Das gegebene Accept, nicht das versprochene, auch nicht das ausgestellte begründet den Wechselvertrag. Danach kann

Accept ist für den überschuß zwar nicht ein Acceptwechsel, aber ein eigener Wechsel.

24) Bendor W.R. Bd. 1. S. 424. Note e. Der Fall von Tourton und Ravel.

der Trassat das vollständig ausgestellte Accept, bevor es gegeben und genommen ist, wieder austreichen ¹⁾, es ist das keine Verletzung eines Wechselvertrages ²⁾. Die abweichende Bestimmung einzelner Particularrechte ist singular ³⁾. Das Geben und Nehmen muß in der Absicht geschehen, den Wechselvertrag zu begründen. Diese Absicht bedarf aber nicht des Beweises. Das Geben und Nehmen bedarf auch nicht des Beweises, es genügt das Haben des Acceptes. Der Acceptant hat aber gegen den Wechselnehmer den Beweis frei, daß jene Absicht, oder das Geben und Nehmen fehle, es ist der Be-

1) Die Frage: ob er sein noch nicht eingehändigtes Accept einseitig wieder austreichen darf? (Für das Nein: Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 272—274. Für das Ja: Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 7. 8. 35—38.) heißt richtiger: welche Wirkung das Austreichen hat? Man kann sagen: weil in der Präsentation die Aufforderung zu versprechen liegt, so bedarf das Versprechen, die Acceptation, nicht noch erst einer hinterherigen Annahme, sondern enthält schon einen perfecten Vertrag, der nur zweiseitig aufgehoben werden kann; also ist das Austreichen, auch wenn der Wechsel noch nicht aus der Hand des Acceptanten gegangen, wirkungslos. Immer würde aber der Acceptant doch nur im ordentlichen Proceß belangbar seyn, weil zum wechsellrechtlichen Verfahren ein unversehrtes Accept gehört. Allein es fehlt alle Haftung des Acceptanten, denn die Acceptation ist nicht vollendet, also noch kein Vertrag, bevor der acceptirte Wechsel dem Präsentanten ausgehändig worden ist; wenn vorher das Accept ausgestrichen wird, so haben sich nur die Tractaten zerschlagen.

2) Übrigens ist in der Ausstellung des Acceptes auch nicht eine Übernahme des Zahlungsauftrages zu finden. Denn diese ist nicht isolirt, sondern nur mit dem Wechselversprechen beantragt worden.

3) Cöthensche W.D. Art. 45. (vgl. oben S. 201. Note 5.). Preussisches L.R. §. 997. 998. Dessauer W.D. §. 58. —

weis, daß mit ihm der Wechselvertrag, aus welchem er fordere, nicht geschlossen worden sei. Der Acceptationsvertrag ist nicht ein Vertrag durch Frage und Antwort ⁴⁾.

§. 203.

Natur des Acceptationsvertrages.

Der Acceptationsvertrag ist ein gegebenes und angenommenes Summenversprechen, durch Vermittelung eines Wechsels, weil nur ein Wechselversprechen ein gültiges Summenversprechen ist. Seine Natur ist eben die, daß er ein Wechselversprechen, d. h. ein Summenversprechen ist. Das Wechselversprechen des Acceptanten ist danach nicht ein Schuldversprechen. Es ist ein Summenversprechen ohne alles Gegenversprechen. Es liegt in dem Versprechen nur einer Summe, daß das Recht aus dem Accept unabhängig ist von dem der Begebung unterliegenden Valutenverhältniß und dem der Acceptation unterliegenden Deckungsverhältniß. Es dürfen die möglicherweise sehr verschiedenen unterliegenden Verhältnisse auch deshalb nicht herbeigezogen werden, um das Recht aus dem Accept, dem Wechsel, zu bestimmen, weil dieses Recht unter allen jenen Verhältnissen stets dasselbe ist ¹⁾.

4) Man könnte geneigt seyn, die wortlose Handlung der Präsentation und das Accept in die Worte einer Frage und einer Antwort zu übersetzen. Die Frage: Versprichst Du mir, mir so viel da und dann zu zahlen? Die Antwort: Ich verspreche es. Es wäre eine stillschweigende oder eine mündliche Frage und eine schriftliche Antwort. Allein der Acceptationsvertrag wird begründet durch das Geben und Nehmen des Wechsels (des Acceptes), der Consens des Wechselnehmers liegt nicht in der Präsentation der Tratte, sondern in dem Nehmen des Acceptes.

1) Sie geben also keine Einrede gegen das Recht aus dem Accept; eben so wie bei der Delegation.

Daher ist die Acceptation nie mit dem *constitutum* zu vergleichen²⁾, auch nie mit einer Bürgschaft³⁾, wohl aber mit dem Summenversprechen des Delegates, bei welchem das Deckungsverhältniß den Delegatar und das Valutenverhältniß den Delegaten nicht kümmert⁴⁾. Auch ist es unrichtig, daß das Accept, wie überhaupt der Wechsel Papiergeld sei⁵⁾, denn ein Wechsel ist nicht Geld, also auch nicht Papiergeld, auch ist es unrichtig,

2) So Heise und Cropp *Abhandlungen*. Bd. 2. S. 12. Note 18. Eichhorn *Privatrecht*. S. 132.

3) Diese alte Ansicht (vgl. *Vander W.R.* Bd. 2. S. 230. 231.) ist neuerdings wieder von Einert *W.R.* S. 150. 3. 1—5. S. 180—183. der ganze S. 38. S. 183. S. 39. 3. 1—11. S. 343. 3. 10—14. geltend gemacht. Es heißt: Der Acceptant tritt als Bürge und Selbstschuldner in die Verbindlichkeit des Trassanten ein. Dieß ist aber durch die Ausführung nicht dargethan, und aus mehrfachen Gründen zu bestreiten. Besonders aus dem Grunde, weil der Acceptant etwas ganz Anderes verspricht, als der Trassant, nämlich er die Wechselsumme, dieser die Regresssumme, und weil die Verbindlichkeit des Acceptanten ganz unabhängig ist von der Verbindlichkeit des Trassanten, denn sie besteht, wenn auch diese nicht besteht, z. B. der Trassant ist wechselunfähig, oder hat die Tratte begeben frei von Regress. Auch widerspricht sich Einert, indem er behauptet (vgl. die folgende Note 5 und 6.), das Accept bilde ein Papiergeld und sei gar nicht ein Vertrag. Also Geld eine Bürgschaft? und ein Nichtvertrag eine Bürgschaft?

4) Vgl. oben Bd. 1. S. 131. Man lese einmal diesen ganzen S. 131. und denke statt Delegant, Delegat, Delegatar immer Trassant, Trassat, Wechselnehmer. Es ist auch dann jeder Satz richtig, und es ist tiefer und schärfer eingegangen, als in irgend einer Wechselordnung und irgend einer sonstigen Darstellung des Wechselrechts.

5) Über diese Meinung vgl. unten S. Natur des Begebungsvertrages. Ausführung Nro. 22.

daß die Verpflichtung des Acceptanten gar nicht auf einem Vertrage beruhe⁶⁾. Die unterliegenden Verhältnisse sind zwar, wie bemerkt, von dem Acceptationsvertrag ausgeschlossen. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Acceptant schlechtweg die Wechselfumme verspricht. Denn er verspricht sie auf den Grund eines ihm überbrachten Auftrages.

§. 204.

Inhalt des Acceptationsvertrages.

Der acceptirende Trassat verspricht nicht schlechtweg die Zahlung der Wechselfumme. Denn er verspricht sie auf den Grund und in Gemäßheit eines ihm überbrachten Zahlungsauftrages. Der in der Tratte enthaltene Zahlungsauftrag entspricht dem Begebungsvertrag, kraft dessen der Präsentant ihn dem Trassaten überbringt. Die Tratte ist so, wie sie ausgestellt ist, begeben und, wie sie begeben, so gezogen, und so will der Präsentant die Acceptation. Er gründet seinen Antrag zur Acceptation (wie zur Zahlung) auf die Verhandlung des Wechselnehmers mit dem Trassanten, also auf den zweiseitigen Begebungsvertrag, nicht auf den einseitigen oder anderweitigen zweiseitigen Willen des Trassanten. Daher bestimmt sich der Inhalt des Acceptes nach der Tratte, nicht nach dem Avis, und auch nicht nach dem Mandatsvertrag zwischen dem Trassanten und Trassaten. Der Trassat zahlt, der acceptirende Trassat verspricht dann und soweit, wenn und wieweit er in der Tratte beauftragt

6) So Einert W.R. S. 260. Die Behauptung, daß in dem Wechselgeschäft nicht ein Vertrag liege, ist zwar nur für die Zusage des Trassanten ausgesprochen, aber wohl unzweifelhaft auch für die des Acceptanten gemeint.

ist zu zahlen. Es versteht sich ferner von selbst: Der Wechselnehmer hat dem Trassaten für die Wirklichkeit des von ihm überbrachten Zahlungsauftrages einzustehen, also dafür, daß die Tratte so, wie sie lautet, begeben ist. Das Accept ist also nicht ein eigener Wechsel des Trassaten, sondern es ist ein trassirter acceptirter Wechsel¹⁾. Danach hat der Acceptant gegen den Wechselnehmer die Einrede, daß es an den Voraussetzungen fehle, für welche er versprochen habe²⁾. Also die Einrede 1. Die Tratte sei falsch. 2. Die Tratte sei verfälscht. 3. Die Tratte sei nicht begeben, sondern nur ausgestellt gewesen, um begeben zu werden,

1) Es ist unrichtig, wenn man meint, der Acceptant versprache unabhängig von dem Auftrag, woraus man denn namentlich schließt, daß der Acceptant eines falschen Wechsels nicht minder, wie der eines echten verpflichtet sei. Man denkt sich danach das Versprechen des Acceptanten so: Ich verspreche, die Summe von hundert zu zahlen. So aufgefaßt, läge in der Acceptation ein eigener Wechsel, und es ist wirklich auffallend, daß man dieß nicht längst deutlich heraus gehoben, und daraus weiter gefolgert hat. Allein: Wer auf die Worte: Ich fordere Sie auf, die Summe von hundert an den B. zu zahlen, mit einem einfachen: acceptirt, also mit einem einfachen: Ja antwortet, und dadurch dem B. ein eigenes Recht auf die Zahlung geben soll und will, der sagt doch nicht: Ich werde die Summe Dir zahlen, sondern er sagt: Ich nehme den Auftrag an und werde die Summe Dir zahlen. Er sagt also nicht: Ich verspreche Dir die Summe, sondern er sagt: Ich verspreche Dir auftragsmäßig die Summe. Der Acceptant verspricht also auf den Grund und in Gemäßheit des Auftrages, welcher aus der Tratte erhellt, und ihm von dem Wechselnehmer überbracht wird.

2) Hat er gezahlt, so hat er das Recht der Rückforderung. Eben dieses Recht steht dem Trassaten zu, welcher, ohne acceptirt zu haben, gezahlt hat.

dann aber gestohlen, geraubt, verloren, überhaupt wider Willen abhanden gekommen. 4. Die Tratte sei nicht so begeben, wie sie laute, wenn auch nicht verfälscht. Nämlich sei stellenweise in Blanco gegeben, dann aber anders, als der Begebungsvertrag gestatte, ausgefüllt, auf eine andere Summe, eine andere Zahlungszeit, einen andern Zahlungsort, einen andern Wechselnehmer. 5. Der Präsentant sei nicht identisch mit dem Wechselnehmer.

§. 205.

Rechte des Trassanten gegen den Trassaten.

Der Trassant hat gegen den nicht zahlenden Trassaten, der die Acceptation weder gemacht, noch versprochen hat, keine Klage. Gegen den Acceptanten, der nicht zahlte, und dem Acceptanten steht in dieser Beziehung der Trassat, welcher die Acceptation versprach, gleich, hat er eine vollständige Interessenklage. Ob er aber gegen den Acceptanten, welcher nicht zahlte, eine Wechselklage hat, ist, abgesehen von dem Fall, daß der Wechsel an ihn indossirt worden ist, oder daß er ihn an seine eigene Ordre ¹⁾ gestellt hat, sehr zu bezweifeln ²⁾. Die Wech-

1) Auch für diesen Fall kann man die Wechselklage bezweifeln. Gegen dieselbe läßt sich Folgendes geltend machen. Der Sinn einer Tratte an eigene Ordre ist nicht: an mich oder meine Ordre, sondern: an die Ordre von mir. Dieß ergibt sich 1. aus dem Zweck dieser Tratten. Der Trassant will die Tratte aus den Händen geben (z. B. um sie acceptiren zu lassen), ohne daß er bereits seinen Wechselnehmer kennt, will sie aber nicht so weit in Blanco lassen, weil diese Form für ihn gefährlich ist. Der Wille des Trassanten geht also gar nicht dahin, daß ihm gezahlt werden solle, also auch nicht dahin, daß das Accept ihm zu Gute komme. Es ergibt sich 2. aus der ebenso üblichen Form der

selklage soll durch die Acceptation begründet werden. Dem Trassanten kann das in derselben liegende Versprechen nur in der dreifachen Art zu Gute kommen, als Versprechen, entweder die Summe wechselrechtlich zu zahlen, oder die etwa unterliegende Schuld (des Acceptanten an den Trassanten) wechselrechtlich zu zahlen, so daß die alte Schuldklage eine Wechselklage wird, oder das Interesse wechselrechtlich zu ersetzen, so daß die Mandatsklage eine Wechselklage wird. Diesen drei Arten, die Acceptation aufzufassen, steht aber Folgendes entgegen. I. Der ersten. In dem Wechsel liegt ein Zahlungsmandat, das Mandat eine bestimmte Summe zu zahlen, die Acceptation desselben enthält ein bloßes Ja, also die Annahme des Mandats, und es wird daher das Versprechen der Zahlung nicht andern Personen gemacht, als welchen

Tratten an eigene Ordre, nämlich aus der Form: Zahlen Sie an die Ordre meines Indossaments. Diese Form besagt ganz klar, daß an die Ordre des Trassanten, und nicht an den Trassanten oder seine Ordre gezahlt werden soll. Das Accept ist aber nur ein Ja auf den Zahlungsauftrag. Der Acceptant verspricht, daß er demjenigen die Zahlung machen wolle, welchem er sie nach dem in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag machen soll.

2) Die Bejahung ist vertheidigt von Heise in einer eigenen Abhandlung: Über die Wechselklage des Ausstellers gegen den Acceptanten, in Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 1—47. Für eine Widerlegung dieser gründlichen Abhandlung im Einzelnen ist hier nicht der Ort, ich habe daher im Text, dem Plan des Werkes treu, nur die Hauptgesichtspunkte angegeben, welche zur Beantwortung und, wie mir scheint, zur Verneinung der Frage führen. Für die Bejahung ist auch Cropp Gutachten. S. 116. 117. Für die Bejahung der Frage sprechen legislativ überwiegende Gründe.

die Zahlung gemacht werden sollte. Der Trassant hat nun den Trassaten beauftragt nur dahin, daß er dem Wechselnehmer oder dessen Ordre und keineswegs, daß er ihm, dem Trassanten, zahlen solle, und daher verspricht der Trassat durch die Acceptation freilich ihm, aber nicht, daß er ihm zahlen wolle, sondern daß er dem Wechselnehmer zahlen wolle. So wenig wie der Delegant die *actio ex stipulatu* aus der Stipulation des Delegatars gegen den Delegaten hat, obgleich der Delegat sein Mandatar ist, und, angenommen, auch sein Schuldner seyn mag, eben so wenig hat der Trassant die Wechselklage. II. Der zweiten Art der Auffassung steht entgegen, daß durch die Acceptation nur die Zahlung einer Summe versprochen wird, der Acceptant also nicht die Zahlung seiner Schuld verspricht, welche nur zur Abrechnung dient. Die über die Worte hinausgehende Absicht, daß die Schuld zu einer wechselrechtlichen gemacht werden solle, darf deshalb nicht angenommen werden, weil die Acceptation in diesem Sinn nur für den Fall bedeutend wird, daß der Trassat den Wechsel, ungeachtet er ihn acceptirt, also zu zahlen versprochen hat, und ungeachtet er durch seine Schuldnerschaft gedeckt ist, dennoch nicht zahlen werde. Die Berücksichtigung dieses Falles darf aber den Contracten, da sie dieselbe nicht ausgedrückt haben, nicht untergelegt werden³⁾. Es darf daher die Acceptation nur dahin, wohin sie den Worten nach lautet, auch der Absicht nach verstanden werden: daß wechselrechtlich der Trassat zu der dem Auftrag gemäßen Zahlung sich verpflichte

3) Vgl. L. 34. §. 2. D. de contrahenda emptione (18. 1.). L. 7. D. de mortis causa donationibus (39. 6.). L. 83. D. de V. O. (45. 1.).

ten wolle, nicht aber wechselrechtlich überdieß zu der Entschädigung wegen auftragswidriger Unterlassung der Zahlung. Also nicht zur wechselrechtlichen Berichtigung der alten Schuld im Protestfall. Der Zweck des Ziehens ist recht eigentlich oder nebenbei, die Schuld einzuziehen, aber durch Abrechnung mit dem Trassaten, welcher nach Ordre gezahlt hat, nicht durch Ausklagung des Trassaten, welcher nach Ordre die Zahlung versprochen und wider Ordre und Versprechen sie geweigert hat. Daher ist es nicht „widerfönnig,“ daß aus der Acceptation die Nachmänner des Trassanten, an welche er die Zahlung und das Versprechen beordert hat, eine Wechselklage haben, nicht aber der Trassant selbst, ungeachtet er schon vorher Gläubiger des Acceptanten ist. III. Der dritten Art der Auffassung steht entgegen, daß eine durch Aufsetzung der Unterschrift auf einen Wechsel contrahirte Verbindlichkeit nicht in aller Maaße, sondern nur soweit die Wechselstrenge mit sich führt, als die Meinung dahin geht, sie zu einer wechselrechtlichen zu machen. Nach dem Vorigen ist aber der Acceptation nur die Deutung zu geben, daß der Acceptant zur Zahlung, nicht aber die, daß er zur Entschädigung wegen Nichtzahlung wechselrechtlich sich zu verpflichten beabsichtige. Die letztere Absicht folgt am wenigsten lediglich aus der Möglichkeit, einen Theil des Interesse sofort liquid zu stellen. — Auch ist zu bedenken, ob man das in der Acceptation liegende wechselrechtliche Versprechen so spalten darf: Dem Wechselnehmer und dessen Ordre ist die Summe, dem Trassanten die Schuld oder das Interesse versprochen; und daß alle Wechselordnungen, außer einer, von der Wechselklage des Trassanten nichts wissen oder wissen wollen.

§. 206.

Wirkung der Acceptation.

Aus der Acceptation entsteht die Verbindlichkeit, sie zu honoriren, das heißt das Versprechen der Zahlung zu erfüllen, also zu zahlen. Der Acceptant ist zur Zahlung der Wechselfumme an den Wechselnehmer verpflichtet 1. dem Trassanten, aus der Übernahme des Auftrages, 2. dem Wechselnehmer, aus dem Wechselversprechen. Er kann von der Zahlungspflicht unter Umständen befreiet seyn, also statthafte Einreden haben. Die gegen den Trassanten statthafte Einreden und die gegen den Wechselnehmer statthafte Einreden sind theilweise verschieden, theilweise dieselben. Der beliebte Satz: Wer acceptirt, muß zahlen, *chi accetta paghi* ¹⁾, ist, wie alle solche Regeln und Rechtsparömien, ein leeres Allgemeine ohne concrete Bestimmtheit, die Regel trifft zu, wird aber nie angewandt ²⁾. Da aus jenem Satz höchstens das, daß die Acceptation nur in seltenen Fällen unwirksam wird, diese selbst aber nicht zu errathen sind, so erklärt er nicht, sondern muß erklärt werden. Die Verpflichtung des Acceptanten ist durch den Ablauf der Verfallzeit nicht aufgehoben, auch nicht, wenn die Präsentation zur Zahlung bis dahin nicht erfolgt ist. Denn sie ist dadurch, daß für diese Präsentation die Verfallzeit eingehalten werde, nicht bedingt. Hinzutretende Umstände können aber den Acceptanten befreien. So Anbieten und Verlust der abgezählten Wechselfumme ³⁾, gerichtliche Deposition eben dersel-

1) Eisenhart Sprichwörter. Ausg. 3. S. 404. 405.

2) L. 1. D. de R. J. (50. 17.)

3) Vgl. L. 72. pr. D. de solutionibus (46. 3.).

ben, Eintritt der Verjährung. Die Deposition ⁴⁾ geschieht auf Kosten des Wechselnehmers ⁵⁾, denn sie ist Folge davon, daß dieser am Verfalltag die Zahlung der Wechselsumme nicht beantragt hat. Den Acceptanten befreiet von seinem Wechselversprechen weder mangelnde Deckung, noch mangelnde Valuta, noch erhaltene Contreordre. Verübter Betrug oder Zwang kann ihn befreien.

4) Vgl. besonders Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 1. S. 568.

5) N. M. ist Bander B.R. Bd. 2. S. 162.

Neunter Abschnitt.

Modificirte Honorirung.

Quellen und Zeugnisse.

Hamburger Statut	v. 1603. Art. 10.
Dänisch-norweg. W.D.	v. 1681. §. 17 — 19.
Leipziger W.D.	§. 8. 14. 17.
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 31. 33.
Braunschweiger W.D.	Art. 19. 30. 35.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 10. 26. 34.
Nürnberger W.D.	Cap. II. §. 10. IV, 15.
Jeverische W.D.	§. 12.
Churpfälzische W.D.	Art. 17. 19. 21. 40.
Gothaische W.D.	§. 3. 7. 8.
Schlesische W.D.	Art. X. §. 1 — 3. XIX, 1 — 3. XX, 1. 2.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 30. 42. 44.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. IV. §. 3. 8. V, 4. 6.
Altenburger W.D.	Kap. II. §. 4. 6. III, 3.
Württembergischer W.D.	Kap. IV. §. 16. 17. 24.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 10. 25. 33.
Augsburger W.D.	Kap. III. §. 17. 24.
St. Gallener W.D.	Tit. III. §. 4. 6. IV, 8.
Baierische W.D.	§. 5.
Preussisches L.R.	§. 845. 847. 1011—1017. 1116. 1117.
Cöthensche W.D.	Art. 47. 48. 57. 58.
Züricher W.D.	§. 18.
Code de commerce.	Art. 124. 144. 146.
Rheinisches Hgb.	Art. 124. 144. 146.
Badisches Handelsrecht.	Satz 124. 144. 146.

Baseler W.D.	§. 11. 25.
Weimarsche W.D.	§. 70. 78. 80. 84. 120. 163.
Codice p. l. d. S.	Art. 123. 143. 145.
Neussische W.D.	v. 1820. §. 68. 76. 78. 82. 118. 161.
Regolamento.	Art. 118. 138. 140.
Hannoversche W.D.	§. 28. 29.
Dessauer W.D.	§. 27. 63. 64. 89.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 25. 51. 58.
Rostocker W.D.	§. 7.
Codigo de comercio.	Art. 459. 495. 500—502. 510.
Waadtländer W.D.	Art. 16. 37. 39. 51.
Russische W.D.	§. 44. 68—70.
Codigo commercial.	Art. 341. 379. 380. 389. 390.
Wetboek.	Art. 120. 158. 159. 168. 169.
Ungrischer XV. Gesekart.	§. 85. 86. 106. 111. 116.
Bremer W.D.	Art. 38. 66—68.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 30. 42. 44.
Hamburger Entwurf.	Art. 20. 47. 58.
Württembergischer Entwurf.	Art. 603. 643. 658—660.
Braunschweiger Entwurf.	§. 37. 46. 47.
Sächsischer Entwurf.	§. 80. 81. 104—107. 109. 112. 136. 137. 139.
Preussischer Entwurf.	§. 24. 38. 39.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 72. 73.

§. 207.

Modificirte Acceptation.

Zu der modificirten Honorirung gehört Mandatsüberschreitung und Mandatswidrigkeit. Das heißt: Acceptation und Zahlung der Tratte neben und wider den Zahlungsauftrag, modificirte Acceptation *). Die

*) Literatur über modificirte Acceptation. Daniels W.R. §. 58. Pöhls W.R. Bd. 1. S. 234—236. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 95—110. Cropp Gutachten. S. 50. 51. Einert W.R. S. 155—180.

Tratte kann schlechtweg acceptirt werden, oder mit Hinzufügung von Modificationen. Danach ist die Acceptation entweder eine reine oder eine modificirte (qualificirte), nämlich eine bedingte, betagte, domicilirte, theilweise oder noch anders¹⁾ modificirte. In der modificirten Acceptation liegt wie in der reinen theils eine Übernahme des Zahlungsauftrages²⁾, theils ein Accept, d. h. ein Wechselversprechen an den Wechselnehmer. Von dem Accept ist hier die Rede, und auch nur an dieses denken überhaupt oder zunächst die Wechselordnungen, wenn sie auch den Ausdruck Acceptation brauchen. I. Die Wechselordnungen behandeln das modificirte Accept verschieden, man kann sie in drei Classen theilen, wobei darauf zu achten ist, ob die Wechselordnung nur die eine oder andere Modification meint, oder alle Arten nennet oder meint. 1. Die Modification soll als nicht vorhanden, also das Accept als ein reines angesehen werden³⁾. Hier wird der Acceptant, ungeachtet er das Accept überhaupt ablehnen durfte, weiter, als er wollte, verpflichtet. 2. Das modificirte Accept soll als gar kein Accept gelten⁴⁾. Hier wird der Acceptant, ungeachtet er sich in etwas verpflichten wollte, gar nicht verpflichtet. In diese Classe gehören auch diejenigen Wechselordnungen, welche schlecht-

1) Zum Beispiel: „An mich selbst zu zahlen“. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 108. 109.

2) Die Wirkungen dieser zwischen dem Trassanten und dem Trassaten bestimmen sich nach allgemeinen Rechtsätzen.

3) Leipziger W.D. §. 8. — Braunschweiger W.D. Art. 19. — Gothaische W.D. §. 3. — Frankfurter W.D. Art. 12. — Altenburger W.D. Kap. II. §. 4. — Ältere bremer W.D. Art. 16. 17.

4) Niederländische W.D. Art. 20. (wegen theilweiser Acceptation gehört dieser Art. aber zu No. 3.).

weg, ohne ein Präjudiz beizufügen, die modificirte Acceptation verbieten ⁵⁾. Denn ihnen liegt der Gedanke unter, daß das Rechtsgeschäft (unter Lebenden), welches das Wechselaccept begründen soll, keine Modificirung der Verbindlichkeit vertrage, und bei solchem gesetzlichen Willen ist das ganze Rechtsgeschäft für nichtig zu achten ⁶⁾. 3. Das modificirte Accept gilt ganz in der Maaße, in welcher es gegeben und genommen ist ⁷⁾. Hier wird der Acceptant nicht mehr und nicht weniger verpflichtet, als er sich verpflichten wollte. II. Dieß ist auch da Rechtens, wo, in Ermangelung particularrechtlicher Bestimmung, dem gemeinen Recht die Entscheidung zufällt. Denn die Verpflichtung kann nicht wegen der Modification gänzlich wegfallen, weil das Wechselversprechen gemeinrechtlich nicht als ein Rechtsgeschäft, welches keine Modificirung verträge, sich herausstellt, sie darf aber auch nicht über den Willen des Acceptanten hinaus erstreckt werden, weil das Accept überhaupt lediglich auf seinem freien Willen beruht. Der Wechselinhaber ist das modificirte Accept sich gefallen zu lassen, d. h. den Protest und Regreß Mangel Annahme zu unterlassen, nicht verpflichtet ⁸⁾,

5) Nürnberger W.D. Cap. II. §. 4. und 10. — Württembergischer W.D. Kap. IV. §. 17. (vgl. Note 7.). — Code de com. Art. 124. — Badisches Handelsrecht. Satz 124.

6) L. 77. D. de R. J. in totum vitiantur nullius momenti faciet actum. L. 7. §. 16. D. de pactis (2. 14.). L. 5. C. de legibus (1. 14.) L. 6. C. de pactis (2. 3.)

7) So Württembergischer W.D. Kap. IV. §. 16. und im Wesentlichen Elbinger W.D. cap. IV. art. 27., beide aber nur hinsichtlich theilweiser Acceptation.

8) Particularrechte weichen ab. Vgl. Nürnberger W. D. Cap. II. §. 4. Augsburger W.D. Kap. III. §. 17.

weil, wenn gleich in der Tratte, wie in dem Indossament, ein Versprechen des Acceptes nicht enthalten ist, doch der Verdacht, daß auch die Zahlung nur modificirt, also nicht rein erfolgen werde, nunmehr begründet vorliegt, und auf diesem Verdacht, nicht auf einem Versprechen des Acceptes das Recht zum Protest und Regreß Mangel Annahme beruht. Wohl aber ist er berechtigt, das modificirte Accept anzunehmen, d. h. ein solches ihm angebotenes Accept auf der Tratte ausstellen zu lassen, also nicht verpflichtet, es zurückzuweisen, weil die Vormänner unter demselben nicht leiden, da ein modificirtes Accept sie nicht schlechter stellt, als gar keines. Er muß aber, um seinen Regreß sich offen zu erhalten, das nur modificirte Accept in einem Protest constatiren, und von diesem die Vormänner eben so, als wenn das Accept schlechtweg verweigert wäre, benachrichtigen. Am Verfallstage bestimmt sich das Verfahren des Wechselinhabers nach allgemeinen Regeln⁹⁾.

S. 208.

Modificirte Zahlung.

Die Zahlung der Tratte kann dem Inhalt derselben entsprechen, oder nicht, indem z. B. zu einer andern Zeit,

9) Zum Beispiel: Ist die Bedingung dann nicht eingetreten, so hat er gegen den Acceptanten keine Klage, sondern muß, falls dieser nicht gutwillig zahlen will, nach erhobenem Protest Mangelzahlung, den Regreßweg einschlagen. Zahlt bei Particularacceptation der Acceptant nicht die ganze Summe, sondern nur den acceptirten Theil, so ist, nach deshalb erhobenem Protest Mangelzahlung, der Regreßweg einzuschlagen, zahlt er auch den acceptirten Theil nicht, so kann der Wechselinhaber ihn auf Zahlung desselben belangen, und wegen des Restes Regreß nehmen, oder wegen der ganzen Summe protestiren und regressiren.

an einem andern Ort, in einem andern Umfang, in einer andern Art, unter einer Bedingung, unter einer andern Bedingung gezahlt wird. Es werden hier zwei Hauptfälle hervorgehoben werden. A. Zahlung vor und nach Verfall. I. Der Acceptant ist vor Verfall zu zahlen nicht verpflichtet. Daher ist die vorherige Präsentation zur Zahlung eine unzeitige, also keine Mahnung, und muß daher am Verfalltag wiederholt werden. II. Der Trassat, auch wenn er acceptirt hat, ist vor Verfall zu zahlen nicht berechtigt, er macht die Zahlung vor Verfall auf seine Gefahr ¹⁾. Denn es liegt in ihr eine Mandatsüberschreitung, weil die Einhaltung des Verfalltages, wenn auch nicht in seinem und des Wechselinhabers, doch aller andern Wechselinteressenten Interesse ist. Denn mancherlei Gebrauch und mancherlei Mißbrauch (Verfälschung, Vertauschung, Zersplitterung) hinsichtlich

1) Was dieses recht eigentlich heißt, bedarf noch einer gründlichen Untersuchung. Man könnte versucht seyn zu folgender Meinung: Der Trassat ist für allen aus derselben entstandenen Schaden verantwortlich, und kann namentlich, wenn er einem Unberechtigten zahlte, dem wirklich Berechtigten die Zahlung nicht weigern. Der Letztere braucht nicht nachzuweisen, daß die nicht verfrühete Zahlung ihm zu Gute gekommen wäre, es ist, daß dieses möglich war, für seinen Anspruch genügend, aber auch nothwendig, daher der Trassat durch den Beweis, daß dieß unmöglich, also seine Mandatswidrigkeit nicht die Ursache des Schadens war, sich liberirt. Es sind hier, gehörig gebraucht, folgende Stellen anwendbar. L. 12. §. 14. D. ad exhibendum (10. 4.). L. 15. §. 3. D. de R. V. (6. 1.). L. 40. pr. D. de hered. petit. (5. 3.) L. 47. §. 6. D. de legatis I. (30.). L. 14. §. 11. D. quod metus causa (4. 2.). Vergl. auch Glück Commentar. Bd. 8. S. 234 — 245. — Dieser Meinung lassen sich aber bedeutende Bedenken entgegenstellen.

des Wechsels kommt erst am Verfalltag oder kurz vorher zum Vorschein, die verfrühete Zahlung tritt dem ersteren entgegen²⁾, und befördert den letzteren³⁾. Es ist irrelevant, ob der Wechsel acceptirt ist oder nicht, ob er, wenn acceptirt, contremandirt werden darf oder nicht; ob er an Ordre lautet, oder nicht; manche Wechselordnungen haben aber abweichende Bestimmungen⁴⁾. Der Trassat kann aber den Wechsel auf sich indossiren⁵⁾ lassen⁶⁾, dann zahlt er nicht als Trassat die gezogene Summe, sondern als Nehmer der Tratte die Valuta. Die Tratte ist dann noch unbezahlt, die Wechselverpflichteten sind sämmtlich noch tenent, der Trassat kann den Wechsel weiter begeben, wo dann sein unmittelbarer oder ein fernerer Nachmann denselben bei ihm präsentirt, und der Fall nichts Besonderes hat, oder er begiebt den Wechsel nicht, und erklärt ihn am Verfall für bezahlt, wo dann sein Anspruch gegen den Trassanten auf Deckung gegründet ist, oder er erhebt in seiner Qualität als Inhabers des Wechsels gegen sich in seiner Qualität als Trassaten Protest, um an die Vormänner sich zu regressiren. Durch Unredlichkeiten, die mit dem Wechsel vorgefallen sind, leidet er dann nicht mehr und minder, als wenn ein Anderer der Trassat wäre. Auch der Trassat, welcher bereits acceptirte, kann den Wechsel auf sich indossiren lassen. Dieß scheint leere

2) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 816. 817.

3) Cropp Gutachten. S. 86 — 88.

4. Vgl. überhaupt hinsichtlich der Wechselordnungen Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 818 — 823.

5) Das Indossament lautet oft: Für mich zahle Herr . . . zu seiner Zeit an sich selbst.

6) Die Wechselordnungen: Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 824. 825.

Form, da der Acceptant Schuldner ist, es scheint nämlich irrelevant, daß man des Schuldners Zahlung an den Gläubiger nicht als Tilgung der Schuld, sondern als Valuta für die auf ihn übertragene Forderung auffaßt⁷⁾, da ja nun dieselbe Person Acceptant und Indossatar, also Schuldner und Gläubiger ist, es scheint danach der Wechsel durch Confusio bezahlt, und Trassant und Indossant sofort von der Regresspflicht liberirt zu seyn. Allein die Confusio wird hier durch den Willen des Acceptanten und Wechselinhabers abgewandt⁸⁾, nach welchem eben das

7) L. 5. §. 2. D. quibus modis pignus (20. 6.) . . . satisfactum . . . Aliud est, si jus obligationis vendiderit creditor, et pecuniam acceperit, tunc enim manent omnes obligationes integrae, quia pretii loco id accipitur, non solutionis nomine.

8) Es ist dieß auch nicht gegen das römische Recht, daß man bis zum Verfalltag die beiden Qualitäten des Schuldners und des Gläubigers in derselben Person auseinander hält. Erst am Verfalltag erlischt durch Confusio das Rechtsverhältniß. Ich kann als Schuldner nicht zur verfrüheten Zahlung, auch nicht im Wege der Compensation (debiti et crediti inter se contributio), gezwungen werden (L. 7. pr. D. de compensationibus (16. 2.)), ich habe das Recht, Schuldner bis zum Verfalltag zu bleiben, und es kann keinen Unterschied machen, ob ein Anderer der Gläubiger ist, oder ich selber es bin, wenn es meinem Interesse entspricht, daß die Schuld noch ungetilgt bleibe. Direct bestätigt dieß das römische Recht, die Confusio tilgt auf dieselbe Weise, wie die Acceptilatio, die in eum diem praecedentes actiones, der dies steht, in Ermangelung anderer Veredung (L. 18. §. 1. D. de acceptilatione (46. 4.)), der Tilgung nicht minder entgegen, wie die conditio (L. 75. D. de solutionibus (46. 3.) vergl. mit L. 12. D. de acceptilatione (46. 4.)). Bedeutende Analogien, daß die Statthastigkeit des Regresses ganz natürlich aus den Verhältnissen folgt, ergibt L. 41. §. 2. D.

Indossament eintritt, damit der Wechsel nicht als bezahlt gelte, und dieser Wille präjudicirt dem Trassanten und allen Indossanten des Wechsels, weil sie kein Recht haben, daß der Wechsel bereits vor Verfall bezahlt werde, und daß nicht der Acceptant die Zahlung in einer Form macht, welche die Nachtheile, die die verfrühete Zahlung ihm bringen würde, insoferne von ihm abwendet, als er den Regreß, wie ihn jeder andere Wechselnehmer gehabt haben würde, sich salvirt. Am Verfalltag erhellet nun, ob der Acceptant den Wechsel seinem Indossanten und in der angesprochenen Maasse zu zahlen haben würde, oder nicht. Das Verfahren des Acceptanten ist danach zweifach. Entweder er erklärt den Wechsel für bezahlt, und macht seinen Anspruch auf Deckung geltend, oder er protestirt den Wechsel bei sich selbst, und nimmt Regreß. Der Regreß ist an und für sich durch den Protest begründet, aber ihm steht die Einrede entgegen, daß der Beklagte sofort nach der Einlösung des Wechsels den Kläger als Acceptanten in Anspruch nehmen würde, also die Regreßforderung bedeutungslos sei, diese Einrede elidirt der Kläger gegen seinen Indossanten, als Beklagten, möglicherweise durch die Replik, daß er als Acceptant die Zahlung dem Beklagten hätte weigern dürfen⁹⁾. Die Wirkung, daß er den Wechsel als Indossatar nimmt (kauft, discountirt), statt die Zahlung in aller Form zu weigern, ist also, daß er nun nicht die Rolle des Beklagten hat, der die Zahlung, auf die er als Acceptant

de evictionibus (21. 2.) und L. 95. §. 8. D. de solutionibus (46. 3.).

9) Z. B. weil dieser die Prima, aus deren Indossament er belangt werde, auf einer Secunda weiter indossirt habe.

angegangen wird, weigert, sondern daß er als Kläger die bereits in einer Form gemachte Zahlung zurückfordert, indem er die Klage durch den Umstand stützt, daß er auch nicht in einer andern Form schulde. Dabei kann er denn in der Maasse, wie jeder Wechselinhaber leiden, indem der salvirte Regreß factisch bedeutungslos wird, diese Gefahr ist Folge des s. g. Wechselkaufes, der er sich, um dem Wechselinhaber gefällig zu seyn, oder in eigenem Interesse unterzieht. III. Der Wechselinhaber ist, die Zahlung vor Verfall anzunehmen nicht verpflichtet¹⁰⁾. Ist er dazu berechtigt? Wenn er s. g. Eigenthümer des Wechsels ist, so ist die frühere Annahme für ihn insofern ohne Gefahr, daß er Niemandem deshalb verantwortlich wird¹¹⁾; wenn er nur Commissionär zum Incasso ist, so ist er allerdings verpflichtet, seinem Mandaten das Interesse wegen der Mandatsüberschreitung zu prästiren¹²⁾. IV. Zahlung nach Verfall. Der Acceptant ist, wenn der Wechsel auch erst nach Verfall zur Zahlung präsentirt wird, die Zahlung zu machen berechtigt¹³⁾, und auch verpflich-

10) L. 122. pr. D. de V. O. (45. 1.)

11) Anderer Ansicht auf verschiedene Weise: Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 382. und Bendor W.R. Bd. 1. S. 530. 531. und Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 818.

12) Die Wechselordnungen, nach welchen „der Wechselinhaber die frühere Zahlung auf seine Gefahr annimmt“, z. B. Hannoverische W. D. S. 29., sind, wenn man sie nicht auf den Commissionär zum Incasso restringirt, schwer zu verstehen. An die factische Gefahr, daß z. B. das erhaltene Geld dem Empfänger abhanden kommen kann, ist natürlich nicht zu denken.

13) Die L. 29. §. 6. D. mandati (17. 1.) macht hier auf Mancherlei aufmerksam, obgleich sie ganz andere Verhältnisse bespricht.

tet, er kann sich dieser Verbindlichkeit nur durch gerichtliche Deposition entziehen ¹⁴⁾. Die Berechnung der zu zahlenden Summe ist nach dem Cours des Verfalltages zu machen, was bei Coursveränderungen wichtig ist ¹⁵⁾. B. Theilzahlung ¹⁶⁾. Einen ihm angebotenen Theil der Wechselsumme anzunehmen ist der Wechselinhaber berechtigt, weil dieß nicht gegen das Interesse des Trassanten und der Indossanten ist, nicht aber verpflichtet ¹⁷⁾, weil dieß seinem Interesse auf mancherlei Art widerstreiten kann. Auch dann ist es nicht anders, wenn die Tratte für einen Theil der Wechselsumme acceptirt ist, denn aus dem Accept folgt weiter nichts, als ein Recht des Wechselnehmers gegen den Acceptanten, und nicht eine Änderung an der Bedingung seines vollen Regreßrechtes, daß die Zahlung der vollen Wechselsumme ausbleibe. Der Wechselnehmer darf mithin die Theilzahlung annehmen und wegen des Restes, oder sie zurückweisen und wegen der vollen Wechselsumme nach erhobenem Protest Regreß nehmen.

14) Vgl. Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 1. S. 568. 569. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 825 — 828. und dazu hamburger W.D. von 1603. Art. 12., von 1711. Art. 27. 38., leipziger W.D. §. 12. 13. 16.

15) Hamburger W.D. von 1711. Art. 43.

16) Über die Wechselordnungen vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 789 — 794.

17) Anders Treitschke Encyclopädie Bd. 2. S. 788., und manche Wechselordnungen, z. B. frankfurter W.D. Art. 30. (die neue hat nichts geändert).

Zehnter Abschnitt.

Der Protest und Regreß.

Quellen und Zeugnisse.

- | | |
|----------------------|--|
| Hamburger Statut | v. 1603. Art. 2—4. 7. 12. |
| Dänisch-norweg. W.D. | v. 1681. §. 7—10. 16. 25. |
| Leipziger W.D. | §. 4—7. 12—15. 18. 19. 21. 25.
27. 28. 30. 36. |
| Sächsisches Gesetz | v. 1829. (Mei. I. S. 418.). |
| Hamburger W.D. | v. 1711. Art. 4. 9. 12. 13. 19. 28—30.
38—40. |
| Braunschweiger W.D. | Art. 11. 14. 15. 20—22. 33. 34.
36—57. |
| Neussische W.D. | v. 1717. §. 13. |
| Österreichische W.D. | v. 1717. Art. 11. 12. 14. 21—25.
36. 47. |
| Nürnberger W.D. | Cap. I. §. 5. II, 1—3. III, 1.
IV, 8. 9. 14. V, 1—4. VII, 1. 2. |
| Nürnberger W.D. | v. 12. Febr. 1746. (Zim. II, 2. S. 85.). |
| Zeyersche W.D. | §. 4. 6. 7. 10. 23. |
| Churpfälzische W.D. | Art. 20—28. 32. 45. 48. 51. 52. |
| Gothaische W.D. | §. 5. 6. 8. 9. |
| Schlesische W.D. | Art. I. §. 3. V, 1—7. VI, 1—4.
VII, 1. 2. XII, 5. XIV, 4. 5.
XVII, 3. XVIII, 1—3. XXIV,
1—3. XXV, 1—3. XXVI, 1. 2.
XXXIV, 2. |
| Frankfurter W.D. | v. 1739. Art. 13. 14. 17. 19—22.
24—28. 33. 40. |
| Schwedische W.D. | v. 1748. Art. III, §. 3. IV, 2. 4. V,
5. 9. IX, 1. 2. XI, 1. 2. |

Altenerburger W.D.	Kap. II. §. 3. 8—10.
Rudolstädter W.D.	§. 4.
Württembergischer W.D.	Kap. IV. §. 5. 6. 13—15. 21. 35. 37—41.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 11—14. 20—24. 35. 45.
Österreichische Gesetze	v. 16. März 1811. Zim. II, 2. S. 166.) v. 1816. (Mei. I. S. 50.)
Oberlausitzer W.D.	§. 7. 8.
Mugsburger W.D.	Kap. III. §. 1—10. 16. 21. V, 1—9. VIII, 1.
St. Galler W.D.	Tit. II. §. 1—4. V, 1—7. VII, 5. VIII, 1—3.
Bayerische W.D.	§. 5. 6. 9—12. 17.
Böhmischer Satzungen.	§. 69. 71. 79. 81.
Preussisches L.R.	§. 889. 963—982. 1006—1010. 1035—1083. 1108—1113. 1121. —1131.
Cöthensche W.D.	Art. 29. 33—42.
Züricher W.D.	§. 7—9. 13. 14. 26—30.
Code de commerce.	Art. 117—120. 124. 156. 160— 186.
Rheinisches Hgb.	Art. 117—120. 124. 156. 160— 186.
Badisches Handelsrecht.	Satz 117—120. 124. 125b. 156. 160—186.
Baseler W.D.	§. 14—18. 32—37. 45—51.
Weimarsche W.D.	§. 48. 52—55. 120—147. 187.
Codice p. l. d. S.	Art. 116—119. 123. 155. 159— 186.
Neussische W.D.	v. 1820. §. 46. 50—53. 118—145. 185.
Regolamento.	Art. 111—114. 118. 150. 154— 180.
Hannoversche W.D.	§. 20—23. 26. 27. 30—32. An- hang. §. 1—16.
Dessauer W.D.	§. 54—57. 62. 69—84. 88. 90.
Dänische W.D.	v. 1824. §. 5.

Dänische W.D.	v. 1825. §. 27—36. 44—47. 56. 59. 63.
Rostocker W.D.	§. 4. 5. 7. 9.
Codigo de comercio.	Art. 451—454. 464. 465. 479—493. 511—525. 534—536. 539—542. 548—556.
Baadtländer W.D.	Art. 7. 10. 11. 56—84.
Russische W.D.	§. 14. 31—36. 44. 45. 54—56. 73—81. 124—133.
Codigo commercial.	Art. 325. 328. 330—332. 337. 376. 396—416. 420. 421.
Wetboek.	Art. 106. 108—110. 112. 116. 155. 157. 175—197. 200—202.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 60. 64—67. 101. 105. 107. 108. 126—169.
Bremer W.D.	Art. 13. 38. 44—47. 71—96.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 13. 14. 17. 19—22. 24—26. 27. 24. 28. 24. 33. 40.
Hamburger Entwurf.	Art. 6—14. 68. 70—81. 89.
Württembergischer Entwurf.	Art. 579—585. 587—590. 593—595. 610—615. 619. 663—684. 690—696. 732—739.
Braunschweiger Entwurf.	§. 30. 31. 33. 35. 40—44. 50—53. 55—61.
Sächsischer Entwurf.	§. 52. 56. 58. 62—94. 108—127. 128—150.
Preussischer Entwurf.	§. 9. 18—20. 26—29. 40. 43—54. 78—84.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 33—36. 48—61. 74. 76—82.

§. 209.

Einleitung.

Der Protest und Regreß ¹⁾. Der Begebungsvertrag begründet den Regreß. Der Regreß ist bedingt

1) Literatur hat Bender W.R. Bd. 2. §. 405. Note a. Beizufügen: Pöhl's W.R. B. 2. §. 309—321. Daniels W.R.

durch den Protest. Der Protest ist der Beweis, daß die Tratte nicht honorirt worden ist. Die Tratte wird honorirt durch die Acceptation und durch die Zahlung. Das Nichthonoriren ist also entweder Nichtacceptiren oder Nichtzahlen. Der Acceptant, welcher nicht zahlen will, honorirt nicht vollständig die Tratte, und honorirt gar nicht sein Accept. Das Wechselversprechen des Begebungsvertrages wird erst dann bedeutend, wenn die Zahlung der Tratte ausbleibt, und dafür der Beweis durch einen Protest Mangel Zahlung da ist. Nur für diesen Fall ist es gegeben. Dieser Fall begründet den eigentlichen Wechselregreß. Der Protest Mangel Zahlung ist die unerläßliche Form für die Geltendmachung des Begebungsvertrages. Der Regreß wegen Nichtacceptation, wenn auch gestützt auf einen Protest Mangel Annahme, ist kein Wechselregreß. Er beruht nicht auf einem Wechselversprechen, nicht einmal auf einem Versprechen, sondern auf dem Verdacht, daß es zu dem Wechselregreß, also zu dem Protest und Regreß Mangel Zahlung kommen werde. Der Protest hat, um brauchbar zu seyn, eine bestimmte Form und einen bestimmten Inhalt. Es ist zu erörtern 1. der Protest. Sodann 2. der Protest und Regreß Mangel Zahlung. Endlich 3. der Protest und Regreß Mangel Annahme.

§. 210.

Der Protest.

Der Protest ist der Beweis, daß die Tratte nicht honorirt worden ist. Dem Wechselrecht sind nur zwei Proteste eigenthümlich, der Protest Mangel Zahlung und

§. 69 — 78. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 176 — 198. S. 276 — 297. — Geschichtliches: Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 309.

der Protest Mangel Annahme. Man zählt zwar eine Menge von Protesten auf ¹⁾, allein der eine Theil derselben fällt unter diese beiden, so der Securitätsprotest, der Contraprotest, der Interventionsprotest, der Protest, daß auf ein Duplicat nicht das andere zu erlangen sei, der andere Theil ist gar nicht dem Wechselrecht eigenthümlich. Der Protest ist eine Beweisurkunde, ein Zeugniß, wie auch das Wort ²⁾ besagt, nicht eine Verwahrung,

1) Vgl. Treitschke, Encyclopädie. Bd. 2. S. 278—281. Eine classificirte Angabe von Protestfällen hat Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 310—313. Einige Schriftsteller haben sechs und zwanzig Protestfälle auf Kosten der Logik unterschieden.

2) 1. Der Protest ist ein Zeugniß, wie es auch das Wort besagt. Vergl. auch die Formulare, die deutschen, französischen, englischen, holländischen. Es wird hiemit protestirt, also bezeugt mit dieser Urkunde. Eine Protestationsurkunde ist also eine Zeugnißurkunde, also eine Urkunde. Mehr sagt die Formel nicht, als daß der Notar hiemit förmlich protestire, also hiemit förmlich bezeuge. Es ist also nicht an Vorbehalt zu denken. Einert W.R. S. 249. 250. meint, es sei vielleicht in alter Zeit eine besondere Handlung bei dem Acte der Protestation vorgekommen, und auf diese Handlung deute die Formel, von welcher die Protestation ihren Namen habe, heutzutage komme es aber nicht vor, daß der Notar etwas einer Protestation Ähnliches beim Proteste ausspreche, daß er eine feierliche Protestation proclamire. Es wird hier offenbar unter Protestation ein Vorbehalt von Rechten verstanden, so verstanden ist das, was von der jetzigen Zeit gesagt wird, richtig, aber für das, was von der früheren Zeit vermuthet wird, fehlt es an Gründen. Der Notar sagte früher wohl ebenso, wie jetzt, daß er hiemit förmlich protestire, d. h. bezeuge. Er sagt ja auch nicht, daß sein Requiritent, oder daß er im Namen seines Requiritenten protestire gegen Nachtheile, also sagt er rein wörtlich genommen nicht, daß sein Requiritent sich verwahre, sondern er sagt, daß er, der Notar, protestire wegen

der Rechte seines Requirenten, also sagt er rein wörtlich genommen, daß er bezeuge die Nichtzahlung. Man lese die deutschen, französischen, englischen, holländischen Proteste. Der Protest ist also Zeugniß. In diesem Sinn kommt der Ausdruck *protestatio* vielfach vor. Vgl. cap. 73. X. de appellationibus 2. 28 und besonders du Cange s. v. *protestatio* u. s. w. Dafür spricht auch der gebräuchliche Ausdruck: Protest *leviren*, Protest erheben, Protest aufnehmen. Es ist dieß das *cartam levare*, die Urkunde aufnehmen. Vgl. Grimm Rechtsalterthümer. S. 557. 558.

2. Soll das Wort *protestation* Rechtsverwahrung bedeuten, so wäre auch Folgendes zu erwägen. Es ist nicht der Wechselgläubiger, der da protestirt, sondern der Trassat. Nach den wenigen Zeugnissen, die wir haben, ward, ehe die Notariatsproteste aufkamen, die Nichthonorirung des Wechsels von dem Trassaten selbst auf dem Rücken des Wechsels bemerkt mit den Buchstaben P. oder S. P. (*soubs Proteste*) — Martens Ursprung des Wechselrechts. S. 67. S. 108. 109. —, welche also auf ein Protestiren von Seiten des Trassaten deuten. Es wäre also denkbar, daß die Notariatsinstrumente deshalb den Namen Proteste und die *protestationsformel* (vielleicht anfangs in einer etwas andern Form als jetzt) erhalten haben, weil sie an die Stelle der eigenhändigen Verwahrung des Trassaten gegen die Honorirung traten. Während früher nur der Wechselinhaber präsentirt und der Trassat protestirte, war es nun der Notar, welcher noch einmal förmlich für den Wechselinhaber präsentirt und für den Trassaten protestirte. Weil die Präsentation und die Weigerung der Honorirung in Gegenwart des Notars geschehen muß, so präsentirt dieser selber im Auftrag des Wechselinhabers und nimmt selber den Protest des Trassaten entgegen. Protest ist hiernach Weigerung des Trassaten. Dafür spricht auch der Ausdruck: die Tratte ist unter Protest gegangen (es ist das alte P. oder S. P.), und die Tratte kommt mit Protest zurück. So auch die neapolitanische Pragmatica von 1562. *tornate con protesti* (Martens Ursprung S. 67. Nr. 6), und unser Ausdruck: ich habe mir leider einen Protest geholt von X., den ich bat.

3. Das Wort Protest deutet also auf Zeugniß und auf die

ein Vorbehalt, eine Protestation, eine Reservation³⁾. Der Beweis ist es, welcher seine Form und seinen Inhalt bestimmt⁴⁾. Der Act der Anfertigung des Protestes ist die Protestation. Man sagt: Protest erheben, einlegen, leziren, lichten, aufnehmen. 1. Die Form des Protestes⁵⁾. Der Protest ist entweder eine gerichtliche Urkunde, oder ein Notariatsinstrument. Hiernach bestimmt sich seine Form von selbst. Der Notariatsurkunde sind gemeinrechtlich⁶⁾ zwei Zeugen wesentlich, diese sind nach Particularrechten unnöthig, nach einigen überhaupt, nach andern dann, wenn der Notar ein ausschließlich privilegirter Wechselnotar ist. Die Frage, wann und wo der Protest aufzunehmen ist, beantwortet sich aus dem Inhalt des Protestes⁷⁾. Der Notar ist nur seinem Requirenten verantwortlich⁸⁾. 2. Der Inhalt des Protestes⁹⁾. Der Protest enthält a. eine Abschrift (oder eine genaue Beschreibung) der Tratte, welche präsentirt und nicht honorirt worden ist, damit erhellt, daß der Protest zu dieser Tratte gehört. Daher

Weigerung des Trassaten. Der Protest ist die bezeugte Weigerung des Trassaten.

3) Dieß ist eine gewöhnliche Meinung. Vgl. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 309. S. 483. Daniels W.R. S. 277. 278.

4) Formulare von Protesten: Bleibtreu Handelswissenschaft. S. 184. 185. Bendor W.R. Bd. 2. im Anhang. Sonnenleithner W.R. S. 510. 514. Schiebe S. 124 ff.

5) Bendor W.R. Bd. 2. S. 99—106. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 283—297. Einert W.R. S. 276—278.

6) Notariatsordnung von 1512. S. 3. 6.

7) Vgl. Bendor W.R. Bd. 2. S. 109—111. S. 126—128. S. 139—143. Liebe Entwurf S. 137. 138.

8) Vgl. rheinisches Handelsgesetzbuch. S. 116. Note a. 3.

9) Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 316. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 281—283.

wenn eine Tratte mit Indossamenten präsentirt worden ist, eine Abschrift auch der Indossamente. Er enthält b. die Angabe, daß die Tratte nicht honorirt worden sei. Er giebt also den Thatumstand an, in welchem die Nicht-honorirung besteht ¹⁰⁾, nicht aber nothwendig den Grund, das Warum, dieses Thatumstandes ¹¹⁾. Der Protest soll der Beweis seyn, daß die Bedingung des Regresses eingetreten sei. Der Trassant (so auch der Indossant) steht dafür ein, daß der Trassat zahle und daß er acceptire. Er haftet in dem einen Protestfall aus seinem Wechselversprechen, in dem andern Protestfall wegen des Verdachtes jenes Protestfalles. Der Wechselnehmer hat den Trassaten zu suchen, und die Zahlung und die Acceptation zu beantragen. Der Trassant (überhaupt der Wechselgeber) steht also dafür ein, daß der Trassat zu treffen sei, und daß der angetroffene Trassat die Zahlung mache und das Accept gebe. Danach scheint der Protestfall ein zweifacher. Der Trassat ist entweder nicht zu treffen, oder er weigert, sei es die Zahlung, sei es das Accept. Beiden Fällen stehen, weil nur die in ihnen liegende Thatsache, daß die Zahlung oder das Accept ausbleibt, die relevante ist, zwei andere Fälle rechtlich gleich. Der eine seltene Fall, daß der Trassat sich nicht erklären will, ob er bereit sei, zu acceptiren, zu zahlen; man kann ihn in den Fall der Weigerung einschließen. Ferner der Fall, daß der Trassat, sei es factisch (so krank), sei es rechtlich nicht fähig ist, zu acceptiren

10) Die Weigerung der Zahlung, die Weigerung der Acceptation, die Abwesenheit des Trassaten, den Concurſ desselben u. s. w.

11) Also nicht nothwendig den Grund der Weigerung. Es wird oft ein unwahrer Grund angegeben, aus Delicaterſſe, z. B. es fehle an Avis, statt es fehle an Deckung.

(verpflichtungsunfähig oder nur wechselunfähig), oder zu zahlen (veräußerungsunfähig). Danach ist der Protestfall ein dreifacher: Nichttreffen, Weigerung, Unfähigkeit. Der Protest Mangel Zahlung wie der Protest Mangel Annahme ist danach entweder ein Protest, welcher nicht bei der Person, sondern nur auf dem Platz, wo sie vergeblich gesucht worden, erhoben ist, also ein (bloßer) Platzprotest *), oder ein Weigerungsprotest, oder ein Unfähigkeitsprotest. Der Protest beweiset also die wirkliche (aber erfolglose), oder die unmögliche, oder die nutzlose Präsentation, aber nicht als Zweck, sondern als Mittel für den Beweis der Nichthonorirung. Es ist also unrichtig, wenn man sagt, der Protest solle den Beweis liefern nur der geschenehen Vorzeigung ¹²⁾, oder der Diligenz des Wechselinhabers ¹³⁾.

*) Protest in piazza, auch Protest in den Wind.

12) So Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 190. §. 261.

13) So Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 483. 506. 581. Daniels W.R. S. 276. 278. 283. 285. Einert W.R. S. 251. 252. Es ist nicht genau, wenn man sagt, daß der Protest deshalb aufgenommen werde, um zu beweisen, daß der Wechselinhaber eine Diligenz beobachtet habe, auf deren Befolgung wechselfähige Zuständigkeiten beruhen, daß er zur rechten Zeit und am rechten Ort die Präsentation zur Acceptation, zur Zahlung vorgenommen habe. Denn für die Diligenz bedarf es keines Beweises, und ihre Befolgung allein giebt nicht das Regreßrecht. Es kommt lediglich auf den Eintritt der Bedingung an: Nichtzahlung, Nichtacceptation. Also diese, und keineswegs die Präsentation zur rechten Zeit und am rechten Ort soll bewiesen werden. Denn 1. auf sie kommt nichts an, wenn die Nichtzahlung klar ist. Dieses zeigt der Securitätsprotest, beim Concurs und beim Wechselarrest des Trassaten erhoben, und so bedarf es auch der Präsentation nicht, wenn der Trassat z. B. bekannt gemacht hat, er

Der Protest enthält in der hergebrachten Form, aber unnöthig, noch e. die s. g. Protestationsclausel. Diese ist der Vorbehalt alles zuständigen Rechtes „wegen Kosten, Schaden, Interesse, und wie es sonst Namen haben mag,“ auch wohl „gegen Jeden, den es angeht.“ Die Clausel ist unnöthige Formalität. Denn es fehlt aller Grund, ein Aufgeben von Rechten in dem Aufnehmen des Protestes zu finden. 3. Die Nothwendigkeit des Protestes. Der Protest Mangel Zahlung ist die unerläßliche Form für das Recht aus der Nichtzahlung¹⁴⁾. Der Protest Mangel Annahme für das Recht aus der Nichtacceptation. Alle andern Proteste sind nur Beweismittel, nicht auch Form, daher durch andere Beweismittel zu ersetzen. Hier ist es nur der Beweis, dort die Art des Beweises, ausschließlich der Protest, welcher das Recht giebt.

§. 211.

Notiren des Protestes.

Notiren¹⁾. Auf einigen Handelsplätzen ist das No-
werde die in einer bestimmten Zeit vorkommenden Wechsel nicht honoriren, auch kann ja zuweilen gar nicht präsentirt werden, also eine Diligenz nicht beobachtet werden, z. B. wenn der Trassat abwesend oder todt ist. Man sieht, die Diligenz besteht dann nur darin, daß man einen Protest aufnehmen läßt. Auch war es vielleicht gar nicht diligent, daß der Wechselinhaber, der den Trassaten nicht traf, nicht wiederkam und von Neuem versuchte. Soll das dem Regreßrecht entgegenstehen? Und 2. ein Protest, welcher nur die Präsentation und nicht auch die Nichthonorirung bezeugt, wäre ganz unbrauchbar.

14) Der Protest ist Form. Also ein Regreß ohne Protest undenkbar. Es ist nicht zuzugeben, daß, wie *Cinert* W.R. S. 329 meint, eine Wechselregreßklage ohne Protest statthast sei. Vgl. unten §. 220.

1) Siegel Einleitung. Theil 2. Cap. IV. §. 31. Die Anmerkungen zur Leipziger W.D. §. 25. in Siegel corpus

tiren, die Annotation, des Protestes, oder, wie man auch sagt, des Wechsels, gesetzlich erlaubt²⁾, obgleich die Zulässigkeit desselben durch Particulargesetz oder Üsance nicht bedingt ist³⁾. Das Notiren ist eine Protestleistung, aber ohne Ausfertigung der förmlichen Protesturkunde, also eine materielle Protestation⁴⁾, es ist Aufnahme, aber noch nicht Ausfertigung des Protestes. Der Inhaber läßt durch dasselbe, falls⁵⁾ der Bezogene nicht sofort gehörig acceptiren oder zahlen will oder kann, einstweilen, d. h. so

juris cambialis S. 43. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 177. Frankfurter W.D. von 1739. Art. 14.

2) Von den Wechselgesetzen erwähnen des Notirens nur wenige. Einige kurz und ohne den Begriff desselben anzugeben. Es gehören hieher die frankfurter W.D. von 1666. Art. 10., die pfälzische W.D. Art. 22., die St. Gallener W.D. von 1717. Art. 8. und 11. und von 1784. Tit. II. §. 3. — Ausführlicher ist die leipziger W.D. von 1682. §. 25, und am ausführlichsten die frankfurter W.D. von 1739. Art. 14. Vgl. unten Note 4. Über England s. Bendor W.R. Bd. 2. S. 132. 133.

3) A. M. ist Siegel Einleitung. Theil 2. Cap. IV. §. 31. i. f. und Bendor W.R. Bd. 2. S. 133.

4) Vergl. oben Note 2. Nur die leipziger und die frankfurter W.D. sprechen ausführlicher, aber nicht weiter, als sogleich wird ausgezeichnet werden, von dem Begriff des Notirens. Die leipziger W.D. §. 25: „der Wechselinhaber, welchem Nachwartung zugemuthet wird, mag den Wechsel versiegelt einem Notar zustellen, oder auch den Notar ihn versiegeln lassen, und wieder zu sich nehmen. Ist (zufolge der zweiten Präsentation) Protest nöthig, so ist dieser unter dem dato —, wo der versiegelte Wechselbrief dem Notar übergeben worden, zu fertigen“. Frankfurter W.D. Art. 14.: „Das Notiren ist vom Protestiren weiter nicht unterschieden, als daß das Protestationsinstrument noch einige Zeit, und bis es der Requirent verlanget, ohnAusgefertigt bleibt“. Alles Übrige ist also wahrzunehmen.

5) Vgl. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 498. 499. Nro. 1. 2.

lange 6) die Aufnahme des förmlichen Protestes nicht nothwendig ist, seine Rechte sichern 7), und spart durch die Aufschiebung der Ausfertigung des förmlichen Protestes möglicherweise Kosten, und dem Trassanten den Nachtheil, daß seine Tratte unter Protest geht. Das Notiren hat nur dann Wirkung, wenn der Wechsel dem Trassanten ganz eben so, wie zum Zweck einer sofortigen förmlichen Protesterhebung, also vom Notar präsentirt worden ist, daher ist eine einseitige Aufforderung 8) des Wechselinhabers an den Notar zur Notirung des Protestes wirkungslos 9). Dem materiellen Protest folgt dann nach geschehener zweiter fruchtloser Protestation die Ausfertigung der förmlichen Protestationsurkunde, welche bis auf den Tag der Notirung zurückdatirt werden darf.

§. 212.

Form des Begebungsvertrages.

Das Wechselversprechen des Trassanten beruht auf einem Wechsel, der Tratte, und einem Wechselvertrage, dem Begebungsvertrage. Die Form des Wechselvertrages ist das Geben und Nehmen des Wechsels, also hier der Tratte. Der Act des Gebens und Nehmens ist ganz formlos. Die gegebene Tratte, nicht die versprochene, auch nicht die ausgestellte, begründet den Wech-

6) Parere XII. in Siegel corpus juris cambialis. Theil 2.

7) Z. B. wo das Datum des Acceptes für den Verfalltag wichtig ist. St. Gallener W.D. von 1784. Tit. II. §. 3.

8) Dieses soll nach Pöhls W.R. Bd. 2. S. 497. die gewöhnliche Bedeutung des Ausdrucks „Notiren des Wechsels oder des Protestes“ seyn. Die Wechselordnungen der Note 2. bestätigen das Gegentheil.

9) Frankfurter W.D. von 1739. Art. 14.

selvertrag. Danach kann der Trassant die vollständig ausgestellte Tratte, bevor sie gegeben und genommen ist, durchstreichen und sonst zerstören, es ist das keine Verletzung eines Wechselvertrages. Das Geben und Nehmen muß in der Absicht geschehen, den Wechselvertrag zu begründen. Diese Absicht bedarf aber nicht des Beweises. Das Geben und Nehmen bedarf auch nicht des Beweises, es genügt das Haben der Tratte. Der Trassant hat aber gegen den Trattennehmer den Beweis frei, daß jene Absicht, oder das Geben und Nehmen fehle, es ist der Beweis, daß mit ihm der Wechselvertrag, aus welchem er fordere, nicht geschlossen worden sei.

§. 213.

Inhalt des Begebungsvertrages.

Das Wechselversprechen geht auf die Regreßsumme, d. i. auf die Wechselsumme nach Cours. Dieser Satz ist zu beweisen. Der Inhalt des Wechselversprechens kann zunächst so aufgefaßt werden. Der Trassant verspricht die Zahlung an einem andern Ort. Dieß ist aber unklar. Es kann genauer so verstanden werden.

I. Der Trassant verspricht, daß er dort zahlen werde. Bei dieser Auffassung ist aber der Trassat, welchen Wechselgeber und Wechselnehmer im Auge haben, außer Acht gelassen. Sie wäre richtig für einen eigenen Wechsel, ist es aber nicht für eine Tratte. Der Trassant hat den Wechsel nicht gezahlt, wenn der Trassat ihn zahlt, er wäre also dann mit der Erfüllung seines Versprechens noch in Rückstand, während er doch nach allen Wechselordnungen gerade für diesen Fall von aller Haftung frei ist.

Eine andere Auffassung ist die. II. Der Trassant

verspricht, daß er dort zahlen werde durch den Trassaten¹⁾. Bei dieser Auffassung geht die Regressklage, welche auf eine eigene Zahlung des Trassanten gerichtet ist, nicht auf Erfüllung des Versprechens, sondern sie geht, indem sie auf der Nichterfüllung desselben beruht, auf das Interesse, gleichviel in welcher Art dieses gefordert werden darf, sei es als Restitution der Valuta, sei es enger, oder weiter, oder anders²⁾. Allein diese Auffassung ist unrichtig. Denn es ist klar, daß der factische Act der Zahlung der Wechselsumme vom Trassanten geschehen soll. Bei der Wendung, der Trassant mache diese Zahlung durch den Trassaten, kann unmöglich die factische Zahlung der Wechselsumme gemeint seyn, sondern nur die rechtliche Bedeutung eben dieser Zahlung, daß sie nämlich rechtlich als eine von dem Trassanten an den Wechselnehmer geleistete gelte. Allein auf den factischen

1) So faßt das Versprechen des Trassanten Einert W.R. auf: Er sagt: die Zahlung ist die Leistung, die der Aussteller zu bewerkstelligen unternimmt. S. 204. Der Aussteller gelobt, daß er den Wechsel beim Dritten (besser durch den Dritten) bezahlen wolle. S. 204. Die Zahlung einer Tratte ist des Ausstellers Handlung, welche er nicht persönlich verrichten kann, sondern durch einen Andern gewähren muß S. 205. Wenn man unter Zahlen weiter nichts als den körperlichen Act des Geldgebens versteht, zahlt der Aussteller so wenig den eigenen domicilirten Wechsel, als die Tratte S. 205., aber mit Recht kann man sagen: der Aussteller sei den Interessenten des Wechsels gegenüber der Zahler des Wechsels. S. 206.

2) Nach Einert kann nicht das wirkliche Interesse verlangt werden, vgl. unten Note 9, was richtig ist, wohl aber die Wechselsumme (S. 287. 288.), was wohl nicht so wörtlich zu verstehen ist, da nur auf den Werth der Wechselsumme der Regress geht. Vergl. oben den Text dieses §. sub III. 5.

Act der Zahlung der Wechselfumme ist es allein abgesehen, und rechtlich gilt die Zahlung auch nur als eine Zahlung des Trassaten an den Empfänger, d. h. es geht das Eigenthum an dem gezahlten Gelde direct von dem Trassaten auf den Empfänger über ³⁾. Diese Auffassung, welche in der Zahlung des Trassaten die Erfüllung des Wechselversprechens des Trassanten findet, und die Zahlung des Trassaten für eine Zahlung des Trassanten erklärt, was sie offenbar nur rechtlich ist, übersieht, daß die Regreßklage nie auf die Wechselfumme geht ⁴⁾, und zieht das unterliegende Valutenverhältniß, nämlich den rechtlichen Effect der Zahlung der Wechselfumme für das Verhältniß zwischen dem Trassanten und Wechselnehmer herbei, um den Inhalt des Wechselversprechens des Trassanten zu bestimmen. Allein dieser Inhalt ist unabhängig von dem Valutenverhältniß.

Eine andere Auffassung ist diese. III. Der Trassant verspricht, daß der Trassat dort zahlen werde. Wie ist dieß genauer zu verstehen?

1. Dieses Versprechen kann nicht als ein directes aufgefaßt werden. Der Trassant kann das Zahlen des Trassaten als solches nicht versprechen, weil es nicht seine, sondern eine fremde Handlung ist ⁵⁾. Die Wechselklage gegen den Trassanten kann nicht darauf gehen, daß der Trassat zahlen solle. Das Wechselversprechen, wenn auch vorläufig als ein directes gedacht, oder selbst

3) Vgl. oben §. 187.

4) Der Regreß aus einer in spanischen Piastern zahlbaren Tratte geht nicht auch auf spanische Piaster.

5) Vergl. die ganze L. 38. D. de V. O. (45. 1), zunächst L. 38. pr. §. 1. 2. Nemo autem alienum factum promittendo obligatur, . . . sed se obligat.

wörtlich so ausgesprochen, muß durch Auslegung so bestimmt werden, daß es ein mögliches ist. Es kann nun entweder so verstanden werden.

2. Der Trassant verspricht, daß er dafür sorgen werde, daß der Trassat zahle. So kann es verstanden werden⁶⁾. So ist es aber nicht zu verstehen. Denn der Trassant ist von der Haftung durch den Umstand nicht frei, daß er es an dieser Sorge (durch Avis und Deckung) auch nicht im Geringsten hat fehlen lassen. Seine Verpflichtung würde dann durch eigene Unterlassungshandlungen bedingt seyn, was entschieden nicht der Fall ist. Das Versprechen des Trassanten muß daher dahin verstanden werden, daß er für den Fall der Nichtzahlung des Trassaten etwas leisten wolle. Und zwar kann dieses nur eine Geldzahlung seyn, weil ein Wechselversprechen wesentlich ein Geldversprechen ist. Dieses Versprechen kann so aufgefaßt werden.

3. Der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtzahlung des Trassaten die Valuta restituiren wolle. So ist es aber nicht aufzufassen. Denn der Inhalt des Wechselversprechens ist unabhängig von der dem Begebungsvertrage unterliegenden Valuta, weil das Recht aus dem Wechsel aus dem Wechsel erhellen muß. Das Recht aus andern Thatsachen, namentlich also aus der Valuta, wäre kein Recht aus dem Wechsel und dem Protest, und

6) Vgl. L. 50. pr. D. de V. O. (45. 1). L. 65. D. de fidejussoribus (46. 1.). Sicut reus principalis non alias, quam si de sua persona promittat, obligatur: ita fidejussores non alias tenentur, quam si se quid daturus vel facturus promittant; nam reum principalem daturum vel facturum aliquid frustra promittunt; quia factum alienum inutiliter promittitur.

nicht ein und dasselbe Recht jedes weiteren Wechselnehmers. Dieß wird bestätigt durch alle Wechselordnungen, denn keine verlangt, wenn überhaupt eine Valutabezeichnung, eine so genaue, daß aus derselben das Quantum des Regreßanspruches bestimmt werden könnte. Das Versprechen kann ferner so aufgefaßt werden.

4. Der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtzahlung des Trassaten das Interesse leisten werde. Allein es ist nicht das wirkliche Interesse des Wechselnehmers, was durch die Wechselklage gegen den Trassanten verfolgt wird. Denn das Interesse im Fall der Nichtzahlung des Trassaten ist unter verschiedenen Umständen ein verschiedenes, der Regreßanspruch aber unter allen diesen verschiedenen Umständen ein und derselbe. Er ist nach allen Wechselordnungen begründet lediglich durch die Thatsache der Nichtzahlung, nicht erst durch den Nachweis des Interesse in Gemäßheit noch anderweitiger Thatsachen. Das Regreßrecht ist ein Recht aus dem Wechsel und dem Protest, nicht aus noch anderweitigen Thatsachen, welche aus diesen nicht erhellen. Der schlagendste Beweis ist: da das Regreßrecht auch bei gänzlich mangelndem Interesse besteht, also unabhängig vom Interesse ist, so kann der Gegenstand des Rechtes sich nicht nach der Größe des wirklichen Interesse bestimmen⁷⁾. Diesem Allen widerspricht es nicht, daß bei einer Mora des Wechselschuld-

7) Der Mandatar zum Incasso hat gar kein Interesse an der Zahlung oder Nichtzahlung, aber aus dem Wechsel hat er den Regreß. Man denke ihn nun gar als Indossatar, gegen welchen der Trassant dieselbe Verpflichtung wie gegen seinen unmittelbaren Wechselnehmer hat, so ist die Sache noch klarer. Die Einrede des mangelnden Interesse würde eine Einrede aus dem unterliegenden Verhältniß seyn.

ners das wirkliche Interesse aus der Mora gegen ihn verfolgt werden kann⁸⁾. Der Regreß geht also nicht auf das wirkliche Interesse⁹⁾. Das Versprechen des Trassant-

8) Es haftet jeder Wechselschuldner für das wirkliche Interesse wegen seiner Mora. Also der Acceptant, weil er die Wechselsumme nicht zahlt, welche er aus dem Accept der Tratte schuldet. Also der Trassant, weil er die Regreßsumme nicht zahlt, welche er aus der Tratte und dem Protest schuldet. Es ist aber kein Grund, anzunehmen, daß der Trassant auch dann das wirkliche Interesse zu leisten verpflichtet sey, wenn der Trassat nicht zahlen will, oder der Acceptant in Mora kommt, denn für diese Fälle hat er ja eben das Wechselversprechen gegeben, und dieses ist kein Versprechen, das wirkliche Interesse zu leisten. Die Verpflichtung des Trassanten aus der eigenen Mora und bei der fremden Mora ist von Einert bei der Vergleichung des römischen Rechts nicht gehörig unterschieden. Vgl. die folgende Note.

9) Mit diesem Resultat ist auch Einert W.R. §. 56. S. 283 — 287. einverstanden, aber aus zu bestreitenden Gründen. Er meint zunächst, die Verbindlichkeit, das wirkliche Interesse zu leisten, würde aus der Anwendung der L. 2. §. 8. D. de eo quod certo loco (13. 4.) sich ergeben, aber es kämen beim Wechselgeschäft andere Verhältnisse in Betracht, welche diese Anwendung ausschließen. Allein die erwähnte L. 2. §. 8. leidet hier gar keine Anwendung, weil wir einen andern Fall besprechen, als den sie hat. Die erwähnte Stelle hat den Fall, daß der promissor in mora gekommen ist, indem er sich am Zahlungsort nicht eingefunden hat, und daß also nun aus seiner mora die arbitraria actio gegen ihn auf das Interesse (die utilitas) angestellt wird (vgl. L. 1. L. 2. pr. §. 1. §. 8. D. eod.), und für diesen Fall wird nun gesagt: et lucri habendam rationem. Die Stelle paßt also nur auf den Fall und die Frage, daß der Acceptant mit der Zahlung der Wechselsumme in mora gekommen ist, und man nun fragt, wie weit gegen ihn das Interesse geltend gemacht werden darf, und vielleicht (ich sage vielleicht, denn der Wechselgeber verspricht nicht die Zahlung

ten ist mithin nicht das Versprechen, das Interesse zu leisten. Der Trassant haftet wegen des wirklichen Interesse nicht nur nicht aus dem Wechsel, sondern gar nicht,

der Regreßsumme certo loco, und vielleicht legt darauf das römische Recht Gewicht) auch auf den Fall, daß der Wechselgeber mit der Zahlung der Regreßsumme in mora gekommen ist, und es sich nun fragt, wie weit gegen ihn das Interesse geltend gemacht werden darf, aber sie paßt gar nicht auf den Fall, daß der B. von T. stipulirt hat Ephesi decem dari, und von A. stipulirt hat decem dari, si T. Ephesi decem non dederit, das wäre aber der mit der Tratte zu vergleichende Fall. In diesem Fall kann nach römischem Recht nur geantwortet werden: Der B. hat, wenn T. nicht zahlt, von A. ex stipulatu zu fordern decem, und nur wenn er mit diesen decem in mora kommt, kann die Frage aufgeworfen werden: an et lucri ratio habeatur? Einert scheint zu dem Hereinziehen der erwähnten Stelle durch die Auffassung von dem Wechselvertrag veranlaßt zu seyn: Der Trassant verspreche, daß er zahlen werde am bestimmten Orte durch den Trassaten. Allein dieses Versprechen ist nicht dasselbe mit dem Versprechen, daß er am bestimmten Orte zahlen werde, und diesen Fall hat das römische Recht vor Augen. Das letztere Versprechen, wie es im Titel de eo quod certo loco und bei einem eigenen Wechsel, der nicht auf eine bestimmte Person domiciliirt ist, vorkommt, versetzt durch die Nichtzahlung den Versprechenden in mora. Allein bei den Tratten (abgesehen von solchen, die der Trassant auf sich selbst gezogen, denn das sind eigene Wechsel) liegt es im Begriff des Rechtsinstitutes, daß der Trassant eben nicht selber an dem bestimmten Ort zahlen will, sondern daß der Trassat, also eine von dem Trassanten verschiedene Person, die Zahlung machen soll, und daher kann die Nichtzahlung von Seiten des Trassaten oder Acceptanten nicht eine mora des Trassanten, sondern nur den Eintritt der Bedingung, unter welcher sein Versprechen gegeben ist, begründen. Denn sein Versprechen, daß der Trassat zahlen werde, kann gar nicht anders aufgefaßt werden, als daß er, wenn der Trassat nicht zahle, das Interesse, oder etwas Anderes leisten wolle.

auch nicht im ordentlichen Proceß. Denn er hatte vor dem Geben der Tratte keine andere Verpflichtung, als aus dem Wechselschluß, und diese ging nur auf das Geben der Tratte, ist also durch dieses erfüllt.

Das Versprechen kann ferner so aufgefaßt werden.

5. Der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtzahlung des Trassaten die Wechselsumme zahlen

Das Versprechen, das Interesse zu leisten, liegt nun aber, wie nachgewiesen, nicht vor, sondern nur das, die Regresssumme, d. h. die Wechselsumme nach Cours, zu zahlen. Der Grund, den Einert nun geltend macht, um die Anwendung der erwähnten L. 2. §. 8. auszuschließen, deren Anwendung aber ohnehin, wie gezeigt, aus ganz andern Gründen wegfällt, ist folgender: Der Trassant könne nicht wissen, in wessen Händen der Wechsel zur Verfallzeit seyn werde, der Wechsel könne an einen Inhaber kommen, der treulos allerlei Schäden und Einbußen machinirt, die Indossanten berechnen nun auch, was sie durch die Einlösung des Wechsels aufgewandt haben (allein das thun sie ja auch, wenn das wirkliche Interesse nicht liquidirt werden darf), sonach würde die Statthastigkeit der Liquidation des wirklichen Interesse (der Schäden und des entgangenen Gewinnes) jeden vorsichtigen Menschen vom Wechselgeschäft abhalten. Daher habe die Usanz feste Sätze für die Regressnahme eingeführt. Einert braucht also diese Gründe (die aber schwach sind, weil sie auf Rectawechsel gar nicht passen), um die Usance zu erklären, stützt also den Rechtsatz selber, daß das wirkliche Interesse nicht gefordert werden kann, lediglich auf eine Usance. Er scheint aber auf einen tieferen Zusammenhang der Wechselrechtsätze zurückgeführt werden zu können, wie im Text versucht ist. Übrigens ist es unrichtig, wenn Einert S. 286. meint, es sei ein allgemeines Einverständnis aller Wechselgesetze und aller Wechselrechtslehrer über den Punkt, daß das volle wirkliche Interesse auch nicht im ordentlichen Proceß verfolgt werden dürfe. Dagegen z. B. Croypp Gutachten. S. XX. Mittermaier ed. V. und ed. VI. §. 346. No. II. und IV.

werde. Allein die Wechselfumme sollte am Zahlungsort und zur Zahlungszeit von dem Trassanten gezahlt werden, darauf allein ging der verabredete, zweiseitige Zweck der Tratte. Diese in ihrem was, wann wo einheitliche Zahlung, diese individuelle Zahlung, kann, wenn sie ausgeblieben ist, nur noch in ihrem Werth ersetzt werden. Es fehlt an allem inneren Grunde, das Versprechen des Trassanten auf einen Bestandtheil derselben zu beziehen, da nach dem Begebungsvertrag dem Wechselnehmer die Wechselfumme nur in der Verbindung mit Zeit und Ort, worauf die Tratte lautet, Bedeutung hat. Weil die Wechselfumme Geld ist, und die Regreßsumme auch Geld, so meint man leicht, die Regreßsumme sei die Wechselfumme. Allein beide sind specifisch verschieden, weil der Werth, die Ästimation, einer Sache, einer Leistung, einer Zahlung nicht diese selber ist.

Es bleibt als die richtige Auffassung des Wechselversprechens des Trassanten die folgende übrig.

6. Der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtzahlung des Trassanten den Werth der Wechselzahlung zahlen werde. Denn die individuelle Wechselzahlung kann, wenn sie ausbleibt, nur noch in ihrem Werth hergestellt werden¹⁰⁾. Die Wechselfumme ist Geld, aber nicht als Geld, die Regreßsumme ist dieses Geld als Geld, sie ist die Wechselfumme zu Geld berechnet. Der Regreß geht auf Geld in Geld, auf den Geldwerth von Geld. Da man den Marktpreis des Geldes Cours nennt¹¹⁾, so ergiebt sich: Die Regreßsumme ist die Wechsel-

10) Daher geht nach L. 3. D. de eo quod certo loco (13. 4.) die arbitraria actio auf die pretia pecuniarum, also auf den Geldwerth des versprochenen Geldes.

11) Vgl. oben Bd. 1. S. 64. No. 3.

summe nach Cours. Das Wechselversprechen des Trassanten ist also das Versprechen der Regreßsumme, d. h. nicht der Valuta, auch nicht des Interesse, auch nicht der Wechselsumme, sondern der Wechselsumme nach Cours¹²⁾. Es ist also ein Summenversprechen, und kann kein anderes seyn, weil ein Wechselversprechen nur ein Summenversprechen ist. Genauer genommen ist die Regreßsumme die Wechselsumme nach Cours nebst Unkosten. Die genauere Feststellung der Regreßsumme später¹³⁾.

§. 214.

Inhalt des Begebungsvertrages. Fortsetzung.

Wird auch das Accept des Trassanten vom Trassanten versprochen? ¹⁾ Wenn ein solches Versprechen in dem Begebungsvertrage liegt, so gründet sich dann das Recht des Wechselnehmers aus dem Protest Mangel Annahme auf ein das Accept betreffendes Versprechen des Trassanten. Das Versprechen des Trassanten, daß der Trassat acceptiren werde, kann nur so verstanden werden: der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtannahme dem Wechselnehmer das Interesse leisten

12) Man sollte daher nicht den Ausdruck brauchen: der Wechsel müsse vom Acceptanten, widrigenfalls vom Trassanten, eingelöst werden, — der Wechsel sei ein vom Trassanten, wie auch vom Acceptanten ausgegebenes Papiergeld. Denn diese Ausdrücke verleiten zu der Meinung, daß der Inhalt des Versprechens derselbe sei bei dem Wechselversprechen des Acceptanten, wie bei dem Wechselversprechen des Trassanten.

13) Vgl. unten §. 218.

1) Dieses Versprechen behauptet Einert. W.R. S. 154. Z. 3. — S. 155. Z. 2. und S. 184. Z. 3—9., aber ohne alle Ausführung. Es fehlt, so viel ich weiß, überhaupt an einer Erörterung dieser Frage.

werde. Ein solches Versprechen ist aber nicht anzunehmen. Denn 1. der Auftrag in der Tratte geht nur auf Zahlung, und aus diesem Auftrag ist die Meinung des Begebungsvertrages zu bestimmen. Der Trassant verspricht danach nur die Zahlung, nicht auch die Acceptation, d. h. er verspricht für den Fall der Nichtzahlung, nicht auch für den Fall der Nichtacceptation. Man könnte entgegen: der Trassant darf nach der Acceptation nicht contremandiren, mithin geht der Auftrag auf die Zahlung und das Accept, und demgemäß enthält der Begebungsvertrag das Versprechen der Zahlung und des Acceptes. Allein die Unstatthaftigkeit der Contreordre beweiset nur, daß das Accept nicht gegen den Auftrag ist, nicht aber, daß es im Auftrag ist, es kann neben dem Auftrag seyn. Sie beruht auf andern Gründen, als darauf, daß das Accept beauftragt sey. 2. Gegen das Versprechen des Acceptes streitet aber besonders Folgendes. Wenn der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtacceptation das Interesse, also den Werth des Acceptes leisten werde, so würde er bei einem präjudicirten (zu spät protestirten), nicht acceptirten Wechsel nicht von der Haftung frei seyn. Denn bei einem acceptirten präjudicirten Wechsel hat der Wechselnehmer, wenn auch nicht die Wechselklage gegen den Trassanten, doch die Wechselklage gegen den Acceptanten. In dieser Klage besteht der Werth des Acceptes. Der Trassant müßte mithin den Wechselnehmer in den Stand setzen, als habe dieser das Accept, d. h. er müßte die Wechselklage, da sie gegen den Trassanten nicht Statt hat, gegen sich gestatten. Das Versprechen des Trassanten, daß das Accept erfolgen werde, würde also den Rechtsatz hervorrufen, daß der Trassant zur Einlösung einer präjudicirten Tratte dann verpflichtet

ist, wenn sie nicht acceptirt worden. Es besteht nun aber nirgends ein solcher, sondern nach allen Wechselordnungen der Rechtsfaz, daß es für das Wegfallen des Regresses, weil der Wechsel präjudicirt worden, keinen Unterschied mache, ob der Wechsel acceptirt oder nicht acceptirt sei. Es sind ganz andere Wirkungen, welche das gemeine Recht und die Wechselordnungen an die Nichtacceptation knüpfen. 3. Diese Wirkungen, so verschieden sie auch in den Wechselordnungen festgestellt sind, sind sämmtlich der Art, daß sie nicht brauchen auf ein Versprechen des Acceptes zurückgeführt zu werden. Überdieß ist ein Wechselversprechen ein Summenversprechen, und es kann mithin die Verbindlichkeit, Caution (ein Pfand oder einen Bürgen) zu stellen, oder einen andern Wechsel zu geben, oder eine Nothadresse beizufügen, nicht Inhalt, wenn gleich weitere Folge eines Wechselversprechens seyn. — Das Resultat ist. Das Accept wird nicht versprochen. Der Regreß wegen Nichtacceptation ist nicht Inhalt eines Wechselversprechens, nicht einmal eines Versprechens, also nicht Inhalt des Begebungsvertrages. Er ist nur Folge des Wechselversprechens für den Fall der Nichtzahlung, und beruhet auf dem Verdacht, daß dieses Wechselversprechen werde erfüllt werden müssen.

§. 215.

Natur des Begebungsvertrages.

Über die Natur des Wechselvertrages ist viel gestritten¹⁾. Man hat dabei meistens nur den Begebungsver-

1) Riccius exercitatio juris cambialis II. §. 1. 2. 35—67. 70—79. 91—102. J. H. Heise diss. de natura atque indole contractus cambialis. Gottingae 1802. besonders §. 15—20. Diese Schrift handelt von dem Contract zwischen dem Trassanten und Wechselnehmer. Treitschke Encyclopädie. Bd 2

trag, nicht auch den Acceptationsvertrag im Auge. Der Wechselvertrag ist allen Formen ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Also der Begebungsvertrag ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Damit ist seine Natur erklärt. Von den Rechtsgeschäften des römischen Rechts ist es die *promissio* und *stipulatio*, welche ihm am meisten gleichsteht²⁾. Der Begebungsvertrag ist ein Formvertrag, denn er hat keine andere *causa debendi*, als das Geben und Nehmen des Wechsels, er dient den verschiedenartigsten Verhältnissen gerade dadurch, daß er sie verdeckt und ausschließt, daher ist er weder ein anderer Vertrag, noch kein Vertrag. Er ist mithin nicht, weder durchweg, noch unter Umständen, 1. ein Kauf; 2. eine Miethe; 3. ein Tausch; 4. ein Darlehn; 5. ein Depositum; 6. ein Mandat; 7. ein *Innominatcontract*, *do* oder *facio ut facias*; 8. eine Cession; 9. eine Intercession; 10. eine Affecuranz; 11. ein accessorischer Vertrag; 12. eine Zahlung; 13. eine Anweisung mit hinzukommender (proceßualischer) Wechselstrenge; 14. eine Verbindung mehrerer Verträge; 15. ein Schenkungsvertrag. Auch ist es unrichtig, wenn man meint 16. der Wechselvertrag sei gar kein Vertrag; oder sei 17. eine Auslobung. Auch ist die Natur des Wechselvertrages dadurch nicht erklärt, daß man

S. 471. 472. 675—697. Bd 1. S. 154—158. 190—196. Mittermaier ed. V. §. 325. ed. IV. §. 231. Vgl. auch mit Vorsicht Bendor W.R. Bd 1. §. 296—300. S. 213—226., wo auch §. 296. Note a. viel Literatur, aber ohne Auswahl.

2) N. M. ist Einert. W.R. S. 208. 3. 1. — S. 217. 220. 221. 227. Aber die Vergleichung ist auf andere Punkte, als die herbeigezogenen, welche theils irrelevant, theils unrichtig sind, zu richten. Vergl. auch oben S. 213 Note 9.

ihn 18. einen eigenthümlichen Vertrag, oder 19. ein Versprechen der Einlösung, oder 20. einen Literalcontract nennt; oder daß man den Wechsel 21. als ein Zahlungsmittel bezeichnet; 22. ihn für Papiergeld erklärt, was er überdies nicht ist; oder daß man 23. das Recht des Wechselnehmers ein dingliches Recht, oder daß man 24. den Trassanten (überhaupt den Wechselgeber) einen Garant des Wechsels nennt. Noch viel weniger ist die juristische Natur des Wechsels und des Wechselvertrages 25. durch Bezeichnungen gegeben, wie: der Wechsel sei ein Repräsentant des klingenden Geldes, ein Cosmopolit, conventionelles Papiergeld, circulirendes Geld, eine Waare. Alle diese Meinungen ziehen entweder das Valutaverhältniß, oder gar den einseitigen Zweck, oder andere juristisch gar nicht relevirende Verhältnisse herbei, um die rechtliche Natur des Wechselvertrages zu bestimmen. Alle diese so sehr verschiedenen Verhältnisse können aber schon deshalb nicht bestimmend seyn, weil der Wechselvertrag nach allen Wechselordnungen und der kaufmännischen Ansicht durchweg als ein und derselbe Vertrag gedacht wird.

§. 216.

Natur des Begebungsvertrages. Ausführung.

Der Wechselvertrag ist, wie bemerkt, ein Formvertrag. Andere Meinungen sind, wie angedeutet, folgende. 1. Kauf¹⁾. Allein der Wechsel ohne Wechselvertrag ist ohne Werth, und einen Vertrag kann man nicht kaufen. Daß der Wechselvertrag durchweg ein Kauf seyn soll, zeigt aber, daß er durchweg als ein und derselbe Vertrag, gleichviel welches das unterliegende Valutaverhältniß seyn

1) So manche Wechselrechte. Frankreich. Holland. Portugal.

möge, behandelt werden soll²⁾. 2. 3. 4. 5. Miethe, Tausch, Darlehn, Depositum³⁾. 6. Mandat. Der Wechselvertrag ist nie ein Mandat. Eine Tratte wird zuweilen vom Trassanten einem Andern übergeben, wie man es (aber gemeinrechtlich und nach den meisten Wechselordnungen ganz verkehrt) nennt, in Verkaufskommission. Die Absicht ist dann, daß dieser Andere dem Trassanten einen Wechselnehmer suche. Eine Tratte wird auch zuweilen vom Trassanten einem Andern übergeben, lediglich in der Absicht, daß dieser die Zahlung erhebe und die incassirte Summe sodann an den Trassanten ausantworte, also lediglich zum Incasso. Wenn jene oder diese Absicht aus der Tratte erhellet, so erhellet zugleich, daß zwischen dem Trassanten und diesem Andern eben ein Mandat und kein Wechselvertrag, kein Begehungsvertrag, vorliegt, es erhellet, daß die Tratte gar nicht zwischen diesen beiden begeben, nicht zwischen ihnen im technischen Sinn gegeben und genommen ist. Wenn die Absicht nicht erhellet, so hat der s. g. Verkaufskommissionär, wie der Mandatar zum Incasso, die Form des Wechselvertrages für sich. 7. Innominatcontract⁴⁾.

2) Vgl. auch Daniels W.R. S. 38. S. 158—162. und S. 49. S. 212—216. Treitschke Encyclopädie. Bd 1. S. 154—158. 190—196.

3) Über diese Gesichtspunkte, ohne bedeutende Auctoritäten, und welche sich von selbst erledigen, wenn man zugiebt, daß der Begehungsvertrag ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen ist, vgl. etwa Bendor W.R. Bd. 1. S. 218. 219.

4) So Eichhorn Privatrecht. S. 129. Es wird hier für den Fall, daß der Wechselnehmer nicht vorweg den Werth (Baluta) geleistet hat, um den Gesichtspunkt zu retten, behauptet: die Baluta müsse immer als berichtigt gelten. Es wird also von der Erfüllung oder fingirten Erfüllung des Wechselschlusses

8. Cession ⁵⁾. 9. Intercession. Der Begebungsvertrag ist nicht eine Intercession. Dieß erhellet am deutlichsten, wenn man zunächst eine nicht acceptirte Tratte denkt. Bei einer solchen liegt eine Verbindlichkeit des Trassanten vor, aber es wird eine fremde Verbindlichkeit, welche existirt oder existiren würde, nicht übernommen, anders ausgedrückt, durch die Verbindlichkeit wird weder von einem Andern eine Verbindlichkeit abgewandt, noch ein Anderer von einer Verbindlichkeit befreiet, noch der Verbindlichkeit eines Andern beigetreten. Bei einer acceptirten Tratte ist der Gesichtspunkt der Intercession scheinbarer, zumal wenn die Acceptation früher war, als die Begebung, wie wenn die Prima acceptirt ist, bevor die Secunda von der Hand gegeben wird. Allein der Begebungsvertrag ist derselbe Vertrag, es mag die Tratte acceptirt seyn und werden oder nicht, auch ist nur das Accept früher, nicht aber der Acceptationsvertrag früher als der Begebungsvertrag. Daher kann man auch nicht sagen, der Trassant intercedire für die etwa künftig entstehende Verbindlichkeit des Trassaten als Acceptanten. Denn der Trassant ist verpflichtet, auch wenn der Trassat nicht acceptirt. Die beschränkte Intercessionsfähigkeit der Weiber ist daher ohne Einfluß auf ihre Befugniß, Tratten auszustellen und zu begeben. 10. Affecuranz ⁶⁾.

das Daseyn des Wechselvertrages abhängig gemacht. Überdies ist der Gesichtspunkt für die Klagbarkeit, wie für den Inhalt des Wechselvertrages unfruchtbar.

5) Der Begebungsvertrag ist keine Cession (es müßte eine Cession von Rechten des Trassanten an den Trassaten seyn). Es kann aber neben demselben eine solche vorkommen. Vgl. oben Bd. 1. §. 126. und besonders Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 361—378.

6) Diese Ansicht hat, wie Maurenbrecher Lehrbuch. 1834.

Diese Auffassung ist schon deshalb unrichtig, weil das Regreßrecht des Wechselnehmers nicht durch ein wirkliches Interesse desselben an der Zahlung des Trassaten bedingt und bestimmt ist. 11. Accessorischer Vertrag. Manche nennen den Wechselvertrag dann, wenn die Tratte zum Zweck der Bezahlung einer Schuld gegeben wird, einen accessorischen Vertrag ⁷⁾. Allein der Wechselvertrag ist unabhängig von den möglicherweise, also auch von den wirklich unterliegenden Valutenverhältnissen. Diejenigen, welche den Wechselvertrag schlechtweg als einen accessorischen auffassen ⁸⁾, können unter Wechselvertrag nur die Wechselclausel in dem Sinn der Unterwerfung unter die processualische Wechselstrenge verstehen. Diese Unterwerfung ist natürlich stets accessorisch, indem sie, als eine Verstärkung einer Verbindlichkeit, natürlich eine Verbindlichkeit voraussetzt ⁹⁾. 12. Zahlung ¹⁰⁾. Das Richtige ist: Der Begebungs-

§. 415. Note c. bemerkt, Haffe in seinem Collegienheft ausgesprochen: die Valuta mit der Provision sei die Prämie, der Trassant der Versicherer.

7) So Eichhorn Privatrecht. §. 129.

8) z. B. Runde Privatrecht. ed. VIII. §. 224.

9) Vgl. Heise diss. §. 7. Note 15.

10) Einert (um zu beweisen, daß der trassirte Wechsel Papiergeld sei) behauptet, daß das Begeben einer Tratte Zahlung sei (S. 51. 52. 53.), und bezeichnet die Tratte als ein Zahlungsmittel (S. 53. 3. 13. S. 508. 531. zu Ende). Das letztere ist nicht zu bestreiten. In dem Geben und Nehmen einer Tratte soll eine Zahlung liegen, und dennoch kein Vertrag? Er denkt bei der Behauptung der Zahlung nur den Fall, daß der Trassant Schuldner des Wechselnehmers ist, und bestimmt also mit Berücksichtigung nur dieser einen Möglichkeit die juristische Natur der Begebung im Allgemeinen. Er zieht also, um die Natur des Wechselversprechens zu bestimmen, das unterlie-

vertrag als solcher ist nie eine Zahlung, sondern ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Durch ihn kann aber eine unterliegende obligatio getilgt (novirt) seyn sollen. 13. Anweisung mit hinzukommender Wechselstrenge.

gende Valutenverhältniß herbei, und zwar nur eines von den vielen, welche möglich sind. Statt Zahlung hieße es daher richtiger: Tilgung einer Schuld des Trassanten an den Wechselnehmer. Man sieht, daß wir dadurch der Natur des Wechselversprechens, welches von der Art der Valuta unabhängig ist, nicht näher gekommen sind. Wenn, zufällig, der Trassant Schuldner des Wechselnehmers ist, so liegt in der Begebung der Tratte entweder ein Versuch, die Zahlung zu bewerkstelligen, oder eine wirkliche Zahlung durch ein Surrogat, dem Wechselnehmer wird zahlungshalber oder an Zahlungs Statt die Tratte gegeben. Die Natur des Begebungsvertrages ist durch Zahlung und Zahlungsmittel nicht erklärt. Denn damit ist nur die Frage beantwortet, ob in dem Wechselgeben eine novatio der unterliegenden obligatio liegt. Weder durch das Ja, noch durch das Nein ist jene Natur bestimmt. Ebenso wenig, wie die Cession, die Anweisung, die Delegation in ihrem Wesen durch die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Sages: Anweisung, Cession, Delegation ist keine Zahlung, oder ist Zahlung, bestimmt wird. Vgl. auch oben Bd. 1. §. 120. 124. 132. Wenn, wie Einert behauptet, das Wesen der Begebung einer Tratte in der Absicht, daß sie als Zahlung gelten solle, liegt, so würde die entgegenstehende Absicht, jedenfalls wenn sie auf der Tratte bemerkt ist, das Wechselversprechen aufheben. So zeigt sich, wie das Wechselversprechen durch das Valutenverhältniß nicht nur bestimmt, sondern sogar in seiner Gültigkeit bedingt seyn würde. Überdies beschränkt Einert die Natur der Begebung, als einer „wirklichen, sofortigen Zahlung“ auf „den Gebrauch des Wechsels im Waarenhandel“ (S. 51. Z. 13. S. 52. Z. 1. v. u.) und nennt ihn daher ein Papiergeld nur der Kaufleute. Soll denn die Tratte und die Begebung bei andern Verhältnissen und Personen anderer rechtlicher Natur seyn, und welcher?

Unter der letztern soll die processualische Wechselstrenge verstanden werden. Allein die Begebung einer Tratte unterscheidet sich von der Begebung einer Anweisung durch die Wechselstrenge im weitesten Sinn, nämlich schon durch das Summenversprechen, welches der Trassant, nicht aber der Assignant, giebt und geben darf. Der Trassant haftet, im Fall der Nichtzahlung des Trassaten, dem Wechselnehmer aus dem Wechsel, der Assignant im Fall der Nichtzahlung des Assignaten dem Assignatar nur aus dem dem Encassirungsmandat unterliegenden Verhältniß ¹¹⁾. Der Gesichtspunkt wird dann richtiger, wenn man unter der hinzukommenden Wechselstrenge die Wechselstrenge in ihrem dreifachen Sinn, und jedenfalls die materielle Wechselstrenge versteht. Diese besteht in dem gültigen Wechselversprechen, d. h. Summenversprechen. So die Wechselstrenge verstanden, ist die Tratte eine Anweisung mit hinzukommender Wechselstrenge ¹²⁾, d. h. zunächst gültigem Summenversprechen, der Wechselvertrag ist aber nicht eine Anweisung, sondern eben dieses Summenversprechen.

14. Verbindung mehrerer Verträge. Es ist oft die Behauptung aufgestellt, daß der Begebungsvertrag, gleichviel welcher Vertrag er im Übrigen seyn möge, stets auch einen Mandatsvertrag in sich schließe. Allein der Wechselnehmer ist deshalb, weil er an der Sorge der Encassirung zu seinem Präjudiz sich versäumt, nicht ein Mandatar des Trassanten, sondern nur Gläubiger unter einer Bedingung. Aus dem Wechselvertrag hat er lediglich Rechte, wenn gleich nur bedingte, aber keine Verbindlichkeiten. Zu den Bedingungen gehört nach einigen Wech-

11) Vgl. oben Bd 1. S. 119. 124. 127.

12) Vgl. oben Bd. 1. S. 127.

selordnungen die Anzeige des Protestfalles, die s. g. Benachrichtigung. 15. Schenkungsvertrag. Der Begebungsvertrag als solcher ist nie ein Schenkungsvertrag. Er kann aber dazu dienen sollen, ein Schenkungsversprechen zu erfüllen, oder auch selber eine Schenkung seyn sollen, schenkungshalber geschlossen seyn¹³⁾. 16. Kein Vertrag. „Das Wechselgeschäft ist nicht ein Vertrag, es beruht nicht auf Abkommen mit Individuen, sondern auf Zusage gegen ein Publicum, es besteht sofort mit dem ganzen Publicum“¹⁴⁾. Diese Ansicht nimmt der Erörterung der Wechselverhältnisse allen festen Boden, weil sie allen Wechselordnungen widerstreitet. Sie übersieht die Rectawechsel, bei welchen der Wechselgeber nur seinem unmittelbaren Wechselnehmer verspricht, und übersieht, daß ein Vertrag auch durch Mittelspersonen geschlossen werden kann. Sie giebt für die Fragen, welche am tiefsten eingreifen, und deren Erörterung¹⁵⁾ ihre Unhaltbarkeit zeigt (Legitimation, falsche und verfälschte Wechsel, begebungs- widrig ausgefüllte Wechsel, abhanden gekommene Wechsel) keinen Anhalt, und ist in ihren Consequenzen auch der kaufmännischen Ansicht nicht entsprechend¹⁶⁾. 17. Auslobung¹⁷⁾. 18. Eigenthümlicher Vertrag. Dafür haben Manche den Wechselvertrag erklärt, womit ge-

13) z. B. man findet eine Tratte auf seinem Weihnachtstisch.

14) So Einert. W.R. S. 260.

15) Die Erörterung dieser Fragen hat Einert unterlassen.

16) Auch ist nicht abzusehen, wenn Einert a. a. D. dennoch „Genehmigung des Wechsels in allen seinen Modificationen und mit allen dabei vorkommenden Stipulationen bei jedem Nehmer voraussetzt“, warum denn eigentlich kein Vertrag soll angenommen werden dürfen.

17) So Mittermaier. 6te Aufl. S. 325.

sagt seyn soll, daß sich im römischen Recht kein gleicher oder ähnlicher Vertrag findet¹⁸⁾. Die Natur des Wechselvertrages ist damit nicht erklärt. 19. Versprechen der Einlösung. Das Wort Einlösung des Wechsels ist für die Bestimmung der Natur des Wechselvertrages gänzlich nichts sagend, denn es deutet nur auf die Zahlung gegen den Wechsel, d. h. gegen Auslieferung des Wechsels. Es sind also, wenn der Wechselvertrag nur als Einlösung des Wechsels characterisirt wird, alle Rechtsfragen unbeantwortet gelassen. Die Einlösung des Wechsels bezeichnet in einem engeren Sinn die Zahlung (der Regreßsumme) von Seiten des Trassanten oder Indossanten, wie die Zahlung in einem engeren Sinn die Zahlung (der Wechselsumme) von Seiten des Trassaten oder Acceptanten bezeichnet¹⁹⁾. In diesem engeren Sinn das Wort Einlösung genommen, wäre nur gesagt: der Wechselvertrag des Trassanten enthalte ein Zahlungsverprechen des Trassanten. 20. Literalcontract. Unser heutiges Recht kennt keinen Literalcontract, unter welchen der Wechselvertrag fielen. Will man den Wechselvertrag einen Literalcontract deshalb nennen, weil ein Wechselversprechen ohne einen Wechsel nicht entstehen und auch nicht verfolgt werden kann, so hat man einen Ausdruck, um hierauf zu deuten. 21. Zahlungsmittel. Die Tratte ist ein Zahlungsmittel, unbedenklich, aber damit ist die Natur des Begebungsvertrages nicht bestimmt. Es

18) Bendor. W.R. Bd. 1. S. 221—226. Pöhl's. W.R. Bd. 1. S. 129. i. f. 130; vgl. aber S. 164—166. 171., wo es heißt: ein Kauf liege vor. Mittermaier. 6te Aufl. S. 325.

19) Man fragt: Ist der Wechsel bezahlt worden, oder hat er eingelöst werden müssen?

giebt noch viele Zahlungsmittel anderer Natur²⁰⁾. 22. Papiergeld. „Der trassirte Wechsel ist das Papiergeld der Kaufleute“²¹⁾. Allein soll mit dem Satz das ausgesprochen seyn, daß der trassirte Wechsel kraft seiner juristischen Natur das geeignetste Mittel ist, um Baarsendungen und Baarzahlungen zu ersparen, so ist auf seine factische Bedeutung im Verkehr, die schon längst dahin erkannt worden ist, gedeutet worden, ohne daß jedoch die Eigenthümlichkeit derselben oder die juristische Natur der Wechselverhältnisse aus diesem Satz irgend zu ersehen wäre. Denn auch noch manche andere Arten von Creditpapieren sind in diesem Sinn, daß sie baare Geldzahlungen und Geldsendungen sparen, ein Papiergeld, ein Repräsentant des klingenden Geldes, aus dem Satz ist aber nicht zu entnehmen, inwiefern der Wechsel es noch anders oder besser sei, als sie. Es ist also mit dem Satz nichts gewonnen. Soll aber mit dem Satz auf die rechtliche Natur der Wechselverhältnisse gedeutet werden, so ist er entweder unrichtig oder unergiebig. Unrichtig, wenn die Meinung so zu verstehen ist, wie sie ausgesprochen ist: der trassirte Wechsel ist Papiergeld unter den Kauf-

20) Vgl. oben Bd. 1. §. 112. No. I.

21) Dieser Satz ist es, auf welchen das Werk von Einert das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäftes im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig 1839. eine neue Theorie des Wechselrechts zu bauen versucht. Dieser Satz (S. 51.), heißt es, sei bereits von Schmalz und von Wagner angedeutet, von jenem so: der Wechsel ist der papierne Repräsentant des klingenden Geldes, von diesem so: durch den Wechsel soll im Handelsverkehr ein an die Stelle des Geldes tretendes Zahlungsmittel begründet werden (S. 32.), dieser Satz sei zu beweisen und zu erörtern (S. 33).

leuten. Allein er ist ganz entschieden auch unter Kaufleuten nicht Geld, also auch nicht Papiergeld. Denn es ist unerhört, daß unter Kaufleuten der Gläubiger, welcher Geld zu fordern hat, sich wie Papiergeld so auch einen Wechsel des Schuldners gefallen lassen muß. Soll dieses aber mit dem Satz nicht, sondern nur soviel mit demselben gesagt seyn: der trassirte Wechsel stehe in manchen Beziehungen dem Papiergeld gleich, dann ist der Satz für das rechtliche Verhältniß unergiebig, weil diese Beziehungen aus demselben nicht zu ersehen sind. Der Satz ist dann also nicht ein Rechtsatz, welcher Folgerungen, Anwendungen, ergiebt, sondern ein Satz, welcher nur auf einer Vergleichung beruht, und bald zutrifft, bald nicht zutrifft. Es fragt sich sogar, ob er regelmäßig zutrifft. Er kann mithin nicht als „Grundlage eines neuen Wechselrechtssystemes“ dienen. Denn jeder Rechtsatz des Wechselrechts, durch welchen der trassirte Wechsel dem Papiergeld gleichsteht, und der also für die Vergleichung herangezogen werden darf, der also den aufgestellten Satz beweisen hilft, kann nicht aus eben diesem, sondern muß erst anderweitig als richtig bewiesen werden²²⁾. Wäre der

22) Auch kommt der Verfasser im Verlauf des Werkes nur selten auf den Gesichtspunkt des Papiergeldes zurück (die Resultate seiner Theorie, so wie die Begründung derselben sind nicht auf einem Platze zusammengestellt, auch ist nirgends ein fester Begriff von Papiergeld gegeben), und andererseits zu Behauptungen, von welchen gerade die Vergleichung des Wechselversprechens mit einem Papiergeld hätte abhalten sollen. Denn wenn das Accept und das Indossament als ein neues Papiergeld des Acceptanten und des Indossanten gedacht wird, so liegt die Behauptung Einerts, der Acceptant und ebenso der Indossant sei ein Bürge des Trassanten, als unrichtig nahe.

aufgestellte Satz ein Rechtsatz, der einem System zur Grundlage dient, also ein Princip, so müßten einige Fragen, und wenn ein durchgreifendes Princip, alle Fragen des Wechselrechts durch dasselbe schon beantwortet seyn, man brauchte es nur anzuwenden, es ist aber nicht eine Frage aus demselben zu beantworten. Der Hauptgrund für den Satz, daß der trassirte Wechsel Papiergeld sei, ist der, daß durch das Geben der Tratte von Seiten eines Schuldners an seinen Gläubiger die Schuld als bezahlt gilt²³⁾, also als getilgt, novirt, gilt. Daß hieraus für die Natur des Wechsels und der Wechselbegebung nichts folgt, ist schon oben²⁴⁾ dargethan. Mit demselben Recht kann man die Urkunde über eine jede obligatio, durch welche eine andere getilgt, novirt, wird, ein Papiergeld nennen²⁵⁾. 23. Dingliches Recht²⁶⁾. 24. Garant. Garantie. Die Garantie ist gar nicht ein eigenthümliches Rechtsinstitut, sondern ein Ausdruck, der auf sehr verschiedene Rechtsinstitute deutet²⁷⁾.

23) Einert W.R. S. 51. 52. 53.

24) Oben Note 10.

25) Der Theorie Einerts ist bereits Liebe Entwurf S. 33—38. 43. mit bedeutenden Gründen entgegengetreten, nur ist nicht zuzugeben, daß, auch abgesehen von den materiellen Gründen zu den einzelnen Geldzahlungen, durch das Circuliren des Geldes gar kein Rechtsverhältniß unter denjenigen Personen, durch deren Hände das Geld geht, entsteht. Vgl. oben Bd. 1. §. 55. Note 1.

26) So Einert W.R. S. 134. „Das Recht des Inhabers ist als ein mit dem Besitz des Papierses zusammenhängendes dingliches Recht zu denken“. Es soll dieß nicht nur bei Wechseln auf Inhaber gelten, für die es aber auch nicht zuzugeben ist, sondern bei allen Wechseln.

27) Wenn man die Garantie für ein nicht angenommenes

§. 217.

Protest und Regreß Mangel Zahlung.

Das Wechselversprechen des Begebungsvertrages begründet den Wechselregreß für den Fall, daß die Zahlung der Tratte ausbleibt, und dafür der Beweis durch einen Protest Mangel Zahlung da ist ¹⁾. Der Protest Mangel Zahlung wird erhoben, wenn die beauftragte Zahlung ausbleibt, also wenn gar nicht gezahlt wird, oder nicht trassirtermaassen gezahlt wird. Der rechtzeitige Protest liefert zugleich den Beweis, daß der Wechselnehmer nicht selber das Ausbleiben der trassirten, präcisirten, Zahlung

Versprechen, eine römische Pollicitation, und dennoch für einen accessorischen Vertrag erklärt, so ist das unvereinbar, und wenn man sie definirt als die Übernahme einer Verpflichtung gegen unbestimmte Personen, welche in einem gewissen Rechtsverhältniß stehen, oder künftig in ein solches eintreten, ohne dieß „gewisse“ näher zu bestimmen, so übersieht man, daß es keine Person giebt, die nicht in einem gewissen Rechtsverhältniß stände, und daß eine Verpflichtung dadurch, daß sie gegen Personen, welche dem Verpflichteten unbekannt sind (denn eine Verpflichtung gegen gar nicht bestimmte Personen ist undenkbar), besteht, keinen eigenthümlichen Character erhält. Wenn man ferner als eine solche Garantie die sogenannte Wechselgarantie auffaßt, so ist nicht bedacht, daß das Wechselversprechen sehr häufig gekannten Personen gegeben wird, nach einzelnen Wechselordnungen sogar immer ein Wechselgläubiger dem Wechselschuldner von vorne herein (d. h. beim Abschluß des Wechselvertrages) namentlich bekannt ist. Dieß Alles gegen Wolff deutsches Privatrecht. Göttingen 1843. S. 165.

1) Über die Bedeutung der auf der Tratte vom Trassanten geschriebenen Clausel *retour sans frais*, oder *retour sans protêt* handelt weitläufig Einert W.R. S. 256—273. — Vgl. auch Liebe Entwurf. S. 138. 139. Rheinisches Handelsgesetzbuch. S. 109.

bewirkt hat. Er beweiset entweder die rechtzeitige Präsentation, oder die Unmöglichkeit, oder die Nutzlosigkeit der Präsentation. Der Protest Mangel Zahlung wird nicht überflüssig durch einen bereits erhobenen Protest Mangel Annahme²⁾.

§. 218.

Die Regreßsumme.

Den Regreß aus der Tratte und dem Protest Mangel Zahlung hat der Wechselnehmer gegen den Wechselgeber, nämlich den Trassanten und Indossanten. Worauf geht das Regreßrecht? Woraus besteht die Regreßsumme? Diese besteht zunächst I. aus der Wechselsumme nach Cours. Sie ist der Werth der ausgebliebenen Wechselzahlung, ist die Wechselsumme, welche zwar Geld, aber nicht als Geld ist, zu Geld berechnet. Für diese Berechnung ist der allein mögliche Anhalt dieser. Der Wechselnehmer hat ein Recht, daß er den Geldwerth der Wechselsumme an demselben Ort und zu derselben Zeit habe, wo und wann er die Wechselsumme haben sollte. Hieraus folgt, daß für die Berechnung der Wechselsumme zu Geld der Preis, der Cours, am Zahlungsort zur Verfallzeit, und kein anderer, bestimmend ist. Dieser Preis ist der Werth der Wechselsumme, weil der Wechselnehmer für diesen Preis die Wechselsumme sofort dort sich anschaffen kann. Der Trassant schuldet dem Wechselnehmer diesen Preis, der ihm

2) Vender W.R. Bd. 2. §. 415. Nr. 8. Daniels W.R. §. 75. Hamburger Statut von 1603. Art. 3. Leipziger W.D. §. 5. 6. Frankfurter W.D. §. 27. A. M. ist Martens Grundriß. §. 101. Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 191. II. §. 297.

die Möglichkeit dieser Lage giebt. Die Regreßsumme ist mithin der Cours der Wechselfumme am Zahlungsort zur Verfallzeit. Unrichtig ist es, den Cours der Wechselfumme als einen Cours zwischen verschiedenen Orten zu denken, dieß ist nur dann richtig, wenn eine Rücktratte gezogen wird. Von den Wechselordnungen¹⁾ lauten die meisten unbestimmt, die übrigen verschieden, von ihnen einige²⁾ beistimmend. Die Regreßsumme besteht ferner II. aus den Unkosten, welche dem Wechselnehmer durch die Nichtzahlung des Trassaten herbeigeführt, oder vergeblich geworden sind, sie werden vermehrt, wenn eine Rücktratte gezogen ist. Hieraus folgt und bestimmt sich das Recht des Wechselnehmers auf 1. die Protestkosten. 2. Briefporto. 3. Maklercourtage. 4. Provision. 5. Stempelgebühren. Dazu kommt 6. die Provision, welche gesetzlich oder usuell für die eigene Mithwaltung berechnet werden darf³⁾. III. Von der Regreßsumme soweit sie die Wechselfumme befaßt, dürfen Zinsen berechnet werden vom Verfalltag an, bei Respecttagen zu Gunsten des Trassaten vom Zahlungstag an⁴⁾, bis zur Zeit, wo sie erstattet ist⁵⁾. Die Unkosten sind schon von der Zeit an, wo sie entstanden sind, zu verzinsen. IV. Die Berechnung der Regreßsumme ist ent-

1) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 338—342.

2) So die ältere bremer W.D. von 1712. Art. 48. und die neue bremer W.D. Art. 83.

3) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 351—353.

4) A. M. Trummer im Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. S. 411—417.

5) Vgl. Treitschke Encyclopädie Bd. 2. S. 348—350. In Betreff der Unkosten anders Treitschke. S. 349. zu Ende, und noch anders Code de commerce. Art. 185.

halten in der Retourrechnung. V. Auf mehr, als auf die Regreßsumme nebst Zinsen hat der Wechselnehmer kein Recht. Daher kein Recht auf Ersatz des wirklichen Interesses, also des ungewöhnlichen Schadens, den er durch die Nichtzahlung des Trassaten leidet, oder des Gewinnes, der ihm durch dieselbe entgeht, auch nicht im ordentlichen Proceß⁶⁾. —

S. 219.

Regreßnahme. Rückwechsel.

Der Trassant (und der Indossant) ist nicht anders dem Wechselnehmer zur Zahlung der Regreßsumme verpflichtet, als gegen Vorzeigung und Auslieferung des Wechsels und des Protestes. Die Einziehung der Regreßsumme unter Bezugnahme auf die Retourrechnung, nöthigenfalls unter sofortiger Auslieferung des Wechsels und Protestes, kann auf jede Art, wie Encassirungen und Zahlungen überhaupt, geschehen^{*)}. Sie geschieht im Wege der Güte oder der Wechselklage. Insbesondere geschieht sie, oder wird sie versucht durch das Ziehen eines Rückwechsels, im Gegensatz wovon man die übrigen Arten der Einziehung wohl den gemeinen Regreß nennt. Rückwechsel¹⁾. Der Wechselnehmer zieht die Regreßsumme dadurch ein, daß er eine Tratte auf den Wechselgeber abgibt, er erhält sie also als Valuta von seinem

6) Vgl. oben S. 213 sub III. 4. Die L. 2. §. 8. D. de eo quod certo loco (13. 4.) leidet hier keine Anwendung. Vgl. denselben S. Note 9.

*) Durch Baarsendung, Abrechnung, Rimessen, u. s. w.

1) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 415. 417—436. über die Rücktratte nach französischem Recht: Einert W.R. S. 297—320.

Wechselnehmer. Die Tratte heißt Rückwechsel, Ricambio ²⁾, Ricorswechsel, Retourwechsel, Herwechsel, Gegenwechsel, Wiederwechsel. I. Die Rücktratte wird zweifach begeben. Entweder so, daß der Geber derselben die zur Regreßflage dienenden Papiere dem Nehmer nicht mitübergibt, wo dann dem letzteren entweder gar nicht bekannt wird, daß die genommene Tratte eine Rücktratte ist, oder ihm angezeigt, vielleicht selbst auf dem Wechsel bemerkt wird, daß er, wie seine Nehmer, am Zahlungsort und von wem dort jene Papiere nöthigenfalls erhalten werde³⁾. Oder so, daß der Nehmer der Rücktratte jene Papiere (den protestirten Wechsel, den Protest und die Retourrechnung nebst ihren Anlagen) eingehändigt und cedirt erhält. Es liegt eine Rücktratte mit Beilagen vor. Die Rücktratte bekommt durch die Beilagen den besondern Werth, daß der Nehmer derselben auf das Accept ziemlich sicher rechnen kann, weil er, wenn sie nicht honorirt wird, in ihnen das Mittel hat, den Retraffanten als Regressanten wechselrechtlich auszuklagen. Die Acceptation, überhaupt die Honorirung, der Rücktratte steht in der Willkür des Retraffanten, auch wenn dieselbe die mit

2) Rückwechsel, Ricambio, in einem andern Sinn: der Cours, zu welchem der Rückwechsel begeben wird, also die Summe, auf welche der Rückwechsel lautet, in einem noch andern Sinn: die Differenz zwischen dieser Summe und der Valuta, welche der Retraffant seinem Wechselgeber gab, in einem noch andern Sinn: ein Wechsel, welchen der Trassat auf den Trassanten zieht, um durch dessen Begebung die Deckung einzuziehen, also ein Deckungswechsel.

3) Durch diese Anzeige und Bemerkung wird die weitere Begebung der Rücktratte gar nicht nothwendig gehindert, man denke nur, der Retraffat und Retraffant sind solide Häuser, und der

Recht zu fordernde Regreßsumme nicht überschreitet. Es ist aber die Acceptation die factische Regel, weil sonst die Regreßklage und eine Klage auf das Interesse bevorsteht *). Das Accept macht jene Documente entbehrlich, welche daher auch gegen dasselbe dem Regressaten ausgeliefert werden, nebst Quitirung der Retourrechnung, und die Rücktratte ist nun von den die Begebung erschwerenden Beilagen frei 4). Der Nehmer des Rückwechsels kann diesen weiter indossiren, wobei er vor der Acceptation desselben jene Documente mitcedirt, und thut dieses insbesondere einem Zwischenmann zwischen dem Regredienten und Regressaten, indem er ihm, statt ihn auf den Grund jener Documente in Anspruch zu nehmen, den Rückwechsel verhandelt. II. Der Rückwechsel ist eine besondere Form der Regreßnahme. Daher giebt es keine Gesetze, welche ihn verbieten. Daher gelten, abgesehen von den eigenthümlichen Wirkungen eben dieser Form, die Bestimmungen der Wechselordnungen über den Regreß auch von dem Rückwechsel, und die über den Rückwechsel von dem

alte Wechsel ging wegen Fallissement des Trassaten unter Protest. Dieses gegen Einert W.R. S. 317.

*) Vgl. unten Note 7.

4) Dieses Alles ist von Einert W.R. S. 318—320. nicht genug erwogen, wenn er behauptet: in dem ganzen Convolut von Papieren sei keines überflüssiger, als die Rücktratte selbst, weil sie wegen der Beilagen sich zur Begebung nicht eigene, auch das Accept der Rücktratte sei überflüssig, weil die Rücktratte auch ohne Accept eingelöset werden müsse (müsse?); an diese Behauptungen ist sogar die Bemerkung angeschlossen: die Rücktratte mit Beilagen sei eine seltene Erscheinung (allein nur in der weiteren Hand kommt sie selten vor), und deshalb sei der Rücktratte überhaupt in den Gesetzen nicht zu erwähnen.

Regreß überhaupt, in welcher Form er auch ausgeübt werde. Die Regreßsumme wird dadurch keine andere, daß sie durch einen Rückwechsel eingezogen wird, sie ist auch dann der Cours der Wechselsumme am Zahlungsort zur Verfallzeit⁵⁾. Dadurch aber, daß der Wechselnehmer, der sie vom Wechselgeber zu fordern hat, sie sich sofort in der Weise verschafft, daß er sie als Valuta erhält für eine Rücktratte, welche er auf seinen Wechselgeber, den Regressaten, abgibt, dadurch vermehrt oder vermindert sich die Regreßsumme (aber nicht als solche), weil nun der Wechselcours auf sie einwirkt, sie bestimmt. Der Stand des Wechselcourses bestimmt, ob für den Regressaten die Rücktratte das kostspieligere oder das wohlfeilere Mittel ist, um die Regreßsumme an den Zahlungsort hinzuschaffen⁶⁾. Die Regreßsumme wird außerdem vermehrt, aber nicht als solche, durch den Disconto, welchen der Nehmer der Rücktratte in Abzug bringt. Danach wird die Wechselsumme der Rücktratte bestimmt durch die Regreßsumme (den Cours der ursprünglichen Wechselsumme) und den Wechselcours und den Disconto. III. Es entstehen nun die Fragen. 1. Darf der Wechselnehmer

5) Man darf sich dadurch nicht täuschen lassen, daß die Valuta für die Rücktratte oft in derselben Geldsorte, worin die Wechselsumme der protestirten Tratte besteht, bedungen und bezahlt wird. Wenn der Wechselnehmer so die Rücktratte begeben kann, so ist er der Mühe überhoben, mit der erhaltenen Valuta die Geldsorte, auf welche die protestirte Tratte lautet, annoch einzuwechseln. Daß er sie so begeben kann, ist der regelmäßige Fall.

6) Über Gewinn und Verlust durch den Rückwechsel: Büsch Darstellung. Bd. 2. S. 135—142.

eine Rücktratte auf den Regreßaten abgeben? ⁷⁾. Dieses Recht ist in vielen Wechselordnungen anerkannt. Es besteht auch gemeinrechtlich. Dieses Recht des Wechselnehmers, sich durch das Abgeben einer Rücktratte selber zu der Wechselsumme zu verhelfen, welche auf die Tratte ausbleibt, ist ein Surrogat für das wegfallende Recht, das wirkliche Interesse ersetzt zu verlangen. Die kaufmännische Ansicht ist über das Recht zu retrassiren entschieden.

2. Welcher Wechselcours entscheidet? ⁸⁾. a. Der Cours zwischen welchen Orten? Aus der Tratte und dem Protest erhellet das Recht die Rücktratte abzugeben, und muß auch erhellen, welcher Art diese seyn darf. Denn das Recht, zu retrassiren, ist ein Recht aus dem Wechsel und Protest. Daher kann nur der Wechselcours zwischen dem Zahlungsort und dem Begebungsort der protestirten Tratte für die Wechselsumme der Rücktratte bestimmend seyn. Mit diesen beiden Orten sind die Wohnorte, des Regreßaten und Regredienten, nicht zu verwechseln, sie sind nicht bestimmend ⁹⁾. b. Der Wechselcours welcher Zeit? Nur der Wechselcours am Verfalltage entscheidet, weil der Regredient nur auf eine am Verfalltag abzugebende Rücktratte ein Recht hat. Eine später

7) Da sich von selbst versteht, daß dieß versuchsweise statthaft ist, und da kein directer Zwang gegen den Regreßaten, daß er die Rücktratte honorire, besteht, so ist die Bedeutung dieser Frage die: Darf der Wechselnehmer, wenn er die Rücktratte, weil der Regreßat sie nicht honorirt, einlösen muß, von dem Regreßaten das Interesse ersetzt verlangen?

8) Diese Frage anlangend, sind die Wechselordnungen höchst lückenhaft, so daß meistens durchweg oder mit geringen Modificationen, das gemeine Recht entscheiden muß.

9) Auf die Wohnorte legt G e w i c h t L i e b e Entwurf §. 56. 57.

abgegebene Rücktratte ist nicht die Rücktratte, zu welcher er berechtigt ist, sondern ein auf eigene Gefahr gemachter Versuch der Einziehung der Regreßsumme¹⁰⁾. c. Unter dem Cours ist der wirkliche Wechselcours zu verstehen, nicht der notirte, welcher häufig jenen übersteigt¹¹⁾. Doch hat der notirte Cours die Vermuthung der Richtigkeit für sich¹²⁾. 3. Der Rückwechsel muß¹³⁾, weil ein Gläubiger seinem Schuldner nicht unnöthige Kosten machen darf, direct auf den Regressaten gezogen, *addirittura*¹⁴⁾ gezogen werden¹⁵⁾. Wenn eine directe Wechselverbindung zwischen dem Zahlungsort und dem Begebungsort der protestirten Tratte fehlt, so darf er über den nächsten Ort, welcher mit diesen beiden einen Wechselcours hat, gezogen werden. 4. Der fingirte Rückwechsel ist nach einigen Wechselordnungen gestattet, nach andern nicht¹⁶⁾. Daß der Rückwechsel nicht fingirt sei, muß nach einigen Wechselordnungen sogar bewiesen werden¹⁷⁾.

10) Es ist unrichtig, wenn man sagt: Der Retraffant braucht nicht nach dem Cours des Verfalltages zu ziehen, da er den Rückwechsel später ziehen darf, sondern darf ihn ziehen nach dem Cours, zu welchem er den Rückwechsel wirklich begeben hat. So Cropp Gutachten. S. 148. 149.

11) Vgl. Cropp Gutachten. S. 150. 151.

12) Vgl. oben Bd. 1. S. 64. Nr. 3.

13) Damit der Regredient nicht zu fürchten hat, daß die Rücktratte auf seine Gefahr unter Protest geht. Nur so ist dieses „muß“ zu verstehen.

14) Über die Bedeutung dieses Wortes im Wechselverkehr: Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 120—122.

15) Hamburger W.D. Art. 40.

16) Über fingirten Rückwechsel vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 426—428. Vender W.R. Bd. 2. S. 420. Note o. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 552. 553.

17) Braunschweiger W.D. Art. 37. Und noch anders, unter

S. 220.

Präjudicirter Wechsel.

Präjudicirter Wechsel ¹⁾. Es sind verschiedene Fälle, in welchen man den Wechsel präjudicirt nennt. Der Hauptfall ist: Der gehörige Protest Mangel Zahlung fehlt. Dieser Fall stellt sich entweder so, daß gar kein Protest da ist, oder daß der Protest nicht ein rechtzeitiger, verspätet, oder verfrühet, oder sonst ein ungehöriger ist. Dieser Fall schließt die Fälle in sich, daß die Präsentation zur Zahlung unterblieben, oder nicht rechtzeitig, oder sonst ungehörig geschehen ist, denn in allen diesen Fällen fehlt es von selbst an dem gehörigen Protest, wenn nicht gerade, um die Unmöglichkeit oder Nutzlosigkeit der Präsentation zur Zahlung zu constatiren, ein rechtzeitiger und sonst gehöriger Protest erhoben worden ist. Der rechtzeitige Protest ist ein solcher Protest, welcher zur Zahlungszeit erhoben ist. Denn der Notar (das Gericht) soll aus eigener Wahrnehmung bezeugen, daß die Zahlung zur rechten Zeit ausgeblieben ist. Die Wechselordnungen haben genauere und andere Bestimmungen. Dahin gehört: der Protest darf und soll am Tage nach dem Verfalltag erhoben werden ²⁾. Wirkung des fehlenden Protestes.

sich aber fast wörtlich übereinstimmend, leipziger W.D. §. 30., danziger W.D. von 1701. Art. 32., elbinger W.D. von 1758. Art. 61.

1) Bender W.R. Bd. 2. §. 423. §. 408. Nro. 10. Jacobsen Sammlung handelsrechtlicher Abhandlungen. S. 54—91. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 57—72. 616—643. Rechtsfälle. Bd. 1. S. 3—16. Bd. 3. Heft 2. S. 1—13. Liebe Entwurf S. 133—136. 150—155.

2) So der Code de commerce. Art. 161. 162. (Vgl. Ei-

A. Die richtige Theorie. Die Wirkung des Umstandes, daß der gehörige Protest Mangel Zahlung fehlt, ist die: das Regreßrecht fehlt. Denn die unerlässliche Form, auf welcher die Geltendmachung des Begehrungsvertrages, auf welcher das Regreßrecht beruht, ist der Wechsel und Protest. Das Regreßrecht oder die Regreßklage ist ohne (gehörigen) Protest so wenig denkbar, wie ein Wechselrecht oder eine Wechselklage ohne Wechsel. Der Protest ist eine Form, wie der Wechsel eine Form ist. Alle Wechselordnungen verlangen oder setzen voraus den Beweis der Nichtzahlung des Trassaten in der Form des gehörigen Protestes; diese Form, der Protest, soll es seyn, und keine andere³⁾. Es ist dies aber nicht immer consequent durchgeführt. Das Regreßrecht fehlt, weil der Protest, welcher fehlt, eine wesentliche Form ist. Daraus folgt. Es kann keinen Unterschied machen, ob der gehörige Protest durch Schuld des Wechselnehmers, oder ohne seine Schuld (durch Casus) fehlt⁴⁾, selbst das ist irrelevant, daß er durch

nert W.R. S. 273. 274. 386. 387. Liebe Entwurf. S. 136. 137.). Wetboek Art. 179. Bremer W.D. Art. 73.

3) Vgl. hierfür auch Einert W.R. S. 274. 3. 7. von unten bis S. 276. 3. 7. S. 252. 3. 8. von unten bis S. 254. 3. 24. Einert wird aber inconsequent, indem er S. 255. für den Regreß gegen den Trassanten den Protest nicht wesentlich, sondern Zeugen und Eid statthast hält. Vgl. unten S. 221. Note 11.

4) Der Casus verdient dann entschieden keine Berücksichtigung, wenn Respecttage zu Gunsten des Inhabers bestehen. Denn diese sollen eben für den möglichen Casus dem Wechselinhaber eine Hülfe gewähren, also auch für den wirklichen. Vgl. Einert W.R. S. 389—391. 397—399. Aber auch wo solche Respecttage nicht sind, ist der Regreß verloren. (So auch Ei-

Schuld des Wechselgebers fehlt. Denn eine fehlende Form wird nicht durch Thatfachen ersetzt, welche den Mangel derselben entschuldigen. Es kann ferner keinen Unterschied machen, ob der Wechselgeber, der im Regreßwege verfolgt werden soll, der Trassant ist, oder ein Indossant, denn die Natur des Begebungsvertrages ist dieselbe 5) bei beiden. Dadurch, daß das Regreßrecht fehlt, weil die Form fehlt, ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Wechselgeber, wenn sie durch seine Schuld fehlt, deshalb haftet. Er haftet nicht aus der Form, aber er haftet aus seiner Widerrechtlichkeit für das Interesse, also ebenso als wenn die Form nicht fehlte. Die Interessenklage kann aber nur im ordentlichen Proceß verfolgt werden, in welchem gegen ihn zwar hienach die materielle Wechselstrenge, nicht aber die procesfualische Wechselstrenge geltend gemacht werden kann. Dadurch daß der Wechselgeber aus der Form nicht haftet, weil diese fehlt, ist ferner nicht ausgeschlossen, daß er dem Wechselnehmer soweit haftet, als er durch das Zerfallen der Form, also das Wegfallen des Regreßrechtes, mit dem Schaden des Wechselnehmers widerrechtlich bereichert ist. Zunächst das Verhältniß des Trassanten zu seinem Wechselnehmer gedacht, so ergiebt sich. Der Trassant kann bereichert seyn, ist es aber nicht nothwendig 6),

ert S. 392—397., aber seine Gründe sind unbefriedigend). Denn es fehlt die Form, und auf die Gründe, aus welchen sie fehlt, kann nichts ankommen, ebenso wie das Recht aus dem Wechsel fehlt, wenn der Wechsel fehlt, ohne daß es relevirt, aus welchen Gründen er fehlt.

5) Dieß wird unten bei der Lehre vom Indossament erhellen.

6) Es ist mehrfach unrichtig, wenn Einert W.R. S. 231. von einem gar nicht oder nicht rechtzeitig zur Zahlung präsentirten und vom Trassanten nicht bezahlten Wechsel sagt: „es ist,

Bei einer für eigene Rechnung gezogenen Tratte kann er es dadurch seyn, daß er die Deckung dem Trassanten weder gemacht hat, noch schuldet, oder daß er die gemachte

wenn Jemand einen Wechsel ausgestellt und für Geld begeben hat, ein Fall gar nicht erdenklich, wo nicht auf Seiten des Ausgebers die verhassten *duae lucrativae causae* eintreten. Er behält nämlich neben dem, was er für den Wechsel bei der Begebung erhalten, entweder das inne, was er selbst zur Anschaffung verwenden sollen, oder er erwirbt wenigstens ein Klagerrecht wider den, der den Wechsel bedecken, oder wider den, der ihn einlösen sollte, weil er Deckung gehabt". Denn der Satz, den man mit dem Ausdruck *concursum duarum lucrativarum causarum* bezeichnet: *Omnes debitores, qui speciem ex causa lucrativa debent, liberantur, cum ea species ex causa lucrativa ad creditores pervenisset* (L. 17. D. de O. et A. 44. 7.) trifft bei den Verhältnissen, die hier in Rede stehen, offenbar gar nicht zu, und auch dann ist die Meinung unrichtig, wenn man sie nur so versteht: „ein Fall sei gar nicht erdenklich, wo nicht auf Seiten des Trassanten eine Bereicherung eintrete." Man denke nur folgenden Fall einer Tratte für fremde Rechnung. Der X. hat von T. 1000. zu fordern und läßt nun für seine Rechnung von A. auf den T. zum Betrag von 1000. ziehen. Der A. begiebt die Tratte gegen baares Geld an B. und hat das von diesem erhaltene Geld (die *Valuta*), nach Abzug seiner Commissionsgebühren, an X. ausgeantwortet, oder auszuantworten. Es ist klar, daß, wenn der Trassant T. nicht zahlt, und der Trassant A., weil der B. (oder sein Nachmann) gar nicht oder zu spät protestirt hat, vom Regreß frei ist, der Trassant A. gar nicht bereichert ist. Nur der X. ist bereichert, denn er hat von A. die *Valuta*, welche B. bezahlt, erhalten oder zu fordern, und hat überdieß seine Forderung auf 1000. gegen den T. unalterirt. Der Trassant A. hat aber gegen den X. bei den vorliegenden Verhältnissen gar keine Klage, mithin ist er auch nicht durch eine ihm gegen den X. zustehende Klage zum Nachtheil des B. (oder seines Nachmannes) bereichert.

Deckung zurückfordern darf. Bei einer für fremde Rechnung gezogenen Tratte kann er bereichert seyn durch ein Recht gegen den Dritten, es kann aber auch nur der Dritte bereichert seyn 7). Die hier bestimmenden Verhältnisse können sehr verschieden und verwickelt seyn. Die Bereicherung durch ein Recht wird herausgegeben durch die Cession des Rechtes. Der Wechselnehmer hat die Bereicherung als das Fundament seines Anspruches zu behaupten und zu beweisen. Es ist für ihn ein mißlicher Proceß 8). Es versteht sich daß die Bereicherung nur im ordentlichen Proceß verfolgt werden kann. Auch der Indossant kann mit dem Schaden eines Indossatars bereichert seyn; so weit es der Fall ist, ist er diesem zur Herausgabe der Bereicherung verpflichtet 9). Ein-

7) Dieß zeigt der in der vorigen Note 6. enthaltene Fall. Besteht in diesem Fall ein Recht des Wechselnehmers gegen den Dritten auf Herausgabe der Bereicherung, und aus welchen Gründen? Es scheint alle juristische Verbindung zwischen diesen beiden zu fehlen.

8) Denn woher soll er entnehmen, was er zu behaupten hat, und woher hierfür die Beweise? Alle die hier bestimmenden, oft sehr verwickelten Verhältnisse sind ihm regelmäßig unbekannt und unzugänglich, denn die Kaufleute, wie die Nichtkaufleute, pflegen ihre Geschäftsverbindungen, Creditverhältnisse, Geldverhältnisse, nicht zu declariren. Nicht einmal so viel kann er anders, als zufällig, wissen, ob die Tratte für eigene oder für fremde Rechnung gezogen ist; wenn auch die Tratte auf das letztere deutet, so entspricht diese Andeutung zuweilen nicht der Wahrheit und ergiebt nie das Genauere der Verhältnisse.

9) Z. B. Der J. fabricirt eine Tratte mit dem Namen des Trassanten A., zahlbar an B., giebt sich für den B. aus, und indossirt sie nun an C., der C. sie an D. Der D. versäumt den Protest. Wenn C. die dem J. versprochene Geldvaluta, sie betrage 900, diesem noch nicht bezahlt hat, so kann er sich von

zelne Wechselordnungen ¹⁰⁾ sprechen den Indossanten von dieser Verpflichtung frei, eine unbillige Strenge, die am wenigsten aus der Ansicht zu rechtfertigen ist, daß eine Bereicherung eines Indossanten unmöglich sei.

§. 221.

Präjudicirter Wechsel. Fortsetzung.

B. Eine andere Theorie. Der so eben aufgestellten Theorie stehen die Meinungen entgegen, welche mehrfach unterscheiden, nämlich zwischen Wechselproceß und ordentlichem Proceß, zwischen Trassant und Indossant, zwischen Culpa und Casus, zwischen dem versäumten Protest bei rechtzeitiger Präsentation und dem verspäteten Protest wegen verspäteter Präsentation. Sollen diese Unterscheidungen releviren, so sind die wieder unter einander verschiedenen Meinungen so zu berichtigen, und zu begrün-

der Zahlung durch die Berufung befreien, daß das ihm gegebene Indossament ein falsches sei; wenn er sie bezahlt hat, so kann er sie aus diesem Grunde zurückfordern. Sein Vermögen ist um 900, die er nicht zu zahlen braucht, oder um eine Forderung auf 900 bereichert mit dem Schaden des D., da dieser wegen der versäumten Form kein Regreßrecht hat, die Bereicherung würde nicht da sein, wenn das Regreßrecht gegen ihn bestände. Er ist im ersten Fall verpflichtet, dem D. 900 zu zahlen, gegen Caution für die Vertretung bei einem Proceß des J. gegen ihn den C., im zweiten Fall verpflichtet, dem D. sein Rückforderungsrecht zu cediren. Wo nach der Wechselordnung gegen den Indossanten der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, zieht in diesem Fall der C. einen gar nicht beabsichtigten Gewinn von 900 aus dem Schaden des D., nämlich aus dem Verlust des Regreßrechts des D.

10) Z. B. Code de com. Art. 117. 168. Ungrischer XV Gesetzartikel. §. 67.

den, und zu einer Theorie zusammenzustellen, wie folgt. Es ist zu unterscheiden I. Der Regreß im Wechselproceß fällt weg. Denn ihm fehlen mit dem gehörigen Protest die nächsten Voraussetzungen, und die Erörterung, ob dennoch der Regreß statthaft sei, führt regelmäßig zu Weiterungen, welche der Wechselproceß nicht duldet. Daher ist der Wechselproceß auszuschließen, ohne daß zu beachten ist, ob der Wechsel durch Schuld des Wechselnehmers, oder ohne solche präjudicirt sei, und ob gegen einen Indossanten oder den Trassanten ¹⁾ geklagt werde, und es ist daher eine Singularität, wenn nach einigen Wechselordnungen ²⁾ dem Trassanten, um den Wechselregreß abzuwenden, der Beweis obliegt, daß der Trassat mit Deckung versehen sei. II. Den Regreß im ordentlichen Proceß anlangend, ist zunächst zu unterscheiden: 1. der Wechsel ist durch Schuld des Wechselnehmers präjudicirt. a. Gegen die Indossanten findet kein Regreß Statt ³⁾. Denn die Bedingung des Regresses gegen einen Indossanten ist, daß der Indossatar ihn in den Stand setze, seinen Regreß wieder im Wechselproceß gegen seinen Vormann nehmen zu können, dem Regreß im Wechselproceß fehlen nun aber die Voraussetzungen. Der Indossant haftet nur dann und soweit, wenn und wie weit er sich mit dem Schaden des Nachmannes bereichern würde ⁴⁾, und außerdem nur dann, und zwar zum Vollen, wenn er selbst an dem Präjudiz

1) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 67—70.

2) Code de commerce. Art. 117.

3) Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 1. S. 559—561. §. 9. S. 535. 536. §. 1. S. 567.

4) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 60. 61.

Schuld hat 5). b. Die Haftung des Trassanten ist verschieden nach den Umständen. Der Mangel des Protestes schließt den Regreß nicht aus, denn es fehlt nur dieses Beweismittel, welches im ordentlichen Proceß durch andere Beweismittel ersetzt werden kann. Die Verspätung der Präsentation 6) (und folgeweise der Protestation) zieht den Verlust des Regresses nur dann nach sich, wenn in Folge derselben die Zahlung nicht geschah, denn wäre diese auch bei zeitiger Präsentation ausgeblieben, so liegt in der Verspätung eine culpa sine effectu, zu verwerfen ist aber die Berufung auf eine wirkungslose Schuld. Es ist aber die Schuld als Einrede, die Wirkungslosigkeit als Replik, welche der Wechselinhaber zu beweisen hat, aufzufassen. Denn hier, wo der Schaden und das Quantum desselben, und die Schuld des Wechselnehmers vorliegt, und es sich nur nach dem Causalnexus zwischen dieser und jenem fragt, ist der Zweifel über den letztern, so lange er nicht durch Beweis gehoben ist, da er ohne die Schuld nicht da wäre, offenbar ein Nachtheil der Schuld, der also von dem schuldigen Wechselnehmer zu tragen ist, in der Art, daß ihn die Beweislast trifft. Für die Zulässigkeit dieses Beweises und damit des Regresses sind auch einige Wechselordnungen 7). Der Ansicht, daß der Regreß gänzlich wegfallt, steht entgegen, daß der Trassant dem Wechselnehmer zur Einlösung des Wechsels verpflichtet ist, wenn die Zahlung des Wechsels ausbleibt, und daß, wenn dieses vorliegt, jene Verbindlichkeit nicht dadurch alterirt werden kann, daß

5) L. 24. D. de conditionibus (35. 1.). L. 161. D. de R. I. (50. 17.).

6) Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 415. 416.

7) Frankfurter W.D. Art. 27. 40. Dänische W.D. §. 35. 56.

möglicherweise der Wechselnehmer Schuld an der Nichtzahlung hat, wenn er es wirklich nicht hat. 2. Der Wechsel ist ohne Schuld des Wechselnehmers, durch Casus, präjudicirt⁸⁾. Hier fällt der Regreß im Wechselproceß weg. Denn das casuelle Wegfallen der Liquidität macht das Illiquide nicht liquid. Der Regreß im ordentlichen Proceß ist im Fall der Nichtschuld ebenso statthast und unstatthast, wie im Fall der Schuld⁹⁾. Der Regreß gegen die Indossanten ist eben so unstatthast, weil das bedingte Recht nicht eintritt, wenn die Bedingung, sei es auch durch Casus wegfällt. Der Regreß gegen den Trassanten ist ebenso statthast, weil der Wechselnehmer nicht weniger Recht haben kann im Fall des Casus, wie im Fall seiner Culpa, und ebenso unstatthast oder beschränkt statthast, weil der Zufall denjenigen trifft, bei welchem er sich zunächst ereignet, für die Verbindlichkeit des Trassanten, ihn zu prästiren, es aber an allem Grunde fehlt. —

C. Der aufgestellten Theorie steht aber Folgendes entgegen. 1. Der Unterscheidung zwischen Wechselproceß und ordentlichem Proceß steht entgegen, daß die materielle Wechselstrenge und die processualische Wechselstrenge insofern eine untrennbare Einheit bilden, als eine Klage,

8) Rosgarten im Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. Nr. 6. S. 118—151. Rechtsfälle. Bd. 1. S. 3—16. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 416. 417. 433. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 619—623. Über das französische Recht: Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 1. S. 576. 577. Daniels W.R. S. 305.

9) A. M. ist Bender W.R. Bd. 2. S. 115—118. Vgl. dagegen Rosgarten a. a. D. S. 144—148. und Cropp Gutachten. S. 139. 140.

welche der letzteren entbehrt, weil ihr die für diese wesentlichen Thatsachen fehlen, eben deshalb auch nicht der ersteren angehört, denn die für die materielle Wechselstrenge wesentlichen Thatsachen sind sämmtlich der Art, daß die processualische Wechselstrenge sich an sie anschließen kann. Sie sind sämmtlich liquid, denn sie sind eben nur der Wechsel und der Protest. Es giebt kein anderes Recht aus dem Wechsel, als welches auch eine Wechselklage hat, und keine andere Wechselklage, als die im Wechselproceß, es ist eine Klage keine Wechselklage, wenn sie nach der Beschaffenheit der ihr unterliegenden Thatsachen nur im ordentlichen Proceß angestellt werden kann. Fehlt also dem Regreßrecht die Wechselklage, so fehlt ihr alle Klage. 2. Die Unterscheidung zwischen dem Indossanten und Trassanten, welche gegen jenen alles Regreßrecht ausschließt, gegen diesen ein solches im ordentlichen Proceß zuläßt, ist ohne Grund, weil das Indossament eine neue Tratte ist ¹⁰⁾, und danach der Indossant und der Trassant unter denselben Voraussetzungen verpflichtet sind. Bei der Unterscheidung wird immer zunächst das Wegfallen des Regreßrechts gegen den Indossanten erwähnt als der am wenigsten zweifelhafte Fall, dabei aber übersehen, daß man von vorne anfangen, nämlich vom Trassanten ausgehen muß, weil der Indossant ein neuer Trassant ist. Der Grund für die Unterscheidung: es müsse der Indossatar den Indossanten in den Stand setzen, wieder Regreß nehmen zu können, läßt die nahe liegende Frage unberührt, warum, wenn der erste Nehmer der Tratte, der erste Indossant, deshalb, weil ihm ohne gehörigen Protest kein Regreß gegen den Trassanten

10) Dieß wird unten bei der Lehre vom Indossament erhellen.

zustehen, den Regreß von sich abwenden kann, nun doch dem Indossatar gegen den Trassanten ohne den gehörigen Protest der Regreß zustehen solle. Der Grund, warum der Indossant nicht haftet, ist nur so zu stellen: Der Indossant ist nur gegen Auslieferung von Wechsel und Protest zur Einlösung verpflichtet. Nur so ist es aber auch der Trassant. Ob und wozu der Wechselgeber, der Indossant und der Trassant, den Protest brauchen kann und will, ist gänzlich gleichgültig ¹¹⁾.

11) Auch Einert W.R. S. 255. 256. macht die Unterscheidung. Er meint: „man gehe aber zu weit, wenn man bei jeder Regreßnahme den Protest voraussetze und als Solennität erfordere, weil, wenn sich das Factum der richtigen Präsentation, z. B. durch Zeugen, oder durch Eidesantrag beweisen lassen würde, das Bedürfniß dieser Solennität vollständig erledigt sei, so oft es der Inhaber mit einem Garant des Wechsels zu thun habe, bei dem die Regreßnahme aufhöre. So sei denn der Protest zu ersparen, wenn der Inhaber auf niemand andern, als auf den Aussteller den Regreß nehmen wolle und könne, es scheine hier lediglich seine eigene Sache zu sein, wie er den Beweis der Präsentation führen wolle, und was er dabei wage, wenn er sich anderer Beweismittel dabei bedienen möchte.“ Ein Grund für diese Behauptung ist es nicht, wenn es weiter heißt: „Es kommt auch wirklich bisweilen vor, daß ein Geber des Wechsels dem Nehmer die Levirung des Protestes erläßt, oder wohl gar untersagt. So pflegen auch Intervenienten, wenn sie den Ehrenaccept leisten, sich dessen, daß sie ohne Protest einlösen wollen, auf dem Wechsel zu erklären.“ Einert giebt aber gleich hinterher zu, daß nach der jetzigen Praxis der Protest schwerlich fehlen dürfe, und daß es auch politisch sei, ihn zu fordern. Die Praxis hat aber sehr gute Gründe für sich. Denn man kann es gar nicht übersehen, ob der Trassant den Protest nicht braucht. Man nehme den Fall. Der A. hat einen Wechsel auf T. gezogen und dem B. gege-

3. Der Unterscheidung zwischen *Culpa* und *Casus*, sogar um verschiedene Wirkungen zu begründen, steht entgegen, daß das in dem Begebungsvertrag enthaltene Wechselversprechen ein Summenversprechen unter einer Bedingung ist, daß es also nur darauf ankommen kann, ob diese Bedingung eingetreten ist. Diese Bedingung ist: die Nichtzahlung des Trassaten bewiesen in der Form des Protestes. Also eine sehr einfache Thatsache. Es widerspricht der Natur des Wechselversprechens, bei welchem auf die Persönlichkeit des Wechselnehmers gar keine Rücksicht genommen wird, daß es auf Thatsachen gestellt werde, für welche eben diese Persönlichkeit bedeutend werden kann. So wäre es aber gestellt, wenn auf die Berufung: Ich kann nicht dafür (*per me non stetit quominus*) oder Du kannst dafür, irgend etwas ankäme. 4. Die Unterscheidung, welche den Protest von der Präsentation trennt, hält den Protest für ein bloßes Beweismittel, während er doch ebenso wie der Wechsel das unerläßliche Beweismittel, also nicht nur Beweismittel, sondern auch eine Form ist. Wenn ferner bei der verspäteten Präsentation erst untersucht werden soll, ob sie die Ursache der Nichtzahlung ist, oder nicht, so wird übersehen, daß in den meisten, wenn nicht gar in allen Fällen des Protestes, gar nicht herausgestellt werden kann, ob bei rechtzeitiger

ben. Der B., statt ihn zu indossiren an C., zieht einen ganz neuen Wechsel auf T. zahlbar an C., der im übrigen Inhalt mit dem alten Wechsel übereinstimmt, und ist mit A. übereingekommen, daß der Protest des neuen Wechsels auch für den Regreß aus dem alten Wechsel genügen solle. Dieß kann sogar mit wenigen Worten auf dem alten Wechsel bemerkt werden, z. B. „zu begeben durch Indossament oder neue Tratte.“ Der Protest ist hier dem B. wichtig, ohne daß C. es irgend weiß.

Präsentation die Zahlung erfolgt seyn würde, oder nicht. Es lassen sich, wenn das Nein auch noch so wahrscheinlich ist, doch immer Umstände denken, welche es als ungewiß darstellen, weil unter ihnen die Zahlung möglich war. Daß aber solche Umstände fehlten, läßt sich gar nicht beweisen. Auch nicht durch eine Erklärung des Trassaten. Denn die (natürlich freiwillige) Erklärung des Trassaten hierüber, so wie überhaupt seine Erklärung, warum er nicht zahle, und was er bei rechtzeitiger Präsentation gethan haben würde, ist ohne beweisende Kraft, weil das Regreßrecht nicht von seinem Willen abhängig seyn soll. Es kann demnach für das Regreßrecht allein der Umstand entscheiden, ob der rechtzeitige gehörige Protest da ist, oder nicht.

§. 222.

Protest Mangel Annahme.

Der Protest Mangel Annahme wird erhoben, wenn die Acceptation der beauftragten Zahlung ausbleibt, also wenn gar nicht acceptirt wird oder nicht trassirtermaassen acceptirt wird. Der Protest liefert zugleich den Beweis, daß und wann und wo die (erfolglose) Präsentation zur Acceptation geschehen sei, oder daß sie, weil der Trassat nicht zu treffen war, unmöglich war. Gemeinrechtlich steht es im Belieben des Wechselnehmers, ob er die Acceptation will oder nicht. Er darf die Tratte unacceptirt lassen. Daraus folgt. Er hat nicht die Pflicht der Präsentation zur Acceptation, noch in Folge der Präsentation die Pflicht der Protesterhebung, noch in Folge von dieser die Pflicht der Notification des Protestes. Er darf Alles unterlassen, also auch beliebig viel. Die Versäumniß der Handlungen, zu denen er befugt ist, hat nur

den Nachtheil, daß ihm die Vortheile aus diesen Handlungen fehlen. Particularrechtlich ist der Wechselnehmer zu der Präsentation zur Acceptation, und damit natürlich auch bei mangelnder Acceptation zur Protesterhebung und zur Notification des Protestes verpflichtet. Denn verpflichtet zur Präsentation kann er nur seyn wegen des Interesse, das der Wechselgeber an der Präsentation hat, und dieses ist kein anderes, als daß er wisse, ob die Acceptation geschehen oder ausgeblieben sei. Durch die Verpflichtung zur Präsentation zur Annahme, die der Wechselnehmer freiwillig vielleicht nicht vorgenommen, wird nun auch der Regreß Mangel Annahme öfter, als es sonst geschehen wäre, hervorgerufen. Allein die Wechselordnungen gehen davon aus, daß der Wechselgeber gern den Regreß dulde, weil die Notification des Protestes ihm die Möglichkeit giebt, durch zweckmäßige Maaßregeln dem Protest und Regreß Mangel Zahlung, zu welchem jetzt Verdacht vorhanden, vorzubeugen.

§. 223.

Regreß Mangel Annahme.

Regreß Mangel Annahme. Ein zur Verfallzeit erhobener, und nur ein solcher ¹⁾ Protest Mangel Annahme ist der Sache nach ein Protest Mangel Zahlung. Der Protest Mangel Annahme ist daher zu denken als ein vor der Verfallzeit erhobener. Ein solcher begründet ein anderes Recht nach einzelnen Wechselordnungen, als nach gemeinem Recht. I. Particularrechte. Die verschiedenen Wechselordnungen geben dem Wechselnehmer aus dem Protest Mangel Annahme verschiedene Rechte. Die

1) Vgl. übrigens die hamburger W.D. Art. 29.

Wechselordnungen zerfallen in folgende Classen. Entweder 1. Der Wechselnehmer hat das Recht, eine Caution zu fordern ²⁾. So die meisten Wechselordnungen ³⁾. Er hat nicht mehr Recht und nicht weniger, nämlich weder das Recht, noch die Pflicht, ein Anderes zu verlangen oder anzunehmen. Die Caution soll ihm die richtige Zahlung zur Verfallzeit und im Protestfall Mangel Zahlung die richtige Einlösung sichern; so sprechen es einige Wechselordnungen auch ausdrücklich aus. Den Regreß hat der letzte Indossatar und jeder Vormann desselben, also jeder Wechselnehmer, und zwar gegen jeden Wechselgeber, gegen welchen ihm der Regreß Mangel Zahlung zusteht, es möchte denn nach der Wechselordnung der Regreß Mangel Annahme nur gegen den Trassanten statthafft seyn. Es ist für das Regreßrecht des Wechselnehmers gleichgültig, ob er selber von einem Nachmann auf Cautionleistung angegangen worden, oder nicht, denn das ihm zustehende Recht ist unabhängig von der Ausübung

2) Nur in diese Classe, und nicht in die unter 2. und 4., ist, richtig verstanden, die hamburger W.D. Art. 29. 30. 39. zu stellen, nur die Modification ist anzuerkennen, daß der Wechselinhaber noch andere Ordre sich gefallen lassen muß.

3) Vgl. z. B. die bei Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 303—308. angeführten Wechselordnungen. Die Behauptung von Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 155. daß in den meisten Wechselgesetzen jetzt schon (nach bloßer Nichtacceptation) ein wirklicher Regreß (also auf die Regreßsumme) gegen den Trassanten gestattet, oder wenigstens dem Remittenten die Wahl gelassen sei, den wirklichen Regreß zu nehmen oder eine Klage auf Absendung des Advises oder auf Besorgung der Deckung, anzustellen, ist unrichtig; der Wechselordnungen, welche dieses alternative Recht geben, möchte kaum eine nahmhafft zu machen seyn.

des gegen ihn zustehenden Rechts ⁴⁾. Übrigens vergleichen sich die Wechselinteressenten nicht selten dahin, daß die Tratte annullirt seyn und dem Wechselnehmer das Interesse vergütet seyn soll. Oder. 2. Es muß der Trassant dem Wechselinhaber einen andern Bezogenen stellen (durch Einhändigung eines neuen Wechsels oder einer Nothadresse) und Caution leisten, wenn nicht er oder der Wechselinhaber, es ist zu beachten: wem die Wechselordnung die Wahl giebt, vorzieht, daß der Wechsel vollständig eingelöst werde ⁵⁾. Oder. 3. Der Vormann muß Caution stellen oder den Wechsel einlösen ⁶⁾. Oder. 4. Der Vormann muß entweder einen andern Bezogenen stellen oder Caution leisten ⁷⁾. Wer hat die Wahl? Oder. 5. Es kann Regreß genommen werden, wie wegen Nichtzahlung, wenn die Nichtzahlung am Verfalltag bereits jetzt ersichtlich ist, wenn aber noch Hoffnung zur Acceptation vorhanden ist, kann nur Caution verlangt werden ⁸⁾. Oder. 6. Es kann sofort Regreß genommen werden, wie wegen Nichtzahlung ⁹⁾. II. Gemeinrechtlich, nämlich wenn es an particularrechtlicher Bestimmung fehlt, ist dem Wechselnehmer das Recht zu gestatten, von jedem Vormann, gegen welchen der Regreß Mangel Zahlung statthaft seyn wird, Cautionsleistung zu

4) Cropp Gutachten. S. 80.

5) Nürnberger W.D. Kap. V. S. 1. 2.

6) Codice commercial. Art. 398.

7) Hannoversche W.D. S. 23.

8) Österreichische W.D. Art. 20. Preussisches L.R. S. 1056. 1074. 1075. Weimarsche W.D. S. 137.

9) z. B. Dänemark, England, Schottland. Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 313. 314.

verlangen ¹⁰⁾. Dieses Recht entspricht allgemeinen Grundsätzen ¹¹⁾, denn dieser Regreß ist in wahrscheinlicher Aussicht, und der Credit des Trassanten ist durch die Nichtacceptation verdächtigt worden ¹²⁾. Die Caution ist durch Bürgschaft oder Pfand zu bestellen. Daher kann der Schuldner durch eigenes Interveniren der Cautionleistung nicht entgehen ¹³⁾. Nach einer andern Meinung soll dem Wechselnehmer das Recht zustehen, sofort den vollen Regreß wie wegen Nichtzahlung zu nehmen, wenigstens wenn alle Aussicht der Zahlung verschwinde ¹⁴⁾. Allein ein Anspruch wegen Nichtzahlung ist vor der Zeit, auf welche die Zahlung verheißen war, nicht geltend zu machen, mag gleich die Gewißheit der Nichtzahlung schon früher außer vernünftigem Zweifel seyn, und dem Grunde, daß die Acceptation den Wechsel zu einem Papier mache, welches dem Inhaber wie baares Geld diene, so daß er durch die Nichtacceptation schon jetzt die Wechselsumme entbehre, steht entgegen, daß die Verheißung des Trass-

10) A. M. ist Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 299. 300. Vgl. aber die folgenden Noten 11. und 12.

11) L. 41. D. de judiciis (5. 1.). In omnibus bonae fidei judiciis, cum nondum dies praestandae pecuniae venit, si agat aliquis ad interponendam cautionem, ex justa causa condemnatio fit.

12) Man kann für die Cautionspflicht eine allgemeine kaufmännische Ansicht geltend machen. Mindestens in dieser Wendung: die kaufmännische Ansicht geht allgemein dahin, daß die Nichtacceptation gerechte Besorgniß gegen den Credit des Trassanten begründe, der Richter darf eine solche Ansicht nicht unbeachtet lassen, und muß in ihr eine justa causa, die Cautionleistung aufzulegen, finden.

13) So auch hamburger W.D. Art. 39.

14) So Bendor W.R. Bd. 2. §. 418. Nr. 3.

stanten und der übrigen Vormänner nur dahin geht, daß der Trassat am Verfalltag zahlen werde, sie aber für die frühere Umsetzbarkeit des Wechsels nicht zu haften haben.

S. 224.

Notification des Protestes.

Notification des Protestes ¹⁾. I. Notification des Protestes Mangel Zahlung. 1. Gemeinrechtlich ist die Notification des Protestes Mangel Zahlung nicht eine Pflicht des Wechselnehmers ²⁾. Es wäre die Pflicht des Gläubigers, sich als solcher dem nichtwissenden Schuldner anzumelden. Der Begebungsvertrag ist ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen, der Wechselnehmer ist nicht Mandatar, das Regreßrecht ist ein Recht aus dem Wechsel und Protest, nicht aus anderweitigen Thatsachen. Von allem diesen würde die Pflicht der Notification eine Ausnahme bilden. Daß es für eine solche gemeinrechtlich an Rechtsgründen fehlt, läßt sich schon aus der Unmöglichkeit eines genügenden, nicht zugleich umständlichen Beweises der Notification schließen. 2. Nach vielen Wechselordnungen ³⁾ ist der Wechselnehmer verpflichtet, dem Vormann von dem Protestfall Man-

1) Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 1. Nr. 25. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 318. Einert W.R. S. 278—283. Liebe Entwurf. S. 129—133. Mecklenburger Entwurf S. 101—108. Für Platzwechsel gilt nichts Besonderes. Diefz ist ausgeführt in Heise und Cropp Abhandlungen a. a. D.

2) A. M. Heise und Cropp Abhandlungen I. Nr. XXV. S. 1. 4. 6. Bender II. S. 143. 144. Treitschke II. S. 38—41. 188. 189.

3) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 191—198. Über die Notification nach hamburgischem Recht: Rechtsfälle. Bd. 3. Heft 1. S. 53—75.

gel Zahlung Nachricht zu geben. Die Zeit, wann diese Notification spätestens geschehen soll, ist dabei bestimmt, regelmäßig dahin: mit erster Post ⁴⁾. Die versäumte oder verspätete Notification hat zur Folge nach den meisten dieser Wechselordnungen Verlust des Regresses, nach einigen derselben Verpflichtung zum Ersatz des aus derselben entstandenen Schadens. Die Frage wem und von wem zu notificiren ist ⁵⁾, und wie die Notification bewiesen werden soll, ist dabei selten entschieden. Der Grund dieser Wechselordnungen ist nicht, daß der Wechselgeber solle Anstalt treffen können, die Regresssumme bereit zu haben ⁶⁾, denn der Regreß darf sofort statt der Notification genommen werden und nicht erst einige Zeit nach dieser, sondern wohl der, daß der Wechselgeber nicht

4) Ganz andere, nach der Entfernung verschiedene, Fristen hat der Code de commerce, das badische Handelsrecht, das Regolamento.

5) Über die Frage, wer ist und wer hat zu benachrichtigen? vgl. unten Nr. II. 4. Sie ist in der frankfurter Wechselordnung Art. 28. 29. für den Protest Mangel Zahlung entschieden. Und zwar dahin. Der letzte Indossatar und so hinauf jeder Nachmann hat seinen unmittelbaren Vormann zu benachrichtigen. Wer benachrichtigt hat, behält den Regreß gegen alle Vormänner, auch gegen den nicht benachrichtigten, weil ihm diese Benachrichtigung nicht oblag und fremde Versäumniß ihm nicht schaden soll. Doch darf ein Nachmann auch nur einen mittelbaren Vormann benachrichtigen, er verliert dadurch allen Anspruch gegen den übergangenen Zwischenmann. So die frankfurter Wechselordnung. Dieser unbenachrichtigte Zwischenmann haftet also jedem seiner übrigen Nachmänner, der einen von diesen als seinen Vormann benachrichtigt hat, und hat, obgleich er selber Niemand benachrichtigt hat, den Regreß, weil er, selber ohne Nachricht, nicht benachrichtigen konnte.

6) So meint Einert. S. 278. 279.

durch das Nichtwissen des Protestfalles Schaden hat (durch Berichtigung der Deckung, der Valuta), dem er beim Wissen desselben hätte vorbeugen können. Der vollständige Beweis der Notification ist umständlich, es begnügt sich daher die Praxis oft mit einem mangelhaften Beweise 7). 3. Nach einigen Wechselordnungen 8) ist die für die Notification gesetzte Frist zugleich eine Verjährungszeit für die Regreßklage, indem diese binnen derselben Frist angestellt werden muß, wenn auf die Notification die Berichtigung der Regreßsumme ausbleibt. Es soll also binnen der Frist außergerichtlich, und wenn erfolglos, gerichtlich die Regreßsumme verlangt werden. II. Notification des Protestes Mangel Annahme. 1. Nur particularrechtlich ist diese nicht im Belieben, sondern eine Pflicht des Wechselnehmers. 2. Die pflichtmäßige Notification ist als eine schleunige vorgeschrieben 9). 3. Zur Einsendung überdieß des Originalprotestes besteht eine Pflicht nicht anders, als wenn sie bestimmt vorgeschrieben ist, weil der Wechselnehmer mit demselben die dem Regreß wesentliche Form aus der Hand giebt. 4. Wer ist und wer hat zu benachrichtigen 10)? Wenn die Tratte vom ersten Nehmer nicht weiter

7) Vgl. unten Note 17.

8) 3. B. Code de com. Art. 165. Badisches Handelsrecht. Satz 165.

9) Mit erster gewöhnlicher Gelegenheit: hamburger Wechselordnung Art. 9. und von 1603. Art. 2. Mit erster Post: bremer Wechselordnung von 1712 Art. 11. 12.

10) Über diese Frage schweigen die Wechselordnungen, oder sind dürftig, auch wenig Literatur ist da. Dänische Wechselordnung von 1825. §. 34. Cropp Gutachten. S. 39. Vergl. oben Note 5.

begeben ist, so versteht sich von selbst: der Wechselnehmer hat zu benachrichtigen den Trassanten, den Wechselgeber. Hieraus folgt für eine indossirte Tratte. Jeder Wechselnehmer hat seinen Wechselgeber zu benachrichtigen. Also jeder Nachmann alle seine Vormänner, denn sie sind alle seine Wechselgeber. Da der Trassant bei fünf Indossamenten sechs Nehmer seiner Tratte hat, so kann er also die Notification sechsmal erhalten ¹¹⁾. Weil aber eine Notification für den Zweck genügt, so kann ein Wechselgeber, welcher durch einen seiner Nehmer benachrichtigt ist, nicht noch eine Notification von Seiten der übrigen verlangen. Vernünftigerweise nicht, weil jede weitere Notification nutzlos ist, und also vergeblichen Kosten-, Mühe- und Zeitaufwand verursacht. Die Bedingung des Regresses von einem Wechselnehmer erfüllt, kommt den übrigen, mit deren Willen, wenn auch nicht nothwendig Wissen, sie immer ist, zu Gute. Daher darf ein Wechselnehmer die Notification unterlassen, wenn ein Nachmann oder Vormann von ihm sie bereits gemacht hat, oder sie machen wird ¹²⁾. Der Wechselgeber hat

11) So muß es sogar seyn, damit er allen seinen Nachmännern hafte, nach der dänischen Wechselordnung von 1825. S. 34.

12) Der Wechselnehmer darf die fremde Benachrichtigung für sich geltend machen. Dieß ist um so klarer, wenn man davon ausgeht, daß dem Wechselnehmer die Benachrichtigung, welche im höchsten Interesse der Vormänner ist, weil diese nun zur Abwendung der Retour Anstalt treffen können, deshalb obliege, weil er Mandatar (wenn gleich zu eigenem Besten) des Trassanten und der sämtlichen andern Vormänner, und daher verpflichtet sei, deren Interesse wahrzunehmen. Denn es versteht sich danach von selbst, daß, wenn einer der Mandatare (der Nachmänner) die aufgetragene Handlung bereits vorgenommen hat, die andern nicht nur berechtigt, sondern sogar ver-

also kein Recht auf eine mehrmalige Notification. Andererseits hat jeder Wechselgeber stets ein Recht auf die Notification überhaupt, also auf eine einmalige Notification. Denn daß unter Umständen der unbenachrichtigte Wechselgeber ebenso haften sollte, als wäre er benachrichtigt ¹³⁾, dem steht entgegen, daß die Pflicht der Notification nur im Interesse des Wechselgebers besteht. Aus dem Bemerkten ergibt sich. Der benachrichtigte Wechselgeber haftet allen seinen Wechselnehmern (Nachmännern), auch denen, die nicht selber ihn benachrichtigt haben. Der nicht benachrichtigte Wechselgeber haftet nicht, auch nicht einem solchen Wechselnehmer (Nachmann), welcher ihn gar nicht benachrichtigen konnte, weil er selber nicht benachrichtigt war ¹⁴⁾. Dieß angewandt ergibt. a. Wenn der letzte Indossatar alle Vormänner benachrichtigt hat, so bedarf es keiner weiteren Benachrichtigung. Jeder Vormann haftet den Nachmännern. b. Wenn der letzte Indossatar keinen Vormann benachrichtigt hat, so sind alle Vormänner von der Haftung, welche durch Notification bedingt ist, frei. Denn wer selber nicht benachrichtigt ist, kann auch nicht benachrichtigen, weil er entweder den Originalprotest nicht einsenden kann, oder, wo dieses nicht nothwendig ist, doch keine genaue Nachricht von demselben hat. c. Wenn der letzte Indossatar einen Vormann (mittelbaren oder unmittelbaren) benachrichtigt hat, so haftet der benachrichtigte Vormann allen seinen Nachmännern.

pflichtet sind, sie zu unterlassen, weil sie nutzlos und kostspielig ist.

13) Legislative Gründe ergeben ein anderes Resultat.

14) Ein solcher Nachmann hat seinem Nachmann nur freiwillig, nicht verpflichtet, gehaftet.

d. Wenn der benachrichtigte Vormann wieder einen Vormann, unmittelbaren oder mittelbaren, benachrichtigt hat, so haftet der benachrichtigte Vormann allen seinen Nachmännern. e. Wer unbenachrichtigt gelassen ist, ist frei von der durch Notification bedingten Haftung. f. Wer der Haftung eines Vormannes ganz sicher seyn will, muß selber diesen benachrichtigen, wenn er nicht sicher ist, daß diesen ein anderer Nachmann desselben (der sein Nachmann oder Vormann ist) bereits benachrichtigt hat, denn die, wenn auch noch so gegründete Überzeugung, daß die Notification durch einen andern Nachmann geschehen werde, giebt keine Sicherheit. g. Daher ist es am rathsamsten, daß der letzte Indossatar alle Vormänner gleichzeitig benachrichtigt, und jedem Vormann dabei meldet, daß er dessen Vormänner benachrichtigt habe. 5. Beweis der Notification ¹⁵⁾. Da dem Wechselnehmer im Abläugnungsfall der Beweis der zeitigen Benachrichtigung obliegt, so ist es, will er nicht einen Contraprotect ¹⁶⁾ erheben, rathsam, daß er bei der Benachrichtigung eines anwesenden Vormannes von diesem den Protest datirt visiren lasse, bei der Benachrichtigung abwesender Vormänner aber diesen Avisbrief, den Notifi-

15) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 40. 41. Cropp Gutachten. S. 40. Liebe Entwurf. S. 130. 131. Einert W.R. S. 279. 280. 283.

16) Unter Contraprotect in einem Sinn, und in welchem hier das Wort gebraucht wird, versteht man einen Protest, den der Wechselinhaber levirt, um gegen einen Vormann, den er belangen will, den Beweis zu haben, daß er ihm den wegen Nichthonorirung des Wechsels levirten Protest rechtzeitig notificirt habe. Pöhl's Wechselrecht. Bd. 2. S. 493. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 41.

cationsbrief, auf der Post recommandire und sich darüber einen Postschein geben lasse¹⁷⁾. 6. Wirkung der versäumten Notification. Die verspätete Notification steht der versäumten gleich. Die Wirkung ist nach Verschiedenheit der Wechselordnungen entweder: der Regreß Mangel Annahme fällt weg¹⁸⁾, oder der Regreß Mangel Zahlung fällt weg¹⁹⁾, oder: der Wechselnehmer ist zum Schadensersatz verpflichtet²⁰⁾. Wenn particularrechtlich zwar die Verpflichtung zur Notification feststeht, nicht aber die Wirkung der Versäumnis derselben festgestellt ist, so ist diese gemeinrechtlich Wegfallen des Regresses Mangel Zahlung, und damit von selbst auch des Regresses Mangel Annahme. Denn das Interesse des Wechselgebers an der Notification besteht in der Möglichkeit der Abwendung des Protestes und Regresses Mangel Zahlung. Da die Wirklichkeit, daß derselbe abgewandt oder doch nicht abgewandt wäre, wenn notificirt wäre, gar nicht bewiesen werden kann, so kann die Wirkung nur die seyn, daß schlechtweg der Regreß Mangel Zahlung wegfällt.

§. 225.

Der Securitätsprotest.

Quellen und Zeugnisse.

Hamburger W.D. v. 1711. Art. 45.

17) „Freilich kann nun möglicherweise der Protest in jenem Briefe sich nicht befinden, allein dann wird der Vormann durch die Vorlage des Briefes leicht den Gegenbeweis führen können; in der That giebt es keine andere Aushülfe außer unpractischen verwickelten Förmlichkeiten.“ So Cropp Gutachten. S. 40.

18) Altenburger W.D. Kap. 2. §. 3.

19) Preussisches L.R. §. 963. 973. 974. 1054. Hannoverische W.D. §. 21.

20) Braunschweiger W.D. Art. 11. 33.

Braunschweiger W.D.	Art. 33.
Nürnbergger W.D.	Cap. IV. §. 14. V, 1.
Schlesische W.D.	Art. V. §. 6. 7. XXI.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 22.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. V. §. 5.
Württembergger W.D.	Kap. IV. §. 21.
Augsburger W.D.	Kap. V. §. 9.
Preussisches L.R.	§. 982. 1089.
Cöthensche W.D.	§. 40. 41. 59.
Züricher W.D.	§. 14.
Code de commerce.	Art. 163.
Rheinisches Hgb.	Art. 163.
Badisches Handelsrecht.	Satz 163.
Baseler W.D.	§. 18.
Weimarsche W.D.	§. 51. 131. 143.
Codice p. l. d. S.	Art. 162.
Neussische W.D.	v. 1820. §. 49. 129. 141.
Regolamento.	Art. 157.
Hannoversche W.D.	Anhang. §. 13.
Dessauer W.D.	§. 27. 56. 84.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 44. 47.
Rostocker W.D.	§. 4.
Codigo de comercio.	Art. 525.
Waadtländer W.D.	Art. 59. 60.
Codigo commercial.	Art. 376. 398.
Wetboek.	Art. 155. 178.
Flensburger W.D.	§. 60.
Bremer W.D.	Art. 75. 82.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 22.
Hamburger Entwurf.	Art. 78.
Württembergger Entwurf.	Art. 614. 644.
Holsteinscher Entwurf.	§. 61.
Braunschweiger Entwurf.	§. 43.
Rassauer Entwurf.	§. 40. 86.
Preussischer Entwurf.	§. 29.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 60.
England.	(Bender W.R. Bd. 2. S. 152.

Note g. — Schuln W. u. Münz-
gesetze. S. 328. 329.)

Gar nicht erwähnt wird des Securitätsprotestes in folgenden
W.D.D.

Hamburger Statut.
Dänisch-norwegische W.D.
Leipziger W.D.
Jeverische W.D.
Churpfälzische W.D.
Gothaische W.D.
Hanauer W.D.
Altenburger W.D.
Rudolstädter W.D.
Österreichische W.D.
Oberlausitzer W.D.
St. Gallener W.D.
Baierische W.D.
Böhener Söhungen.
Coburgische W.D.
Russische W.D.
Ungrische W.D.

Der Securitätsprotest, Sicherheitsprotest ¹⁾. So heißt
der Protest, welcher ausweist, daß der Trassat (oder
Acceptant) insolvent ist. A. Gemeinrechtlich. Er ist

1) Securitätsprotest. Literatur.

Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 453—461. —
Rechtsfälle. Bd. 2. S. 145—158. — Entschei-
dungsgründe des D. N. G. der vier freien Städte
Deutschlands in Sachen Balcke c. Hansing et Co. vom
22. Januar 1844. mitgetheilt in der Sammlung der Er-
kenntnisse des D. N. G. zu Lübeck in hamburgischen
Rechtsachen, Bd. 1. Heft 2. Hamburg 1845. S. 209—
217. — Einert über den Sicherheitsprotest. In
Lauchnitz und Sperber Zeitschrift für Sachsen. Bd. 5.
S. 97 ff.

offenbar kein Platzprotest, und kein Weigerungsprotest, aber, wenn zur Verfallzeit erhoben, ein Unfähigkeitstest Mangel Zahlung. Vor der Verfallzeit erhoben, ist er auch kein Unfähigkeitstest, weder Mangel Annahme, noch Mangel Zahlung. Denn selbst der öffentlich fallite Trassat darf acceptiren, der Securit atsprotest ist also kein beweisender Protest Mangel Annahme. Er stellt nur die Nichtannahme in Wahrscheinlichkeit. Der Securit atsprotest ist auch kein beweisender Protest Mangel Zahlung, denn es ist m oglich, da der jetzt fallite Trassat zur Verfallzeit zahlen kann und darf. Der Securit atsprotest kann mithin den fehlenden Protest Mangel Annahme und Mangel Zahlung nicht ersetzen, und also weder den Regre Mangel Annahme, noch den Regre Mangel Zahlung begr unden. Er begr undet aber das Recht auf Caution, weil die Zahlung zur Verfallzeit unwahrscheinlich geworden ist ²⁾, und f allt daher da, wo nichts weiter als eine solche aus dem Protest Mangel Annahme gefordert werden kann, mit diesem der Wirkung nach zusammen. Der Wechselnehmer, welcher den Securit atsprotest erheben will, erlangt also dieses Recht. Verpflichtet, ihn zu erheben, ist der Wechselnehmer nicht, weil ihm f ur das Interesse des Wechselgebers zu sorgen nicht obliegt. Selbst da, wo ihm die Pr asentation zur Annahme, also folgeweise die Erhebung und Notification eines Protestes Mangel Annahme obliegt, ist er zur Erhebung des Securit atsprotestes, so sehr diese und deren Notification auch im Interesse des Wechselgebers ist, nicht verpflichtet, denn diese singul aren particularrechtlichen

2) N amlich nach L. 41. D. de judiciis (5. 1.). Vgl. oben S. 223. Note 11. 12.

Verpflichtungen, oder richtiger Bedingungen, damit der Regreß Mangel Annahme oder Mangel Zahlung salvirt bleibe, sind nicht durch ausdehnende Auslegung zu vermehren. Um so weniger, da es sonst, weil die Grenzen der Ausdehnung streitig werden können, der Bedingung an aller Bestimmtheit fehlen würde. B. Particularrechtlich. Nach einer Mehrzahl von Wechselordnungen ist es anders. Sie sind entweder erlaubende (fast alle sind neuere, aus diesem Jahrhundert), oder gebietende (fast alle sind ältere). I. Nach einer Classe derselben nämlich ist der Wechselnehmer berechtigt, nicht verpflichtet, einen Securititätsprotest zu erheben ³⁾. Derselbe begründet einen Regreß nach einer Wechselordnung, wie der Protest Mangel Annahme ⁴⁾, nach allen übrigen, wie der Protest Mangel Zahlung ⁵⁾. II. Nach einer andern Classe ist der Wechselnehmer verpflichtet zur Erhebung des Securititätsprotestes, wenn und wann er Wissenschaft von der Insolvenz hat. Das Wissen, nicht ein Wissenmüssen bestimmt die Verpflichtung ⁶⁾. Denn die Singularität, daß der Wechselnehmer das Interesse des Wechselgebers wahr-

3) Die erlaubenden W.D.D. sind: Schlesiſche W.D. — Code de commerce. — Baseler W.D. — Codice p. 1. d. S. — Regolamento. — Dänische W.D. — Codice de comercio. — Waadtländer W.D. Codice commercial. — Wetboek. — Bremer W.D. — England.

4) Bremer W.D.

5) Schlesiſche W.D. — Code de commerce. — Baseler W.D. — Codice p. 1. d. S. — Regolamento. — Dänische W.D. — Codice de comercio. — Wetboek. — Nach dem Wetboek hat aber der Wechselgeber das Recht, sich der Einlösung bis zu Verfall durch Sicherstellung zu entziehen.

6) Vgl. die oben Note 1. citirten Entscheidungsgründe, welche besonders diese Frage behandeln.

nehmen soll durch Erhebung und Notification des Securitätsprotestes, darf nicht noch durch eine andere vermehrt werden, daß er den Verhältnissen des Trassaten nachspüre, auch eignet sich ein Thatbestand (Diligenz, Negligenz in der Erkundigung), dessen Daseyn erst durch juristische Beurtheilung individueller Verhältnisse festgestellt werden kann, nicht als relevant für das Recht und Nichtrecht aus einem Wechsel. Es ist immer ein von der Persönlichkeit des Wechselnehmers unabhängiger Thatbestand, welcher für sein Recht entscheidend ist. So stellen denn auch mehrere dieser Wechselordnungen die Verpflichtung auf das Wissen des Wechselnehmers ⁷⁾, und zwar so nebenbei, indem sie desselben nur für das Wann der Notification erwähnen, daß die Meinung erhellt, es verstehe sich dasselbe für das Daseyn der Verpflichtung von selbst, sie wollen es also gar nicht als eine ihnen eigenthümliche Bedingung der Notificationspflicht feststellen. Aus diesen Gründen sind denn auch die andern gebietenden Wechselordnungen ⁸⁾ so zu verstehen, daß der Wechselnehmer erst, wenn und wann er wirklich Wissenschaft von der Insolvenz hat, zur Erhebung und Notification des Securitätsprotestes verpflichtet ist. Dafür spricht denn auch bei den meisten dieser Wechselordnungen das Wörtchen sofort, sogleich, ohne weitere Bestimmung, welches dem Zusammenhang nach auf gar nichts Anderes, als das Wissen, factisch paßt. Wo der Wechselnehmer zur Er-

7) Hamburger W.D. — Braunschweiger W.D. — Nürnberger W.D. — Preussisches L.N. — Züricher W.D. — Dessauer W.D.

8) Schwedische W.D. sobald bekannt. — Würtemberger W.D. sogleich. — Augsburger W.D. — Eöthener W.D. sofort. — Weimarsche W.D. sofort. — Frankfurter W.D. sofort.

hebung des Securit tsprotestes verpflichtet ist, da ist sein Recht aus diesem entweder der Regreß aus dem Protest Mangel Annahme ⁹⁾, oder der Regreß aus dem Protest Mangel Zahlung ¹⁰⁾, oder die Wahl des einen oder andern Regresses ¹¹⁾, oder das Recht auf Sicherstellung ¹²⁾, oder die Wahl zwischen weiterem Verfahren (Pr sentation zur Annahme, zur Zahlung) und Regreß Mangel Zahlung ¹³⁾, oder es fehlt ein besonderes Recht aus dem Securit tsprotest ¹⁴⁾. III. Gemeinsames beider Classen von Wechselordnungen. 1. Der Securit tsprotest enthebt den Wechselnehmer der Verpflichtung (richtiger Bedingung) der Erhebung des Protestes Mangel Annahme, wo sie besteht, so wie des Protestes Mangel Zahlung nicht ¹⁵⁾, weil der Trassat acceptiren darf, und durch Veranstaltung des Wechselgebers dem Protest Mangel Zahlung vorgebeugt werden kann. Anders ist es nat rlich, wenn der Wechselnehmer, sei es berechtigt, sei es verpflichtet, mit dem Securit tsprotest den Wechsel zur ckgegeben hat ¹⁶⁾. 2. Der Umstand, ob die Insolvenz nach oder vor dem Accept eintritt, ist nach einigen Wechselordnungen gleichg ltig, nach andern erheblich, nach andern ist die Relevanz zweifelhaft. Einige Wechselord-

9) Dessauer W.D.

10) Braunschweiger W.D. — N rnberger W.D. — W rttemberger W.D. — C thener W.D.

11) Hamburger W.D. — Z richer W.D.

12) Schwedische W.D. — Frankfurter W.D.

13) Augsburger W.D.

14) Russische W.D.

15) Frankfurter W.D. — Augsburger W.D. — Code de commerce. — Bremer W.D.

16) Augsburger W.D.

nungen geben ihre Bestimmung in Betreff des Acceptanten im deutlichen Gegensatz zum Trassaten ¹⁷⁾, also nur in Betreff des Acceptanten, oder bestimmen verschieden in Betreff des Trassaten und des Acceptanten ¹⁸⁾, andere Wechselordnungen reden schlechtweg vom Trassaten ¹⁹⁾, sind also auch von dem Trassaten, welcher Acceptant ist, zu verstehen, oder reden, gleichmäßig bestimmend, ausdrücklich vom Trassaten und Acceptanten ²⁰⁾, noch andere Wechselordnungen reden schlechtweg vom Acceptanten ²¹⁾, und lassen es, dem Wortlaut nach, unentschieden, ob die Bestimmung auch in Betreff des Trassaten, dessen Accept fehlt, gelten soll. Für diese Ausdehnung spricht, daß die Insolvenz, welche bedeutend wird, weil ihrentwegen muthmaßlich die Zahlung gar nicht oder nur theilweise zu erwarten steht, an Bedeutung nicht verliert, sondern gewinnt, wenn das Accept fehlt. Überdies zeigt die eigenthümliche Wirkung des Securitätsprotestes, daß das Accept behandelt wird, als sei es nicht da, oder als werde es sicher nicht honorirt ²²⁾. Dem Acceptanten steht für das

17) Code de commerce. — Codice p. l. d. S. — Regolamento. — Baadtländer W.D. — Lauter erlaubende W.D.D.

18) Codice commercial (erlaubend).

19) Erlaubende: Sardinien. — Codice de comercio. — Gebietende: Württembergischer W.D. — Augsburger W.D. — Dessauer W.D.

20) Erlaubende: Baseler W.D. — Wetboek. — Bremer W.D. — Gebietende: Preussisches L.R. — Cöthener W.D. — Weimarsche W.D.

21) Erlaubende: Schlesiſche W.D. — Dänische W.D. Gebietende: Hamburger W.D. — Braunschweiger W.D. — Nürnberger W.D. — Schwedische W.D. — Züricher W.D. — Russische W.D. — Frankfurter W.D.

22) Am deutlichsten die dänische W.D.: „Wenn der Accep-

Verhältniß zwischen Indossant und Indossatar der Aussteller eines eigenen Wechsels gleich²³⁾. 3. Unter der Insolvenz, welche zur Erhebung des Securitätsprotestes berechtigt oder verpflichtet, ist nach dem Wortlaut der Wechselordnungen der formelle Ausbruch des Concurfes zu verstehen²⁴⁾. Eine Erweiterung der Verpflichtung²⁵⁾, selbst auf die zweifellosesten Fälle materieller Insolvenz,

tant fallirt, so kann der Wechsel sogleich protestirt werden, als wäre er nicht acceptirt.“

23) Rechtsfälle. Bd. 2. S. 154—157.

24) Wenn er

fallirt. Hamburger W.D. — Nürnberger W.D. —
Schlesische W.D. — Bremer W.D.

fallit wird. Frankfurter W.D.

öffentlich fallirt. Würtemberger W.D. — Augsburger
W.D. — Cöthener W.D.

bei ausbrechendem Falliment. Braunschweiger W.D.
dans le cas de fallite. Code de commerce.

der Concurf eröffnet ist. Preussisches L.R. — Des-
sauer W.D.

der Concurf ausgebrochen ist. Weimarsche W.D.

fallirt oder seine Zahlungen einstellt. Züricher W.D.
rottura o fallimento. W.D. von Bologna v. 1569.

§. 19. (Siegel. S. 507.)

fallimento. Regolamento. Codice p. l. d. S.

insolvent, Austritt. Baseler W.D.

gefailleerd. Wetboek

en quiebra. Codice de comercio.

quebrar. Codice commercial.

Insolvenz durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

Bremer W.D.

25) Die würtemberger W.D. cap. 4. §. 21. giebt, „wenn das Falliment wahrscheinlich zu besorgen ist“, dem Inhaber das Recht auf Sicherstellung, im Gegensatz der Verpflichtung bei öffentlich ausgebrochenem Falliment zu protestiren.

ist nicht zu rechtfertigen²⁶⁾, weil es der bestimmten, überdies singulären Bedingung dann wieder an Bestimmtheit fehlen würde. Eine Erweiterung des Rechtes mit der singulären Wirkung des Regresses wie aus dem Protest Mangel Annahme, oder wie aus dem Protest Mangel Zahlung, ist ebenfalls unstatthaft, aus demselben Grunde. Dadurch ist aber das gemeinrechtliche Recht auf Sicherstellung nicht ausgeschlossen²⁷⁾. 4. Auch gegen den Acceptanten, überhaupt jeden Wechselschuldner, kann wegen drohender Insolvenz desselben verfahren, nämlich Sicherstellung von ihm gefordert werden. Dies bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen²⁸⁾.

26) Cropp Gutachten. S. 82—84. schlägt für die frankfurter W.D. die Fassung vor: Der Wechselschuldner ist für insolvent zu achten nicht nur wenn er selbst sich insolvent erklärt, oder gerichtsseitig über ihn der Concurs erkannt wird, sondern auch, wenn seine Zahlungsunfähigkeit sich auf andere Art offenbart, namentlich wenn er bei seinen Gläubigern einen Nachlaß- oder Stundungsvertrag nachsucht, oder wenn er beim Andringen von Gläubigern sich auf flüchtigen Fuß begiebt, oder wenn er acceptirte Wechsel Mangel Zahlung protestiren läßt, oder wenn er wegen Schulden ausgepändet und nicht pfandbar besunden oder deshalb mit Personalarrest belegt wird.

27) Vgl. oben Note 2.

28) Cropp Gutachten. S. 83.

Filfter Abschnitt.

Das Indossament.

Quellen und Zeugnisse.

Dänisch-norweg. W.D.	v. 1681. §. 12. 14.
Leipziger W.D.	§. 3. 11. 19. 20.
Sächsischer Befehl	v. 5 November 1715. (Zim. II, 1. S. 203.).
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 14. 15. 32. 36.
Braunschweiger W.D.	Art. 24.
Neussische W.D.	v. 1717. §. 11.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 2. 9. 21 — 25. 33. 34. 35.
Nürnberger W.D.	Cap. I. §. 7. IV, 4. 13. 15.
Zeversche W.D.	§. 11.
Churpfälzische W.D.	Art. 3. 4. 14. 33. 37. 39. 42.
Gothaische W.D.	§. 3. 4. 8. 9.
Schlesische W.D.	Art. XIX §. 2. XLIV §. 5.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 10. 12. 28. 32. 33. 42. 44. 55.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. I. §. 3. 4. III, 5. 6. VII, 1—3. XI, 2.
Altenburger W.D.	Kap. III. §. 4.
Rudolstädter W.D.	§. 4.
Württembergischer W.D.	Kap. IV. §. 2. 4. VI, 18.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 2. 9. 20 — 24. 32. 33. 34. 53.
Oberlausitzer W.D.	§. 7. 9.
Augsburger W.D.	Kap. III, §. 18. VIII, 3—5. 8.
St. Gallener W.D.	Tit. VII. §. 3. 4. 7. 8.

Baierische W.D.	§. 2. 8. 16.
Böhmener Satzungen.	§. 72. 80. 82.
Preussisches L.R.	§. 805—844. 1059—1071.
Eöthensche W.D.	Art. 1. 54. 55.
Code de commerce.	Art. 110. 118. 136—139. 160. 164—172. 178. 179. 182. 183.
Rheinisches Hgb.	Art. 110. 118. 136—139. 160. 164—172. 178. 179. 182. 183.
Badisches Handelsrecht.	Satz 110. 118. 136—139. 160. 164—172. 178. 179. 182. 183.
Baseler W.D.	§. 2—4. 13. 31. 33.
Weimarsche W.D.	§. 29—46. 62. 74. 118 — 121. 132. 134—147.
Codice p. l. d. S.	Art. 109. 117. 135—138. 159. 163—171. 177. 178. 181. 182.
Reussische W.D.	v. 1820. §. 29—44. 60. 72. 116— 119. 130. 132—145.
Regolamento.	Art. 105. 112. 130—133. 154. 158—166. 172. 173. 176. 177.
Hannoversche W.D.	§. 14—16. 31.
Deffauer W.D.	§. 17—26. 76—79.
Dänische W.D.	v. 1824. §. 2. 3.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 5. 12—14. 44. 59. 66.
Rostocker W.D.	§. 2. 5.
Codigo de comercio.	Art. 426. 434. 466—474. 534— 536.
Baadtländer W.D.	Art. 2. 29. 30. 61. 77. 80.
Russische W.D.	§. 2. 15—29. 55. 83. 130.
Codigo commercial.	Art. 321. 354. 355. 357. 360. 406. 409. 413.
Welboek.	Art. 100. 111. 133—135. 139. 146. 177. 186. 189. 193. 194.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 15. 28—38. 46. 143. 144.
Flensburger W.D.	§. 10. 16. 20—28. 83.
Bremer W.D.	Art. 16—26. 29.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 10. 12. 28. 24. 33. 42. 44. 55.

Hamburger Entwurf.	Art. 35. 37. 39. 92.
Württembergischer Entwurf.	Art. 551. 564—578.
Holsteinscher Entwurf.	§. 11. 17. 21—29. 84. 108.
Braunschweiger Entwurf.	§. 4. 20—28.
Österreichischer Entwurf	v. 1843. §. 42. 58—85.
Raffauer Entwurf.	§. 20—36.
Sächsischer Entwurf.	§. 48. 49. 151—166.
Preussischer Entwurf.	§. 10—17. 85. 86.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 8. 29—32. 45. 46. 61. 66. 67. 74.

§. 226.

Die Übertragung des Wechsels.

Die Übertragung des Wechsels, d. h. die Übergabe der Urkunde (des Papierses) von einer Person an eine andere kann zu verschiedenen Zwecken geschehen, und danach auch Rechtsgeschäfte verschiedener Art begleiten oder begründen. Die Übertragung des Wechselpapierses kann, um zuvor seltene Fälle zu nennen, begründen ein Depositum, ein Commodat, ein Faustpfand, ein Retentionsrecht in Betreff des Papierses. Sie kann ferner begleiten oder begründen ein Eincaßirungsmandat, ein s. g. Verkaufsmandat, eine Cession, einen Wechselvertrag. Wenn sie einen Wechsel-

Indoffament. Literatur.

Riccus exercitatio VI. sectio II de indossatione cambiorum per cessionem, seu de indossamento in giro. — Grattenauer über die Wechselprocura. Berlin 1800. — Daniels W.R. S. 86—113. — Bender W.R. Bd. 1. S. 358—370. S. 558—620. — Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 280—285. S. 339—373. — Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 265—269. 443—509. — Einert W.R. S. 123—149. — Liebe Entwurf. S. 83—102. — Mecklenburger Entwurf. S. 47—50. 85—87. 123. — Für die weitere Literatur vgl. Bender a. a. D. S. 559. 560.

vertrag begründen soll, so heißt sie das Geben und Nehmen des Wechsels ¹⁾. Alles Bemerkte leidet auch Anwendung auf den Fall, daß der erste Nehmer eines Wechsels den Wechsel weiter auf eine andere Person überträgt. Neben dieser Übertragung kommt in einigen Fällen gar nicht ²⁾, in andern zuweilen ³⁾, in noch andern immer und nothwendig ⁴⁾ eine Beurkundung auf dem Wechsel in der Form des Indossamentes vor. Das Indossament hat hiernach eine zweifache Bedeutung, es ist bald eine unwesentliche, bald eine wesentliche Form.

§. 227.

Die Cession des Rechts aus einem Wechsel.

Das Recht aus einem Wechsel (Tratte, Accept, Indossament, eigener Wechsel) kann cedirt werden. Der Fall der Cession ist selten, aber dennoch genau zu entwickeln, um durch Vergleichung darzuthun, daß das Rechtsgeschäft des Indossamentes keine Cession ist. Die Cession kann aber auf dem Rücken der Wechselurkunde beurkundet werden, also in der Form eines Indossamentes in diesem Sinn vorkommen ¹⁾. Der Gegenstand der Cession ist nicht der Wechsel, d. h. die Urkunde (das

1) Vgl. oben §. 180.

2) Hieher die vorhin genannten seltenen Fälle.

3) Hieher Eincaßirungsmandat, s. g. Verkaufsmandat, Cession, und das Begeben eines an Inhaber lautenden Wechsels.

4) Hieher das Begeben eines auf Namen lautenden Rectawechsels oder Ordrewechsels.

1) Das Indossament als Rechtsgeschäft ist zu unterscheiden von dem Indossament als bloßer Form der Beurkundung verschiedenartiger Rechtsgeschäfte. Vgl. unten §. 228.

Papier), sondern das Recht aus dem Wechsel, d. h. dem Wechselversprechen. Für die Rechtswirkung der Cession macht es keinen Unterschied, ob die letztere in einer besondern Urkunde²⁾ oder auf der Urkunde selber beurkundet werde. Die Anwendung einiger Rechtsätze über die Cession³⁾ auf die Cession⁴⁾ des Rechts aus einem Wechsel (der Wechselforderung) ergiebt Folgendes. 1. Der Schuldner (Trassant, Indossant, Acceptant, Geber eines eigenen Wechsels) darf und muß, will er gefahrlos zahlen, die gehörige Legitimation des Cessionars verlangen. Daher muß die Echtheit der Namensschrift des Cedenten, da die Cessionsurkunde gegen einen Dritten, den Schuldner, beweisen soll, gehörig beglaubigt seyn. 2. Der Cedent haftet je nach dem Titel der Cession nur für die Existenz (veritas) oder auch für die Einbringlichkeit (bonitas) der cedirten Forderung, daher namentlich beim Verkauf nur für jene⁵⁾, bei Hingabe des Wechsels zahlungshalber auch für diese⁶⁾. Ist eine Tratte unaccep-

2) Hierüber vgl. auch Riccius exerc. VI. de indossatione camb. priorum. Goettingae. 1780. sect. IV. De cessione cambii extra cambium facta.

3) Über die am meisten practischen Sätze vgl. oben Bd 1. §. 120.

4) Hoch diss. de differentia inter cambii cessionem et indossationem. Gotting. 1800. §. 8—22. — von Weisfenek W.R. S. 169—173. — Mühlenbruch Cession. S. 233—235. und Note 453—457. Treitschke Encyclopädie. Bd 1. S. 265—269. — Die ältern Schriften mit dem Titel de indossatione per cessionem, oder de cessione cambiorum gehören nur theilweise hieher, indem sie in der Hauptsache das eigentliche Indossament im Gegensatz des bloßen Procuraindossamentes behandeln.

5) Vgl. auch oben Bd. 1. §. 120. No. 4.

6) Vgl. auch oben Bd. 1. §. 120. Note 21.

tirt, so kann nur das Regreßrecht des Cedenten gegen den Trassanten und die etwaigen Indossanten Gegenstand der Cession seyn, die veritas besteht also darin, daß die Namensschrift dieser Personen echt, also daß die Tratte wie die Indossamente nicht falsch sind. Ist die Tratte acceptirt, so besteht die veritas obendrein darin, daß das Accept nicht falsch ist. 3. Dem Cessionar stehen nach Maaßgabe des Grundsatzes, daß Niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selber hat, alle Einreden entgegen, die den Cedenten getroffen hätten. 4. Die Beschränkungen der Statthastigkeit oder der Rechtswirkung der Cession gelten auch von der Cession einer Wechselforderung, namentlich das Verbot (wo es überhaupt gilt) der Cession der Forderung eines Juden gegen einen Christen an einen Christen, so wie das anastasische Gesetz. 5. Ist die Wechselforderung mehrmals cedirt worden, so bestimmt sich nach den Grundsätzen über die successive Cession⁷⁾ sowohl das Recht des letzten Cessionars gegen die sämmtlichen Cedenten⁸⁾, als auch das Recht desjenigen Cedenten, welcher den Wechsel einlöste, einerseits gegen die ihm vorausgehenden Cedenten⁹⁾, andererseits gegen den oder die Wechselschuldner (Trassanten, Indossanten, Acceptanten, Geber eines eigenen Wechsels)¹⁰⁾. Diese Grundsätze ergeben, daß ähnliche Rechte des letzten Cessionars und der Cedenten, wie sie dem letzten Indossatar und den Indossanten zustehen, nur durch Vermittelung von vielfachen Cessionen des Regreßrechts und von Rückcessionen hervorgerufen werden können.

7) Von dieser ist oben Bd. 1. §. 133. gehandelt.

8) Vgl. oben Bd 1. §. 133. No. I. 1.

9) Vgl. oben Bd 1. §. 133. No. I. 2.

10) Vgl. oben Bd 1. §. 133. No. I. 3.

§. 228.

Das Indossament.

Das Indossament ist dem Wort nach eine Beurkundung auf dem Rücken (in dorso, in dosso) der Wechselurkunde. Man nennt aber nicht eine jede solche Beurkundung ein Indossament¹⁾, und umgekehrt kann ein Indossament auch auf der Vorderseite des Wechsels stehen. Die Form, welche das Indossament characterisirt, ist also nicht der Platz auf dem Rücken, sondern ist eine Zahlungsaufforderung, welche sich an einen Wechsel, an eine Tratte oder einen eigenen Wechsel, anschließt. Weil diese ursprünglich auf keine andere Stelle der Wechselurkunde als auf deren Rücken geschrieben ward, und dies jetzt zwar nicht ausschließlich, aber doch gewöhnlich der Fall ist, so heißt jene Zahlungsaufforderung ein Indossament. Das Indossament ist also der Form nach eine an einen Wechsel sich anschließende Zahlungsaufforderung. Diese Form kommt der Form nach in sehr verschiedener Art vor: entweder einfach oder mit verschiedenen Zusätzen, welche theils wesentlich, theils unwesentlich für bestimmte Zwecke sind; sie kommt der Rechtswirkung nach in zweifacher Form vor, indem sie entweder die wesentliche Form für die Begründung eines dem Wechselrecht eigenthümlichen Rechtsgeschäftes, nämlich eines Wechselvertrages ist, oder eine unwesentliche Form für die Beurkundung verschiedenartiger dem Wechselrecht nicht eigenthümlicher Rechtsgeschäfte ist. Das durch die Form des Indossamentes begründete Rechtsgeschäft wird auch Indossament genannt²⁾. Also. Das

1) Z. B. eine auf dem Rücken des Wechsels stehende Quittung wird nie ein Indossament genannt.

2) Man sagt z. B.: das Indossament ist eine Cession, ist

Indossament in der Bedeutung Form hat verschiedene Formen, und ist entweder eine unwesentliche Form, indem es ein dem Wechselrecht nicht eigenthümliches Rechtsgeschäft beurkundet, oder eine wesentliche Form, um ein Indossament in der Bedeutung Rechtsgeschäft, nämlich einen Wechselvertrag, zu begründen. Die wesentliche Form werden wir mit dem Wort eigentliches Indossament von der unwesentlichen Form unterscheiden, welche man das uneigentliche Indossament nennen kann.

§. 229.

Das Indossament als unwesentliche Form.

Das Indossament (in der Bedeutung Form) kommt vor als eine Form für die Beurkundung verschiedenartiger dem Wechselrecht nicht eigenthümlicher Rechtsgeschäfte. Es ist hierfür eine unwesentliche Form, denn diese Rechtsgeschäfte können mit derselben Rechtswirkung auch in einer andern Form, sei es auf der Wechselurkunde oder in einer besondern Urkunde, beurkundet werden. Diese Form kann man das uneigentliche Indossament nennen. Übrigens sind es wohl nur drei Rechtsgeschäfte, welche in der Form des Indossaments beurkundet werden: 1. das Eincaßirungsmandat; 2. das s. g. Verkaufsmandat ¹⁾; und 3. die Cession. Die beiden letztern kommen aber in dieser Form so überaus selten vor, daß es genügt, nur dasjenige Indossament darzustellen, welches ein Eincaß-

eine Bürgschaft. Man versteht also hier unter dem Indossament das Rechtsgeschäft, welches durch die Form des Indossaments begründet wird. Nach der richtigen Ansicht ist dieses Rechtsgeschäft ein Wechselvertrag, d. h. ein Summenversprechen.

1) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd 2. S. 644. 653—656.

sirungsmandat beurkunden soll²⁾. Dieses Indossament heißt Indossament zum Incasso³⁾. I. Form dieses Indossamentes. Daß ein solches Indossament gemeint sei, muß aus der Form desselben deutlich erhellen, denn im Zweifel ist ein Indossament als ein eigentliches Indossament zu behandeln⁴⁾. Eine deutliche Bezeichnung desselben ist enthalten in den Worten: zum Incasso — zur Eincassirung, — in Vollmacht, — in Procura, — Werth einzusenden, — und auch in den Worten⁵⁾: für meine Rechnung, — es soll mir validiren, — es soll mir gute Zahlung seyn. II. Die Wirkung dieses Indossamentes bestimmt sich zunächst nach den Grundsätzen des Eincassirungsmandates⁶⁾. 1. Das Verhältniß zwischen dem Indossanten und Indos-

2) Über dieses Indossament vgl. Riccius exerc. VI. sect. III. de indossamento cambiorum in procura. Treitschke Encyclopädie. Bd 1. S. 443—509. stellenweise. Bd 2. S. 645. 656—658. Über Duitung statt Indossament ebendasselbst S. 493—495.

3) Andere Namen sind: Vollmachtsindossament, Procuraindossament, Indossament in Procura, auch, aber nicht bezeichnend, einfaches Indossament, unvollständiges Indossament. In den lateinischen Schriften indossamentum per modum mandati.

4) Vgl. unten. Nr. III.

5) Die folgenden Worte deuten schon nach allgemeinen Auslegungsregeln auf ein Vollmachtsindossament, und nicht erst in Folge eines kaufmännischen Gebrauches. Dahingegen sind die Worte: Werth in mir selbst an sich nicht hinreichend deutlich, daß sie nach einem allgemeinen kaufmännischen Gebrauch nur bei einem Vollmachtsindossament vorkommen, wie Treitschke Encyclopädie Bd 1. S. 477. behauptet, möchte zu bezweifeln seyn.

6) Diese Grundsätze sind oben Bd. 1 S. 119. im Genaueren entwickelt.

fat ar anlangend, so sind sie Mandant und Mandatar, also ist jener gegen diesen wesentlich nur berechtigt, und nur zufällig⁷⁾ verpflichtet, sie sind nicht Indossant und Indossatar dem Rechtsgeschäft nach, nur der Form nach. Zu den Verpflichtungen des Indossatars gehört auch, daß er eventualiter den Protest Mangel Zahlung erhebe und an seinen Indossanten sofort einsende, damit dieser nun den Regreßweg antreten kann, nicht aber ist er verpflichtet (obgleich berechtigt), die Wechselfumme vom Acceptanten einzuklagen, noch auch verpflichtet (und auch nicht berechtigt), das Regreßrecht seines Indossanten klägend oder in der Güte zu verfolgen. 2. Das Verhältniß des Indossatars zu andern Personen anlangend, so ist er legitimirt 1. die Wechselfumme vom Trassaten und Acceptanten zu empfangen und sie nöthigenfalls einzuklagen⁸⁾, auch den Protest Mangel Zahlung zu erheben und zu notificiren, Alles im Namen und aus dem Recht seines Indossanten; ferner 2. durch ein weiteres Indossament, welches, wenn es auch die Form des eigentlichen Indossamentes hat, doch nur für ein Procuraindossament gelten kann, eine andere Person sich zu substituiren und zu dem erwähnten Verfahren zu legitimiren⁹⁾, dies auch dann, wenn das ihn legitimirende Indossament diese Substitutionsbefugniß nicht, z. B. durch den Zusatz: an Ordre, ausspricht¹⁰⁾. Nicht aber ist er legitimirt 3. durch ein Indossament seinen Indossanten

7) Nämlich wenn er ihm zu ersetzende Aufwendungen gemacht hat (vgl. oben Bd 1. §. 119. Note 10.), und unter Umständen zu einer Provision.

8) So auch Einert. S. 143.

9) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd 1. S. 474. 475. §. 17.

10) Anders manche Wechselordnungen.

und dessen Vormänner (Indossanten und Trassanten) einer neuen Person (dem Indossatar) zu verpflichten und dieser ein eigenes Recht gegen den Acceptanten zu verschaffen, dies auch dann nicht, wenn das ihn legitimirende Indossament an Ordre lautet¹¹⁾. Das dem Indossament zum Incasso folgende Indossament kann daher, wenn es auch die Form des eigentlichen Indossamentes hat, doch nur für ein substituirtes Procuraindossament gelten. Nicht legitimirt ist er ferner 4. zum Empfang und noch viel weniger zur Einflagung der Regreßsumme von den Vormännern (Indossanten und Trassanten) seines Indossanten¹²⁾. III. Die Frage wird häufig aufgeworfen: Welches Indossament soll man zunächst annehmen, ein eigentliches Indossament oder ein Indossament zum Incasso?¹³⁾ Für das letztere führt man an, daß Veräußerungen nicht zu vermuthen, Verzichte strict zu interpretiren seien, daß es das minimum und der

11) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd 1. S. 471—474. Grattenauer über die Wechselprocura. Berlin 1800. S. 147—150.

12) So auch Einert. S. 143. aber ohne Gründe anzugeben. Die Gründe sind folgende. Das Einfordern und Empfangen der Regreßsumme kann möglicherweise dem Interesse des Mandanten (Committenten) widerstreiten. Der Mandatar (Commissionär) kann nicht wissen, ob nicht der Mandant Gründe habe, diesem oder jenem Vormann vorbeizugehen, und wie er die Ricambiorechnung formiren will und formiren kann. Der Mandatar kennt nicht die Auslagen, die der Mandant gehabt, und ob er so oder nicht so rechnen will, wie er rechnen dürfte, wenn er wirklich eine Rücktratte gezogen hätte, und ob er nicht Gründe hat, wirklich eine Rücktratte zu ziehen.

13) Vender W.R. Bd 1. S. 367. S. 605—608. Pöhl's W.R. Bd 2. S. 341—343. Daniels W.R. S. 97—108. 111. Besonders Treitschke Encyclopädie. Bd 1. S. 476—486.

gewöhnlichere Fall sei. Dieser letztere Grund umgekehrt wird von der Gegenmeinung für das eigentliche Indossament gebraucht. Für dieses wird außerdem geltend gemacht: das Indossament habe ganz die Form einer Cession, und es sei immer eine Art von Simulation, wenn der Indossant diese Form brauche, um bloß eine Vollmacht zur Eincaßirung oder Ausklage zu ertheilen, daher der Gegner das simple Procurenverhältniß mittelst einer Einrede geltend zu machen und zu beweisen habe¹⁴⁾. Die Gesetze präsumiren verschieden¹⁵⁾. Den beiderseitigen Gründen steht vielerlei entgegen. Das Richtigere ist: Es ist gar nicht zu präsumiren. Das Indossament in seiner einfachen Form ist ein eigentliches Indossament. Diese Bedeutung kann es nur durch solche Zusätze verlieren, welche diese Bedeutung deutlich aufheben, mithin wie nicht durch solche Zusätze, welche nur die Rechtswirkung des eigentlichen Indossamentes beschränken, so auch nicht durch solche, deren Bedeutung zweifelhaft ist.

§. 230.

Das eigentliche Indossament.

Das Indossament (in der Bedeutung Form) kommt vor als Form für die Begründung eines eigenthümlichen Rechtsgeschäftes, eines Indossamentes in diesem Sinn. Diese Form ist das eigentliche Indossament¹⁾. Es ist zunächst die gewöhnliche Form und die wenig streitige Wirkung desselben darzustellen, um auf dieser Grund-

14) So Cropp Gutachten. S. 158.

15) Treitschke Encyclopädie. Bd 1. S. 479—486.

1) Andere Namen: Eigenthumsindossament, — vollständiges Indossament, — qualificirtes Indossament, — Indossament zur Begebung. Auch indossamentum per modum cessionis.

lage weiter zu bauen. I. Form. Die gewöhnliche Form²⁾ ist die Beurkundung 1. auf dem Rücken der Wechselurkunde. 2. Mit den Worten: Für mich an Herrn (Name), oder: Für mich an die Ordre des Herrn (Name). Damit ist genannt der Indossatar. 3. Mit Namensunterschrift. Mit dieser ist genannt der Indossant. II. Wirkung³⁾. Von dem eigentlichen Indossament gelten die folgenden Rechtsätze theils nach allen, theils nach den meisten Wechselordnungen, welche sich aussprechen, theils nach einer feststehenden Ansicht der Kaufleute und einer ziemlich übereinstimmenden Ansicht der Juristen. 1. Die Echtheit der Namensunterschrift des Indossanten bedarf keiner Beglaubigung, sie gilt als echt, sobald keine Spuren der Unechtheit, also der Fälschung, auf dem Wechsel sich finden, so daß der, welcher durch ein scheinbar echtes Indossament, oder durch eine Reihe scheinbar echter Indossamente Indossatar ward, zur Sache legitimirt ist⁴⁾. Daher der Trassat ihm zahlen darf, und jeder Wechselschuldner (Acceptant, Trassant, Indossant, Geber eines eigenen Wechsels) ihm den Wechsel einlösen darf und muß. 2. Der Indossant steht für die Zahlung der Wechselsumme ein, so daß er, wenn diese ausbleibt, zur Zahlung der Regresssumme, und wenn die Acceptation ausbleibt, zur Sicherheitsbestellung verpflichtet ist. 3. Den Indossatar treffen nur solche Einreden, die aus der Wechselurkunde beweisbar, oder aus einem Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Schuldner hergenommen sind⁵⁾. 4. Die Beschränkungen der Statthastigkeit oder

2) Das Genauere über die Form unten S. 233.

3) Das Genauere über die Wirkung unten in den spätern SS.

4) Pöhl's W.R. Bd 2. S. 409. Daniels W.R. S. 257. 258.

5) Einert meditationum ad jus cambiale specimen VI.

der Rechtswirkung der Cession, namentlich das anastatische Gesetz, fallen beim Indossament weg. 5. Ist der Wechsel mittelst mehrerer Indossamente übertragen worden, so hat nicht nur der letzte Indossatar, sondern auch jeder Indossant, welcher den Wechsel einlöst, nach den meisten Wechselordnungen die Wahl, ob er den Acceptanten oder den Trassanten oder einen der Indossanten, und welchen er belangen will, und dies Recht gegen jeden ⁶⁾ ihm ursprünglich Verpflichteten hat der Indossant, auch wenn der Regressant seine Rechte auf ihn nicht übertragen hat. III. Aus der erwähnten Form und Wirkung sind nun im Genaueren die Rechtsätze des eigentlichen Indossamentes zu entwickeln.

§. 231.

Die rechtliche Natur des Indossamentes. Negativ.

Um die rechtliche Natur des Indossamentes herausstellen zu können, sind zuvörderst die drei Meinungen, daß das Indossament eine Cession, daß es eine Bürgschaft, daß es gar kein Vertrag sei, zu widerlegen. I. Das Indossament ist nicht eine Cession. Das Indossament wird für eine Cession mit eigenthümlichen Wirkungen gehalten ¹⁾. Man hat sie sogar eine Cession des

de exceptionibus e persona indossantis petitis in lite ab indossatario contra debitorem cambialem mota . . . non attendendis. Lipsiae 1829. (als Programm zu Hoffmann diss. de diebus arbitrariis. Lipsiae 1829). Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 398 — 402. 450. Nr. 4. 463 — 469. Weitere Literatur bei Bendor W.R. Bd 1. S. 363. Note d. S. 587.

6) In einer Beziehung, nämlich in Betreff des Rechts gegen den Acceptanten wird von diesem Punkt gehandelt in Heise und Cropp Abhandlungen. Bd 2. S. 7. 8.

1) Diese Meinung ist unter den Schriftstellern so verbreitet, daß es keiner Citate bedarf. Selbst in Heise und Cropp

deutschen Rechts genannt. Die eigenthümlichen Wirkungen sind aber solcher Art und in solcher Menge da, daß sie den Begriff der Cession gänzlich aufheben²⁾. Auch weiß man nicht zu erklären, woher der Cession gerade eines Wechsels diese eigenthümlichen Wirkungen kommen. Es liegen der Annahme der Cession verschiedene unrichtige Ansichten unter: 1. Die Ansicht, als ob eine Forderung einem Andern, als dem Gläubiger, auf keinem andern Wege, als auf dem der Cession zu Gute kommen könne. Man übersieht dabei, daß der Trassant nicht nothwendig eine Forderung gegen den Trassaten hat, und daß die Forderung des Einen einem Andern auf sehr verschiedene Art zu Gute kommen kann, nämlich außer vermitteltst Cession auch durch die Vermittelung eines Zahlungsmandats, eines Encassirungsmandats, einer Assignation, einer Delegation, eines trassirten Wechsels. Worin liegt nun der Grund, bei diesen verschiedenen Möglichkeiten die Cession für das wirkliche Verhältniß zu nehmen? Ferner 2. die Ansicht, daß das Indossament die Form einer Cession habe³⁾. Dies ist aber augenscheinlich nicht

Abhandlungen wird das Indossament eine Übertragung der Rechte des Indossanten genannt.

2) Die Vergleichung der Wirkungen der Cession, wie sie im §. 227., mit den Wirkungen des Indossamentes, wie sie im §. 230. dargestellt sind, wird einen ausreichenden Beweis liefern, daß das Indossament keine Cession ist.

3) So Cropp Gutachten. S. 158. So auch Einert S. 140. §. 2. v. u. („das Indossament bezeichnet den Inhaber des Wechsels gerade so, wie eine Cessionsurkunde den Cessionar als Inhaber der Forderung darstellt“), welcher aber den Gesichtspunkt der Cession verwirft, weil das Indossament nicht die Bestimmung einer Cessionsurkunde habe (§. 136. §. 30.), und den Gesichtspunkt der Bürgschaft aufstellt. Über diesen vgl. oben den Text. Nr. II.

der Fall⁴⁾. — Dem Gesichtspunkt der Cession widerstreitet aber einmal der Umstand, daß aus ihm die Wirkungen des Indossamentes nicht erklärt sind, namentlich nicht die Haftung des Indossanten, im Fall die Zahlung der Wechselfumme ausbleibt, denn wer sein Recht aus einem Wechsel cedirt, ist keineswegs selber durchweg verhaftet. Und ferner widerstreitet der Umstand, daß die Formel „ich cedire“ anerkannt die Bedeutung hat, daß die Wirkungen des Indossamentes theilweise ausgeschlossen sind. — Das Indossament ist keine Cession, mithin auch nicht eine Cession mit einer Bürgschaft verbunden. II. Das Indossament ist nicht eine Bürgschaft. Es wird behauptet 1. das Indossament sei eine Verbürgung des Wechsels; auch: es sei eine Garantie⁵⁾; 2. der Indossant sei ein Bürge für den Trassanten und für die übrigen Indossanten unter Verzichtleistung auf alle Einreden⁶⁾. Diese Meinung schließt

4) vgl. unten §. 233.

5) In dem Ausdruck: das Indossament sei eine Verbürgung des Wechsels (d. h. der Wechselurkunde), ist gar nicht ein Rechtsbegriff angedeutet. Eben so wenig folgt aus der kaufmännischen Ausdrucksweise: das Indossament sei Übernahme einer Garantie für die Einlösung des Wechsels, oder: die Indossanten seien Garants des Wechsels, irgend etwas für die rechtliche Natur des durch das Indossament vermittelten Rechtsgeschäftes.

6) Nach Einert S. 137. „ist der Indossant Wechselbürge, d. i. Bürge unter Verzicht auf alle Einreden, der Vorausklage, der Theilung, und mehrere Indossanten auf einem Wechsel sind sich gegenseitig Bürgen. Der ältere Geber ist den übrigen Bürgen, die nach ihm die Indossamente gemacht haben. Das Indossament ist nicht eine mit dem Zusatz der Bürgschaftsleistung bekleidete Cession. Das Indossament ist nichts als Bürgschaftsleistung.“ Für wen der Indossant Bürgschaft leiste, wird später (S. 201. 222.) bemerkt: für den Trassanten.

aus einer Ähnlichkeit mit der Bürgschaft, die in nichts Weiterm besteht, als daß wenn Einer nicht zahlt, ein Anderer zahlen muß, auf die Identität beider Rechtsinstitute, und entfernt den Einwand, daß sie im Übrigen abweichen, damit, daß es eine Bürgschaft mit dem Wegfallen aller Einreden sei, die Meinung übersieht, daß eine Bürgschaft, bei welcher wirklich gültig auf alle Einreden verzichtet wird, mithin auch auf den Einwand, daß die vorhandenen Verhältnisse gar nicht dem Begriff der Bürgschaft entsprechen, offenbar gar nicht eine Bürgschaft ist. Nun gehört es aber zum Begriff der Bürgschaft, daß eine Schuld da ist, für die man bürgt, daß die Schuld, für die man bürgt, da ist. Wenn aber die Tratte falsch ist, und auch alle übrigen Indossamente falsch sind, also der Trassant und die übrigen Indossanten gar nicht Schuldner sind, so haftet dennoch der Indossant dem Indossatar, was dem Begriff der Bürgschaft direct widerstreitet. Es müßte also in dem Indossament eine Bürgschaft mit Ausschluß selbst der Voraussetzungen der Bürgschaft angenommen werden; das ist aber keine Bürgschaft. Wenn die Meinung überdieß behauptet: das Indossament sei nichts als Bürgschaftsleistung, so übersieht sie, daß, wenn auch der Indossant Bürge seyn mag, doch der Indossatar eine neue Person ist, und also die Vermittelung anzugeben ist, wie diese zu einer Forderung kommt. Da Niemanden Bürgschaft geleistet werden kann, der nicht Gläubiger ist oder wird, so muß der Indossatar, wenn durch das Indossament nichts weiter als eine Verbürgung begründet wird, entweder schon vor dem Indossament Gläubiger des Trassanten und der übrigen Indossanten gewesen seyn, oder nach demselben es werden,

während er es doch ausgemacht durch das Indossament wird. Die Meinung ist also, da sie diese Vermittelung nicht angiebt, überdies unvollständig. III. Das Indossament ist nicht kein Vertrag. Wer behauptet, daß in der Begebung einer Tratte gar kein Vertrag liegt⁷⁾, müßte dieß auch von der Begebung eines Indossamentes behaupten, da das Indossament eine neue Tratte ist. Aus diesem Grunde folgt aber eben die Unrichtigkeit dieser Auffassung des Indossamentes.

§. 232.

Die rechtliche Natur des Indossamentes. Positiv.

Das Indossament ist eine Tratte. Das Indossament einer Tratte ist eine neue Tratte, welche an die alte Tratte sich anschließt. Dieser Hauptsatz ist zu beweisen, sodann sein Inhalt zu erörtern. — Das Indossament ist eine Tratte¹⁾. Dieß ergibt sich 1. aus dem Zweck, 2. aus der Form, 3. aus den Wirkungen des Indossamentes. — 1. Der Satz ergibt sich aus dem Zweck des Indossamentes. Der Indossant will, daß die Wechselzahlung, wie sie ihm geschehen sollte, eben so nunmehr seinem Indossatar geschehe. Das natürlichste einfachste Mittel dieses zu bewerkstelligen ist offenbar, daß er, diesem seinem Willen gemäß zu zahlen, den Trassaten auffordert. Und dieß geschieht am einfachsten und sichersten durch eine Tratte, in welcher er den Inhalt der

7) vgl. oben §. 216. No. 16.

1) Eine Tratte mit einem Indossament ist ein Papier mit zwei Tratten. Ein eigener Wechsel mit einem Indossament ist ein Papier mit zwei Wechseln, einem eigenen und einem trassirten. Ein Wechsel mit mehreren Indossamenten enthält eben so viele Tratten an ihn angeschlossen.

Grundtratte wörtlich wiederholt, nur daß er sich als Trassanten unterzeichnet und die Person, welcher nunmehr gezahlt werden soll, als Wechselnehmer einzeichnet, und ein anderes Datum schreibt. Diese neue Tratte kann gesparrt werden, wenn auf die alte Tratte weiter nichts als der neue, abweichende Inhalt der neuen Tratte verzeichnet wird; der ungeänderte Inhalt der alten Tratte ist dann von selbst wiederholt. Und so geschieht es eben. Das Indossament erspart eine neue Tratte. 2. Der Satz ergibt sich aus der Form des Indossamentes. Die Form ergibt, daß der Indossant eine Tratte auf den Trassanten zahlbar an den Indossatar zieht. Das Indossament lautet: Für mich an (den Indossatar). Diese Worte sind an und für sich unverständlich. Sie werden verständlich, wenn man sie mit dem Inhalt der Tratte, auf deren Rücken sie stehen, zusammenhält; es ist klar, daß sie sich für alles Weitere auf diesen Inhalt beziehen, daß sie ihn, so weit sie ihn nicht ändern, wiederholen, insbesondere also die Worte: Zahlen Sie, wiederholen. Geändert ist der Trassant und der Trattennehmer, an die Stelle tritt der Indossant und der Indossatar. Häufig ist auch das Datum ein anderes, das Zeitdatum und das Ortsdatum. Man hat das vollständige Indossament, wenn man mit diesen Änderungen die Tratte liest, und hat dann eine neue Tratte ²⁾. 3. Der Satz ergibt sich aus den Wirkungen des Indossamentes. Diese Wirkungen ergeben sich von selbst, wenn man an Stelle der Indossa-

2) Der Trassant A. schrieb: Gegen diesen meinen Wechsel zahlen Sie die Summe von 100 an den B. und stellen es mir in Rechnung. Wenn nun B. schreibt: Für mich an C., so heißt das: Gegen diesen meinen Wechsel zahlen Sie die Summe von 100 an den C. und stellen es dem A. in Rechnung.

mente eben so viele separate Tratten denkt. Statt dieß auszuführen, wird es genügen, auf die Entwicklung des Satzes in den folgenden Paragraphen zu verweisen. Wenn alle bisher feststehenden Wirkungen des Indoffaments aus diesem Satze folgen, so wird derselbe damit als richtig bewiesen seyn. Aus diesem Satz sind zugleich diese Wirkungen schärfer zu bestimmen, und in ihrem tiefern Zusammenhang zu entwickeln. 4. Der Satz findet eine Bestätigung darin, daß das Meiste, was bei Tratten vorkommt, auch bei Indoffamenten sich findet³⁾. Und dieser Umstand hat danach auch gar nichts Auffallendes. 5. Das Indoffament auch eines eigenen Wechsels ist eine Tratte. Zwar liegt hier nicht eine Tratte vor, an welche eine Tratte sich anschließt, sondern ein eigener Wechsel. Allein das Indoffament ist stets bei beiden Arten des Wechsels als ein und dasselbe Rechtsinstitut behandelt worden. Der eigene Wechsel enthält in dem Indoffament eine an ihn angeschlossene Tratte. — Das Resultat ist also: Das Indoffament einer Tratte ist eine neue Tratte, mithin ein neuer Zahlungsauftrag und ein neues Wechselversprechen, d. h. ein neues Summenversprechen. Hieraus ergeben sich als Consequenzen die bedeutendsten Rechtsätze⁴⁾.

§. 233.

Form des Indoffamentes.

Für die Form des Indoffamentes ergibt der Satz: Das Indoffament ist eine Tratte, die Folge, daß es

3) z. B. Indoffamente an eigene Ordre; u. s. w.

4) Diese sind theils in den folgenden §§ 233—245 entwickelt, theils werden sie im weitem Verlauf der Darstellung hervortreten.

die Form der Tratte hat. Unter der Form versteht man den Inhalt der Urkunde. Der Inhalt der Tratte gilt in dem Indossament so weit wiederholt, als es denselben nicht anders bestimmt. Die in dem Indossament liegende Tratte enthält wesentlich ihren Trassanten, den Indossanten, und ihren Nehmer, den Indossatar, und das eben die Tratte im Gegensatz des eigenen Wechsels charakterisirende Merkmal: den Zahlungsauftrag. Einen andern Inhalt hat sie nicht wesentlich, da sie in allem Übrigen den Inhalt der Grundtratte ¹⁾ in Bezug nehmen kann. Wesentlich ist demnach dem Indossament Folgendes. I. Der Name des Indossanten. Der Name ist entweder der bürgerliche Name oder der kaufmännische, die Firma. II. Die Bezeichnung des Indossatars. Das Indossament lautet entweder auf den Namen (den bürgerlichen oder die Firma) des Indossatars, und zwar mit oder ohne den Zusatz an Ordre, oder lautet auf den Inhaber, oder bezeichnet gar nicht den Indossatar. Danach ist es entweder 1. ein Retaindossament, oder 2. ein Ordreindossament, oder 3. ein Indossament an Inhaber, oder 4. ein Blancoindossament ²⁾. Der Gültigkeit des Indossamentes steht es weder entgegen, daß der Indossatar zugleich der Trassat ist, noch daß er aus dem Wechsel, sei es als Acceptant ³⁾, Trassant, In-

1) Oder des eigenen Wechsels, an welchen das Indossament sich anschließt.

2) Unter dem ausgefüllten Indossament versteht man bald das Indossament 1. 2. im Gegensatz von 3. 4., bald das Indossament 1. 2. 3. im Gegensatz von 4. Das Blancoindossament, welches oft nur den Namen des Indossanten enthält, kann aber auch in einem andern Sinn ausgefüllt und mehr oder weniger ausgefüllt werden, z. B. mit Zeitdatum, Ortsdatum.

3) Das zu Gunsten des Trassaten oder Acceptanten ausge-

dossant, verpflichtet ist, doch steht der Ausübung seines Rechts gegen diejenigen Vormänner, welchen er in solcher Eigenschaft verpflichtet ist, diese Verpflichtung als liquide Einrede entgegen. Die Gültigkeit des von einem solchen Indossatar gegebenen Indossamentes ist ebenfalls unbedenklich, da dieselbe Person in mehrfacher Eigenschaft aus derselben Wechselurkunde verpflichtet seyn kann, mithin der Acceptant, Trassant, Indossant abermals als Indossant.

III. Der Zahlungsauftrag. Der Zahlungsauftrag wird in verschiedenen Formen gegeben. Die gewöhnliche Form ist

1. Für mich an —.

Zu ergänzen ist: zahlen Sie ⁴⁾. Die Worte: Für mich, bedeuten nicht: Statt an mich, auch nicht: Für meine Rechnung, sondern: In meinem Auftrag, und sind überflüssig

stellte Indossament kommt in der Form vor: Für mich an Sie selbst.

4) Die Ergänzung des wortkargen Indossaments durch die Worte: zahlen Sie, ergibt sich daraus, daß die Worte: Für mich an — an und für sich unverständlich sind, und nur durch Vergleichung des Inhalts der Tratte verständlich werden, aus welchem sie zu ergänzen sind. Es sind daher zunächst die Worte der Tratte: Zahlen Sie, als wiederholt zu denken. Diese Ergänzung ist auch durch die Form der außerdeutschen Indossamente gerechtfertigt, welche diese Worte enthalten. Eine gewöhnliche Form der französischen, englischen, italienischen Indossamente ist:

Payez à l'ordre de Monsieur C.

Pay to Mr. C. or his order.

Pagate al ordine del Signor C.

Daß in dem Indossament eine an den Trassaten gerichtete Aufforderung liegt, zeigt am deutlichsten die Form des zu Gunsten des Trassaten ausgestellten Indossamentes: Für mich an Sie selbst (vgl. oben Note 3.).

fig 5). Die gewöhnliche Form würde demnach vervollständig lautet

5) Die Worte: Für mich an C. können bedeuten:

1. Statt an mich zahlen Sie an C. Die Tratte lautet: Zahlen Sie an B. Wenn nun B. schreibt: Für mich an C., so kann man auf die Auslegung verfallen: Statt an mich zahlen Sie nunmehr an C. Allein es ist gezwungen: für mich, zu übersehen: statt an mich. Sie können ferner

2. bedeuten: Für meine Rechnung zahlen Sie an C. Die Tratte lautet: Zahlen Sie an B. und stellen es mir in Rechnung, also: Zahlen Sie an B. für meine Rechnung. Wenn nun B. schreibt: Für mich an C.; so hat die Auslegung etwas für sich: für meine Rechnung zahlen Sie nunmehr an C. Ihr widerstreitet aber, daß der B. nicht selber den Trassaten decken will, sondern daß diese seine neue Tratte eine Tratte für fremde Rechnung seyn soll. Nur in so fern ist sie auch eine Tratte für Rechnung des Indossanten, als der Trassat, wenn er den zweiten Auftrag durch Zahlung an den Indossatar erfüllt, von der Erfüllung des ersten Auftrages, nämlich von der Zahlung an den Indossanten frei ist, richtiger: auch den ersten Auftrag erfüllt hat. Diese Wirkung versteht sich aber so sehr von selbst, daß sie nicht besonders ausgesprochen zu werden braucht. Die Worte: Für mich an C. enthalten vielmehr

3. Die Aufforderung des Indossanten an den Trassaten, nunmehr an den C. zu zahlen. Denn daß nunmehr in des Indossanten Auftrag der Trassat zahlen solle, ist das, was zunächst ausgesprochen werden muß. Für mich an den C. heißt daher: Statt meiner an den C., und dieß heißt: Statt meiner zahlen Sie an den C., oder, was gleich ist: In meinem Auftrag zahlen Sie an den C. Diese Worte enthalten aber eine Tautologie, da in des Indossanten Worten: Zahlen Sie, bereits enthalten ist, daß in seinem Auftrag gezahlt werden soll. Die Tautologie ist nicht auffallend, da die Wendung: für mich thue das, statt: thue das, häufig ist. Es enthalten also die Worte: Für mich, mit der Ergänzung: zahlen Sie, nicht mehr als die einfachen Worte: Zahlen Sie. Auch die Worte:

2. Für mich zahlen Sie an —.

Und verdeutlicht

3. In meinem Auftrag zahlen Sie an —.

Diese beiden wortreichen Formen sind ganz ungewöhnlich.

Es kommt aber vor

4. Zahlen Sie an —.

Auch

5. Zahlbar an —.

Und auch kürzer nur

6. An —.

Und auch, noch kürzer, nur der Indossatar. So kommt das Rectaindossament, das Ordreindossament, und das Indossament an Inhaber vor in der Form

7. Herrn C.

Der Ordre des Herrn C.

Ordre des Herrn C.

Dem Inhaber.

Der Zahlungsauftrag ist hier durch den Dativ angedeutet. — Die kürzeste Form 6) giebt

8. nur den Namen des Indossanten.

Wenn nämlich ein Wechselnehmer dem Wechsel (der Tratte, dem eigenen Wechsel, dem Indossament), welcher ihn als solchen bezeichnet, seinen Namen unmittelbar, d. h. ohne Dazwischentreten anderer Namen, anschließt 7), so

Zahlen Sie, sind überflüssig, da diese Ergänzung der Worte „an C.“, oder „dem C.“ aus der Tratte sich ergibt.

6) Sie ist nicht die einzige. Denn ein Blancoindossament kann auch lauten: Für mich an, und nun offener Platz.

7) Der Name, mit welchem der Wechsel, welchen der indossirende Wechselnehmer nahm (die Tratte, der eigene Wechsel, das Indossament), unterschrieben ist, gehört mit zu diesem Wechsel, ist also nicht ein zwischen diesem Wechsel und den Namen des Wechselnehmers tretender Name.

gilt er als Indossant, und der Besitzer, der bloße Inhaber des Wechsels, als Indossatar. Es liegt also in dem Mangel aller Bezeichnung und Andeutung eines Zahlungsauftrages und der Person, zu deren Gunsten dieser ertheilt wird, ein Zahlungsauftrag zu Gunsten des Wechselbesitzers, also ein Indossament an den Inhaber. Diese Form des Indossaments ist das Blancoindossament. Es ist gleichgültig, ob über dem angeschlossenen Namen des Wechselnehmers ein offener Platz gelassen ist, oder nicht, auch im letztern Fall ist der bloße Name eine ausreichende Form des Indossaments⁸⁾, und heißt das Indossament mit Recht ein Blancoindossament. Denn unter

8) Wenn daher z. B. der Name des ersten Nehmers der Tratte auf dem Rücken derselben scharf an den Rand geschrieben steht, so ist das ein Indossament. In dieser Form wird das Indossament in England und Frankreich häufig gegeben. Dort kommt es nämlich, und ganz besonders in London, häufig vor, daß die Indossanten, um möglichst wenig Raum auf dem Rücken der Tratte wegzunehmen, und also für etwaige spätere Indossamente möglichst viel Raum zu lassen, weiter nichts, als ihren Namen (mit oder ohne Orts und Zeitdatum) auf den Rücken des Wechsels setzen. Der erste Indossant schreibt seinen Namen ganz scharf obenan, und nun folgen darunter die Namen der übrigen Indossanten. Keiner der Indossanten erscheint hier der Form nach als Indossatar. So hat eine Tratte zuweilen auf ihrem Rücken zwanzig und noch mehr unter einander stehende Namen. Daß der unter einem Andern Stehende sich als Indossatar geriren darf, nämlich, wenn er in Regreß genommen ist, zum weitem Regreß befugt ist, ergiebt sich von selbst daraus, daß die sämtlichen Indossamente, da sie den Indossatar nicht nennen, natürlich als Blancoindossamente behandelt werden müssen. Es ist mithin Jeder, der den Wechsel hat, lediglich durch den Besitz desselben legitimirt.

dem Blanco ist hier nicht ein unbeschriebener Platz auf dem Wechselfpapier, sondern der Mangel aller Andeutung des Zahlungsauftrages und des Indossatars zu verstehen⁹⁾. — IV. Unwesentlich ist dem Indossament 1. alles Übrige, was der Tratte wesentlich ist, da dieß als wiederholt gilt; so das Wort Wechsel, der Name des Trassaten, die Geldsumme, der Ort, wo der Trassat und die Zahlung zu suchen ist, die Zahlungszeit; und 2. Alles, was der Tratte unwesentlich ist; so die Erwähnung der Valuta, das Zeitdatum¹⁰⁾, das Ortsdatum. Der unwesentliche Inhalt der indossirten Tratte gilt nicht als in dem Indossament wiederholt. Einzelne Wechselordnungen verlangen zur Gültigkeit des Indossaments Valutaerwähnung und Datum. — V. Unwesentlich ist es, welchen Platz auf der Wechselurkunde das Indossament einnimmt. Der gewöhnliche Platz, welcher auch dem Indossament seinen Namen gegeben hat, ist der Rücken der Wechselurkunde, doch kommen auch Indossamente auf der Vorderseite vor¹¹⁾. Wenn die Wechselurkunde bereits so viele Indossamente trägt, daß sie für das beabsichtigte Indossa-

9) Es ist sehr selten, daß das Blanco nur in dem Mangel aller Bezeichnung des Indossatars besteht, dagegen der Zahlungsauftrag angedeutet ist. Doch kommen Blancoindossamente so vor: Für mich an, und nun offener Platz.

10) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 506. 507.

11) Es kommt vor, daß auf der Vorderseite der Wechselurkunde das erste Indossament steht, und auch daß dort das letzte Indossament steht, welches dorthin geschrieben wird, um eine Allonge zu vermeiden. Daß dieß Indossament sich an das letzte auf dem Rücken des Wechsels stehende Indossament anschließt, erhellt daraus, daß der Indossant jenes Indossamentes und der Indossatar dieses Indossamentes als dieselbe Person erscheinen.

ment keinen Platz bietet, so wird sie „alongirt“, mit einer „Alonge“ versehen ¹²⁾).

§. 234.

Form und Natur des Begebungsvertrages.

Das Indossament enthält einen Zahlungsauftrag und einen Wechsel ¹⁾, eben so wie die Tratte. Es ist, wie die Tratte, eine Anweisung mit hinzutretendem Wechselversprechen ²⁾. Das Indossament wird begeben ³⁾, dadurch entsteht der Begebungsvertrag ⁴⁾. I. Form des Begebungsvertrages des Indossamenten. Das Wechselversprechen des Indossamenten beruht auf einem Wechsel, dem Indossament, und einem Wechselvertrage, dem Begebungsvertrage. Die Form des Wechselvertrages ist das Geben und Nehmen des Wechsels, also hier des Indossamentes. Der Act des Gebens und Nehmens ist ganz

12) Bender W.R. Bd. 1. S. 565. 566. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 348. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 122.

1) Das Indossament ist auch eine Wechselurkunde, eine Urkunde mit dem Wort Wechsel, denn das Wort Wechsel ist aus der Tratte in dem Indossament zu ergänzen, eben so wie der übrige wesentliche Inhalt der Tratte, ohne dessen Wiederholung das wortkarge Indossament weder verständlich, noch brauchbar seyn würde.

2) Vgl. oben Bd. 1. S. 127. und oben S. 216. Nr. 13.

3) Wenn man sagt: die Tratte wird begeben durch das Indossament, so ist das ungenau gesprochen. Die Tratte wird begeben und das Indossament wird begeben, die Tratte wird weiterbegeben durch das Begeben des Indossamentes.

4) Indossamente ohne Begebung — d. h. ohne Geben und Nehmen im technischen Sinn, nämlich zur Begründung eines Wechselvertrages, des Begebungsvertrages — kommen vor in den Procuraindossamenten.

formlos. Das gegebene Indossament, nicht das versprochene, auch nicht das ausgestellte, begründet den Wechselvertrag. Danach kann der Indossant das vollständig ausgestellte Indossament, bevor es gegeben und genommen ist, durchstreichen und sonst zerstören, es ist das keine Verletzung eines Wechselvertrages. Das Geben und Nehmen muß in der Absicht geschehen, den Wechselvertrag zu begründen. Diese Absicht bedarf aber nicht des Beweises. Das Geben und Nehmen bedarf auch nicht des Beweises, es genügt das Haben des Indossamentes. Der Indossant hat aber gegen den Indossatar den Beweis frei, daß jene Absicht, oder das Geben und Nehmen fehle, es ist der Beweis, daß mit ihm der Wechselvertrag, aus welchem er fordere, nicht geschlossen worden sei ⁵⁾. II. Die Natur des Begebungsvertrages des Indossanten bestimmt sich nach dem Inhalt desselben, und danach ist er ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen ⁶⁾. Damit ist seine Natur erklärt. Der Begebungsvertrag des Indossanten ist ein Formvertrag, denn er hat keine andere causa debendi, als das Geben und Nehmen des Indossamentes, er dient den verschiedenartigsten Verhältnissen gerade dadurch, daß er sie verdeckt und ausschließt, daher ist er weder ein anderer Vertrag, noch kein Vertrag. Er hat ganz dieselbe

5) Alles Bemerkte, welches eben so bei dem Begebungsvertrage des Trassanten zutrifft (vgl. S. 212.) ist genauer begründet und entwickelt in S. 180.

6) Daß dieß der Inhalt des durch das Indossament in der Bedeutung Form begründeten Wechselvertrages, also des Indossamentes in der Bedeutung Rechtsgeschäft ist, wird in dem §. 237. dargethan werden.

Natur, wie der Begebungsvertrag des Trassanten, denn das Indossament ist eine Tratte 7).

§. 235.

Verhältniß zwischen dem Indossanten und Indossaten.

In dem Indossament, als einer Tratte, ist außer einem Wechsel ein Zahlungsauftrag enthalten. Es kommt daher das Verhältniß in Betracht, welches zwischen dem Indossanten und dem Indossaten, welcher entweder Trassat oder Acceptant oder Geber eines eigenen Wechsels ist 1), besteht. Dieses Verhältniß ist ein Mandat. 1. Der Grund, weshalb der Mandatar, der Indossat, wenn er gewilligt oder verpflichtet ist, dem Indossanten die Zahlung zu machen, diese dem Indossatar macht, mithin den in dem Indossament enthaltenen Auftrag ausführt, vielleicht ihn sogar schon vorher übernimmt, also zur Ausführung desselben sich verpflichtet, liegt darin, daß diese Zahlung an den Indossatar für eine dem Indossanten geleistete gilt (da sie mit dem Willen, Auftrag, des letztern geschieht), mithin ihn rechtlich in dieselbe Lage bringt, als hätte er direct dem Indossanten gezahlt. Ein besonderes Verhältniß zwi-

7) Daß der Begebungsvertrag des Indossanten nicht eine Cession und auch nicht eine Bürgschaft ist, ist bereits oben S. 231. dargethan. Da das Indossament eine Tratte ist, so würde man mit demselben Recht, aber eben deshalb auch mit demselben Unrecht alle die unrichtigen Gesichtspunkte, welche für den Begebungsvertrag des Trassanten geltend gemacht werden (vgl. oben S. 215. 216.), auch für den Begebungsvertrag des Indossanten geltend machen.

1) Der Ausdruck Indossat, nach der Analogie von Trassat gebildet, bezeichnet die genannten Personen in ihrer Stellung zu einem Indossanten. So kommt der Ausdruck auch in Wechselordnungen vor.

schen dem Indossanten und dem Indossaten liegt daher der Übernahme und Ausführung des in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrages regelmäßig nicht unter. — 2. Eine Übernahme des auch in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrages und aller in allen Indossamenten enthaltenen Zahlungsaufträge liegt in der Acceptation einer an Ordre lautenden Tratte²⁾. Denn der Acceptant einer Ordretratte verspricht die Zahlung nicht nur dem ersten Nehmer derselben, sondern verspricht auch, der Ordre desselben Folge leisten zu wollen, er übernimmt mithin nicht nur den in der Tratte, sondern auch die in den Indossamenten enthaltenen Zahlungsaufträge, ist also zur Ausführung auch der letztern verpflichtet. Er acceptirt nicht nur die Tratte, sondern auch die Indossamente. Seine Verpflichtung ist nicht lediglich eine Verpflichtung aus dem in der Acceptation liegenden Acceptwechsel gegen die Indossatäre, sondern auch eine aus der in der Acceptation liegenden Übernahme der Zahlungsaufträge gegen die Indossanten. Daraus folgt, daß der Acceptant, welcher dem Indossatar nicht zahlt, den Indossanten, weil er deren Zahlungsaufträge, die er übernommen, nicht ausgeführt, deshalb entschädigungspflichtig ist^{3) 4)}. 3.

2) Und eben so in dem Ausstellen eines eigenen Wechsels an die Ordre des Nehmers.

3) Zum Beispiel. Eine Ordretratte ist einmal indossirt. Der Acceptant zahlt dem Indossatar nicht, welcher nun Regreß gegen den Indossanten nimmt. Dieser geht nicht an den Trassanten zurück, weil dieser gänzlich insolvent ist, sondern wendet sich an den Acceptanten. Dieser ist aus dem Acceptwechsel nur zur Zahlung der Wechselsumme nebst Verzugszinsen verpflichtet. Damit ist der Indossant wegen der von ihm gezahlten Regreßsumme vielleicht bei Weitem nicht gedeckt. Den Ausfall kann

Man kann die Frage aufwerfen: Ist die in dem Indossament enthaltene Tratte eine für eigene Rechnung des Trassanten, hier des Indossanten, oder eine für fremde Rechnung gezogene Tratte? Diese Frage enthält eine Unklarheit, weil dem Ausdruck für eigene Rechnung eine zweifache Bedeutung untergelegt werden kann. Es kommt nämlich eine zweifache Schadloshaltung des einem Indossatar zahlenden Trassanten oder Acceptanten oder Gebers eines eigenen Wechsels ⁵⁾ in Betracht, eine positive und

er vom Acceptanten aus dem Grunde verlangen, weil dieser dem in dem Indossament enthaltenen Auftrag, dem Indossatar zu zahlen, den er durch die Acceptation übernahm, nicht Folge geleistet hat. Daß der Acceptant der Ordretratte auch dem Trassanten die Zahlung an den Indossatar verspricht, kann dem Indossanten, welchem die Rechte, die der Trassant als Mandant des Trassanten hat, nicht zustehen, gar nichts verschlagen. Dieses Beispiel wird geneigt machen, den Satz zuzugeben, daß in der Acceptation einer Ordretratte auch eine Übernahme des in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrages liegt, denn wie soll sonst der Indossant zum Ersatz seines Schadens gelangen, den doch offenbar der Acceptant zu tragen hat?

4) Diese Entschädigungspflicht ist es, welche den Satz begründet, daß der Indossant demjenigen Indossatar, welcher zugleich Acceptant ist, nicht regresspflichtig ist, denn sie giebt dem Indossanten eine Einrede, welche ihn gänzlich befreiet, wozu das Recht, welches der Indossant als Wechselnehmer aus dem Acceptwechsel hat, nicht ausreicht.

5) Im Verfolg ist nur vom Trassanten und Acceptanten die Rede. Die Anwendung alles von dem Acceptanten, besonders auch in der Note 9. Bemerkten, auf das Indossament eines eigenen Wechsels hat keine Schwierigkeit. Der Geber eines eigenen Wechsels hat seine Schadloshaltung von demjenigen zu fordern, der sie ihm ursprünglich schuldet, sie heißt hier Baluta, auch wenn er nicht dem ersten Nehmer des Wechsels, sondern

eine negative. 1. Der Trassat oder Acceptant, welcher dem Indossatar zahlt, kann die Schadloshaltung, Deckung, dafür, daß durch diese Zahlung sein Vermögen verringert wird, nicht von dem Indossanten verlangen, sondern nur von demjenigen, für dessen Rechnung die indossirte Tratte, die Grundtratte, geht, also nur von dem Trassanten, oder dem Dritten, für dessen Rechnung diese geht 6). Zwar folgt aus dem erteilten Mandat an und für sich die Deckungspflicht des Mandanten 7), allein dies ist in Betreff des Indossanten anders nach der eigenthümlichen Natur des Indossamentes, welche darin besteht, daß das Indossament nicht einen ganz selbständigen, sondern einen an einen andern, bereits vorhandenen Zahlungsauftrag sich anschließenden Zahlungsauftrag enthält, in welchem daher nicht der Wille liegt, die bereits von einem Andern übernommene Deckungspflicht statt desselben oder neben demselben (privativ oder cumulativ) zu übernehmen, sondern nur der Wille, die andere Person, an welche nunmehr gezahlt werden soll, zu bezeichnen. Für die Deckungspflicht ist

einem Indossatar zahlt. Für Rechnung des Indossanten, als solchen, geht die Zahlung nicht. Wenn der erste Nehmer des eigenen Wechsels zufällig zugleich derjenige ist, welcher die Valuta schuldet, so hält er, welcher zugleich Indossant ist, allerdings den Geber des eigenen Wechsels schadlos, aber nicht in seiner Eigenschaft des Indossanten. Die in dem Indossament eines eigenen Wechsels enthaltene Tratte ist demnach ebenfalls stets eine Tratte für fremde Rechnung, man kann in dem Indossament ergänzen: und stellen es auf Rechnung dessen, welcher ihnen die Valuta schuldet.

6) In dem Indossament einer Tratte kann man also ergänzen: und stellen es auf Rechnung desjenigen, für dessen Rechnung die Grundtratte geht.

7) Vgl. oben Bd. 1. §. 116.

es demnach gleichgültig, ob der Trassat oder Acceptant dem ersten Nehmer der Tratte oder dessen Indossatar oder einem weitem Indossatar zahlt. Die in dem Indossament enthaltene Tratte ist demnach, es mag die Tratte, auf welcher es steht, acceptirt seyn oder nicht, eine für fremde Rechnung gezogene Tratte. Das heißt: der Indossant ist nicht verpflichtet, das Vermögen des Trassaten oder Acceptanten um soviel, als es durch die Zahlung der Wechselsumme verringert wird, zu vermehren, man kann dieß nennen: eine positive Deckung zu machen. Es kommt aber vor, daß der Indossant sich hierzu besonders verpflichtet, entweder, und dieß ist nicht selten, durch eine nicht auf der Wechselurkunde verzeichnete Aufforderung, für seine Rechnung, zu seinen Ehren, zu interveniren, oder, was selten ist, durch eine solche Aufforderung auf der Wechselurkunde selbst⁸⁾. Die in dem Indossament enthaltene Tratte ist also ausnahmsweise eine für eigene Rechnung des Indossanten gezogene, das heißt verpflichtet diesen zur positiven Deckung. 2. Mit dieser Deckung ist der Umstand nicht zu verwechseln, daß der Trassat oder Acceptant, welcher dem Indossatar zahlt, nun nicht dem Indossanten zu zahlen hat. Will man auf diese negative Schadloshaltung mit dem Ausdruck für eigene Rechnung deuten, so ist dann das Indossament stets zugleich eine für eigene Rechnung des Indossanten gezogene Tratte⁹⁾. Man sollte

8) Hieher gehört der bereits oben S. 195. Nr. 2. erwähnte, zwar seltene, aber doch vorkommende Fall, daß das Indossament den Zusatz hat: Nöthigenfalls für meine Rechnung; also der Fall einer unechten Nothadresse.

9) Es scheint freilich in jenem negativen Umstand bei einer acceptirten Tratte eine vollständige Schadloshaltung des Ac-

aber in diesem Sinn diesen Ausdruck nicht brauchen, weil er so dem kaufmännischen Sprachgebrauch widerstreitet.

§. 236.

Das Valutenverhältniß des Indossamentes.

In dem Indossament als einer Tratte, ist außer einem Zahlungsauftrag ein Wechsel enthalten. Dem durch die Begebung des Indossamentes, also dieses Wechsels, begründeten Wechselvertrage des Indossanten liegt ein Verhältniß unter, weshalb der Indossant ihn eingeht, das Wechselversprechen giebt. Dieses unterliegende Verhältniß, das Valutenverhältniß, ist, während das Recht aus dem Indossamentwechsel stets ein und dasselbe ist, der verschiedensten Art, und besteht zwischen dem In-

ceptanten durch den Indossanten zu liegen, und demnach das Indossament einer solchen eine lediglich für eigene Rechnung des Indossanten gezogene Tratte zu seyn. Man kann nämlich sagen: da der Acceptant Schuldner des Indossanten ist, so wird er für die Zahlung, die er dem Indossatar macht, dadurch von dem Indossanten vollständig gedeckt, daß dieser seine Forderung an ihn nun verliert, es ist nicht anders, wie überhaupt bei jeder auf Schuld (vgl. oben Bd. 1. §. 138.) gezogenen Tratte. Allein es wird hierbei übersehen, daß die Schuld des Acceptanten an den Indossanten in nichts Anderem besteht, als in dem Versprechen der Zahlung, welche er nunmehr statt an den Indossanten an den Indossatar macht, daß demnach die Frage nach der Deckung des Acceptanten nicht sowohl auf die Zahlung geht, als auf das Versprechen, welches er durch dieselbe erfüllt, und es ist klar, daß die Verringerung seines Vermögens, welche er durch das Versprechen, das er erfüllen muß, leidet, nicht schon dadurch ersetzt wird, daß er von dem Versprechen durch die Erfüllung befreiet wird, in einer andern Auffassung, daß er für die Zahlung nicht dadurch entschädigt wird, daß er sie nicht zu wiederholen braucht.

dossanten und entweder dem Indossatar oder einem Andern ¹⁾. Das unterliegende Verhältniß ist oft der Art, daß die Regresspflicht des Indossanten damit unvereinbar ist, also das der Form nach dem Indossatar gegebene Versprechen als ein nicht ernstlich gemeintes sich herausstellt. So z. B. wenn nur ein Eincaßmandat oder ein s. g. Verkaufsmandat unterliegt. Die Simulation hat verschiedene Gründe, z. B. um nicht ein Mißtrauen zu äußern. Es sind in Betreff der Valuta die factischen Verhältnisse und die Rechtsverhältnisse bei dem Indossament dieselben wie bei der Tratte, und natürlich, da das Indossament eine Tratte ist, es gilt für das Indossament Alles, was bereits oben S. 177. über die Valuta bemerkt ist, man braucht nur statt Wechselnehmer und Wechselgeber specieller Indossatar und Indossant zu lesen. Auch wegen des Wechselschlusses und des Interimscheines oder Interimswechsels zwischen dem Indossanten und Indossatar gilt das oben S. 176. 178. Bemerkte ²⁾. — Übrigens ist das Indossament nicht wesentlich für die Brauchbarkeit der Tratte. Die Tratte dient verschiedenen Zwecken, auch wenn sie vom ersten Nehmer nicht weiter begeben wird, und dient weitem Zwecken, wenn sie weiter begeben wird ³⁾. Die Tratte wird von

1) Dieß wird zuweilen in dem Indossament angedeutet durch die Formel: Valuta von Herrn —, oder Valuta in Rechnung des Herrn — (und nun die Anfangsbuchstaben des Namens jenes Andern).

2) Der Indossatar, der Wechselschließer, und derjenige, welcher in dem Valutenverhältniß steht, sind zuweilen drei verschiedene Personen. Dieser Umstand kann nicht genug beachtet werden. Vgl. auch oben S. 124. 128.

3) Die Behauptung geht zu weit, daß die Tratte zur Begebung bestimmt sei, und ihren ganzen Zweck verfehle, wenn sie

dem Nehmer weiter begeben vermittelt Indossament, oder, wenn sie an den Inhaber lautet, durch bloße Übergabe 4).

§. 237.

Verpflichtung des Indossanten gegen den Indossatar.

Das Indossament ist eine Tratte. Das in dem Indossament enthaltene Versprechen des Indossanten hat denselben Inhalt, wie das in der Tratte enthaltene des Trassanten, es begründet dieselbe Verpflichtung unter derselben Voraussetzung 1). Der Indossant macht dem Indossatar gegenüber die Tratte zu seiner Tratte 2). Die Verpflichtung des Indossanten ist danach eine zweifache. Sie geht

in der Hand des ersten Nehmers bleibe, daher die Begebarkeit in der Natur der Tratte liege (Einert W.R. S. 314.). Nur die Ordretratte (nicht die Rectatratte) ist darauf berechnet, daß sie begeben werden könne, und auch nur darauf, daß sie begeben werden könne, nicht daß sie begeben werde; des Trassanten und des ersten Nehmers Zweck kann erreicht werden ohne alle Indossirung.

4) Der Satz bei Einert W.R. S. 140. §. 31., welchen er selbst als paradox klingend bezeichnet: „Das Indossament ist das sicherste Mittel, in einzelnen vorkommenden Fällen das Begeben der Wechsel zu verhindern“ kann nicht anders und soll nach der Begründung desselben auf S. 140—143. auch wohl nicht anders verstanden werden, als auf folgende Weise. Das Indossament zum Incasso hindert alle weitere Begebung des Wechsels, das eigentliche Indossament, wenn es auf Namen lautet (also weder ein Blancoindossament ist, noch an Inhaber lautet), ist für die weitere Begebung durch bloße Übergabe des Papiers ein Hinderniß.

1) Die Haftung des Indossanten bestimmt sich nicht nach der Haftung eines Cedenten de veritate und de bonitate nominis. Denn der Indossant ist ein Trassant, nicht ein Cedent.

2) Zuweilen nicht in aller Maasse. Vgl. unten Note 8.

1. auf Zahlung der Regreßsumme ³⁾. Nur als ein Summenversprechen kann das Versprechen des Indossanten aufgefaßt werden ⁴⁾. Die Regreßsumme ist die Wechselfumme nach Cours nebst Unkosten ⁵⁾. Die Voraussetzung dieses Regresses ist der Protest Mangel Zahlung ⁶⁾. Wenn eine Rücktratte ⁷⁾ auf den Indossanten gezogen wird, so entscheidet der Cours zwischen dem Zahlungsort und dem Begebungsort (nicht der protestirten Tratte ⁸⁾, sondern) des Indossamentes, wenn dieses einen solchen durch ein Ortsdatum ausweist. Der Zusatz in dem Indossament „frei von Obligo“ ⁹⁾ bedeutet, daß in dem Indossament kein Wechselversprechen (des Indossanten) liege, das In-

3) Es gilt hier die Ausführung des §. 213.

4) Vgl. oben §. 182. S. 123—125.

5) Vgl. oben §. 218.

6) Vgl. oben §. 210. 217.

7) Vgl. oben §. 219.

8) Diese Worte in §. 219. S. 235. erklären sich daraus, daß dort der Trassant der protestirten Tratte als der Retraffat gedacht ist.

9) Gleichbedeutend ist der Zusatz: ohne Obligo, — ohne Gewähr, — ohne Gewährleistung, — ohne Regreß. — Die Ansicht, daß diese Zusätze das Indossament zu einer Cession machen, ist unrichtig, und hängt mit der unrichtigen Ansicht zusammen, daß das Indossament eine Cession mit abweichenden Wirkungen sei. Für gleichbedeutend muß auch der Zusatz: Ich cedire diesen Wechsel, gehalten werden, weil er mit der alten Auffassung des Indossamentes zusammenhängt, und die Annahme der Cession schon dadurch ausgeschlossen ist, daß der Indossatar ohne Verificirung der Namenschrift des Indossanten legitimirt seyn soll. Dazu kommt, daß durch die Cession der Indossatar in eine nachtheiligere Lage kommt, ohne daß diese dem Indossanten nützt, nämlich daß der Schuldner seine Einreden gegen den Indossanten nicht einbüßt.

dossament behält im Übrigen seine volle Bedeutung, welche es durch den in demselben enthaltenen Zahlungsauftrag hat, wonach sich das Recht des Indossatars gegen den Trassaten, Acceptanten, Trassanten, und gegen frühere Indossanten bestimmt. Das dem Indossament unterliegende Verhältniß bestimmt die Rechte und Verbindlichkeiten des Indossanten und Indossatars unter einander. Die Verpflichtung des Indossanten 2. aus dem Protest Mangel Annahme ist eben die des Trassanten, und daher nach Verschiedenheit der Wechselordnungen eine sehr verschiedene ¹⁰⁾. 3. Für diese Verpflichtung des Indossanten gegen seinen unmittelbaren Indossatar ist es ganz gleichgültig, ob dieses sein Indossament, und auch ob die Tratte, und auch ob die übrigen Indossamente an Ordre lauten oder nicht.

§. 238.

Der Indossatar gegenüber dem Trassaten.

Der Trassat, welcher die Tratte nicht acceptirt hat, ist aus der Tratte nicht verpflichtet zu zahlen. Die Zahlung kann von ihm nicht gefordert werden, sie ist eine freiwillige. Wenn er die Zahlung leistet, so hat er das Recht auf Deckung, vorausgesetzt, daß er einem solchen Inhaber der Tratte zahlt, welcher legitimirt ist, die Zahlung zu empfangen. Die Frage nach der Legitimation kann man so ausdrücken: wem darf der Trassat zahlen? wem zahlt er gültig? Diese Frage beantwortet sich nach dem in der Tratte enthaltenen ¹⁾ Zahlungsauftrag folgendermaßen. Der Trassat zahlt gültig 1. dem ersten

10) Vgl. oben §. 222. 223.

1) Es wird also von einer Nebenordre oder Contreordre abgesehen. Vgl. oben §. 190. Nr. 2.

Nehmer der Tratte; aber auch 2. dem Indossatar desselben; und auch 3. einem jeden weitem Indossatar. So ist es nicht nur in dem gewöhnlichen Fall, daß die Tratte und alle Indossamente an Ordre lauten, wo ausdrücklich ausgesprochen ist, daß auch an die weitere Ordre, also an den Indossatar gezahlt werden dürfe und solle, sondern auch in dem Fall, daß die Tratte und alle Indossamente recta lauten, oder daß sie theils an Ordre, theils recta lauten. Denn es fehlt an allem Interesse des Trassanten und der Indossanten, daß die Zahlung nur der einen von ihnen genannten Person, und nicht auch mit deren Willen einer andern Person geschehen solle, da kraft des in dem Indossament enthaltenen Willens, weitem Zahlungsauftrages, die dem Indossatar geleistete Zahlung für eine dem Indossanten geleistete gilt. Für die Legitimation des Indossatars gegenüber dem Trassanten Nichtacceptanten genügt es, die Indossamente lediglich als Vollmachten zum Empfang der Wechselfumme aufzufassen. Das Wort Ordre hat nur Einfluß auf die Wirkung des vom Acceptanten, Trassanten, Indossanten gegebenen Versprechens. — Der Trassat wird natürlich, weil er sonst sein Recht auf Deckung nicht verfolgen kann, dem Indossatar die Zahlung nicht anders leisten, als gegen Vorzeigung und Auslieferung nicht nur dieses Indossamentes, sondern auch aller frühern Indossamente und der Tratte, was sich von selbst macht, wenn diese Zahlungsaufträge⁵⁾ in einer Urkunde, auf einem Papier, stehen.

2) Obschon ein Wechsel directe lautet, so kann dennoch derselbe am Verfalltag an des Inhabers Ordre unbekümmert gezahlt werden. P. Hoonsen amsterdamer Wechselgebrauch. Cap. XVI. §. 25.

3) Wir sagen Zahlungsaufträge, denn dem Trassanten gegen-

§. 239.

Wirkung des Wortes Ordre.

Das Recht des Indossatars gegen andere Wechselverpflichtete, als seinen Indossanten, ist ein anderes bei Ordrewechseln als bei Rectawechseln, kann daher nicht anders bestimmt werden, als wenn zuvor die Bedeutung des Wortes Ordre entwickelt ist. I. Die Wirkung des Wortes Ordre ¹⁾ ist die, daß derjenige Wechselgeber, welcher einen an Ordre lautenden Wechsel (Tratte, Accept, Indossament, eigenen Wechsel), einen Ordrewechsel giebt, nicht nur dem ersten Nehmer, sondern auch allen übrigen Nehmern dieses Wechsels verpflichtet ist. Aus einer Ordretratte ist der Trassant (Ordretrassant), aus einem Ordreaccept ²⁾ der Acceptant (Ordreacceptant) nicht nur dem ersten Nehmer der Tratte, sondern auch allen Indossataren verpflichtet. Aus einem eigenen Ordrewechsel ist der Geber nicht nur dem ersten Nehmer desselben, sondern auch allen Indossataren verpflichtet. Aus einem Ordreindossament ist der Indossant (Ordreindossant) nicht nur dem ersten Nehmer desselben, sondern auch allen nachfolgenden Indossataren verpflichtet. Im Gegensatz hiervon steht der Satz: Der Geber eines Rectawechsels ist nur dem ersten Nehmer desselben verpflicht-

über kommt nur der in der Tratte und einem jeden Indossament enthaltene Zahlungsauftrag, nicht auch der in diesen Urkunden enthaltene Wechsel in Betracht.

1) H. Thöl de verbi an Ordre cambiis vel indossamentis inserti vi atque effectu. Gottingae 1830. — Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 454—460.

2) Das einfache Accept einer Ordretratte ist ein Ordreaccept, weil das einfache Accept ein einfaches Ja ist, mithin auch das Wort Ordre bejahet ist.

tet, ist also nur einer Person verpflichtet. Die eigenthümliche Wirkung des Ordrewechsels, daß der Geber desselben allen Wechselnehmern verpflichtet ist, kann man die Indossirbarkeit, die Girirbarkeit, die Verhandelbarkeit, die Negociabilität, die Begebarkeit des Wechsels nennen. Mit diesen Ausdrücken ist also eine besondere Eigenschaft des Wechselversprechens angedeutet³⁾. Wenn ein Papier lauter Ordrewechsel trägt (z. B. eine Ordretratte einfach acceptirt und durch lauter Ordreindossamente weiter begeben ist,) so ist mithin jeder Wechselgeber jedem Wechselnehmer verpflichtet, das heißt jeder Wechselnehmer hat ein eigenes Recht, sein Recht, sein ursprüngliches Recht, gegen jeden Wechselgeber. Es ist nun zu entwickeln, daß die Begebarkeit eine Wirkung des Ordrewechsels, aber auch nur eines solchen, nicht schon des Rectawechsels, also des Wechsels an sich ist. — II. Das Wort Ordre begründet die Begebarkeit. Diese liegt in demselben deutlich ausgesprochen. Mit dem Wort Ordre erklärt der Wechselgeber, daß seine Verpflichtung gegen jeden Nehmer seines Wechsels bestehe. So 1. der Acceptant einer Ordretratte. Der in der Ordretratte enthaltene Zahlungsauftrag lautet dahin: an die genannte Person oder deren Ordre zu zahlen. Also an den ersten Nehmer der Tratte oder nach dessen Ordre (Anordnung, Verordnung, Anweisung), an einen Andern. Dieser An-

3) Man muß sich durch diese Ausdrücke nicht zu der Meinung verleiten lassen, als habe das Indossament eines Wechsels, der nicht indossabel, girirbar, verhandelbar, negociabel, begebbar ist, gar keine Rechtswirkung. Auch ist von der Begebarkeit des Wechsels die Begebarkeit des Wechselpapieres zu unterscheiden. Vgl. unten Nr. 5.

dere heißt auch die Ordre. Da der Inhalt des Acceptes, so weit das Accept ihn nicht bestimmt, durch den Inhalt der Tratte bestimmt ist, so ist das einfache Accept einer Ordretratte ein Ordreaccept, es enthält das Versprechen, an den ersten Nehmer der Tratte oder nach dessen Ordre an einen Andern zu zahlen. Wenn der erste Nehmer die Ordre ertheilt (durch sein Indossament), indem er einen Andern (seinen Indossatar) nennt, und zwar, um dieß vorläufig anzunehmen, mit dem Zusatz: oder dessen Ordre, und wenn dieser (in seinem Indossament) wieder einen Andern mit diesem Zusatz nennt, und so durch weitere Ordreindossamente die Tratte weiter begeben ist, demnach vom Trassanten A. an B., an C., an D., an E., an F. durch lauter Ordreindossamente gelangt ist, so sind alle Indossatate die Ordre des ersten Trattennehmers. Es sind überdieß alle nachfolgenden Indossatate die Ordre aller vorausgehenden Indossanten. Denkt man, nachdem alle diese Ordres ertheilt sind, also der Zusatz: oder an Ordre, sich in bestimmten Namen verwirklicht hat, die Tratte demgemäß ausgefüllt, so lautet der in derselben enthaltene Zahlungsauftrag dahin: Zahlen Sie an den B. oder den C. oder den D. oder den E. oder den F. — Von den in den Indossamenten enthaltenen Tratten lautet die Tratte des ersten Indossanten B. dahin: Zahlen Sie an den C. oder den D. oder den E. oder den F., — und die des zweiten Indossanten C. dahin: Zahlen Sie an den D. oder den E. oder den F. Und so weiter. Der Trassat, welcher acceptirt, verspricht, wie bemerkt, durch sein Accept die Zahlung so wie sie ihm in der Tratte aufgetragen worden ist ⁴⁾.

4) Daher ist es gleichgültig, zu welcher Zeit und auf wese-

Das Versprechen des Acceptanten geht demnach dahin, daß er zahlen wolle dem B. oder dem C. oder dem D. oder dem E. oder dem F. Mithin hat jeder Nehmer der Tratte (der erste und jeder Indossatar) ein ursprünglich eigenes Recht aus dem Accept. Denn in dem Accept einer Ordretratte liegt das Accept auch der an die Tratte sich anschließenden weitem Tratten ⁵⁾. 2. Der Ordretrassant. Der Trassant ist denselben Personen verpflichtet, an welche die Tratte zahlbar lautet. Daher ist sein Versprechen der Regreßsumme aufzufassen als gegeben dem ersten Nehmer der Tratte oder dessen Ordre. Wenn der letztere Zusatz in bestimmten Namen verwirklicht ist, so geht demnach das Versprechen des Trassanten dahin, daß er die Regreßsumme zahlen wolle dem B. oder dem C. oder dem D. oder dem E. oder dem F. — 3. Der Ordreindossant. Der Indossant ist denselben Personen verpflichtet, an welche die in seinem Indossament enthaltene Tratte zahlbar lautet. Das Versprechen des Ordreindossanten B. geht demnach dahin,

sen Präsentation der Tratte das Accept auf derselben ausgestellt wird.

5) Es ist im Obigen davon ausgegangen, daß alle Indossamente Ordreindossamente sind. Wenn dieß aber auch nicht der Fall ist, sondern selbst das erste oder gar alle Indossamente Rectaindossamente sind, so sind dennoch alle Indossatäre als die Ordre des ersten Nehmers der Tratte zu betrachten. Denn es steht gemeinrechtlich und nach vielen Wechselordnungen fest, daß der Umstand, daß das Indossament recta lautet, nichts weiter bewirkt, als eine Beschränkung des Wechselversprechens dieses Indossanten. Anders ist es aber nach denjenigen Wechselordnungen, welche dieß Rectaindossament als ein Indossament zum Incasso behandeln, nach diesen ist mit dem Rectaindossament die Begebbarkeit des Wechsels geschlossen.

daß er die Regresssumme seinem Indossatar oder dessen Ordre also verwirklicht: dem C. oder dem D. oder dem E. oder dem F. zahlen wolle. — 4. Der Geber eines eigenen Ordrewechsels verspricht in deutlichen Worten, daß er die Wechselsumme zahlen wolle dem B. oder dem C. oder dem D. oder dem E. oder dem F. — 5. Das Indossament einer Ordretratte enthält, genau genommen, eine doppelte Tratte, nämlich außer der auf den Trassaten gezogenen auch eine auf den Trassanten gezogene Tratte des Indossanten. Diese letztere ist einer im Voraus gemachten und acceptirten Rücktratte zu vergleichen. Dasselbe gilt von dem an ein Ordreindossament sich anschließenden Indossament⁶⁾. Es sind nicht eigene Wechsel zwischen den mittelbaren Vormännern und Nachmännern, sondern eventuelle acceptirte Rücktratten. — III. Die Begebbarkeit fehlt bei Rectawechseln. 1. Die Form des Rectawechsels ist nicht für sie, und deshalb gegen sie. Wenn ein Wechsel, sei es ein eigener Wechsel, oder eine Tratte, oder ein Indossament, oder ein Accept, an eine genannte Person, ohne Andeutung noch einer andern Person, zahlbar lautet, so bietet die Form keinen Grund zu der Annahme, daß das Wechselversprechen nicht lediglich der einen genannten Person, sondern auch noch andern Personen (den Indossataren) gegeben sei. Es wäre dieß die Annahme, daß der Wechselgeber mit dem in dem eigenen Wechsel, der Tratte, dem Accept, dem Indossa-

6) Bei dieser Auffassung wird für den Satz, daß der Ordretrassant (so auch ein Ordreindossant) die ihm gegen den Indossanten zustehenden Einreden dem Indossatar nicht entgegenstellen kann, ein neuer Grund gefunden. Die Einreden stellen sich deutlich als die Einrede mangelnder Deckung heraus.

ment liegenden, der genannten Person gegebenen Wechselversprechen auch die in den Indossamenten liegenden Tratten, welche zu Gunsten anderer Personen zahlbar lauten, habe acceptiren wollen. Ein solches Accept liegt in der Form des Rectawechsels offenbar nicht 7). 2. Aus der rechtlichen Natur des Wechselversprechens folgt die Begebbbarkeit nicht. Jene besteht in dem Summenversprechen. Es fehlt aber an allem Grunde, von dem Satz, daß ein Versprechen nur der Person gegeben wird, welcher es gegeben wird, für das Summenversprechen eine Ausnahme zu machen. Das Summenversprechen führt nothwendig dahin, daß, da es fast alle Einreden ausschließt, bei und nach Verfall auf die prompteste Zahlung der Wechselsumme oder der Regresssumme gerechnet werden kann, und giebt daher dem Wechsel fast den Werth des baaren Geldes. Aus demselben folgt aber nicht überdies die Begebbbarkeit; es folgt nicht, daß der, welcher es giebt, nicht nur der einen genannten Person, welcher er es giebt, sondern auch andern Personen es geben wolle. Dieß folgt auch dann nicht, wenn das Summenverspre-

7) Den Schein eines solchen Acceptes bietet das Accept einer Tratte. Man könnte behaupten, daß der Acceptant einer Tratte die zur Zeit des Acceptes bereits vorhandenen weitem Tratten, nämlich Indossamente, acceptirt habe, wenn auch nicht bereits im Voraus alle spätern. Allein auch dagegen tritt schon aus der Form ein Bedenken hervor, daß er nämlich das Accept nur auf der Vorderseite der Tratte ausstellt, wonach es zweifelhaft und eben daher nicht anzunehmen ist, daß er auch die auf der Rückseite in der Form des Indossamentes stehenden weitem Tratten habe acceptiren wollen. Der Sache nach steht entgegen, daß das Indossament einer Rectatratte der besondern Acceptation bedarf, weil eine neue, separate Tratte der Acceptation bedürfte.

chen an einen Zahlungsauftrag (Tratte, Indossament) sich anschließt. Dieß ist nun zu erörtern. 3. Aus dem Zweck der Tratte und des Indossaments folgt die Begebbarkeit nicht. In einer Rectatratte ist außer dem Trassanten und Trassaten nur der Nehmer derselben genannt, es ist mithin von vornherein das durch den Zahlungsauftrag und das Summenversprechen begründete Rechtsverhältniß nur zwischen drei Personen gewollt und begründet. Die Zwecke, auf welche die Tratte und das ihr unterliegende Deckungs- und Valutenverhältniß abzielt, werden vollkommen erreicht, wenn die Zahlung der Wechselsumme diesem genannten Wechselnehmer gemacht wird, es genügt mithin, daß die Sicherheit, welche für die Erfüllung dieser Zwecke der Acceptant durch das Versprechen der Wechselsumme und der Trassant durch das Versprechen der Regreßsumme bestellt, diesem und nur diesem ersten Wechselnehmer bestellt, also nur ihm versprochen wird. Wenn dieser erste Nehmer die Tratte weiter indossirt, so zieht er seinerseits auf denselben Trassaten mit Beziehung auf die Tratte eine neue Tratte, deren Zweck durch das dem Indossament unterliegende Valutenverhältniß bestimmt wird. Sein Indossatar hat dafür, daß ihm die Wechselsumme gezahlt werde, Sicherheit durch des Indossanten Versprechen der Regreßsumme. Es fehlt an allem Grunde, warum dem Indossatar, dem Nehmer der neuen Tratte, auch der Trassant und der Acceptant der alten Tratte verpflichtet seyn sollte; warum dem Indossatar gegen den Trassanten und den Acceptanten ein eigenes Recht zustehen sollte. Eben so fehlt es an allem Grunde, warum der Indossant aus seiner in dem Indossament enthaltenen Tratte, wenn diese lediglich eine Person nennt, und keine andere andeutet, auch dem In-

dossatar seines Indossatars verpflichtet seyn sollte. Anders ist es, wenn die Tratte an Ordre lautet. Dann ist von vornherein darauf Bedacht genommen worden, daß die Tratte in weitere Hände werde begeben, indossirt, girirt, vernegociirt werden. Sie ist dann für begebbar erklärt worden vom Trassanten und vom Acceptanten. Eben so erklärt jeder Indossant, der sein Indossament an Ordre stellt, diese seine Tratte für begebbar. Es hat keine innere Gründe für sich, wenn Schriftsteller und Wechselordnungen dem Wechsel die Wirkung beilegen, welche nur dem Ordrewechsel gebührt, also das Wort Ordre für gleichgültig erklären. 4. Bestärkende Gründe. a. Die Begebbarkeit benachtheiligt den Wechselgeber und bedarf daher seiner Willenserklärung. b. Die kaufmännische Ansicht hält es für bedeutend, wenn ein Wechsel die Worte „nicht an Ordre“ enthält, so wie wenn in einem Wechsel die Worte „an Ordre“ durchstrichen sind. c. Die meisten Wechselordnungen lassen die Begebbarkeit nur bei Ordrewechseln eintreten. 5. Gegen Gründe. Was man gegen die Nothwendigkeit des Wortes Ordre anführt, kommt darauf hinaus, daß der Wechsel, damit er seinen Zweck erfüllen könne, ein begebbares Papier seyn müsse. Allein das Interesse des Verkehrs verlangt nur, daß ein Wechsel muß begebbar seyn können, nicht aber, daß jeder Wechsel es seyn muß und es ohne dahin gehende Willenserklärung seyn muß. Auch ist die Begebbarkeit des Papiers, d. h. die Leichtigkeit es zu begeben, also zu verwerthen, nicht zu verwechseln mit der Begebbarkeit des Wechsels, d. h. mit der Eigenschaft des Wechselversprechens, daß der Wechselgeber nicht nur seinem ersten Nehmer, sondern allen Indossataren verpflichtet ist. Jedes umlaufende Wechselfa-

pier enthält eine Menge von Wechseln (den Wechsel des Trassanten, des Acceptanten, und die Wechsel der Indossanten), das Papier kann auf das leichteste begebbar seyn, wenn von den Wechseln, die es trägt, auch nur einer begebbar ist, und alle übrigen nicht begebbar sind. Eine gute Firma mit der Verpflichtung gegen alle Indossatäre kann alle übrigen Firmen auf dem Papier gleichgültig machen. Es ist also keineswegs ein Bedürfniß des Verkehrs, daß jeder Wechsel begebbar sei ⁸⁾. Weil fast alle umlaufenden Tratten Ordretratten sind ⁹⁾, wie denn auch die gestochenen, lithographirten, gedruckten Formulare das Wort Ordre enthalten, und weil die weitere Begebung regelmäßig durch lauter Ordreindossamente geschieht, so ist es erklärlich, daß man dem Wechsel zuschreibt, was nur dem Ordrewechsel gebührt, und daß man die Bedeutung des Wortes Ordre übersieht. IV. Die Wechselordnungen. Nach den meisten Wechselordnungen, nämlich allen außerdeutschen ¹⁰⁾ und den meisten deutschen ist

8) Wenn man sagt, daß jeder Wechsel vom Wechselhandel ausgeschlossen sei, den der Inhaber mit einem Vorbehalt (z. B. „nicht an Ordre“ oder gar „frei von Regreß“) indossire (Einert W.R. S. 125.), so ist das zu bestreiten. Das Papier kann durch die übrigen Handschriften (d. h. Namen, d. h. Wechsel) zu den gesuchtesten gehören, nur das ist richtig, daß dieses Indossament den Werth des Papieres nicht vermehrt, aber das ist ja auch eben des Indossanten Absicht, für welche er seine Gründe hat.

9) Büsch Darstellung der Handlung. Bd. 1. S. 69. §. 10.

10) Mit Ausnahme des schottischen Rechts. Thomson treatise on the law of bills of exchange in Scotland. Edinburgh 1825. p. 101. Glen treatise on the law of bills of exchange in Scotland. Second edition. Edinburgh 1824. p. 69.

das Wort Ordre, damit der Wechsel begebbar sei, erforderlich ¹¹⁾, nach einigen wenigen ist es nicht erforder-

11) Dänisch-norweg. W.D.	v. 1681. §. 12. —
Leipziger W.D.	§. 3. —
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 15. —
Bremer W.D.	v. 1712. Art. 14. —
Braunschweiger W.D.	Art. 24. —
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 2. 34. —
Nürnberger W.D.	Kap. IV. §. 4. 15.
Ehurfälzische W.D.	Art. 3. —
Gothaische W.D.	§. 3. —
Schlesische W.D.	Art. XIX. §. 2. XLIV, 5. —
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 42. 44. 55. —
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. I. §. 4. III, 5. 6. —
Württembergischer W.D.	Kap. IV. §. 2. —
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 2. 33. —
Augsburger W.D.	Kap. III. §. 18. —
St. Gallener W.D.	Tit. VII. §. 3. —
Baierische W.D.	§. 2. —
Cöthensche W.D.	Art. 1. 54. —
Code de com.	Art. 110. 137. —
Rheinisches Hgb.	Art. 110. 137. —
Badisches Handelsrecht.	Satz 110. 137. —
Baseler W.D.	§. 2. —
Codice p. l. r. d. d. S.	Art. 109. 136. —
Regolamento.	Art. 105. 131. —
Dänische W.D.	v. 1824. §. 2. —
Dänische W.D.	v. 1825. §. 5. —
Codigo de comercio.	Art. 426.
Waadtländer W.D.	Art. 2. 30. —
Russische W.D.	§. 2. 19. —
Codigo commercial.	Art. 321. 354. 355. —
Wetboek.	Art. 100. 133—135. 139. —
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 15. 31. —
Flensburger W.D.	§. 10. 16. 20. 21. —
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 42. 44. 55. —

lich ¹²⁾, noch weniger schweigen über die Frage ¹³⁾, von den Entwürfen ist die Mehrzahl gegen die Nothwendigkeit des Wortes Ordre ¹⁴⁾, die Minderzahl für dieselbe ¹⁵⁾.

§. 240.

Der Indossatar gegenüber andern Wechselpersonen. Ordrewechsel.

Aus einer Ordretratte ist der Trassant und aus deren

Phoosen amsterdamer Wechselgebrauch. Cap. IX. §. 6. cap. XXXIX. §. 5. — So auch das englische Recht. Chitty practical treatise on bills of exchange fifth edition. London 1818. p. 86. 141. Roscoe digest of the law relating to bills of exchange. London 1829, p. 23. 26. i. f. p. 27. Beawes lex mercatoria rediviva or the merchants directory. London 1761. p. 416. Nr. 3.

12) Keussische W.D. v. 1717. §. 11. —

Jeverische W.D. §. 11. —

Oberlausitzer W.D. §. 9. —

Preussisches L.R. §. 829. —

Weimarsche W.D. §. 29. —

Keussische W.D. v. 1820. §. 11. —

Hannoversche W.D. §. 14. —

Dessauer W.D. §. 20. —

Bremer W.D. v. 1844. Art. 17. 25.

13) Altenburger W.D. —

Rudolstädter W.D. —

Rostocker W.D. —

14) Hamburger Entwurf. Art. 35. 37. (In Hamburg scheint man von dieser Ansicht zurückgekommen zu seyn). —

Braunschweiger Entwurf. §. 4. 21. —

Österreichischer Entwurf. §. 58. 70. —

Nassauer Entwurf. §. 20. —

Sächsischer Entwurf. §. 48. 49. 155. —

Preussischer Entwurf. §. 10. —

15) Württemberger Entwurf. Art. 551. 565. 566. —

Holsteinscher Entwurf. §. 11. 17. 21. 22. 108. —

Mecklenburger Entwurf. Art. 8. 31. 61. 67. —

Accept der Acceptant nicht nur dem ersten Nehmer der Tratte verpflichtet, sondern auch jedem Indossatar. Aus einem Ordreindossament ist der Indossant nicht nur dem in diesem genannten Indossatar, sondern auch jedem nachfolgenden Indossatar verpflichtet. In dem gewöhnlichen Fall, daß eine Ordretratte mit lauter Ordreindossamenten vorliegt, ist also der Trassant und Acceptant dem ersten Nehmer und jedem Indossatar und jeder Indossant jedem Indossatar verpflichtet. Kürzer: jeder Wechselgeber ist verpflichtet jedem Wechselnehmer¹⁾. Und zwar hat jeder Wechselnehmer gegen jeden Wechselgeber ein eigenes Recht. Ein Wechselnehmer hat also so viele Wechselorderungen, als ihm verpflichtete Wechselgeber da sind. Daß er irgend eine dieser Forderungen vor einer andern verfolgen müßte, dafür liegt in der Natur der Wechselverpflichtung und Wechselforderung kein Grund. Er ist daher gemeinrechtlich und nach vielen Wechselordnungen an eine bestimmte Reihenfolge nicht gebunden. Anders nach andern Wechselordnungen. Das Bemerkte weiter entwickelt, so ergibt sich.

I. Der letzte Indossatar hat die Wahl, welchen der ihm verpflichteten Wechselgeber, ob den Acceptanten, den Trassanten, oder einen Indossanten, und welchen Indossanten er belangen will. Dieses Wahlrecht nennt man, wenn man es in der Beschränkung auf die Regreßforderung (gegen den Trassanten und die Indossanten) denkt, den springenden Regreß (den Regreß per saltum), wenn man es ganz allgemein, also mit Einschluß auch der Forderung gegen den Acceptanten denkt, das Variations-

1) Natürlich mit der sich von selbst verstehenden Modification, daß nie ein Nachmann einem Vormann verpflichtet ist.

recht²⁾. Das Variationsrecht besteht in der Art, daß durch die, sei es gütliche oder gerichtliche, Ansprache und weitere Rechtsverfolgung gegen den einen Wechselverpflichteten das Recht gegen keinen der andern alterirt wird, mithin durch die Rechtsverfolgung gegen den Acceptanten nicht die Regreßnahme, und umgekehrt durch diese nicht jene, und durch die Regreßnahme gegen einen Vormann nicht die Regreßnahme gegen irgend einen andern rechtlich abgeschnitten ist, mithin die bei der Regreßnahme übersprungenen Indossanten durch den Sprung nicht liberirt werden. Nach einigen Wechselordnungen, welche den springenden Regreß gestatten, werden die übersprungenen Indossanten frei. Nach andern Wechselordnungen³⁾ ist nur der Reihenregreß (Regreß per ordinem) statthaft. Der Regreß muß in der Reihenfolge der Indossamente angetreten werden, verpflichtet sind auch die mittelbaren Vormänner, aber nur gegen Vorzeigung und Auslieferung eines s. g. Contraprotestes, d. h. eines Protestes, aus welchem erhellet, daß der Zwischenindossant oder die Zwischenindossanten vergeblich angegangen⁴⁾ sind. Die Regreßsumme, auf welche der letzte Indossatar ein Recht hat, ist dieselbe, er mag den Regreß gegen den Trassanten oder einen Indossanten nehmen⁵⁾. Dahin gegen kann die Wechselsumme der Rücktratte, wenn er durch eine solche die Regreßsumme einzieht oder eine

2) Vgl. Leipziger W.D. §. 20. — Danziger W.D. Art. 29. — Elbinger W.D. cap. 6. Art. 35. 40. — Braunschweiger W.D. Art. 36. — Bremer W.D. Art. 53.

3) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 326—332. — Zu der Leipziger W.D. vgl. auch Einert W.R. S. 294.

4) Dieser vage Ausdruck absichtlich.

5) Vgl. oben §. 218.

solche in Rechnung stellt („singirt“) eine verschiedene seyn, je nachdem er gegen den Trassanten oder den einen oder andern Indossanten den Regreß nimmt. Denn für sie ist der Wechselkurs zwischen dem Zahlungsort und dem Begebungsort bestimmend ⁶⁾, also bei verschiedenen Begebungsorten der protestirten Tratte und ihrer Indossamente ein verschiedener Cours. Die einzelnen Ansätze in der Retourrechnung ⁷⁾ pflegen als ordnungsmäßig durch einen vereideten Wechselmakler oder auf andere glaubhafte Art, wie durch Anlage von Courszetteln, oder das Attest zweier Kaufleute ⁸⁾ bezeugt zu werden, obgleich, wenn die Ansätze vom Gewöhnlichen nicht abweichen, Einwendungen nicht zu berücksichtigen sind ⁹⁾.

II. Jeder Indossant, an welchen die Tratte zurückgelangt ist, hat gegen die ihm verpflichteten Wechselgeber (Acceptanten, Trassanten, Indossanten) in derselben Art, wie so eben bemerkt, das Wahlrecht, also das Variationsrecht und insbesondere den springenden Regreß, wenn nicht lediglich der Reihenregreß nach der Wechselordnung statthaft ist. Jeder Indossant ist genügend legitimirt, wenn sein Indossament durchstrichen ist ¹⁰⁾. Da in dem Indossament eine Cession nicht liegt, so kann auch von einer Rückcession nicht die Rede seyn. Die Regreßsumme, auf welche ein Indossant, welcher

6) Vgl. oben S. 219. S. 235.

7) Diese Bemerkung gehört richtiger schon zu S. 218 und 219.

8) Vgl. Code de com. Art. 181. 186. — Badisches Handelsrecht. Saß. 181. 186.

9) Cropp Gutachten. S. 146. 147.

10) Vgl. unten S. 247.

die Tratte eingelöset hat ¹¹⁾, ein Recht hat ¹²⁾, besteht in der Summe, mit welcher er sie einzulösen verpflichtet war, sammt den Unkosten ¹³⁾, welche ihm durch die Nichtzahlung des Trassanten herbeigeführt oder vergeblich geworden sind. Diese Summe ist dieselbe, der Indoffant mag den Regreß gegen den Trassanten oder einen Indoffanten nehmen. Dahingegen kann die Wechselsumme der Rücktratte, wenn der Indoffant durch eine solche die Regreßsumme einzieht oder eine solche in Rechnung stellt, („singirt“), eine verschiedene seyn, je nachdem er gegen den Trassanten oder den einen oder andern Indoffanten den Regreß nimmt. Denn für sie ist der Wechselcours nach dem Begebungsort hin bestimmend, also bei verschiedenen Begebungsorten der protestirten Tratte und ihrer Indoffamente ein verschiedener Cours. Es bleibt die Frage: der Cours zwischen dem Begebungsorte und welchem andern Orte? Dieser andere Ort kann, da die Rücktratte in der protestirten Tratte und ihren Indoffamenten ihre Rechtfertigung finden muß, kein anderer seyn, als der Begebungsort des von ihm gegebenen Indoffamentes, also derselbe Ort, welcher auch für die auf ihn gezogene oder ihm in Rechnung gestellte Rücktratte entscheidend ist. Es entscheidet mithin, wenn ein Indoffant gegen einen Indoffanten oder den Trassanten Regreß nimmt, der Cours zwischen zwei Begebungsorten, nämlich den

11) Vgl. Bleibtren Handelswissenschaft. S. 258. S. 171.

12) Vgl. Cropp Gutachten. S. 149. 150. Vender W.R. Bd. 2. S. 180—182. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 343—348. — Über die Methode des Code de com. Art. 177—183, welche in Frankreich in der Praxis nicht beobachtet wird, vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 424—426.

13) Vgl. oben S. 218, S. 230.

Orten, von welchen das Indossament, das der Regredient gab, und der Wechsel (Indossament oder Tratte), den der Regressat gab, datirt sind ¹⁴⁾. Mit den Begebungsorten sind die Wohnorte, des Regressaten und Regredienten, nicht zu verwechseln, sie können als solche nicht bestimmend seyn ¹⁵⁾. Die Wechselordnungen,

14) Ein Indossament, das kein Ortsdatum hat, hat keinen eigenen Begebungsort, es giebt der Frage Raum, ob es als ein solches zu behandeln sei, welches rechtlich ohne allen Begebungsort ist, also den wirklichen wie den fingirten auf den Indossanten wie von dem Indossanten zu ziehenden Rückwechsel ausschließt, mithin die Einziehung der Regresssumme ohne Änderung durch Zwischencourse in den gewöhnlichen Weg jeder andern Forderung verweist, oder ob es als ein solches zu betrachten ist, welches das Ortsdatum der Tratte wiederholt. Das letztere ist nach denjenigen Wechselordnungen das Richtigere, welche das Ortsdatum für eine wesentliche Form der Tratte erklären. Vgl. oben S. 233. Nr. IV.

15) Denn die Frage, welcher Art die Rücktratte seyn darf, muß aus der protestirten Tratte und ihren Indossamenten erhellen, und muß für jeden Wechselgeber und jeden Wechselnehmer gleich beantwortet werden, ohne daß die individuellen Verhältnisse einen Einfluß äußern können. Es darf das Recht aus dem Wechsel und Protest, und ein solches Recht ist das Recht zu retrassiren, nicht ein anderes seyn, je nachdem der Wechselgeber der A. oder B. und der Wechselnehmer der C. oder D. ist, in der Anwendung auf unsere Frage, je nachdem der Wechselgeber ein Mann ist, der seinen Wohnort in A. oder in B., und der Wechselnehmer ein Mann, der seinen Wohnort in C. oder D. hat. Wenn eine auf London gezogene Tratte aus Hamburg datirt, und mit einem aus Wien datirten Indossament, und einem aus Petersburg datirten Indossament versehen ist, so kann, wenn der Reihe nach regredirt wird, nur der Cours von London auf Petersburg, von Petersburg auf Wien, von Wien auf Hamburg entscheidend seyn, und nicht wenn zufällig der Trassant

nach welchen der Cours zwischen den Wohnorten des Regreßpflichtigen und Regreßnehmers bestimmend seyn soll,

ein Londoner, der erste Indossant ein Bremer, der zweite Indossant ein Mailänder ist, der Cours von London auf Mailand, von Mailand auf Bremen, von Bremen auf London, oder wenn zufällig ein Pariser, ein Frankfurter, ein Lissaboner, nun der Cours von London auf Lissabon, von Lissabon auf Frankfurt, von Frankfurt auf Paris. Die Wohnorte können nicht bestimmend seyn. Denkt man, daß der Trassant, welcher in London seinen Wohnort hat, in Hamburg ein Handelsetablissement, eben so der in Bremen domicilirte erste Indossant ein solches in Wien, der in Mailand domicilirte zweite Indossant ein solches in Petersburg hat, so wird man eher geneigt seyn zuzugeben, daß der Cours auf Petersburg, Wien und Hamburg normirt, und nicht der Cours nach den Wohnorten. Die Wohnorte als solche, sind also nicht bestimmend, aber auch nicht die Orte des Handelsetablissements, als solche. Denn wenn N. B. C. sich resp. in Hamburg, Wien, Petersburg ein halbes Jahr aufhalten, und ein Zweimonatspapier durch ihre Hände geht, warum sollen die Course dieser Orte, wo sie zu finden sind, nicht entscheidend seyn, sondern der Cours nach den vielleicht tausend Meilen entfernten Wohnorten, welche keiner der Wechselnehmer im Auge gehabt hat. Die Wohnorte, als solche, sind also nicht bestimmend, aber auch nicht der Aufenthaltort, als solcher, des Wechselgebers. Denn es ist rein zufällig, wo der Wechselgeber für den Augenblick, wo der Wechselnehmer die Rücktratte auf ihn abgiebt oder den Betrag einer solchen ihm in Rechnung stellt, sich aufhält, und daß der Wechselnehmer dieß weiß, der Wechselgeber kann an demselben Tage an verschiedenen Orten, selbst bedeutenden Wechselplätzen, z. B. in Berlin und Leipzig gewesen seyn. Der Ort, wo der Wechselgeber sich aufhält, hat allerdings, wenn eine Rücktratte auf ihn wirklich gezogen wird, das für sich, daß dieß der Ort ist, wo er als Trassat zu treffen seyn wird, er bildet also ganz natürlich die Adresse der Rücktratte, allein dieser Grund wird ganz bedeutungslos nach allen denjenigen Wechselordnungen, welche die s. g. fingirte Rück-

haben nur den gewöhnlichen Fall vor Augen, daß der Begebungsort der Tratte und der Indossamente, d. h. der Ort, von welchem die Tratte und die Indossamente datirt sind, der Wohnort des Trassanten und der Indossanten ist ¹⁶⁾. Sie nennen die Wohnorte, wollen aber offenbar dadurch die Geschäftsorte ¹⁷⁾ nicht bedeutungslos machen, da sie gestatten, daß ein Wechsel auch mit einer Firma ¹⁸⁾ unterzeichnet seyn darf, denken mithin ei-

tratte gestatten, d. h. dem Wechselnehmer gestatten, den Betrag einer Rücktratte dem Wechselgeber in Rechnung zu stellen. In dem Fall, daß dieß geschieht, hat der Ansaß des zufälligen Aufenthaltsortes für die Berechnung des Courses gar keinen Grund für sich, und gerade dieser Fall bildet im Verkehr die Regel und das wirkliche Rücktrassiren die Ausnahme.

16) Die meisten Wechsel (Tratte, Indossament, Accept, eigener Wechsel) werden am Wohnort, welcher auch für die meisten Menschen ihr Geschäftsort ist, gegeben. Das Ortsdatum der Tratte und der Indossamente, welches fast ausnahmslos den Begebungsort enthält, ist daher regelmäßig der Wohnort des Trassanten und der Indossanten. Es kommen aber auch Tratten und Indossamente vor, deren Begebungsort ein vom Wohnort verschiedener Geschäftsort des Trassanten und der Indossanten, und auch solche, deren Begebungsort weder der Wohnort, noch der Geschäftsort des Gebers ist. Für das Recht aus einem Wechsel kann nur der aus dem Wechsel ersichtliche Begebungsort bestimmend seyn.

17) Der Ort des Handelsetablissemments ist nicht nothwendig der Wohnort des Kaufmanns. Vgl. oben Bd. 1. S. 19. Nr. II.

18) Wenn die Tratte oder das Indossament mit der Firma einer offenen Handelsgesellschaft unterzeichnet und mit dem Ort des Etablissemments datirt ist, so normirt nur der Cours nach diesem Orte hin, und nicht der Cours nach den Wohnorten der, wir wollen nehmen, drei Gesellschafter, von denen jeder einen verschiedenen Wohnort haben kann. Dieß wird schwerlich bestritten werden.

nen künstlichen Wohnort, und sind daher, da aus der protestirten Tratte und ihren Indossamenten erhellen muß, ob die Orte, von welchen und auf welche die Rücktratte gezogen oder berechnet ist, die richtigen seien¹⁹⁾, ihrer tiefern Meinung nach von den Begebungsorten zu verstehen²⁰⁾ ²¹⁾. Es bleibt die Frage: der Cours welches Ta-

19) Soll der Wohnort die Ricambiosumme normiren, so braucht der beklagte Regressat nur zu läugnen, daß der Ort, welcher der Coursberechnung untergelegt ist, sein Wohnort sei, um, wenn der letztere nicht notorisch ist, einen Streit herbeizuführen, durch welchen der Wechselproceß bedeutungslos wird. Das ganze Klagfundament der Regressklage muß aus dem Wechsel und Protest erhellen.

20) So stellen denn auch ältere Wechselordnungen Alles ganz richtig auf die Plätze, dadurch der Wechsel gelaufen ist. J. B. Österreichische W.D. von 1763. Art. 21. — Ältere Bremer W.D. Art. 49. — Braunschweiger W.D. Art. 37.

21) Wenn das Verhältniß zwischen dem Regressaten und Regredienten der Art ist, daß die Ricambiosumme durch bloße Abrechnung nicht eingezogen werden kann, und wenn das Ziehen der Rücktratte nichts verschlägt, weil der Retraffat dort, von wo er die protestirte Tratte oder das Indossament datirte, nicht zu treffen ist, so reichen die Bestimmungen der Wechselordnungen nicht aus, um dem Wechselnehmer dasjenige, was er zu fordern hat, wirklich zu Händen zu bringen. Allein dieser Effect soll auch keineswegs durch das Wechselrecht unter allen Umständen herbeigeführt werden. Das Wechselrecht gestattet, wirklich eine Rücktratte auf die Begebungsorte zu ziehen, oder den Betrag einer solchen auf andere Art einzuziehen. Für diese andere Art bietet das Wechselrecht, wenn jene Art unpractisch ist, nun nicht noch besondere Aushülsen, sondern es steht hier der Wechselgläubiger und Wechselschuldner jedem andern Gläubiger und Schuldner gleich, nur daß jener, wenn er klagt, eine Klage im Wechselproceß hat.

ges soll entscheiden, wenn ein in Regreß genommener Indossant eine Rücktratte zieht oder in Rechnung stellt ²²⁾?

III. In dem gewöhnlichen Fall, daß eine Ordretratte mit lauter Ordreindossamenten vorliegt, ist also das Resultat dieses. Man denke, daß die auf den Ort T. gezogene Tratte mit dem Ort A., und die Indossamente mit den Orten B. C. D. datirt sind, so ist die Tratte von dem Ort A. durch diese Orte gelaufen, oder gilt als so gelaufen. Wenn der Regreß Mangel Zahlung der Reihe nach genommen wird, so sind es folgende Summen, aus welchen die Summe entstanden ist, mit welcher der Trassant seinem ersten Nehmer die Tratte einzulösen verpflichtet ist ²³⁾. 1. Die Wechselsumme, oder die Wechselsumme nach dem Cours am Orte T. 2. Diese Summe nach dem Cours zwischen den Orten T. und D. 3. Diese Summe nach dem Cours zwischen D. und C. 4. Diese Summe nach dem Cours zwischen C. und B. 5. Diese Summe nach dem Cours zwischen B. und A. Mithin bei einer Tratte mit drei Indossamenten, also bei vier Begehungen möglicherweise vier (selbst fünf) Course. Wenn nicht ad drittura gezogen werden kann, so vermehren sich die Course ²⁴⁾. Zu jeder Summe sind übrigens noch die Unkosten hinzuzudenken. Manche Wechselordnungen machen die Verpflichtung des Trassanten (oder Indossanten), mehr als die Wechselsumme nach dem Cours vom Zahlungsort auf seinen Begebungsort zu vergüten,

22) Über diese Frage vgl. die Motive des mecklenburger Entwurfes. S. 129. 130.

23) Es entscheidet, wie bemerkt, der Cours zwischen Zahlungsort und Begebungsort, und zwischen Begebungsort und Begebungsort.

24) Vgl. oben S. 219. Nr. II. 3. S. 236.

also auch die durch die Zwischenregresse vermehrte Summe zu vergüten, von seiner Zustimmung in „solche Negocirung über verschiedene Plätze“ abhängig²⁵⁾. Diese Zustimmung liegt darin, daß die Tratte oder das Indossament an Ordre lautet²⁶⁾, denn dadurch ist die Tratte für begebbar (über beliebige Plätze) erklärt worden.

IV. Der Acceptant hat gegen den Indossatar nicht die Einreden, welche ihm gegen den Indossanten zustehen. Denn jeder Indossatar hat ein eigenes Recht gegen den Acceptanten. Der Acceptant ist dem Indossatar aus dem Accept der neuen in dem Indossament liegenden Tratte verpflichtet. Das Verhältniß des Acceptanten zum Indossanten ist für seine Verpflichtung gegen den Indossatar nur ein Deckungsverhältniß, welches für diese seine Verpflichtung gleichgültig ist²⁷⁾. Das anastasische Gesetz steht dem Recht des Indossatars auf die ganze Wechselsumme nicht entgegen, denn der Indossatar ist nicht Cessionar, und das Recht aus dem Accept ist unabhängig von allen den Indossamenten unterliegenden Valutenverhältnissen²⁸⁾.

25) Leipziger W.D. §. 30. — Ältere bremer W.D. Art. 49. — Österreichische W.D. von 1763. Art. 21. — Braunschweiger W.D. Art. 37.

26) So auch Leipziger W.D. §. 30. — Cropp Gutachten. S. 149. 150.

27) Die von dem Acceptanten aus seinem Verhältniß zum Indossanten, z. B. aus der diesem geleisteten Zahlung, hergenommene Einrede ist dem Indossatar gegenüber nur die Einrede, daß ihm für das Accept der in dem Indossament enthaltenen neuen Tratte nunmehr die Deckung fehle, also unstatthaft.

28) Über die Anwendbarkeit des anastasischen Gesetzes ist viel gestritten, besonders zwischen Schönjahn und Rahn. Vergl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 123—127.

V. Der Trassant hat gegen einen Indossatar und der Indossant gegen einen mittelbaren Indossatar, kürzer: der Vormann hat gegen einen mittelbaren Nachmann nicht die Einreden, welche ihm gegen einen Zwischenmann zustehen. Denn jeder Indossatar hat ein eigenes Recht gegen den Trassanten und gegen jeden Indossanten²⁹⁾. Das anastasische Gesetz leidet auch beim Regreß keine Anwendung, denn der Indossatar ist nicht Cessionar, das Regreßrecht aus der Tratte und einem Indossament ist unabhängig von allen den Indossamenten unterliegenden Valutenverhältnissen.

§. 241.

Der Indossatar gegenüber andern Wechselfersonen. Rectawechsel.

I. Aus einer Rectatratte ist der Trassant und aus deren Accept der Acceptant nur dem ersten Nehmer der Tratte verpflichtet, nicht auch den Indossataren. Das Wechselversprechen des Trassanten und des Acceptanten ist nicht auch den Indossataren gegeben, mithin fehlt diesen ein eigenes Recht aus der Tratte und dem Accept. Es steht ihnen aber die Ausübung des Rechts des ersten Nehmers gegen den Acceptanten und auch gegen den Trassanten zu, also die Klage auf die Wechselfumme und auf die Regreßsumme, aber nur im Namen des ersten Nehmers, daher gegen sie alle Einreden statthast sind, welche dem ersten Nehmer entgegenstehen. Das Recht der Indossatare geht, da sie auch zur Anstellung der Regreßklage legitimirt sind, weiter als das Recht des Procuraindossatars¹⁾, eine Cession liegt aber in dem Indossament auch ei-

29) Auch hier ist die aus der Person eines Zwischenmannes hergenommene Einrede eine Einrede fehlender Deckung.

1) Vgl. oben §. 229.

ner Rectatratte nicht. Für alles Bemerkte ist es gleich, ob dem Namen (oder der Firma) des ersten Wechselnehmers nur der Zusatz: „an Ordre“ fehlt, oder der Zusatz: „nicht an Ordre“ beigefügt ist, dort ist stillschweigend, hier ausdrücklich ein eigenes Recht nur dem ersten Nehmer der Tratte eingeräumt. So ist es gemeinrechtlich und nach allen den Wechselordnungen, es sind die meisten, nach welchen die Begebbarkeit der Tratte dadurch, daß sie an Ordre lautet, bedingt ist. Nach denjenigen, wenigen, Wechselordnungen, nach welchen die Begebbarkeit eine sich von selbst verstehende Eigenschaft jedes Wechselversprechens ist, bedarf es der ausdrücklichen Ausschließung derselben durch den Zusatz „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden. Noch weiter geht die Bestimmung, daß dieser Zusatz selbst die Verpflichtung des Indossanten aus seinem Indossament ausschließt²⁾. II. Aus einem Rectaindossament ist der Indossant nur seinem unmittelbaren Indossatar, nicht auch den nachfolgenden Indossataren verpflichtet. Das Wechselversprechen des Indossanten ist nicht auch den nachfolgenden Indossataren gegeben, mithin fehlt diesen ein eigenes Recht aus diesem vorausgehenden Rectaindossament. Es steht ihnen aber gegen den Rectaindossanten die Ausübung des dem Indossatar desselben zustehenden Regreßrechts zu, aber nur im Namen des letztern, daher gegen sie alle Einreden statthast sind, welche dem Rectaindossanten gegen den letztern zustehen. Das Recht der

2) Durch diese Bestimmung, welche den Indossatar selbst gegen den Indossanten rechtlos macht, wird das erreicht, da nun Niemand eine solche Tratte nehmen wird, daß sie bis zum Verfall im Portefeuille des ersten Nehmers bleibt. Diese Folge ist zuweilen, aber nicht immer, von dem Trassanten durch jenen Zusatz beabsichtigt.

Indossatäre geht also weiter als das Recht des Procura-
indossatars. Für ein Rectaindossament gilt gemeinrechtlich
und nach den meisten Wechselordnungen schon ein solches,
welches bei dem Namen (oder der Firma) des Indossa-
tars den Zusatz: „an Ordre“ nicht hat, um so mehr ein
solches, welches den Zusatz: „nicht an Ordre“ hat, nach
einigen Wechselordnungen nur ein solches, welches den
Zusatz: „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden
Zusatz hat. III. In dem seltenen Fall, daß eine Recta-
tratte mit lauter Rectaindossamenten vorliegt, ist also ge-
meinrechtlich und nach den meisten Wechselordnungen das
Resultat dieses. Gegen den Trassanten und den Accep-
tanten hat nur der erste Nehmer der Tratte und gegen
jeden Indossanten nur der unmittelbare Indossatar ein ei-
genes Recht. Will jeder Indossatar nur aus eigenem
Recht klagen, so geht mithin der Regreß nur der Reihe
nach. Aus dem Recht eines Indossanten, gegen einen
weitem Indossanten oder den Trassanten zu klagen, oder
aus dem Recht des ersten Nehmers gegen den Accep-
tanten zu klagen, wird selten ein Indossatar versuchen, we-
gen der ihm zur Last fallenden Proceßkosten. Wenn aus
eigenem Recht geklagt wird, so kann die Frage, ob ge-
gen den Indossatar Einreden aus der Person eines In-
dossanten statthast sind, gar nicht vorkommen, wenn aus
fremdem Recht, so versteht sich die Bejahung von selbst.
Daher hat der Rectatranssant und Rectaindossant nur den
einen Cours vom Zahlungsort auf seinen Begebungsort
zu vergüten, denn er hat den Wechsel nicht für begebbar
erklärt. IV. Ein ganz anderes System, als das vorhin
dargestellte, kommt in manchen Particularrechten vor. Die
Rectatratte, so wie das Rectaindossament, gilt nur für
ein Mandat zum Incasso.

§. 242.

Recta = und Ordrewechsel durch einander.

Wenn die Tratte und ihre Indossamente nicht durchweg recta oder an Ordre, sondern theilweise recta, theilweise an Ordre lauten, so treten beziehungsweise die Wirkungen des Rectawechsels und des Ordrewechsels ein. Wenn die ursprüngliche Tratte recta lautet, so ist der Trassant und der Acceptant nur dem ersten Nehmer der Tratte verpflichtet, nicht auch den Indossataren. Diese haben auch hier kein eigenes Recht. Wie die Indossamente lauten, ist hierfür gleichgültig. Wenn sie an Ordre lauten, so ist der Trassant und der Acceptant nicht nur dem ersten Nehmer der Tratte, sondern auch jedem Indossatar verpflichtet. Wie die Indossamente lauten, ist hierfür gleichgültig. Derjenige Indossant, dessen Indossament recta lautet, ist nur seinem unmittelbaren Indossatar, derjenige, dessen Indossament an Ordre lautet, ist auch jedem nachfolgenden Indossatar verpflichtet. Wie die nachfolgenden Indossamente lauten, ist hierfür gleichgültig.

§. 243.

Perfection der Wechselverträge.

Die Frage, wann die Wechselverträge perfect, vorhanden, sind? beantwortet sich bei Rectawechseln, da hier der Wechselvertrag nur zwischen zwei Personen geschlossen wird, einfach dahin: sobald der Wechsel (Tratte, Accept, Indossament, eigener Wechsel) zwischen diesen gegeben und genommen ist. Dieß kann direct oder durch Mittelspersonen geschehen seyn. Für Ordrewechsel ergibt sich Folgendes. Der Geber eines Ordrewechsels ist allen Nehmern dieses Wechsels verpflichtet, er hat so viele Wechselverträge geschlossen, als Nehmer seines Wechsels da sind.

I. Begebungsverträge des Trassanten und Indossanten. Die Wechselverträge des Ordretrassanten entstehen zu verschiedenen Zeiten; sobald die Ordretratte dem ersten Nehmer gegeben ist, ist mit diesem der Wechselvertrag da, sobald die Ratte durch ein Indossament weiter begeben ist, ist der Wechselvertrag zwischen dem Trassanten und diesem Indossatar da. Und so fort. Von den Wechselverträgen des Ordreindossanten gilt ganz dasselbe. Die den einen Trattengeber (Trassanten, Indossanten) verpflichtenden Verträge entstehen zu verschiedenen Zeiten, die den einen Wechselnehmer (Indossatar) berechtigenden Wechselverträge (mit den Vormännern) entstehen gleichzeitig. Der Vormann weiß nur zufällig, ob die Ratte weiter begeben ist, also ob und seit wann er in mehreren Verträgen stehe, sein Nichtwissen steht der Perfection der Wechselverträge nicht entgegen, der Nachmann weiß immer, mit wie vielen Vormännern und seit wann er mit ihnen in einem Wechselvertrag stehe, er erfieht es aus dem ihm gegebenen Wechselfpapier. Der Wechselvertrag zwischen einem Vormann (Trassant, Indossant) und einem mittelbaren Nachmann wird vermittelt durch den Zwischenmann oder die Zwischenmänner, er wird aber nicht durch sie als Mandatäre oder negotiorum gestores geschlossen, so daß die Regreßklage gegen einen mittelbaren Vormann eine institoria oder quasi institoria actio wäre, sondern er wird direct zwischen dem Vormann und jedem mittelbaren Nachmann geschlossen, der Zwischenmann überbringt nur die auf dem Papier stehende Willenserklärung (das Wechselversprechen) des Vormannes an den Nachmann, wie ein Bote, wie ein Brief. Für den ihn verpflichtenden, durch sein Indossament begründeten Wechselvertrag ist natürlich sein Wille unentbehrlich, der

durch das Indossament begründete Wechselvertrag seines Indossatars mit seinen Vormännern ist von seinem Willen gänzlich unabhängig. II. Acceptationsverträge. Die Wechselverträge des Acceptanten einer Ordretratte mit den verschiedenen Nehmern der Tratte können zu verschiedenen Zeiten, aber auch gleichzeitig entstehen. Für alle die Wechselnehmer, an welche die Tratte bereits begeben war, als das Accept gegeben ward, entstehen gleichzeitig, in diesem Augenblick, die Acceptationsverträge; für jeden, dem die bereits acceptirte Tratte begeben wird, entsteht der Acceptationsvertrag zu der Zeit, wo ihm die Tratte begeben (also das Accept gegeben) wird. Durch den Gebrauch der Duplicate und Copien kann es eintreten, daß der Acceptant nicht weiß, ob die Tratte überhaupt begeben ist, und der Nehmer der Tratte (erster oder Indossatar) nicht, ob sie acceptirt ist, dem Daseyn des Acceptationsvertrages steht selbst das beiderseitige Nichtwissen von demselben nicht entgegen. Es genügt, daß die Namen auf dem Papier sich begegnen, und selbst dieses ist nicht erforderlich, wenn in dem Besiz des Wechsels die Legitimation liegt. Der Acceptationsvertrag wird direct zwischen dem Acceptanten und jedem Nehmer der Tratte geschlossen, die Vermittler (nach Umständen ein Wechselnehmer, oder ein Wechselgeber, oder ein Dritter) sind nicht Mandatare, sondern bloße Instrumente, wie ein Bote, ein Brief¹⁾. III. Die Wechselverträge des Gebers eines eigenen Ordrewechsels entstehen zu verschiedenen Zeiten. Sein Wechselvertrag mit dem ersten Nehmer entsteht durch das erste Geben und Nehmen des Wechsels, von seinen weitem Wechselverträgen mit den Indossataren entsteht jeder

1) Vgl. oben Nr. I.

in dem Augenblick, wo an den Indossatar der Wechsel begeben wird. Sein Wechselvertrag wird mit jedem Indossatar direct geschlossen, der Zwischenindossant ist für diesen Vertrag nicht Mandatar, sondern bloßes Instrument ²⁾.

§. 244.

Auslieferung der Wechsel.

Welche Wechsel sind es, deren Auslieferung der Zahlende verlangen darf? Diese Frage beantwortet sich zunächst dahin. Jeder Wechselgeber ist nicht anders zur Zahlung verpflichtet, als gegen Auslieferung des von ihm gegebenen Originalwechsels. Danach muß dem Trassanten die Tratte, dem Acceptanten sein Accept, dem Indossanten sein Indossament ausgeliefert werden. Wenn die Tratte weiter begeben ist, so bringt der Umstand, daß das Indossament eine an eine andere Tratte angeschlossene Tratte ist, besondere Wirkungen hervor. I. Hätte der erste Nehmer der Tratte, statt diese zu indossiren und sie mit dem Indossament zu begeben, eine neue Tratte vollständig ausgestellt und begeben, und die alte bei sich behalten, und hätte so weiter jeder Trattennehmer die von ihm genommene Tratte, statt sie mit Indossament zu begeben, bei sich behalten und eine neue vollständig ausgestellt und begeben ¹⁾, so würde jeder Trattennehmer

2) Vgl. oben Nr. I.

1) Es würde dann jeder Trassant den Trassanten avisiren, daß er eine Tratte auf ihn habe, und für Rechnung derselben eben diese neue Tratte auf ihn abgegeben habe. Dieser Avis unterbleibt natürlich, wenn die neue Tratte sich an frühere sichtlich anschließt, weil sie alle auf einem Papier oder, wenn auch auf mehreren Papieren, doch auf solchen, von welchen immer das spätere die früheren wiederholt, stehen; wonach alle an ein-

nur die eine Tratte, aus welcher er fordert, dem Trassanten oder Acceptanten und (beim Regreß) dem Trassanten vorzuzeigen und auszuliefern haben. II. Anders wird es durch den Umstand, daß die in der Form von Indossamenten ausgestellten Tratten sich an die Tratte und die vorausgehenden Indossamente anschließen, d. h. sich darauf beziehen, d. h. für die ursprünglich beauftragte Zahlung, bei der es im Übrigen bewenden soll, nur einen andern Empfänger bestimmen²⁾. III. Wenn die Tratte mit sämtlichen Indossamenten (also alle an einander angeschlossenen Tratten) auf einem Papier steht, so werden nothwendig mit einem Wechsel alle übrigen ausgeliefert. IV. Man muß aber, um die Frage, welche Wechsel es sind, deren Auslieferung verlangt werden darf, sicherer beantworten zu können, jeden Wechsel auf einem besondern Papier, also so viele besondere Papiere, als Originalwechsel da sind, denken. So kommt es auch zuweilen vor. 1. Der Trassant wird nicht anders zahlen, als gegen Auslieferung der Tratte, weil er diese dem Trassanten, von welchem er Deckung verlangt, auszuliefern verpflichtet ist³⁾, und einem Indossatar nicht anders, als gegen Auslieferung der diesen legitimirenden Indossamente, weil er das Recht auf Deckung nicht aus dem Haben der Tratte, sondern nur aus der

ander sich anschließende Tratten gleichzeitig dem Trassanten zu Gesicht kommen.

2) Nicht dahin ist der Anschluß zu verstehen, als ob die Tratte und die Indossamente auf demselben Papier stehen müßten, man kann jedes Indossament auf einem besondern Papier denken, aber dieses muß nothwendig abschriftlich die Tratte und die bereits vorhandenen Indossamente wiederholen.

3) Denn sonst ist der Trassant gegen eine Regreßnahme nicht gesichert.

Zahlung, und zwar der auftragsmäßigen Zahlung hat, er muß mithin nachweisen, daß er dem ersten Nehmer der Tratte oder mit dessen Willen einem Andern und sofort gezahlt habe. 2. Der Acceptant ist nicht anders, als eben angegeben, zu zahlen verpflichtet, weil er nur zur auftragsmäßigen Zahlung sich verpflichtet hat. 3. Der Trassant ist nicht anders zur Zahlung verpflichtet, als gegen Auslieferung der protestirten Tratte. Außerdem sind ihm alle diejenigen Indossamente, welche den von ihm fordernden Indossatar legitimiren, vorzuzeigen; denn er hat nur dem ersten Nehmer der Tratte oder dessen Ordre versprochen, und wer diese Ordre sei, wird eben durch die Reihe der Indossamente bewiesen. Und auszuliefern⁴⁾; denn er bedarf zu seiner Sicherheit des Beweises, daß er an einen legitimirten Inhaber der Tratte gezahlt habe⁵⁾. 4. Der Indossant ist aus eben diesen

4) Dafür, daß die Vorzeigung der Indossamente genüge, und es nicht der Auslieferung derselben bedürfe, könnte man Folgendes geltend machen. An der Auslieferung der Indossamente, und ob sie zerstört werden oder erhalten bleiben, hat der Trassant kein Interesse, da er nur aus seiner Tratte, nicht lediglich aus den Indossamenten belangt werden kann. Im Interesse der Indossanten die Auslieferung der Indossamente zu fordern, ist er nicht verpflichtet, weil er deren Interesse wahrzunehmen nicht verpflichtet ist, überdies besteht ein solches an der Auslieferung nicht. Denn die Indossanten sind nur dann aus ihren Indossamenten zur Einlösung verpflichtet, wenn ihnen die Tratte, welche sie mitbegeben haben, wieder eingeliefert wird, was aber, da sie dem Trassanten eingeliefert ist, nicht möglich ist. Diese Gründe widerlegen sich aber durch das im Text und Note 5 Bemerkte.

5) Dies zeigt sich, besonders wenn die Tratte in Duplicaten gegeben ist, und die Duplicate im Regreßwege zurückkommen, oder wenn die Tratte verloren gegangen ist.

Gründen, da er ein neuer Trassant ist, nicht anders zur Zahlung verpflichtet, als gegen Auslieferung nicht nur seines Indossamentes, sondern auch der nachfolgenden den von ihm fordernden Indossatar legitimirenden Indossamente. Außerdem sind ihm auch die Tratte und die seinem Indossament vorausgehenden Indossamente auszuliefern. Denn wenn der Indossatar diese Papiere erhalten hat, worüber der Protest Auskunft giebt, so muß er sie zurückliefern, weil er sie nur zu seiner Legitimation gegen den Trassaten oder Acceptanten erhalten hat und er deren nun nicht mehr bedarf. V. Im Vorstehenden ist unter der Auslieferung genauer die Vorzeigung und Auslieferung zu verstehen.

§. 245.

Begrenzung des Indossamentes.

A. Zeit des Indossamentes ¹⁾. Ein Wechsel kann indossirt werden 1. nach einigen Wechselordnungen bis zur verjährten Wechselkraft ²⁾; 2. nach andern bis zur Präsentation zur Zahlung ³⁾; 3. nach andern bis zur Acceptation ⁴⁾; 4. nach andern bis zum Verfalltag ⁵⁾. Auch gemeinrechtlich ist nach der gewöhnlichen Ansicht nur bis zum Verfalltag ein Indossament statthaft ⁶⁾, und soll das

1) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 502—506.

2) Preussisches L.R. §. 825.

3) Hamburger W.D. Art. 15.

4) Augsburger W.D. Kap. III. §. 18.

5) Braunschweiger W.D. Art. 42. — So auch in England.

6) Die gewöhnlich angeführten Gründe kann man so zusammenfassen: Denn nur bis dahin kann der Wechsel als begebbar gelten, daher das bis dahin constituirte Verhältniß der Verpflichteten und Berechtigten nicht weiter alterirt werden darf. Cropp Gutachten. S. 156, 157. Bendor W.R. Bd. 1. S. 569, 570. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 346. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1.

Indossament als eine Cession der bis dahin entstandenen Rechte behandelt werden⁷⁾. — Die Frage, wie lange eine Tratte (oder ein eigener Wechsel) indossirt werden kann? stellt man richtiger so: Welche Wirkung hat ein verspätetes Indossament? und wann ist ein Indossament ein verspätetes? Die Frage nach der Wirkung löset sich in die Fragen auf: Welches Recht hat der Nachindossatar 1. gegen den Trassaten? 2. gegen den Acceptanten? 3. gegen den Trassanten und die Vorindossanten? 4. gegen den Nachindossanten? Nach der Verschiedenheit dieser Beziehungen ist die Rechtzeitigkeit des Indossamentes, also der Begriff von Nachindossant und Nachindossatar ein verschiedener. Es ist Folgendes vorweg zu bemerken. 1. Das Indossament ist, je nachdem es vor oder nach dem Verfalltag gegeben wird, dadurch verschieden, daß es im erstern Fall den ganzen Inhalt der Tratte wiederholt, im letztern Fall aber einen neuen Inhalt, nämlich einen andern Verfalltag hat. Die in dem Nachindossament enthaltene Tratte wiederholt nicht den Verfalltag der alten

§. 502. Aus dem Begriff des Indossamentes kann man Folgendes geltend machen. Nach dem Verfalltag kann weder der Auftrag, am Verfalltag zu zahlen, noch auch ein Versprechen für den Fall, daß dann die Zahlung ausbleiben werde, gegeben werden. Wenn nämlich am Verfalltag der Protest nicht erhoben ist, so ist das Versprechen des Indossanten gänzlich bedeutungslos, weil er nur gegen einen Protest die Regreßsumme schuldet. Wenn der Protest erhoben ist, so ist nun das Regreßrecht des Wechselnehmers vorhanden, das Indossament kann weder als neues Versprechen, noch als Anweisung, etwas bedeuten, es kann nur noch als Cession aufgefaßt werden, wenn es nicht gänzlich bedeutungslos seyn soll. So die Motive zu dem mecklenburger Entwurf. §. 86. 87. Es ist hier aber Mehreres übersehen.

7) Vgl. unten Nr. 2.

Tratte, weil sie sich dann selber aufheben würde, denn man kann nicht nach dem Verfalltag wollen, daß am Verfalltag gezahlt werde, sie geht mithin auf eine andere, spätere, Zeit. Da diese nicht bestimmt ist, so ist offenbar jede spätere Zahlungszeit dem Indossanten genehm, die in dem Nachindossament enthaltene Tratte ist demnach eine Sichttratte. An die Tratte und die ihren Inhalt wiederholenden Indossamente ist also in dem Nachindossament (nach Verfall) eine neue Tratte mit einem neuen Inhalt angeschlossen. Hieraus ergibt sich, daß der Nachindossatar kein eigenes Recht gegen den Acceptanten hat, denn diese neue Tratte ist nicht mitacceptirt worden, und auch kein eigenes Recht gegen den Trassanten und die Vorindossanten aus dem Protest Mangel Zahlung der alten Tratte hat, denn das in der alten Tratte und ihren Indossamenten enthaltene Wechselversprechen ist dem Nachindossatar nicht gegeben, da es seinem Begriff nach ein bedingtes Versprechen ist, die Bedingung aber als das Nachindossament gegeben ward, bereits eingetreten war. Aus der Natur des in dem Accept, der Tratte, dem Indossament enthaltenen Wechselversprechens folgt kein anderes Resultat. 2. Das Nachindossament kann nicht als eine Cession der Rechte des Indossanten an den Indossatar behandelt werden. Für eine solche wird es gewöhnlich erklärt, um durch diesen Gesichtspunkt zu vermitteln, daß der Nachindossatar die Rechte des Nachindossanten gegen den Acceptanten, Trassanten und die Vorindossanten geltend machen kann⁸⁾. Dabei wird aber über-

8) Vgl. Archiv für das Handelsrecht. Bd. 1. Nr. 28. S. 487—498. Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 34. 35. Note 57. Cropp Gutachten. S. 156. 157. Bendor W.R. Bd. 1. S. 569. 570. — Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 346.

sehen, daß es dieses Rechtsgeschäftes zu dieser Vermittelung nicht nothwendig bedarf, und daß man hiemit ein nur mögliches Rechtsgeschäft zwischen dem Indossanten und Indossatar als wirklich annimmt, um aus diesem innern Valutenverhältniß auf das Klagerecht des Indossatars nach außen hin zu schließen, während doch die Frage die ist, welche Rechte dem Indossatar aus der Form des Indossamentes, also, abgesehen von allem möglicherweise und wirklich unterliegenden Verhältniß, zustehen, und zwar gegen den Acceptanten, Trassanten, die Vorindossanten, und auch gegen den Nachindossanten zustehen. Ein Indossament kann gar nicht eine Cession seyn, aber es kann bei einer (unterliegenden) Cession die Form des Indossamentes gebraucht werden, damit diese den Zwecken der Cession dienstbar werde. Wenn sogar, um das Verhältniß zwischen den Nachindossanten und Nachindossatar, namentlich die Haftungspflicht des erstern zu bestimmen, das Indossament für eine Cession erklärt wird, so übersieht man, daß hiermit gar kein Resultat gewonnen ist, weil das Verhältniß zwischen dem Cedenten und Cessionar ein verschiedenes ist nach dem verschiedenen Titel der Cession⁹⁾, welcher aus dem Indossament nicht erhellt. Nach diesen Vorbemerkungen ist das Recht des Nachindossatars gegen die verschiedenen Wechselfersonen zu erörtern. I. Der Trassant ist nicht verpflichtet; die Zahlung (wenn er sie zu leisten gewilligt ist) von ihm zu empfangen, ist der Nachindossatar legitimirt, kraft des in dem Nachindossament enthaltenen Zahlungsauftrages. Da dieser ohne Zahlungszeit ist, so ist die Wechselfumme zahlbar auf Sicht. Der

Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 502. So auch manche der Wechselordnungen und Entwürfe.

9) Vgl. oben Bd. 1. §. 120. besonders S. 388. u. Note 21.

Trassat macht aber die Zahlung auf seine Gefahr, wenn das Indoffament falsch ist, denn das eigenthümliche Recht über die Legitimation durch scheinbar echte Indoffamente gilt nur für die bis zum Verfalltag gegebenen Indoffamente. II. Gegen den Acceptanten hat der Nachindoffatar kein eigenes Recht. Aus dem dafür bereits angeführten Grunde, daß die neue Tratte nicht mitacceptirt ist, folgt, daß es keinen Unterschied machen kann, ob ein Protest Mangel Zahlung der Tratte erhoben ist oder nicht, und ob dieser ein rechtzeitiger und sonst gehöriger ist oder nicht, denn die Verpflichtung des Acceptanten ist unabhängig davon, daß seine Zahlung schon einmal vergeblich gesucht ist und daß dieses durch einen Protest festgestellt ist. Der Nachindoffatar hat aber die Wechselklage aus dem Recht seines Indoffanten, die Vollmacht zur Klage liegt in dem Nachindoffament, weil sie sogar in einem bloßen Indoffament zum Incasso enthalten ist. Wenn nach der Wechselordnung dem Nachindoffatar ein eigenes Recht zustehen soll, nur nicht in dem Fall, daß zur Zeit des Indoffamentes bereits ein Protest Mangel Zahlung erhoben war, so muß der Acceptant, wenn er dem Nachindoffatar Einreden aus der Person von dessen Indoffanten entgegenstellen will, diesen Umstand, da der Indoffatar den Protest nicht vorzeigen wird, darthun, dieser Beweis berechtigt ihn auch zu dem Verlangen, daß die Echtheit des Nachindoffamentes, und zwar eines jeden, nachgewiesen werde¹⁰⁾. III. Gegen den Trassanten und die Vorindoffanten bestehen nicht anders Rechte, als wenn ein gehöriger Protest Mangel Zahlung erhoben worden ist. Diese Regressrechte hat der Nachindoffatar nicht als eigene

10) Vgl. oben Nr. I. zu Ende.

Rechte, wie bemerkt ¹¹⁾. Es stehen ihm aber die Regreßklagen aus dem Recht seines Nachindossanten zu, wenn ihm der Protest eingehändigt ist, denn in dieser Handlung darf, verbunden mit dem Umstand, daß das Indossament nicht als ein Procuraindossament bezeichnet ist, eine Bevollmächtigung zur Regreßklage gefunden werden. Die Echtheit der Nachindossamente muß auf Verlangen der Regreßpflichtigen bewiesen werden ¹²⁾. Übrigens kommt es sehr selten vor, daß protestirte Tratten weiter indossirt werden, während präjudicirte Tratten häufig mit mehreren Nachindossamenten versehen sind. IV. Das Recht des Nachindossatars gegen den Nachindossanten. In dem Nachindossament liegt eine neue Tratte, und zwar, abgesehen von der Verfallzeit, desselben Inhalts wie die Grundtratte. Diese neue Tratte ist, wenn das Nachindossament keinen Verfalltag bestimmt, eine Sichttratte. Das Rechtsverhältniß des Nachindossanten und weiterer Nachindossanten zu den Nachindossataren ist ganz dasselbe, als wenn der erste Nachindossant von vorne herein als Trassant eine Sichttratte begeben hätte, die Nachindossanten sind aus einem später erhobenen Protest Mangel Zahlung regreßpflichtig, es besteht springender Regreß oder Reihenregreß, je nachdem die Indossamente an Ordre oder recta lauten, u. s. w. Dies Alles wird dadurch nicht anders, daß bereits ein Protest Mangel Zahlung des Trassaten oder Acceptanten erhoben war, als das Nachindossament gegeben ward, am wenigsten in dem Fall, daß der Nachindossatar um diesen Umstand nicht weiß, aber auch dann nicht, wenn ihm dieser Umstand bekannt, oder angezeigt,

11) Vgl. oben Nr. 1.

12) Vgl. oben Nr. I. zu Ende.

oder gar der Protest eingehändigt worden ist. Denn wenn es auch in manchen Fällen nicht wahrscheinlich seyn mag, daß der Trassat oder Acceptant die am Verfalltag geweigerte Zahlung später leisten werde, und mithin der Nachindossant für diese spätere Zahlung einstehen wolle, so ist doch durch die Form des Indossamentes das Wechselversprechen, die Regresspflicht, begründet, und es bedarf einer deutlicheren Ausschließung des Wechselversprechens. Anders ist es, wenn die Wechselordnung dem Nachindossanten gestattet, sich von dem Regress durch die Behauptung und natürlich auch den Beweis des einen oder andern dieser Umstände zu befreien. Ein solcher Beweis ist dann als ein Einredenbeweis gegen das der Form nach vorhandene Wechselversprechen aufzufassen, und steht daher einem mittelbaren Nachindossatar nicht immer entgegen.

B. Das Indossament darf nur zu Gunsten eines Indossatars geschehen, wenn es für den Wechselschuldner wirksam seyn soll, Zerstückelungen sind nicht statthaft ¹³⁾.

C. Das mehrfache Indossiren, das eigentliche Giriren, war in einigen Wechselordnungen verboten ¹⁴⁾.

S. 246.

Discontiren.

Disconto und Discontiren ¹⁾. I. Disconto. Wenn die Valuta vor Verfall bezahlt wird, so kann der Wech-

13) Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 347. Daniels W.R. S. 92. 93. A. M. ist Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 501. 502.

14) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 508. 509.

1) Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 36—38. 79—82. Bd. 2. S. 146. 148—154. 331. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 337—339. Die häufig citirte Schrift von Baumhaver dissertatio de literarum cambialium discontatione. Gottingae

selgeber die Valuta früher als der Wechselnehmer die Wechselsumme benutzen. Der Zeitunterschied wird dadurch ausgeglichen, daß nach Maaßgabe der Zwischenzeit zwischen der Zahlung der Valuta und dem Verfalltag, je größer diese ist, um so mehr, die Valuta geringer gesetzt wird, als sie im Fall ihrer Zahlung am Verfalltag ausgefallen seyn würde. Der demgemäß von dieser letztern Valuta, der vollen Valuta, gemachte Abzug heißt Disconto. Der Wechselnehmer entbehrt mittlerweile das Interesse der Benutzung der Valuta, also von dem concreten Fall abgesehen und allgemeiner das Verhältniß aufgefaßt, die Zinsen. Die Größe des Disconto, d. h. die mittlere Preistaxe, der Cours desselben, wird also zunächst durch den Zinsfuß bestimmt und begrenzt. Die Valuta muß so groß seyn, daß sie mit Hinzurechnung der Zinsen, oder bei großen Summen der Zinsen und Zinszinsen, am Verfalltag der vollen Valuta gleichkommt. Daraus ergibt sich die Größe des Disconto. Von dieser gesetzlichen Berechnungsart wird aber im Verkehr mehrfach abgewichen. 1. Der Disconto wird von der Wechselsumme abgezogen²⁾. Für einen Wechsel von 100 wird, der Disconto sei 5%, nur 95 gegeben, obgleich 95 zu 5% nicht 100 machen. Also ein Vortheil des Wechselnehmers³⁾. 2. Das Jahr

1796. enthält nicht eine Behandlung des Gegenstandes, sondern in einer kleinen Vorrede zu einigen Thesen die Klage: es ginge noch nicht.

2) Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 38. 81.

3) Es ist nicht zu übersehen, daß der Wechselnehmer nach dem Voraufgehenden hier als der Zahler (nämlich der Valuta) gedacht worden ist. Würde an ihn z. B. vom Acceptanten vor Verfall gezahlt seyn, so würde die Berechnungsart zu seinem Nachtheil seyn. Denn die Berechnungsart ist zum Vortheil des Zahlenden.

wird nur zu 360 Tagen gerechnet ⁴⁾. Für einen Wechsel, der nach 90 Tagen fällig ist, wird, der Disconto sei 5%, $1\frac{1}{4}$ abgezogen, also zu viel. Also ein Vortheil wieder des Wechselnehmers ⁵⁾. 3. Der Zinsfuß wird nicht als Grundlage der Berechnung angenommen. Denn der Disconto findet sich bald höher, bald niedriger als der Zinsfuß bedungen und notirt, so daß der Wechselgeber die Valuta mit höheren oder geringeren Zinsen, als den gewöhnlichen verzinsset. Also ein Vortheil nach Umständen des Wechselnehmers oder des Wechselgebers. — Der Disconto übersteigt also oft, nominell oder durch die Art der Berechnung, den Zinsfuß. Ist er dennoch statthaft? Die Bejahung kann man weder dadurch rechtfertigen 1. daß der Wechselgeber durch Benutzung der Valuta im Handel immer mehr Gewinn aus derselben ziehen, als er an Disconto bewilligen wird ⁶⁾, denn dieser Grund stellt die Preistaxe (den Zinsfuß) höchstens als unvernünftig, aber nicht als unanwendbar dar. Noch auch 2. durch folgende Deduction. Nachfrage und Angebot nach und von Wechseln und Capitalien wirken auf den Disconto ein. Je weniger Nachfrage nach Wechseln, und je mehr Angebot derselben, desto weniger Valuta wird gegeben, und desto höher also der Disconto bedungen werden, dieser wird dadurch noch erhöht werden, daß viel Nachfrage nach Capitalien und wenig Angebot derselben geschieht, die entgegengesetzten Verhältnisse werden den Disconto niedriger stellen. Der Disconto ist also lediglich eine nominelle

4) Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 38. 81. Pöhl's Wechselrecht. Bd. 2. S. 701. 702. Note 4.

5) Vgl. oben Note 3.

6) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 338.

Differenz der Gegenleistungen, der Unterschied der Wechselsumme und der Valutensumme darf also, da die Gegenleistungen beliebig hoch bemessen werden können, beliebig hoch beredet werden. Der Disconto ist demnach ein ganz anderes Institut als die Zinsen, kein Zinsenabzug, und unterliegt mithin den Beschränkungen der Zinsen nicht ⁷⁾. Diese Deduction ist dann zutreffend, wenn der Disconto nicht rein hervortritt, sondern in der Valuta, in dem Cours des Wechsels, versteckt ist ⁸⁾, denn dann fehlt es am Anhalt für die Anwendung des Zinsfußes. Der reine Disconto, und nur von diesem ist hier die Rede, ist aber ein Abzug, welcher, nachdem bereits die Valuta mit Erwägung aller der Umstände, welche auf die Größe derselben einwirken, bestimmt ist, lediglich deshalb von derselben gemacht wird, weil sie sofort oder wenigstens vor Verfall des Wechsels bezahlt wird. Auf den Preis, Cours, des reinen Disconto können daher auch nur die Umstände einwirken, welche in Betracht kommen, wenn man ein Capital hingiebt, um es später erstattet zu erhalten. Man entbehrt die Benutzung des Capitals, und läuft überdies Gefahr durch den gegebenen Credit, der Disconto enthält also ein Miethgeld und eine Affecuranzprämie. Mit Recht werden daher als diejenigen Umstände, welche die Größe des Disconto bestimmen, angegeben 1. die Menge der müßigen, angebotenen Capitalien, 2. die Sicherheit des discountirten Wechsels, für welche namentlich die Menge seiner Indossamente bedeutend wird, 3. die Menge der

⁷⁾ Diese Deduction würde Daniels W.R. S. 174. und Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 700. unterschreiben müssen.

⁸⁾ Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 81. 82. Bd. 2. S. 153. i. f. 154.

zum Verdiscountiren angebotenen Wechsel⁹⁾. Für Miethgeld und Affecuranzprämie bei gegebenem Credit ist nun aber durch den Zinsfuß eine Preistaxe vorgeschrieben, welche nicht überschritten werden darf, seien auch die Umstände zur Überschreitung noch so dringend. Danach fehlt es an inneren Gründen, daß ein beliebig hoher Disconto ungeachtet des Zinsfußes statthast sei. Manche Particularrechte erklären ihn aber für statthast¹⁰⁾, auf eine allgemeine Handelsüfance¹¹⁾ darf die Statthastigkeit nicht gegründet werden. II. Discountiren. Einen Wechsel mit Abzug des Disconto erhandeln heißt: einen Wechsel discountiren, verhandeln: einen Wechsel verdiscountiren. Der Wechselnehmer heißt: Discountist, Discountant, der Wechselgeber: Discountgeber, Disconteur. In einem engeren, eigentlichen Sinn wird der Ausdruck Discountiren dann gebraucht, wenn der Hauptzweck des Discountisten nicht sowohl das Haben des Wechsels, sondern das Anlegen seines Capitals, der Verdienst des Disconto, und das Nehmen des Wechsels also nur Mittel zu diesem Zweck ist¹²⁾. So ist es ein Gewerbe der Capitalisten¹³⁾, der Banken¹⁴⁾, der Dis-

9) 1. Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 37. 79. 80. Bd. 2. S. 151. 152. — 2. Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 37. 80. — 3. Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 80. Bd. 2. S. 148. 149. — Beispiele: Büsch Darstellung. Bd. 2. S. 148—152.

10) Preussisches L.R. §. 692. Dänische W.D. §. 66. — Codice de comercio. Art. 400. — Codice commercial. Art. 297.

11) Eine solche behauptet Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 700.

12) Geld von einem Ort, wo der Disconto niedrig ist, nach einem andern, wo er hoch ist, remittiren, ist nicht immer rathsam. Büsch Darstellung. Bd. 2. S. 153.

13) Büsch Darstellung. Bd. 2. S. 331.

14) Namentlich der Londoner. Büsch Darstellung. Bd. 1.

contocassen, nicht aber des Kaufmanns, dieser discountirt, weil er einen Wechsel braucht. — Der Kaufmann verdiscountirt seine Wechsel, weil er Geld braucht. Er verheimlicht es oft, aus Schaam, aber falscher, denn nicht daß er Geld braucht, kann seinem Credit schaden, sondern daß er es nicht hat, daß er es aber hat, zeigt ja eben der Wechsel, den er verdiscountirt. Der Heimlichkeit halber erhält der Discountist den Wechsel mit einem Blancoindossament, der Wechselgeber löst ihn dann gegen Verfall ein, und schreibt über seinem Namen entweder die Quittung, oder: an mich selbst zu bezahlen (an mich in Banco). Geschieht die Einlösung nicht, so kann der Discountist sich als bloßer Commissionär zum Incasso geriren, und gegen Empfang der Zahlung das Blanco mit einer Quittung ausfüllen, im Fall der Nichtzahlung aber zuvörderst seinen Wechselgeber in der Güte um die Zahlung angehen, damit dieser dann dem Wechselschuldner gegenüber trete, und erst wenn diese Anstand leidet, den Protest leviren, um sich regressiren zu können, mit oder ohne Ausfüllung des Indossamentes auf sich. Drängt die Zeit, so wird er den Protest unmittelbar nach der verweigerten Zahlung erheben. Ist die Einlösung gegen Verfall versprochen worden, so liegt eigentlich ein Darlehn gegen Verpfändung des Wechsels vor. Erhält der Discountist den Wechsel ohne Indossament, so daß er weder zum Incasso noch zur Begebung legitimirt ist, so ist es das Retentionsrecht, worauf seine Sicherheit beruht.

S. 79. 80. Bd. 2. S. 150. der berliner Hauptbank, der wienener Nationalbank. Bleibtren S. 173.

Zwölfter Abschnitt.

Die Legitimation.

Quellen und Zeugnisse.

Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 41.
Braunschweiger W.D.	Art. 43.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 35.
Nürnbergger W.D.	Cap. VI. §. 2. 3.
Seversche W.D.	§. 24.
Churpfälzische W.D.	Art. 13. 14. 41. 49.
Schlesische W.D.	Art. XI. §. 1. 2.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 39. 40.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. IV. §. 7. VII, 3.
Württembergger W.D.	Kap. VII. §. 10.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 34.
Österreichisches Hofdecret	v. 21 October 1794. (Zim. II. 2. S. 162.)
Augsburger W.D.	Kap. III. §. 18. IX, 5.
Preussisches L.R.	§. 762—764. 809. 810. 844. 893—895.
Cöthensche W.D.	Art. 17.
Züricher W.D.	§. 20. 22.
Badisches Handelsrecht.	Satz 157 b.
Baseler W.D.	§. 27.
Weimarsche W.D.	§. 35. 57. 79. 91.
Neuffische W.D.	v. 1820. §. 33. 55. 77. 89.
Hannoversche W.D.	§. 24.
Dessauer W.D.	§. 36. 37. 100.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 6. 20. 60.
Codigo de comercio.	Art. 499. 539.

Baadtländer W.D.	Art. 36.
Russische W.D.	§. 42. 82.
Codigo commercial.	Art. 386.
Wetboek.	Art. 165.
Ungriſcher XV. Geſezart.	§. 45. 170—175. 181—183.
Flensburger W.D.	§. 11. 31. 77. 80.
Bremer W.D.	Art. 137.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 39. 40.
Hamburger Entwurf.	Art. 49.
Württembergſcher Entwurf.	Art. 651.—653.
Holſteiniſcher Entwurf.	§. 12. 32. 78. 81.
Braunſchweiger Entwurf.	§. 49.
Öſterreichiſcher Entwurf	v. 1843. §. 80. 95. 105. 177. 182.
Naffauer Entwurf.	§. 39. 44. 58. 67. 68. 70.
Sächſiſcher Entwurf.	§. 51.
Preußiſcher Entwurf.	§. 36. 54.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 61. 65. 67.

§. 247.

Die Legitimation.

Die Paſſivlegitimation iſt durch das Geben des Wechſels (Tratte, Indoffament, Accept, eigener Wechſel), verſteht ſich in der Abſicht den Wechſelvertrag zu ſchließen, begründet. Es iſt hier eine doppelte Vermuthung, aus dem Haben des Wechſels iſt für das Geben und Nehmen, und aus dieſem für jene Abſicht zu vermuthen. Dieſe Vermuthung wird durch Gegenbeweis aufgehoben ¹⁾.

Die Activlegitimation ²⁾. Dieſe iſt dieſelbe gegen

1) Hierzu gehört der Einwand, daß gar kein Wechſelvertrag geſchloſſen, z. B. der Wechſel nicht gegeben, ſondern vom Wechſelhaber, dem er gegeben werden ſollte, geſtohlen ſei. — Ferner daß er auf dieſe Summe, dieſe Verfallzeit, u. ſ. w. wider Willen des Wechſelgebers ausgefüllt ſei.

2) Unter der Legitimation iſt im Folgenden nicht immer das

den Trassaten, Nothadressaten, Domiciliaten (gegen jeden, er sei Nichtacceptant oder Acceptant ³⁾) Ehrenacceptanten, Trassanten, Indossanten, mit der einen Abweichung, daß gegen einen Indossanten nur seine Nachmänner legitimirt sind. Die Legitimation ist verschieden nach der Art des Wechsels, es ist zu unterscheiden, ob der Wechsel (Tratte, Indossament, Accept, eigener Wechsel) an Inhaber oder auf Namen lautet, und ob er indossirt ist oder nicht. Daß das Wechselversprechen dem ganzen Publicum gegeben werde, ist unrichtig ⁴⁾. I. Die Legitimation aus einem nicht indossirten Wechsel (Tratte oder eigenen Wechsel) ist

Recht, die Zahlung zu fordern, sondern zuweilen nur das Recht, sie gültig zu empfangen, verstanden.

3) Denn Jeder verspricht die Zahlung nicht anders, als er beauftragt ist.

4) Dieser Satz, der zuweilen behauptet wird, kann unmöglich so verstanden werden, daß dem ganzen Publicum die Zahlung versprochen werde, so würde er selbst bei Wechseln an Inhaber widersinnig seyn, es würde die ganze Welt in ihrem Recht verletzt seyn, wenn dem einen berechtigten Individuum die Zahlung geweigert würde. Es ist immer nur demjenigen versprochen, also nur derjenige der Wechselgläubiger, welchen der Wechsel als solchen namentlich bezeichnet, oder, nämlich bei Wechseln an Inhaber, welcher den Wechsel hat, nicht überdies derjenige, welcher ihn gehabt hat oder haben wird oder haben kann. Das Letztere trifft freilich bei dem gesammten Publicum zu. Jener Satz hat nur dann einen leidlichen Sinn, wenn man ihn dahin versteht, daß das Recht aus einem Wechsel geeignet ist, Jedermann zuzustehen, weil es keine besondere Individualität des Wechselnehmers und keine besonderen Verhältnisse desselben zum Wechselgeber voraussetzt, vielmehr von allem diesem unabhängig ist. Um hierauf zu deuten, ist es aber ein unpassender Ausdruck: der Wechsel enthalte ein dem Publicum gegebenes Versprechen.

einfach. Aus einem Wechsel an Inhaber oder einem Blankowechsel ist es derjenige, welcher den Wechsel hat. Aus einem Wechsel auf Namen der Namensträger. Es ist gleich, ob der Wechsel ein Rectawechsel oder ein Ordrewechsel ist, und ob er lautet: an B. oder dessen Ordre, oder ob: an die Ordre des B. Diese beiden Formeln sind gleichbedeutend. II. Der Wechsel (Tratte oder eigener Wechsel) ist indossirt⁵⁾. Wenn dann alle Indossamente ununterbrochen und echt sind⁶⁾, dann ist 1. der letzte Indossatar legitimirt, und nur dieser. Denn jedes Indossament spricht den Willen aus, daß nunmehr dem Indossatar, also nicht dem Indossanten gezahlt werden solle. Daher ist 2. ein solcher Wechselnehmer (Indossatar oder erster Nehmer des Wechsels), welcher zugleich Indossant ist, nicht anders legitimirt, als wenn sein Indossament und die nachfolgenden durchstrichen sind, oder, wenn auf separatem Papier, nicht mit vorgezeigt werden. Das Durchstreichen oder Zurückbehalten ist deshalb erforderlich, weil aus dem Wechsel erhellen muß, wer das Recht aus demselben habe⁷⁾, und ist genügend, weil das In-

5) Wenn ein Wechsel durch Cessionen (d. h. wirkliche Cessionen, nicht Indossamente, d. h. neue Tratten) übertragen ist, so entsteht die Frage: Ist nur derjenige Cessionar legitimirt, welcher nachweist, daß durch eine Reihe wirklich richtiger Cessionen der Wechsel an ihn gekommen ist? Man hat hier wohl von Cessionen in Giroform gesprochen. Vgl. Bendor W.R. Bd. 1. S. 543.

6) Wenn ein Indossament unecht ist, dann hat die Frage nach der Legitimation Schwierigkeiten. Sie kann erst unten bei Wechselfälschung erörtert werden.

7) Mithin kann sein in der Präsentation sich aussprechender Wille, daß nunmehr ihm gezahlt werde, nichts verschlagen gegen

dossament eine an die Tratte sich anschließende neue Tratte ist, und diese natürlich keine Rechtswirkung hat, wenn sie zerstört oder nicht vorgezeigt wird. Eine Rückcession verlangen, wäre ohne Sinn, weil eine Cession nicht enthalten ist in dem Indossament. 3. Die Legitimation des letzten Indossatars bestimmt sich nach dem letzten Indossament. Lautet es an Inhaber, so ist der Besitzer legitimirt, auch gegen den Trassanten und Acceptanten einer auf Namen, sei es recta oder an Ordre, lautenden Tratte, und auch gegen den Indossanten eines so lautenden Indossamentes, lautet es auf Namen, so ist nur der Namens-träger und nicht schon der Besitzer legitimirt⁸⁾, auch gegen den Trassanten, Acceptanten, Indossanten, dessen Wechsel an Inhaber lautet. Denn die Legitimation eines Indossatars wird durch den Willen seines Indossanten bestimmt. III. Der Wechselnehmer muß, wenn das ihn legitimirende Indossament oder der nicht indossirte Wechsel auf Namen lautet, stets seine Identität, nämlich daß er der Namens-träger sei, nachweisen. Dieß ist unerläß-

feinen in seinem Indossament enthaltenen Willen, daß seinem Indossatar, also nicht ihm gezahlt werde. Diese Willenserklärung muß von dem Wechsel weggetilgt werden.

8) Weil dieß belästigend für die erwähnten Personen ist, da sie nun den Nachweis der Identität prüfen müssen, so haben sie auf das sie sichernde Mittel, die Zahlung zu weigern und nicht anders, als nach gerichtlicher Feststellung der Identität zu zahlen, ein Recht, d. h. sie können desfallige Schadloshaltung, z. B. wegen der Proceßkosten, wegen der Protestkosten, von dem Indossanten fordern. Die Klage des Trassanten, Acceptanten, Indossanten gegen diesen Indossanten ist die Mandatsklage. Es wird hier wieder der Gesichtspunkt fruchtbar, daß das Indossament eine Tratte ist, und zwar eine mehrfache, eine auf den Trassanten und eine auf jeden Vormann gezogene Tratte.

lich ⁹⁾ und bildet gerade den Unterschied zwischen Wechsel auf Namen und an Inhaber. IV. Wenn die Legitimation des Präsentanten mangelhaft ist, sei die Giroreihe lückenhaft oder seine Identität oder sonstige Befähigung zweifelhaft, so ist der Wechselgeber zur Zahlung nicht verpflichtet. Nach vielen Wechselordnungen ist aber der Acceptant verpflichtet, sofort die Wechselsumme entweder gegen genügende Caution zu zahlen oder zu deponiren, weil denn doch seine Verpflichtung zu zahlen, wenn auch nicht ob an diesen Präsentanten, also die Forderung objectiv liquid ist ¹⁰⁾. V. Statt des Berechtigten kann ein Procurist desselben, der sich als solcher ausweist, die Zahlung empfangen oder fordern. „Der mit der Besorgung der Acceptation für ein Duplicat oder eine Copie Beauftragte ¹¹⁾ ist, als solcher, wenn der Wechsel bis zum Verfalltag nicht abgefordert worden ist, weder verpflichtet, noch berechtigt, die Zahlung oder Deposition vom Trassaten zu fordern und im Entstehungsfall zu protestiren. Denn darauf geht offenbar das Mandat nicht, und überdieß widerstreitet der Verpflichtung, daß ihm, der den Wechsel nur zum

9) Daß dieses nicht nothwendig sei, wird im Code de commerce. Art. 145. gefunden. Vgl. Rheinisches Hgb. S. 101. 102. Note c. 2. Allein wenn es auf die Identität nicht ankommen soll, so sind alle Wechsel Wechsel an Inhaber.

10) Bremer W.D. Art. 15. — Hamburger W.D. Art. 41. (Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. Nr. 1.). — Frankfurter W.D. Art. 40. Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 24—29. und Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 446—448. — Bei solidem Präsentanten geschieht wohl Zahlung gegen Duitung: „empfangen unter Garantie für das mangelhafte Giro.“

11) Dieses kann auch die Nothadresse seyn. Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. Nr. 27., besonders S. 532. 533.

Accept präsentiren und verwahren soll, nicht zugemuthet werden kann, auf den Verfalltag desselben zu achten, und daß es gerade im Interesse des Mandanten ist, wenn der Wechsel präjudicirt wird, weil nun der Regreß wegfällt, und dem Recht, daß dieses selbst seinem Mandanten, der den Wechsel weiter begab, nicht mehr zusteht, er aber mit den späteren Wechselnehmern außer Verbindung ist" ¹²⁾. Daher gilt, ungeachtet der von dem Inhaber der Prima vorgenommenen Protestation der letztern der Wechsel für präjudicirt, so daß der Regreß nicht salvirt ist, wenn das Verfahren hinsichtlich der Secunda verspätet ist ¹³⁾.

12) Das mit „...“ Bezeichnete fast wörtlich aus Cropp Gutachten. S. 101. 102. Vgl. auch Einert W.R. S. 438—446. Die legislatorischen Gründe, welche dasselbe Resultat ergeben, ebenfalls Cropp a. a. D. S. 102. 103. und in der Schrift (von Eleymann) über Wechselduplicate. S. 13—16. Anderer Ansicht ist Bendor W.R. Bd. 1. S. 546—550.

13) Vgl. Rosgarten im Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. Nr. 27. S. 522—533.

Dreizehnter Abschnitt.

Die Intervention.

Quellen und Zeugnisse.

Hamburger Statut.	v. 1603. Art. 9.
Leipziger W.D.	§. 17.
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 11. 28. 39.
Hamb. Abb.	Art. v. 26. April 1844. Art. 2. 3.
Braunschweiger W.D.	Art. 16—18. 24.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 10. 27. 28.
Münchener W.D.	Cap. II, §. 2. 4. IV, 10. 11.
Jeverische W.D.	§. 5. 8. 9. 14.
Ehrpälzische W.D.	Art. 21. 36.
Schlesische W.D.	Art. VIII. §. 2. IX, 1—5. XXXIII.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 14. 15. 18. 30.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. IV. §. 4. V, 7. VI, 1—3.
Württembergischer W.D.	Rap. IV. §. 20.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 10. 26. 27.
Augsburger W.D.	Rap. III. §. 20. VI, 1—5.
St. Galler W.D.	Lit. III. §. 12. V, 1—6.
Bayerische W.D.	§. 12.
Böhmischer Satzungen.	§. 69. 70. 82.
Preussisches L.R.	§. 1018—1034.
Eöthensche W.D.	Art. 63. 64.
Züricher W.D.	§. 19. 31—34.
Code de commerce.	Art. 126—128. 158. 159.
Rheinisches Hgb.	Art. 126—128. 158. 159.
Badisches Handelsrecht.	Satz 125b. 126—128. 158. 159.
Baseler W.D.	§. 26. 38—44.

Weimarsche W.D.	§. 54. 73. 102—113.
Codice p. l. d. S.	Art. 125—127. 157. 158.
Reussische W.D.	v. 1820. §. 52. 71. 100—111.
Regolamento.	Art. 120—122. 152. 153.
Hannoversche W.D.	§. 33—37.
Dessauer W.D.	§. 65—68. 73. 88.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 37—43. 57.
Rostocker W.D.	§. 6. 7.
Codigo de comercio.	Art. 491. 526—533.
Baadtländer W.D.	Art. 20—23. 53—55.
Russische W.D.	§. 46—53. 73. 85—90.
Codigo commercial.	Art. 342—350. 368. 391—395.
Wetboek.	Art. 121—129. 147. 170—174. 181.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 61—66. 74—79. 82—84. 106. 108. 113—116. 118.
Flensburger W.D.	§. 47—56. 71.
Bremer W.D.	Art. 97—107.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 14. 15. 18. 30.
Hamburger Entwurf.	Art. 23—34. 58.
Württembergischer Entwurf.	Art. 623—635. 697—706.
Holsteinscher Entwurf.	§. 48—57. 72.
Braunschweiger Entwurf.	§. 62—77.
Österreichischer Entwurf	v. 1843. §. 101. 102. 116. 127—140. 185—188. 191. 192. 193. 249.
Nassauer Entwurf.	§. 41. 97—105. 144.
Sächsischer Entwurf.	§. 138. 196—222.
Preussischer Entwurf.	§. 55—61.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 95—111.

§. 248.

Die Intervention.

Der durch Protest verminderte Werth eines Wechselpapiers wird wieder hergestellt durch die Intervention. Die Intervention ist entweder Accept oder Zahlung und geschieht entweder aufgefördert, beauftragt, oder unaufge-

fordert, unbeauftragt. Der Auftrag zur Intervention kann stehen auf dem Wechselfpapier, dann heißt er, wie auch der Beauftragte, eine Nothadresse. Die Intervention, welche nicht auf dem Wechsel beauftragt oder gar nicht beauftragt ist, heißt die Ehrenintervention, und ist also entweder Ehrenaccept ¹⁾ oder Ehrenzahlung. Die Unterscheidung in diesem Sinn zwischen Nothadresse und Ehrenintervention, und nicht schlechtweg auf den Auftrag und Nichtauftrag gestellt, rechtfertigt sich dadurch, daß für das Recht aus den Wechseln, die das Papier enthält, nur der auf dem Papier ersichtliche Auftrag entscheidend, und dafür der hier nicht ersichtliche Auftrag so irrelevant ist, wie der Nichtauftrag. Es ist also zu unterscheiden die Nothadresse und die Ehrenintervention, beide zusammen genommen sind im Verfolg verstanden unter der Intervention. Ein anderer Sprachgebrauch begreift unter der Ehrenintervention, dem Ehrenaccept, der Ehrenzahlung auch das Accept und die Zahlung des Nothadressaten.

§. 249.

Die Nothadresse.

I. Die Nothadresse wird zuweilen so gedacht, daß der Nothadressat, wenn er gleich regelmäßig ein Anderer als der Trassat sei, doch auch der Trassat selber seyn könne ¹⁾. Es wird dabei aber dem allein zu denkenden Fall ein anderer Fall an die Seite gestellt, in welchem keine Nothadresse und kein Nothadressat da ist, in welchem vielmehr

1) Eine aber nicht durchweg richtige Vergleichung der Acceptation mit der Ehrenacceptation hat Daniels W.R. S. 84. S. 324—326. Weiffegger von Weiffened W.R. Bd. 2. S. 208.

1) So Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 249.

nur die eine Adresse des Trassaten, obgleich diese auch für den Fall, daß die Tratte Noth leide, aufgefördert wird. Will man auch diesen andern Fall mit dem Wort Nothadresse bezeichnen, und dafür kann man geltend machen, daß man hier unter Adresse die Aufforderung verstehe, daß also in diesem Sinn eine Nothadresse, wenn auch an denselben Adressaten, vorliege, so ist es, um Verwechslungen zu vermeiden, nothwendig, die unechte Nothadresse und die echte Nothadresse zu unterscheiden, und nur diese schlechtweg Nothadresse ²⁾, jene aber unechte Nothadresse zu nennen. Im Verfolg ist nur von der (echten) Nothadresse die Rede ³⁾. II. Die Nothadresse (Nebenadresse) ist ein auf dem Trattenpapier gegebener Zahlungsauftrag an einen Andern als den Trassaten für den Fall, daß die Tratte nicht trassirtermaassen honorirt werde. Es liegt also ein eventueller Zahlungsauftrag vor. Ein solches Papier heisst ein adressirter Wechsel. In der Nothadresse liegt eine neue Tratte, mit einem genannten Trassaten, und einem zuweilen angedeuteten (durch die Anfangsbuchstaben des Namens), selten genannten Trassanten und Deckungsverpflichteten ⁴⁾. Der Nothadressat ist ein Anderer als der Trassat. Der Nothadressant und der Deckungsverpflichtete (derje-

2) Folgende Schriftsteller denken die Nothadresse nur so, daß ein Anderer als der Trassat für den Fall der Noth aufgefördert sei. Martens Ursprung. S. 106. Eichhorn Privatrecht. S. 145. Mittermaier S. 348. Bendor W.R. Bd. 1. S. 372, 373. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 36—38. Einert W.R. S. 363.

3) Von der unechten Nothadresse ist schon oben S. 195. Nr. 2. gehandelt worden.

4) Vgl. unten Note 7.

nige, welcher die in der Nothadresse liegende neue Tratte auf seine Rechnung nimmt) ist entweder dieselbe Person oder eine verschiedene (die Nothadresse ist für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung) und entweder dieselbe Person, für deren Rechnung die Tratte gezogen ist, oder eine andere. Der Eine wie der Andere kann seyn und ist der Trassant, ein Indossant, irgend ein Anderer. Das Mandatsverhältniß und das Deckungsverhältniß liegen außerhalb des Wechselrechts und haben hier nichts Besonderes⁵⁾. III. Form der Nothadresse. Der eventuelle Auftrag wird gewöhnlich unter die Adresse des Trassaten geschrieben (die Stelle ist übrigens willkürlich), wenn nicht auf einen besondern Zettel⁶⁾, welcher dem Trattenpapier angehören soll, und dann von einem vorsichtigen Wechselgeber diesem angeheftet oder auf diesem als mitgegeben bezeichnet wird. Die Worte sind gewöhnlich ziemlich dieselben⁷⁾. IV. Die Form des Acceptes der Nothadresse

5) Anders Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 37. 38. S. 2.

6) Einen s. g. Adresszettel. Vgl. Riccius exercitatio juris cambialis nona. Goettingae 1781. sectio II. S. 38—57., wo auch viele Wechselordnungen verglichen sind.

7) 1. Meistens heißt es:

Nöthigenfalls bei Herrn —

Im Fall der Noth bei Herrn —

Im Mangel verhoffender Richtigkeit bei Herrn —

Im Nothfall bei Herrn —

Im Fall bei Herrn —

2. Zuweilen heißt es:

Nöthigenfalls bei Herrn (Name) für A. B. (Anfangsbuchstaben eines Namens).

3. Es kommt vor, daß der Nothadressant die Nothadresse durch eine unbekannte Hand aufsetzen läßt, damit er nur dem Nothadressaten (diesem durch den Avis) bekannt werde, und weder der eigene, noch sonst ein Credit angegriffen werde.

ist die gewöhnliche des Acceptes, oder des Ehrenacceptes. Das einfache Accept des Nothadressaten gilt schon an sich nur für den Fall der Noth. V. Wirkung des Acceptes. Der Nothadressat, da er ein Nothtrassat, ein Neben-trassat, ist, hat aus seinem Accept dieselbe Verpflichtung, als wenn er Haupttrassat wäre, aber nur für den Fall der Noth, denn nur für diesen Fall ist er beauftragt, und hat er mithin versprochen zu zahlen. Der Inhalt seines Acceptes ist demnach, so weit das Accept ihn nicht bestimmt, durch den Inhalt der Tratte bestimmt, nur daß er nicht anders zur Zahlung verpflichtet ist als gegen Vorzeigung und Auslieferung eines gehörigen Protestes Mangel Zahlung des Trassaten, und daß sein Accept die Verpflichtung in sich schließt, die Protestkosten zu zahlen, und daß er demjenigen Wechselnehmer und den Vormännern desjenigen Wechselnehmers nicht verpflichtet ist, welcher ersichtlich der Nothadressant, also der Trassant der in der Nothadresse liegenden neuen Tratte, ist. Wenn dieser nicht ersichtlich ist und das Accept auch nicht zu Ehren einer bestimmten Person lautet⁸⁾, so ist der Nothadressat aus seinem Accept allen Nehmern der Tratte verpflichtet. VI. Regreß. Der Nehmer einer mit einer Nothadresse versehenen Tratte ist durch die Nothadresse eigenthümlich verpflichtet, richtiger bedingt berechtigt. Er hat, weil der Nothadressat ein neuer für den Fall der Noth gerufener Trassat ist, in diesem Fall, also nach dem beim Trassaten erhobenen Protest, den

8) Wenn das Accept des Nothadressaten diejenige Person bezeichnet, zu deren Ehren es gegeben werde, so ist es nun dieser Honorat (nicht der Nothadressant, wenigstens nicht als solcher), gegen welchen und gegen dessen Vormänner die Verpflichtung aus dem Accept nicht besteht.

Nothadressaten anzugehen⁹⁾, und überhaupt nunmehr eben so zu verfahren¹⁰⁾, wie wenn der Nothadressat der alleinige Trassat sei. Der Regreß Mangel Annahme wie Mangel Zahlung gründet sich daher auf den bei dem Trassaten und den Nothadressaten, so viel ihrer seyn mögen, erhobenen Protesten, gleichviel gegen welchen Vormann der Regreß genommen werde, und von wem die Nothadresse herrühre. So ist es nach den meisten, wenn nicht gar nach allen Wechselordnungen, welche die Frage berühren, und so ist es auch gemeinrechtlich. Eine Unterscheidung wird gemacht in einigen neuern Entwürfen. Das Regreßrecht soll, ungeachtet der Protest Mangel Zahlung des Nothadressaten fehlt, nicht gegen alle Vormänner fehlen, sondern nach einer Meinung, welche aber nicht anders als durch Vermittelung einer Fiction anwendbar wird, nur gegen diejenigen, welche durch die Zahlung des Nothadressaten würden befreiet worden seyn¹¹⁾; nach einer zweiten Meinung gegen den Nothadressanten und dessen Nachmänner¹²⁾; diesen Meinungen könnte man eine dritte beifügen: das Regreßrecht besteht nicht gegen diejenigen Vormänner, welche die Tratte mit der Nothadresse, wohl aber gegen diejenigen, welche sie ohne dieselbe begeben haben. Die zweite Ansicht ist nicht wörtlich zu verstehen, weil nicht angenommen werden darf, daß sie von dem Satz, daß ein Vertrag nicht einseitig geändert werden darf, eine sonst unerhörte Ausnahme habe

9) Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 313. 314. Note 2.

10) Vgl. auch Bender W.R. Bd. 1. S. 372. No. 5. S. 626—629. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 83—87.

11) Braunschweiger Entwurf. S. 70.

12) Sächsischer Entwurf. S. 220.

machen wollen, sondern ist nur im Sinn der dritten Ansicht zu verstehen. Die zweite Ansicht wörtlich verstanden, wie auch die dritte Ansicht kommt aber für den Wechselproceß immer, es möchte denn Cidesdelation gestattet seyn, auf dasselbe Resultat hinaus, welches die Wechselordnungen schlechtweg aussprechen, nämlich Wegfallen des Regresses gegen jeden Vormann, wenn der Protest Mangel Zahlung des Nothadressaten fehlt. Denn die Beweislast trifft den Kläger, und dieser muß beim Längnen des Beklagten stets den Verpflichtungsbeweis führen, da es unmöglich ist, daß aus dem Wechsel ersichtlich sei, daß der beklagte läugnende Vormann die Tratte ohne Nothadresse begeben, oder ein Vormann des Nothadressanten sei. Der neue Protestfall wird regelmäßig auf dem Hauptprotest beglaubigt. Die durch die Nothadresse veranlaßten größern Regresskosten hat nicht der Nothadressant zu tragen, sondern sind von jedem Regresspflichtigen, also zuletzt vom Trassanten zu ersetzen¹³⁾. VII. Wechselschluß. Der Wechselnehmer hat, wenn nicht ein Anderes festgesetzt ist, was zum Wechselschluß gehört, nicht das Recht, eine Nothadresse zu verlangen¹⁴⁾, auch nicht die Verpflichtung, einen mit einer Nothadresse versehenen Wechsel zu nehmen, oder eine Nothadresse auf den Wechsel setzen zu lassen¹⁵⁾.

13) Vgl. mecklenburger Entwurf S. 141. 142. Art. 96. Anders die frankfurter W.D. Art. 15.

14) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 169. 170. §. 17. Mecklenburger Entwurf S. 140.

15) Für diese Verpflichtung kann man geltend machen, daß die Zurückweisung der Nothadresse, da diese zu wenig belästigt, nur Chicane seyn kann, gegen sie ist aber, daß die Verpflichtung überhaupt auch die zur Annahme mehrerer Nothadressen, wie viel

§. 250.

Die Ehrenintervention. Der Wechselnehmer.

Die Ehrenintervention ¹⁾. Die Ehrenintervention ist eine nicht auf dem Wechselfapier beauftragte oder gar nicht beauftragte Honorirung der Tratte in dem Fall, daß diese nicht trassirtermaassen honorirt worden ist. Sie setzt also einen Protestfall voraus ²⁾. I. Ein angebotenes Ehrenaccept anzunehmen, hat der Wechselnehmer das Recht, denn seine Wechselgeber haben kein Interesse, daß es nicht gegeben werde. Die Verpflichtung des Wechselnehmers anlangend, so sind die Meinungen und die Wechselordnungen getheilt. Die Verpflichtung wird bald schlechtweg verneint ³⁾, bald schlechtweg bejaht, bald unter Voraussetzungen bejaht, als solche kommen vor: wenn der Trassat oder der Nothadressat das Ehrenaccept anbietet, wenn der Ehrenintervenient vom Trassanten oder vom Trassaten beauftragt ist, wenn vom Trassaten im Auftrag des Trassanten, wenn er zugleich Caution für die künftige Zahlung anbietet ⁴⁾. Wenn die Wechsel-

deren auch seyn mögen, in sich schließt, da die Beschränkung auf eine oder zwei Nothadressen reine Willkür seyn würde, sie also zur drückenden Last des Wechselnehmers werden kann, und daß sie den Wechselnehmer zu Auslagen zwingt. Vgl. noch den mecklenburger Entwurf S. 140. 141.

1) Literatur.

Riccus exercitatio juris cambialis decima. Goettingae 1781. sect. IV. de accept. lit. collyb. in honorem trassantis vel alicujus indossantium. p. 187—241. — Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 517—590.

2) Ob auch einen Protest? Davon unten §. 259.

3) So Einert W.R. §. 74. 75. S. 370—375. Gegen dessen Gründe vgl. Liebe Entwurf. S. 156—158.

4) Vgl. Heise und Cropp Abhandlungen. Band 2. S.

ordnung die Verpflichtung statuirt, so ist zu beachten, welchen Sinn sie damit verbindet, d. h. welchen Nachtheil dem Wechselnehmer die Zurückweisung des Ehrenacceptes bringen soll, ob Verlust des Regresses aus dem Protest Mangel Annahme des Trassaten und der Nothadressaten, oder Verlust des Regresses aus dem Protest Mangel Zahlung dieser Personen, oder statt dessen oder daneben Verpflichtung zum Schadensersatz. Wenn der Trassat oder ein Nothadressat ein Ehrenaccept angeboten, so ist es schon gemeinrechtlich, daß der Regreß Mangel Annahme wegfällt, weil es für das Recht des Wechselnehmers aus dem Accept dieser Personen gänzlich gleichgültig ist, ob dasselbe ein einfaches Accept oder ein Ehrenaccept ist. Wenn aber aus dem Protest Mangel Annahme nur die Verweigerung des Acceptes und nicht auch das Erbieten zum Ehrenaccept erhellt, so wird es dem Beklagten selten möglich seyn, dieses Erbieten dem Kläger zu beweisen, um der Verpflichtung, nach den meisten Wechselordnungen zur Sicherstellung zu entgehen. Um nach gemeinem Recht die Frage, ob der Wechselnehmer verpflichtet ist, ein von einem Andern, als dem Trassaten oder Nothadressaten angebotenes (Ehren-) Accept anzunehmen, oder berechtigt ist, ein solches zurückzuweisen, zu beantworten, kommt es darauf an, ob durch den Umstand, daß ein Ehrenaccept auf der Tratte ist, die Rechte des Wechselnehmers vermindert oder seine s. g. Verpflichtungen vermehrt werden. Wenn beides zu verneinen wäre, so würde die Verpflichtung angenommen werden können, weil das Accept im höchsten

Interesse seiner Vormänner seyn kann, während es ihn selber gar nicht belästigt 5). Es ist aber beides zu bejahen, denn es ist ganz entschieden gegen die allgemeine kaufmännische Ansicht, daß ein auf dem Wechsel stehendes Accept so gänzlich unbeachtet von dem Wechselnehmer gelassen werden dürfte, daß er trotz desselben einen Regreß Mangel Annahme nehmen dürfte, und daß er nicht verpflichtet seyn sollte, bei dem Acceptanten zur Zahlung zu präsentiren. Demnach steht es nach gemeinem Recht im Belieben des Wechselnehmers, ob er ein von einem Andern, als dem Trassaten oder Nothadressaten angebotenes Accept nehmen oder zurückweisen will. II. Eine angebotene Zahlung anzunehmen, hat der Wechselnehmer das Recht und die Verpflichtung. Er hat das Recht, das heißt: es fehlt an einem Mittel, ihn zur Zurückweisung einer Zahlung zu zwingen. Dieß wird besonders bedeutend, wenn Mehrere, seien sie sämmtlich oder nur theilweise oder gar nicht Ehrenintervenienten, ihm Zahlung anbieten 6). Er hat die Verpflichtung. Das Recht auf diese steht seinen Wechselgebern zu. Diese Verpflichtung ist in manchen Wechselordnungen 7) festgestellt, und ist gemeinrechtlich zunächst durch den Satz begründet, daß reine Chicanerie nicht geduldet werden soll 8), eine solche liegt an und für sich in der Zurückweisung der angebotenen Wechselzahlung, weil dem Wechselnehmer nur an der Zahlung und gar nicht daran, durch wen

5) Vgl. den mecklenburger Entwurf. S. 145. z. E. S. 146.

6) Vgl. auch unten S. 257.

7) Vgl. Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 315. Note 4.

8) Malitiis non est indulgendum.

sie geschehe, liegen kann. Dagegen ist der Satz, auf welchen jener Rechtsatz gewöhnlich zurückgeführt wird, daß ein Gläubiger die Zahlung eines Dritten für den Schuldner nicht zurückweisen dürfe, weder im römischen Rechte ausgesprochen⁹⁾, noch selbst auf eine Schuld im Geben beschränkt, zu construiren. Die Zurückweisung der angebotenen Zahlung kann nur die Folge haben, daß das Regrefrecht aus den vorher erhobenen Protesten Mangel Zahlung wegfällt¹⁰⁾.

§. 251.

Das Ehrenaccept.

I. Die Form des Ehrenacceptes ist die des gewöhnlichen Acceptes mit einem Zusatz, der das Ehrenaccept andeutet. Dieser Zusatz besteht in den Worten: zu Ehren, oder per onor, oder: für Rechnung, oder: unter Protest, oder: sopra protesto, oder in den Buchstaben: S. P.¹⁾ Der Name des Honoraten wird selten, zuweilen werden aber die Anfangsbuchstaben dieses Namens

9) Wenigstens nicht in den Stellen, die man anführt. Die L. 39. D. de negot. gestis (3. 5.) und L. 53. D. de solutionibus (46. 3.) (welche in Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 315. Note 4 angezogen werden) sagen nur, daß eine Zahlung, die wider Willen des Schuldners geschieht, ihn liberirt, eben so wenig sind beweisend L. 5. L. 17. C. de solutionibus (8. 43.), und die bei Einert W.R. S. 322—325. angeführten Stellen.

10) Dem Regrefrecht steht die Einrede entgegen: Du bist selber Schuld, denn es ist Dein eigener Wille, daß Du unbezahlt bist.

1) Die Auslegung dieser Buchstaben dahin: sine praejudicio ist sinnlos. Vgl. Vender W.R. Bd. 1. S. 423. Note. S. 644. 645.

beigefügt 2). II. Wirkung des Ehrenacceptes. Die Verpflichtung aus dem Ehrenaccept ist dieselbe, wie die aus dem gewöhnlichen Accept 3). Besser: Der Inhalt des Ehrenacceptes ist, so weit das Accept ihn nicht bestimmt, durch den Inhalt der Tratte bestimmt. Der Ehrenacceptant ist aber 1. nicht anders zur Zahlung verpflichtet, als gegen Vorzeigung und Auslieferung eines gehörigen Protestes Mangel Zahlung des Trassaten und der Nothadressaten 4); 2. sein Accept schließt die Verpflichtung in sich, die Protestkosten zu zahlen 5); 3. seine Verpflichtung besteht nicht gegen den Honoraten und dessen Vormänner. 4. Das Interventionsaccept erlischt nach einigen Wechselordnungen in kurzer Zeit nach dem Verfalltag 6).

§. 252.

Das Recht des Ehrenzahlers auf Deckung.

Wenn die Ehrenintervention beauftragt war, so bestimmt sich das Recht des Ehrenintervenienden auf Schadloshaltung, Deckung, zunächst nach dem Auftrag 1). Im Verfolg wird der andere Fall besprochen werden: die

2) z. B. „acceptirt zu Ehren des Herrn L.S.“

3) Treitschke Encyclopädie Bd. 1. S. 570—572. Bendor W.R. Bd. 1. S. 657. 658. — Hamburger W.D. Art. 5. und 11. und von 1602. Art. 9. — Bremer alte W. D. Art. 23.

4) Es versteht sich, daß ihm auch die Tratte und die Indossamente vorgezeigt und ausgeliefert werden müssen.

5) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 570.

6) Nach dem hamburger Additionalartikel 2. von 1844. erlischt es am letzten Respittage.

1) Vgl. Einert W.R. S. 349. 3. 19. — S. 352, 3. 25

unbeauftragte Ehrenintervention²⁾. I. Der Zweck der Ehrenintervention geht dahin, daß der Credit des Trassanten, auch wohl der andern Wechselgeber, aufrecht erhalten, und die Belästigung wie die Kosten des Regresses erspart (möglich, wenn gar kein Protest erhoben wird) oder doch vermindert werden³⁾, sie bezweckt also das Interesse der Wechselgeber wahrzunehmen. Der Ehrenzahler erhält die Wechsel und Proteste ausgeliefert, damit fehlt dem Wechselnehmer die für die Regreßnahme wesentliche Form. Der Ehrenzahler will nun Schadloshaltung, Deckung. II. Welches Rechtsgeschäft? Für den Anspruch des Ehrenzahlers auf Deckung aus eigenem Recht bietet sich bei der unbeauftragten Ehrenintervention kein anderes Rechtsinstitut dar, als die negotiorum gestio⁴⁾. Die Klage aus dieser ist ihrer Natur nach des Wechselrechts unfähig, weil jede Verpflichtung nach Wechselrecht, sei es nach dem materiellen oder processualischen Wechselrecht, nothwendig auf einem Versprechen beruhet. Die Bemerkung: die Intervention sei ein eigenthümliches Rechtsgeschäft⁵⁾, liefert keinen Rechtsatz. Die Ehrenintervention ist zwar eine negotiorum gestio, aber mit der Eigenthümlichkeit, daß die Nützlichkeit nur nach den aus dem Wechsel und Protest ersicht-

2) Eine solche ist gemeint, wenn in diesem §. von der Ehrenintervention schlechtweg die Rede ist.

3) Bendor W.R. Bd. 1. S. 637. 638. Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 253. Daniels W.R. S. 309. 314. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 541. Einert W.R. S. 321.

4) Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 319. 320. Note 4. Vgl. auch L. 12. §. 5. 6. D. mandati (17. 1.) nihil mea interest quis solvat. und L. 37. D. de usuris. (22. 1.)

5) Bendor, W.R. Bd. 1. S. 636. 637.

lichen Verhältnissen bemessen wird, und außerdem nur noch nach den dem Ehrenintervenienten bekannten Verhältnissen⁶⁾. Sonst würde jede Ehrenintervention gewagt seyn. Die kaufmännische Ansicht aber will und alle Wechselordnungen wollen, daß eine nach Ausweis jener Papiere gerechtfertigte Ehrenintervention, welche in gutem Glauben geschieht, ungefährlich sei. Jene Papiere weisen aus, daß die Vormänner des letzten Wechselnehmers, also der Trassant und die Indossanten, der Regreßklage unterworfen sind, und begründen daher an und für sich die negotiorum gestororum actio auf Deckung, weil in Folge der Ehrenzahlung der Gläubiger die Papiere nicht mehr hat. Die Klage ist also durch den Wechsel und Protest begründet, ausgenommen wenn besonderer Verhältnisse wegen der Ehrenintervention die Nützlichkeit gebriecht, und diese entweder aus jenen Papieren erhellen oder sonst dem Ehrenintervenienten bekannt sind. Diese seine Wissenschaft muß ihm bewiesen werden. Daher kann die Klage auch gegen den begründet seyn, welchem Einreden gegen die Regreßklage zustehen. Daher giebt die Ehrenintervention bei einem präjudicirten Wechsel kein Recht⁷⁾, wohl aber die bei einem contremandirten Wechsel, es möchte denn die Contreordre dem Ehrenintervenienten bekannt seyn⁸⁾. III. Welches Rechtsge-

6) Dieß ist eigenthümlich. Vgl. oben Bd. 1. S. 107. Note 8. 9. 10. und Text dazu.

7) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 521.

8) Ist dieses der Fall, so kann, wenn der Trassant contremandirt hat, nicht zu seinen Ehren, wenn ein Indossant contremandirt hat, nicht zu seinen und seiner Vormänner Ehren, wenn gleich zu Ehren der Nachmänner des Contremandirenden, mit voller Rechtswirkung intervenirt werden. Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 521. 522.

schäft? Der Ehrenzahler kann auch aus fremdem Recht eine Klage haben, die ihn schadlos hält, und somit eine Wechselklage. 1. Durch Cession kann er die Rechte des Wechselnehmers, dem er zahlte, haben, also dessen Regressrechte gegen dessen Vormänner und dessen Recht gegen den etwaigen Acceptanten; ein Indossament ist rechtlich unmöglich. Er ist dann Käufer, was er zahlt, ist Kaufpreis für diese Rechte, ihn treffen als Cessionar alle gegen seinen Cedenten begründeten Einreden. Die negotiorum gestio, welche außerdem vorliegt, kann aber besondere Replikien für ihn, und besondere Einreden gegen ihn begründen. Seine Klage ist aber durch die Cession, nicht durch die Intervention begründet. 2. Ihm kann aber auch eine Klage aus fremdem Recht zustehen, welche nicht durch Cession, sondern allein durch die Ehrenintervention begründet ist. Die meisten Wechselordnungen⁹⁾ erkennen dem Ehrenzahler die Rechte des Wechselnehmers zu. Es ist also ein Rechtsatz, nicht der Wille des Wechselnehmers, durch welchen diese Rechte übergehen. Diese Rechte sind nicht nur die Regressrechte, sondern auch¹⁰⁾ das Recht gegen den Acceptanten¹¹⁾. Durch den Rechtsatz gehen alle Rechte des Wechselnehmers auf den Ehrenzahler über, wenn je-

9) Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 322. Note 16. S. 23. 3. 1—7. S. 25. Note 42. S. 43.

10) Der Ausnahme, welche bei Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 326. Note 18. gemacht wird, steht entgegen, daß der Acceptant dem Ehrenzahler, welcher aus dem Recht des Wechselnehmers, dem er zahlte, also nie aus dem Recht des Trassanten klagt, nicht die Einrede fehlender Deckung opponiren kann, und den Trassanten der Ehrenzahler nun nicht weiter angehen wird.

11) Vgl. noch Einert W.R. S. 334. 335.

ner an diesen die Form, durch welche sie bedingt sind, nämlich den Wechsel und Protest, ausliefert, jener verliert sie, dieser erwirbt sie alle. Daß der Übergang der Rechte auf den Ehrenzahler, welcher nur bezweckt, die Form, deren Haben den gegenwärtigen Wechselnehmer berechtigt, diesem zu entziehen, und vielleicht auch noch beabsichtigt, daß sie an einen andern Wechselnehmer, den sie berechtigt, wenn er sie hat, zurückkehre, auf einem Rechtsatz beruht, hindert nicht, den Ehrenzahler in seinem Verhältniß zu dem Wechselnehmer, dem er zahlt, als Käufer zu behandeln. Im Übrigen ist er negotiorum gestor. Diese Eigenschaft¹²⁾ beschränkt ihn in der Ausübung der auf ihn übergegangenen Rechte. Er ist nicht lediglich als Cessionar zu behandeln, schon weil die Wechselordnungen seiner Bezeichnung des Honoraten, d. h. seiner Erklärung, für wessen Rechnung er gezahlt haben wolle, Rechtswirkungen beilegen. Es beruht auf jener Eigenschaft der Rechtsatz, daß die Nachmänner des erklärten Honoraten nicht mehr regresspflichtig sind. IV. Benachrichtigung und Versendung¹³⁾. Der Ehrenintervenient ist nicht verpflichtet, den Protest Mangel Annahme dem Honoraten einzusenden, oder nur zu notificiren. Für eine solche Verpflichtung fehlt es an Rechtsgründen¹⁴⁾, gegen dieselbe ist, daß das Ehrenaccept ein fertiges Geschäft ist, welches den Ehrenacceptanten nicht verpflichtet, noch weiter

12) Die negotiorum gestio kann bekanntlich in dem Abschluß der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte bestehen. Vgl. auch L. 6. §. 1. D. de negotiis gestis. (3. 5.)

13) Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 318. 3. E. — S. 322.

14) Die Begründung a. a. D. (Note 13) ist nur vom Commissionär und vom Interesse der Vormänner hergenommen.

für den Honoraten zu sorgen¹⁵⁾. Den Protest Mangel Zahlung zu notificiren ist der Ehrenzahler als solcher¹⁶⁾ ebenfalls nicht verpflichtet, es wäre die Pflicht des Gläubigers, sich als solcher dem nichtwissenden Schuldner anzumelden, wohl aber ist er verpflichtet, diesen Protest sammt dem Wechsel dem Honoraten gegen dessen Zahlung einzuliefern. Manche Wechselordnungen¹⁷⁾ verpflichten aber zur Notification und Einsendung des einen wie andern Protestes.

§. 253.

Der Honorat.

I. Für wen kann intervenirt werden? Deutlicher: zu wessen Ehren, deutlicher: für wessen Rechnung, noch deutlicher: wen verpflichtend kann intervenirt werden? mit andern Worten wer kann der Honorat seyn? Es ist das Alles die Frage: wessen negotium kann die Ehrenzahlung, wer kann der dominus negotii seyn? Die Antwort ist eine andere, je nachdem man sie nur dem Wechsel, oder auch den unterliegenden Verhältnissen

15) Der negotiorum gestor haftet freilich für Unterlassungen, aber nur dann, wenn er ein Geschäft unfertig liegen läßt, nicht aber wenn er einem fertigen Geschäft nicht ein neues hinzufügt; welche Acte als ein fertiges Geschäft anzusehen sind, ist meistens gerade nach seinem Willen zu bestimmen. Vgl. L. 6. §. 12. L. 21. §. 2. D. de negotiis gestis. (3. 5.) L. 20. C. de negotiis gestis (2. 19.) sufficit si cui vel in paucis amici labore consulatur.

16) Anders ist es, wenn er die Rechte des Wechselnehmers geltend machen darf und will, und diese durch eine solche Benachrichtigung bedingt sind. Vgl. z. B. Code de com. Art. 159 und 165.

17) Vgl. Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 316. Note 6—10. S. 323. 324. Note 17. S. 326. Note 19. Vender W.R. Bd. 1. §. 379. Note a. S. 656.

entnimmt. Die letzteren herbeigezogen, so kann auch z. B. für den Dritten, für dessen Rechnung trassirt ist, intervenirt werden, eine solche negotiorum gestio liegt außerhalb des Wechselrechts. Nur aus dem Wechsel die Frage beantwortet, so kann intervenirt werden für den Trassanten, und auch für jeden Indossanten¹⁾; nicht aber für den Trassaten, auch nicht für den Acceptanten²⁾, der nicht zahlen will³⁾, auch nicht bei einer Tratte für fremde Rechnung für den Deckungsverpflichteten⁴⁾, sollte dieser auch mit seinem Namen im Wechsel bezeichnet seyn⁵⁾, auch nicht für den letzten Indossatar⁶⁾. Sollte dieser auch früherer Wechselgeber

1) Ausgenommen, wenn der Trassant oder Indossant auch letzter Indossatar, oder der Indossant auch Nachmann des letzten Indossatars (dieser also auch sein Indossant oder der Trassant) ist. Vgl. unten Note 7.

2) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 523—526. Der gewöhnlichen, abweichenden Meinung ist auch Einert W.R. S. 346. 347., aber den Sinn der Frage übersehend, welcher der ist: ob der Acceptant aus der Intervention dem Ehrenzahler verpflichtet sei.

3) Denn dann ist sein negotium durch die Ehrenzahlung, wenn er gleich durch sie liberirt ist, L. 39. D. de negot. gest. (3. 5.), nicht geführt, weil ihm an der Nichtzahlung lag. L. 43. D. de negot. gest. (3. 5.) negotiorum gestorum actio competit, nisi si quid debitoris intersuit, eam pecuniam non solvi. Anders ist es, wenn der Protest nicht ein Weigerungsprotest, sondern ein Unfähigkeitsprotest oder ein reiner Platzprotest ist, oder wenn Protest beim Domiciliaten erhoben ist.

4) Vender W.R. Bd. 1. S. 376. lit. e. Einert W.R. S. 346.

5) A. M. ist Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 255.

6) Vender W.R. Bd. 1. S. 376. lit. d. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 526.

(Indossant oder Trassant) seyn, so kann weder für ihn, noch für die Zwischenmänner intervenirt werden ⁷⁾; anders ist es, wo die Regreßnahme per ordinem geschehen muß, es möchte denn nur ein Zwischenmann da seyn. II. Für wen ist intervenirt? 1. Der Intervenient erklärt oft, und zwar auf dem Wechsel, zu wessen Ehren die Intervention gelten solle, ob sie geschehe zu Ehren des Trassanten (per onor di lettera) oder eines Indossanten (per onor di giro oder della gira), und welches Indossanten. Fehlt es an der näheren Erklärung, so gilt nach der gewöhnlichen Meinung und nach einigen Wechselordnungen ⁸⁾ die Intervention als eine für den Trassanten, und wenn sie für Intervention per onor di giro erklärt ist, als eine für den ersten Indossanten geschehene ⁹⁾. Richtiger gilt aber die Intervention als eine mit Vorbehalt der Auswahl unter allen Wechselgebern geschehene ¹⁰⁾. 2. Die Bezeichnung eines bestimmten Ho-

7) Für ihn kann nicht intervenirt werden, weil er sich selber nichts schulden kann, also nichts schuldet, für die Zwischenmänner nicht, weil sie ihm nicht zu zahlen brauchen, denn was sie ihm als ihrem Nachmann schulden, das schuldet er ihnen als ihr Vormann, sie sind gegen ihn frei durch eine Compensationseinrede.

8) Leipziger W.D. — Preussisches L.R. — Weimarsche W.D. — Dessauer W.D. — Dänische W.D.

9) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 552—556.

10) Denn die Ehrenzahlung ist ein negotium eines jeden Wechselgebers, weil jeder von dem letzten Indossatar, als seinem Gläubiger, befreiet wird. Der für die contraria negotiorum gestorum actio erforderliche animus besteht aber nur darin, daß ich ago, ut alium mihi obligem. Daß ich contemplatione gerade desjenigen handle, dessen das negotium ist, ist nicht wesentlich, ein desfalliger Irrthum ist mir ungefährlich. Wenn, was ich thue, das negotium Mehrerer ist, so entzieht

noraten entzieht dem Ehrenzahler die negotiorum gestorum actio, so wie die auf ihn übergegangene Regreßklage des Wechselnehmers gegen die Nachmänner des Honoraten, nicht aber gegen die Vormänner des Honoraten. Beides entspricht dem hier entscheidenden Willen des Ehrenzahlers. a. Die Nachmänner werden frei. Das heißt: er darf sie nicht belangen¹¹⁾, weil er sonst den Honoraten dem Regreß derselben aussetzt, welchem er ihn entziehen wollte dadurch, daß er sich ihn verpflichtet¹²⁾. Sie opponiren ihm nicht eine Einrede aus dem Recht eines Dritten, nämlich des Honoraten, sondern daß die Klage unbegründet sei, nämlich die Ehrenzahlung ihr negotium nicht sei, weil sein Wille, daß sie ein negotium des Honoraten seyn solle, den Willen, daß sie ihr negotium sei, ausschliesse. Die Nachmänner sind also frei vom Ehrenzahler, folgeweise sind sie auch frei unter einander, und ist der Honorat von ihnen frei¹³⁾.

der Umstand, daß ich nur contemplatione des Einen handle, d. h. nur diesen verpflichten will, mir die Klage gegen den Andern. Vgl. L. 5. pr. §. 1. L. 6. §. 6. 7. 8. D. de negot. gest. (3. 5.) L. 14. §. 1. L. 29. pr. D. communi dividundo (10. 3.). Es fehlt nun an allen Gründen, von einem Ehrenzahler, der sich nicht erklärt, zu wessen Ehren, cuius contemplatione er zahle, d. h. wen er durch die Zahlung sich verpflichten wolle, anzunehmen, daß er nicht alle, sondern nur einen Wechselgeber, den Trassanten, oder den ersten Indossanten sich verpflichten wolle. Auf diesen Willen aber kommt es an. Die Gründe, welche man anführt (vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 552—556), beweisen diesen beschränkten Willen nicht.

11) So auch Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 325. §. 6., aber nur mit Berufung auf die Wechselordnungen.

12) Deutlicher: daß er sich ihn verpflichtet und daß er sich ihn verpflichtet.

13) Vgl. unten §. 255.

b. Auch die Vormänner des erklärten Honoraten sind dem Ehrenzahler verpflichtet ¹⁴⁾. Denn die Ehrenzahlung ist als eine Geschäftsführung für den Honoraten und dessen Vormänner aufzufassen. Es fehlt nämlich an einem ausreichenden Grunde für die Annahme, daß der Ehrenzahler, welchem ohne Bezeichnung eines bestimmten Honoraten alle Wechselgeber verpflichtet sind, durch diese Bezeichnung den Willen habe erklären wollen, daß nur dieser eine Wechselgeber und nicht auch dessen Vormänner ihm verpflichtet seyn sollen. In dieser Bezeichnung liegt dieser beschränkte Wille nicht deutlich ausgesprochen, nur der Wille erhellet, daß nicht für die Nachmänner des Honoraten intervenirt seyn solle. Gegen jenen beschränkten Willen ist überdieß, daß die Ehrenzahlung den Vormännern des Honoraten mehr nützt, wenn der Ehrenzahler sie angeht, als wenn er den Honoraten, und so dann dieser sie angeht, und daß in der Erklärung, für Rechnung eines Indossanten zu interveniren, um so mehr die Erklärung, für Rechnung auch von dessen Vormännern zu interveniren, gefunden werden darf, weil jedes Indossament eine Tratte für fremde Rechnung ist, auch liegt in der kaufmännischen Ansicht, daß der Ehrenzahler nach Belieben den Honoraten oder dessen Vormänner angehen dürfe, eine Verneinung jenes beschränkten Willens. Das Recht auch gegen die Vormänner des Honoraten ist

14) Über diese Frage findet sich Einiges in Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 325. §. 6. — S. 326. 3. 3., wo sie nach den Wechselordnungen (nur nach diesen?), welche in die Rechte des Inhabers subrogiren, bejaht wird, und bei Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 581. zu Ende, S. 582., wo sie nach gemeinem Recht verneint wird. Aus legislativen Gründen wird sie bejaht von Einert W.R. §. 67. S. 335—341.

in einigen Wechselordnungen ¹⁵⁾ direct, in andern dadurch anerkannt, daß dem Intervenienden die Rechte des Wechselnehmers nur mit dem Zusatz, daß die Nachmänner des Honoraten frei werden, zugesprochen werden. Die Klage, welche dem Ehrenzahler gegen die Vormänner des Honoraten zusteht, hat er aus eigenem Recht, oder aus dem Recht des letzten Indossatars, nicht aus dem Recht des Honoraten ¹⁶⁾.

§. 254.

Der Ehreninterveniend.

Wer kann interveniren ¹⁾? I. Interveniiren kann mit

15) Vgl. übrigens Siegel Einleitung. Cap. V. §. VIII.

16) Ein ganz anderes Resultat gewinnt man bei der Ansicht, daß der Ehrenzahler nur das negotium des erklärten Honoraten führe, also nur diesen durch die Ehrenzahlung verpflichten wolle. Seine Klage gegen die Vormänner würde dann als eine weitere Fortführung der negotia des Honoraten begründet werden müssen, sie könnte nur aus dem Recht des Honoraten ihm zustehen. Allein um die Rechte des Honoraten gegen dessen Vormänner (den Regreß des Honoraten) geltend zu machen, fehlt es ihm an der Legitimation, nämlich an dem erklärten Willen (Vollmacht oder Cession) des Honoraten. Daß er die Rechte, die dem letzten Indossatar gegen die Vormänner des Honoraten zustanden, nicht gegen diese geltend machen kann, auch wo nach der Wechselordnung alle Rechte des letzten Wechselnehmers auf ihn übergehen, ergiebt sich von selbst, wenn man in seiner Bezeichnung eines bestimmten Honoraten die Erklärung findet, daß er das negotium dieses Honoraten führe, denn damit hat er seinen Willen dahin erklärt, daß er nur ejus contemplatione handle, nur ihn verpflichten wolle, also nur das Regreßrecht, welches dem letzten Indossatar gegen ihn zustehe, ausüben und alle andern Regreßrechte desselben nicht zu seiner Befriedigung benutzen wolle.

1) Die Frage: wer interveniren kann? ist zweideutig. Der

der Wirkung, daß er ein wirksames Recht auf Deckung erlangt, nicht nur Jeder, der bei diesem Wechsel gar nicht betheiligt ist, noch seyn soll, sondern auch der Trassat²⁾, der Nothadressat, bei beiden vorausgesetzt, daß sie nicht

Sinn kann seyn: wessen Intervention dem Wechselnehmer nützen kann, und: wer durch seine Intervention einen Wechselgeber zur Deckung verpflichten kann, oder, wie man es wohl ausdrückt: wer zu Ehren eines Andern interveniren kann? Wer dieß nicht kann (oder nicht will), von dem sagt man, also um ein Negatives zu bezeichnen: er kann nur interveniren (oder: er intervenirt) zu eigenen Ehren. Wer nicht in dem zweiten Sinn, also nur zu eigenen Ehren interveniren kann, wie der Trassant, der kann dennoch im ersten Sinn interveniren. Beide Fragen werden nicht gehörig unterschieden, sondern stets als die eine gestellt: wer kann interveniren? Dabei wird meistens nur an die zweite Frage gedacht, die allerdings auch die allein schwierige ist, zuweilen werden aber beide durch einander geworfen. Letzteres ist der Fall bei Einert W.R. S. 68., welcher bemerkt S. 342., daß der Acceptant nicht interveniren könne, und S. 344., daß der Trassant interveniren könne, aber nur zu eigenen Ehren. Bei der letzteren Bemerkung ist die bejahte Frage im ersten Sinn genommen, bei der ersteren Bemerkung ist die verneinte Frage im zweiten Sinn genommen, wie die beigefügten Gründe zeigen, auch hat es kein Bedenken, daß der Acceptant dem Wechselnehmer nützlich, wenn auch nicht einen Andern verpflichtend, also nur zu eigenen Ehren, d. h. für eigene Rechnung interveniren kann.

2) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 529—534. 3. B. der Trassat acceptirt bei einer für eigene Rechnung des Trassanten gezogenen Tratte zu Ehren eines Indossanten, oder um eine Wechselklage (nach den meisten Wechselordnungen) zu haben, zu Ehren des Trassanten, oder bei einer für fremde Rechnung gezogenen Tratte zu Ehren des Trassanten. Die Intervention des Trassanten nennt man, freilich ohne Grund, vorzugsweise Intervention *sopra protesto*. Vender W.R. Bd. 1. S. 636. Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 250.

acceptirt haben, der Domiciliat, der Mandatar zum Incasso, der Mandatar zur Accepteinholung, der Dritte, für dessen Rechnung trassirt ist, der Indossant, dieser aber nur zu Ehren seiner Vormänner, auch der letzte Indossatar ³⁾, nicht aber ⁴⁾ der Trassant, der Acceptant, der Aussteller eines eigenen Wechsels, weil diese die Schadloshaltung, welche sie fordern, zu erstatten verpflichtet sind ⁵⁾. II. Interveniren kann in dem Sinn, daß es eine dem Wechselnehmer nützliche Intervention ist, zur Zahlung Jeder, der wechselfähig ist. Es macht keinen Unterschied, ob der Intervenient bei diesem Wechsel gar nicht betheilig ist, oder ob und wie er betheilig ist. Es kann also interveniren mit Nutzen für den Wechselnehmer der Trassat, der Nothadressat, der Domiciliat, der Mandatar zum Incasso, der Mandatar zur Accepteinholung, der Dritte, für dessen Rechnung trassirt ist, jeder Indossant, der Trassant, der Acceptant (sei er Trassat, oder Nothadressat, oder Domiciliat, oder Ehrenacceptant), der Aussteller eines eigenen Wechsels, und jeder Andere. Denn dem Wechselnehmer ist es gleichgültig, ob und wie der Intervenient bei dem Wechsel betheilig ist, ihm genügt dessen Geld oder solides Accept. Auch kann in dem erwähnten Sinn interveniren der letzte Indossatar selber.

§. 255.

Recht des Honoraten, seiner Vormänner und Nachmänner.

Der Honorat kann von dem Ehrenzahler gegen die

3) Bendor W.R. Bd. 1. §. 381. Nr. 7. S. 671. Einert W.R. S. 345. 346. Bedeutend besonders wo Regress per ordinem gilt.

4) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 527. 528.

5) Dolo facit, qui petit, quod redditurus est.

Zahlung, die er diesem macht, Einlieferung des Wechsels und Protestes verlangen. Ist diese geschehen, so hat nun der Honorat diese Papiere. Daraus folgt: 1. Der Honorat kann als Wechselgeber von keinem seiner Wechselnehmer (Nachmänner) in Regreß genommen werden. 2. Zwischen den Nachmännern des Honoraten fällt alle Regreßnahme weg. 3. Der Honorat kann als Wechselnehmer gegen seine Wechselgeber (Vormänner, Acceptant) seine Rechte aus dem Wechsel verfolgen. Denn durch das Indossament hat er nicht diese seine Rechte übertragen, sondern sich und seine Wechselgeber dem Indossatar verpflichtet und diesen legitimirt. Er darf daher seine Rechte wieder ausüben, wenn er es durch das Haben des Wechsels kann. 4. Von den Vormännern des Honoraten kann wieder jeder Nachmann gegen seine Vormänner Regreß nehmen (auch gegen den Acceptanten klagen), wenn an ihn die Papiere gelangt sind. Alles Bemerkte gilt, da es nur auf dem Haben der Papiere beruht, auch für den Fall, daß der Honorat Mandant des Ehrenzahlers ist, oder daß man statt des Honoraten denjenigen, für dessen Rechnung eine echte oder unechte Nothadresse geht, also bei einer (echten oder unechten) Nothadresse für eigene Rechnung, den Nothadressanten denkt.

§. 256.

Collision mehrerer Intervenienten.

Collision mehrerer Intervenienten. Hierunter versteht man den Fall, daß unter mehreren Nothadressaten, oder unter mehreren Ehrenintervenienten, oder unter Nothadressaten und Ehrenintervenienten der Vorzug zu bestimmen ist. Die Meinungen sind sehr abweichend, sowohl 1. für den Fall, daß unter mehreren Nothadressaten, als auch

2. für den Fall, daß unter mehreren Ehrenintervenienten, als auch 3. für den Fall, daß unter Nothadressaten und Ehrenintervenienten der Vorzug zu bestimmen ist. In dem ersten Fall geben den Vorzug Einige 1. der Nothadresse, welche der Trassant, sodann derjenigen, welche ein früherer Indossant auf die Tratte gesetzt hat ¹⁾; Andere 2. derjenigen Nothadresse, welche früher als die andern auf den Wechsel gesetzt ward ²⁾; Andere 3. derjenigen Nothadresse, welche die meisten Vormänner von dem Regreß befreien kann ³⁾. In dem zweiten Fall geben den Vorzug Einige 1. der Ehrenintervention des Trassanten ⁴⁾; Andere 2. der des Nothadressaten ⁵⁾; Andere 3. der des letzten

1) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 37. 3. 1—6. Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 255.

2) Archiv f. d. Handelsrecht. Bd. 1. S. 406. 407.

3) So Bendor W.R. Bd. 1. S. 373. Nr. 6. S. 629 — 631., welcher aber seinen Satz, indem er das Gewöhnliche für das allein Mögliche hält, in der Anwendung wieder verläßt und ihn auf die oben unter 2. und sodann auf die oben unter 1. erwähnte Meinung hinausführt. Wenn Bendor auf den Umstand Gewicht legt, ob die Adressen von verschiedenen Händen oder derselben Hand sind, so scheint es, als wenn hier von der übereinstimmenden Handschrift auf denselben Adressanten geschlossen wird. Dieser Schluß ist unjuristisch, irrelevant, obgleich selten trüglisch, und daher den Kaufleuten sehr geläufig.

4) Nach Cropp Gutachten. S. 56. geht die Ehrenintervention des Trassanten „sogar“ der des letzten Wechselnehmers (also wohl überhaupt jeder andern) vor, weil, wenn der Trassant auch nur interveniendo acceptire, der Wechselnehmer Alles habe, was er nach dem Wechsel zu erhalten berechtigt sei, da das Ehrenaccept den Trassanten nur zu dem Trassanten und den Indossanten in ein anderes Verhältniß setze, als das reine Accept. Vgl. noch Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 545. 546.

5) Vgl. Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 254. Note 5.

Wechselnehmers 6); Andere 4. der zu Ehren eines Vormannes vor der zu Ehren eines Nachmannes 7). Zu diesen vier reinen Ansichten kommen noch andere modificirende hinzu 8). In dem dritten Fall geben den Vorzug, wenn die Concurrenten für Rechnung derselben Person die Tratte honoriren wollen, Einige 1. dem Nothadressaten 9); Andere 2. dem intervenirenden Trassaten, sodann dem Nothadressaten 10); wenn für Rechnung verschiedener Personen, Einige 1. dem intervenirenden Trassaten 11); Andere 2. der Ehrenintervention zu Ehren eines Vormannes des Nothadressanten 12).

§. 257.

Collision mehrerer Intervenienten. Fortsetzung.

Die Lehre wird stets unklar bleiben, wenn man nicht

6) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 543—545.

7) Daniels W.R. S. 314. Pöhls W.R. Bd. 1. S. 253—255. Bendor W.R. Bd. 1. S. 648. 649. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 542.

8) Vgl. überhaupt Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 543—552.

9) Cropp Gutachten. S. 56., der ausdrücklich bemerkt, daß vor dem Nothadressaten weder der Trassat, noch der letzte Wechselnehmer als Ehrenintervenienten den Vorzug haben.

10) So Rosgarten im Arch. f. d. Handelsrecht. Bd. 1. S. 405. 406. 408. 409. mit Berufung auf den nicht zuzugebenden Satz, daß der Trassat eine stillschweigende Nothadresse sei.

11) Pöhls W.R. Bd. 1. S. 255. Z. 13—15.

12) Bendor W.R. Bd. 1. S. 632. 633. Rosgarten im Arch. f. d. Handelsrecht. Bd. 1. S. 408. Cropp Gutachten. S. 55. 56. Dieser mit dem Grunde: Der Wille des Nothadressanten sei, weil dieser sich gewiß nicht ohne Noth verpflichten (zur Deckung) wolle, dahin auszulegen, daß seine Nothadresse erst für den Fall benutzt werden solle, wenn überhaupt für Rechnung seiner Vormänner die Tratte nicht honorirt sei.

vor Allem fragt und feststellt, wem die Verbindlichkeit obliegen soll, den Vorzug zu berücksichtigen, und wem gegen ihn das Recht hierauf zustehen soll? Für die Beantwortung aller hier einschlagenden Fragen ist zunächst diese Unterscheidung zu machen. Ferner hat man sich klar zu machen, in welcher Art die Einräumung des Vorzugs bestehen kann. Auch ist zwischen Accept und Zahlung gehörig zu unterscheiden. Es sind nun zwei Hauptfälle.

Erster Hauptfall. Verpflichtet, den Vorzug zu berücksichtigen, kann seyn der Wechselnehmer. Das Recht gegen ihn kann nicht dem Nothadressaten oder dem sich erbietenden Ehrenintervenienten zustehen, sondern nur dem Wechselgeber. Die Verpflichtung des Wechselnehmers aus dem Wechselvertrag kann aber nur als Bedingung seiner Rechte aus dem Wechsel aufgefaßt werden.

I. Mehrere Nothadressen stehen auf dem Wechsel. Wenn der Wechselnehmer verpflichtet ist, eine bestimmte Reihenfolge bei der Präsentation zur Acceptation oder zur Zahlung zu beobachten, so kann die Nichtbeachtung derselben nur die Folge haben, daß resp. der Regreß Mangel Annahme oder der Regreß Mangel Zahlung wegfällt. Um den Regreß Mangel Zahlung zu wahren, ist der Wechselnehmer dem Vormann zu folgendem Verfahren verpflichtet, d. h. durch dieses sein Regreßrecht bedingt ¹⁾. Der frühere Nothadressat, d. h. der

1) Man könnte die Frage, welchen von mehreren Nothadressaten der Wechselnehmer früher, welchen später angehen sollte, für verkehrt halten, weil die Verpflichtung des Wechselnehmers, den einen der mehreren Nothadressaten vor dem andern anzugehen, ihm nur unter dem Präjudiz obliegen kann, daß er den Regreß Mangel Zahlung verliert. Wenn er nun aber Zahlung

früher constituirte, d. h. der früher auf den Wechsel geschriebene, ist eher anzugehen, als der spätere, weil der spätere offenbar erst für den Fall gerufen ist, daß die Tratte bei dem frühern Noth leidet. Als die früher geschriebene ist natürlich nicht die bloß voranstehende Nothadresse, als solche, zu behandeln ²⁾, und eben so wenig ist mit dem frühern und spätern Nothadressaten der Nothadressat des Vormannes und des Nachmannes zu verwechseln. Diese s. g. Verpflichtung des Wechselnehmers besteht nur dann, aber auch dann, wenn die frühere Zeit aus dem Wechsel ersichtlich ist ³⁾. Sind die Proteste Mangel Zahlung der Noth-

von einem Nothadressaten, gleichviel von welchem, erhalten hat, so bedarf er des Regresses nicht, es hat also, wenn ein solcher Fall eintritt, die Verpflichtung des Wechselnehmers, in einer bestimmten Reihenfolge die mehreren Nothadressaten anzugehen, gar keinen Sinn gehabt. — Der Wechselnehmer bedarf ferner nicht anders des Regresses, als wenn sämtliche Nothadressaten die Zahlung ihm geweigert haben, er bedarf mithin eines bei ihnen Allen erhobenen Protestes Mangel Zahlung. Hiernach scheint es gleichgültig, bei welchem Nothadressaten er zuerst den Protest erhoben hat. Allein hierbei ist der Fall nicht bedacht, daß ein Nothadressat deshalb die Zahlung geweigert hat, weil ein Anderer, den nach seiner Behauptung der Wechselnehmer zuvor hätte angehen müssen, nicht bereits angegangen sei, ein Grund, welcher regelmäßig aus dem erhobenen Protest erhellen wird. Es tritt also die Frage ein, ob eine solche Behauptung einen Rechtsgrund für sich habe, es hat also allerdings die Frage einen Sinn, ob der Wechselnehmer verpflichtet sei, um seinen Regreß zu wahren, eine bestimmte Reihenfolge für die Präsentation zur Zahlung zu beobachten.

2) L. 6. D. de solutionibus (46. 3.)

3) Wenn dieß der Fall ist, also die mehreren aufgesetzten Nothadressen mit einem Zeitdatum versehen sind, so darf man dieß Datum nicht als bedeutungslos behandeln, es tritt aus

adressaten in eben dieser Zeitfolge nicht erhoben, so sind sie ungültig, aus ungültigen Protesten aber besteht kein Regreß. Wenn die frühere Zeit nicht aus dem Wechsel ersichtlich ist, und dieß ist der gewöhnliche Fall, so hat der Wechselnehmer die Wahl, welchen der mehreren Nothadressaten er zuvor angehen will ⁴⁾. In Betreff des Regresses Mangel Annahme gilt das eben Gesagte. Es steht daher regelmäßig im Belieben des Wechselnehmers, welchen der mehreren Nothadressaten er früher, welchen später auf das Accept angehen will, in dem seltenen Fall, daß aus der Tratte ersichtlich ist, welche Nothadresse sie früher, welche später erhalten hat, sind die Proteste Mangel Annahme der Nothadressaten nur dann gültig, wenn sie in eben dieser Zeitfolge erhoben worden sind ⁵⁾.

II. Mehrere angebotene Accepte ⁶⁾. Der

demselben die Meinung der Interessenten hervor, daß die frühere Constituirung nicht als bedeutungslos behandelt werden soll.

4) Es ist für alle diese Sätze gleichgültig 1. ob die mehreren Nothadressen denselben oder verschiedene Adressanten haben, was überdieß fast nie aus dem Wechsel ersichtlich ist; 2. ob für eigene oder für fremde Rechnung nothadressirt ist, was ebenfalls fast nie aus dem Wechsel ersichtlich ist, denn das Deckungsverhältniß ist ohne Einfluß auf das Recht aus dem Wechsel; 3. ob der eine oder andere Nothadressat bereits ein Accept gegeben hat.

5) Denn der später constituirte, aber vor dem früher constituirten angegangene Nothadressat kann das Accept aus dem Grunde geweigert haben, weil der Fall der Noth, für welchen er gerufen sei, noch gar nicht eingetreten sei. Die bloße Möglichkeit dieses Grundes macht diesen Protest Mangel Annahme ungültig (unerheblich, irrelevant).

6) Wenn mehrere Accepte geweigert sind, so kann der Umstand, daß die Accepte nicht in einer bestimmten Reihenfolge

Wechselnehmer darf alle Accepte annehmen. Will er sie nicht sämmtlich annehmen, oder kann er es nicht, weil ihm das eine nur für den Fall offerirt ist, daß nicht ein anderes gegeben sei, so entsteht die Frage, ob er dem einen Accept vor dem andern den Vorzug zu geben verpflichtet ist. Wenn er verpflichtet ist, so kann die Nichtbeachtung dieser s. g. Verpflichtung nur die Folge haben, daß der Regreß Mangel Annahme oder gar der Regreß Mangel Zahlung wegfällt. Diese Folge der verkehrten ⁷⁾ Wahl wird offenbar nicht begründet durch das Accept, welches er genommen, sondern durch die Zurückweisung des nicht genommenen Acceptes. Die Frage stellt sich also dahin, welchen Nachtheil es für den Wechselnehmer hat, daß er ein ihm angebotenes Accept zurückgewiesen hat. Dieser Nachtheil kann, da es im Belieben des Wechselnehmers steht, ob er die Tratte dem Trassaten, also um so mehr, ob er sie dem Nothadressaten oder gar einem Dritten zum Accept präsentiren will, also ob er überhaupt ein Accept auf derselben will, oder nicht, gar kein anderer seyn, als daß er dieses Accept entbehrt, und den Protest Mangel Annahme dieser Person. Da es nun lediglich der Protest Mangel Annahme des Trassaten und der Nothadressaten ist, welcher den Regreß auf Sicherstellung begründet, so folgt. Der Wechselnehmer wird nie das Accept des Trassaten und der Nothadressaten,

gesucht sind, den Wechselnehmer von dem Regreß Mangel Annahme ausschließen. Dieser Fall tritt nur beim Trassaten und den Nothadressaten ein, und ist bereits besprochen. Es bleibt nur noch der Fall, daß mehrere Accepte angeboten sind.

7) Damit ist der Umstand nicht zu verwechseln, daß durch die Annahme eines Ehrenacceptes, gleich viel von wem gegeben, der Regreß auf Sicherstellung ausgeschlossen ist.

auch nicht deren Ehrenaccept, zurückweisen, weil die Zurückweisung ihm nicht nur dieses Accept, sondern auch den für den Regreß auf Sicherstellung nothwendigen Protest Mangel Annahme entzieht. Dagegen kann er jedes andere ihm angebotene Ehrenaccept zurückweisen, die Zurückweisung hat keinen andern Nachtheil, wenn es überhaupt ein Nachtheil ist, als daß ihm dieses Accept fehlt, und bietet ihm sogar da einen Vortheil, wo er durch die Annahme des Ehrenacceptes den Regreß auf Sicherstellung verliert, indem er gegen den Verlust dieses Regresses geschützt ist. Will er, diesen Verlust nicht scheuend, von mehreren Ehrenaccepten eines annehmen, so hat er die freieste Wahl, die er nach der Creditwürdigkeit des Ehrenacceptanten treffen wird, und es ist für ihn sogar ohne allen Nachtheil, wenn er das zu Ehren des Trassanten angebotene Accept zurückweist und das zu Ehren des letzten Indossanten angebotene annimmt. Nach dieser Verständigung ist die unklare Frage: welchem von mehreren angebotenen Accepten den Vorzug zu geben der Wechselnehmer verpflichtet sei? da die s. g. Verpflichtung nur Bedingung seines Rechtes ist, dahin zu verdeutlichen: Verliert der Wechselnehmer sein Regreßrecht gegen die Vormänner auf Sicherstellung durch die Zurückweisung eines Acceptes, und welches Acceptes? und dahin zu beantworten: Er verliert es durch die Zurückweisung des Acceptes, auch des Ehrenacceptes, des Trassaten, wie des Nothadressaten, nicht aber durch die Zurückweisung des Ehrenacceptes anderer Personen, durch welche er sich vielmehr nach manchen Wechselordnungen dasselbe conservirt.

III. Mehrere angebotene Zahlungen. Wenn dem Wechselnehmer die Zahlung von mehreren Seiten (Trassat, Nothadressat, Ehrenacceptant, Ehrenzahler) an-

geboten wird, so kann er 1. ohne alle Gefahr die Zahlung von irgend wem annehmen, gleich viel ob der Zahler mit oder ohne Auftrag und für wessen Rechnung er zahlt, und jede andere Zahlung zurückweisen. Es hat gar keinen Sinn, wenn er verpflichtet seyn soll, eine bestimmte Zahlung (z. B. diejenige, durch welche weniger Vormänner, als durch eine andere, befreiet werden) zurückzuweisen, denn diese Verpflichtung kann nur so aufgefaßt werden, daß die Zurückweisung die Bedingung seines Regreßrechts, so wie seines Rechts aus einem etwaigen Accept ist, er bedarf nun aber, wenn er Zahlung erhält, weder des Regreßes, noch dieses Rechtes. Es fehlt an einem Präjudiz der Annahme, also besteht keine Verpflichtung des Wechselnehmers zur Zurückweisung einer Zahlung. Man kann dieß auch so ausdrücken: Der Wechselnehmer hat das Recht, Zahlung von Jedermann anzunehmen. Unter mehreren ihm angebotenen Zahlungen hat er die Wahl. — 2. Nicht aber kann der Wechselnehmer ohne Gefahr jede ihm angebotene Zahlung zurückweisen. Die Verpflichtung zur Annahme der Zahlung von bestimmten Personen oder gar von Jedermann hat vollkommenen Sinn, da es an einem Präjudiz der Zurückweisung nicht fehlt. Die Zurückweisung kann die Folge haben, daß er auf das Ausbleiben der Zahlung, die er zurückwies, und selbst auf das Ausbleiben anderer Zahlungen keine Regreßrechte gründen kann. Die Zurückweisung oder vorläufige Zurückweisung einer Zahlung kann dem Wechselnehmer nur dann gefährlich werden, wenn er späterhin weder die andere Zahlung, auf die er hoffte, noch die zurückgewiesene Zahlung, wenn er sie hinterher will, erhält. Die Frage stellt sich demnach so: Darf der Wechselnehmer, unbeschadet seines Regreßrechtes, eine ihm

angebotene Zahlung vorläufig zurückweisen, um erst eine andere Zahlung zu suchen? Vorweg zu erwähnen ist die zweifellose Antwort. Er darf nicht zurückweisen die reine Zahlung des Trassaten, und wenn der Trassat weder schlechtweg, noch unter Protest zahlen will, die reine Zahlung der Nothadressaten. Es würde ihm sonst an den für sein Regreßrecht unentbehrlichen Protesten Mangel Zahlung des Trassaten und der Nothadressaten fehlen. Die Frage bleibt nur für den Fall, daß ihm Ehrenzahlungen angeboten werden. Es entstehen nun folgende Fragen. 1. Wenn der Trassat die Zahlung unter Protest, also eine Ehrenzahlung anbietet, muß er diese bei Verlust seines Regreßrechts annehmen, oder darf er sie zurückweisen, um zuvor die Nothadressaten anzugehen? 2. Wenn ein Nothadressat die Zahlung unter Protest, also eine Ehrenzahlung anbietet, muß der Wechselnehmer diese bei Verlust seines Regreßrechts annehmen, oder darf er sie zurückweisen, um zuvor die übrigen Nothadressaten anzugehen? 3. Wenn der Trassat eine Ehrenzahlung anbietet, oder ein Nothadressat eine Ehrenzahlung anbietet, darf der Wechselnehmer diese zurückweisen, um den Ehrenacceptanten anzugehen? 4. Wenn der Trassat, ein Nothadressat, ein Ehrenacceptant Ehrenzahlung anbietet, darf der Wechselnehmer diese Zahlungen zurückweisen, um zuvor dritte Personen, welche sich zu Ehrenzahlern erbieten, genauer zu befragen und mit ihnen zu unterhandeln? Alle diese Fragen sind dahin zu beantworten. Der Wechselnehmer muß bei Verlust seines Regreßrechtes die angebotene Ehrenzahlung annehmen, überhaupt Zahlung von Jedermann annehmen. Denn für ihn selber besteht kein rechtliches Interesse, von wem er Zahlung erhält, wenn er nur Zahlung erhält, die

Zurückweisung im Interesse der Vormänner aber unternimmt er auf eigene Gefahr, trotz seines guten Glaubens und Willens. Denn wenn er auch deshalb die angebotene Zahlung zurückweist, um eine andere zu suchen oder anzunehmen, durch welche eine größere Menge von Vormännern befreiet werden würde, so vertauscht er doch die nur von seinem Willen abhängende Wirklichkeit, daß das Regreßrecht ihm gar nicht zusteht, mit der Möglichkeit, daß es ihm in aller Maasse zusteht, wegen der bloßen Möglichkeit, daß das auf den Ehrenzahler übergehende Regreßrecht gegen den einen oder andern Vormann nicht werde geübt werden. Dieses Verfahren kann nicht als ein utiliter coeptum angesehen werden, welches den Wechselnehmer, wenn es auch nicht den beabsichtigten Erfolg hat, dennoch gegen die Vormänner berechtigt⁸⁾. Um

8) Beispiel. Dem letzten Indossatar ist für den Fall des Protestes Zahlung zu Ehren des Trassanten von irgend Jemand (J) angeboten worden. Der Trassat bietet dem letzten Indossatar Zahlung an zu Ehren des letzten Indossanten. Der Indossatar weist diese vorläufig zurück, um den J anzugehen. Dieser weigert die Zahlung, und als der Indossatar zu dem Trassaten zurückkehrt, weigert dieser nunmehr ebenfalls die Zahlung. Der Indossatar nimmt nun den Regreß gegen irgend einen Indossanten. Dieser wendet ein: Du bist selbst Schuld, daß Du unbezahlt bist, Du hättest die Ehrenzahlung des Trassaten annehmen müssen, es hing damals die Zahlung nur von Deinem Willen ab. Replik: Durch die Zahlung zu Ehren des letzten Indossanten würdest Du vom Regreß nicht liberirt worden seyn; ich wollte Dir gerade dadurch nützen, daß ich die Zahlung zu Ehren des Trassanten herbeiführte, dann würdest Du von allem Regreß liberirt worden seyn. Duplik: Es handelt sich von dem Regreßrecht, welches Du jetzt geltend machst. Dieses würde nicht bestehen, hättest Du die vom Trassaten angebotene Zahlung angenommen. Den Versuch, mich von allem Regreß, auch

so weniger kann es so angesehen werden, da der Ehrenzahler, welcher eine günstigere Ehrenzahlung verhindert, in seinem Regreß beschränkt ist⁹⁾. Auch die Form der Proteste wird regelmäßig den Wechselnehmer vom Regreß ausschließen¹⁰⁾.

§. 258.

Collision mehrerer Intervenienten. Fortsetzung.

Zweiter Hauptfall. Verpflichtet, den Vorzug zu berücksichtigen, kann ferner seyn, der eine Intervenient, welcher also dem andern weichen muß. Das Recht gegen ihn kann nicht diesem andern zustehen, keiner der Mitbewerber um die Intervention hat das Recht gegen den andern, daß dieser zurücktrete. Denn woraus sollte ein solches Recht folgen? Das Recht kann nur

dem des Ehrenzahlers, zu befreien, kann ich nicht als mein negotium anerkennen, da er mit der Gefahr verknüpft war, daß der von Dir zu übende Regreß, von welchem ich sicher ausgeschlossen wäre, wieder eintreten könne. Auch der Trassant hat diese Einrede und diese Duplik, denn auch er wäre von dem Regreß des Indossatars befreiet gewesen. Daß der Regreß des Ehrenzahlers jedenfalls gegen ihn bestanden hätte, giebt keine Replik gegen seine Einrede, daß der Regreß des Indossatars, um den es sich handelt, jedenfalls gegen ihn würde ausgeschlossen gewesen seyn. — Noch schlagender ist die Duplik: Ich würde dem von Dir zurückgewiesenen Ehrenzahler gar nicht verpflichtet gewesen seyn. Vgl. den Text zu Note 9.

9) Vgl. unten §. 258.

10) Denn der beim Trassanten oder Nothadressanten erhobene Protest wird den Umstand erhalten, daß die Zahlung als Ehrenzahlung angeboten worden sei. Demnach taugt der Protest, da er ausweist, daß der Wechselnehmer die Zahlung zurückgewiesen, nicht zum Regreß. Der Wechselnehmer kann die untaugliche Form nicht dadurch tauglich machen, daß er sich auf seine negotiorum gestio beruft.

zustehen einem Vormann, an welchen der zahlende Intervenient sich regressiren will.

I. Denken wir nun zuvörderst mehrere nicht von Nothadressaten angebotene Ehrenzahlungen. Der Fall ist nun dieser: Der Ehrenzahler hat einen Andern, der sich ebenfalls zur Ehrenzahlung erbot, verdrängt, d. h. ist diesem nicht freiwillig gewichen, und klagt nun gegen den Honoraten. Der Honorat kann aus dem Umstand, daß der Ehrenzahler nicht zurücktrat, die Einrede haben, daß die Ehrenzahlung nunmehr gar nicht sein negotium sei, wenn er durch die Ehrenzahlung des verdrängten Mitbewerbers von der Verpflichtung, die ihm jetzt obliegen soll, würde befreiet seyn. Diese Einrede haben gegen den Ehrenzahler alle Nachmänner desjenigen Wechselgebers, zu dessen Ehren der verdrängte Mitbewerber zahlen wollte, also der Honorat, wenn er ein solcher Nachmann ist. Dem Ehrenzahler bleibt, da ihm auch die Vormänner des von ihm bezeichneten Honoraten haften, die Klage gegen jenen Wechselgeber und dessen Vormänner. Diese Einrede haben gegen den Ehrenzahler der Trassant und alle Indossanten, wenn der verdrängte Mitbewerber zu Ehren des Acceptanten zahlen wollte¹⁾. Dem Ehrenzahler bleibt nur die Klage gegen den Acceptanten und denjenigen, der mit seinem Schaden sich bereichert. Aus dem Bemerkten folgt. Die Frage nach dem Vorrang unter mehreren Ehrenzahlern ist nicht so zu denken: wem der Vorrang zusteht, sondern nur so: wer weise thut, zurückzutreten, und beantwortet sich, so verstanden, dahin. Der Vorzug gebührt derjenigen Ehrenzahlung, durch welche die meisten Vor-

1) Daß der letztere den Acceptanten vielleicht gar nicht verpflichtet haben würde (vgl. oben §. 253.), ist hierfür irrelevant.

männer befreit werden, also vor allen der Zahlung zu Ehren des Acceptanten und der Zahlung zu Ehren des Dritten, für dessen Rechnung die Tratte geht. Diese beiden Zahlungen stehen einander gleich. Sodann der Zahlung zu Ehren des Trassanten, sodann der Zahlung zu Ehren des ersten Indossanten, dann des zweiten Indossanten und so fort. Dahingegen ist es dem Ehrenzahler ungefährlich, daß er einem Andern nicht gewichen ist, welcher entweder zu Ehren desselben Honoraten zahlen zu wollen erklärte oder seinen Honoraten gar nicht angeben wollte. Der Vorrang ist kein anderer, wenn der Ehrenzahler der Trassat, oder ein Nothadressat, oder der letzte Indossatar ist, sie haben kein Recht sich vorzudrängen, und ist auch kein Anderer nach der Person des verdrängten Mitbewerbers. Die Einrede, daß der Ehrenzahler sich widerrechtlich vorgedrängt, nämlich der Umstand, daß eine nützlichere Ehrenzahlung angeboten sei und der Ehrenzahler dieß gewußt habe, muß dem Ehrenzahler bewiesen werden. Dieser Beweis kann auf jegliche Art geführt werden. So auch durch einen Protest, welchen der verdrängte Mitbewerber aufnehmen läßt und an den Honoraten des Ehrenzahlers einsendet. Dieser Protest ist aber nicht das allein zulässige Beweismittel, also nicht zugleich eine Form²⁾. Auch ist der verdrängte Mitbe-

2) Die Ausführung bei Einert W.R. S. 70. S. 352—360. beweiset die Nützlichkeit dieses Protestes, aber nicht die Un-erläßlichkeit, also nicht daß er Form (Solemnität sollte man nicht sagen) ist, es wäre auch der einzige Fall, daß der Wechselschuldner, oder gar der Schuldner (denn der Honorat ist ja nicht immer wechselrechtlich dem Ehrenzahler verpflichtet) zu seiner Befreiung (hier sogar darauf gestützt, daß die Klage unbegründet ist) einer Form bedürfte. Vgl. auch Liebe Entwurf S. 161—

werber zu der Erhebung und Einsendung des Protestes nicht verpflichtet ³⁾, es fehlt dafür an irgend einem Grund ⁴⁾, und freiwillig wird er sich dem nicht unterziehen ⁵⁾.

II. Das Verhältniß, wenn mehrere Nothadressaten, oder wenn ein Nothadressat und ein Dritter zahlen wollen, ist ganz dasselbe, wie eben bemerkt. Vor denjenigen, welche zur Zahlung gewilligt sind, muß derjenige freiwillig zurückweichen, dessen Zahlung die geringere Anzahl von Vormännern befreien würde. Auch von dem Nothadressaten gilt dieß, er kann, wenn er an den Nothadressanten sich regressiren will, nicht durchweg darauf sich berufen, daß er dem in der Nothadresse enthaltenen Zahlungsauftrag nachgekommen sei. Denn die-

163. Übrigens verschlägt es nichts, wenn der verdrängte Mitbewerber, welcher denselben Notar braucht, der den Hauptprotest erhoben, von diesem, wie Einert W.R. S. 357. zu Ende behauptet, verlangen dürfte, daß er auf dem Hauptprotest das widerrechtliche Vordrängen des Ehrenzahlers beglaubige. Denn zu diesem Zweck wird weder der Ehrenzahler den Hauptprotest herausgeben, noch auch der Wechselnehmer, wenn dieser ihn noch hat, weil die Ehrenzahlung gegen einen auf diese Weise vordrängen Protest nicht geschehen wird und nicht zu geschehen braucht, also wenn sie geschehen ist, condicirt werden kann.

3) Die Verpflichtung behauptet Einert W.R. S. 356. 3. 9—12., aber ohne einen Grund anzuführen. Sie folgt aus den Rechtsätzen de negotiis gestis nicht, und hat auch keinen andern Rechtsatz für sich.

4) Auch an legislativen Gründen. Denn diese Verpflichtung würde das Erbieten zu Ehrenzahlungen vermindern, vielleicht ganz entfernen. Daraus folgt, daß es auch nicht rathsam ist, jenen Protest deshalb gesetzlich als Form einzuführen, weil ohne diese Verpflichtung der Honorat zu dieser Form nicht gelangen kann. Vgl. auch Liebe Entwurf S. 162—164.

5) Vgl. hierüber Einert W.R. S. 359.

ser Auftrag ist so auszulegen, daß er für den Fall nicht bestehe, daß ein Anderer zu Ehren eines Vormannes des Nothadressanten zahlen wolle. Diese Auslegung ergibt der Umstand, daß in diesem Fall der Zweck der Nothadresse, daß nämlich der Nothadressant von dem Regreß des Wechselnehmers befreiet werde, nicht nur vollkommen erreicht, sondern sogar ohne den Nachtheil erreicht wird, daß der Nothadressant dem Regreß des Nothadressanten unterliegt.

III. Die erwähnte Verpflichtung, einem Andern, welcher zahlen will, zu weichen, besteht nicht für denjenigen, welcher aus einem von ihm gegebenen Accept zur Zahlung verpflichtet und aufgefördert war, sei er Trassat, Nothadressat, Ehrenacceptant. Denn es ist Ehrensache, ein gegebenes Accept ohne Weiteres einzulösen, wenn auch der Wechselnehmer auf die zaghafteste Weise die Zahlung fordert.

§. 259.

Der Hauptprotest und der Interventionsprotest.

I. Der Hauptprotest. Die Intervention, des Nothadressanten wie des Ehrenintervenienten, setzt voraus einen Protestfall, nämlich daß der Trassat die Tratte nicht honorirt hat, ob aber auch einen Protest¹⁾? Es ist zu unterscheiden, ob die Intervention Accept ist oder Zahlung, und in wiefern der Protest Mangel Annahme oder Mangel Zahlung dem Wechselnehmer und in wiefern dem Intervenienten wichtig ist. 1. Das Interventionsaccept setzt einen Protest voraus. So auch die Wechselordnun-

1) Für alles Folgende ist zu vergleichen Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. No. XI. S. 312—330. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 556—564.

gen. Der Protest ist entweder ein Protest Mangel Annahme, oder, wenn der Wechsel bereits verfallen ist, ein Protest Mangel Zahlung. Dem Wechselnehmer ist der Protest wichtig, weil er die Form für sein Regreßrecht ist, und weil der Intervenient das Accept selten anders geben wird, als gegen Vorzeigung oder gar Auslieferung des Protestes. Aus dem ersten Grunde folgt, daß es dem Wechselnehmer unschädlich ist, wenn er ein Interventionsaccept zurückweist, welches ihm unter der Bedingung, daß er keinen Protest erhebe, angeboten wird. Dem Intervenienten ist der Protest wichtig, die Vorzeigung, damit er den Protestfall ersieht, die Einhändigung, damit er durch Einsendung desselben an den Intervenienten diesen in den Stand setzt, daß er Regreß gegen seine Vormänner nehmen kann, denn ohne diese Einsendung haftet ihm dieser zuweilen nur soweit er bereichert ist. Hieraus folgt. Demjenigen, welcher ein Interventionsaccept versprach, ist es unschädlich, wenn er dasselbe deshalb nicht anbietet oder verweigert, weil kein Protest erhoben ist. 2. Anders ist es, wenn die Intervention Zahlung seyn soll. Ein beim Trassaten erhobener Protest Mangel Zahlung ist dem Wechselnehmer, welcher die Zahlung des Wechsels erhält, ganz entbehrlich, weil der Regreß, für welchen allein der Protest ihm bedeutend ist, wegfällt. Daraus folgt. Wenn er eine ihm unter der Bedingung, daß er keinen Protest erhebe, angebotene Zahlung dadurch verhindert, daß er auf der Protesterhebung besteht, so verliert er den Regreß. Ein anderes Präjudiz ist undenkbar, weil die Verpflichtung vielmehr Bedingung ist, die Verpflichtung aber folgt daraus, daß reiner Chicane nicht nachzugeben ist. Denn die Vormänner benachtheiligt das Daseyn des Protestes, weil sie, nämlich der Intervent

und dessen Vormänner jetzt und nur jetzt eine Wechselklage zu befürchten haben. Ein beim Trassaten erhobener Protest Mangel Zahlung ist dem Intervenienten wichtig, die Vorzeigung, damit er den Protestfall ersieht, die Einhändigung, damit er durch Auslieferung desselben an den Interventen diesen in den Stand setzt, daß er Regreß gegen seine Vormänner nehmen kann, denn ohne diese Auslieferung hat er gegen den Interventen weder die ihm zustehende Wechselklage des Wechselnehmers, noch hat er die Klage aus dem Mandat oder der Geschäftsführung weiter, als der Intervent bereichert ist. Hieraus folgt. Demjenigen, welcher eine Interventionszahlung versprochen, ist es unschädlich, wenn er sie deshalb nicht anbietet oder verweigert, weil kein Protest Mangel Zahlung erhoben ist. II. Von dem Hauptprotest Mangel Annahme oder Mangel Zahlung ist zu unterscheiden der Interventionsprotest²⁾. Dieser soll beglaubigen, daß das Accept ein Ehrenaccept, oder die Zahlung eine Ehrenzahlung sei. Er ist unwesentlich. Denn das Accept und die Zahlung desjenigen, welcher nicht Trassat und auch nicht Nothadressat ist, kann nichts Anderes seyn als Ehrenaccept und Ehrenzahlung. Das Ehrenaccept des Trassaten, wie des Nothadressaten, ist aber als solches bewiesen sowohl durch den Zusatz per onor oder einen ähnlichen, als auch durch den Protest Mangel Annahme³⁾.

2) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 556—559.

3) Für die Nothwendigkeit des Interventionsprotestes wird angeführt, daß der Trassat, auch der Nothadressat, sein einfach gegebenes Accept durch den Zusatz per onor oder einen ähnlichen in ein Ehrenaccept verwandeln könne. Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 556. Allein der Ehrenacceptant ist

Die Ehrenzahlung des Trassaten, wie des Nothadressaten, ist als solche bewiesen durch den Protest Mangel Zahlung. Einzelne Wechselordnungen weichen ab ⁴⁾.

§. 260.

Nachhonorirung des Trassaten.

Der Trassat kann sich nachträglich zur Acceptation oder zur Zahlung erbiehen, nachdem bei ihm bereits ein Protest Mangel Annahme oder Mangel Zahlung erhoben ist, und vielleicht überdieß ein Interventionsaccept oder eine Interventionszahlung da ist. Wenn eine Interventionszahlung geschehen ist, gleich viel von wem, so bedarf der Wechselnehmer weiter keines Rechts aus dem Wechsel, es hat mithin keinen Sinn, die Annahme der nachträglich vom Trassaten angebotenen Zahlung als seine Verpflichtung, d. h. als eine Bedingung seines Rechts aufzustellen ¹⁾. Eine bereits geschehene Zahlung also weggedacht, so ist zu unterscheiden. 1. Der Wechselnehmer ist verpflichtet, die nachträgliche Acceptation anzunehmen. Denn da sie im Interesse der Vormänner ist und ihn nicht benachtheiligt noch belästigt, so wäre die Zurückweisung nur Chicanerie. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Trassat die Erstattung der Protestkosten verweigert ²⁾; auch ist es gleich ob ein Interventionsaccept da ist oder nicht. Im ersten Fall hat übrigens der Interve-

frei vom Beweise, daß sein Ehrenaccept nicht auf einer Verfälschung beruhet.

4) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 559—564.

1) Anders einzelne Wechselordnungen und Bänder W.R. Bd. 1. S. 381. No. 3. S. 666. 667.

2) So auch preußisches L.R. S. 1052. 1053.

nient kein Recht, daß sein Accept getilgt werde ³⁾, denn das in diesem enthaltene Zahlungsversprechen verliert die beabsichtigte Bedeutung erst in dem Fall, daß die Zahlung des Wechsels erfolgt ist, dieser Fall ist also abzuwarten. Kommt der Intervenient nicht zur Zahlung, so hat er das Recht auf theilweise Provision und Erstattung seiner Auslagen ⁴⁾ gegen denjenigen, für dessen Rechnung er acceptirte ⁵⁾, nicht aber gegen den Trassaten ⁶⁾, welcher überhaupt keine Verpflichtungen hat, auch nicht gegen den Trassaten, welcher Acceptant ist, welcher freilich Andern verantwortlich seyn kann. 2. Der Wechselnehmer ist verpflichtet, die nachträglich nach erhobenem Protest Mangel Annahme angebotene Zahlung des Trassaten anzunehmen, er ist sogar verpflichtet, die Zahlung zu beantragen. Diese Verpflichtung ist so zu verstehen: der Negrefß Mangel Zahlung setzt voraus einen Protest Mangel Zahlung, welcher durch den Protest Mangel Annahme nicht ersetzt wird ⁷⁾. Es ist dafür gleichgültig, ob ein

3) A. M. ist Bendor W.R. Bd. 1. S. 651. 652.

4) Manche Wechselordnungen legen dem Intervenienten die Verpflichtung auf, zurückzutreten, wenn der Trassat ihm diese Auslagen erstatten will. Nürnberger W.D. Cap. IV. S. 10. — Augsburger W.D. Kap. 6. S. 2. — Baiersche W.D. S. 12. — Hannoversche W.D. S. 34. —

5) Als Ehrenacceptant hat er die negotiorum gestorum actio, weil er das utiliter coeptum negotium ohne seine Schuld nicht ausführen konnte, oder weil das Accept schon ein selbstständiges negotium ist.

6) A. M. ist Bendor W.R. Bd. 1. S. 651.

7) So auch Hamburger Statut von 1603. Art. 3. Leipziger W.D. S. 6. — Altenburger W.D. Kap. II. S. 9. — Bremer W.D. Art. 11. —

Ehrenaccept da ist oder nicht ⁸⁾. Doch geben einige Wechselordnungen dem Ehrenacceptanten ein Recht auf die Zahlung ⁹⁾. 3. Der Wechselnehmer ist nicht verpflichtet, die nachträglich nach erhobenem Protest Mangel Zahlung angebotene Zahlung des Trassaten anzunehmen ¹⁰⁾, weder in dem Fall, daß er den Wechsel und Protest bereits, um sich zu regressiren, versandt hat, noch in dem Fall, daß er beide noch in Händen hat ¹¹⁾ und der Verfalltag verlaufen ist ¹²⁾. Denn das Regressrecht ist durch den Umstand begründet, daß die Zahlung am Verfalltage ausgeblieben ist. Er kann als negotiorum gestor die nachträgliche Zahlung annehmen und ist dann auch zu weiterem Verfahren im Interesse des dominus negotii verpflichtet ¹³⁾

8) So auch Nürnberger W.D. von 1722. Cap. IV. §. 10. — Augsburger W.D. Kap. VI. §. 2. — Baierische W.D. §. 12. — Code de commerce Art. 159. — Badisches Handelsrecht. Satz 159. — Hannoversche W.D. §. 34. —

9) Vgl. Siegel Einleitung. cap. V. §. VII. Beizufügen: Elbinger W.D. Art. 32., Weimarsche W.D. §. 108. —

10) Vgl. Frankfurter W.D. Art. 18.

11) Vgl. Rechtsfälle. Bd. 2. S. 70—81. Das hamburger Handelsgericht und Obergericht hat im Jahr 1832. dieselbe Ansicht für den ersten Fall ausgesprochen, ohne sie für den zweiten abzusprechen. Sie muß auch für diesen gelten aus dem im Text angegebenen Grunde.

12) Wird die nachträgliche Zahlung noch am Verfalltag angeboten, nebst Erstattung der dem Wechselnehmer erwachsenen Kosten, nun aber von diesem zurückgewiesen, so liefert dieser Umstand gegen den erhobenen Protest Mangel Zahlung den Beweis, daß die Zahlung am Verfalltage durch den Willen des Wechselnehmers ausgeblieben sei.

13) In dem Fall, welchen die Rechtsfälle (Note 11.) mittheilen, war das negotium nach der Darstellung der Beklagten abgelehnt worden.

Bierzehnter Abschnitt.

Der A v a l.

Quellen und Zeugnisse.

Dänisch-norweg. W.D.	v. 1681. §. 13.
Leipziger W.D.	§. 13. 20.
Sächsische C. P. D.	v. 1724. §. XIII. XIV. XVIII. (Zim. II, 1. S. 215.)
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 32.
Braunschweiger W.D.	Art. 36.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 8. 24.
Nürnberger W.D.	Cap. V. §. 4.
Feyersche W.D.	§. 20.
Churpfälzische W.D.	Art. 51—53.
Gothaische W.D.	§. 1. 8.
Schlesische W.D.	Art. XXI. XXIII. XXIV. §. 1. 2.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 29. 33.
Altenburger W.D.	Kap. III. §. 5.
Rudolstädter W.D.	§. 3. 4.
Württembergischer W.D.	Kap. IV. §. 22. VI. 11.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 8. 23.
Österreichisches Hofdecret	v. 1816. (Mei. I. S. 50.)
Oberlausitzer W.D.	§. 6. 11.
Augsburger W.D.	Kap. V. §. 6.
Preussisches L.R.	§. 786. 787. 797—804. 839. 840 1059—1069. 1122.
Cöthensche W.D.	Art. 12. 59.
Züricher W.D.	§. 28.
Code de commerce.	Art. 140—142. 164.
Rheinisches Hgb.	Art. 140—142. 164.

Badisches Handelsrecht.	Satz 140—142. 164.
Baseler W.D.	§. 33.
Weimarsche W.D.	§. 15. 16. 38. 53. 114—117.
Codice p. l. d. S.	Art. 139—141. 163.
Frankfurter interim. Proc.	
D.	v. 1819. Art. 80.
Preussische W.D.	v. 1820. §. 15. 16. 36. 51. 112—115.
Regolamento.	Art. 134—136. 158.
Hannoversche W.D.	§. 31. 38.
Dessauer W.D.	§. 13—16. 26. 76. 90. 91.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 44.
Rostocker W.D.	§. 2. 5.
Codigo de comercio.	Art. 473. 475—478. 534—536.
Waadtländer W.D.	Art. 8. 11. 31—34. 61.
Russische W.D.	§. 91—93.
Codigo commercial.	Art. 351—353. 367.
Wetboek.	Art. 130—132. 146. 186.
Ungarischer XV. Gesetzart.	§. 25. 26. 47—50. 62. 63. 81. 148. 155. 162. 163.
Flensburger W.D.	§. 45. 57. 73. 74. 82.
Bremer W.D.	Art. 77. 108—115.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 29. 33.
Hamburger Entwurf.	Art. 67. 69. 72.
Württembergischer Entwurf.	Art. 613. 636—642.
Holsteinscher Entwurf.	§. 46. 58. 74. 75. 83.
Braunschweiger Entwurf.	§. 6. 7. 23. 55.
Österreichischer Entwurf.	v. 1843. §. 6. 7. 8. 217. 225. 254— 259.
Rassauer Entwurf.	§. 12. 77. 106—109.
Sächsischer Entwurf.	§. 26. 116. 117. 127. 156.
Preussischer Entwurf.	§. 74.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 68—71.

§. 261.

Der Aval. Im Allgemeinen.

Der Aval ist nicht eine Bürgschaft, auch nicht eine Wechselbürgschaft, es liegt ihm aber regelmäßig eine Ver-

bürgung als Valuta unter, aber nicht immer, denn dieselbe Form hat noch andere Zwecke als Verbürgung. Der Aval ist ein Wechsel, also entweder eine Tratte, oder ein Indossament, oder ein Accept, oder ein eigener Wechsel. Ein Wechsel ist dann ein Aval, wenn er dadurch ausgestellt wird, daß der Name (die Firma) des Wechselgebers (des Avalisten) unter den Namen (die Firma) eines andern Wechselgebers, also auf des Letzteren bereits ausgestelltem Wechsel geschrieben wird. Der Aval erscheint daher auf einem Wechsel in der Form eines Namens unter einem andern Namen¹⁾. Eben hierauf deutet auch das Wort²⁾. Die Frage nach der Wir-

1) Der Aval scheint sehr selten zu seyn. Er ist es wohl deshalb, weil er eben den Verdacht einer Verbürgung erregt, und daher, wenn auch dem Wechsel nützt, doch dem Wechselgeber schadet.

2) Aval ist locus inferior (Dufresne Glossarium. Paris 1733. s. v. aval, avalare, avalterrae. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 242. 243). Der regelmäßige Grund des Firmiren unten, d. h. unter der Firma des Trassanten, oder, was hiermit zusammenfällt, am Fuß der Tratte, war und ist eine Verbürgung für den Trassanten. Das Wort für den Ort, wo die Firma stand, ward dann übertragen auf die rechtliche Bedeutung der Firma an diesem Ort, und ward also gebraucht für Verbürgung (ebenso wie in dorso noch heutzutage in der Form des Indosso für das Begeben des Wechsels gebraucht wird), und nun in Bedeutungen gebraucht, bei welchen man vergaß, daß Aval auf eine bestimmte Form deutet, und daß diese Form auch noch andern Zwecken dienen kann und dient, als nur der Verbürgung. Daraus erklärt sich die wechselnde Bedeutung des Wortes Aval bei Schriftstellern und in Gesetzen. Es bedeutet 1. eine Bürgschaft auf dem Wechsel selbst durch Mitunterschrift; 2. eine Bürgschaft auf dem Wechsel selbst; 3. eine Bürgschaft für eine Wechselschuld, sei sie auf dem Wechsel oder in einer Se-

kung des Avals darf nicht so gestellt werden: welche Rechtswirkung hat es, wenn auf einem Wechsel ein Name unter einen andern geschrieben wird, denn es kann auch der obere Name später, also übergeschrieben seyn, auf die frühere oder spätere Zeit kann nichts ankommen, weil sie fast nie aus dem Wechsel ersichtlich ist, denn fast nie ist der Aval datirt, und weil, theils eben deshalb, es an Gründen fehlt, ihr, wenn sie ersichtlich ist, eine besondere Wirkung beizulegen. Die Frage ist auch nicht so zu stellen: welche Rechtswirkung hat ein Name, welcher auf einem Wechsel unter einem andern steht, denn man kann mit eben so viel Fug nach der Rechtswirkung des Namens, welcher über einem andern steht, fragen. Die Frage ist vielmehr so zu stellen: welche Rechtswirkung haben mehrere auf einem Wechsel unter einander stehende Namen? Diese Stellung der Frage führt schon der richtigen Antwort näher, nämlich daß der eine Namensträger nicht mehr und nicht weniger verpflichtet ist, als der andere. Mehrere Namen unter einander können nun auf einem Wechselfapier stehen als Unterschrift einer Tratte, eines Indossamentes, eines Acceptes (auch Ehrenacceptes), eines eigenen Wechsels. In allen diesen Fällen hat man, wenn auch nicht unter allen, doch unter den meisten Umständen eine Bürgschaft annehmen wollen. Es ergibt

paraturkunde verzeichnet. — Dabei wird aber zuweilen das Wort Bürgschaft in keinem technischen Sinn gebraucht, und dann auch wohl mit dem (rechtlich nichtsagenden) Wort Garantie vertauscht, also nur an eine Wertherhöhung des Wechselfapieres durch eine hinzukommende Firma gedacht. Wir werden das Wort Aval nur in der echten Bedeutung brauchen für das rein Formelle, daß auf einem Wechsel ein Name unter einem andern Namen steht.

aber die Form, daß, und sie ergiebt weiter nichts, als daß die mehreren Unterschriebenen sind entweder Mittrassanten, oder Mitindossanten, oder Mitacceptanten, oder Mitaussteller eines eigenen Wechsels³⁾. Und zwar sind sie mehrere Geber eines Wechsels. Es haftet also Jeder der Mitglieder des Wechsels für die ganze Wechselsumme oder die ganze Regresssumme. Es ist dafür gleichgültig, ob die Fassung des Wechsels auf einen einzelnen Wechselgeber, oder auf mehrere Wechselgeber deutet, oder unbestimmt lautet. Die Gründe für die solidarische Haftung sind folgende. Man könnte zunächst auf die Fassung Gewicht legen und so sagen: Wenn die Fassung des Wechsels auf einen einzelnen Wechselgeber deutet (z. B. gegen diesen meinen Wechsel), so hat jeder Unterschriebene den Wechsel seinen Wechsel genannt, mithin hat Jeder den Wech-

3) Dieß ergiebt sich um so klarer, wenn man die mehreren Namen neben einander stehend, statt unter einander, denkt, die Verschiedenheit des Platzes kann unmöglich rechtlich einen Unterschied bewirken. Und ferner, wenn man den einen Namen statt als Mitunterschrift des Wechsels auf demselben Papier als alleinige Unterschrift des Wechsels (der Tratte, des Indossamentes, des Acceptes) auf einem andern Papier denkt. Einer derartigen Secunda oder Tertia der Tratte zur größeren Sicherung der Trattennehmer erwähnen die bologner Wechselordnung §. 14. (Siegel C. I. C. I. S. 505) und Phoonsen amsterdamer Wechselgebrauch Cap. 22. §. 1—9. (Siegel C. I. C. II. S. 291.). Es ist aber die nicht vom Trassanten der Prima unterschriebene Secunda (oder Tertia) nicht ein Duplicat der Prima zu nennen, und ist der Geber der Secunda nicht als Bürge, sondern als Trassant dem Nehmer gegenüber zu behandeln. Anders Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 245. 246. Denn für die beabsichtigte Bürgschaft ist eine Form gebraucht, welche unabhängig von der Absicht eigenthümliche Rechte giebt.

sel ganz geschrieben und ganz zu vertreten, es sind, wenn zwei Unterschriften, zwei, wenn drei, drei Wechsel. Wenn die Fassung des Wechsels auf mehrere Wechselgeber deutet (z. B. gegen diesen unsern Wechsel), dann haben die mehreren Unterschriebenen den einen Wechsel für ihren Wechsel erklärt. Es theilt sich mithin die Verbindlichkeit aus dem Wechsel, sie sind nur ratenweise verpflichtet, wenn sie nicht durch den Zusatz: Einer für Alle und Alle für Einen, oder einen gleichbedeutenden erklärt haben, daß der Wechsel nur factisch ein Wechsel sei, aber rechtlich ein mehrfacher Wechsel auf die ganze Summe seyn solle. Wenn der Wechsel unbestimmt lautet ⁴⁾ (z. B. gegen diesen Wechsel), so dürfte man nach allgemeinen Grundsätzen nur eine Ratenverbindlichkeit annehmen, um so mehr, da die unbestimmte Form nur auf einen Wechsel der mehreren Unterschriebenen hindeutet, also auf einen Theilwechsel jedes Einzelnen. Allein daß durchweg solidarische Haftung stattfindet, wenn die Fassung des Wechsels es irgend gestattet, ergiebt sich aus mehreren Gründen. Zunächst daraus, daß die Verpflichtung aus einem jeden Wechsel eine Zahlung gegen den Wechsel, nämlich eine Einlösung des Wechsels, eine Zahlung gegen Einhändigung des Wechsels ist, und daraus bestimmt sich auch das Recht des Wechselnehmers. Das Papier ist untheilbar, und daher ist auch die Verpflichtung untheilbar.

4) Hierher gehört auch der Fall, daß der Wechsel zwar auf mehrere Wechselgeber lautet (wir, uns, unser), daß aber der eine, gleichviel welcher, der unterschriebenen Namen eine Firma ist, welche entweder scheinbar oder wirklich oder sichtlich und wirklich auf mehrere Gesellschafter deutet. Denn nun fehlt der Grund, die Veranlassung der pluralischen Form in der mehrfachen Unterschrift, statt schon in der einen, zu finden.

Dazu kommt die Regelmäßigkeit des Avals zum Zweck einer Verbürgung, wie der Verbürgung in der Form des Avals, die Theilung der Verbindlichkeit würde nicht nur diesen Zweck vereiteln, sondern überdieß zu einer theilweisen Befreiung des verbürgten Wechselschuldners führen. Auch steht, theilweise aus diesem Grunde, die kaufmännische Ansicht fest, daß beim Aval jeder Unterschriebene, gleichviel ob der Wechsel im Singular oder im Plural spreche, zum Vollen hafte. Den mehreren Wechselgebern steht die *exceptio divisionis* nicht zu. Dieß ergibt sich aus der oben bemerkten Untheilbarkeit des Papierses, folgeweise der Verpflichtung, und hat die kaufmännische Ansicht entschieden für sich. Auch ist es, wenn nicht in allen, doch fast in allen Wechselordnungen ⁵⁾, die sich über diese Einrede aussprechen, so bestimmt. Mit dem besprochenen Fall mehrerer Namen, Firmen, ist nicht zu verwechseln der Fall, daß die Firma einer Handelsgesellschaft auf dem Wechsel steht. Manche Wechselordnungen erwähnen desselben besonders, er hat aber für das Wechselrecht nichts Besonderes, die solidarische Haftung, namentlich der Gesellschafter, ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen.

§. 262.

Mittrassant. Mitindossant.

I. Mittrassant. Die Tratte hat als Unterschrift mehrere unter einander stehende Namen. Die Namen, da mit ihnen dasselbe unterzeichnet ist, bezeichnen mehrere Trassanten. Der Meinung, daß der unterwärts stehende Name eine Bürgschaft bezeichne ¹⁾, fehlt es an Gründen. II.

5) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 24—26.

1) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 243.

Mitindossant. Das Indossament hat als Unterschrift mehrere unter einander stehende Namen. Die gewöhnliche Meinung ist: derjenige Name, auf welchen die Tratte oder das voranstehende Indossament nicht lautet, bezeichnet nur einen Bürgen, nicht ebenfalls, wie der, auf welchen sie oder es lautet, einen Indossanten²⁾. Diese Meinung hängt mit der Ansicht zusammen, daß das Indossament eine Cession sei, sie will sagen, daß nur der, welcher Gläubiger aus dem Wechsel ist, das Recht aus dem Wechsel cediren könne, daß mithin ein Anderer, der das Indossament mitunterschreibt, nicht Cedent, also nicht Indossant, seyn könne, er soll daher Bürge seyn. Allein das Indossament ist keine Cession, sondern eine neue Tratte, und es ist nicht abzusehen, warum diese neue Tratte nicht mehrere Trassanten solle haben können. Es bleibt also nur die Frage, ob die Mehreren, welche sich unterschrieben, als mehrere Trassanten gelten wollen. Dieß ist anzunehmen, weil für die Bürgschaft weder die Form, noch irgend ein Wort des Indossamentes spricht, vielmehr Jeder dasselbe unterschrieben hat. Es ist mithin nichts dafür, daß der Eine etwas anderes, als der Andere, sondern alles dafür, daß Alle dasselbe gewollt haben. Also auch der, an welchen nicht der vorstehende Wechsel zahlbar lautet, giebt den Zahlungsauftrag dem Trassaten, wobei er ebenso, wie der andere Indossant, welcher zugleich Wechselnehmer ist, für die Deckung auf den Trassanten verweist, und auch er verspricht, daß er, wenn die Zahlung des Trassaten ausbleibe, die Regreßsumme dem Wechselnehmer zahlen wolle. Er ist also ganz ebenso verpflichtet, in demselben Umfang

2) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 244.

und unter denselben Voraussetzungen, wie der andere Indossant 3). Die mehreren Mitindossanten haften solidarisch, nicht getheilt, gleichviel, ob das Indossament im Singular oder Plural spricht. Die Gründe sind die im vorigen §. angegebenen.

§. 263.

Mitacceptant.

I. Mitacceptant. Das Accept hat als Unterschrift mehrere unter einander stehende Namen. Die Namen, da mit ihnen dasselbe unterzeichnet ist, bezeichnen mehrere Acceptanten. Die entgegenstehende Meinung, daß der unterwärts Stehende (richtiger der, welcher nicht Trassat ist) als Bürge des acceptirenden Trassaten zu behandeln

3) Man könnte geneigt seyn, dafür, daß der, welcher nicht auch Wechselnehmer ist, nicht Mitindossant seyn könne, die Form des Indossaments: Für mich an (Für uns an) geltend zu machen. Wenn die Worte für mich an ... bedeuten: statt an mich zahlen Sie an ..., so ist es freilich ohne Grund, denjenigen Mitunterschriebenen, welcher nicht auch Wechselnehmer ist, an welchen nicht der vorstehende Wechsel zahlbar lautet, als Mitindossanten zu behandeln. Die Worte für mich bedeuten aber: in meinem Auftrag, daher sie nicht entgegenstehen, die mehreren Unterschriebenen als Mitindossanten zu behandeln. Derjenige Mitindossant, welcher zugleich Wechselnehmer ist, ist freilich allein derjenige, welcher mit Fug den Trassaten wegen der Deckung für die in dem Indossament enthaltene neue Tratte an den Trassanten verweisen kann, also allein derjenige, welcher durch diese Verweisung den Trassaten für die Honorirung des Indossaments wirklich deckt. Allein es steht ja nichts entgegen, daß für eine Tratte (also auch ein Indossament), welche Mehrere ziehen, nur Einer die Deckung macht. Wechsel für (fremde) Rechnung eines Deckungsverpflichteten, von Mehreren gezogen, kommen nicht selten vor.

sei ¹⁾, kann Folgendes für sich geltend machen. Nur der Trassat kann Acceptant seyn, weil nur der Beauftragte den Auftrag annehmen kann, der Andere kann aber auch nicht Ehrenacceptant seyn, weil es nicht an der Acceptation des Trassaten fehlt, er muß also als Bürge behandelt werden. Allein kein Wort in dem Accept deutet auf Verbürgung. Vielmehr hat der, welcher nicht Trassat ist, dasselbe, was der Trassat, unterschrieben, nämlich die Worte: acceptirt, oder: ich acceptire, oder: wir acceptiren. Aus dem Umstand, daß er nicht beauftragt ist, folgt nicht, daß er Bürge seyn muß, sondern folgt nur, daß von der zweifachen Verbindlichkeit, in welche die Acceptation sich auflöst, die Übernahme des Auftrages dem Trassanten gegenüber, und die selbstständige Verpflichtung dem Wechselnehmer gegenüber, unter Voraussetzung und nach Maaßgabe des Auftrages, ihm die Wechselsumme zu zahlen, die erstere auf ihn nicht paßt. Der Übernahme der letzteren Verbindlichkeit aber, dem Geben des Acceptes, widerstreitet jener Umstand nicht. Die solidarische Haftung der mehreren Mitacceptanten und die Ausschließung der Einrede der Theilung findet auch hier Statt ²⁾.

II. Ehrenmitacceptant. Das Ehrenaccept hat als Unterschrift mehrere unter einander stehende Namen. Dann

1) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 244.

2) Die Gründe sind die in S. 261 angeführten. Es kommt für den Fall, daß das Accept unbestimmt, nämlich nur: acceptirt lautet, noch Folgendes hinzu. Der Trassat hat dann den Auftrag ganz so wie er vorliegt, angenommen, also die Zahlung der ganzen Wechselsumme versprochen. Damit hat denn aber auch der andere Mitunterschiedene die ganze Wechselsumme versprochen, denn er hat dasselbe ausgesprochen, was der Trassat. Der Theilung der Verbindlichkeit steht das einfache Ja des Trassaten entgegen.

sind die mehreren Unterschriebenen Ehrenmitacceptanten, und solidarisch verhaftet, und zwar ohne Einrede der Theilung ³⁾.
III. Diejenigen, welche einen eigenen Wechsel unterschrieben haben, haften ebenso wie Mitacceptanten.

3) Aus den oben S. 261 angeführten Gründen. Die solidarische Haftung soll nach Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 244. dann wegfallen, wenn die Formel: ich acceptire zu Ehren, gebraucht ist. Aber gerade dann ist sie auch den Worten entsprechend, weil dann jeder Unterschriebene das ganze ungetheilte Accept für sein Accept erklärt hat.

Fünfzehnter Abschnitt.

B ü r g s c h a f t u n d P f a n d.

Quellen und Zeugnisse über Bürgschaft.

Preussisches L.R.	§. 797—804.
Weimarsche W.D.	§. 15.
Neussische W.D.	v. 1820. §. 15.
Deffauer W.D.	§. 13. 16.
Russische W.D.	§. 93.
Ungrischer XV. Gesetzbuch.	§. 47—50.
Österreichischer Entwurf	v. 1843. §. 254—259.
Rassauer Entwurf.	§. 106—109.

§. 264.

Bürgschaft.

Bürgschaft ¹⁾. Der Werth eines Wechselfapieres, dessen Verminderung durch Protest wieder hergestellt wird durch Intervention, steigt mit jedem neuen Wechselversprechen, das auf demselben erscheint. Ein Papier ist um so werthvoller, je mehr Wechsel es enthält. Also wenn es außer der Tratte noch Indossamente, ein Accept, einen Aval enthält. Eine andere Art, den Werth des Papiers zu erhöhen, liegt in der Verbürgung. Die Verbürgung für ein Wechselversprechen kann unverkleidet geschehen, und mit der Wechselclausel oder ohne

1) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 240—263.

dieselbe. Sie ist entweder eine einfache Bürgschaft, oder eine Wechselbürgschaft. Von dieser Verbürgung ist zu unterscheiden diejenige Verbürgung für ein Wechselversprechen, welche verkleidet geschieht. Sie wird regelmäßig eingekleidet in den Aval, so wie auch umgekehrt regelmäßig dem Aval eine Verbürgung unterliegt, kann aber auch in ein Indossament, und auch in eine Tratte, und auch in ein Accept eingekleidet werden. Wenn diese Wechselformen gebraucht sind, kann die Frage entstehen, ob ein Wechsel oder eine Bürgschaft, also ein unechter Wechsel anzunehmen sei²⁾. Hier entscheiden allgemeine Regeln³⁾.

§. 265.

Seltenheit der Bürgschaft.

Die Verbürgung ist unter Kaufleuten 1. beim Ge-

2) Insbesondere wenn dabei Formeln, wie die folgenden vorkommen:

per Aval.

als Bürge.

gut für Aval.

obige Summe (obigen Post) zahle ich, wenn es Noth thut.

obigen Post zahle ich, wenn Schuldner manquirt.

Valuta in übernommener Gewährleistung.

Valuta in übernommener Gewährleistung für X.

3) Gegen die Annahme eines unechten Wechsels spricht: Wenn die übliche Form des Wechsels, z. B. des Indossaments, gebraucht ist, so ist damit ein Summenversprechen ausgesprochen, und die, wenn auch noch so vollständige Angabe des Bürgschaftsverhältnisses nur als unterliegendes Verhältniß, mithin als irrelevant für das Recht aus dem Wechsel zu behandeln. Denn ein Summenversprechen, also die Form des Wechsels, ist ohne Sinn, wenn ein Schuldversprechen gemeint ist, dagegen ist die Angabe der Valuta auch bei einem Summenversprechen nicht ohne alle Bedeutung, denn sie kann eine Einrede begründen.

ben einer Tratte selten, denn der Wechselgeber will, daß durch seinen und der etwaigen Vormänner Credit der Wechselnehmer sich sicher halte, nämlich darauf vertraue, daß er oder sie den Wechsel im Protestfall werden einlösen können und ohne Anstand wollen, und daß der Trassant eben in demselben Vertrauen den Wechsel, wenn auch vielleicht nicht trassirtermaßen, doch zu Ehren des Briefes oder eines Giro honoriren werde, er will also, daß seiner eigenen Solidität und seiner Wahl seines Vormannes, so wie, weil er von diesem auch mit Rücksicht auf dessen Vormann den Wechsel nahm, auch dessen Wahl vertraue. Daher sieht bekanntlich der Wechselnehmer nur auf die Solidität seines Wechselgebers oder eines andern Vormannes. Der Wechselgeber sucht, wenn er meint, der Wechselnehmer werde in seinem Credit sich nicht sicher fühlen, schon aus eigenem Antriebe auf den Wechsel, welchen er geben will, die Unterschrift eines dem bestimmten Wechselnehmer oder noch lieber dem ganzen Publicum als solide bekannten Handlungshauses, nicht selten dann eines Banquierhauses, zu bringen. Dadurch hebt er auch den eigenen Credit, wenn dieses Haus sein Vormann ist, denn er hat diesem die Valuta bereits gezahlt, also zahlen können, oder sie creditirt erhalten. Danach widerstrebt die Zumuthung des Wechselnehmers, daß der Wechselgeber beim Geben der Tratte einen Bürgen stelle, indem sie ein beleidigendes Mißtrauen zu erkennen geben würde, den regelmäßigen Verhältnissen des Trattenverkehrs. Die Verbürgung kommt aber unter Kaufleuten 2. dann häufig vor, wenn der gegebene Credit hinterher sich nicht bewährt und die Tratte unter Protest Mangel Annahme geht, indem sie eine der Formen ist, in welcher der Vormann dem Nachmann die Caution, auf welche dieser dann

ein Recht hat, bestellt. Bei Tratten, die ein Nichtkaufmann giebt, sei es von der Hand, oder als Indossant, ist eine Verbürgung nicht so selten. Bei eigenen Wechselfen ist die Verbürgung häufig und unverkleidet, und zwar als eine Verbürgung für den Aussteller. So nicht nur bei den eigenen Wechselfen von Nichtkaufleuten, sondern auch von Kaufleuten, denn der lediglich durch die Wechselfrenge gesicherte Credit ist nun einmal nur für den Trattenverkehr unter Kaufleuten das Fundament. Aber eben um diesen seinen Credit zur Schau zu stellen, und ihn aufrecht zu erhalten, vermeidet der Kaufmann das Ausstellen eines eigenen Wechsels und wählt, wenn auch ein solcher Wechsel den unterliegenden Verhältnissen am natürlichsten entspricht, doch immer die Form einer Tratte. Wenn der Kaufmann nun aber dennoch einen eigenen Wechsel ausstellt, so macht er dann ausnahmsweise seinen eigentlichen Wechselcredit nicht geltend, oder bescheidet sich überhaupt eines solchen, und der Wechselnehmer verlangt und erhält dann eine Bürgschaftsbestellung, ohne daß der kaufmännische Anstand erheblich verletzt wäre.

§. 266.

Unverkleidete Bürgschaft.

Eine Art, den Werth eines Wechselfapieres zu erhöhen, liegt in der Verbürgung für ein auf demselben enthaltenes Wechselversprechen. Die Bürgschaft ist (ihrem Begriff nach) eine Schuld, nicht ein Summenversprechen, also nicht ein Wechsel. Sie geschieht entweder mit Unterwerfung unter die (natürlich nur processualische) Wechselfrenge, sie ist eine Wechselbürgschaft, und die Urkunde ein unechter Wechsel, nämlich eine Schuld-

verschreibung mit der Wechselclausel; oder sie geschieht ohne eine solche Unterwerfung, sie ist eine einfache Bürgschaft, und die Urkunde ein einfacher Bürgschein. Steht sie auf einem Wechselfpapier, so enthält hiernach das Papier außer den Wechselfen auch einen unechten Wechsel oder einen einfachen Schuldschein. Mag die Bürgschaft mit oder ohne Wechselclausel geleistet seyn, so muß die Urkunde, damit sie beweisend sei, Alles enthalten, was der Bürgschaft wesentlich ist. Daher muß insbesondere die Hauptschuld ersichtlich seyn. Aus einer wirklichen Bürgschaft ¹⁾ hat der Bürge, wie der Wechselbürge, ganz die Rechte und Verbindlichkeiten eines Bürgen (der Wechselbürge überdieß nach dem processualischen Wechselrecht). Also namentlich das beneficium 1. excussionis (ordinis); 2. divisionis bei mehreren Bürgen; 3. cedendarum actionum, d. h. er hat das Recht die Forderung zu kaufen, statt sie tilgen zu müssen. Ohne Cession geht das Recht des Wechselgläubigers auf den Bürgen nicht über, nach Particularrechten ²⁾ ist es anders, auch nicht ohne Cession das Recht des verbürgten Schuldners ³⁾. Außer oder statt der cedirten Forderung hat der Bürge die Mandatsklage oder die negotiorum gestorum actio gegen den verbürgten Wechselverpflichteten.

§. 267.

Verkleidete Bürgschaft.

Die Verbürgung für ein Wechselversprechen kann auch

1) Denn ein Wechsel, dessen Valuta in einer Bürgschaft besteht, ist ein Wechsel, also keine Bürgschaft, er erzeugt die materielle Wechselstrenge.

2) Preussisches L.R. §. 802.

3) A. M. Bender W.R. Bd. 2. S. 75. 76. und Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 294.

verkleidet geschehen, nämlich verkleidet in einen Wechsel. Es liegt dann ein Wechsel vor, dessen Valuta in einer Bürgschaft besteht. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Wechselgläubiger und dem Bürgen bestimmt sich dann gar nicht nach der durch den Wechsel beabsichtigten Bürgschaft, sondern lediglich nach der Form, in welche sie eingekleidet und durch welche sie in ihrer Bedeutung als Bürgschaft ausgeschlossen ist, also lediglich nach dem Wechsel. Der Wechsel kann seyn 1. ein eigener Wechsel. 2. eine Tratte. 3. ein Accept. 4. ein Indossament. 5. ein Aval. Das Recht aus dem einen oder andern dieser Wechsel ist gänzlich unabhängig von der unterliegenden Bürgschaft, wie es das von jeder andern unterliegenden Valuta ist. Es ist lediglich der Wechsel, welcher das Recht aus dem Wechsel bestimmt. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen seines Schuldners bedarf hiernach keiner weitem Erörterung. Es bleibt nur übrig, anzudeuten, wie die Verbürgung durch ein Wechselversprechen geschieht. I. Die Verbürgung durch Aval kann so geschehen, daß der Bürge ist der Mittrassant; oder Mitindossant; oder Mitacceptant; oder Mitaussteller eines eigenen Wechsels. — II. Bei der Verbürgung durch Indossament können die Interessenten, Schuldner, Gläubiger, Bürge auf folgende Art zu stehen kommen. Entweder 1. Trassant der Schuldner. 2. Remittent und Indossant der Bürge. 3. Indossatar der Gläubiger ¹⁾. Wo Regreß per ordinem, da muß frei-

1) Einen solchen Fall, nur daß statt der Tratte ein eigener Wechsel vorliegt, theilt mit das Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. S. 399. 400. Daß das Indossament nicht ein Wechsel, sondern eine Bürgschaft mit (processualischer) Wechselstrenge,

lich der Bürge vor dem Schuldner angegangen werden, der Bürge hat aber den Vortheil, daß er sich an den Schuldner wechselrechtlich regressiren kann. Bei dieser Art der Verbürgung sagt man: der Bürge giebt dem Trassanten sein Giro, der Bürge nimmt die Tratte unter sein Giro. Diese Verbürgung gehört zu den Geschäften des Banquiers, der dafür eine Delcredereprovision bedingt. Der Bürge zahlt dem Trassanten keine Valuta, und wenn er von seinem Indoffatar, weil diesem er, und nicht der Trassant den Wechsel verhandelt, die Valuta empfängt, so nimmt er sie für Rechnung des Trassanten; er giebt und empfängt, wie man es nennt, die Valuta in übernommener Garantie für die Tratte. Auf dem Wechsel wird aber selten die Valuta verzeichnet²⁾, sondern man braucht eine der nichtsagenden Formeln (etwa Werth in Rechnung) in der Tratte, wie in dem Indossament. Aus dem Wechselfapier ist daher fast nie zu ersehen, ob der Begebung dieser beiden Wechsel auch eine Verbürgung, oder gänzlich andere Verhältnisse unterliegen³⁾. O der: 1. Indossant der Schuldner. 2. In-

sey n sollte, ergab sich aus dem Indossament nicht. Es lautete, von B. und C. unterschrieben, so: „Für uns an die Ordre von D. Werth in übernommener Garantie für A.“ Zu diesen Worten passen vielerlei Verhältnisse, so insbesondere, daß der D. für A. als den Schuldner von B. und C., eine Garantie zu Gunsten dieser beiden letztgenannten übernommen habe.

2) Wenn es geschieht, so wird aber dadurch der Wechsel des Bürgen, also das Indossament, nicht zu einer Bürgschaftsveranschreibung nach (processualischem) Wechselrecht, es liegt in demselben dennoch eine verkleidete, wenn gleich als solche erkennbare, Verbürgung.

3) Nach außen hin steht daher dem erwähnten Fall gleich, aber dem Wechselfchluß nach ist gänzlich von ihm verschieden

dossatar und Indossant der Bürge. 3. Indossatar der Gläubiger⁴⁾. Das von dem ersten Fall Gesagte gilt auch von diesem zweiten Fall. Wie dort eine Tratte von

und daher in keiner Beziehung irgend aus dem Gesichtspunkt der Verbürgung zu behandeln der häufig vorkommende Fall, daß ein Gläubiger, A. z. B. ein wenig bekannter Kaufmann oder Fabrikant, welcher auf seinen Schuldner oder für Rechnung seines Schuldners auf einen Dritten zieht, seine Tratte, weil er seinem Credit nicht so viel fidirt, sie begeben zu können, an einen Banquier, B., der ihn kennt, abgibt, an dessen Ordre er sie stellt, und der sie nun feil bietet und, wie man es nennt, verkauft. Der Wechsel ist verkauft und wieder verkauft. Eine Verbürgung hat gar nicht stattgefunden, und sie liegt auch dann nicht vor, wenn der A. die Valuta verabredetermaßen nicht eher erhalten soll, als bis der B. sie von seinem Nehmer erhalten habe, denn dieses Ansiehalten des Kaufpreises wegen des möglicherweise bevorstehenden Regresses widerspricht dem Kauf nicht, — auch dann nicht, wenn der Banquier unter Cours den Wechsel nimmt, das ist ein geringerer Kaufpreis als der Marktpreis, und kein Grund, die Differenz juristisch als eine Delcredereprovision aufzufassen, wenn gleich der B. in dieser Differenz eine Vergütung für die Gefahr, die er läuft, finden mag (vgl. oben Bd. 1. S. 106.), es wäre ganz willkürlich, genau die Differenz als Delcredereprovision anzunehmen, diese ist vielmehr hier der Größe nach gar nicht erkennbar. Gegen die Verbürgung streitet der Umstand, daß der C. gar nicht wegen der Garantie des B. von A. den Wechsel nimmt, sondern daß er den Wechsel von B. nimmt. Vielleicht nimmt sogar C. um so lieber den Wechsel, weil auch des A. Firma auf demselben steht, da wäre eher A. ein Bürge des B., allein es fehlt an aller Verbürgung, wenn man nicht jedes Wechselversprechen, das auf das Papier kommt, weil es den Werth desselben erhöht, eine Verbürgung (in einem selbstgemachten Sinn des Wortes) nennen will.

4) Büsch Darstellung. Bd. 2. S. 166.

der Hand (des Schuldners), so nimmt hier eine gemachte Tratte der Bürge unter sein Giro. Der dritte Fall ist folgender. Oder: 1. Indossant der Bürge. 2. Indossatar und Indossant der Schuldner. 3. Indossatar der Gläubiger. Dieser Fall setzt voraus, daß der Vormann des Bürgen (der Trassant oder der Indossant) soweit in das Verhältniß hereingezogen werden muß, daß er die Tratte, statt unmittelbar an seinen Nehmer, vielmehr an den Bürgen ausstelle oder indossire, der ihn nun an diesen Nehmer indossirt, welcher ihn weiter an seinen Wechselnehmer, der eben die Verbürgung wollte, indossirt. Wo Regreß per ordinem ist, da muß der Schuldner vor dem Bürgen angegangen werden. Dieser hat an jenen keinen wechselrechtlichen Regreß. — III. Bei der Verbürgung durch eine Tratte können die Interessenten auf folgende Art zu stehen kommen. Entweder. 1. Trassant der Bürge. 2. Remittent und Indossant der Schuldner. 3. Indossatar der Gläubiger. Wo der Regreß nur per ordinem statthast, da ist der Trassant, der Bürge, nicht eher ausklagbar, als bis der Indossant, der Schuldner, angegangen ist. Die Tratte wird hier oft gezogen für Rechnung des Remittenten. Oder: 1. Trassant der Bürge. 2. Remittent der Gläubiger. 3. Acceptant der Schuldner. Der Trassant, der Bürge, haftet nicht anders, als wenn bei dem Acceptanten ein Protest Mangel Zahlung erhoben ist. IV. Bei der Verbürgung durch Accept ist 1. Acceptant der Bürge. 2. Trassant der Schuldner. 3. Remittent der Gläubiger. V. Bei der Verbürgung durch Ausstellung eines eigenen Wechsels kann dieser Wechsel einerseits die Schuld und den Schuldner aufs bestimmteste angeben, ohne daß er deshalb allein ein unechter Wechsel wird, denn in dieser Angabe

kann lediglich eine Bedingung des eigenen Wechsels liegen sollen; andererseits kann er aber auch aller Andeutung der Schuld und des Schuldners entbehren. Zwischen diesen beiden Fällen liegt eine große Verschiedenheit unvollständiger Bezeichnungen dieser Valuta. — VI. Alle diese Formen der Verbürgung durch einen Wechsel haben das Besondere, daß die Bürgschaft dem Resultat nach weit über den Zweck hinüber geleistet wird. Bezweckt wird Verbürgung entweder für den schuldnerischen Trassanten, oder Indossanten, oder Acceptanten, oder Aussteller eines eigenen Wechsels, welchen gerade der Wechselnehmer als seinen Schuldner im Auge hat, und welches Credit er nicht genugsam vertrauet, aber da unter Umständen der Bürge angegangen und ausgeklagt werden kann, wenn gleich der verbürgte Schuldner gar nicht angegangen, sondern nur ein anderer Wechselschuldner vergeblich angegangen ist, so steht unter solchen Umständen der Bürge auch für den Credit dieser andern Wechselschuldner ein, ist also insofern auch ihr Bürge. Bezweckt wird ferner Verbürgung zu Gunsten dieses bestimmten ängstlichen Gläubigers, aber da sie in einer Form geschieht, vermöge welcher der Bürge das Papier für ein auch von ihm einzulösendes Papier erklärt hat, so kommt sie auch den späteren Wechselinhabern zu Gute, der Bürge ist also insofern auch ihr Bürge. Es ergibt sich hieraus: daß durch die in der Form des Wechsels geschehene Verbürgung nicht sowohl der Credit eines bestimmten Schuldners einem bestimmten Gläubiger gegenüber gehoben, sondern der Credit des Papiers gehoben wird. — VII. Mit der verkleideten Bürgschaft ist übrigens ein anderer Fall nicht zu verwechseln: daß der Wechselnehmer außer der Handschrift seines Wechselgebers noch die eines

Andern auf dem Wechsel verlangt, und nun dieser Andere nicht weil er Bürge seyn will, sondern aus andern Gründen als Trassant, oder Acceptant oder Indossant eintritt ⁵⁾).

§. 268.

Pfand.

Quellen und Zeugnisse.

Churpfälzische W.D.	Art. 57. 59.
Hamb. Abd. Art.	v. 1732. N ^o 4. (Zim. II, 1. S. 112.)
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 49. 50.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 193—200.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 49. 22. 50. 22.
Österreichischer Entwurf	v. 1843. §. 254. 260—262.

Wechsel, durch Pfand, nämlich entweder Faustpfand (eigentliche Pfandwechsel) oder Hypothek (Hypothekwechsel) gesichert ¹⁾, heißen gedeckte Wechsel in diesem Sinn.

5) Ein Beispiel. Der Wechselgeber, welcher seiner Absicht, seinem Vorschlag nach, einen Wechsel von der Hand (eine von ihm ausgestellte Tratte) geben wollte, giebt, weil der Wechselnehmer sofort noch eine andere Firma auf dem Papier verlangt, nun statt eines von seiner Hand ausgestellten Wechsels einen Wechsel von der Hand eines Andern, der diesen Wechsel an ihn gestellt oder auf ihn gezogen hat, seine Absicht, sein Vorschlag, Trassant zu seyn, ist mißlungen, er ist Remittent, oder Acceptant der Tratte eines Andern. Es ist anders das Wechselgeschäft zu Stande gekommen, als wie es anfangs beabsichtigt ward.

1) Literatur.

Riccus exercitatio juris cambialis VII. sectio II. de pignore pro cambio constituto: und sectio III. de hypotheca pro cambio. — Trummer im Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. S. 396. und Note *. — Daniels W.R. S. 86—88. — Bender W.R. Bd. 2. S. 402. 403. — Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 329. 331. — Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 441. 442. II. S. 54—56.

1. Nach einigen ²⁾ Gesetzen soll ein Papier, welches zugleich ein Wechsel und eine Pfandverschreibung ist, als Pfandverschreibung behandelt werden. Von solcher particularrechtlichen Beschränkung abgesehen, kann für jede durch einen Wechsel begründete Verbindlichkeit ³⁾, also für jedes Wechselversprechen ein Pfand bestellt werden, so daß der Wechselgläubiger nicht durch die Wechselstrenge, welcher der Wechselschuldner unterliegt, sondern auch durch Rechte an einzelnen Vermögensstücken oder am ganzen Vermögen dieses Schuldners oder eines Dritten gesichert ist. Die Pfandbestellung ist entweder auf dem Wechsel beurkundet, oder in einer andern Urkunde. Im ersten Fall steht jedem späteren Wechselgläubiger auch das Pfandrecht zu, weil jede auf dem Wechsel verzeichnete Zusage, wenn nichts anders bemerkt ist, jedem Wechselgläubiger zu Gute kommt, sie gehört zum Inhalt des Papiers. Im andern Fall kann ein späterer Wechselgläubiger das Recht aus der Pfandbestellung, wenn nicht dieses selbst ihm speciell cedirt ist, nur dann verfolgen, wenn ihm die Forderung, für welche sie Sicherheit giebt, cedirt ist ⁴⁾, also kann es nicht der Indossatar, da dieser nicht

2) Hannoversche W.D. §. 4. Wenn ... in einer Handschrift außer der Wechselclausel zugleich eine Hypothek ..., so ist diese Handschrift nicht als Wechsel zu behandeln ... Hamburger Fallitenordnung Art. 63.: Wechselbriefe, welche zugleich eine Pfandverschreibung in sich enthalten, sollen des executivischen Wechselrechts nicht genießen. Vgl. Archiv für das Handelsrecht. Bd. 2. S. 396.

3) Dasselbe gilt von einer jeden durch einen Wechsel veranlaßten Verbindlichkeit.

4) L. 6. L. 23. pr. D. de hereditate vel actione vendita (18. 4). Mühlenbruch Cession. S. 555 ff.

ein Cessionar ist ⁵⁾. 2. Die Liquidität des Umstandes, daß für das Wechselversprechen eine Hypothek bestellt oder ein Faustpfand gegeben ward, ist bedeutend dem Wechselschuldner, weil er seine Behauptung, sie sei offensiv oder defensiv aufgestellt, beweisen muß, daß er nur gegen Auslieferung von Wechsel und Pfandverschreibung und Pfand zu zahlen brauche, richtiger gefaßt, daß er gegen die Zahlung dieses Alles fordern dürfe. Daher in den Wechseln die Clausel: „ich zahle gegen die Auslieferung (der) als Pfand übergebenen (Sache)“. 3. Der Gläubiger ⁶⁾ kann, sobald der Wechsel verfallen ist, gleichzeitig ⁷⁾ den Wechselproceß und das Pfandverfahren einleiten, verfolgen, durchführen, und zwar so lange gleichzeitig, als er noch Gläubiger ist. Diese gleichzeitige Proccedur ist er erst dann, aber auch dann einzustellen verpflichtet, wenn er zum Vollen befriedigt worden ist. Nicht früher, es hat der Schuldner also nicht das Recht, schon dann aus der Wechselhaft entlassen zu werden, wenn der Werth des Pfandobjectes, nicht einmal, wenn der Erlös aus demselben sich als ausreichend zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers ausweist, denn der Gläubiger hat dann immer nur erst Aussicht zur Befriedigung, nicht aber Befriedigung ⁸⁾. Doch hat der Schuldner dann der Haft entlassen zu werden ein Recht, wenn

5) Vgl. oben S. 231.

6) Hier und im Verfolg dieses Paragraphen ist unter Gläubiger und Schuldner stets Wechselgläubiger und Wechselschuldner zu verstehen.

7) So auch Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 441. Bd. 2. S. 54 zu Ende.

8) Ich weiß nicht, ob Treitschke nach dem, was er Encyclopädie Bd. 2. S. 55. bemerkt, hiemit einverstanden ist.

der Gläubiger durch eigene Schuld noch nicht zum Vollen befriedigt ist. Dahin gehört aber nicht der Fall, daß die Versilberung der verpfändeten Sachen dadurch aufgehalten wird, daß der Gläubiger, dem sie überlassen worden ist, die Sachen vom Plage weg auf einen andern Markt geschickt hat, vorausgesetzt, daß er dabei in gutem Glauben verfahren ist. 4. Die Pfandbestellung ist selten bei trassirten Wechsln, denn sie ist mit dem Trattenverkehr nicht wohl vereinbar⁹⁾. Das heißt selten sogleich beim Geben des Wechsels; dahingegen wird die Caution wegen eines retour gekommenen protestirten Wechsels häufig durch Pfandbestellung geleistet. Meistens durch ein Faustpfand, über dessen Empfang der Wechselinhaber Quittung giebt, und dessen sofortige eigenmächtige Veräußerung ihm, wann er auf Verfall nicht Zahlung erhalte, gestattet wird. Bedeutend ist die Bestimmung der Particularrechte, daß das Faustpfand nur für so viel, als es des Wechselgläubigers volle Forderung an Werth übersteigt, von andern Gläubigern mit Arrest belegt werden kann, und daß er es, bevor er zum Vollen befriedigt ist, nicht auszuliefern braucht¹⁰⁾. Dabei sprechen einige Wechselordnungen¹¹⁾ noch ausdrücklich aus, daß er es bei ausgebrochenem Concurs nicht zur Masse zu liefern, sich also in den Concurs nicht einzulassen braucht,

9) „Da sie seiner Bedingung, dem persönlichen Zutrauen, seiner Grundlage, dem gegenseitigen Bedürfniß und seinem Zweck, der Erleichterung und Belebung des Handels, widerspricht.“ Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 54.

10) Baiersche W.D. §. 11. Bremer W.D. Art. 57.

11) Osterreichische W.D. Art. 45. — Frankfurter W.D. Art. 49. 50.

und daß ¹²⁾, wenn das Pfand ihn nicht deckt, er sich „ratione residui bei der Concurssmasse anmelden darf.“

5. Bei eigenen Wechselfn kommt ein Pfand von vorne herein nicht selten vor. Weniger oft aber ein Faustpfand, als eine Hypothek. Diese ist regelmäßig eine Generalhypothek und auf dem Wechsel verzeichnet durch die folgenden oder ähnlichen Clauseln: bei Verpfändung meines Vermögens, — oder: sub hypotheca honorum. Eine solche Verpfändung ist an sich nur eine Privatverpfändung, also da, wo eine solche nicht gilt, wenn die weitere Form nicht hinzukommt, deshalb ungültig. Deshalb ist sie ungültig, nicht also wegen der Verbindung mit der Wechselverpflichtung. Aus diesem Gesichtspunkt ist oft die Bestimmung der Wechselordnungen: daß die Pfandclausel in einem Wechsel ohne Wirkung sei, aufzufassen. Diese Wirkungslosigkeit kann auch Folge der Bestimmung seyn: daß die Privatverpfändung von Seiten eines Kaufmannes ¹³⁾, oder daß die Verpfändung gewisser Gegenstände, z. B. des Waarenlagers ¹⁴⁾, nichtig ist. 6. Es ist übrigens kein Grund, den bei eigenen Wechselfn gestatteten, wenn gleich noch so hohen Zinsfuß, wegen der Hypothek für unstatthaft zu halten ¹⁵⁾.

12) So ausdrücklich die frankfurter W.D. Art. 50.

13) Augsburger W.D. Kap. XIII. §. 7.

14) Augsburger W.D. a. a. D.

15) So auch ein chursächsisches Rescript vom 17. April 1747. und Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 441.

Sechszehnter Abschnitt.

Der eigene und der unechte Wechsel.

Quellen und Zeugnisse.

Leipziger W.D.	§. 4.
Sächsishe Gesetze	v. 1683. 1699. No 3. 4. 1702. 1704. 1768. (Zim. II, 1. S. 192. 187. 190. 194. 252.) 1811. 1829. Mei. I. S. 405. 419.)
Sächsishe C. P. D.	v. 1724. §. XVII. (Zim. II, 1. S. 215.)
Lübische W.D.	v. 15. Januar 1706. (Zim. II, 1. S. 275.)
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 10.
Braunschweiger W.D.	Art. 23. 51. 52.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 3. 4. 41. 42. 54.
Nürnbergger W.D.	Cap. II. §. 5. 8.
Jeverische W.D.	§. 11. 17.
Churpälzische W.D.	Art. 2. 5. 6. 18. 37. 55.
Gothaische W.D.	§. 3.
Schlesische W.D.	Art. XXXI. §. 1—4. XXXIX, 1—9. XLI, 1. 2. XLV, 1—7.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 12. 16. 23. 33. 41.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. V. §. 3.
Altenburger W.D.	Kap. I. §. 1—9. III, 1 — V, 15.
Württembergger W.D.	Kap. I. §. 6. 7. VI, 14.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 3. 4. 40. 41. 53.
Österreichische Gesetze	v. 1725. 1727. 1791. 1792. 1793. (Zim. II, 2. S. 117. 119. 159. 160. 161.)
Oberlausitzer W.D.	§. 1. 13. 17.

Augsburger W.D.	Kap. II. §. 1. III, 14. IX, 4. 6.
St. Galler W.D.	Tit. III. §. 10. 11. X, 1—3.
Baierische W.D.	§. 5.
Böhmener Satzungen.	§. 80.
Preussisches L.R.	§. 714. 1181—1249. 1250— 1304.
Cöthensche W.D.	Art. 65.
Züricher W.D.	§. 11.
Code de commerce.	Art. 187. 188.
Rheinisches Hgb.	Art. 187. 188.
Badisches Handelsrecht.	Satz 187. 188. 190—205.
Baseler W.D.	§. 9. 52. 53.
Raumburger W.D.	§. 32—36.
Weimarsche W.D.	§. 188—212.
Codice p. l. d. S.	Art. 187—194.
Neussische W.D.	v. 1820. §. 186—210.
Regolamento.	Art. 181. 182.
Hannoversche W.D.	§. 4. 5. 19.
Deffauer W.D.	§. 1. 109—120.
Dänische W.D.	v. 1824. §. 2.
Rostocker W.D.	§. 1.
Codigo de comercio.	Art. 558—571.
Waadtländer W.D.	Art. 85. 86.
Russische W.D.	§. 30.
Codigo commercial.	Art. 424—442.
Wetboek.	Art. 208—229.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 2. 15. 68.
Flensburger W.D.	§. 106.
Bremer W.D.	Art. 3. 30.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 12. 16. 23. 33. 41.
Hamburger Entwurf.	Art. 1. 3. 17.
Württembergischer Entwurf.	Art. 747—797.
Holsteinscher Entwurf.	§. 7. 107—111.
Braunschweiger Entwurf.	§. 88—90.
Österreichischer Entwurf.	v. 1843. §. 2. 91. 92.
Nassauer Entwurf.	§. 1. 133—161.
Sächsischer Entwurf.	§. 10. 13. 14. 233—253.

Sächsischer Entwurf über Schuldarrest u. Wechselproceß §. 3—5.
 Preussischer Entwurf. §. 87—89.
 Mecklenburger Entwurf. Art. 130—139.

§. 269.

Der eigene Wechsel.

Der eigene Wechsel. Er heißt auch 1. trockener Wech-

Der eigene und der unechte Wechsel. Literatur.

v. Martens Ursprung des Wechselrechts. S. 40—45. — Riccius exercit. IV. de cambiis propriis. Gött. 1779. — Eichhorn Einleitung. S. 146. — Bendor W.R. Bd. 2. S. 382—384. — Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 326—331. — Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 368—397 (auch besonders wegen der Particularrechte). — Einert W.R. S. 23—25. S. 465—572. (Was hier von eigenen Wechseln gesagt ist, paßt aber größtentheils nur auf die unechten Wechsel, nämlich Schuldverschreibungen mit der (natürlich nur processualischen) Wechselstrenge, von welcher der Verfasser unter dem Namen der eigenen Wechsel spricht, weil die eigenen Wechsel selten sind, und man die weit häufigeren unechten Wechsel gewöhnlich eigene Wechsel nennt, obgleich er an vielen Stellen einen Unterschied zwischen eigenem Wechsel und Schuldschein mit Wechselstrenge anerkennt. Hiernach nimmt der Verfasser der Sache nach zwei Arten von eigenen Wechseln an, will aber doch (S. 567.) von der Legislation nur eine Art des eigenen Wechsels, und dieses ist der unechte Wechsel, beachtet wissen. Das Gesetz, welches S. 568. 569. vorgeschlagen wird, ist daher nicht ausreichend. Liebe Entwurf. S. 178—186. — Broicher und Grimm rheinisches Handelsgesetzbuch. S. 118—120. — Ganz eigenthümliche Rechtsinstitute sind behandelt in folgenden Werken: Zipffell's tractatus von Wechselbriefen. 1701. S. 545—772: Jüdischer Handelsfrau Schedaroth sonst Staars genannt. l'Estocq de indole et jure instrumenti Judaeis usitati cui Mamre nomen est (Regiomonti 1755. auch bei Besecke thesaurus jur. camb. Pars II. S. 1169.).

fel¹⁾. 2. uneigentlicher Wechsel²⁾. 3. todter Wechsel³⁾. 4. Solawechsel⁴⁾. 5. Depositowechsel⁵⁾. Der eigene Wechsel ist ein Wechsel, welcher nicht ein trassirter ist. Er enthält also ein Summenversprechen, aber dieses steht nicht unter der der Tratte eigenthümlichen Bedingung. Es ist unbedingt oder anders bedingt. Auch der eigene Wechsel enthält ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Wo Tratten statthast sind, da versteht sich die Statthastigkeit der eigenen Wechsel von selbst, weil so wenig das Wechselversprechen des Trassanten durch die demselben eigenthümliche Bedingung, wie das des Acceptanten, durch die demselben eigenthümliche Voraussetzung seine Gültigkeit hat. Es ist da inconsequent und ohne guten Grund⁶⁾,

1) Weil keine Zinsen tragend. Eichhorn Rechtsgeschichte. ed. 5. Bd. 4. §. 574. Note d. Man kann an nummi steriles denken. L. 7. D. de usuris. (22. 1.)

2) Doch hat man auch umgekehrt die Tratte einen uneigentlichen Wechsel genannt. Selchow W.R. §. 34.

3) Weil nicht von Ort zu Ort wandernd. Martens Ursprung des Wechselrechts. S. 43.

4) Weil regelmäßig in nur einem Exemplar ausgestellt.

5) Depositowechsel in einer uneigentlichen Bedeutung. Denn in der eigentlichen Bedeutung ist der Depositowechsel ein über Depositengeld (vgl. oben Bd. 1. §. 111. Note 8. 9.) ausgestellter Wechsel, und zwar entweder ein eigener Wechsel, oder ein unechter Wechsel. Der eigene Wechsel ist also nicht immer ein Depositowechsel.

6) Das Verbot des eigenen Wechsels führt zu einer lästigen Bedrückung des Verkehrs. Denn viele der Form nach trassirte Wechsel sind der Sache nach eigene Wechsel, zuweilen erkennbar, wie die eigentrasirten Wechsel und die Wechsel an eigene Ordre, deren der Kaufmann nicht entbehren kann, zuweilen nicht erkennbar. Daher kann das Verbot auf die leichteste Weise umgangen werden, und so ist es auch oft geschehen, indem näm-

die eigenen Wechsel zu verbieten. Das Verbot des eigenen Wechsels, schon früh vorkommend ⁷⁾, findet sich jetzt selten ⁸⁾. Der Kaufmann vermeidet, um seinen Trattencredit, der nur durch die processualische Wechselstrenge gesichert ist, zur Schau zu stellen und ihn aufrecht zu erhalten, das Ausstellen eines eigenen Wechsels und wählt, wenn auch ein solcher Wechsel den unterliegenden Verhältnissen am natürlichsten entspricht, doch immer die Form einer Tratte, indem er z. B. nicht nur den Gläubiger auf sich ziehen läßt, und dann das Accept giebt, ihm sogar eine unvollständige acceptirte Tratte einsendet, damit dieser sie als Trassant unterschreibe und den Nehmer ebenfalls hineinschreibe, sondern auch auf sich selber zieht und acceptirt ⁹⁾ — der Gläubiger, welcher seinen Schuld-

lich derjenige, welcher einem Andern, z. B. ein Schuldner seinem Gläubiger, einen eigenen Wechsel geben möchte, diesem nun als Trassant oder als Acceptant ein Wechselversprechen giebt. Entweder zieht der Schuldner auf eine nicht existirende Person eine Tratte, welche er seinem Gläubiger giebt, der nun einen bloßen Platzprotest erhebt und das Regrefrecht hat (so häufig in Amsterdam, Büsch Darstellung Bd. 2. S. 119. 120.), oder der Schuldner giebt das Accept einer an den Gläubiger zahlbar gestellten Tratte, die ein Dritter für Rechnung des Gläubigers auf den Schuldner gezogen hat, oder deren Trassant gar nicht existirt.

7) Bender W.R. Bd. 2. Note a. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 579.

8) Ein solches Verbot enthält die rostocker W.D. §. 1. Ob auch die bremer W.D. von 1712? Nur ein beschränktes. Vgl. Art. 8. 55. 61. und Bender W.R. Bd. 2. S. 2. Note 6. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 397. Daniels W.R. §. 29. S. 134—136.

9) Möglich wäre es, daß er den ei entrassirten Wechsel überdieß an eigene Ordre zahlbar stellt, wo er ihn dann ver-

ner wechselrechtlich verpflichtet haben will, nimmt oft aus Delicateſſe das Wechselversprechen in der Form der Tratte, oder des Acceptes, oder des Indossamentes, statt des eigenen Wechsels.

§. 270.

Der eigene Wechsel. Form.

Die Form des eigenen Wechsels bestimmt sich durch seinen Zweck. Der Wechselnehmer soll aus dem Wechsel das Recht haben, daß der Wechselgeber ihm eine bestimmte Zahlung mache. 1. Der eigene Wechsel ist daher sicher brauchbar, wenn er enthält das Wort Wechsel, das Zahlungsverprechen, den Namen des Wechselgebers, die Bezeichnung des Wechselnehmers, die Summe, die Zahlungszeit, den Zahlungsort. 1. Fehlen könnte das Wort Wechsel. Denn das Summenversprechen eines Wechselfähigen ist als Wechselversprechen aufzufassen, weil es nur als solches gültig ist. 2. Das Zahlungsverprechen. Gewöhnlich ist die Form: gegen diesen Wechsel zahle ich. Beliebt ist der Zusatz: auf mich selbst und angenommen, und überdieß: und leiste (gute) (richtige) Zahlung nach Wechselrecht. 3. Die Summe. Der Natur des Wechsels widerstreitet es nicht¹⁾, wenn der eigene Wechsel auch auf Zinsen, von der Wechselsumme zu berechnen, lautet. Der erlaubte Zinsfuß ist auch hier einzuhalten, denn was Zinsen genannt ist, ist nicht als bloße Summe zu behandeln²⁾. Die Particu-

mittelst Indossament begiebt, in diesem Fall verpflichtet sich der Schuldner in der dreifachen Form des Trassanten, des Acceptanten und des Indossanten. Ein solcher Wechsel wird nicht leicht vorkommen.

1) U. M. Einert W.R. S. 508—524.

2) Daß auch unerlaubte Zinsen bei einem Wechsel statthaft

larrechte³⁾ gestatten, in einem eigenen Wechsel etwas höhere Zinsen zu verschreiben. 4. Die Zahlungszeit. Diese kann in einem eigenen Wechsel so verschieden bestimmt werden, wie in einer Tratte. Der eigene Wechsel muß, wenn er ein befristeter Sichtwechsel ist, die Sicht angeben, diese wird oft durch das datirte Wort: acceptirt bezeichnet, untreffend, weil der Ausdruck auf Übernahme einer Verpflichtung deutet, welche aber bereits besteht. Der eigene Wechsel lautet häufig zahlbar auf Kündigung oder (eine bestimmte Zeit) nach Kündigung. Ein solcher Wechsel steht einem Sichtwechsel, resp. einem befristeten Sichtwechsel gleich. 5. Der Zahlungsort. Dieser fällt zuweilen mit dem Ausstellungsort zusammen, und ist meistens eben allein durch diesen bestimmt. Zuweilen hat der eigene Wechsel einen andern Ort der Ausstellung als der Zahlung⁴⁾, er ist dann ein domicilirter eigener Wechsel⁵⁾. II. Unwesentlich ist dem eigenen Wechsel die Angabe des Valutenverhältnisses. Dagegen ist nicht, daß eine cautio, quae indiscrete loquitur,

seien, könnte man aus dem Gesichtspunkt rechtfertigen wollen, daß sie als Vermehrung der versprochenen Hauptsumme aufgefaßt werden können, mithin ein Versprechen, welches auf 100 und 20 Procent Zinsen laute, gerade so gut und also eben so gültig, wie ein auf 120 lautendes Versprechen sei. Dem steht aber entgegen, daß die Interessenten das, was als Zinsen bezeichnet ist, auch offenbar in der Bedeutung der Zinsen gemeint haben.

3) Vgl. Treitschke Encyclopädie Bd. 2. S. 831—834. Vender W.R. Bd. 2. S. 383. S. 8. 9. Note f. g.

4) z. B. Oben: Wien den 1. Januar. Unten: Auf mich selbst in Prag.

5) Wenn für den andern Zahlungsort auch eine andere Person als Zahler genannt ist, so liegt eine Tratte vor. So z. B.

kein Rechtsinstitut ist ⁶⁾, denn von diesem Satz begründet eben der Wechsel eine Ausnahme. Mit der Angabe des Valutenverhältnisses ist nicht zu verwechseln die Angabe des Valutenempfanges, noch auch die bloße Valutenerwähnung. Das Valutaverhältniß ist weder nothwendig aus jener Duitung, noch ist es aus dieser Erwähnung zu ersehen. Die Natur des Wechsels, als eines Summenversprechens, macht die Valutenangabe unwesentlich. Sie ist daher unwesentlich nicht nur bei eigenen Ordrewechseln, sondern auch bei eigenen Rectawechseln.

§. 271.

Der eigene Wechsel. Wechselvertrag.

Der Wechselvertrag wird auch bei eigenen Wechseln geschlossen durch das Geben und Nehmen des Wechsels ¹⁾. Die Natur des Wechselvertrages ²⁾ ist stets dieselbe, gleichviel, welcher Art das Valutenverhältniß seyn möge. Es ist daher für das Recht aus dem Wechsel gleichgültig, ob dem eigenen Wechsel eine Schuld (des Wechselgebers, oder eines Andern, an den Wechselnehmer oder einen Andern), derentwegen er gegeben ward, unterliegt, oder ob dieses nicht der Fall ist. Der Wechselvertrag ist weder im ersten Fall ein Constitutum, ein accessorischer Vertrag, ein Schuldschein, und ist daher von der Gültigkeit, den Privilegien, den Einreden

in folgendem Wechsel: Gegen diesen meinen Wechsel zahle ich die Summe von — an —. Auf mich selbst und angenommen. Zahlbar durch Herrn N. in K. — Der die Tratte charakterisirende Zahlungsauftrag liegt hier in dem Wort zahlbar.

6) L. 25. §. 4. D. de probationibus (22. 3.).

1) Vgl. oben §. 180.

2) Vgl. oben §. 186.

der Schuld gänzlich unabhängig, noch ist er im zweiten Fall nach Umständen ein Kauf, ein Tausch, eine Schenkung. Die Natur des Wechselvertrages ist stets dieselbe, und dadurch erklärt, daß er ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen ist.

S. 272.

Der eigene Wechsel verglichen mit der Tratte.

I. Die Rechtsätze, welche von der Tratte gelten, leiden theilweise Anwendung, theilweise keine Anwendung auch auf den eigenen Wechsel. Anwendung leiden die Rechtsätze, welche auf der Natur des Wechselversprechens, als eines Summenversprechens, beruhen. Keine Anwendung leiden die Rechtsätze, welche auf dem in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag beruhen. Daher beim eigenen Wechsel 1. keine Acceptation, 2. keine Präsentation zum Accept, 3. kein Protest Mangel Annahme, 4. kein Protest Mangel Zahlung, 5. Ungefährlichkeit der Zahlung vor Verfall. II. Für die Vergleichung des eigenen Wechsels mit der Tratte ist weder das herbeizuziehen, was dem eigenen Wechsel nicht wesentlich angehört, noch das, was nicht dem eigenen Wechsel, sondern einem andern Wechsel, welcher auf demselben Papier ausgestellt ist, angehört. Das Wort Ordre giebt dem weiteren Nehmer des eigenen Wechsels eigene Rechte. Das Indossament, welches an den eigenen Wechsel sich anschließt, bewirkt, daß nun aus dem Papier dieselben Rechte, unter denselben Verpflichtungen, richtiger Bedingungen, wie aus der Tratte zustehen, aber diese Rechte stehen zu nicht aus dem eigenen Wechsel, sondern aus dem Indossament, welches eine an ihn angeschlossene Tratte ist. Das Indossament eines eigenen Wechsels ist die erste Tratte

auf dem Papier, während das Indossament einer Tratte die zweite Tratte auf dem Papier ist. Der indossirte eigene Wechsel kennt daher, was der eigene nicht kennt: (besser das Indossament des eigenen Wechsels, weil es eine Tratte ist, ruft hervor:) drei Wechselinteressenten, den Unterschied zwischen Wechselsumme und Regreßsumme, zwischen Deckung und Valuta, ein bedingtes Summenversprechen, nämlich das Regreßrecht, die Nothwendigkeit eines Protestes Mangel Zahlung und vieles Andere. Der Acceptation bedarf auch ein indossirter eigener Wechsel nicht, wenn er an Ordre lautet, denn es sind durch das Stellen an Ordre die in den Indossamenten liegenden Tratten bereits acceptirt worden, damit fällt denn auch die Präsentation zur Acceptation als nutzlos, und der Protest Mangel Annahme als unmöglich weg. Bei einem eigenen Rectawechsel dagegen hat, weil ein solcher nur dem genannten Wechselnehmer verspricht, und ein Anderer mithin nur dessen Recht verfolgen, nicht ein eigenes aus dem Wechsel haben kann, die Acceptation, und mithin auch die Präsentation zur Annahme und der Protest Mangel Annahme vollkommenen Sinn. Einzelne Wechselordnungen ¹⁾ legen bei einem indossirten eigenen Wechsel dem Indossatar das Recht bei oder gar die Verpflichtung auf, denselben dem Aussteller zur Annahme zu präsentiren. Dieß

1) Vgl. Siegel Einleitung. Th. 1. cap. 1. §. 15. Treitschke Encyclopädie Bd. 1. S. 63—66. Das Recht: Hamburger W.D. Art. 10. — Frankfurter W.D. Art. 12. — Die Verpflichtung: Leipziger W.D. §. 4. — Schlessische W.D. von 1738. Art. VIII. XXXI. §. 1—4. (Siegel. S. 310.) — Altenburger W.D. Kap. I. §. 9. — Augsburger W.D. Kap. III. §. 14. VIII. §. 11. — Gothaische W.D. von 1732. §. 3. (Siegel. S. 187.)

ist vielfach besprochen ²⁾, und unerklärlich gefunden, oder unbefriedigend erklärt worden ³⁾. Auffallend kann nur die Verpflichtung bei eigenen Ordrewechseln gefunden werden, weil hier die Indossamente bereits acceptirt sind, denn das Recht hat durchweg Sinn, und die Verpflichtung hat bei eigenen Rectawechseln Sinn, zumal wenn das Indossament an Ordre lautet, weil bei diesen die Indossamente nicht acceptirt sind und sich bei der Pflicht, richtiger Bedingung, der Präsentation zur Annahme die weitere Pflicht von selbst versteht, im Fall der fehlenden Annahme einen Protest Mangel Annahme zu erheben und diesen zu notificiren. Übrigens erklärt sich die Verpflichtung bei eigenen Ordrewechseln vielleicht am befriedigendsten aus der Natürlichkeit der Ansicht: Da bei einem eigenen Wechsel mit dem Indossament eine Tratte beginnt, so hat der Indossatar eines eigenen Wechsels dieselben Rechte und Verpflichtungen, richtiger dieselben Rechte unter denselben Bedingungen, wie der Nehmer einer Tratte, wobei man leicht übersehen konnte, daß in dem an Ordre lautenden eigenen Wechsel bereits das Accept dieser durch das Indossament sich anschließenden Tratten enthalten sei. Vielleicht wegen dieser Wechselordnungen heben andere Wechselordnungen ⁴⁾ es ausdrücklich hervor, daß ein eigener Wechsel, auch wenn er indossirt sei, keiner Acceptation bedürfe.

2) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 61—66. Cropp Gutachten. S. 35. Einert W.R. S. 150—153.

3) Unbefriedigend ist: man habe dem eigenen Wechsel die Wechselkraft häufig abgesprochen, und daher den Aussteller zum Acceptanten constituiren wollen, — das Accept vergewissern über die Echtheit des Wechsels, und schliesse Einreden, namentlich die *exceptio non numeratae pecuniae*, aus.

4) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 62. 63.

§. 273.

Der unechte Wechsel.

Der eigene Wechsel ist ein echter Wechsel, er ist ein Summenversprechen. Ein Schuldschein mit Wechselkraft, worunter nur die processualische Wechselstrenge verstanden werden kann, ist kein Wechsel, sondern ein Schuldschein, man kann ihn, weil er in einer freilich unwesentlichen, aber gewöhnlichen Folge dem Wechsel gleichsteht, einen unechten Wechsel nennen. Eine Schuld (versteht sich eine Geldschuld) darf vertragsmäßig der processualischen Wechselstrenge unterworfen werden, vorausgesetzt der Schuldner ist wechselfähig. Denn es können Bedingungen des Summenversprechens, welche dieses einem Schuldverhältnis gleich stellen, nicht für unstatthaft gehalten werden. Es ist nicht ungewöhnlich, daß Urkunden, welche über einen Kauf, eine Miete, eine Pacht, ein Darlehn, und andere Rechtsgeschäfte aufgenommen sind, eine Unterwerfung unter das Wechselrecht aussprechen. Diese Worte bilden die Wechselclausel. Die Wechselclausel, welche in den gebräuchlichen Wechsel formularen des trassirten und des eigenen Wechsels in dem einen Wort Wechsel („gegen diesen Wechsel“) enthalten ist, lautet in den unechten Wechseln gewöhnlich so: und verspreche (gute) (richtige) Zahlung nach Wechselrecht, oder: und verpflichte mich nach Wechselrecht, oder: zahlbar nach Wechselrecht. Man kann die Unterscheidung zwischen echten Wechseln und unechten Wechseln auch mit den Worten machen: Wechsel und Handschriften mit der Wechselclausel, obgleich dieß nicht genau ist, weil ein Wechsel offenbar auch eine solche Handschrift ist. Es entspricht dieß aber einem bisherigen Sprachgebrauch, der mit diesen Worten die gewöhnlichen Wechsel von den unechten Wechseln unterscheidet, aber ohne sich

dessen deutlich bewußt zu seyn, daß es das Summenversprechen ist, welches den Wechsel in der gewöhnlichen Form von den Handschriften, d. h. Schuldversprechen, Schuldverschreibungen, Schuldscheinen, mit der Wechselclausel unterscheidet ¹⁾. Es kann im einzelnen Fall zweifelhaft seyn, ob in einer Verschreibung ein Wechsel, also ein Summenversprechen, oder ein Schuldschein mit Wechselkraft beabsichtigt ist ²⁾. Hier entscheiden allgemeine Regeln ³⁾.

§. 274.

Wechselähnliches.

Es kommen Creditpapiere vor, welche den Wechseln in einzelnen Beziehungen factisch oder rechtlich gleichstehen. Hieher gehören die Anweisung ¹⁾, das Plazbillet ²⁾, der Bon ³⁾, das Handelsbillet ⁴⁾. Der Begriff des Han-

1) Vgl. hier die frühere Auffassung: Neubert de clausula cambiali dissertatio. Lipsiae 1821. Bender W.R. Bd. 2. §. 389. S. 36—40.

2) Vgl. den mecklenburger Entwurf S. 185. Art. 138.

3) Die Angabe der Valuta ist nicht entscheidend, weil sich eben fragt, ob auf ihr die Verpflichtung beruhen soll. L. 31. D. de probationibus (22. 3.). Commemorationem in chirographo pecuniarum, quae ex alia causa debere dicuntur, factam, vim obligationis non habere.

1) Vgl. oben Bd. 1. §. 121—127.

2) Wien den —

Einen Monat nach dato bezahle ich gegen dieses mein Billet an die Ordre des Herrn — die Summe von —. Werth in Waaren. N. N.

Dieses Formular aus Sonnleithner S. 529.

3) Gut für Gulden ein tausend Wiener Währung in drei Tagen zahlbar. N. N.

Wien den —

1000 fl. W.W.

delsbillets ist aus dem Particularrecht ⁵⁾, welches demselben eigenthümliche Wirkungen beilegt, zu entnehmen. Meistens ist unter demselben ein unter Kaufleuten oder von einem Kaufmann gegebener Schuldschein über den Kaufpreis gekaufter Waaren verstanden. Die eigenthümlichen Wirkungen, welche dem Handelsbillet als solchem, also ohne daß es das Wort Wechsel hat ⁶⁾, beigelegt sind, sind z. B. die processualische Wechselstrenge, gleiches Recht mit den Wechseln im Conkurs.

Dieses Formular aus Sonnleithner §. 529.

4) Vgl. Pöhl's W.R. Bd. 1. §. 217. 218. S. 51—57. und besonders: Riccius exerc. XI. sect. I. de obligationibus quae Handelsbillets dicuntur. 1781. Unrichtig: Bendor W.R. Bd. 2. S. 40—42.

5) Churfürstlich sächsischer Befehl von 1683. (Meißner. S. 318. Zimmerl. II. S. 192. 193.). — Danziger W.D. Art. 40. — Braunschweiger W.D. Art. 52. — Elbinger cap. 19. — Preussisches L.R. §. 1250—1260. 1299—1304. — Badisches Handelsrecht. Satz 190—205. — Naumburger H.G.D. und W.D. §. 32. (Meißner. S. 143.) — Entwurf für Württemberg. Art. 775 ff. —

6) Mit dem Wort Wechsel versehen ist es entweder ein wirklicher Wechsel oder ein unechter Wechsel.

Siebenzehnter Abschnitt.

Trassirte und eigene Wechsel.

Quellen und Zeugnisse.

Leipziger W.D.	§. 11. 16.
Lübische W.D.	v. 15. Januar 1706. (Zim. II, 1. S. 275.)
Braunschweiger W.D.	Art. 43.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 1. 19. 33.
Nürnberger W.D.	Cap. II. §. 6. 7. 9.
Jeverische W.D.	§. 11.
Churpfälzische W.D.	Art. 39.
Gothaische W.D.	§. 4.
Schlesische W.D.	Art. VIII. §. 1. XVIII, 5.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 16.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. I. §. 4. 5. V, 2.
Altenburger W.D.	Kap. III. §. 4.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 1. 19. 32.
Österreichisches Hofdecret	v. 9. Juli 1808. (Zim. II, 2. S. 166.).
Augsburger W.D.	Kap. III. §. 19. VIII, 5.
St. Gallener W.D.	Tit. III. §. 9. 11. VII, 6.
Baierische W.D.	§. 7.
Preussisches L.R.	§. 762. 763. 817. 818.
Cöthensche W.D.	Art. 55.
Züricher W.D.	§. 10. 12. 23.
Code de commerce.	Art. 110—112. 123.
Rheinisches Hgb.	Art. 110—112. 123.
Badisches Handelsrecht.	Satz 110—113. 138a.
Baseler W.D.	§. 3. 8. 9.
Weimarsche W.D.	§. 30. 68.

Codice p. l. d. S.	Art. 109—112. 122.
Neuffische W.D.	v. 1820. §. 30. 66.
Regolamento.	Art. 105—107. 117.
Hannoversche W.D.	§. 14.
Dessauer W.D.	§. 7. 59.
Dänische W.D.	v. 1824. §. 1.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 2. 3. 6. 7. 12.
Codigo de comercio.	Art. 429—431. 471.
Baadtländer W.D.	Art. 14.
Russische W.D.	§. 21.
Codigo commercial.	Art. 322. 323. 338. 339. 356. 400. 435—442.
Wetboek.	Art. 102. 117. 118. 136. 176. 180. 202.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 35. 73.
Flensburger W.D.	§. 22.
Bremer W.D.	Art. 20—22. 39. 40. 72.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 16.
Hamburger Entwurf.	Art. 38. 56. 57.
Württembergischer Entwurf.	Art. 554. 555. 568. 593. 602. 609. 665.
Holsteinscher Entwurf.	§. 23.
Braunschweiger Entwurf.	§. 9. 34. 54. 87.
Österreichischer Entwurf.	v. 1843. §. 63—65. 123.
Nassauer Entwurf.	§. 21. 51.
Sächsischer Entwurf.	§. 50. 51. 69—74. 154. 160. 166—172.
Preussischer Entwurf.	§. 13. 14. 25. 41. 82.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 86—90. 94.

§. 275.

Eigentrassirte Wechsel.

Eigentrassirte Wechsel ¹⁾. Eine Tratte, welche als

1) Daniels W.R. S. 136—138. Sonnleithner. S. 527. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 499—501.

Trassanten und Trassaten dieselbe Person hat, heißt ein eigentrassirter Wechsel, man könnte sie auch einen Wechsel auf sich selbst gezogen, auch einen Wechsel an eigene Adresse nennen. Eine solche Tratte ist als ein eigener Wechsel, oder als eine Tratte zu behandeln, je nachdem die Identität des Trassanten und Trassaten aus der Urkunde ersichtlich oder nicht ersichtlich ist. 1. Eine Tratte, welche als Trassanten und Trassaten dieselbe Person ausweist, ist durchweg als ein eigener Wechsel zu behandeln, auch wenn sie nicht acceptirt ist. Denn eine solche Tratte enthält das einfache Versprechen des Ausstellers, die Wechselsumme zu zahlen²⁾. 2. Eine Tratte, welche als Trassanten und Trassaten dieselbe Person hat, aber nicht ausweist, ist durchweg als eine Tratte zu behandeln. Dadurch, daß eine Tratte den Trassanten und Trassaten mit demselben Namen bezeichnet, hört sie nicht auf, eine Tratte zu seyn, weil es vielfach vorkommt, daß verschiedene Personen denselben Namen oder dieselbe Firma führen. 3. Nicht zu verwechseln ist mit dem eigentrassirten Wechsel, welcher immer die Form der Tratte hat, ein eigener Wechsel der Form nach, welchem die Form der Tratte beigefügt ist, durch den Zusatz: auf mich selbst und angenommen. 4. Der eigentrassirte Wechsel kann auch ein domicilirter Wechsel seyn.

2) Denn wenn A. zu sich selbst spricht: Zahle dem B., so sagt er: Ich will, daß ich zahle; also: Ich will zahlen. Er verspricht also die Zahlung der Wechselsumme. Man sollte sich durch die Formel in den eigenen Wechseln, auf mich selbst und angenommen, darauf aufmerksam machen lassen, nicht daß dieses bei den eigenen Wechseln ein unnöthiger Zusatz sei, sondern daß auf sich selbst gezogene (eigentrassirte) Wechsel eigene Wechsel seyen.

§. 276.

Wechsel an eigene Ordre.

Wechsel an eigene Ordre ¹⁾. Es kommen Tratten vor, welche zahlbar lauten an eigene Ordre ²⁾. Eine solche Tratte wird begeben durch ein Indossament des Trassanten. Wenn der Wechsel nicht indossirt und auch nicht acceptirt ist, so fehlt jeder Wechselvertrag. 1. Die Acceptation, bevor indossirt ist, enthält nicht nur die Übernahme des Auftrages, an die Ordre des Trassanten zu zahlen, sondern auch ein Accept, welches dem Trassanten, der nun auch Wechselnehmer ist, gegeben wird, denn die Worte an eigene Ordre bedeuten an mich oder meine Ordre ³⁾. Bevor die Tratte indossirt ist, ist der Trassant der Wechselnehmer, der Acceptant der Wechselgeber, und die Tratte ein eigener Wechsel ⁴⁾. Die Deckungspflicht des Trassanten kann eine Compensationseinrede gegen sein Recht aus dem Accept begründen. Das Recht

1) Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 496—99. Phoonfen amsterdamer Wechselgebrauch cap. XXXVI (in Siegel corp. jur. camb. T. II. S. 330—334).

2) Die Formel ist
an meine Ordre,
an die Ordre meines Indossaments,
und dann die Valuta oft so:
Werth in mir selbst.

3) Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. S. 36—41. S. 16. 17. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 497.

4) Wenn der Trassant zum Trassaten spricht: Zahle an mich (oder meine Ordre), so heißt das: Ich will, daß Du an mich (oder meine Ordre) zahlst. Wenn der Trassat acceptirt, also hierauf ein Ja giebt, so verspricht er: Ich will an Dich (oder Deine Ordre) zahlen. Also ein eigener Wechsel, so lange die weitere Ordre auf dem Wechsel fehlt.

der Indossatäre aus dem Accept ist nicht das Recht des Trassanten als Wechselnehmers, welches auf sie übertragen wäre. 2. Der Trassant begiebt die Tratte durch sein Indossament, in dem Geben der Tratte und dieses Indossamentes liegt der erste Begebungsvertrag ⁵⁾. Dieser ist da, wenn gleich der wesentliche Inhalt des trassirten Wechsels auf beide vertheilt ist. Denn beide zusammen bilden den Wechsel, welcher begeben wird. Der erste Geber dieses Wechsels ist zwar der Form nach Trassant und Indossant, er ist aber der Sache nach ersichtlich Trassant, und daher, so weit etwas darauf ankommt, nicht als Indossant zu behandeln, sondern als Trassant. Es ist für alles Bemerkte gleichgültig, ob die Tratte für eigene oder für fremde Rechnung gezogen ist ⁶⁾. II. Es kommen auch Indossamente an eigene Ordre vor, aus denselben Gründen wie solche Tratten. III. Es kommen Tratten und Indossamente vor, welche zahlbar lauten an mich selbst ⁷⁾.

§. 277.

Platzwechsel.

Platzwechsel ¹⁾. Daß der Ort des Datum und der

5) Es ist unrichtig, wenn man sagt: das Indossament ersetze den Mangel des Wechselcontracts, denn in dem Geben des Indossaments liegt eben der Wechselvertrag. Dieß gegen Biener's Abhandlungen aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte. Leipzig 1846. S. 117.

6) Unrichtig behauptet Biener a. a. O. S. 117. 118., daß bei einer für fremde Rechnung gezogenen Tratte an eigene Ordre der Trassant der Wechselnehmer, und der Dritte, für dessen Rechnung gezogen ist, der wahre Trassant sei, mit welchem der Wechselcontract geschlossen werde.

7) Am häufigsten sind dergleichen Indossamente. Sie lauten z. B. „Für mich an mich selbst.“

1) Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 1, Abh. XXV.

Zahlungsort identisch und nicht ein verschiedener ist, ist der Character des Platzwechsels, im Gegensatz des Distancwechsels. Die Identität des Wohnortes der Wechselpersonen ist gleichgültig. Eine Tratte, wie auch ein eigener Wechsel, kann ein Platzwechsel seyn. Das gemeine Recht kennt den Unterschied zwischen Platzwechsel und Distancwechsel nicht. In dem Particularrecht kommt er zu dem Zweck vor, um die Platztratten zu verbieten, und kann nur aus diesem entnommen werden, weil die Bestimmung, wann zwei verschiedene Orte als identisch gelten sollen, eine rein willkürliche ist. Wo Platztratten nicht verboten sind, ist (in der Wirkung) kein Unterschied zwischen Platzwechsel und Distancwechsel, die Rechte aus einem Platzwechsel sind nicht eigenthümlich bedingt. Demnach besteht, wenn überhaupt, auch bei Platzwechseln die Verpflichtung, d. h. Bedingung der Notification des Protestes²⁾).

§. 278.

Domicilirte Wechsel.

Domicilirte Wechsel¹⁾. I. Domicilirte Tratten. Der Wohnort ist für den Begriff unwesentlich. Die

§. 535—544. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 484—486. Vgl. auch oben §. 163. No. 5. S. 79—81.

2) Diese Verpflichtung ist es, welche die Note 1. angeführte Abhandlung von Cropp vorzugsweise erörtert.

1) Büsch Darstellung der Handlung. Bd. 1. S. 109. 110. Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 1. Abh. XXVII. S. 564—577. Pöhl's W.R. Bd. 1. §. 277. 279. S. 326—335. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 17—21. 30. 31. 83—86. 340—344. 383—388. Bd. 2. S. 79—82. 138—142. 678. 679. Schiebe §. 184—190. Bleibtren §. 132. 133. Jacobsen Abhandlungen. S. 1—53.

Adresse der Tratte bezeichnet den Ort, wo der Trassat zu treffen ist. Dieser Ort versteht sich zunächst auch als der Zahlungsort. Wenn aber eine Tratte als Zahlungsort einen andern Ort angiebt, als den Ort, auf welchen sie adressirt ist, also wo der Trassat zu treffen ist, so heißt sie eine domicilirte Tratte. Der Zahlungsort heißt das Domicil. Derjenige, welcher hier zahlen soll, heißt der Domiciliat. Die domicilirte Tratte nennt das Domicil, der Trassat soll den Domiciliaten nennen²⁾. Die Zahlung der Wechselsumme soll am Zahlungsort geschehen, zahlen soll also der Domiciliat, vermitteln soll durch Benennung des Domiciliaten diese Zahlung der Trassat. Es kommt nun in Betracht das Verhältniß 1. des Trassanten zum Trassaten und zum Domiciliaten; 2. des Trassaten zum Domiciliaten; 3. des Wechselnehmers zum Trassanten; 4. des Wechselnehmers zum Trassaten, welcher ein Accept gab; 5. des Wechselnehmers zum Domiciliaten, welcher ein Accept gab. — 1. Der Trassant ist dem Trassaten, gar nicht dem Domiciliaten, zur Deckung verpflichtet, wenn die Tratte vom Domiciliaten bezahlt ist. 2. Der Trassat ist dem Domiciliaten zur Deckung verpflichtet, wenn dieser die Tratte bezahlt hat. Die Verpflichtung dort wie hier ist begrün-

2) So denken es auch die Wechselordnungen, z. B. die bei Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 83 — 86. angeführten. Denn wenn der Trassant auch den Domiciliaten nennt, so ist der Trassat dafür, daß die Zahlung der Wechselsumme erfolge, bedeutungslos. Das Accept des Trassaten hat eine andere Bedeutung, es ist als Aual der Tratte, der Trassat, welcher acceptirt, also als Mittrassant zu behandeln. Dieser seltene Fall, daß die Form der domicilirten Tratte nur bezweckt, den Trassanten als Mittrassanten zu verpflichten, bedarf nur dieser Erwähnung.

det durch den Zahlungsauftrag, welchen der Trassant dem Trassaten, und der Trassat dem Domiciliaten giebt. 3. Trassant und Wechselnehmer. Der Trassant schuldet dem Wechselnehmer die Regreßsumme für den Fall, daß die Zahlung der Wechselsumme nicht, wie trassirt war, geschah. Der Wechselnehmer hat daher, um zu der Wechselsumme oder zu dem Protest Mangel Zahlung zu gelangen, die Tratte zunächst dem Trassaten, damit dieser den Domiciliaten nenne, sodann, wenn dieser genannt ist, dem Domiciliaten, damit dieser zahle, zu präsentiren. Der Protestfall für den Regreß Mangel Zahlung ist demnach, daß der genannte Domiciliat nicht zahlt, wo der Protest Mangel Zahlung beim Domiciliaten erhoben wird, oder daß der Trassat den Domiciliaten nicht nennt, wo der Protest Mangel Zahlung beim Trassaten erhoben wird. Der letztere Protest steht dem reinen Platzprotest, wenn der Domiciliat genannt ist, gleich. Der Indossant haftet auch bei der domicilirten Tratte wie der Trassant. 4. Trassat und Wechselnehmer. Der Trassat kann das Accept der domicilirten Tratte geben. Das Accept besteht in dem Wort acceptirt, oder in der Nennung des Domiciliaten. Der Trassat kann als den Domiciliaten sich selber nennen, oder einen Andern ³⁾. Wenn er keinen nennt, sondern nur das Wort acceptirt oder ein gleichbedeutendes braucht, so ist das Accept nicht unvollständig, sondern natürlich er selber der Domiciliat, denn das Ja kann nicht eine unvollständige Antwort seyn. a. Das Accept enthält, wenn der Trassat selber der Domiciliat ist, das Versprechen, selber die Wechselsumme am Zah-

3) z. B. Zahlbar bei mir selbst. — Zahlbar bei Herrn (Name).

lungsort zu zahlen. — b. Das Accept enthält, wenn der Domiciliat ein Anderer als der Trassat ist, das Versprechen, die Regreßsumme für den Fall, daß der Domiciliat die Wechselsumme nicht zahle, zu zahlen. Der Trassat, welcher Acceptant ist, haftet nicht für die Wechselsumme aus dem Accept einer fremden Tratte, so scheint es nur, sondern er haftet als Trassant für die Regreßsumme aus seiner eigenen Tratte und dem Protest Mangel Zahlung. Das Accept kann freilich auch als bloße Übernahme des Auftrages gegenüber dem Trassanten, verbunden mit einer dem Wechselnehmer vom Trassaten auf den Domiciliaten gegebenen Anweisung aufgefaßt werden, dann würde der Trassat dem Wechselnehmer nicht verpflichtet seyn, weil der Assignant es aus der Anweisung nicht ist ⁴⁾. Daß mit dem Accept mehr als eine solche, nämlich ein Summenversprechen, also ein trassirter Wechsel gegeben wird, dieser Rechtsatz beruht auf der äußeren Auctorität eines Gewohnheitsrechtes, construiren läßt er sich so wenig wie sein Gegentheil. Der Wechselnehmer hat demnach aus dem am Zahlungsort erhobenen Protest Mangel Zahlung das Regreßrecht nach seiner Wahl gegen den Trassaten, welcher acceptirt hat, und gegen den Trassanten. 5. Domiciliat und Wechselnehmer. Der Domiciliat, welcher ein Accept giebt, ist dem Wechselnehmer zur Zahlung der Wechselsumme, also wechselrechtlich verpflichtet. Es ist ohne Grund, das Accept dieses Trassaten für bedeutungslos zu erklären. II. Der domicilirte eigene Wechsel ⁵⁾ ist dasselbe, was

4) Vgl. oben Bd. 1. S. 124. No. 2.

5) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 383—388. Bd. 2. S. 678, 679.

ein eigener Distancewechsel ist. Jener wie dieser nennt einen Ort, das Datum des Wechsels, und einen andern Ort als Zahlungsort. 1. Auszuscheiden ist zunächst ein Fall. Ein der Form nach eigener Wechsel, welcher einen Andern, als den Wechselgeber, als Zahler bezeichnet⁶⁾, ist sichtlich kein eigener Wechsel, sondern eine Tratte, und ganz als solche zu behandeln, das geschriebene Versprechen, selber die Wechselsumme zu zahlen, ist, weil es als solches durch die Benennung des Domiciliaten sinnlos ist, auszulegen als Versprechen, die Regresssumme zu zahlen, falls die Zahlung der Wechselsumme ausbleibe. Ein solcher domicilirter eigener Wechsel ist also eine Tratte, eine Tratte in ungewöhnlicher Form⁷⁾. Ein solcher, so zu sagen, fremd domicilirter eigener Wechsel gehört also gar nicht hierher⁸⁾. 2. Dem domicilirten eigenen Wech-

6) „Gegen diesen meinen Wechsel zahle ich an — die Summe von —. Zahlbar bei Herrn (Name) in (Zahlungsort).“

7) Dagegen ist der Satz, daß die Tratte nichts Anderes, als ein eigener domicilirter Wechsel sei, nicht zuzugeben, wenn man an dem Begriff des eigenen Wechsels, nach welchem der Wechselgeber die Wechselsumme verspricht, festhalten will, auch nicht der Satz, daß die Tratte aus dem eigenen domicilirten Wechsel sich entwickelt habe, da die Tratten entschieden früheren Ursprungs als die eigenen Wechsel sind. Beide Sätze hat Einert Wechselrecht an verschiedenen Stellen. Die Art, wie Treitschke II. S. 678. 679. jenen ersten Satz widerlegt, bedarf der Berichtigung.

8) Mit Unrecht bespricht Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 385—387. einen solchen Wechsel mit „bestimmtem“ Domicil, wie er ihn (wohl nicht treffend) nennt, als die eine Art, von zweien, des eigenen domicilirten Wechsels, statt ihn ganz aus der Reihe der eigenen Wechsel auszuweisen. Was er zur Characteristik eines solchen Wechsels anführt, stellt denselben gerade

sel ist wesentlich, weil der Wechsel sonst kein eigener Wechsel ist, das Versprechen des Wechselgebers, selber am Zahlungsort die Wechselsumme zu zahlen 9). Der Geber eines domicilirten eigenen Wechsels ist dem Wechselnehmer (dem ersten, wie den Indossataren) verpflichtet, am Zahlungsort zur Zahlungszeit die Wechselsumme zu zahlen. Das Recht hierauf ist ein Recht lediglich aus dem Wechsel. Wenn diese Zahlung ausbleibt, so ist der Klage zu einer andern Zeit, wie an einem andern Ort, gegen den Wechselgeber ein Protest Mangel Zahlung nicht wesentlich, denn es steht die Verpflichtung des Wechselgebers, später zu zahlen, nicht unter der Bedingung, daß die gehörige Zahlung ausgeblieben ist. Wäre dieses, so würde der Protest die beweisende Form für den Eintritt der Bedingung seyn 10). Es fehlt aber an einem

als Tratte heraus, mit alleiniger Ausnahme des Satzes, daß der Regreß gegen den Wechselgeber bei mangelndem oder verspätetem Protest nicht verwirkt sei. Dieser Satz ist aber zu läugnen. Er ist auch auf weiter nichts gestützt, als auf die Meinung, daß man bei dem eigenen Wechsel das im Empfang der Valuta gegründete Schuldverhältniß nicht außer Acht lassen dürfe, daß der Geber eines eigenen Wechsels kraft einer causa debendi, für welche der eigene Wechsel nur als Beweis und Sicherungsmittel dienen sollte, schulde. N. a. D. S. 386. Allein auch bei den eigenen Wecheln ist das Summenversprechen unabhängig von allen unterliegenden Verhältnissen.

9) Daran, daß er am Zahlungsorte selber zahlen will, erkennt man den eigenen Wechsel. Nicht daran, daß er die Wechselsumme selber zu zahlen verspricht, denn dieses Versprechen ist, wenn er jenes nicht will, als ein Versprechen der Regreßsumme auszulegen, der Wechsel also dann eine Tratte.

10) Nicht der Wechselnehmer hat zu beweisen, daß die gehörige Zahlung ausgeblieben ist, sondern der Wechselgeber hat

ausreichenden Grunde, in der Angabe der beiden Orte (des Datum und des Zahlungsortes) die Vereinbarung zu finden, daß der Wechselgeber einerseits zur wörtlichen Wechselzahlung, andererseits, wenn diese ausbleibe, zur Zahlung der Regreßsumme, wie ein Trassant, also unter denselben Bedingungen, mithin gar nicht bei fehlendem Protest verpflichtet seyn solle. Der Protest ist nicht wesentlich für das Recht überhaupt gegen den Wechselgeber, aber bedeutend, nicht als Form, sondern nur als Beweismittel, für das Recht auf das volle Interesse, weil dieses Recht den Beweis der rechtzeitigen und sonst gehörigen Präsentation, d. h. hier Mahnung, voraussetzt. Die Haftung des Indossanten eines domicilirten eigenen Wechsels ist keine eigenthümliche. Jeder Indossant, einer Tratte wie eines eigenen Wechsels, haftet, weil das Indossament eine Tratte ist, wie ein Trassant. Die Indossanten eines domicilirten eigenen Wechsels sind daher nicht regreßpflichtig, wenn der gehörige Protest Mangel Zahlung fehlt. Als ein solcher kann ein Protest nicht gelten, welcher an einem andern Ort, als dem Zahlungsort erhoben, darthut, daß der Geber des Wechsels zur Verfallzeit an jenem Ort war, weil keineswegs nur die Zahlung eine annehmbare ist, welche der Wechselgeber in eigener Person leistet¹¹⁾. Daß der Wechselgeber nicht persönlich am Zahlungsort und auch nicht dort vertreten war, muß ein Platzprotest (Windprotest) beweisen.

zu beweisen, daß sie erfolgt ist, es ist die Einrede der Zahlung, welche er behauptet (und beweisen muß), wenn er die Nichtzahlung läugnet.

11) Dieß gegen Treitschke Encyclopädie. Band 1. S. 384.

§. 279.

Der Blancowechsel und das Blancoindossament.

I. Das Blancoindossament *). Ein solches liegt vor, wenn das Indossament den Indossatar nicht nennt, mag es im Übrigen vollständig seyn, oder nur den Namen des Indossanten und weiter nichts angeben ¹⁾. 1. Es wird gern gebraucht ²⁾ a. bei Begebung eines Wechsels in Verkaufscommission; b. um den mehrmaligen, oft verbotenen, Giro zu verbergen; c. um nicht selbst, als Nehmer, auf dem Wechsel zu erscheinen, namentlich deshalb, um nicht selbst bei weiterer Begebung wechselrechtlich verpflichtet ³⁾, oder um nicht dem Geber des Wechsels, dem man nicht persönlich gegenüber tritt, bekannt zu werden; d. um den Wechsel noch leichter übertragbar zu machen. Mit einem Blancoindossament versehen, geht dann der Wechsel durch mehrere Hände, ohne daß die Namen der Wechselnehmer auf dem Wechsel erscheinen. Diesen angeführten Zwecken dient das Blancoindossament, es ist daher beliebt. Unweise, und vergeblich wäre es, dasselbe zu verbieten ⁴⁾. Das ausgefüllte Indossament

*) Riccius exercitatio j. c. sexta. Goettingae. 1780. sect. V. de indossamento cambii in bianco. Einert meditationum ad jus cambiale specimen IV. de indossamento in blanco scripto. Daniels W.R. S. 97—111. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 486—493. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 702—708.

1) Vgl. die Ausführung oben in §. 233. No. III. 8.

2) Martens Ursprung des Wechselrechts. S. 70—72.

3) Denn ein ausgefülltes Indossament mit der Clausel „ohne Regreß“ vermeidet man gern, weil in dieser das Mißtrauen sich ausspricht, daß der Wechsel nicht werde honorirt werden.

4) Vgl. unten Note 5.

hat vor demselben seine eigenthümlichen Vorzüge, besonders den, daß etwaige Betrügereien leicht aufzuspüren sind ⁵⁾. 2. Erlaubt ist das Blancoindossament in einigen Particularrechten, freilich zuweilen mit Beschränkungen ⁶⁾, in andern ist es verboten ⁷⁾, gilt aber als einfache Procura ⁸⁾. Gemeinrechtlich ist es für statthäft zu halten, weil es in dem Willen der Contrahenten steht, eine gefährliche Art der Legitimation zu wählen. 3. Das erlaubte Blancoindossament hat folgende Wirkung. a. Die Gefahr durch dasselbe trägt der Wechselnehmer, welcher sich freiwillig ein solches Indossament gefallen läßt, nicht der Blancoindossant. b. Auch bevor es ausgefüllt ist, hat der Wechselnehmer das Recht aus dem Wechsel und das Eigenthum des Wechsels, so daß keineswegs der Blancoindossant bis zur Ausfüllung als Wechselgläubiger und Eigenthümer des

5) Wenn Einerts (Wechselrecht. S. 123—136. §. 28.) Meinung die ist, daß die Gesetzgebung das Blancoindossament nicht verbieten solle, so ist ihm beizustimmen, wenn die, daß das ausgefüllte Indossament wie ein Indossament in Blanco, auf Inhaber, zu behandeln sei, so ist zu entgegnen, daß in dem Wechsel auf Namen mit Indossament auf Namen viel kaufmännische Weisheit steckt. Es ist auch zu bezweifeln, ob die meisten Wechsel durch Blancoindossament übertragen werden. Als Ausnahme für besondere Zwecke ist also nicht das ausgefüllte Indossament (so a. a. D. S. 144. §. 32.), sondern das Blancoindossament anzusehen.

6) Hannoversche W.D. §. 14. Ausfüllung: Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 488. 489.

7) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 236. 237. 489—493. Die Verbote werden aber nicht beachtet. Einert W.R. S. 126—128. 135.

8) Code de commerce. Art. 137. 138.

Wechsels gilt 9). Es ist ein Indossament an den Inhaber 10), daher ist der Wechselinhaber durch seinen Besitz legitimirt, und wird der Wechsel durch bloße Übergabe zu Eigenthum übertragen. c. Der Wechselinhaber hat die Befugniß, das Indossament auf sich oder einen Dritten auszufüllen, sie ist ihm implicite 11) von dem Blancoindossanten eingeräumt, daher diesem nicht ein ausgefülltes Indossament untergeschoben wird 12). d. Nach der Ausfüllung kann die Übertragung des Wechsels nicht durch Übergabe desselben geschehen, sondern nur durch ein geschriebenes Indossament, das aber wieder in Blanco oder auf Inhaber gestellt seyn kann. e. Der Traffat läßt gern den Präsentanten zur Zahlung den Wechsel an sich ausfüllen, damit der Empfänger aus dem Wechsel ersichtlich sei. Dieser Zweck wird aber einfacher und sicherer 13) durch Duitung mit Namensunterschrift erreicht. f. Der Blancoindossant haftet dem Wechselinhaber in der Maaße eines Indossanten und nach der processualischen Wechselstrenge. Seine Nachmänner, durch deren Hände der Wechsel geht, ohne daß ihre Namen auf demselben er-

9) Westphal deutsches Privatrecht. Bd. 2. S. 345—355. zunächst S. 345. 346. §. 4. 5. S. 352—354. No 14—18. Anderer Ansicht, durch das französische Recht verleitet, Bendor W.R. Bd. 1. S. 611. No 1. 2. S. 615. No 6. und Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 345. 706. 707.

10) Chitty S. 173—176. 183. 194. Thomson S. 299—302. Diese Citate aus Acten.

11) Hierauf gründet Bendor W.R. Bd. 1. S. 613. nur die zweite Befugniß, auf einen Dritten auszufüllen, nachdem die erste zufolge eines Handelsgebrauches feststehe.

12) Cropp Gutachten. S. 99.

13) Denn man kann dem Indossatar keinen Eid aufbürden, daß er seinen Namen als Indossatar nicht geschrieben habe.

scheinen, haften weder als Indossanten, noch nach processualischem Wechselrecht, sondern jeder derselben haftet seinem Nachmann in der Maasse eines Cedenten und im ordentlichen Proceß. Die Valuta schuldet der Wechselnehmer oder ein Anderer seinem Contrahenten, nicht der Wechselinhaber als solcher dem Blancoindossanten. 4. Wenn das Blancoindossament verboten ist, muß der Inhaber eines in Blanco indossirten Wechsels sich durch Nachweisung der gültig geschehenen Cessionen legitimiren. Ist aber das Indossament auf ihn ausgefüllt, so ist er legitimirt, und der Beklagte, welcher behauptet, daß der Wechsel durch Blancoindossament an den Kläger gekommen sei, muß diesen Umstand, und, will er ihn im Wechselproceß geltend machen, in *continenti* beweisen, wogegen der Kläger *replicando* die gültigen Cessionen darthun muß. II. Der Blancowechsel¹⁴⁾. Ein Wechsel, welcher den Wechselnehmer nicht nennt, noch sonst bezeichnet, ist ein Blancowechsel (in diesem Sinn). Er kommt häufig so vor, daß in dem Wechsel da, wo der Wechselnehmer dem Zusammenhang nach angegeben seyn müßte, ein Platz unbeschrieben (offen) gelassen ist. Die Blancowechsel sind weit seltener als die Blancoindossamente. Da das Indossament eine Tratte ist, so gilt das, was vorhin vom Blancoindossament bemerkt ist, auch von der Blancotratte¹⁵⁾. Das Recht des eigenen

14) Der Blancowechsel kann auch so lauten: Gegen diesen meinen Wechsel zahlen Sie (zahle ich) am 1. Januar dieses Jahres die Summe von hundert Thalern. Nun Adresse und Unterschrift.

15) Man braucht nur bei dem vorhin Bemerkten statt Blancoindossament, Blancoindossant, Indossament, indossiren zu le-

Blancowechsels bestimmt sich hiernach von selbst. Der Blancowechsel steht daher einem Wechsel an Inhaber gleich ¹⁶⁾.

fen: Blancotratte, Blancotrassant, Tratte, trassiren. Nur an wenigen Stellen, die von selbst klar sind, ist nicht zu ändern.

16) Vgl. auch Treitschke Encyclopädie. Band 1. S. 234—236.

Achtzehnter Abschnitt.

Duplicate und Copien.

Quellen und Zeugnisse.

Leipziger W.D.	§. 11. 28.
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 14.
Braunschweiger W.D.	Art. 43.
Churpfälzische W.D.	Art. 32. 33. 43. 44.
Schlesische W.D.	Art. XI. §. 1.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 27.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. III. §. 4. V, 1.
Württembergischer W.D.	Kap. I. §. 4. 5. IV, 3.
Augsburger W.D.	Kap. III. §. 23. VIII, 10.
St. Galler W.D.	Tit. III. §. 8.
Preussisches L.R.	§. 952.
Cöthensche W.D.	Art. 32.
Züricher W.D.	§. 34. 6.
Code de commerce.	Art. 147. 148.
Rheinisches Hgb.	Art. 147. 148.
Badisches Handelsrecht.	Satz 147. 148.
Baseler W.D.	§. 2.
Weimarsche W.D.	§. 37. 47. 56—63. 76. 90. 92. 139. 145.
Codice p. l. d. S.	Art. 146. 147.
Neussische W.D.	v. 1820. §. 35. 45. 54—61. 74. 88. 90. 137. 143.
Regolamento.	Art. 140. 142.
Hannoversche W.D.	§. 13. 16. Anhang. §. 14. 15.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 15—20. 61—63.
Kostocker W.D.	§. 5.

Codigo de comercio.	Art. 437. 503—506.
Russische W.D.	§. 14. 40. 42. 43. 72. 84.
Codigo commercial.	Art. 381—383.
Wetboek.	Art. 160—162.
Ungriſcher XV. Geſezart.	§. 21—24.
Flensburger W.D.	§. 7. 8. 25—27. 31. 75.
Bremer W.D.	Art. 27. 41. 42. 48.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 27. 24.
Hamburger Entwurf.	Art. 9. 14. 44. 45. 59.
Württembergischer Entwurf.	Art. 544—546. 592. 599. 645— 650.
Holſteiniſcher Entwurf.	§. 8. 9. 26—28. 32. 76.
Braunſchweiger Entwurf.	§. 16—19. 45.
Öſterreichiſcher Entwurf.	v. 1843. §. 40. 41. 106—112. 114. 124. 250—253.
Raffauer Entwurf.	§. 28. 39. 43—48.
Sächſiſcher Entwurf.	§. 54. 173—195.
Preußiſcher Entwurf.	§. 62—68.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 91—93.

§. 280.

Wechſelduplicate.

Wechſelduplicate ¹⁾. Eine Tratte kann begeben werden entweder in einem Exemplar, als Solatratte, oder in mehreren Exemplaren, welche einfach gelten ſollen, in Duplicaten. Sie iſt im letztern Fall duplirt, triplirt,

1) (Eleyermann) über Wechſelduplicate, Wechſelabſchriften und einige verwandte Gegenstände. Frankfurt a. M. 1807. — Bleibtren. §. 146—149. S. 86—89. — Heiſe und Cropp Abhandlungen. Bd. 1. No. 26. S. 545—563. ſtellenweiſe. — Pöhlis W.R. Bd. 1. §. 274. 276. S. 307—312. 314—326. — Einert W.R. S. 400—464. — Liebe Entwurf. S. 74—83. Treiſchke Encyclopädie. Bd. 1. S. 31—35. §. 6. S. 344—368. 446. Bd. 2. S. 811—813. — C. Borchardt die Wechſel = Duplicate und Copien. Berlin. 1847.

quadruplirt, u. s. w. Die Duplicate sind sämmtlich Originale, und sollen nicht mehrere Tratten, sondern eine Tratte bilden, einfach gelten. Sie müssen dieß bezeichnen. Dazu genügt die gewöhnliche Bezeichnung derselben als Prima, Secunda, Tertia, Quarta, Quinta ²⁾. Diese Bezeichnung ist nicht die ausschließlich statthafte. Regelmäßig ist überdieß die cassatorische Clausel. Die Secunda pflegt in Betreff der Prima, die Tertia in Betreff der Prima und Secunda die cassatorische Clausel zu enthalten ³⁾, doch enthält mitunter auch das frühere Exemplar diese Clausel in Betreff der spätern ⁴⁾. Mehrere gleichlautende Exemplare gelten, wenn sie nicht als eine Tratte bezeichnet sind, als eben so viele Tratten ⁵⁾. Die Duplicate können auf verschiedene Weise gebraucht werden. Wir heben eine dreifache Art des Gebrauches hervor.

A. Eine Art des Gebrauches ⁶⁾. Der Wechselnehmer kann jedes der mehreren Exemplare mit demselben Indossament versehen an denselben Indossatar begeben, eben so kann dieser und können die folgenden Indossatäre verfahren ⁷⁾. In diesem Fall ist der Vormann

2) Diese Bezeichnung ist die gewöhnliche, aber nicht die alleinige. So kommt vor: Gegen diesen meinen Ersten zahlen Sie.

3) Zahlen Sie gegen diese Secunda (Prima unbezahlt), oder: Zahlen Sie gegen diese Secunda (Prima nicht).

4) Eleymann. S. 5. 6. Note. und Pöhl's W.R. Bd. 1. S. 323. und Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 350.

5) Vgl. auch L. 12. D. de probationibus. (22. 3.).

6) Man hat bei dieser Art des Gebrauches die Duplicate genannt Duplicate zur Sicherheit.

7) Es geschieht oft, daß die Duplicate mit verschiedenen Transportgelegenheiten an den Wechselnehmer gesandt werden, damit doch wenigstens eines ankomme.

(Trassant, Indossant), welcher das eine Duplicat eingelöst hat, sicher gegen allen Anspruch aus den andern Duplicaten, weil alle Duplicate ersichtlich (aus der Numerirung) nur als eine Tratte gelten sollen. In Betreff des Acceptanten ist dieß anders⁸⁾. Der Acceptant eines Exemplars haftet aus diesem seinem Accept, ohne durch die Einlösung eines andern Exemplars befreiet zu werden, und haftet daher, wenn er mehrere Exemplare acceptirt, aus einem jeden Accept. Dieser Rechtsatz hat eine nicht wegzuläugnende Handelsüsfance für sich und findet sich wohl in allen Wechselordnungen, welche über den Punkt sich aussprechen⁹⁾. Construiert kann er nicht werden¹⁰⁾.

B. Eine zweite Art des Gebrauches. Es

8) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 31—35. §. 6. S. 358. 359. No. 4. Bd. 2. S. 811—813. §. 10. Braunschweiger Entwurf S. 80. 81. Mecklenburger Entwurf. S. 137. 138. Art. 92.

9) Die Folge dieses Satzes ist, daß das Accept gar nicht in mehreren nur einfach geltenden Exemplaren gegeben werden kann, obgleich die Tratte und auch das Indossament so gegeben werden kann; und doch sollen gerade die mehreren Exemplare das Trattenpapier vermehren, damit die Tratte nicht so leicht verloren gehen kann.

10) Stände die Handelsüsfance nicht entgegen, so würde man folgende Sätze behaupten müssen: Der Trassat, welcher ein Duplicat, oder mehrere, oder sämtliche, acceptirt hat, ist, wenn er ein Duplicat, sei dieses mit seinem Accept versehen oder nicht, eingelöst hat, sicher gegen allen Anspruch aus seinem Accept auf einem andern Duplicat, weil ersichtlich nur eine Tratte, wenn gleich in vervielfältigter Form gegeben, bezahlt werden soll und mithin acceptirt ist. Das mehrfache Accept ist nur ein Accept, verpflichtet also nicht mehrfach, und das Accept verpflichtet gar nicht mehr, wenn der Acceptant die Tratte in einem Exemplar eingelöst hat.

kann aber auch ein Indossant die mehreren Exemplare an verschiedene Indossatare begeben, von denen nun jeder den Wechsel weiter begeben kann. In diesem Fall ist es so. Der Vormann, welcher das eine Duplicat eingelöst hat, ist aus seinem auf dem andern Duplicat stehenden Wechsel (Tratte, Indossament) selbst demjenigen Indossatar nicht verpflichtet, welchem das eingelösete Duplicat nicht begeben worden ist, weil alle Duplicate ersichtlich nur als eine Tratte gelten sollen. Der Indossant, welcher die Duplicate an verschiedene Indossatare begeben hat, haftet diesen und ihren Nachmännern aus einem jeden Duplicat, denn seine Indossamente sind augenscheinlich nicht ein Indossament, wie die mehreren eines jeden seiner Vormänner, sondern sind mehrere Indossamente. Seine Nachmänner haften ihren Nachmännern nur einmal, weil sie ihr Indossament nur auf einem Exemplare gegeben haben, diesen seinen Nachmännern sind seine Vormänner zwar verpflichtet, aber nicht mehr denen der übrigen Exemplare, wenn das eine derselben eingelöst worden ist. Hieraus ergibt sich: man kann, ohne Schaden fürchten zu müssen, Duplicate geben, nicht aber nehmen.

§. 281.

Wechselduplicate. Fortsetzung.

C. Eine dritte Art des Gebrauches¹⁾. Es kann auch ein Exemplar die Bestimmung haben, das Accept zu enthalten, ein anderes, begeben zu werden. Jenes ist dann gewöhnlich die Prima, dieses die Secunda.

1) Man hat bei dieser Art des Gebrauches die Duplicate genannt Duplicate zur Bequemlichkeit des Verkehrs, oder schlechtweg zur Bequemlichkeit.

Auf das zur Begebung bestimmte Exemplar wird dann die Notiz gesetzt, bei wem das für das Accept bestimmte Exemplar sei, entweder bereits mit dem Accept versehen, oder damit das Accept gesucht werde²⁾. Diesen wollen wir den Bewahrer der Prima nennen, und das andere Exemplar als Secunda denken. I. Der Nehmer der Secunda meldet sich bei dem Bewahrer der Prima, damit er diese erhalte³⁾. Denn ist die Prima acceptirt, so steht ihm, wenn er sie nicht hat, weder ein Recht aus dem Accept zu, noch kann er zu dem Protest Mangel Zahlung gelangen. Ebendeshalb ist er zur Empfangnahme der Prima gegen deren Bewahrer legitimirt, d. h. dieser darf sie ihm ausliefern, dieser ist auch verpflichtet dazu, aber nicht ihm, dem Wechselnehmer, verpflichtet. Wenn die Prima nicht acceptirt und deshalb Protest Mangel Annahme erhoben ist, so ist der Nehmer der Secunda ebenso zur Empfangnahme der Prima und des Protestes legitimirt. Wenn er die Prima, sei sie acceptirt oder nicht, von deren Bewahrer nicht erlangen kann, so fehlt ihm das Accept, ungeachtet er es auf dem ihm dazu angewiesenen Wege gesucht hat, er hat daher, wenn er über dieses vergebliche Suchen einen Protest aufnehmen läßt, einen vollgültigen Protest Mangel Annahme. Erhält er die Prima von deren Bewahrer, ohne daß sie acceptirt ist, so erhält er entweder überdies einen Protest Mangel Annahme, dann hat er aus diesem den Regreß Mangel

2) Es sind folgende Formeln gewöhnlich.

Prima acceptirt bei X.

Prima zur Acceptation bei X.

Prima zur Verfallzeit bei X.

3) Vgl. auch Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 362—364.

Annahme, er kann auch selber noch einmal den Versuch machen, das Accept zu erlangen, ohne dadurch irgend verpflichtet zu werden; oder er erhält sie ohne einen Protest Mangel Annahme, dann ist der über diesen Umstand erhobene Protest ein vollgültiger Protest Mangel Annahme, weil er das Accept nur bei dem Bewahrer der Prima, und nur dieser es bei dem Trassaten zu suchen hatte. Mit der Secunda kann kein Accept gesucht werden, weil diese selber enthält, daß dafür die Prima bestimmt ist, und daher auch kein Protest Mangel Annahme erhoben werden. Nach particulärer Vorschrift bedarf es für den Regreß Mangel Annahme überdieß eines Protestes, welcher ausweist, daß auch das Accept der Secunda nicht zu erlangen war. II. Zahlung des Trassaten. Wird die Zahlung nur gegen die Prima gesucht, so zahlt der Trassat, er habe acceptirt oder nicht, gültig, d. h. er hat das Recht auf Deckung. Denn aus der Prima erhellt nicht, ob überhaupt eine Secunda gegeben ist. Wird die Zahlung nur gegen die Secunda gesucht, und diese von ihm eingelöst, so hat er das Recht auf Deckung, denn er hat den auf der Secunda stehenden Zahlungsauftrag erfüllt. Für dieses Recht ist es gleichgültig, daß er, wenn er die Prima acceptirt hat, aus diesem Accept verhaftet bleibt. Wird die Zahlung gegen die Prima und Secunda gleichzeitig gesucht, so können beide Exemplare dieselbe Person berechtigen, indem beide denselben oder dieselben Wechselnehmer enthalten, oder indem die Secunda eine Fortsetzung der Prima, nämlich von dem letzten Nehmer der Prima weiter begeben ist, dann wird die Auslieferung beider Exemplare gegen die Zahlung nicht geweigert werden; es könnte aber auch durch die beiden Exemplare, indem ein Wechselnehmer sie an verschiedene

Indossatäre begeben hat, verschiedene Personen berechtigt seyn, wo dann die eine gegen die Secunda, die andere gegen die Prima die Zahlung beantragt. Der Trassat, wenn er nicht acceptirt hat, hat dann die Wahl, gegen welches Exemplar er zahlen will; wenn er acceptirt hat, so ist er verpflichtet, das Accept oder die sämmtlichen Accepte, welche er gab, einzulösen, er wird mithin gegen die nicht acceptirten Exemplare nicht zahlen. III. Recht und Verbindlichkeit des Bewahrers der Prima. Der Bewahrer der Prima steht mit demjenigen, welcher sie ihm übermitteln hat, damit er mit ihr das Accept suche und sie dem Nehmer der Secunda ausliefere, und nur mit diesem seinem Contrahenten in einer Obligatio. Er ist Mandatar, nicht Depositar⁴⁾, dieses seines Contrahenten, welcher der Trassant, oder ein Indossant, oder irgend ein Anderer ist. Aus dem Zweck dieses Vertrages ergibt sich, daß er die Prima dem Nehmer der Secunda gegen Vorzeigung der letztern ausliefern muß und darf. Er ist aber auch verpflichtet, jederzeit dem Widerruf des Auftrages nachzukommen, mithin die Auslieferung der Prima an den Nehmer der Secunda zu unterlassen, wenn der Mandant es so will⁵⁾. IV. Der Nehmer der Secunda⁶⁾ ist Eigenthümer der Prima⁷⁾. Denn der Ge-

4) Man sage daher nicht das deponirte Exemplar, sondern das versandte. Dieser Ausdruck ist um so passender, da man unter Versendung eines Wechsels recht eigentlich das Suchen des Acceptes versteht.

5) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 359—362. §. 5.

6) Die Secunda repräsentirt hier das begebene, die Prima das versandte Exemplar.

7) Dies nimmt auch Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 359—362. §. 5. an.

ber und Nehmer der Secunda, auf welcher notirt ist, bei wem die Prima sei, können vernünftigerweise keinen andern Willen haben, als den, daß dem Nehmer der Secunda, da ihm entschieden alles Recht aus der Prima zustehen soll, auch alles Recht an der Prima zustehen solle. Dieser Wille genügt, um den Besitz und das Eigenthum der Prima, obgleich diese selber nicht zur Hand ist, zu übertragen, es ist das aber nicht eine symbolische Tradition, sondern ein Constitutum possessorium. Es ist nicht das Recht auf den Wechsel, sondern das Recht aus dem Wechsel, welches ein in Händen Haben des Wechsels voraussetzt. V. Der Nehmer der Secunda hat gegen den Bewahrer der Prima ein persönliches Recht auf Auslieferung der Prima nur dann, wenn man annehmen darf, daß das Recht des Mandanten ihm cedirt worden sei. Dem Willen einer Cession steht entgegen, daß der Wechselgeber den Wechselnehmer von dem Genaueren des Mandatsverhältnisses nicht unterrichtet. VI. Der Nehmer der Secunda hat gegen den Geber derselben, sei dieser sein unmittelbarer oder sein mittelbarer Vormann, nicht ein Recht darauf, daß dieser die Prima herbeischaffe, denn gegen den Geber der Secunda als solchen steht dem Nehmer der Secunda als solchem nur der Regreß aus dem Protest Mangel Zahlung und dem Protest Mangel Annahme zu. Nur derjenige, welcher versprach, daß er mit der Prima das Accept wolle suchen oder suchen lassen, oder daß die Prima bereits acceptirt bei einer bestimmten Person sei, haftet demjenigen, welchem er so versprach, wenn er anders verfährt, oder es anders sich verhält, und zwar für das Interesse. Wenn es ein Geber der Secunda ist, welcher das erstere versprach, so haftet er aus dem nebenbei übernommenen Man-

dat, wenn es ein solcher ist, welcher das letztere versprach, so haftet er aus dem Wechselschluß, der ihn verpflichtet, eine acceptirte Prima zu geben, d. h. nicht bloß ins Eigenthum, sondern in die Hand des Nehmers der Secunda zu bringen. Weder die Verpflichtung aus dem Mandat, noch die aus dem Wechselschluß, wird von den Wechselgebern intercedirend übernommen, und weder das Recht des Mandanten, noch das des Wechselschließers, geht auf die Wechselnehmer über. D. Verbindung dieser drei Arten des Gebrauches. Mehrere Duplicate können auf diese dreifache Art gebraucht werden⁸⁾. Es hat keine Schwierigkeit, das vorhin Bemerkte auf diesen Fall anzuwenden.

§. 282.

Wechselcopien.

Wechselcopien¹⁾. Der Nehmer eines Wechsels (Tratte

8) Diese Gebrauchsarten können auf verschiedene Weise combinirt werden. Zum Beispiel. Eine Tratte ist in drei Exemplaren, in einer Prima, Secunda und Tertia, von A. ausgestellt und an B. begeben. B. indossirt sie alle an C. und sendet sie diesem, jede einen Posttag später. C. sendet die Prima an X., damit dieser das Accept derselben suche, und setzt die Notiz, daß die Prima bei X. sei, auf die Secunda und auf die Tertia. Die Secunda indossirt und begiebt er an D., sie wird darauf von D. an E., von E. an F. begeben; die Tertia indossirt und begiebt er (der C.) an G., sie wird darauf von G. an H., von H. an I., von I. an K. begeben. Auf die Bemerkung des G. an C., es sei ihm auffallend, daß ihm nicht neben oder statt der Tertia die Secunda gegeben werde, wird es dem C. nicht an Antworten fehlen: die Secunda habe er verlegt, oder erwarte er selber noch, u. dgl., und überdieß sei ja die Tertia ganz so gut wie die Secunda.

1) Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 1. No. 26. S.

mit oder ohne Indossament und mit oder ohne Accept) macht von demselben eine Copie, um den Wechsel gleichzeitig auf verschiedene Art brauchen zu können. Am meisten kommt Folgendes vor. 1. Das Original wird versandt, um das Accept aufzunehmen, die Copie, mit der Notiz bei wem das Original sei, wird begeben²⁾. Dem Originalindossament gehen dann die Worte voraus, welche das Copirte beschließen: Bis hierher Copie. Das Original bildet mit der Copie den vollständigen Wechsel, d. h. beide zusammen enthalten die sämtlichen Wechsel, welche gegeben sind. Getrennt gedacht, so enthält das Original den einen Theil, die Copie den andern Theil der sämtlichen gegebenen Originalwechsel. Hiernach beurtheilt sich das Weitere der Verhältnisse von selbst, besonders wenn man das über Duplicate Bemerkte vergleicht³⁾. 2. Der Nehmer der Secunda will mit dieser die Prima an sich ziehen, häufig nur, um zu sehen, ob die Notiz auf der Secunda richtig sei, will aber mittlerweise nicht an der Begebung der Secunda gehindert seyn, von welcher letztern er deshalb eine Copie macht, mit der Notiz, bei wem die Secunda sei. Der erste oder ein weiterer Nehmer dieser Copie macht nicht selten, z. B. um die Richtigkeit der Notiz auf dieser zu prüfen, von dieser Copie und deren Originalindossamenten eine Copie, welche er durch sein Originalindossament begiebt.

545—563. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 1—6. —
Vorchardt Wechsel-Duplicate und Copien S. 41—58.

2) Es kommt auch umgekehrt vor, daß nämlich die Copie die Bestimmung erhält, das Accept aufzunehmen. Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 4. 5. S. 2.

3) Weitere Durchführung bei Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 1. No. XXVI. S. 545—563.

Neunzehnter Abschnitt.

Wechselfälschung.

Quellen und Zeugnisse.

Gothaische W.D.	§. 4.
Altensburger W.D.	Kap. V. §. 7.
Preussisches L.R.	§. 834. 835. 1137—1158.
Züricher W.D.	§. 22.
Code de commerce.	Art. 139.
Rheinisches Hgb.	Art. 139.
Badisches Handelsrecht.	Satz 139.
Schwedische W.D.	v. 1816. §. 10.
Weimarsche W.D.	§. 39. 57. 77. 91. 93. 94.
Codice p. l. d. S.	Art. 138.
Neussische W.D.	v. 1820. §. 37. 55. 75. 89. 91. 92.
Regolamento.	Art. 133.
Dessauer W.D.	§. 23. 95—101.
Dänische W.D.	v. 1824. §. 3. 4.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 3. 64. 65. 69.
Codigo de comercio.	Art. 463. 470. 545.
Russische W.D.	§. 27. 72.
Codigo commercial.	Art. 358. 359. 366. 387.
Wetboek.	Art. 137. 138. 145. 166.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 39—42. 176—189.
Flensburger W.D.	§. 79.
Bremer W.D.	Art. 28.
Württembergischer Entwurf.	Art. 722—731.
Holsteinscher Entwurf.	§. 80.
Braunschweiger Entwurf.	§. 85. 86.

Oesterreichischer Entwurf. v. 1843.	§. 39. 76—79. 81—83. 142. 143. 177. 195.
Raffauer Entwurf.	§.30. 122—124.
Sächsischer Entwurf.	§. 254. 255.
Preussischer Entwurf.	§. 71. 72.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 119—122.

§. 283.

Einleitung.

Wechselfälschung ¹⁾. Falsche und verfälschte Wechsel sind seltener, als glaubhaft ist ²⁾, Verfälschungen des Inhalts, denen durch denAVIS oft die Wirkung genommen wird, sind seltener als falsche Indossamente ³⁾. Es sind Tratten vorgekommen, bei denen das Ortsdatum, und der Trassant, und der Nehmer, und der Acceptant, auch wohl die ersten Indossamente falsch waren (selbst

1) Literatur. 1. Janus Bondt specimen inaugurale de periculo damni ex falso in literis cambialibus commisso. Lugduni Batavorum 1788. Diese Dissertation ist von Uytwerf Sterling ins Holländische übersetzt, und diese Übersetzung theilweise abgekürzt, mitgetheilt in den Bijdragen tot regtsgeleerdheid en wetgeving door Mr. C. A. den Tex en Mr. J. van Hall te Amsterdam. 1827. deel 2. No. 1. — 2. Proeve van een onderzoek wegens de gevolgen van gepleegde valsheid in wisselbrieven, door Mr. F. A. van Hall, advocat te Amsterdam. Te Amsterdam. 1828. Dieser F. A. van Hall ist mit dem oben erwähnten Professor J. van Hall, seinem Bruder, nicht zu verwechseln. — 3. Bänder W.R. Bd. 2. §. 428—430. — 4. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 411—424. Bd. 2. S. 379—382. 5. Liebe Entwurf. S. 165—178. — 6. Mecklenburger Entwurf. S. 167—173.

2) Büsch Darstellung. Bd. 2. S. 516.

3) Büsch Darstellung. Bd. 1. S. 108.

ohne Falte ⁴⁾, man hat sie Kellerwechsel genannt ⁵⁾, der Entdeckung beugt man durch frühes Einlösen vor ⁶⁾. Den Rechtswirkungen der Wechselfälschung wird man schwerlich näher kommen durch die Berufung auf die Grundsätze über 1. error, wobei man besonders mit der Annahme eines Irrthums in den Motiven nicht zögerlich genug ist; über 2. dolus; 3. culpa; 4. casus; auf 5. so manche allgemeine Regeln, wie sie im Titel de regulis juris sich finden, z. B. *impossibilium nulla est obligatio*; auf 6. Treu und Glauben, woraus Alles und daher nichts folgt. Auch sind folgende Sätze unbefriedigend. 1. Alles Rechts aus dem Wechsel soll entbehren der Fälscher, der Helfer, der Mitwisser, weil man nicht durch eigenen dolus gewinnen dürfe. Allein es kann der Fälscher schon aus andern Gründen alles Rechts entbehren, und das wissentliche Nehmen eines Wechsels, der eine Fälschung erlitten, ist gar nicht nothwendig ein dolus. 2. Derjenige Wechselgeber soll verantwortlich seyn, welcher der Verfälschung nicht vorgebeugt hat. So der Acceptant, wenn er seinem Accept die Summe nicht beigefügt hat ⁷⁾. So der Trassant, wenn er die Summe nur mit Zahlen schrieb, wenn er nicht avisirte ⁸⁾. Es können vielmehr die Rechts-

4) Über diese Wechsel vgl. Büsch Darstellung. Bd. 2. S. 163—165. Über Proformawechsel vgl. die Dänische Verordnung vom 26. November 1731. (Meißner. Bd. 2. S. 257—265.)

5) Auf den Begriff eines Kellerwechsels kommt nichts an, weil man dieses Wortes entbehren kann.

6) Vgl. Büsch Darstellung. Bd. 2. S. 155. 156.

7) Mittermaier. S. 252a. Dieß ist aber ganz gegen den Geschäftsverkehr, und dann müßte er den ganzen Inhalt wiederholen, damit man nicht aus Tiefmann Tiefmann, aus ein Monat eilf Monat machen, auch nicht ein Domicil beifügen kann.

8) Vender W.R. Bd. 2. S. 237.

wirkungen der Wechselfälschung nicht anders bestimmt werden, als durch specielle Erörterung der einzelnen Fälle, wobei es vor Allem auf die Natur der Tratte und des Indossamentes und der Acceptation und des in diesen drei Instituten enthaltenen Wechselversprechens, und auf die Voraussetzungen, unter welchen jedes Wechselversprechen gegeben wird, ankommt 9). Zu beachten ist der dreifache Satz

9) Weil in diesen Beziehungen die Abhandlungen von Bondt und von van Hall von den Grundprincipien des gegenwärtigen Werkes abweichen, und weil sie gar zu wenig auf das, was Noth thut, eingehen, so sind sie nicht weiter speciell angeführt worden, auch wo sie (zufällig) mit dem letztern in den Resultaten übereinstimmen. Die Abhandlung von Bondt hat folgende Sätze: 1. Der Wechselvertrag des Trassanten ist ein Kauf; 2. zwischen dem Indossanten und Indossatar ist ein Mandat oder Kauf, also Cession; 3. die Acceptation ist ein Constitutum; 4. die Wirkungen der Fälschung sind aus vier Regeln zu bestimmen: a. Niemand ist aus einer Verbindlichkeit zu mehr verpflichtet, als wozu er sich verband, l. 34. de R. I.; b. aus einem Betrug kein Recht, sondern Nichtigkeit, l. 15. 18. C. ad legem Corn. de falsis; c. Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat; l. 191. de R. I.; d. man muß die conditio seines Contrahenten kennen. L. 19. de R. I.; wer also mit einem Betrüger handelt, hat sich selbst den Schaden vorzuwerfen. Bei der Durchführung dieser viel zu allgemeinen und nicht ausreichenden Regeln ist auf das Eigenthümliche der Wechselverhältnisse nicht genügend eingegangen. — Die Abhandlung von F. A. van Hall 1828. geht von folgenden Sätzen aus: 1. daß der Fälscher und seine Mitschuldigen aus ihrem Delict keinen Vortheil ziehen können, sei unzweifelhaft, nur das Verhältniß des Wechselinhabers in gutem Glauben biete Schwierigkeiten. 2. Durch den Irrthum des Einen dürfe ein Anderer keinen Schaden leiden. 3. Jeder müsse den Schaden tragen oder vergüten, der aus seiner Nachlässigkeit für ihn oder einen Andern entspringe. 4. Das Eigenthum gehe durch Diebstahl

1. Wer aus einem Wechselversprechen (Tratte, Accept, Indossament, eigener Wechsel) irrtümlich dasjenige oder demjenigen zahlt, was oder welchem zu zahlen er nicht verpflichtet ist, oder unter vertragsmäßigen Voraussetzungen, (verpflichtet oder freiwillig) zahlt, welche weder vorhanden sind, noch eintreten, darf zurückfordern. 2. Wenn ein Wechsel falsch ist, so hat der angebliche Geber desselben, also der Trassant, oder Indossant, oder Acceptant, oder Promittent, nichts zu fürchten, weil er das Recht hat, seine angebliche Handschrift eidlich zu diffitiren. Für die Verpflichtung wirklicher Wechselgeber sind Unterscheidungen zu machen. 3. Die kaufmännische Ansicht geht dahin, daß eine Zahlung, auf eine unverdächtige Tratte und unverdächtige Indossamente hin geleistet, gültig und wirksam sei, mithin dem Empfänger nicht wieder abge-

nicht verloren. 5. Der durch ein Delict veranlaßte Schaden müsse von dem getragen werden, zu dessen Nachtheil das Delict geschah. 6. Der allgemeine Grundsatz, um die verschiedenen Fragen zu entscheiden, sei: Wer Schaden zufüge *faciendo* oder *omittendo*, müsse ihn vergüten, jeder trage die Folgen seiner Nachlässigkeit. Dieser Satz wird nun weiter verarbeitet. Die Fälschung sei ein Delict eines Dritten, für die Wechselinteressenten ein *Casus*, alle ständen in Betreff ihres guten Glaubens dem Schaden gleich nahe. Für die Frage: wer für den Fälscher büßen müsse? sei entscheidend: wen die größte Schuld oder wenigstens die größte Vermuthung der Schuld treffe. In einer unzweifelhaften Schuld sei der, welcher einen Wechsel bei sichtbarer Fälschung nehme, er allein trage die Folgen seiner Schuld. Sodann wird der Grundsatz weiter entwickelt für den Fall der falschen Tratte, der verfälschten Summe, des falschen Indossamentes. Allein die Abhandlung liefert den schlagenden Beweis, wie man auf jenen Grundsatz die verschiedenartigsten Meinungen zurückführen kann, und wie die Anwendung desselben daher unbefriedigt lassen muß, man fühlt sich fortwährend ohne festen Boden.

fordert werden könne und dem zahlenden Trassaten ein Recht auf Deckung gebe. Es wird sich zeigen, daß der Satz in dieser Allgemeinheit unrichtig ist.

§. 284.

Falsche Tratte.

Die Tratte ist falsch, unecht. D. h. derjenige, den sie als Trassanten nennt, hat sie weder ausgestellt, noch ¹⁾ gegeben ²⁾. Der angebliche Trassant ist nicht verpflichtet, er hat das Recht, seine angebliche Handschrift eidlich zu diffittiren. Er ist weder einem Nehmer der Tratte (zur Zahlung der Regresssumme verpflichtet, noch dem Trassanten (oder Acceptanten), welcher zahlte, zur Deckung verpflichtet ³⁾. Der Betrüger, welcher die Tratte begeben

1) Diesem Fall steht ein zweiter Fall gleich, daß er sie zwar ausgestellt, aber nicht gegeben hat. In diesem zweiten Fall hat er den Zahlungsauftrag geschrieben, aber nicht erteilt, und das Wechselversprechen geschrieben, aber nicht den Wechselvertrag geschlossen. In diesem zweiten Fall befreiet der angebliche Trattengeber sich durch den Beweis, daß er die Tratte nicht gegeben habe. Der dritte denkbare Fall, daß er die Tratte nicht ausgestellt aber gegeben hat, steht dem vierten denkbaren, daß er selber beides gethan, gleich, denn durch das Begeben der mit seinem Namen von einer andern Hand unterschriebenen Tratte wird die fremde Handschrift seiner eigenen gleich gestellt. Diese verschiedenen Fälle sind bei der Fassung des Diffessionseides nicht unbeachtet zu lassen.

2) Das heißt: hat sie als Trassant nicht gegeben. Er könnte sie, was aber nicht leicht vorkommen wird, als Indossant gegeben haben; dieß ist für die folgenden Fragen gleichgültig.

3) Daher bleibt der Trassat z. B. Schuldner des Trassanten. L. 34. §. 4. D. de solutionibus 46. 3. Zu vergleichen sind für weitere das Deckungsverhältniß betreffende Fragen 1. L. 16. D. de doli exc. 44. 4. furiosus trassans ist soweit

hat, indem er sich für den in derselben genannten Trassanten ausgab, haftet nicht als Trassant, weil die Tratte seinen Namen nicht trägt, sie kann ihm gar nicht zur Recognition vorgelegt werden. Er ist nur denjenigen verpflichtet, dem er das Geben der Tratte versprach⁴⁾, und nicht aus einem Delict, sondern aus der Nichterfüllung des Wechselfchlusses, denn es fehlt an der Wirklichkeit des versprochenen Zahlungsauftrages und Wechselversprechens. Die Tratte ist, da es am Vertragswillen sowohl des angeblichen Trassanten, als auch des Betrügers fehlt, weder eine Tratte des erstern, noch eine Tratte des letztern, also gar keine Tratte, sie ist keine Anweisung und kein Wechsel.

§. 285.

Falsche Tratte. Fortsetzung.

I. Verpflichtung des Acceptanten. Die Frage, ob der Acceptant verpflichtet sei, wenn die Tratte falsch ist, ist weniger bedenklich, was seine Verpflichtung gegen den ersten Nehmer der Tratte, als gegen die Indossatare anlangt. 1. Der Acceptant ist nicht verpflichtet dem ersten Nehmer der Tratte¹⁾. Denn der erste Nehmer überbringt entweder selber oder durch einen Indossatar dem

mit falschem Trassanten gleich. 2. L. 34. §. 9. D. de solutionibus 46. 3.

4) Also dem Wechselfschließer; dem Wechselnehmer nicht anders, als wenn dieser auch der Wechselfschließer ist. Dem Wechselfschließer wird das Geben der Tratte entweder dahin versprochen, daß sie ihm, oder dahin, daß sie einem Andern gegeben werden solle.

1) Es ist gleich, ob die Tratte von diesem gar nicht indossirt, oder indossirt und an ihn zurückgekehrt ist, ob sie recta oder an Ordre lautet.

Trassaten die Tratte und damit den in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag und beantragt die Zahlung wie die Acceptation nicht ohne Weiteres, sondern auf Vorzeigung der Tratte und damit auf die Grundlage des Zahlungsauftrages des Trassanten, und, wie sich von selbst versteht, eines wirklichen Auftrages des Trassanten, denn es ist kein Begebungsvertrag, auf welchen er seinen Antrag gründet²⁾. Die Wirklichkeit dieses Zahlungsauftrages also die Echtheit der Tratte ist demnach die vertragsmäßige Voraussetzung des Zahlungsvertrages wie des Acceptationsvertrages. Demnach kann der Trassat die Zahlung, welche er auf Vorzeigung einer falschen Tratte dem ersten Nehmer derselben leistete, zurückfordern, und ist der Acceptant einer falschen Tratte dem ersten Nehmer derselben zur Zahlung nicht verpflichtet. Hieraus folgt ferner. Wenn der Trassat oder Acceptant die Zahlung einem Indossatar des ersten Nehmers leistet, und sie von diesem Indossatar nicht zurückfordern darf, so darf er Schadloshaltung (Deckung) von dem ersten Nehmer der falschen Tratte, als deren Indossanten, fordern, denn auf die in dem Indossament enthaltene Tratte zahlt der Trassat, mit andern Worten, den in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrag erfüllt der Trassat nur unter der Voraussetzung für Rechnung des Trassanten der Grundtratte, daß diese echt ist, wenn sie falsch ist, so geht die in dem Indossament enthaltene Tratte für Rechnung ihres Trassanten, des Indossanten. Man kann dieß kurz so ausdrücken: Der erste Nehmer der Tratte, muß dem Trassaten für die Echtheit der Tratte einstehen. Aus diesem Satz ergiebt sich für das Verfah-

2) Vgl. auch oben S. 204.

ren des ersten Nehmers der Tratte die Vorsichtsregel, daß er für die genaueste Prüfung der Identität der Person, welche sich für den Trassanten ausgiebt, Sorge trage. Durch diese Prüfung, welche er selber oder eine Mittelsperson, z. B. sein Commissionär oder Makler, vornimmt, wird aber nicht sein Recht bestimmt. Denn der Mangel der Identität geht schlechweg, auch wenn ihn gar keine Schuld trifft, auf seine Gefahr, dieß folgt, wie erwähnt ist, aus dem Begriff der Tratte und des Acceptes. Die Wechselordnungen, welche den Acceptanten gleichmäßig verpflichten, die Tratte möge echt oder falsch seyn, sind dahin zu untersuchen, ob diese gleiche Verpflichtung auch gegen den ersten Nehmer der Tratte bestehen soll, es wird dann der Unterschied zwischen dem Accept einer Tratte und einem eigenen Wechsel dem Begriff nach aufgehoben³⁾. 2. Ist der Acceptant den Indossataren, wenn die Tratte falsch ist, verpflichtet? Das Nein und das Ja hat Gründe für sich. a. Für das Nein⁴⁾ kann man geltend machen. Auch zwischen dem Indossatar und dem Trassanten ist die Echtheit der Tratte die vertragsmäßige Voraussetzung des Zahlungsvertrages wie des Acceptationsvertrages. Denn der Indossatar beantragt die Zahlung wie die Acceptation auf die Vorzeigung der Tratte und des Indossamentes, und damit auf die Grundlage nicht nur des in dem Indossament, sondern auch des in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrages, an welche sich der in dem Indossament enthaltene nur als ein weiterer

3) Vgl. auch oben S. 204.

4) So auch Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 418—420. S. 5. und französische Entscheidungen. Brocher und Grimm rhein. H. G. B. S. 84. Note b. 3.

Zahlungsauftrag anschließt. Der rechtliche Wille des Indossatars kann aber nur dahin gehen, die Zahlung in dem Sinn zu beantragen, in welchem der Indossant sie beauftragt hat, und dieser kann die weitere Zahlung an den Indossatar nicht anders beauftragen wollen, als wie er selber sie für sich beantragt ⁵⁾, demnach unter der Voraussetzung eines wirklichen Zahlungsauftrages des Trassanten. Hiernach ist die Echtheit der Tratte die vertragsmäßige Voraussetzung für den Zahlungsvertrag ⁶⁾ und Acceptationsvertrag zwischen dem Trassanten und einem jeden Indossatar. Wie sollte denn auch der Trassat, welcher durch die Acceptation verspricht, den Zahlungsauftrag des Trassanten zu erfüllen, verpflichtet seyn zu einer Zahlung, in welcher eine solche Erfüllung gar nicht liegt?

b. Für die Bejahung der Frage kann man geltend machen. Der Indossatar gründet seinen Antrag zur Zahlung und zur Acceptation zwar auf die Vorzeigung der Tratte und des Indossamentes, und überbringt mithin zwei Zahlungsaufträge, aber nur den des Indossanten überbringt er in eigenem Namen, dagegen den des Trassanten im Namen seines Indossanten, und daher ist es nur die Wirklichkeit des in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrages, also nur die Echtheit des

5) Denkt man das an die Tratte sich anschließende Indossament vollständig, so lautet es: Ich, B, (der Indossant) fordere Sie auf in diesem meinem Auftrag, und im Auftrag des A. (des Trassanten), für des letztern Rechnung zu zahlen —. Auf die Grundlage des dem Sinn nach so lautenden Indossamentes beantragt der Indossatar die Zahlung.

6) Die geleistete Zahlung darf mithin der Trassat, gleichviel ob er acceptirt hatte oder nicht, wenn er hinterher erfährt, daß die Tratte falsch war, von dem Indossatar, der sie empfing, zurückfordern.

Indossamentes, welche die vertragsmäßige Voraussetzung für den Zahlungsvertrag und Acceptationsvertrag zwischen dem Trassaten und dem Indossatar ist. Die Echtheit der Tratte ist für das Verhältniß zwischen dem Trassaten oder Acceptanten und dem Indossatar gleichgültig. Denn nur derjenige Zahlungsauftrag kann die Voraussetzung seines Antrages sein, welchen er zu vertreten im Stande ist, dieser Art ist aber nur der in dem ihm gegebenen Indossament enthaltene, es ist dieß der seinem Begebungsvertrag (mit seinem Indossanten) entsprechende Zahlungsauftrag, für die Wirklichkeit fremder Begebungsverträge kann er nicht einstehen. Dieß wird bestätigt, wenn man das Indossament als eine separate Tratte denkt, wenn der Indossatar diese und die Grundtratte präsentiert, so ist es klar, daß er in Betreff der letztern nichts weiter behaupten kann und will, als daß sie ihm von seinem Trassanten (dem Indossanten) eingehändigt sei, damit er sie als Deckung für die Zahlung und Acceptation der neuen (in dem Indossament enthaltenen) Tratte dem Trassaten aushändige. Dem Indossatar gegenüber ist die Berufung des Trassaten oder Acceptanten, daß die Tratte falsch sei, nur eine Einrede mangelnder Deckung. — Jenes wird ferner bestätigt, wenn man die Wirkung eines falschen Indossamentes beachtet. Da nur der Nehmer desselben kein Recht aus der Tratte hat, seinem Indossatar und den folgenden Indossataren aber die ihnen geleistete Zahlung nicht wieder abgefordert werden kann, und in Folge des Accepts gezahlt werden muß⁷⁾, so folgt für die mittelbaren Nehmer, also die Indossatäre einer falschen Tratte ganz dasselbe. Die Gründe für die Bejahung sind die

7) Diese Sätze werden in §. 287 ihre Rechtfertigung finden.

richtigeren. Das Resultat ist nun folgendes. Wenn die falsche Tratte durch Indossamente weiter begeben ist, so kann der Trassat dem Indossatar gegenüber weder eine Zurückforderung der Zahlung, noch eine Befreiung von der Verpflichtung aus dem Accept auf den Umstand gründen, daß die Tratte falsch sei. Die Tratte ist bezahlt und dem Trassaten oder Acceptanten eingehändigt, keiner der Indossanten kann demnach von einem Indossatar belangt werden. Der Trassat (Acceptant), welcher zahlte, kann die Deckung von dem vermeintlichen Trassanten nicht verlangen, weil dieser nicht der wirkliche Trassant ist. Derjenige, an welchen er sich allein halten darf, ist der erste Nehmer der Tratte, welcher für die Wirklichkeit des von ihm, wenn auch nicht factisch doch rechtlich durch die Vermittelung der Indossatäre überbrachten Zahlungsauftrages des Trassanten einstehen muß. Diejenige von den Wechselfersonen, welche durch den Betrug mit der falschen Tratte am Ende leidet, ist demnach der erste Nehmer der Tratte, da er es ist, welcher entweder dem Trassaten zur Deckung verpflichtet ist, oder bei welchem, wenn die Tratte unter Protest geht, der Regreß hängen bleibt⁸⁾. II. Die Verpflichtung eines jeden Indossanten gegen jeden Indossatar ist, wenn gleich die Tratte unecht ist, eben dieselbe, wie wenn sie echt wäre. Denn das in dem Indossament (wie in jeder Tratte) außer dem Zahlungsauftrag enthaltene Wechselversprechen enthält nur die Bedingung, daß die Zahlung des Trassaten ausbleibe,

8) Legislativ spricht für die Verpflichtung des Acceptanten der falschen Tratte gegenüber den Indossatären, daß nun alle durch die Indossamente beabsichtigten Zwecke erreicht werden und bleiben, während durch die Regreßnahme jedenfalls einige, und möglicherweise alle vereitelt werden.

steht aber nicht unter der Voraussetzung, daß die Tratte echt sei; es ist unabhängig von dem Zahlungsauftrag und dem Versprechen des Trassanten 9).

§. 286.

Falsches Indossament.

Ein Indossament ist falsch, unecht. D. h. derjenige, den das Indossament als Indossanten nennt, hat dasselbe weder ausgestellt noch gegeben 1). Der angebliche Indossant ist nicht verpflichtet, er hat das Recht, seine angebliche Handschrift eidlich zu diffitiren. Der Betrüger, welcher das Indossament gegeben hat, indem er

9) Dieser Begründung kann man folgenden bedeutenden, daher nicht außer Acht zu lassenden Einwand entgegenstellen. Der erste Indossant B. giebt dem ersten Indossatar C. zwei Tratten, damit dieser auf Grundlage derselben die Zahlung des Trassanten suche. Nun ergiebt sich aber, daß die eine Tratte gar nicht eine Tratte ist. Der Indossant hat statt zwei Tratten nur eine gegeben. Ist dieses vielleicht eine Nichterfüllung seines Wechselfchlusses mit der Wirkung, daß gar kein Wechselvertrag zu Stande gekommen ist? Ist es nämlich eine Voraussetzung für den Wechselvertrag des Indossanten und Indossatars, daß auch die Tratte des A. eine Tratte sei, also die Unterlage für die Zahlung und Acceptation des Trassanten nicht fehle? Dann ist auch die Tratte des B. nicht eine Tratte. Er hat den Wechselfschluß nicht erfüllt, indem er statt zwei Tratten zwei Nichttratten gab, er haftet also unmöglich wechselrechtlich, weder dem C., noch dessen Nachmännern. Wenn dieses richtig ist, so ist das Resultat: Aus den auf einer falschen Tratte stehenden Indossamenten entsteht keine Wechselverpflichtung. — Dieser Einwand läßt sich aber widerlegen.

1) Diesem Fall steht ein zweiter gleich im Gegensatz eines dritten und vierten Falles. Es gilt hier das §. 284. Note 1. Bemerkte.

sich für den in demselben genannten Indossanten ausgab, haftet nicht als Indossant, weil das Indossament seinen Namen nicht trägt, es kann ihm gar nicht zur Recognition vorgelegt werden. Er ist nur demjenigen verpflichtet, dem er das Geben des Indossamentes versprach, und nicht aus einem Delict, sondern aus der Nichterfüllung des Wechselschlusses, denn es fehlt an der Wirklichkeit des versprochenen Zahlungsauftrages und Wechselversprechens. Das Indossament ist, da es am Vertragswillen sowohl des angeblichen Indossanten, als auch des Betrügers fehlt, weder ein Indossament des Erstern, noch ein Indossament des Letztern, also gar kein Indossament, es ist keine Anweisung und kein Wechsel. Es bleibt die Frage: welchen Wechselnehmern, ein falsches Indossament vorausgesetzt, der Acceptant, der Trassant, ein Indossant verpflichtet ist? Die Antwort ist für den seltenen Fall, daß eine Rectatratte mit lauter Rectaindossamenten vorliegt, nicht bedenklich. Der Acceptant wie der Trassant ist nur dem ersten Nehmer der Tratte und gar nicht den Indossataren verpflichtet, jeder Indossant ist nur seinem unmittelbaren Indossatar verpflichtet. Wenn der Acceptant dem Indossatar die Zahlung weigert²⁾, so kann der Regreß nur der Reihe nach genommen werden, und bleibt also bei dem Nehmer des falschen Indossamentes hängen, da der angebliche Indossant nicht verpflichtet ist. Der Letztere, welchem die Tratte abhanden kam, hat vielmehr umgekehrt gegen den Nehmer des falschen In-

2) Wenn der Acceptant oder Trassant, die Fälschung nicht kennend, zahlt, so gilt das im folgenden §. 287. Bemerkte, weil das Wort Ordre nur auf die Verpflichtung des Wechselgebers, nicht aber auf die Legitimation zum Empfang der Zahlung Einfluß hat.

doffamentes einen Rechtsanspruch, und dieser nach Umständen an den Betrüger oder seinen Mandatar, welcher die Tratte von diesem erhandelte ³⁾).

§. 287.

Falsches Indossament. Fortsetzung.

Falsches Indossament. Verpflichtung des Acceptanten, des Trassanten und der Indossanten für den gewöhnlichen Fall, daß eine Ordretratte mit lauter Ordreindossamenten vorliegt. Es sind drei Classen von Wechselpersonen zu unterscheiden, und darunter insbesondere die Vorindossanten und Vorindossatare und die Nachindossanten und Nachindossatare (vor und nach dem falschen Indossament) ¹⁾. I. Auf das Verhältniß des Acceptanten, des Trassanten, des ersten Nehmers der Tratte, der Vorindossanten, der Vorindossatare zu einander ist die Unechtheit des (späteren) Indossamentes ohne Einfluß. Jeder dieser Wechselgeber ist jedem dieser Wechselnehmer verpflichtet. Auch hat der Trassat oder Acceptant, welcher einem dieser Wechselnehmer zahlt, das Recht auf Deckung. II. Auf das Verhältniß der Nachindossanten und Nachindossatare zu einander ist die Unechtheit des (früheren) Indossamentes ohne Einfluß. Jeder dieser Indossatare hat gegen jeden dieser Indossanten das Regreßrecht. III. Es bleibt die Frage übrig: Sind der Trassant und die Vor-

3) Vgl. unten §. 290.

1) Mit diesen Ausdrücken ist der Geber des falschen Indossamentes gar nicht begriffen, der Nehmer desselben ist weder Vorindossatar noch Nachindossatar, er ist Indossatar durch das falsche Indossament, er ist aber der erste Nachindossant.

indossanten und der Acceptant²⁾ trotz des (zwischenliegenden) falschen Indossamentes dem ersten Nehmer desselben und den Nachindossataren verpflichtet? Zwei Ansichten haben Boden und Consequenz.

Erste Ansicht. Der Trassat soll laut der Tratte dem ersten Nehmer der Tratte zahlen. Dieser, aber sonst Niemand, kann ihn beauftragen (durch Indossament), einem Andern zu zahlen. Dieser Andere, aber sonst Niemand, kann ihn beauftragen (durch Indossament), einem Dritten zu zahlen. Und so fort. Der rechtliche Wille aller Wechselinteressenten geht demnach dahin, daß der Trassat nur auf den wirklichen, nicht auf den scheinbaren Zahlungsauftrag eines Wechselnehmers, also nur auf ein echtes, nicht auf ein falsches Indossament zahlen solle. Der Nehmer eines falschen Indossamentes überbringt nicht einen wirklichen Zahlungsauftrag eines Wechselnehmers, ist daher nicht legitimirt zur Eincassirung, und kann daher auch nicht (durch sein Indossament) einen Andern (die Nachindossatare) legitimiren. Demnach steht die von dem Trassaten einem Andern als dem ersten Nehmer der Tratte geleistete Zahlung einer diesem Letztern geleisteten Zahlung nur dann gleich, wenn jener Andere ein ununterbrochenes und echtes Indossament für sich hat, oder wenn (falls er nicht das erste Indossament nahm) die Reihe der bis auf ihn hinabgehenden Indossamente aus lauter ununterbrochenen und echten Indossamenten besteht. Dem Nehmer eines falschen Indossamentes und den Nachindossataren soll also der Trassat nicht zahlen, und hieraus folgt, daß ihnen weder der Acceptant, noch der

2) Mit der Verpflichtung des Acceptanten fällt die Frage zusammen, ob der Trassat das Gezahlte zurückfordern kann.

Trassant, noch die Vorindossanten verpflichtet sind. Denn alle diese Wechselgeber sind nur denjenigen Personen verpflichtet, denen der Trassat zahlen soll. Hieraus ergibt sich. Wenn einem dieser nicht legitimirten Indossatäre der Trassat, mag er Acceptant überdieß seyn oder nicht, zahlt, so hat er kein Recht auf Deckung gegen den Trassanten oder sonstigen Deckungsverpflichteten, aber ein Rückforderungsrecht gegen den Indossatar, dem er zahlte. Dieser hat aus dem Wechselschluß gegen seinen Nachindossanten ein Recht auf das Interesse, wenn nicht ein Anderer diesen Vertrag in eigenem Namen abschloß, in welchem Fall dieser Andere es ist, welchem dieses Recht zusteht, und welcher dem Nachindossatar verpflichtet ist, nach Umständen zum Ersatz des Interesse oder zur Cession seines Rechts. Jeder Nachindossant ist aus seinem Wechselschluß verpflichtet. Wer dann zuletzt haftet, ist der Nehmer des falschen Indossamentes, welcher ohne Recht gegen die Vorindossanten und den Trassanten ist. Wenn Protest Mangel Zahlung des Trassaten oder Acceptanten erhoben ist, so hat der Nachindossatar den Wechselregreß nur gegen die Nachindossanten. Wer dann zuletzt haftet, ist wieder der Nehmer des falschen Indossamentes, welcher ohne Recht gegen die Vorindossanten und den Trassanten ist. Das Gesamtergebnis ist demnach, wenn man nur so weit, wie angegeben, die Verhältnisse verfolgt, dieses. Nachtheil hat 1. der Nehmer des falschen Indossamentes; denn für die Valuta, die er als solcher gab, ist ihm, als Indossanten, keine Valuta bleibend zu Gute gekommen. Hätte er doch die Identität der Person geprüft! Nachtheil hat ferner 2. der Verlierer der Tratte, denn dieser entbehrt, weil er die Tratte nicht hat, alles Rechts aus der Tratte, ihm ist für die Valuta, die er

gab oder schuldet, nichts zu Gute gekommen. Hätte er doch die Tratte besser gehütet! Bereichert ist 3. der Trassant, welcher die Valuta empfangen oder zu fordern hat, ohne zur Deckung des Trassaten verpflichtet zu seyn; und ferner 4. der Betrüger, welcher für eine Tratte, aus der ihm kein Recht zustand, eine Valuta erhielt. Von allen übrigen Wechselgebern und Wechselnehmern wird durch das unechte Indossament Keiner, wenigstens nicht bleibend benachtheiligt, und Keiner bereichert. Es fragt sich, wie das Rechtsverhältniß jener vier Personen zu einander ist.

Zweite Ansicht. Der erwähnten Theorie tritt entgegen ein derselben nicht entsprechendes kaufmännisches Verfahren und eine weitverbreitete kaufmännische und juristische Ansicht. Im Verkehr wird es so gehalten, daß der auf die Wechselzahlung angegangene Trassat die Prüfung der Legitimation nur darauf richtet, ob in der Reihe der Indossamente etwas, was Verdacht erregen könnte, enthalten sei, und nur hierauf geht auch die Prüfung des von einem Nachmann auf Einlösung angegangenen Vormannes. Dafür, daß diese beschränkte Prüfung³⁾ rechtlich genügen müsse, macht man geltend, daß eine weitergehende nicht möglich sei, und so findet sich denn bei Kaufleuten und Juristen und in der Praxis in Anklängen eine Theorie, die man etwa so fassen könnte. Zur Legitimation eines Indossatars genügt ein scheinbar echtes oder eine Reihe scheinbar echter Indossamente, es steht die Unechtheit des Indossamentes, wenn sie nur nicht ersicht-

3) Nicht einmal die Identität der die Zahlung beantragenden Person mit der in dem letzten Indossament genannten Person pflegt geprüft zu werden, und auch dieß wird von Manchen für etwas gehalten, was ganz in der Ordnung sei. Dieß ist aber offenbar nicht zu rechtfertigen.

lich ist, der Legitimation nicht entgegen. Einem so legitimirten Indossatar (also dem Nehmer eines falschen Indossamentes und den Nachindossataren) zahlt der Trassat gültig (d. h. er kann nicht zurückfordern und hat das Recht auf Deckung ⁴⁾), und ist der Trassat als Acceptor verpflichtet, und ein solcher Indossatar hat aus dem Protest Mangel Zahlung ein Regressrecht gegen die Vorindossanten und den Trassanten. Es fragt sich, ob diese Theorie gerechtfertigt und auf welchen tiefern Grund sie zurückgeführt werden kann, damit sie und ihre weitem Folgen befriedigend bestimmt und begrenzt werden. Sie hat Folgendes für sich. Der durch das Indossament beabsichtigte Zweck, die Tratte an einen Andern zahlbar zu machen, kann auf eine zweifache Art erreicht werden, einmal so, daß die Wirklichkeit des weitem Zahlungsauftrages, also die Echtheit jedes Indossamentes auf vollständig beweisende Art dargethan werde. Dann würden die Unterschriften der Indossanten verificirt werden müssen, es würde nicht mehr das zwei- bis dreizeilige Indossament genügen, der mehrmals girirte Wechsel würde ein Paket werden, in den Wechselverkehr würde eine Schwerfälligkeit kommen, die ihn zerstört. Es kann ferner der Zweck auf eine leichtere Art erreicht werden, und es bleibt, wenn man dieser Schwerfälligkeit entgehen will, nichts Anderes übrig, als sie zu wählen. Diese leichtere Art besteht darin, daß die Echtheit jedes Indossamentes, statt daß sie bewiesen werden muß, lediglich nach Maaßgabe des Wechsels selber geprüft werde. Diese Prüfung kann nur darauf gerichtet werden, ob das Wechselfpapier Spuren einer

4) Er muß aber die Identität des die Zahlung beantragenden Wechselnehmers prüfen.

Fälschung an sich trägt, kann also nur auf die Unverdächtigkeit des Papierses gehen. Bei dieser Art, die Legitimation zu prüfen, wird vom Trassaten und von jedem Wechselgeber und Wechselnehmer eine Prüfung verlangt, welche einem jeden gleichmäßig möglich ist, und es scheint, daß man eine andere, als eine mögliche Prüfung nicht verlangen kann. Dieß ist gewiß richtig, sobald man zugeibt, daß die Prüfung der Unverdächtigkeit des Papierses genügen solle. Dieß kann aber nur dann zugegeben werden, wenn noch eine anderweitige Garantie da ist, wegen welcher sie für genügend gehalten werden kann. Eine solche Garantie ist nothwendig, weil die Prüfung der Unverdächtigkeit des Papierses in Betreff der Echtheit der Indossamente, also der Wirklichkeit der Zahlungsaufträge offenbar so gut, d. h. so schlecht wie keine Prüfung ist. Es muß also noch besonders vermittelt werden, daß diese fast nichts bedeutende Prüfung genügen soll, um dem zahlenden Trassaten oder Acceptanten einen Anspruch auf Deckung und dem Wechselnehmer aus dem Protest Mangel Zahlung einen Regreß gegen die Vorindossanten und den Trassanten zu geben. Die Auffindung einer solchen Vermittelung dient zur größten Beförderung des Wechselverkehrs, indem er nicht leichter von Statten gehen kann, als wenn jene leichte Prüfung genügt und dennoch durch eine anderweitige Garantie Sicherheit bietet. Die hier vermittelnde Garantie liegt in einem doppelten Umstand,

1. darin, daß, wenn das unechte, aber scheinbar echte Indossament in gewissen Grenzen, welche eben noch zu bestimmen sind, wie ein echtes behandelt wird, ein Resultat sich ergibt, welches dem Interesse der Wechselinteressenten nicht im Geringsten widerstreitet. Das Resultat ist dieses. Wenn der Trassat zahlt, so hat er das Recht

auf Deckung, der Trassant ist nicht bereichert. Wenn Protest Mangel Zahlung des Trassaten erhoben ist, so gelangt der Regreß bis an den Trassanten, der Trassant ist nicht bereichert. Bereichert ist nur der Betrüger. Nachtheil hat entschieden der Verlierer der Tratte und ferner der Nehmer des falschen Indossamentes, wenn man nämlich diesem die Legitimation gegen den Trassaten und gegen die Vorindossanten und den Trassanten bestreitet. Dieß zu thun, möchte man schon dadurch geneigt werden, daß dann das Resultat dem Resultat der ersten strengen Theorie fast ganz gleich kommt. Die Abweichung liegt dann lediglich darin, daß der Trassant nicht bereichert ist. Dieser Mangel der Bereicherung entsteht aber dadurch, daß der Trassat, wenn er zahlt, Deckung erhält, und dieser Umstand führt dahin, daß der letzte Indossatar das ihm Gezahlte behalten kann, und mithin alle übrigen Wechselinteressenten eben so ungestört in ihren Verhältnissen bleiben, als wenn das unechte Indossament echt wäre. Dieser Mangel der Bereicherung entsteht, wenn Protest Mangel Zahlung erhoben war, dadurch, daß den Nachindossataren, also namentlich dem letzten Indossatar die Vorindossanten und der Trassant eben so verpflichtet sind, als wenn das unechte Indossament echt wäre. Dieß Resultat, welches noch befriedigender ist, als das Resultat der ersten strengen Theorie, giebt eine Garantie für die Statthaftigkeit der Anwendung dieser zweiten Theorie. Diese zweite Theorie ist aber auf einen tiefern Grund, als auf das bloße Resultat zu stützen, und dieser Grund ist

2. daß von jedem Wechselnehmer eine Prüfung verlangt werden muß, welche, von ganz besondern Umständen abgesehen, stets das Geben falscher Indossamente verhindern wird. Dieß ist die Prüfung der Identität

der Person, nämlich der Identität seines Wechselgebers mit dem auf der Tratte genannten letzten Wechselnehmer. Wenn jeder Wechselnehmer der Identität seines Wechselgebers genau nachforschte, so würden falsche Tratten und falsche Indossamente, von ganz besondern Umständen abgesehen, gar nicht vorkommen können. Die Pflicht dieser Prüfung wird begründet 1. durch die Garantie, welche sie giebt; 2. durch einen allgemein geltenden Rechtsatz des römischen Rechts⁵⁾; 3. durch die kaufmännische Ansicht, denn dem kaufmännischen Verfahren, nur die Unverdächtigkeit des Papiers zu prüfen, und der Ansicht, daß auf ein unverdächtiges Papier sicher die Wechselsumme und die Regresssumme muß gezahlt werden können, liegt das Verlangen jener Prüfung in einem dunkeln Gefühl unter; 4. durch den Satz, daß jeder Wechselnehmer für die Wirklichkeit des Zahlungsauftrages, den er überbringt, einstehen muß. Soll er nun auch nicht für die Wirklichkeit sämtlicher Zahlungsaufträge einstehen, so muß er doch für die des einen Zahlungsauftrages, in Betreff dessen er und nur er die Wirklichkeit, also die Identität der Person prüfen konnte, einstehen. Weiter als zu der ihm möglichen Prüfung soll der Wechselnehmer nicht, aber zu dieser muß er verpflichtet seyn. Sie ist genügend, aber auch erforderlich. Es ist nun der Satz gewonnen: Um ein Recht aus dem Wechsel zu erhalten, muß der Wechselnehmer die Identität prüfen. Durch diese Prüfung wird regelmäßig einem falschen Indossament vorgebeugt werden, ein solches kann aber auch trotz der sorgfältigsten Prüfung vorkommen. Von der Diligenz oder Culpa kann

5) L. 19. pr. D. de R. I.: Qui cum alio contrahit, vel est, vel debet esse non ignarus conditionis ejus.

aber das Recht aus einem Wechsel nie abhängig seyn, soll nicht das Wesen des Wechsels und Wechselprocesses aufgegeben werden, es muß daher der Wechselnehmer, damit ein reiner Rechtsatz gewonnen werde, auch dann des Rechts aus dem Wechsel entbehren, wenn die Täuschung über die Identität, also die Unechtheit des Indossamentes, ihm gar nicht zugerechnet werden kann. Sonach ist jener Satz so zu stellen: Der Nehmer eines falschen Indossamentes hat kein Recht aus der Tratte. In Betreff der andern Wechselnehmer und aller Wechselgeber hat das unechte Indossament die Wirkung des echten. Dieß gilt auch von einem solchen Nachindossatar, welcher, als er dieß ward, die Unechtheit des vorausgehenden Indossamentes kannte. In dem Umstand, daß er mit dieser Wissenschaft hinterher ein Indossament nahm, liegt kein Grund, seine Rechte aus der Tratte anders, als sie ohne das sind, zu bestimmen ⁶⁾.

§. 288.

Die Tratte verfälscht.

Die Tratte ist verfälscht ¹⁾. D. h. der ursprüngliche

6) In dieser Wissenschaft liegt kein böser Glaube, wenn überhaupt die Unterscheidung für das Recht des Nachindossatars, ob er in gutem oder bösem Glauben die Tratte erwarb, zuzugeben wäre. Sie ist wohl gemacht, aber unseres Wissens nirgends gerechtfertigt worden.

1) L. 36. D. de V. O. 45. 1. Si quis, cum aliter eum convenisset obligari, aliter per machinationem obligatus est: erit quidem subtilitati juris obstrictus, sed doli exceptione uti potest; quia enim per dolum obligatus est, competit ei exceptio. Idem est et si nullus dolus intercessit stipulantis, sed ipsa res in se dolum habet: cum enim quis petat ex ea stipulatione, hoc ipse dolo facit, quod petit.

Inhalt der Tratte ist verändert. Dahin gehört Veränderung der Wechselfumme ²⁾, der Zahlungszeit, des Zahlungsortes, und Anderes. Es ist nun zu unterscheiden ³⁾ I. Die Wechselgeber vor der Veränderung. Der Trassant, welcher die Tratte, der Indossant, welcher sein Indossament, der Acceptant, welcher das Accept ⁴⁾ ⁵⁾ gab, bevor die Veränderung geschah, ist nicht nach dem neuen, sondern nur nach dem ursprünglichen Inhalt der Tratte verpflichtet. Denn weiter geht der wirkliche Inhalt seines Wechselvertrages (Begebungsvertrages, Acceptationsvertrages) nicht, und nur aus diesem ist er verpflichtet. Ihm liegt aber der Beweis der Veränderung ob, weil er nur seine Namensschrift und nicht auch überdies den

2) Z. B. ein hundert in eils hundert. Vier und vierzig in Vier hundert vierzig.

3) In dem folgenden Text ist vorausgesetzt, daß die Indossamente echt sind. Es kann zu der Verfälschung des Inhalts noch die Unechtheit eines oder mehrerer Indossamente hinzukommen. Z. B. der Finder einer verlorenen Tratte verfälscht die Summe und begiebt die Tratte durch ein mit dem Namen des letzten Wechselnehmers, für welchen er sich ausgiebt, von ihm unterschriebenes Indossament. Die Wirkungen dieser Umstände sind durch Combination des gegenwärtigen und der vorhergehenden §§. zu bestimmen.

4) Hieher die Verfälschung (des Bechade) der von Tourton et Ravel acceptirten Tratten. Büsch Darstellung. Bd. 2. S. 196—200. Zimmerl Beiträge zur Erläuterung des Wechselrechts. Wien 1806. S. 37—120. Vgl. Bendor W.R. Bd. 2. S. 233—235. Note a.

5) Daß der Acceptant nicht über das ursprüngliche Accept hinaus verpflichtet sei, ist in Veranlassung des Falles des Bechade ausgesprochen in Pareres von Kaufleuten aus Rochelle, Bayonne, Bordeaux, Marseille, Nantes, Rouen, Hamburg, London und Amsterdam. Bijdragen. 1827. deel 2. nr. 1. S. 27.

Inhalt des Wechsels anzuerkennen oder abzuläugnen hat. Würde der Wechselgläubiger den Beweis der Nichtveränderung führen müssen, so würde alles Recht aus einem Wechsel bedeutungslos werden.

II. Die Wechselgeber nach der Veränderung. Der Trassant, welcher die Tratte, der Indossant, welcher sein Indossament, der Acceptant, welcher das Accept gab, nachdem die Veränderung geschehen, ist keineswegs durchweg nach dem neuen Inhalt verpflichtet. Die Umstände können sich sehr verschieden gestalten. Es ist vor Allem zu unterscheiden, ob der Trassant, Indossant, Acceptant, als er den ihn verpflichtenden Wechsel gab, den neuen durch die Veränderung entstandenen Inhalt kannte oder nicht. 1. Wenn er ihn nicht kannte ⁶⁾, so beschränkt sich sein Wechselversprechen auf den ursprünglichen Inhalt, nur auf diesen geht sein Vertragswille, also seine Verpflichtung gegen den ersten Nehmer der Tratte, wie gegen jeden Indossatar. Da er aber die Form gegen sich hat, nämlich nur seine Namensschrift anzuerkennen oder abzuläugnen hat, so liegt ihm der Beweis derjenigen Umstände ob, welche ergeben, daß er in den Inhalt, welchen die Tratte ausweist, nicht consentirt habe, ein schwieriger und wohl nie, weil nicht liquide, im Wechselproceß zu führender Beweis. 2. Wenn der Wechselgeber, als er den ihn verpflichtenden Wechsel gab, den neuen Inhalt kannte, so ist es möglich, daß er nur von diesem Inhalt weiß, oder daß er auch von dem ur-

6) Z. B. die Tratte lautet auf 1000. Bevor der Trassant sie unterschreibt, oder bevor der Indossant sie indossirt, oder bevor der Acceptant sie acceptirt, ist sie auf 10000 verfälscht, ohne daß diese Personen, welche sie nur mit der Summe von 1000 kennen, die Veränderung wahrgenommen.

sprünglichen Inhalt, also die vorgenommene Veränderung weiß. Das Wissen des neuen Inhalts genügt, um seinen Vertragswillen auf den neuen Inhalt zu begründen, der Wechselvertrag (Begebungsvertrag, Acceptationsvertrag) ist auf den neuen Inhalt geschlossen. Der Wechselvertrag kann aber unter der Voraussetzung geschlossen seyn, daß der neue Inhalt zugleich der ursprüngliche Inhalt ist. Diese Voraussetzung kann ihn möglicherweise von der Verpflichtung aus dem Wechselvertrag befreien, gänzlich oder theilweise. Sie fehlt bei dem Wechselgeber, kann mithin seine Befreiung nicht begründen, wenn er die vorgenommene Veränderung wußte. Aus diesem Grunde haftet stets nach dem neuen Inhalt derjenige Wechselgeber, welcher selber die Veränderung vornahm, mithin stets der Verfälscher, aber nicht als solcher, und derjenige Wechselgeber, welcher bei der Verfälschung mithalf, aber nicht als solcher, diese Personen stehen privatrechtlich dem Trassanten gleich, welcher einen Schreibfehler verbessert, nur auf das Wissen der geschehenen Veränderung kommt es an. Die Frage ist also nun: Welche Wechselverträge sind es, die unter der Voraussetzung geschlossen werden, daß der Inhalt, den die Tratte ausweist, der ursprüngliche und nicht ein veränderter Inhalt sei? Die Voraussetzung muß natürlich eine zweiseitige, vertragsmäßige, seyn, ein einseitiger Beweggrund ist irrelevant. Die Frage ist zu richten auf die Verpflichtung des Trassanten, des Indossanten, des Acceptanten.

a. Der Trassant. Der Trassant, welcher, als er die Tratte begiebt, den neuen Inhalt kennt, wird regelmäßig auch wissen, daß es ein neuer Inhalt sei. In diesem Fall ist er unbedenklich aus seinem Begebungsvertrag nach Maßgabe des neuen Inhalts verpflichtet, und es ist gleichgültig, daß vielleicht er

selber und in betrügllicher Absicht den ursprünglichen Inhalt veränderte⁷⁾. Selten wird der Fall so seyn, daß der Trassant den neuen Inhalt kennt, und ihn für den ursprünglichen hält⁸⁾. Dieser Fall läßt sich nicht anders beurtheilen, als unter Berücksichtigung der ihn begleitenden Verhältnisse, sie classificiren würde zu weitläufig seyn.

b. Der Indossant. Der Indossant, welcher den neuen Inhalt der Tratte kennt, weiß entweder, daß es ein neuer Inhalt ist, wohin der Fall gehört, daß er selber die Veränderung vornahm, dann ist er aus seinem Indossament nach Maaßgabe des neuen Inhalts verpflichtet, oder er hält den neuen Inhalt für den ursprünglichen. Der Hauptfall ist hier, daß, als er die Tratte nahm, der ursprüngliche Inhalt derselben bereits verändert war. Er haftet nach dem neuen Inhalt, also z. B. für die falsche Summe. Denn er ist aus der von ihm gegebenen, in dem Indossament enthaltenen neuen Tratte verpflichtet, deren ursprünglicher und unveränderter Inhalt der neue unechte Inhalt der Grundtratte ist. Diese seine Verpflichtung hat um so weniger Bedenken, da er mit Rücksicht auf den neuen Inhalt die Valuta erhält. Sein Irrthum, daß der Inhalt der Tratte der ursprüngliche sei, mithin sämtliche Vormänner und der Acceptant ihm nach dem Wortlaut der Tratte verpflichtet seyen, wenn er, in Regreß genommen, sein Indossament einlösen müsse, kann für seine Verpflichtung aus seinem Indossament nicht releviren. c.

7) So that es Jayerson und eben so Bechade. Solche Trassanten suchen freilich nach der Begebung das Weite.

8) Der Trassant hat zwei Tratten mit verschiedenen Summen ausgestellt, und begiebt die eine auf die Summe der andern verfälschte in der Meinung, es sei diese andere.

Der Acceptant. Der Fall ist dieser. Der Trassat giebt das Accept in dem Irrthum, daß die Tratte so wie sie nun lautet, vom Trassanten begeben sei. Man denke, daß die Summe vergrößert sei. Die Verpflichtung des Acceptanten zur Zahlung der größern Summe ist durch den Satz: er habe die größere Summe acceptirt, nicht gerechtfertigt. Soll dieß heißen: versprochen, und: jedem Wechselnehmer versprochen, so bedarf dieß eben der Untersuchung. Das Accept ist nicht ein eigener Wechsel des Trassanten, sondern ein trassirter acceptirter Wechsel, das heißt der acceptirende Trassat verspricht nicht weiter, als er in der Tratte, gegen welche er zahlt, beauftragt ist zu zahlen⁹⁾. Wenn die Tratte indossirt ist, so ist er in mehreren Tratten, nämlich in der Tratte und deren Indossamenten beauftragt. Hieraus folgt. Der Acceptant ist denjenigen Wechselnehmern, an welche die Tratte vor der Veränderung begeben ist, nur auf die ursprüngliche Summe verpflichtet, denn die Tratte und die Vorindossamente beauftragen nur die Zahlung der ursprünglichen Summe, und auch nur auf diese gehen die Begebungsverträge, also der Wille der Vorindossatäre. Aus diesem Grunde ist auch das Recht desjenigen Indossatärs, welcher die Summe verfälschte, auf die ursprüngliche Summe beschränkt, und nicht deshalb, weil er der Verfälscher ist. Gegen und für die Verpflichtung des Acceptanten gegen die Nachindossatäre kann man dieselben Gründe geltend machen, wie wenn die Tratte falsch ist¹⁰⁾, überwiegend sind die Gründe für die Verpflichtung. Für das Recht des Indossatärs gegen den Trassanten und Ac-

9) Vgl. auch oben S. 204.

10) Vgl. oben 285.

ceptanten ist nur derjenige Zahlungsauftrag die Voraussetzung, welche dem ihm gegebenen Indossament, also seinem Begebungsvertrag entspricht, und dieser lautet auf die größere Summe, die weitem Begebungsverträge kann er nicht vertreten, dieß liegt eben in dem Satz, daß jeder Wechselnehmer ein eigenes Recht aus den Wechseln hat. Daher ist der Acceptant auch demjenigen Indossatar, welcher zuerst die Tratte mit dem neuen Inhalt nahm, verpflichtet ¹¹⁾. Dem Acceptanten ist derjenige Indossant, welcher zuerst die Tratte mit der größern Summe begab, zur Deckung verpflichtet aus seinem in dem Indossament enthaltenen und auf die größere Summe lautenden Zahlungsauftrag. Dieß Alles wird bestätigt, wenn man die Tratte und die Indossamente als separate Tratten, also jede für sich acceptirt denkt.

11) Irrig ist der mecklenburger Entwurf. S. 169. 170.

Zwanzigster Abschnitt.

Verlorener Wechsel.

Quellen und Zeugnisse.

Leipziger W.D.	§. 33.
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 42.
Braunschweiger W.D.	Art. 44.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 32.
Nürnberger W.D.	Cap. VI. §. 1.
Jeverische W.D.	§. 21.
Churpfälzische W.D.	Art. 33. 38.
Gothaische W.D.	§. 12.
Schlesische W.D.	Art. XXXII. §. 1. 2.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 45.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. IV. §. 9.
Württembergischer W.D.	Kap. IV. §. 23.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 31.
Oberlausitzer W.D.	§. 12.
Augsburger W.D.	Kap. VIII. §. 6.
St. Gallener W.D.	Tit. III. §. 13.
Baierische W.D.	§. 15.
Preussisches L.R.	§. 1159—1180.
Cöthensche W.D.	Art. 60—62.
Züricher W.D.	§. 24.
Code de commerce.	Art. 149—155.
Rheinisches Hgb.	Art. 149—155.
Badisches Handelsrecht.	Satz 149—155.
Baseler W.D.	§. 29.
Weimarsche W.D.	§. 157—172. 187. 203—207.
Codice p. l. d. S.	Art. 148—154.

Frankfurter interim. Proc.	
D.	v. 1819. Art. 95.
Neussische W.D.	v. 1820. §. 155—170. 185. 201—205.
Regolamento.	Art. 143—149.
Hannoversche W.D.	§. 40.
Dessauer W.D.	§. 102—108. 111.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 62.
Codigo de comercio.	Art. 496—498. 507—509.
Baadtländer W.D.	Art. 43—50.
Russische W.D.	§. 36. 99—102.
Codigo commercial.	Art. 384. 422.
Wetboek.	Art. 163. 164. 203.
Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 190—192.
Flensburger W.D.	§. 76.
Bremer W.D.	Art. 69.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 45.
Hamburger Entwurf.	Art. 64—66.
Württembergischer Entwurf.	Art. 654—657. 690. 707—721.
Holsteinscher Entwurf.	§. 77.
Braunschweiger Entwurf.	§. 78—84.
Österreichischer Entwurf.	v. 1843. §. 178—181. 248.
Nassauer Entwurf.	§. 110—122. 132. 145. 148.
Preussischer Entwurf.	§. 69. 70.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 118.

§. 289.

Verfolgung eines Wechsels.

Abhanden gekommene Wechsel ¹⁾. Ein Wechsel, d. h.

1) Literatur. Riccius exerc. XVI. de literarum cambialium amissione. — Eichhorn Privatrecht. §. 149. — Vender W.R. §. 424—427. — Pöhl's W.R. Bd. 2. §. 332. S. 595—608. — Ascher Rechtsfälle. Bd. 1. S. 155—163. II. S. 1—18. — Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 588—613.

das Stück Papier, kann demjenigen, der es hat, möglicherweise mit einer persönlichen Klage abverlangt werden. 1. Mit einer persönlichen Klage z. B. dem Depositar, Commodatar, Mandatar (zum Incasso, zum Verkauf) von seinem Contrahenten. 2. Die Vindication des Papiers, die rei vindicatio, steht demjenigen zu, welchem das Eigenthum an dem Papier zusteht. Nur an das Papier ist hier zu denken. Die Wechselverträge begründen Forderungen; Forderungen kann man nicht vindiciren, sie kommen auch nicht abhanden. Das Eigenthum an dem Lappchen Papier steht dem zu, welchem die Forderung, das Recht, aus dem Wechsel zusteht, weil, um dieses zu verfolgen und nur hierzu, der Wechsel da ist. Wer das Recht aus dem Wechsel hat, hat auch das (dingliche) Recht auf den Wechsel, kein Anderer. Wer, wenn er den Wechsel hätte, das Recht aus dem Wechsel haben würde, der hat auch das Recht auf den Wechsel. Hieraus bestimmt sich, wann die rei vindicatio statthast und daß der Satz Hand wahre Hand unanwendbar ist. 3. Das Recht auf den Wechsel ist also zu unterscheiden von einem persönlichen Recht (z. B. aus einem Depositum) auf Aushändigung des Wechsels, und von einem solchen Recht (aus dem Wechselschluß) auf das Geben eines Wechsels, d. h. auf Abschließung des Wechselvertrages.

§. 290.

Recht aus einem und auf einen verlorenen Wechsel.

I. Wenn demjenigen, der einen Wechsel und das Recht aus dem Wechsel hat, der Wechsel abhanden kommt (durch Diebstahl, Raub, Verlieren, Wegschwimmen des Portefeuille) ¹⁾,

1) Diesem Verlust wider Willen steht in Betreff unserer

so ist die Frage, ob er ein Recht auf den Wechsel hat? So lange er den Wechsel nicht wieder hat, ist ihm die Ausübung seines Rechts, auch im ordentlichen Proceß, unmöglich, weil diese die Vorzeigung und Auslieferung des Wechsels voraussetzt²⁾. Er hat das Recht auf den Wechsel gegen jeden, welcher kein Recht aus dem Wechsel hat, daher gegen den, welcher nichts weiter als das Haben des Wechsels für sich anführen kann, denn dieser Umstand allein³⁾ giebt nicht ein Recht aus dem Wechsel. Wenn der Wechsel weiter indossirt worden ist (von dem Dieb, Räuber, Finder, oder einem Andern, dem z. B. der Dieb das Papier schenkte oder verkaufte oder zur Aufbewahrung gab), nothwendig durch ein falsches Indossament, so hat der Verlierer ein Recht auf den Wechsel gegen den Nehmer des falschen Indossamentes, wenn dieser noch den Wechsel hat, denn dieser hat kein Recht aus dem Wechsel, nicht aber gegen die Nachindossatäre, denn der Nachindossatar hat kein Recht aus dem Wechsel, und daher das Eigenthum am Wechsel. Der Verlierer (er heiße D.) hat gegen den Nehmer des falschen Indossamentes (er heiße E.) ein Recht auf Herausgabe des Wechsels.

Frage der Fall gleich, daß der Wechsel durch Untreue des Depositars, Commodatars, Mandatars an einen Dritten kommt, dem er mit einer persönlichen Klage nicht abverlangt werden kann.

2) Es fehlt gemeinrechtlich an allem Rechtsgrunde für die Behauptungen: 1. der Acceptant sei verpflichtet, gegen Caution zu zahlen auf ein anderes Exemplar. Also welches sein Accept nicht trägt. 2. Der Trassant und die Indossanten seien verpflichtet, eine neue Tratte und neue Indossamente auszustellen gegen Caution. Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 590—593. §. 2.

3) Von einem an den Inhaber zahlbaren Wechsel ist hier nicht die Rede.

sels, wenn E. den Wechsel noch hat, wenn er ihn nicht mehr hat, so hat D. mindestens ⁴⁾ ein Recht auf Herausgabe dessen, was E. durch Eincaßirung oder durch Weiterbegebung des Wechsels erhalten hat. Daß dieses nichts Unbilliges hat, ergibt sich daraus, daß E. durch Ausübung des Rechts aus dem Wechsel Vortheil zog, während das Recht aus dem Wechsel nicht ihm, sondern dem D. zustand ⁵⁾. Die Klage des D. gegen den E. möchte die negotiorum gestorum actio seyn, der D. hat durch die Eincaßirung oder Begebung des Wechsels, aus welchem das Recht nicht ihm, sondern dem D. zustand, des letzteren Geschäfte, sie für die seinigen haltend, geführt; es möchte aber der D. auch mit einer *condictio sine causa* ⁶⁾ gegen E. klagen können ⁷⁾. Was der E. durch den Wech-

4) Er hat größere Rechte, wenn E. doloserweise sich des Wechsels entäußerte. Man denke an die *actio ad exhibendum*.

5) Hiergegen kommt 1. nicht in Betracht, daß E. factisch gar nicht bereichert ist, weil er Valuta zwar empfing, aber auch gab. Rechtlich ist er bereichert durch den Schaden des D. Auch kommt 2. nichts darauf an, ob man eine größere Sorglosigkeit dem D. in Betreff der Aufbewahrung des Wechsels oder dem E. in Betreff der Prüfung der Identität seines Indossanten vorwerfen kann. Denn daß der Wechselinhaber zur sorgsamten Aufbewahrung des Wechsels irgend Jemand verpflichtet sei, läßt sich gar nicht herausstellen, der Satz hieße hier: daß der Nehmer des falschen Indossamentes ein Recht aus dem Wechsel lediglich durch die Negligenz des Verlierers erhielte. Dieß ist, wenn es auch nur dem letztern gegenüber gedacht wird, immer ohne Rechtsgrund.

6) Vgl. Puchta Pandecten. S. 312.

7) Die Frage nach der Klage des D. gegen E. bedarf noch einer gründlichen Untersuchung. Dabei ist zu beachten, inwiefern dem D. auch durch Vermittelung seiner Vormänner geholfen werden könnte, und ihm auf dieselbe ein Recht zustehen möchte.

sel hat, stellt sich nach den Umständen verschieden. 1. Der Trassat hat ihm selber die Wechselsumme gezahlt. 2. Er hat den Wechsel weiter begeben und von seinem Indossatar, an welchen selber oder an dessen Indossatar der Trassat gezahlt hat, die Valuta erhalten oder zu fordern. 3. Der Wechsel ist unter Protest Mangel Zahlung gegangen und an ihn im Regreßwege zurückgekommen. Im ersten Falle darf der D. die Wechselsumme, im zweiten die Valuta oder die Forderung der Valuta, im dritten den Wechsel und Protest fordern, mit diesen Papieren ist er nach Durchstreichung des falschen und der nachfolgenden Indossamente zur Regreßnahme gegen seine Vormänner legitimirt. II. Benehmen des Verlierers. 1. Der Verlierer muß suchen, den Wechsel wieder zu erhalten, damit er vom Trassaten oder Acceptanten die Wechselsumme oder von einem seiner Vormänner die Regreßsumme erhalte, statt auf den persönlichen Credit des Nehmers des falschen Indossamentes angewiesen zu seyn. Rathsam ist daher: Gesuch an den Trassaten, daß er nicht zahle (auch überdieß an den Trassanten, daß er dem Trassaten contremandire), damit Protest Mangel Zahlung erhoben werde und der Wechsel im Regreßwege an den Nehmer des falschen Indossamentes gelangen möge. Ein solches Gesuch wird, wenn der Trassat Acceptant ist (ebenso wenn der Wechsel ein eigener Wechsel ist), nur selten, nämlich nur dann fruchten können, wenn der Wechsel vom Nehmer des falschen Indossamentes präsentirt wird und diesem die Unechtheit sofort bewiesen werden kann. Die Hoffnung, daß im Regreßwege der Wechsel an den Nehmer des falschen Indossamentes gelange, kann ein Nachindossatar dadurch vereiteln, daß er, wenn Regreß per saltum statthast ist, einen Vorindossanten oder den

Trassanten belangt. Der Verlierer muß daher von seinem Verlust auch die Nachindossatäre benachrichtigen (z. B. durch den Trassaten) und sie ersuchen, daß sie ihm zu Liebe den Regreß nicht mit Übersprungung des Nehmers des falschen Indossamentes nehmen. 2. Der Verlierer muß ferner suchen zu bewirken, daß der Nehmer des falschen Indossamentes von dem Acceptanten oder einem Vorindossanten oder dem Trassanten nicht Zahlung erhalte, sondern hingehalten werde, damit er bei einem nun erhobenen Rechtsstreit accessorisch oder principaliter interveniren könne. Zu diesem Zweck muß er von dem Verlust des Wechsels außer dem Acceptanten auch die Vorindossanten und den Trassanten benachrichtigen. 3. Nach Particularrechten muß der Acceptant, der des Acceptes geständig oder überwiesen ist, zahlen gegen Caution künftiger Vertretung⁸⁾. Dann wird häufig, damit die Caution frei werde, ein Amortisationsverfahren eingeleitet, wenn dann ein Inhaber des Wechsels erscheint, so entscheiden darüber, ob er oder der Verlierer das Recht aus dem Wechsel hat, die Grundsätze über die Wirkung eines falschen Indossamentes. Nach jenen Particularrechten muß analogisch der Vormann zur Zahlung der Regreßsumme verpflichtet seyn, wenn ein Wechsel und Protest verloren gegangen ist. III. Die Anwendung alles Bemerkten auf den Fall, daß ein Wechsel duplirt oder copirt existirt, und ein Exemplar oder mehrere oder alle abhanden kommen, hat nichts Besonderes.

8) Leipziger W.D. §. 33. — Hamburger W.D. Art. 42. Frankfurter W.D. Art. 45. — Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 596—602.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Die Rechte in Concurssällen.

Duellen und Zeugnisse.

Leipziger W.D.	§. 34.
Sächsische Gesetze	v. 1669. 1746. 1764. 1766. (Zim. II, 1. S. 173. 226. 223) 1766. (a. a. D. S. 224. 233—248)
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 34.
Braunschweiger W.D.	Art. 53—57.
Braunschweiger Gesetze	v. 1723. 1735. 1744. 1745. 1748. 1750. 1756. 1757. 1784. (Zim. I, 2. S. 147. 149. 154. 156. 157. 163. 164. 172.)
Neuffische W.D.	v. 1717. §. 14.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 47. 50—54.
Nürnberger W.D.	Cap. VIII. §. 1—4.
Jeverfche W.D.	§. 29.
Churpfälzische W.D.	Art. 63. 66—69.
Schlesische W.D.	Art. XXXIV. §. 1. 2. — XXXVIII.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 31. 47—49.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. III. §. 7.
Altenburger W.D.	Kap. III. §. 3. V, 15.
Württembergger W.D.	Kap. VII. §. 5—7.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 46. 49—53.
Augsburger W.D.	Kap. X. §. 8. 9. XIII, 2. XIV, 1.
St. Gallener W.D.	Lit. XIV. §. 3. 7.
Baierisches Wechsel- und Mercantilgericht	Kap. XI. §. 1—4.
Bohener Satzungen.	§. 77.

Preussisches L.R.	§. 930.
Cöthensche W.D.	Art. 14. 15. 22. 59.
Weimarsche W.D.	§. 91. 143. 173—176. 208.
Reussische W.D.	v. 1820. §. 89. 141. 171—174. 206.
Hannoversche W.D.	§. 31.
Deffauer W.D.	§. 42—45.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 67.
Codigo de comercio.	Art. 537. 538.
Baadtländer W.D.	Art. 90.
Codigo commercial.	Art. 417.
Wetboek.	Art. 198. 205.
Flensburger W.D.	§. 60.
Bremer W.D.	Art. 129—131.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 31. 47. 48. 22. 49. 22.
Frankfurter interim. Pr. D.	v. 1819. Art. 102.
Hamburger Entwurf.	Art. 83—87.
Württembergischer Entwurf.	Art. 584. 585. 654. 685. 686.
Holsteinscher Entwurf.	§. 61.
Österreichischer Entwurf	v. 1843. §. 118. 190. 263—265.
Rassauer Entwurf.	§. 40. 129—131.
Preussischer Entwurf.	§. 92.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 112—117.

§. 291.

Im Allgemeinen.

Die Rechte in Concursfällen¹⁾. Es ist zu unterscheiden der Concurs des Wechselnehmers²⁾ und der Concurs des Wechselgebers. Der letztere ist bedeu-

1) Bender W.R. Bd. 2. §. 469—476. S. 455—498.
Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 176—181. S. 188—190.
274—292. Bd. 2. S. 362—379.

2) Vgl. hierüber Treitschke Bd. 1. S. 188—190. §. 30.
31. S. 274. 275. §. 1.

tend theils für das Recht aus dem Wechselschluß³⁾, theils für das Recht aus dem Wechselvertrag, aus dem Wechsel. 1. Beim Concurse des Wechselgebers kann natürlich auch die betagte und die bedingte Wechselforderung, also auch das Regressrecht, bevor der Protest da ist, angemeldet werden. 2. Im Concurse des Wechselgebers hat die Wechselforderung gemeinrechtlich kein Vorzugsrecht vor andern Forderungen⁴⁾. Von den Particularrechten haben einige eben diesen Rechtsatz⁵⁾, andere geben der Wechselforderung einen verschiedenen Vorzug in verschiedenen Worten, zum Beispiel: 1. die siebente Stelle in dem Prioritätsurtheil; 2. den Platz in der sechsten Classe; 3. den Platz in der vierten Classe; 4. die Präferenz vor andern Waarenschulden und Obligationen; 5. das privilegium personale, nämlich den Vorzug vor andern gemeinen Schuldverschreibungen, Chirographis oder Currentschulden; 6. den Vorzug vor den Schulden ohne Pfandrecht; 7. den Platz nach der jüngsten und letzten Conventionalhypothek; 8. den Platz unter den Privathypotheken; 9. die Präferenz einer hypotheca legalis⁶⁾.

3. Der Concurse des Wechselgebers hat gemeinrechtlich nicht

3) Vgl. hierüber Treitschke. Bd. 1. S. 176—181. S. 22—26. S. 276. 277. S. 2.

4) Treitschke Bd. 1. S. 278. S. 4.

5) Treitschke Bd. 1. S. 282. 283.

6) So haben es folgende Particularrechte. Braunschweiger W.D. Art. 54. Dazu Declaratorien von 1723, 1754, 1756. — Schlesiſche W.D. Art. XXXV. — Schwedische W.D. Art. III. S. 7. — Würtemberger W.D. Kap. VII. S. 7. — Österreicherische W.D. Art. 46. — Baiेरische W.D. XI. S. 4. — Preußisches L.R. Th. 2. Tit. 8. S. 930. Th. 1. Tit. 11. S. 751. — Cöthener W.D. Art. 15.

die Folge ⁷⁾), daß das Recht des Wechselnehmers auf den Wechselarrest wegfällt, der Wechselarrest verliert durch das Concursverfahren nicht seine Bedeutung, der Wechselnehmer kann jenen und dieses gleichzeitig benutzen ⁸⁾). So auch manche Particularrechte, nach andern fällt der Wechselarrest weg, nach noch andern hat der Wechselnehmer die Wahl zwischen dem Wechselarrest und dem Concursverfahren ⁹⁾. 4. Ein Recht auf die Deckung steht dem Wechselnehmer nicht zu ¹⁰⁾), weil das Recht aus dem Wechsel unabhängig von allem unterliegenden Verhältniß ist.

§. 292.

Fallissement mehrerer Wechselgeber.

Fallissement mehrerer Wechselgeber ¹⁾). Man kann

7) A. M. ist Eichhorn Einleitung. §. 150.

8) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 284—286. §. 5.

9) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 287—289.

10) Die Frage nach diesem Recht ist am bedeutendsten beim Concurs des Acceptanten und Trassanten. Vgl. über sie Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. Abh. XIII. S. 343—403. Sie wird hier verneint, weil 1. in der Begebung einer Tratte keine Delegation liegt, welche Auffassung ohnehin nicht zur Bejahung der Frage führen würde, auch 2. in derselben keine Cession der Rechte des Trassanten in Betreff der Deckung liegt (vgl. auch Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 196—199. §. 37.); 3. die Deckung dem Wechselnehmer weder ausdrücklich noch stillschweigend verpfändet ist; auch kann der Wechselnehmer 4. nicht eine Cession der Rechte, welche dem Trassanten in Betreff der Deckung zustehen, verlangen (vgl. auch Archiv für das Handelsrecht. Bd. 1. No. VIII. S. 113—140.). Anders natürlich, wenn in diesen Rechten eine Bereicherung des Trassanten liegt, und der Wechselnehmer auf Herausgabe einer solchen ein Recht hat.

1) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 289—291. §. 7. Bd. 2. S. 362—379. §. 15. 16.

den Fall annehmen, muß ihn aber nicht für den allein bedeutenden halten ²⁾, daß alle Wechselgeber fallit sind. Es hat kein Bedenken, daß der letzte Indossatar in jedem Concurse den vollen Betrag des Wechsels vorläufig anmelden darf. Im Übrigen sind zwei Meinungen. I. Nach einer Meinung ³⁾ hat er das Recht, daß die Dividende nicht nur der ersten Masse, die ihm zahlt, sondern auch die Dividende der zweiten und dritten und weiteren Masse, welche er angeht, von dem ganzen Betrag berechnet werde, daß ihm aber bei der Auszahlung das, was er bereits aus einer andern Masse erhalten hat, angerechnet werde. Hiernach kann er voll befriedigt werden, sogar mehr ⁴⁾ erhalten ⁵⁾. II. Nach der andern Meinung ⁶⁾ darf er zwar die Dividende der Masse, welche ihm zuerst zahlt, von dem ganzen Be-

2) Denn wenn z. B. auch nur der Trassant und der erste Indossant und der Acceptant falliren, so werden alle folgenden Fragen bedeutend für den Wechselnehmer, welcher nur an sie sich halten kann.

3) von Martens Grundriß S. 130. Scherer Rechtsfälle in Wechselfachen. S. 173—182. (Sieveking) Materialien. S. 318. Benders W.R. Bd. 2. S. 475—77. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 633. 634. Mittermaier S. 355. No. 9. Diese Meinung ist am ausführlichsten vertheidigt in den Entscheidungsgründen eines Urtheils des A. G. zu Dresden, welche bei Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 364—370. mitgetheilt sind.

4) Vgl. Büsch Darstellung Bd. 2. S. 120—127.

5) Wem ein solcher Überschuß gebühre, darüber sind die Meinungen verschieden. Vgl. Benders W.R. Bd. 2. S. 478. 479. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 375. 376.

6) Am ausführlichsten erörtert von Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 289. Bd. 2. S. 363. 371—376. Dieser Meinung ist auch Daniels W.R. S. 361. 362.

trag fordern, die Dividende der zweiten Masse, die er angeht, aber nur von dem Rest, der ihm noch fehlt, und die der dritten wieder nur von dem Rest, der ihm nach der zweiten Zahlung fehlt, und so fort. Hiernach ist es unmöglich, daß er voll befriedigt wird. Dieß braucht man als Gegengrund gegen diese Meinung, ohne zu erörtern, inwiefern in dieser Unmöglichkeit ein Rechtsgrund liegt. III. Diesen beiden Meinungen muß eine dritte Meinung entgegengestellt werden. Es ist nämlich zuvörderst zu unterscheiden, ob mehrere Mitgeber eines Wechsels, oder mehrere Geber verschiedener Wechsel falliren. 1. Im erstern Fall, dem Fall des Aval, liegt eine Correalobligation vor, es besteht eine und dieselbe Obligatio mit mehreren Schuldnern, ein und dasselbe Wechselversprechen mit mehreren Verpflichteten. Mittrassanten unter einander, ebenso Mitindossanten, Mitacceptanten, Mitaussteller eines eigenen Wechsels sind wirkliche Correi. Eine Theilzahlung hebt theilweise die Obligatio auf. Hieraus folgt, daß die Forderung um so viel, als auf sie aus der Masse eines Correus bereits gezahlt ist, sich mindert, also nur auf den Rest noch ein Recht da ist, dieses Recht kann durch den Concurs des Schuldners sich nicht auf den ursprünglichen Betrag erweitern. Der Wechselnehmer braucht dem Correus den Wechsel, den dieser gab, nur theilweise zurückzuliefern, dieß geschieht durch Quitirung auf dem Wechsel. 2. Mehrere Geber verschiedener Wechsel, d. h. verschiedener Wechselversprechen, sind nicht Correi. Der Trassant und Indossant und Acceptant sind nicht Correi, auch sind es nicht die Indossanten verschiedener Indossamente unter sich. Denn das Accept und der Begebungsvertrag haben einen verschiedenen Inhalt (Wechselsumme, Regresssumme), die

Tratte und die in den Indossamenten liegenden neuen Tratten haben zwar denselben Inhalt, dieser allein begründet aber die Correalobligation nicht, vielmehr steht der letztern entschieden der Wille der Interessenten (der Wechselgeber und Wechselnehmer) entgegen, insbesondere der Satz, daß der einlösende Indossant das Regreßrecht hat. Es ist nun zu unterscheiden. a. Wenn der Wechselnehmer eine Theilzahlung der Wechselsumme aus der Masse eines insolventen Acceptanten erhalten hat⁷⁾, so besteht noch für den Rest, aber auch nur noch für diesen Rest das (bedingte) Regreßrecht, denn das volle Recht ist durch das Ausbleiben aller Zahlung bedingt, dieß beschränkte Recht wird durch den Concurss der Wechselgeber unmöglich erweitert. b. Wenn der Wechselnehmer eine Theilzahlung der Regreßsumme aus der Masse eines Vormannes erhalten hat, erst für diesen Fall ist die Frage nach seinem Recht schwierig. Der erwähnten einen⁸⁾ und andern⁹⁾ Meinung kann eine dritte entgegengesetzt werden, deren Gründe zu beachten sind, wenn gleich ihr Resultat unrichtig ist¹⁰⁾. Die Frage kann nur auf

7) Der Umstand, daß der Acceptant insolvent ist, ist als solcher für das Regreßrecht gleichgültig, dieses wird allein durch den Umstand begründet, daß die Zahlung der Wechselsumme nur theilweise erfolgt ist, gleich viel, aus welchem Grunde.

8) Vgl. oben No. I.

9) Vgl. oben No. II.

10) Zwischen den mehreren Regreßpflichtigen, dem Trassanten und den Indossanten, hat der Wechselnehmer die Wahl. Wenn er von dem einen derselben Zahlung erhalten hat, so kann er die andern nicht belangen, dieß beruht aber nicht darauf, daß diese aus der Zahlung eine Einrede hätten, etwa die des nun mangelnden Interesse, diese ist hier unstatthaft, sondern

dem Wege sicher beantwortet werden, daß man die Tratte und deren Indossamente als lauter separate Tratten denkt ¹¹⁾).

darauf, daß nun nicht mehr er, sondern der Zahler den Wechsel, d. h. die Form, auf welcher sämtliche Summenversprechen beruhen, in Händen hat. Der Wechselbegeber braucht die Regresssumme nur gegen den Wechsel, d. h. nur gegen Auslieferung nicht allein des Wechsels, dessen Geber, sondern auch aller Wechsel, deren Nehmer er ist, und aller Wechsel, durch welche der Wechselnehmer gegen ihn legitimirt ist, zu zahlen. An der Verpflichtung des Wechselnehmers, dem Vormann auch alle diese Wechsel, welche ihn zur Forderung gegen die Vormänner und zur Zahlung an den Nachmann berechtigen, auszuliefern, kann einerseits der Umstand nichts ändern, daß die andern Wechselbegeber, nämlich die Vormänner und Nachmänner dieses Vormannes insolvent geworden sind, dieß wird man nicht bezweifeln, andrerseits aber auch der Umstand nichts ändern, daß dieser Vormann insolvent geworden ist. Denn die vielen Wechsel sind dem Wechselnehmer nur zur Auswahl gegeben, keineswegs aber um sie bei der Insolvenz der Wechselbegeber neben einander brauchen zu dürfen. Es ist dieß die Frage: ob der Wechselbegeber verspricht, im Fall seiner Insolvenz zu Gunsten seines Nachmannes seine Rechte gegen seine Vormänner aufzugeben, und auf dessen Legitimation, welche wieder seine Legitimation, um nicht mehrmals zahlen zu müssen, ist, zu verzichten. Ein solches Versprechen anzunehmen, wenn es überhaupt statthaft ist, fehlt es an allen Gründen. Der Conkurs des Schuldners verändert aber seine Rechte gegen seine Gläubiger nicht. Das Resultat dieser dritten Meinung ist also. Der Wechselnehmer kann, vom Aval abgesehen, aus der Concurssmasse nur eines Vormannes percipiren, kann aber außerdem aus der Concurssmasse des Acceptanten und des Mitacceptanten percipiren. Diese Ansicht ist, wie bemerkt, in ihrem Resultat, und theilweise in ihren Gründen unrichtig.

11) Die (weitläufige) Durchführung muß einem andern Ort vorbehalten bleiben.

IV. In den Wechselordnungen finden ſich die beiden erſten Meinungen. Nämlich 1. Perception in allen Concurſen nach der ganzen Summe, bis der Wechselnehmer befriedigt iſt. Die Wechselordnungen, welche die gänzliche Befriedigung für möglich halten, gehören hieher. So die meiſten Wechselordnungen ¹²⁾. 2. Perception in allen Concurſen nach dem Reſt der Forderung, hier iſt eine gänzliche Befriedigung unmöglich. So andere Wechselordnungen ¹³⁾.

12) Hamburger W.D. Art. 34. — Code de com. Art. 534. — Hannoversche W.D. §. 31. — Codice de comercio. Art. 537. — Codice commercial. Art. 417. — Niederländische W.D. Art. 97. (96.) und niederländische Fallitenordnung. Art. 65. (bei Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 291., ſie widerſprechen ſich keineswegs). — Bremer W.D. von 1844. Art. 130. — Frankfurter W.D. von 1844. Art. 31. — England (Schulin. S. 378. 379.).

13) St. Gallener W.D. Tit. V. §. 6. — Weimarsche W.D. §. 175. — Deffauer W.D. §. 44. — Bilbaver W.D. §. 43. — P h o o n ſ e n amſterdamer Wechselgebrauch. cap. XLI. §. 46. 47.

Zweundzwanzigster Abschnitt.

Prolongation der Wechselverpflichtung.

Quellen und Zeugnisse.

- Dänisch-norweg. W.D. v. 1681. §. 20.
Leipziger W.D. §. 25. 29.
Sächsische Gesetze v. 13. Sept. 1702. u. 19. Januar
1703. (Zim. II, 1. S. 192. 193.)
Braunschweiger W.D. Art. 56.
Österreichische W.D. v. 1717. Art. 51.
Churpfälzische W.D. Art. 42.
Hamburger Abd. Artikel v. 1732. No. 4. (Zim. II, 1. S. 112.)
Frankfurter W.D. v. 1739. Art. 46.
Altenburger W.D. Kap. III, §. 6.
Württembergischer W.D. Kap. IV. §. 25. 26. VII, 6.
Österreichische W.D. v. 1763. Art. 50.
Preussisches L.R. §. 1219—1240.
Cöthensche W.D. Art. 12.
Badisches Handelsrecht. Satz 186a—186d.
Weimarsche W.D. §. 96—101. 141. 185.
Reussische W.D. v. 1820. §. 94—99. 139. 183.
Dessauer W.D. §. 116—119.
Bremer W.D. Art. 123.
Württembergischer Entwurf. Art. 688.
Braunschweiger Entwurf. §. 48.
Österreichischer Entwurf. v. 1843. §. 158. 160—165.

§. 293.

Prolongation der Wechselverpflichtung.

Die Prolongation des Wechsels *). Der Wechsel wird prolongirt, d. h. seine Verfallzeit wird hinausgeschoben. Die Prolongation ist entweder eine nothwendige, als Folge namentlich von Moratorien¹⁾ oder Prorogationen von Messen²⁾, oder eine beredete, freiwillige. Von der letzteren handelt das Folgende. I. Der Zweck kann beredetermaßen ein doppelter seyn. 1. Die Verjährung soll noch nicht anfangen zu laufen, also die Wechselkraft länger dauern; ein Vortheil des Wechselgläubigers. Er kann die Einflagung länger anstehen lassen, muß es aber nicht. 2. Die Zahlung soll gestundet werden; ein Vortheil des Acceptanten. Die Stundung hat auch immer die Folge, daß die Verjährung später zu laufen beginnt, denn die Klage ist vorher nicht nata³⁾. Diese Folge kann durch

*) H. Becker diss. de literis cambialibus earumque prolongatione. Rostoch. 1758. (bei Beseke thesaurus. I. No. 25. S. 582—593). Die Schrift handelt nur §. 21—25. von der Prolongation, und ist nur wegen der Frage: ob die einen Wechsel prolongirenden Erben sich auf das beneficium inventarii berufen können? (§. 25. S. 592. 593.) nachzusehen. — Vender W.R. Bd. 2. S. 431. 432. S. 242—251. — Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 304. S. 444—446. — Daniels W.R. S. 144—146. — Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 270—276.

1) Riccii exercitatio juris cambialis tridecima de re-scriptis moratoriis. Gottingae. 1781. Vender W.R. Bd. 2. S. 433. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 32. 33.

2) Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 444. 445.

3) Der Grund von Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 271. für die gegentheilige Ansicht ist mir unverständlich. Denn die Folgerung aus der Voraussetzung, daß die Prolongation

Beredung abgewandt werden, es ist dann die Verjährungszeit conventionell verkürzt worden. — Die Prolongation begründet also die Replik der noch laufenden Verjährung, so wie die Einrede der verfrüheten Klage, bei einem und demselben Wechsel entweder die eine, oder andere, oder beide. 3. Im Zweifel ist die Prolongation als eine Stundung anzusehen, denn ein dies soll im Zweifel dem Schuldner zu Gute kommen ⁴⁾. Dieß ist unbedenklich, wenn die Prolongation auf Antrag des Acceptanten geschah, aber auch dann anzunehmen, wenn sie vom Wechselgläubiger beantragt ward ⁵⁾. Aus der Stundung folgt aber auch die verlängerte Wechselkraft, daher ist im Zweifel die Prolongation ein Vortheil nicht allein des Acceptanten, sondern auch des Wechselgläubigers. II. Beweis. Die Prolongation ist, gleichviel, ob der Zweck Stundung, oder verlängerte Wechselkraft, oder beides ist, immer zweiseitig, beide Interessenten müssen einwilligen ⁶⁾. Sie

eine Stundung sei, kann nicht durch den Grund widerlegt werden, daß die Stundung aus der Prolongation nicht immer folge.

4) L. 17. D. de R. I. (50. 17.). L. 41. §. 1. D. de V. O. (45. 1.). L. 70. D. de solutionibus (46. 3.).

5) Für den letztern Fall ist Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 270., wenn ich die Worte „die Prolongation ist bloß vom Schuldner bewirkt,“ recht verstehe, anderer Ansicht. Allein der Grund, daß der Wechselinhaber nur die Absicht, den Lauf der Verjährung zu vertagen, gehabt haben könne, ist ungenügend, da sich fragt, welche Absicht man als die beider Theile zunächst annehmen soll. Es konnte der Acceptant auch zu seinen Gunsten prolongirt, also gestundet haben wollen, der Zweifel ist also nicht gehoben durch den Umstand, daß der Wechselinhaber den Antrag machte.

6) Die Unterscheidung bei Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 270. 271., ob die Prolongation „bloß vom Schuldner bewirkt ist, oder vom Gläubiger geschieht“, soll wohl hei-

muß, um im Wechselproceß Wirkung zu haben, liquid seyn. Daher muß sie schriftlich geschehen. Sie geschieht entweder auf dem Wechsel selbst, oder auf einer Copie desselben, oder in einer besonderen Urkunde mit genauer Beschreibung des Wechsels. Am sichersten geschieht sie auf dem Wechsel selbst und mit Unterschrift beider, des Acceptanten und des Wechselgläubigers. Doch kann die Handschrift des Einen durch andere Umstände, welche ein Anerkenntniß des vom Andern Geschriebenen enthalten, ersetzt werden. So genügt namentlich die Unterschrift nur des Acceptanten, verbunden mit dem Umstand, daß der Wechselgläubiger den Wechsel hernach an sich genommen hat, der Wechselinhaber muß dann den ganzen Inhalt des Wechsels, auch insoweit er ihn verpflichtet, gelten lassen⁷⁾. III. Berechnung. Ist der nunmehrige Verfalltag nicht präcise bestimmt, sondern durch eine zugelegte Frist, so hat diese im Zweifel vom Verfalltag, bei mehrmaliger Prolongation vom letzten Verfalltag an zu laufen, gleichviel, ob die Prolongation datirt, oder nicht datirt ist, und ob sie vor dem Verfalltag⁸⁾, oder nach demselben⁹⁾ geschah¹⁰⁾. Eine Prolongation ohne Zeitbestim-

fen: ob sie vom Schuldner zugestanden, also auf Antrag des Gläubigers geschehen, oder vom Gläubiger zugestanden, also auf Antrag des Schuldners geschehen ist.

7) So ist zu verstehen Daniels W.R. S. 145.

8) Für diesen Fall ist bei datirter Prolongation anderer Ansicht Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 272. 273.: es laufe die Zeit vom Datum der Prolongation, sobald nur ihr Endtermin den Verfalltag überschreite.

9) Für diesen Fall ist bei datirter Prolongation anderer Ansicht Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 445: es laufe die Zeit vom Datum der Prolongation.

10) So auch Preussisches L.R. §. 1231—1235.

mung nur durch das Wort „prolongirt“ ist als eine kurze Stundung, die der Wechselinhaber durch Mahnung beendigen kann, aufrecht zu erhalten ¹¹⁾. IV. Regreß. Wenn (ungeachtet der Prolongation) der Protest rechtzeitig erhoben ist, so begründet dieser das Regreßrecht, die Prolongation steht demselben nicht anders entgegen, als wenn sie auf dem Wechsel und in solcher Art verzeichnet ist, daß auch gegen den Vormann aus derselben dem Acceptanten ein Einwand zusteht. Denn der Wechselnehmer muß dem Vormann die ihm eingehändigten Papiere unverfehrt zurückliefern. Wenn (wegen der Prolongation) die Protesterhebung verspätet ist, so fehlt der für das Regreßrecht erforderliche rechtzeitige Protest. Der Regreß aus dem verspäteten Protest besteht aber gegen denjenigen Vormann, welcher in die Prolongation gewilligt hat. Willigen alle Vormänner ein, so ist das Verhältniß dasselbe, als wenn gleich anfangs der neue Verfalltag angesetzt wäre, und dann ist es, um den liquiden Beweis der Zustimmung beisammen zu haben, rathsam und nicht ungewöhnlich, daß der Wechselinhaber zur Stellvertretung des alten Wechsels einen neuen gleichlautenden, nur mit verändertem Verfalltag, von den Vormännern resp. ausstellen und indossiren läßt.

11) Vgl. Pöhl's W.R. Bd. 2. S. 446. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 273.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Befreiung des Wechselschuldners.

Quellen und Zeugnisse.

Hamburger Statut	v. 1603. Art. 11.
Lübische W.D.	v. 14 Nov. 1669. (Zim. II, 1. S. 275.
Dänisch-norweg. W.D.	v. 1681. §. 26.
Leipziger W.D.	§. 4. 13. 25. 32.
Sächsische Gesetze	v. 1669. No. 1. 2. 1766. 1767. 1768. (Zim. II, 1. S. 187. 249. 250. 251.)
Sächsische G. P. D.	v. 1724. §. XV. XVI. (Zim. II, 1. S. 215.)
Hamburger W.D.	v. 1711. Art. 35. 48.
Hamburger Abd. Art.	v. 1729. No. 2. 3., 1732. No. 4. (Zim. II, 1. S. 110. 112.)
Braunschweiger W.D.	Art. 2. 4. 45.
Braunschweiger Gesetze	v. 1727. 1743. 1751. 1767. (Zim. I, 2. S. 148. 151. 158. 165. 166.)
Reussische W.D.	v. 1717. §. 7. 8. 12.
Österreichische W.D.	v. 1717. Art. 9. 31.
Nürnbergger W.D.	Cap. IV. §. 2. VI, 4.
Zeversche W.D.	§. 15. 24.
Churpfälzische W.D.	Art. 4. 15. 37. 58. 61.
Gothaische W.D.	§. 1. 2. 11.
Hanauer W.D.	§. 6. 7.
Schlesische W.D.	Art. II, §. 1—4. III. XXXI, 3.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 33. 44. 46.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. III. §. 6.
Altenburger W.D.	Kap. V. §. 5—10. 15.

Rudolstädter W.D.	§. 5. 6.
Württembergischer W.D.	Kap. I. §. 8. IV, 34. 36. VI, 13. 15 —18. VII, 9.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 9. 30.
Oberlausitzer W.D.	§. 5. 9. 17.
Augsburger W.D.	Kap. III. §. 22. VIII, 11. X, 5. 6. 12.
St. Galler W.D.	Tit. IX.
Baierische W.D.	§. 14.
Baierisches W. und Mercantilgericht.	Kap. III. §. 4.
Preussisches L.R.	§. 758. 896—899. 903—912. 916. 922. 923. 926. 927. 962. 1078—1080.
Cöthensche W.D.	Art. 10. (No. 8—11.). 16. 23.
Züricher W.D.	§. 6. 25.
Code de commerce.	Art. 156. 165—171. 189.
Rheinisches Hgb.	Art. 156. 165—171. 189.
Badisches Handelsrecht.	Satz 112a. 156. 165—171. 189.
Baseler W.D.	§. 13. 30. 31.
Weimarsche W.D.	§. 8. 35. 64. 74. 75. 80. 84. 133. 144. 177—187. 209—212.
Codice p. l. d. S.	Art. 155. 164—170. 195.
Frankfurter interim. Proc. D.	v. 1819. Art. 91—97.
Reussische W.D.	v. 1820. §. 8. 33. 62. 72. 73. 78. 82. 131. 142. 175—185. 207—210.
Regolamento.	Art. 150. 159—165.
Hannoversche W.D.	§. 39—44.
Deffauer W.D.	§. 38. 40. 41. 82. 83. 87. 93.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 73.
Rostocker W.D.	§. 8. 10.
Codigo de comercio.	Art. 545. 547. 557. 582.
Waadtländer W.D.	Art. 62—67. 92. 93.
Russische W.D.	§. 94—98.
Codigo commercial.	Art. 418. 419. 423.
Wetboek.	Art. 199. 204—207.

Ungrischer XV. Gesetzart.	§. 27. 123. 124. 156—161. 201—209.
Flensburger W.D.	§. 34. 46. 84. 95.
Bremer W.D.	Art. 116—128.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 33. 44. 46.
Hamburger Entwurf.	Art. 21. 53. 82.
Württembergischer Entwurf.	Art. 616. 673. 687. 689. 740—743.
Holsteinscher Entwurf.	§. 35. 47. 85. 96.
Braunschweiger Entwurf.	§. 39. 91—95.
Österreichischer Entwurf	v. 1843. §. 5. 9. 69. 141. 266—275.
Rassauer Entwurf.	§. 54. 55. 94. 125—128. 132. 139. 140. 149. 160.
Sächsischer Entwurf.	§. 6. 101. 103. 223—232.
Preussischer Entwurf.	§. 73. 75. 93.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 2. 123—129.

§. 294.

Zerstörung der Form.

Das Wechselversprechen des Wechselgebers (des Acceptanten, Trassanten, Indossanten, Avalisten) ist ohne Wirkung, wenn die Form, aus welcher er haftet, fehlt. Sie kann abhanden gekommen seyn, oder zerstört seyn. Die Zerstörung der Form tilgt das Recht aus der Form, sei diese zufällig oder absichtlich, und gleich viel von wem zerstört. Die Form ist der Wechsel, mit oder ohne Protest. Der Wechsel ist die Tratte, das Indossament, das Accept, der Aval. I. Eine gewöhnliche Art, das Recht aus einem oder aus mehreren, aber nicht aus allen Wechselversprechen, welche auf einem Wechselfapier ausgestellt sind, zu tilgen, ist das Durchstreichen des betreffenden Wechsels oder auch nur des Namens des Wechselgebers (des Trassanten, Indossanten, Acceptanten, Avalisten). Was durchstrichen ist, hat keine Rechtswirkung.

Der Wechsel, welcher durchstrichen ist, ist nicht mehr da. Das Durchstreichen kann auf den verschiedenartigsten Gründen beruhen ¹⁾, auf einem Rechtsgeschäft, z. B. Zahlung, Erlaß, und auf keinem, z. B. auf Dolus. Welcher Grund dem Durchstreichen des Wechsels unterliegt, ist für das Nichtrecht aus dem Wechsel eben so gleichgültig, wie der Grund des Wechselversprechens für das Recht aus dem Wechsel. Ein gewöhnlicher Fall ist: der Acceptant, welcher zahlte, durchstreicht sein Accept; der Indossant, welcher den Wechsel, richtiger seinen Wechsel, d. i. sein Indossament, einlösete, durchstreicht sein Indossament und die nachfolgenden Indossamente, damit er gegen den Acceptanten und gegen seine Vormänner legitimirt sei ²⁾; ein Avalist, dem seine Verpflichtung erlassen ist, durchstreicht seine Namenschrift. II. Zerstört ist die Form für das Recht aus allen Wechselversprechen, wenn das Papier die ganz allgemeine Bemerkung, daß gezahlt sei, enthält. Davon ist eine Quittung zu unterscheiden, welche sich nur auf das eine oder andere Wechselversprechen bezieht. III. Zerstört wird die Bedeutung der Form zwischen dem Geber und Nehmer dadurch, daß das Haben derselben bei dem Letztern aufhört. Jeder Wechselgeber hat das Recht, daß gegen seine Zahlung die Tratte mit allen Indossamenten ihm ausgeliefert werde. Wenn dem Trassanten oder Acceptanten die Wechselfapiere ausgeliefert sind, so sind der Trassant und die Indossanten dem Regreß deshalb nicht ausgesetzt, weil kein Wechselnehmer sie hat, ob die Wechselsumme gezahlt ist oder nicht,

1) Vgl. den mecklenburger Entwurf. S. 173. 174.

2) Von den vorausgehenden Indossamenten, welche die Legitimation begründen, darf keines durchstrichen werden.

ist hierfür gleichgültig. Wenn die Wechselsumme gezahlt ist, so fehlt es überdieß an der Bedingung des Regresses. Wenn ein Vormann (Trassant oder Indossant) von einem mittelbaren Nachmann den Wechsel durch Zahlung der Regresssumme einlöst, so sind die Zwischenmänner vom Regreß schon deshalb frei, weil keiner ihrer Nachmänner die Wechselfapiere hat, sie sind aber auch durch die Zahlung ohne Einlösung frei³⁾. IV. Das sicherndste Verfahren des Wechselgebers ist, daß er sich gegen die Zahlung den Wechsel ausliefern, zuvor aber die Zahlung auf demselben vom Empfänger quitiren läßt, und dann hinterher seine Namenschrift auf dem Wechsel durchstreicht.

§. 295.

Zahlung.

Die Zahlung von Seiten des Trassanten, des Acceptanten, des Trassanten, eines Indossanten, kann geltend gemacht werden vom Zahler oder einem Andern und gegen den Empfänger oder einen Andern. Da der Trassant gar nicht verpflichtet ist, so bleibt die Frage nur so: In wie fern steht dem Acceptanten, dem Trassanten, dem Indossanten, die Einrede der Zahlung zu? Jeder dieser Wechselgeber kann diese Einrede in der Art vorbringen, daß die Wechselsumme oder die Regresssumme, daß sie von ihm oder einem seiner Vormänner oder Nachmänner, daß sie an den Kläger oder einen von dessen Vormännern oder Nachmännern, gezahlt sei. Die Frage kann natürlich nur aus der Form des Wechselfapieres beantwortet werden, also nicht unter Voraussetzungen, welche sich aus dem Wechselfapier gar nicht ergeben. Es sind

1) Vgl. unten §. 295.

zuvörderst zwei Fälle zu unterscheiden. Erster Fall. Die Zahlung erhellet aus dem Wechselfpapier nicht. I. Die Frage beantwortet sich theilweise aus dem Satz, daß den Wechselverpflichteten eine Zahlung, gleich viel wer sie gemacht habe, nicht befreien kann, welche an einen nicht legitimirten Empfänger gemacht ist. Legitimirt ist der letzte Indossatar, und nicht, so lange er den Wechsel hat, ein Indossant; legitimirt ist ein Indossant, welcher den Wechsel hat, nicht anders, als wenn sein Indossament und die nachfolgenden Indossamente durchstrichen sind, mithin er nunmehr der letzte Wechselnehmer ist. Demnach ist die Zahlung, welche an einen Vormann des legitimirten (letzten) Indossatars, oder an einen (durchstrichenen) Nachmann des legitimirten Wechselnehmers geleistet ist, an eine nicht legitimirte Person geleistet. Daß der Vormann, bevor er indossirte, und der Nachmann, bevor das ihm gegebene Indossament durchstrichen worden, der legitimirte Wechselnehmer war, ist irrelevant, weil es sich nach dem Recht aus der Wechselurkunde, wie sie nunmehr vorliegt, fragt, und danach die Statthaftigkeit der Einrede der Zahlung zu bestimmen ist. Hieraus folgt. Die Einrede, daß die Wechselfumme oder die Regresssumme einem Vormann oder einem Nachmann des Klägers gezahlt sei, ist unstatthast. Es ist gleichgültig, wer die Zahlung geleistet hat, und wer der Beklagte ist, ob der Acceptant, der Trassant, ein Indossant. II. Die Einrede, daß die Wechselfumme oder Regresssumme dem Kläger gezahlt sei (also die Einrede der Zahlung gegenüber dem Empfänger) ist statthast und unstatthast. Es ist zu unterscheiden. 1. Der Acceptant hat gegen die Forderung der Wechselfumme die Einrede, daß die Wechselfumme dem Kläger bereits gezahlt sei, gleichviel von wem

sie gezahlt seyn mag; und auch die Einrede, daß die Regreßsumme dem Kläger gezahlt sei, gleich viel von welchem Vormann desselben sie gezahlt seyn mag, denn nunmehr fehlt es dem Kläger an der Legitimation aus dem (getilgten) Begebungsvertrag ¹⁾. 2. Der Vormann (Trassant, Indossant) hat gegen die Forderung der Regreßsumme die Einrede, daß die Regreßsumme dem Kläger gezahlt sei von ihm, dem Beklagten, oder von seinem (des Beklagten) Vormann, denn jeder Vormann zahlt im Auftrage (kraft der in den Indossamenten liegenden Rücktratten) jedes Nachmannes, damit eben seine Nachmänner (die Zwischenmänner) liberirt werden, nicht aber die Einrede, daß die Regreßsumme dem Kläger gezahlt sei von seinem (des Beklagten) Nachmann, denn der Nachmann zahlt, damit er (als Indossant) und zugleich seine Nachmänner, nicht aber damit seine Vormänner liberirt werden. Jeder Vormann des Zahlers bleibt mithin verpflichtet und ist dem Kläger verpflichtet, weil dieser, so lange er der letzte Indossatar ist, die allein legitimirte Person und sein Recht gegen diesen Vormann durch die ihm gemachte Zahlung nicht getilgt ist ²⁾. Der

1) Der Grund, welcher nahe liegt, daß der Wechselnehmer nicht doppelt, nämlich nicht die Wechselsumme und die Regreßsumme erhalten dürfe, geht nicht tief genug ein. Man könnte versucht seyn, für den letztern Grund eine Analogie des Creditauftrages hereinzuziehen (vgl. oben Bd. 1. S. 108. Text zu Note 14. S. 109. III. 3.), allein die Verhältnisse sind wesentlich verschieden.

2) Der Kläger erhält nun allerdings die Regreßsumme doppelt. Allein dieser Umstand begründet keine Einrede für den Vormann (B.) des Zahlers (C.). Da aber der Kläger (D.) verpflichtet war, gegen die Zahlung des C. diesem alle Wechselpapiere auszuliefern, und mithin seine Rechte aus denselben nicht

Vormann hat gegen die Forderung der Regreßsumme die Einrede, daß die Wechselfumme dem Kläger gezahlt sei³⁾, gleich viel von wem sie gezahlt seyn mag. Denn für den Kläger fehlt nunmehr die Bedingung des Regreßes, nämlich die Nichtzahlung der Wechselfumme. Zweiter Fall: Die Zahlung erhellet aus dem Wechselfpapier. Durch diesen Umstand wird die statthafte Einrede der Zahlung liquid, nicht aber die unstatthafte statthast, mithin ist auch bei der auf dem Wechsel verzeichneten Zahlung zu untersuchen, ob sie, so weit sie erhellet, nach dem Erörterten eine Einrede für diesen Beklagten gegen diesen Kläger begründet oder nicht. Wenn weiter nichts, als daß gezahlt ist, aus dem Wechsel erhellet, so ist die Form für das Recht aus allen Wechselversprechen zerstört.

§. 296.

Compensation. Erlaß.

Compensation¹⁾. Die Einrede der Compensation ist auch dann statthast, wenn aus einem Wechsel geklagt wird. Jeder Wechselfschuldner hat gegen seinen Wech-

zu verfolgen, damit der C. seine Rechte aus denselben verfolgen könne, so ist der Kläger dem C. dahin verpflichtet, daß er diesem die von B. erhaltene Regreßsumme herausgebe. Es ist möglich, daß zwischen C. und D. verabredet worden ist, der D. solle die Wechselfapiere nicht an den C. herausgeben, sondern die Regreßklage aus seinem, des D., Recht gegen B. verfolgen, und das Empfangene sodann an den C. herausgeben, vielleicht fürchtete der C. eine Compensationseinrede des B.

3) Es wird hier vorausgesetzt, daß der Protest nicht wahrheitswidrig, mithin das Regreßrecht an sich begründet ist, daß also erst, nachdem dieser bereits erhoben war, die Zahlung der Wechselfumme geschah.

1) Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 397. 398. 757.

selgläubiger das Recht, eine Forderung, die er gegen diesen hat, in Aufrechnung zu bringen. Wenn ein Wechselgeber (Acceptant, Trassant, Indossant) mit einem Wechselnehmer compensirt hat, so gilt von der Einrede der geschehenen Compensation dasselbe, was von der Einrede der Zahlung gilt²⁾. Erlass³⁾. Ein Wechselnehmer kann durch Vertrag einem Wechselgeber die Zahlung der Wechselsumme oder der Regresssumme erlassen. Der Erlass ist entweder (gänzlicher) Erlass oder (theilweiser) Nachlass. Was von dem Erlass gilt, gilt für den erlassenen Theil von dem Nachlass. Der Erlass befreiet den Wechselgeber von seiner Verpflichtung gegen den Wechselnehmer, mit welchem er den Vertrag geschlossen. Auf die Verpflichtung anderer Wechselgeber und Wechselnehmer ist der Erlass ohne Wirkung. Wenn zu dem Erlass die Verzichtung des Wechsels, z. B. Durchstreichen des Acceptes, des Indossamentes, hinzukommt, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse hiernach und nicht nach den beschränkten Wirkungen des Erlasses.

§. 297.

Einreden aus dem unterliegenden Verhältniß.

Das unterliegende Verhältniß ist zwar ohne Einfluß auf das Recht aus dem Wechsel, das Recht ist unabhängig von demselben vorhanden. Es kann aber von Einfluß seyn auf die Ausübung des Rechtes, wenn eine solche Person es ausübt, welche aus dem unterliegenden Verhältniß verpflichtet ist. Durch das unterliegende Ver-

2) Vgl. oben §. 295.

3) Bendor W.R. Bd. 2. §. 436. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 388—393, 397—399. stellenweise.

hältniß kann für den Beklagten gegen den Kläger begründet seyn entweder das Recht der Rückforderung oder eine Gegenforderung, und jenes wie diese kann defensiv, in der Form der Einrede geltend gemacht werden. I. Einrede aus dem Recht der Rückforderung kraft des unterliegenden Verhältnisses. Der Wechselnehmer, welcher eine ihm ohne Vermittelung eines Wechsels gemachte Zahlung dem Wechselgeber würde restituiren müssen¹⁾, muß eine solche diesem auch dann restituiren, wenn sie ihm durch Vermittelung eines Wechselversprechens gemacht worden ist, und es kann der Wechselgeber, wenn aus dem Wechselversprechen belangt, dieses Recht auf Restitution immer im Wege der Einrede geltend machen²⁾. Diese wird freilich selten im Wechselproceß, wegen Illiquidität, geltend zu machen seyn. II. Einrede der Gegenforderung aus dem unterliegenden Verhältniß. Nur in dieser Art, also als eine Compensationseinrede gegen die Ausübung des Rechts aus einem Wechsel ist die vielfach besprochene *exceptio non numeratae pecuniae, valutae* denkbar^{3) 4)}.

1) Z. B. die Zahlung einer Spielschuld. Über Wechsel aus einer Spielschuld: Riccius exercitatio V. sectio V. de cambio super pecunia lusu deperdita dato. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 462—465.

2) Dolo facit, qui petit quod redditurus est.

3) Die Literatur über die *exceptio non numeratae pecuniae* bei Wechseln ist sehr reich. Man kann derselben entbehren, da es sich bei der Frage über ihre Statthastigkeit allein um die Anwendung einiger Principien handelt. Die ausführlichste Schrift ist Bendor über die Zulässigkeit der Einrede des nicht bezahlten Wechselbetrages. Gießen 1821. Vgl. auch Bendor W. R. Bd. 2. S. 461. Eichhorn Privatrecht. S. 151. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 393—396. 518—520.

4) Der Reichsschluß von 1671. §. 5., der die Einrede aus-

Unter der pecunia, valuta, kann verstanden werden die Deckung und auch die Valuta; es ist nun aber das Wechselversprechen von dem unterliegenden Verhältniß der Deckung und der Valuta unabhängig. Danach ergiebt sich, da die Einrede von dem Acceptanten, Trassanten, Indossanten, vorgeschützt werden kann, Folgendes. 1. Der Acceptant hat die Einrede nicht ⁵⁾. Nicht als Einrede der (vom Trassanten, oder Dritten, für dessen Rechnung gezogen ist) nicht erhaltenen Deckung. Denn der Acceptant haftet unabhängig von der Deckung aus seinem Wechselversprechen ⁶⁾. Nicht als Einrede der nicht gezahlten Valuta. Denn der Acceptant haftet unabhängig von dem Umstand, ob dem Trassanten sein Wechselnehmer (Remittent) ⁷⁾, oder dem Indossanten der Indossatar, oder wer sonst die Valuta schulden mag, die Valuta gezahlt hat. Der Grund kann so gestellt werden: die Einrede wäre eine Einrede de jure tertii, d. h. aus dem Verhältniß Dritter. 2. Ein Vormann (Trassant, Indossant) hat die Einrede gegen einen mittelbaren Nachmann (Indossatar) nicht. Nicht als Einrede, daß er, der Vormann, von seinem unmittelbaren Nachmann die Valuta

schließt, ist nicht publicirt worden. Dieß gegen Pöhl's B.R. Bd. 2. S. 678. Note 4.

5) So auch ganz allgemein Leipziger W.D. von 1682. §. 13., vgl. aber Leipziger H.G.D. von 1682. Art. 11. — Frankfurter W.D. von 1666. §. 15. und 1739. und 1844. Art. 33.

6) Vgl. L. 5. C. de novationibus (8. 42.) und oben Bd. 1. §. 131. No. 4.

7) Anders hamburger Additionalartikel von 1729. Art. 2., wonach der Acceptant auf den Umstand, daß der Remittent dem Trassanten die Valuta nicht bezahlt hat, sich berufen kann gegen den Remittenten, nicht aber gegen einen Indossatar.

nicht erhalten habe. Denn der Wechselgeber haftet unabhängig von der Valuta aus dem Begebungsvertrag. Man stellt den Grund oft so: dem Nachmann stehen Einreden aus der Person eines Vormannes nicht entgegen, aber untreffend, denn die Einrede ist auch gegen den unmittelbaren Nachmann unstatthaft. Ferner nicht als Einrede, daß der klagende Nachmann seinem unmittelbaren Vormann die Valuta nicht bezahlt habe. Denn der Wechselgeber haftet aus dem Wechselversprechen, dem Begebungsvertrag, unabhängig von jeglichem Valutenverhältniß. Man kann den Grund so stellen: die Einrede ist eine Einrede *de jure tertii*, d. h. aus dem Verhältniß Dritter, wenn man nur nicht meint, dem unmittelbaren Vormann stehe die Einrede der nicht gezahlten Valuta zu. 3. Ein Vormann hat gegen einen unmittelbaren Nachmann die Einrede, daß dieser ihm die schuldige Valuta nicht bezahlt habe, nicht. Der Trassant hat sie nicht gegen den ersten Nehmer der Tratte, der Indossant hat sie nicht gegen seinen Indossatar. Denn das Wechselversprechen ist unabhängig von dem unterliegenden Valutenverhältniß, es ist ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Unrichtig ist daher die Meinung: die Einrede der ungezahlten Valuta sei gegen den unmittelbaren Nachmann die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, daher eine negative *Litiscontestatio*, welche durch den Beweis der gezahlten Valuta elidirt werden müsse, und zwar durch einen liquiden Beweis, um die Regreßklage im Wechselproceß zu haben. Diese Meinung übersieht, daß aus dem Wechselvertrage nur die Regreßsumme, dagegen die Valuta aus dem Wechselschluß geschuldet wird, daß sie im Widerstreit mit allen Wechselordnungen ist, welche die Regreßklage aus dem Wechsel und Protest ge-

ben und wenn auch eine Valutaerwähnung, doch nicht eine Valutaquittung der Tratte wie dem Indossament wesentlich erklären, daß die vorhandene Valutaquittung erst nach Ablauf von dreißig Tagen beweisend seyn, mithin vorher die Regreßklage illiquid seyn würde, daß der Wechselgeber durch eine vorher eingelegte Verwahrung gegen die Beweiskraft der Quittung die Regreßklage, da es ihr nun am vollständigen urkundlichen Beweise fehlt, gänzlich ausschließen könnte, daß, wenn die Valuta in einem gegebenen Darlehn besteht, dessen Rückzahlung durch das Geben der Tratte, des Indossaments, bezweckt wird, die Valutaquittung erst nach Ablauf von zwei Jahren, und bei vorher eingelegter Verwahrung gar nicht beweisend seyn, es also der Regreßklage am urkundlichen Beweise fehlen, sie also wegfallen würde, daß somit der Wechselgeber die Regreßklage willkürlich ausschließen kann. Der bedeutendste Umstand, welcher bei dieser Meinung und deren Widerlegung immer übersehen wird, ist der, daß der Wechselschließer, also nur zufällig der Wechselnehmer, die Valuta schuldet. 4. Das Resultat alles Vorstehenden ist. Der Umstand der fehlenden Deckung wie der fehlenden Valutaberichtigung giebt keine Einrede zur Entkräftung eines Wechselversprechens. Insofern ist die Einrede des nicht bezahlten Wechselwerthes durchaus unstatthaft. 5. Es kann aber ein Wechselgeber gegen seinen Wechselnehmer diese Einrede als eine Compensationseinrede geltend machen. Die Voraussetzungen der Compensation muß natürlich der Wechselgeber nachweisen. Dazu gehört, daß der Wechselwerth in Geld besteht, gleichzeitig zahlbar ist, und daß die Forderung desselben diesem Wechselgeber gegen diesen Wechselnehmer zusteht. Der letztere Umstand, welcher übrigens fast

nie aus dem Wechsel erhellt, bewirkt, daß diese Compensationseinrede, wenn sie im Übrigen statthaft ist, fast nur einem Vormann gegen seinen unmittelbaren Nachmann zusteht. Denn selten kommt es vor, daß ein Vormann die Valuta von einem mittelbaren Nachmann⁸⁾, so wie daß der Acceptant die Deckung von einem Nehmer seines Acceptes⁹⁾ zu fordern hat. Aber auch gegen einen unmittelbaren Nachmann steht dem Vormann die Einrede nicht ohne den Beweis zu, daß er die Valuta von diesem Nachmann zu fordern habe. Denn dem Wechselgeber schuldet die Valuta oft ein nicht auf dem Wechsel erscheinender Dritter, welcher den Wechsel (die Tratte, das Indossament) für seine Rechnung geschlossen hat, und ihn entweder gar nicht selber genommen hat, sondern auf den Namen eines Andern hat stellen lassen, oder ihn in Blanco genommen und dann weiter begeben hat, wo dann die Tratte oder das Indossament auf den Namen seines Wechselnehmers oder eines späteren Wechselnehmers ausgefüllt ist. Man kann es einem Wechsel (einer Tratte, einem Indossament) nie mit Sicherheit ansehen, ob er nicht schon in Blanco durch mehrere Hände gegangen ist.

§. 298.

Betrug, Irrthum, Zwang.

Die Einrede des Betruges ist durch die Natur des Wechselversprechens, als eines Summenversprechens, ausgeschlossen¹⁾, vorausgesetzt daß sie von dem unterliegen-

8) Doch kommt dieß vor. So namentlich bei Wechseln, die in Verkaufskommission gegeben sind.

9) Doch kommt dieß vor. Und nicht nur bei Tratten an eigene Ordre. Vgl. oben §. 195. No. 1.

1) Danach sind alle Gründe und Unterscheidungen, die man

den Verhältniß hergenommen ist, wie dieses regelmäßig der Fall ist. Daher kann sie dann von keinem Wechselgeber und gegen keinen Wechselnehmer entgegengesetzt werden. Ebenso ist es unter derselben Voraussetzung mit der Einrede des Irrthumes und der durch Drohung (*vis ac metus*) erzeugten Furcht, des s. g. Zwanges²⁾. Der Betrug, Irrthum, s. g. Zwang kann aber eine Forderung eines Wechselgebers gegen einen Wechselnehmer, und somit eine Compensationseinrede begründen. Die Einrede des Betruges, Irrthumes, Zwanges, ist aber dann statthaft, wenn der Wechselvertrag durch Betrug oder Zwang direct hervorgebracht ist, oder wenn über die Identität der Person des Wechselnehmers geirrt ist³⁾.

§. 299.

Contremandiren.

Contremandiren¹⁾. Die Contreordre ist ein Mittel, eine Compensationseinrede gegen den Wechselnehmer als

sonst vorbrachte, zu verwerfen. Vgl. z. B. Willenberg de exc. doli in cambiis cessante in Besecke thes. j. c. Pars. I. S. 719—741.

2) Wenn durch physische Gewalt (eigentlichen Zwang) die Ausstellung oder das Geben des Wechsels (z. B. durch Führen der Hand) bewirkt wird, so fehlt es am Willen, also gänzlich am Wechselversprechen, da dieses wie jeder Vertrag auf Willen beruht.

3) In diesem Fall fehlt es am Willen, mit diesem Wechselnehmer zu contrahiren, also am Consens, mithin ist ein Wechselvertrag gar nicht geschlossen. Interessant ist der Fall, der im vorsichtigen Banquier. Bd. 2. in den angehängten Pareres No. XCVII. S. 242—245. mitgetheilt wird.

1) Heise und Cropp Abhandlungen. Bd. 2. Abh. XIII. S. 24—29. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 293—305.

Regredienten möglich zu machen. 1. Der Trassant nimmt den dem Trassaten gegebenen Zahlungsauftrag zurück. Dieß ist vor dem Accept des Trassaten statthast, es sei der Auftrag nur gegeben, oder auch übernommen worden. Als Contreordre gilt das Fallissement des Trassanten²⁾. Nach dem Accept ist es ohne Rechtswirkung. Denn der Trassat ist nun als Acceptant dem Wechselnehmer verpflichtet, und diese Verpflichtung ist unabhängig von dem Willen des Trassanten. Die Contreordre ist unstatthast. Dieß ist zunächst so zu verstehen. 1. Der Acceptant hat aus der Contreordre keine Einrede gegen den Wechselnehmer. Die Verpflichtung aus dem Accept ist unabhängig von dem Willen des Trassanten. Wenn der Wechselnehmer aus dem Wechsel ersichtlich nur ein Mandatar zum Incasso des Trassanten ist, kann der Acceptant ohne Furcht, daß die Wechselklage bevorstehe, die Zahlung weigern, weil ein solcher Wechselinhaber kein eigenes Recht aus dem Accept hat. 2. Der Acceptant, welcher ausgeklagt hat zahlen müssen, hat den vollständigen Deckungsanspruch gegen den Trassanten. Dieß würde anders seyn, wenn in dem Geben des Acceptes eine Mandatswidrigkeit läge. Dieß ist aber nicht der Fall. Das Accept ist zwar nicht im Auftrag, aber auch nicht gegen den Auftrag, es ist eine den Trassaten gegen den Trassanten berechtigende Verpflichtung neben dem Auftrag. Der Trassat ist nämlich zu der Voraussetzung berechtigt, daß das Accept dem Willen des Trassanten nicht zuwider sei, weil es dem Interesse desselben nicht widerspricht. Das Interesse des Trassanten an dem Ac-

2) Heise und Cropp a. a. D. S. 398. Treitschke a. a. D. Bd. 1. S. 56. 57. §. 5.

cept oder Nichtaccept darf der Trassat lediglich nach den durch den Wechsel begründeten Rechtsverhältnissen bemessen, und darf dafür die dem Begebungsvertrage unterliegenden Verhältnisse unbeachtet lassen. Er darf daher das Accept geben ungeachtet der Möglichkeit, daß die Zahlung contremandirt werde. Denn diese Contreordre würde zur Nichtzahlung der Wechselsumme, und demzufolge zum Protest und Regreß gegen den Trassanten führen. Es ist aber nicht abzusehen, welches Interesse, wenn man nur die Rechte aus dem Wechsel berücksichtigt, der Trassant haben könne, lieber gegen den retour kommenden unbezahlten Wechsel den Wechselnehmer mit der Regreßsumme zu decken, als gegen den bezahlten Wechsel den Trassanten zu decken. Nur das unterliegende Verhältniß kann dieses Interesse rechtfertigen. Allein dieses darf eben nicht hereingezogen werden zur Beurtheilung der wechselrechtlichen Verhältnisse. Am wenigsten bei einem Ordrewechsel, da der Wechselnehmer die Möglichkeit, es gegen ihn geltend zu machen, durch weitere Begebung des Wechsels vereiteln³⁾ oder von Zufälligkeiten⁴⁾ abhängig machen kann. 3. Der Acceptant ist nicht verpflichtet, wegen der erhaltenen Contreordre die Honorirung seines Acceptes zu weigern, damit es möglicherweise zum Regreß komme, obgleich der Trassant bei diesem, wie die Contreordre zeigt, interessirt ist. II. Ein Indossant nimmt den in dem Indossament, denn dieses ist eine neue Tratte, enthaltenen Zahlungsauftrag zurück⁵⁾. Es gilt hier das über

3) Er indossirt „ohne Gewähr“.

4) Er wird beim Regreß übersprungen.

5) Vgl. hamburgener W.D. Art. 35. und von 1602. Art. 11. Treitschke a. a. D. Bd. 1. S. 300—303. §. 5.

das Contremandiren des Trassanten Bemerkte, mit von selbst klarer Änderung. III. Gar nicht hieher gehört die Frage, ob und wann der Trassant gegen einen Wechselnehmer, der Indossant gegen einen Indossatar, wie man wohl sagt, contremandiren dürfe. Der letztere Ausdruck ist unpassend, weil der Wechselnehmer nicht Mandatar ist. Ist er es nach dem dem Begebungsvertrag unterliegenden Verhältniß, so gehört die Frage nicht ins Wechselrecht. Ebenso wenig gehört hieher die Frage, ob der Acceptant sein Accept, wie man wohl sagt, widerrufen dürfe.

§. 300.

Personenidentität und Confusio.

Die Identität kann von vorn herein bestehen zwischen dem Trassanten und Trassaten, oder dem Trassanten und Wechselnehmer. In beiden Fällen ist die Tratte, weil an eigne Adresse oder an eigene Ordre, ein eigener Wechsel ¹⁾. Eine später eintretende Identität entsteht meistens dadurch, daß die Tratte an einen bereits vorhandenen Wechselinteressenten indossirt wird ²⁾, also an 1. den Trassaten, oder 2. den Acceptanten, oder 3. den Trassanten, oder 4. einen Indossanten. Also 1. der Trassat ist auch Indossatar. Dann hat er die Rechte des Indossatars, wenn er die Verbindlichkeiten (richtiger Bedingungen) desselben erfüllt ³⁾. Mithin hat er den Wechsel sich zu präsentiren zum Accept, und, will er als Trassat nicht acceptiren, zu protestiren und zu notificiren, fer-

1) Vgl. oben §. 275. 276.

2) Vender B.R. Bd. 2. §. 438. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 498—500. 758. 824. 825. Daniels B.R. S. 372.

3) Vgl. Archiv f. d. Handelsrecht. Bd. 1. No. XIX.

ner sich zu präsentiren zur Zahlung, und, will er als Trassat nicht zahlen, an sich selbst, zu protestiren und zu notificiren, um nun Regreß Mangel Zahlung nehmen zu dürfen, die erwähnten Bedingungen, so weit sie nicht gemeinrechtliche sind, als particularrechtliche vorausgesetzt.

2. Der Acceptant ist auch Indossatar. Diese Identität des Wechselschuldners und Wechselgläubigers macht vor Verfall den Wechsel nicht durch Confusio, wie es scheinen könnte, bezahlt. Denn die Confusio wird hier durch den Willen des Acceptanten und seines Indossanten abgewandt, welcher Wille eben in dem Indossament sich ausspricht, daß der Wechsel nicht als bezahlt gelte. Der Acceptant kann am Verfalltag den Wechsel als bezahlt behandeln und die Deckung fordern, oder selber bei sich selbst einen Protest Mangel Zahlung erheben lassen und Regreß nehmen. Es hat aber jeder Indossant aus seinem Recht gegen ihn als Acceptanten die Einrede der Compensation⁴⁾. Der Trassant hat gemeinrechtlich⁵⁾ eine solche Compensationseinrede nicht, wohl aber eine andere, nämlich daß der Acceptant, weil er den übernommenen Zahlungsauftrag nicht ausgeführt, und nur darauf die Zahlung der Regreßsumme beruhe, diese Summe sofort wieder erstatten müsse.

3. Der Trassant ist auch Indossatar. Dann ist er berechtigt und verpflichtet (richtiger: berechtigt und ebenso bedingt berechtigt), wie jeder andere Indossatar. Seiner Wechselklage gegen den Acceptanten wird selten eine statthafte und liquide Compensationseinrede

4) Über alles so eben unter 2. Bemerkte ist zu vgl. S. 208. No. II.

5) Anders nach den wenigen Particularrechten, welche dem Trassanten eine Wechselklage gegen den Acceptanten geben.

entgegenstehen. Gegen seine Regreßklage hat jeder Indossant eine statthafte und liquide Compensationseinrede, gegründet auf den ihm gegen den Trassanten zustehenden Regreß⁶⁾. Wo aber kein springender Regreß statthaft ist, da hat nur der erste Trattennehmer gegen ihn die Einrede. Es ist also, da der Indossant nicht verpflichtet ist, die Compensationseinrede vorzuschützen, durchweg unrichtig der Satz, daß, wenn der Trassant Indossatar werde, sein Indossant und dessen Vormänner liberirt, d. h. gegen jeden Wechselhaber liberirt werden. 4. Ein Indossant ist auch späterer Indossatar. Dieß hat weiter keine Wirkung, als daß seine Vormänner, welche auch zugleich seine Nachmänner sind, sich durch eine Compensationseinrede von ihm liberiren können.

Es bleiben noch folgende Fälle übrig. 5. Der Trassat ist auch Indossant. Der Acceptant ist auch Indossant. Der Trassant ist auch Indossant. Ein Indossant wird wiederum Indossant. Diese Fälle treten dadurch ein, daß der in den Fällen 1. 2. 3. 4. erwähnte Indossatar die Tratte weiter indossirt. Der Trassat, Acceptant, Trassant, tritt dadurch in die Verbindlichkeiten eines Indossanten, der Indossant tritt abermals in solche ein. Es kann endlich 6. der Trassant und Trassat (Acceptant) rechtlich identisch werden durch Erbgang. Dieser Umstand ist ohne Einfluß auf die Rechte der Indossatäre gegen die Indossanten, und auf das Recht der Wechselnehmer gegen den Trassanten und Acceptanten.

6) Gegen die Statthaftigkeit dieser Einrede tritt das Bedenken hervor, daß dem belangten Indossanten nicht eher das Recht aus dem Wechsel zusteht, als bis er den Wechsel hat. Es erledigt sich dadurch, daß der Kläger verpflichtet ist, gegen die Zahlung den Wechsel einzuliefern.

Wenn der Acceptant die Zahlung der Wechselsumme weigert, so bedarf es, um von ihm, als Trassanten, die Regresssumme fordern zu können, eines bei ihm, als Trassanten, levirten Protestes. Der Satz: durch jene Identität werde die Tratte zu einem eigenen Wechsel⁷⁾, ist zu verwerfen; jedenfalls trifft einen so entstandenen eigenen Wechsel das Verbot eigener Wechsel nicht⁸⁾. Die gegenseitigen Rechte zwischen dem Trassanten und Trassanten (Acceptanten) fallen weg.

§. 301.

Tod des Wechselschuldners.

Tod des Wechselschuldners^{*)}. Die Erben des Wechselschuldners haften in gleicher Maasse, wie dieser nach der materiellen und processualischen Wechselstrenge, gemeinrechtlich und particularrechtlich, doch abgesehen von der Personalhaft. Was die Personalhaft betrifft, so unterliegen derselben nach einer Classe von Particularrechten auch die Erben, nach einer andern Classe nicht die Erben¹⁾. Es ist dieß natürlich zu verstehen von den Erben, als solchen, denn daß der Erbe aus seinem Wechselversprechen uneingeschränkt haftet, versteht sich von selbst. Ein solches liegt in der Prolongation nicht²⁾. Ob gemein-

7) Bendor W.R. Bd. 2. §. 438. No. 4. S. 269.

8) L. 85. §. 1. D. de R. I. (50. 17).

*) Daniels W.R. S. 141—143. Bendor W.R. Bd. 1. S. 270—273. Pöhls W.R. Bd. 1. S. 301—307. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 403—411.

1) So auch frankfurter provisorische Proceßordnung von 1820. Art. 103.

2) Anders weimarsche W.D. §. 186.

rechtlich der Erbe, als solcher, der Personalhaft unterliegt, ist streitig³⁾, richtig ist die Verneinung⁴⁾.

§. 302.

Spätere Wechselunfähigkeit.

Spätere Wechselunfähigkeit¹⁾. Die gültig entstandene Wechselverbindlichkeit mit ihrer Wechselstrenge dauert fort, auch wenn der Wechselschuldner hinterher wechselunfähig wird²⁾. Doch kann gegen diesen der Personalarrest dann nicht verfolgt werden, wenn er nach dem Wort oder Sinn der Wechselordnung gegenwärtig demselben nicht unterliegen soll³⁾.

§. 303.

Verjährung.

Verjährung^{*)}. A. Gemeinrechtlich. Soweit eigenthümliche Rechtsätze des Particularrechts über die Wech-

3) Für das Rhein. Siegel Einleitung. Th. 2. Cap. VI. §. III. (am besten). Vender W.R. Bd. 1. S. 270. 271. Pöhl's W.R. B. 1. S. 301. Eichhorn Privatrecht. §. 148. Note k. Mittermaier Aufl. 4. S. 254. Note 12. — Für das Sa. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 405. 406. Mittermaier. Aufl. 5. und 6. S. 356. No. II. Daniels W.R. S. 141.

4) Vgl. Siegel Einleitung. Th. 2. Cap. VI. §. III. Übrigens ist die L. 9. D. de probationibus (22. 3.) nicht entscheidend.

1) Vender W.R. Bd. 2. S. 440.

2) Vgl. Savigny System. Bd. 4. S. 552—554.

3) Hannoversche W.D. §. 42: „Die Verpflichtung zum persönlichen Arrest erlischt, wenn der Schuldner in einen öffentlichen Staatsdienst tritt.“

*) Siegel Einleitung. Th. 2. cap. 6. — Martens Grundriß §. 124. 125. — Daniels W.R. S. 101—103. —

selverjährung und überhaupt die Verjährung fehlen, bestimmt sich die Verjährung des Rechts aus einem Wechselvertrag nach dem gemeinen Recht über die Verjährung. Das letztere entscheidet demnach über

1. die Verjährungszeit;
2. den Lauf der Verjährungszeit ¹⁾;
3. die Unterbrechung der Verjährung ²⁾;
4. die Statthaftigkeit des Verzichtes auf die gemeinrechtliche oder particularrechtliche Verjährungszeit ³⁾.

B. Die Particularrechte haben eigenthümliche Rechtsätze ⁴⁾. Die Frage, welches Gesetz im einzelnen Fall competent sei, entscheidet sich nach allgemeinen Grundsätzen ⁵⁾. Besondere Beachtung verdienet die Zeit und die Wirkung der Verjährung. I. Die Zeit der Verjährung anlangend, so zerfallen die Particularrechte in mehrere Classen.

Vender W.R. Bd. 2. S. 443—445. — Pöhls W.R. S. 342—348. — Mittermaier. S. 254. Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 38—44. 388—397. Bd. 2. S. 400—409. 571—588. — Brocher und Grimm rhein. H.G.B. S. 121. 122. — Einert W.R. S. 573—653. —

1) Vgl. Pöhls W.R. Bd. 2. S. 343. Vender W.R. Bd. 2. S. 443. No. 2.

2) Vgl. Pöhls W.R. Bd. 2. S. 343. Vender W.R. Bd. 2. 444. Treitschke Encyclopädie Bd. 2. S. 577—587. Um die Verjährung zu unterbrechen, Notiren (in diesem Sinn) des Wechsels. Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 42. Einert W.R. S. 607. 608.

3) Vgl. Vender W.R. Bd. 2. S. 307. 308.

4) Es kommt die Ausschließung aller Verjährung vor. Wechselordnung von Bologna. S. 15. (Meißner. S. 643.). Augsburger W.D. Kap. VIII. S. 11.

5) Vgl. Eichhorn. S. 36. Note n. Pöhls W.R. Bd. 2.

1. Eine Zeit für jede Art des Wechsels (eigener Wechsel, Accept, Regreß). So 5 Jahre, 4 Jahre, 2 Jahre, 1 Jahr, 6 Monate 6).

2. Zwei Zeiten, einerseits für eigene Wechsel, andererseits für Tratten, gleichviel ob bei diesen Accept oder Regreß, und ob letzterer gegen den Trassanten oder einen Indossanten. Dort kommt vor 1 Jahr, auch 3 Jahre, hier 4 Wochen 7).

§. 345. Bendor. W.R. Bd. 2. §. 443. No. 3. und S. 335. 336. Daniels W.R. S. 147. 375. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 573—576.

6) Für das Recht aus jeder Art Wechsel

- | | |
|----------|---|
| 5 Jahre | Dänische W.D. von 1825. §. 73. und Einleitung. |
| 4 Jahre | Rudolstädter W.D. §. 6.
Oberlausitzer W.D. §. 17.
Codigo de comercio. Art. 557. 569. vgl. 567. 568. |
| 2 Jahre | Russische W.D. §. 94. 95.
Bremer W.D. von 1844. Art. 119. |
| 1 Jahr | Bairische W.D. §. 14.
Preussisches L.R. §. 903. 1079.
Dessauer W.D. §. 40. 83.
Hannoversche W.D. §. 43. 44. (1. und 2 Jahr.) |
| 6 Monate | Dänisch-norwegische W.D. von 1681. §. 26. |

7) Für das Recht aus einem

- | | | |
|--------------------|------------------|---|
| eigenen
Wechsel | einer
Tratte | |
| 1 Jahr | keine Verjährung | } Augsburger W.D. Kap. 8. §. 11.
Nürnberger W.D. cap. VI. §. 4.
Österreichische W.D. Art. 30.
Galizische W.D. Art. 30. |
| 1 Jahr | nichts bestimmt | |
| 1 Jahr | 4 Wochen | } Württemberger W.D. Kap. IV. §. 34.
35. 36. |
| Jahr und
Tage | 1 Monat | } Braunschweiger W.D. Art. 45. Jahr
und Tag ist 1 Jahr und 15 |

3. Zwei Zeiten, einerseits für eigene Wechsel und das Accept, andererseits für das Regressrecht, sei es gegen den Trassanten oder einen Indossanten. Dort 30 Jahre, 10 Jahre, 5 Jahre, 1 Jahr, hier 5 Jahre und eine nach Umständen verschiedene Zeit, mindestens 14 Tage, höchstens 2 Jahre⁸⁾.

		Tage. Declaration von 1743. (Meißner. S. 601.).
1 Jahr	4 Wochen	Leipziger W.D. S. 32. (Übrigens sehr bestritten. Vgl. Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 405—409.)
1 Jahr) 6 W.) 3 L.)	4 Wochen	Gothaische W.D. S. 973—978. (Meißner. S. 708. 709.)
3 Jahre	4 Wochen	Altensburger W.D. Kap. V. S. 9.
8) Für das Recht aus einem eigenen Wechsel für das Regressrecht		
30 Jahre	5 Jahre	Codigo commercial. Art. 423. (103.). 424 (104). 429 (109). 441 (121.).
10 Jahre	Nach Umständen 15 Monate, 18 Monate, 2 Jahre, 1 Jahr.	Wetboek. Art. 206. 207. 209.
5 Jahre	Nach Umständen 14 Tage mit Zugabe, 2, 4, 6 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre.	Code de com. Art. 189. 165. 166. 167. Polnische W.D. Art. 189. 165. 166. 167. Codice d'Italia. Art. 189. 165. 166. 167. Meißner. II. S. 574 ff. Obige drei Boo. wörtlich übereinstimmend, Regolam. Art. 183. 159. 160. 161.

4. Zwei Zeiten, einerseits für eigene Wechsel und den Regreß, andererseits für das Accept. Dort 1 Jahr, hier 4 Wochen ⁹⁾.

5. Gibt es Wechselordnungen mit drei oder gar mit vier Zeiten nach der Verschiedenheit des Wechsels ¹⁰⁾ (eigener Wechsel, Tratte, Indossament, Accept) ? ¹¹⁾.

5 Jahre	Nach Umständen 2mal 14 Tage mit Zugabe, 2, 4, 6 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre.	} Codice p. l. d. Sicilie. Art. 195. 164. 165. 166.
---------	--	---

5 Jahre	Nach Umständen 14 Tage, 1, 3, 6 Monate, 2 Jahre.	} Waadtländer W.D. Art. 92. 62. 63.
---------	--	-------------------------------------

1 Jahr	Nach Umständen 3 oder 4 Monate	} St. Gallener W.D. Tit. VIII. §. 3. IX.
--------	--------------------------------	--

30 Jahre (eigene Wechsel sind nichtig.)	} 1 Jahr	} Rostocker W.D. §. 8.
--	----------	------------------------

9) So hat es die Weimarsche W.D. §. 177. 209. 210.

10) Nach Verschiedenheit anderer Umstände kommen mehrere Zeiten vor. So hat das sächsische Recht nach solcher Verschiedenheit (Erben, pia causa, — Nichtkaufmann) noch 2 Jahre und 4 Jahre außer 4 Wochen und 1 Jahr.

11) Wohin gehören folgende Wechselordnungen?
Für das Recht aus dem

eigenen Wechsel	} Accept	} Regreß
-----------------	----------	----------

II. Die Wirkung der eingetretenen Verjährung ist nach den Wechselordnungen verschieden. Es fällt weg 1. nach einigen nur die processualische Wechselstrenge¹²⁾; 2. nach andern nur der Personalarrest¹³⁾; 3. nach noch andern das Recht¹⁴⁾ aus dem Wechsel überhaupt, also auch im ordentlichen Proceß¹⁵⁾. So auch gemeinrechtlich. Nach diesen Wechselordnungen und dem gemeinen

5 Jahre	?	Nach Umständen 14 Tage mit Zugabe, 2 Monate, 4 Monate	} Badisches Handelsrecht. Satz 189. 165. 166.
---------	---	---	---

1 Jahr	4 Wochen	?	} Frankfurter W.D. v. 1739. Art. 46.
--------	----------	---	--------------------------------------

			} Offenbacher W.D. Art. 46.
1 Jahr	1 Jahr	?	

			} Frankfurter interim. P. D. v. 1819. Art. 96.
1 Jahr	1 Jahr	?	

1 Jahr	6 Wochen	?	} Frankfurter W.D. v. 1844. Art. 46.

			} Bremer W.D. v. 1712. Art. 55.
?	1 Jahr	?	

			} Erassant. Indossant.
?	1 Monat	?	

12)	Züricher W.D. §. 25.	} gegen den Acceptanten.
	Baseler W.D. §. 30.	

Hannoversche W.D. §. 43. vgl. §. 44.

13) Oberlausitzer W.D. §. 17.

14) Nur die Klage, nicht überhaupt das Recht aus dem Wechsel, verjährt nach dem Wortlaut (ob auch nach dem Sinn?) folgender Wov.: Rostocker W.D. §. 8. Bremer W.D. von 1844. Art. 119.

15) Dänisch-norweg. W.D. v. 1681. §. 26.

Leipziger W.D.	§. 32.
St. Gallener W.D.	Tit. VIII. §. 3. vgl. Tit. IX.
Preussisches L.R.	§. 903. 1079.
Züricher W.D.	§. 25. gegen die Indossanten.

Recht hat also das Summenversprechen keine Kraft mehr. Welches ist die weitere Wirkung? a. Nach vielen Wechselordnungen soll aber nun der Wechsel (der eigene Wechsel, die Tratte, das Indossament, das Accept, alle diese Arten, oder nur die eine oder andere) als gemeiner Schuldschein ¹⁶⁾ behandelt werden ¹⁷⁾, was

Code de com.	Art. 189. 168—170.	
Badisches Handelsrecht.	Satz 189. (vgl. 189a.) 165. 166.	
Baseler W.D.	§. 31. gegen die Indossanten.	
Weimarsche W.D.	§. 177. 209.	
Codice p. l. d. S.	Art. 195. 167—169.	
Regolamento.	Art. 183. 162. 163. 164.	
Hannoversche W.D.	§. 44. gegen die Indossanten, vgl. §. 43.	
Deffauer W.D.	§. 40. 83.	
Dänische W.D.	v. 1825. §. 73.	
Codigo de com.	Art. 557. 567. 568. 569.	
Baadtländer W.D.	Art. 92. 64—66.	
Russische W.D.	v. 1832. §. 94. 95.	
Codigo commercial.	Art. 423. (103.)	
Wetboek.	Art. 206. 207. 209.	
16) Österreichische W.D.	Art. 30.	} eigener Wechsel.
Galizische W.D.	Art. 30.	
St. Gallener W.D.	Tit. IX.	
Baierische W.D.	§. 14. ganz allgemein.	
Nürnberger W.D.	cap. VI. §. 4.	} eigener Wechsel.
Württembergischer W.D.	Kap. IV. §. 34.	
Augsburger W.D.	Kap. VIII. §. 11.	
Eöthener W.D.	Art. 23.	
Rudolstädter W.D.	§. 6. ganz allgemein.	
Bremer W.D.	v. 1712. Art. 55.	} eigener Wechsel.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 46.	
Altenburger W.D.	Kap. V. §. 9.	
Offenbacher W.D.	§. 46.	
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 46.	

17) Auch für diese Eigenschaft läuft nach einigen Wechsel-

nur durch Hereinziehen des unterliegenden Verhältnisses möglich ist, die Verjährung des Rechts aus dem Wechsel soll also das Summenversprechen in ein Schuldversprechen verwandeln. Diese Verwandlung macht die Indossatare nicht zu Cessionaren, obgleich sie, weil sie nicht aus einem Summenversprechen, sondern aus einer Schuld klagen¹⁸⁾, alle Einreden treffen. b. Nach andern Wechselordnungen gilt der Wechsel, als sei er bezahlt¹⁹⁾, wonach sich die Wirkung der Verjährung auf das unterliegende Verhältniß von selbst bestimmt. c. Nach noch andern Wechselordnungen haftet der Wechselschuldner, soweit er mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichert ist²⁰⁾. d. Gemeinrechtlich ist weder die Bereicherung bestimmend, noch ist der Wechsel als bezahlt, d. h. durch Erfüllung getilgt, noch als Schuldschein, noch auch als gar nicht gegeben zu behandeln. Gemeinrechtlich bestimmt sich die Wirkung der Verjährung eines Wechselversprechens auf das diesem Wechselversprechen unterliegende Verhältniß eben nach diesem unterliegenden Verhältniß, also nach dem Wechselschluß²¹⁾. Die Wirkung läßt sich,

ordnungen eine kurze Verjährung, z. B. vom Verfalltag 5 Jahre. Frankfurter W.D. von 1739. Art. 46., von 1844. Art. 46.

18) Vgl. auch oben Bd. 1. S. 131. Text zu Note 1. 2. 5.

19) Würtemberger W.D. Kap. IV. S. 36. bei Tratten.

Braunschweiger W.D. Art. 45. ganz allgemein.

Leipziger W.D. S. 32. bei Tratten.

Offenbacher W.D. S. 46. bei nicht protestirten Tratten.

Altensburger W.D. Kap. V. S. 9. bei Tratten.

Seversche W.D. S. 21. bei nicht protestirten Tratten.

Bremer W.D. von 1712. Art. 55. } bei nicht prote-
Frankfurter W.D. von 1739. Art. 46. } stirten Tratten.

20) Dessauer W.D. S. 55. 83.

21) Z. B. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger einen

weil dieses Verhältniß der mannigfaltigsten Art seyn kann, nicht ohne Weitläufigkeit bestimmen, und daher schweigen die meisten Wechselordnungen von derselben²²⁾. Was die Wirkung der Verjährung eines Wechselversprechens auf ein anderes Wechselversprechen betrifft, so ist die Frage eine allgemeinere, nämlich die: welche Wechsel ein Wechselgläubiger seinem Wechselschuldner unverfehrt einzuliefern hat²³⁾.

Wechsel giebt (Accept, Tratte, Indossament, eigenen Wechsel), so ist zu unterscheiden, ob es geschah an Zahlungsstatt, oder Zahlungshalber. Im erstern Fall ist die Schuld durch den Wechselvertrag getilgt, also die Verjährung des Rechts aus dem Wechsel auf sie ohne Einfluß. Im letztern Fall ist die Schuld ungetilgt, nur das Recht aus dem Wechsel ist weggefallen, dieß ist der einzige und kein geringer Nachtheil der Verjährung.

22) So namentlich die Note 15 angeführten Wechselordnungen.

23) Daß das Accept verjährt ist, nicht aber auch der Regreß, kann nicht leicht vorkommen, weil es selten ist, daß das Accept in kürzerer Zeit verjährt als der Regreß.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Der Wechselproceß.

Quellen und Zeugnisse.

- Leipziger H.G.D. v. 1682. (Zim. II, 1. S. 179.)
Sächsische Gesetze v. 1660. 1681. 1682. 1718. 1719.
1720. 1725. 1726. 1746. 1773.
1780. (Zim. II, 1. S. 171. 265.
177. 204. 266. 208. 216. 217.
219. 253. 261.) 1831. 1835.
1835. 1835. (Mei. I. S. 419.
420. 422. 423.)
- Sächsische C. P. D. v. 1724. §. XII. (Zim. II. 1. S. 214.)
Lübische Boo. v. 1662. 1669. 1706. 1738. (Zim.
II. 1. S. 274—276.)
- Dänisch-norweg. W.D. v. 1681. §. 20. 22. 23. 25. 27.
Braunschweiger W.D. Art. 2. 3. 58.
Braunschweiger Resolut. v. 1751. (Zim. I, 2. S. 159.)
Neuffische W.D. v. 1717. §. 3—10. 15.
Österreichische W.D. v. 1717. Art. 49. 54.
Nürnberger W.D. Cap. X. §. 1—3.
Jeverische W.D. §. 26. 27.
Churpfälzische W.D. Art. 15. 59. 61. 62. 65. 70—72.
Hamburger Abd. Art. v. 1729. No. 1. (Zim. II, 1. S. 110.)
Gothaische W.D. §. 2. 13.
Hanauer W.D. §. 4. 5. 8. 9.
Hanauer W.G.D. v. 31. Januar 1737. Art. 1—16.
(Zim. II, 1. S. 114.)
Hanauer Hof-G.D. v. 1747. §. 188—191. (Zim. II, 1
S. 119.)

Schlesische W.D.	Art. XL. §. 1. 2.
Frankfurter W.D.	v. 1739. Art. 35.
Schwedische W.D.	v. 1748. Art. XI. §. 3. 4.
Altensburger W.D.	Rap. V. §. 1—15.
Rudolstädter W.D.	§. 1. 2.
Württembergischer W.D.	Rap. V. §. 1. — IX, 3.
Österreichische W.D.	v. 1763. Art. 48. 53. Anhang B. u. Mercantilgericht. I. II. III.
Österreichische Gesetze	vom 6. April 1789., 16. März 1811. (Zim. II, 2. S. 159. 166.), 1823. (Mei. I. S. 51.).
Oberlausitzer W.D.	§. 14—18.
Augsburger W.D.	Rap. X. §. 1—13.
St. Gallener W.D.	Tit. XI. §. 1—4. XII, 1—4.
Baierisches W. und Mer- cantilgericht.	Rap. I—XI.
Böhmener Satzungen.	§. 28—52.
Preussisches L.R.	§. 783. 914—921. 924. 925.
Eöthensche W.D.	Art. 9—11. 13. 14. 19. 21.
Züricher W.D.	B, 1—5.
Code de commerce.	Art. 157. 172.
Rheinisches Hgb.	Art. 157. 172.
Badisches Handelsrecht.	Satz 157. 172. 186aa. 186ac. 189a.
Baseler W.D.	§. 54.
Naumburger W.D.	§. 1—19.
Weimarsche W.D.	§. 213—268.
Codice p. l. d. S.	Art. 156. 171.
Frankfurter interim. Proc. D.	v. 1819. Art. 77—105.
Neussische W.D.	v. 1820. §. 211—265.
Regolamento.	Art. 151. 166.
Hannoversche W.D.	§. 42. 45—54.
Deffauer W.D.	§. 121—152.
Dänische W.D.	v. 1825. §. 67—72.
Rostocker W.D.	§. 10.
Offenbacher W.D.	§. 5—8.
Codigo de comercio.	Art. 543—545. 546. 580.

Baadtländer W.D.	Art. 52. 87—89. 91.
Coburgische W.D.	§. 6—9.
Russische W.D.	§. 103—123. 134—141.
Ungarischer XV. Gesetzart.	Theil. II. §. 1—228.
Flensburger W.D.	§. 3. 85—105.
Bremer W.D.	Art. 132—154.
Frankfurter W.D.	v. 1844. Art. 35.
Württembergischer Entwurf.	Art. 919—957. 973—996.
Holsteinscher Entwurf.	§. 3. 86—106.
Braunschweiger Entwurf.	§. 2. 96—114.
Österreichischer Entwurf	v. 1843. §. 5. 276—324.
Rassauer Entwurf.	§. 11. 152—178.
Sächsischer Entwurf über Schuldarrest u. Wech= selproceß.	§. 1—57.
Preussischer Entwurf.	§. 90—98.
Mecklenburger Entwurf.	Art. 140—169.

Literatur.

Riccus exercitatio XVII. de processu cambiali. Goettingae 1781.

J. F. Ludovici Einleitung zum Wechselproceß. Mit Zusätzen von J. G. Schlitte. Aufl. 10. Halle 1753.

P. C. Scherer der Wechselproceß. Ausg. 2. Erlangen. 1818.

Daniels W.R. §. 105—112.

Bender W.R. Bd. 2. §. 447—468.

Pöhl's W.R. Bd. 2. §. 349—355.

Treitschke Encyclopädie. Bd. 2. S. 204—270. S. 399. 400. 439—441.

Liebe Entwurf. S. 196—205.

Mecklenburger Entwurf. Art. 140—169. S. 191—213.

§. 304.

Die processualische Wechselstrenge und die Wechselhaft.

Die processualische Wechselstrenge befaßt den gesammten Wechselproceß, also das gerichtliche Verfahren zur Gel-

tendmachung der Rechte aus einem Wechsel, sie begreift mithin auch die Wechselhaft, welche man oft recht eigentlich die Wechselstrenge nennt. Der Wechsel hat seine Bedeutung weit mehr durch die materielle Wechselstrenge als durch die processualische, an manchen Orten fehlt daher die letztere, d. h. fehlt ein den Wechseln eigenthümliches Verfahren, indem ein solches für Handelsfachen, welchen die Wechselfachen beigezählt werden, besteht. Die Wechselhaft, d. h. der Personalarrest des Wechselverpflichteten ist entweder Vollstreckungsmittel nach gesprochenem Urtheil oder schon vorher Sicherungsmaaßregel. Zu jenem Zweck wie zu diesem tritt sie in den Particularrechten unter verschiedenen Voraussetzungen ein, am strengsten ist offenbar das Verfahren, wenn sie nichts weiter voraussetzt ¹⁾ als Anerkennung des Wechsels, wo dann die Vertheidigung aus dem Gefängniß heraus geführt wird. Die übrige Wechselstrenge ist ebenfalls in den Particularrechten sehr verschieden in verschiedenen Beziehungen, z. B. in Betreff der Fristen, der zulässigen Einreden ²⁾, Beweismittel, Cautionen, Präjudize, Widerklagen, Rechtsmittel. Bei dieser großen Verschiedenheit ist es kaum lohnend, die Particularrechte nach der processualischen Wechselstrenge zu classificiren ³⁾. Die folgende Darstellung ist daher ohne Classification auf Angabe dessen, was in den verschiedenen

1) Dieß kommt hier und da nur gegen Fremde, oder Officiere, oder Juden vor.

2) D. h. hier nur solcher Einreden, welche dem Proceß angehören.

3) Drei Classen macht Bendor W.R. Bd. 2. §. 447. S. 315—319. und eben so Mittermaier. Aufl. 6. §. 353. Sie unterscheiden aber nur nach der Wechselhaft und auch so nicht ausreichend.

Particularrechten sich findet, und auf die Grundzüge beschränkt. Die processualische Wechselstrenge kann nicht durch Vertrag begründet werden, mithin auch nicht durch die Clausel „aller Orten wo zu treffen“, sie muß gesetzlich oder durch Gewohnheitsrecht begründet seyn; denn es giebt keinen Conventionalproceß vor dem Richter ⁴⁾. Der Wechselproceß unterscheidet sich vom ordentlichen Proceß, vom Executivproceß und vom Arrestproceß.

§. 305.

Die Wechselklage.

Was den Gerichtsstand ¹⁾ betrifft, so sind die ordentlichen Gerichte competent, wenn nicht ein eigenes Wechselgericht oder Handelsgericht besteht. Die Clausel „aller Orten wo zu finden“ enthält eine prorogatio jurisdictionis. Die Klage, um das Recht aus einem Wechselversprechen zu verfolgen, kann schriftlich eingereicht oder mündlich angebracht werden. Die Klage setzt voraus die Vorlegung derjenigen Wechsel und sonstigen Urkunden, durch welche und aus welchen die Verpflichtung des Beklagten und das Recht des Klägers vollständig begründet ist und erhellt. Die Urkunden sind im Original oder in Abschrift oder in Original und Abschrift vorzulegen. Diese Urkunden sind nach Umständen die Tratte, die Tratte mit dem Accept, der eigene Wechsel, Indossamente, Proteste, Courszettel, Retourrechnungen, verschiedene Atteste, Duplicate, Copien. Das ganze Klagfundament muß urkundlich liquid seyn.

4) Vgl. Bendor W.R. Bd. 2. §. 448a.

1) Vgl. Bendor W.D. Bd. 2. §. 452—454. S. 353—366.

§. 306.

Weiteres Verfahren.

Prüfung der Klage, ob rechtsbegründet. Wenn dieß der Fall, dann ein Zahlungsbefehl mit Anberaumung eines Termines, oder ohne jenen nur erst diese. Die Ladung einmal, auch zweimal, sogar dreimal. Der Termin in kurzer Frist, z. B. an demselben Tage, binnen 6, längstens 48 Stunden, doch kommt auch vor in 3, in 8, in 14 Tagen. Im Fall des Ungehorsams, daß der Beklagte nicht erscheint, wird seine Handschrift als anerkannt angenommen, und er mit Einreden ausgeschlossen, und die Vollstreckung des Zahlungsbefehls auf den ersten oder wiederholten Antrag erkannt. In dem Termin, wenn beide Theile erschienen sind, Vorlegung der Urkunden im Original. Der Beklagte hat über die ihn verpflichtende Namensschrift, nicht über den Inhalt des Wechsels sich zu erklären, ob er sie anerkenne oder abläugne ¹⁾. Nur seine Namensschrift, also nur sein Wechselversprechen hat er anzuerkennen, nicht auch andere, daher der Indossant nur ²⁾ sein Indossament, nicht auch die Tratte. Ein Dreifaches ist nun möglich. 1. Abläugnen des Beklagten. Der Kläger hat dann das Recht die Ausschwörung des Diffessionseides zu verlangen, und hat im Wechselproceß entweder nur dieses Recht, oder auch das Recht, den Beweis der Echtheit der Namensschrift zu versuchen und nach mißlungenem Beweis die Ausschwörung des Diffessionseides zu verlangen. 2. An-

1) Man muß aber unterscheiden, ob der Wechsel fehlerfrei ist oder nicht. Vgl. hierüber den mecklenburger Entwurf. Art. 146—148. und S. 194—196.

2) Treitschke Encyclopädie. Bd. 1. S. 453.

erkennung der Namensschrift ohne Einreden. Dann Zahlung oder Wechselhaft. Aut solve aut mane. Oder 3. Anerkennung der Namensschrift mit Einreden. Unstatthafte Einreden werden verworfen, statthafte aber illiquide aus dem Wechselproceß heraus zum separaten Verfahren verwiesen³⁾, entweder unter Deposition oder Caution, oder ohne alle Sicherstellung⁴⁾. Statthafte und liquide Einreden veranlassen ein weiteres Verfahren im Wechselproceß.

§. 307.

Einreden.

I. Statthafte Einreden. Welche peremptorischen Einreden dem Recht aus einem Wechselversprechen entgegenstehen, ist nicht eine Proceßfrage und bereits erörtert. Was die dilatorischen betrifft, so sind entweder alle unstatthafte, oder es sind einige für unstatthafte erklärt, z. B. jeder Cautionsantrag, die Einrede des verdächtigen Richters, oder einige für ausschließlich statthafte erklärt, z. B. nur diejenigen „welche wesentliche Punkte des Processus betreffen“, oder „welche die Competenz des Gerichts oder wesentliche Mängel des Processus zum Gegenstand haben.“

II. Liquide Einreden. Die Liquidität bestimmt sich durch die Zeit des Beweises und die Beweismittel. Die Zeit. Der Beweis muß vorliegen entweder in demselben Termin („sofort“, „in continenti“, „ohne allen Verzug“, „ohne einige Frist“, „auf der Stelle“,) oder in einem neuen nahen Termin („binnen 24 Stunden“). Die Beweismittel sind 1. öffentliche Urkunden. 2. Privaturkunden,

3) Parömie: Geld vor Recht nach.

4) Vgl. hierüber den mecklenburger Entwurf. S. 198—201. zu Art. 156.

deren Anerkennung oder Diffession vom Kläger verlangt werden darf. Auf das dann zu edirende Handelsbuch des Klägers, nicht aber auf das eigene darf der Beklagte sich berufen. Editionsgefuche sind aber nach manchen Particularrechten unstatthaft. 3. Zeugen sind entweder unzulässig oder zulässig. 4. Eidesdelation ist entweder zulässig oder unzulässig. 5. Augenschein, Geständniß, und Rechtsberufung ist immer zulässig.

§. 308.

Weiteres Verfahren.

Auf statthafte und liquide Einreden erfolgt Einlassung und Replik des Klägers. Zur Einlassung gehört die Anerkennung oder eidliche Diffession der recognoscibeln Urkunden. Statthafte Repliken sind im Wechselproceß entweder nur dann zulässig, wenn sie liquid sind, sofort oder in einem neuen Termin, der nicht weit hinausgeschoben werden darf, oder selbst dann, wenn sie illiquid sind. Auf liquide Einreden sind keine andere Dupliken, als sofort liquide zulässig. Das Erkenntniß ist in demselben Termin, in welchem die Verhandlungen geschlossen sind, oder bald darauf („möglichst bald“) zu fällen und zu publiciren. Durch Rechtsmittel wird die Vollstreckung des Zahlungsbefehles nicht aufgehalten, sie haben keinen Suspensiv-effect¹⁾. Die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, hat zuweilen kein Recht auf Sicherstellung wegen der Vollstreckbarkeit des spätern abändernden Urtheiles. Die Vollstreckung des Zahlungsbefehles, dem der Beklagte nicht genügt hat, geschieht

1) So auch der J.R.A. von 1654. §. 107. Dieser versteht das Recht auf Sicherstellung zum richterlichen Ermessen.

in kurzer Zeit, nachdem derselbe dem letztern zugekommen ist (am folgenden Tage, in 24 Stunden, in 3 Tagen). Der Kläger darf zur Vollstreckung des Zahlungsbefehles stets die Execution in das Vermögen des Beklagten, meistens sogar die Personalhaft (die Wechselhaft) desselben, und oft sogar die Verbindung beider Vollstreckungsarten verlangen; er darf auch die getroffene Wahl ändern, beliebig oder einigemal. Die Personalhaft tritt als Vollstreckungsmittel nicht gegen Jedermann ein. Ausgenommen von derselben, wechselunfähig in diesem Sinn, sind in den verschiedenen Particularrechten verschiedene Classen von Personen²⁾. Auch ist nach einigen Particularrechten die Personalhaft ausgeschlossen, wegen des besondern Verhältnisses zwischen dem Kläger und Beklagten (nahe Verwandtschaft, nahe Verschwägerung, Ehe), wegen des Lebensalters (70 Jahre), wegen der geringen Summe, und zuweilen in ihrer Dauer auf ein Maximum von Jahren, schlechtweg oder nach Maaßgabe der Summe, beschränkt³⁾.

2) Vgl. oben §. 154. 155. No. I.

3) Vgl. den braunschweiger Entwurf. S. 202—205. und den mecklenburger Entwurf. S. 207—213.

Register

über den ersten und zweiten Band.

Die Zahlen verweisen auf die §§., die in Klammern eingeschlossenen Zahlen auf die Noten.

- Abgeld. 66.
Abnahme der Waare. 81.
Accept. Form. 201.
— gedecktes. 137.
— versprochen vom Trassanten? 214.
Acceptation. 197—206.
— modificirte. 207.
— qualificirte. 207.
— Wirkung. 206.
Acceptationsvertrag. Form. 202.
— Inhalt. 204.
— Natur. 203.
of accommodation. 140.
Actiengesellschaft. 44 ff.
Actiohandel. 14.
Adresse des Wechsels. 161. No 7.
Adresszettel. 249. (6.)
Addrittura. 156. 173. 219. (14.)
Aller Orten wo zu treffen. 304.
305.
Amortisation der Papiere auf Inhaber. 56.
Anastasisches Gesetz bei Wechselln. 240. (28.)
Anerbieten. 57.
- An mich selbst zu zahlen. 207.
(1.) 208. (5.)
Annotation des Protestes. 211.
Zur Ansicht. 71.
Anweisung. 121 ff. 152. (3.)
161. (3.)
— kaufmännische. 127.
— keine Zahlung. 124.
Anzeige des Käufers. 84.
Arbitragerrechnung. 156. (6.)
Arrha confirmatoria. 93.
— poenitentialis. 93.
Assicuranz auf Conjectur. 104.
— des Credits. 106 ff.
— von Loosen. 105.
Assignation. 121 ff.
— weitere. 133.
Association en participation. 48.
Aval. 261.
Avis. 193.
Avisbrief. 190.
Auf baaren Fond. 137. 139.
Auf Besicht. 71.
Auf Credit. 137. 140.
Auf Deckung. 137. 140.

- Auf gedeckten Credit. 137. 140.
 Aufgeld. 66.
 Auf Nachsicht. 71.
 Auf Nachsich. 71.
 Auf Nachziehn. 71.
 Auf Probe. 71.
 Auf Schuld. 137. 138.
 Aufschießen der Waare. 83.
 Auf's Kosten. 71.
 „Auf Verlangen früher“ 99. (3.)
 Ausantworten der Waare. 81.
 Ausfuhrhandel. 14.
 Auslieferung der Wechsel. 244.
 Ausscheidung. 74.
 Baarkauf. 68. 69.
 Baarzählung. 113.
 Banquier. 51.
 Bechade. 288. (4. 5. 7.)
 Begebarkeit. 239.
 Begebungsvertrag. Form. 212.
 — Inhalt. 213. 214.
 — Natur. 215. 216.
 — des Indossanten. 234.
 Bereicherung bei Wechseln. 220.
 Bericht. 193.
 Besicht. 71.
 Bestellungswidrig. 82.
 Betrug bei Wechseln. 298.
 Bewahrer der Prima. 281.
 Beweismittel im Wechselproceß.
 307.
 Bilance. 113.
 Binnenhandel. 14.
 Blancoaccept. 137.
 Blancoindossament. 233. 279.
 Blancowechsel. 161. (11.) 279.
 Bon. 274.
 Bürgschaft. 264. 265.
 — unverkleidete. 266.
 — verkleidete. 267.
 Calculation. 12.
 Cambia con la ricorsa. 156. (7.)
 Cargadeur. 22.
 Cassatorische Clausel. 280.
 Casus bei Wechseln. 220. (4.)
 „Ich cedire diesen Wechsel.“ 237.
 (9.)
 Cession. 120. 227.
 — des Rechts aus einem
 Wechsel. 227.
 — successive. 133.
 Collectivgesellschaft. 37. 6 ff.
 Collision der Wechselrechte. 144.
 (10.)
 — der Rechtsquellen. 9. 10.
 — mehrerer Wechselinterve-
 nienten 256—258.
 Commanditengesellschaft. 40 ff.
 Commanditist. 40.
 Commune. Se faire une com-
 mune. 90.
 Compensation. 113.
 — bei Wechseln. 296.
 Competenz der Rechtsquellen. 10.
 Complementar. 40.
 Concurs. 225.
 — bei Wechseln. 291. 292.
 — mehrerer Wechselgeber.
 292.
 Confusio bei Wechseln. 300.
 Conjunctur. 12.
 Connossement. 80.
 Contantkauf. 68. 69.
 Contocourant. 113.
 Contrahiren in eigenem oder
 fremdem Namen. 25. (1.)
 Contraprotest. 224. (16.) 240.
 (4.)
 Contremandiren bei Wechseln.
 299.
 Cours. 64.
 — differenz. 86 ff.
 — a drittura. 173.
 Credit. 100.
 — accept. 137.
 — accept, gedecktes. 137.
 — auftrag. 108. 109.
 — brief. 108. (2.) 114. (6.)

- Creditgeschäft. 100.
 — kauf. 68. 69.
 — papiere. 51.
 — zahlung, reine und ge-
 deckte. 137.
 Darlehn. 111.
 Datowechsel. 166.
 Deckung. 137—140. 157.
 — bei Wechseln. 194.
 Decort. 66.
 A decouvert. 137. 140.
 Del credere. 107.
 Delegation. 128 ff.
 — weitere. 133.
 De eo quod certo loco. 213. (9.)
 Depositär der Prima. 281.
 Depositengeld. 111. (8.)
 Depositowechsel. 269. (5.)
 Depositum, irreguläres. 111. (*)
 Dies interpellat pro homine
 bei Wechseln. 174.
 Differenzgeschäft. 102.
 Discoutiren. 246.
 Disconto. 66. 246.
 Discretionstage. 172.
 Disponent. 22.
 Dispositionsschein. 114. (5.)
 Distantia loci. 160. 163. No 5.
 Distancewechsel. 277.
 Domicil des Wechsels. 174.
 Doppelpremiengeschäft. 94. (1.)
 Duplicate. 280. 281.
 Duplik im Wechselproceß. 308.
 Durchstreichen des Wechsels. 294.
 Editionsgesuche im Wechselpro-
 ceß. 307.
 Effectiv bei Wechseln. 173.
 Ehrenaccept. 251.
 — intervenient. 254.
 — intervention. 250 ff.
 — mitacceptant. 263.
 — tage. 172.
 — zahlter. 252.
 Eigenthum an einem Wechsel. 289.
 Eigenthumsindossament. 230.
 Encassirungsmandat. 119 ff.
 Einfuhrhandel. 14.
 Einhändigung eines Wechsels.
 150.
 Einlösung der Tratte. 192.
 Einreden bei Wechseln. 240.
 IV. V.
 — aus dem unterliegenden
 Verhältniß bei Wechseln.
 297.
 — der Rückforderung bei
 Wechseln. 297.
 Einreden im Wechselproceß. 307.
 Empfangbarkeit der Waare. 82 ff.
 Empfangen der Waare. 78.
 Empfangsprämie. 92.
 Empfehlung. 101.
 Empfehlungskarte. 67.
 Erbe des Wechselschuldners. 301.
 Erkenntniß im Wechselproceß. 308.
 Erkundigungspflicht für die in-
 stitorische Klage. 31^b.
 Erlass einer Wechselschuld. 296.
 Erlöschungsklausel. 87.
 Escompte. 99. (3.)
 Etablissement. 19.
 Exceptio non numeratae pe-
 cuniae (valutae) bei Wech-
 seln. 297.
 Extraditionsschein, 114.
 Fallissement mehrerer Wechsel-
 geber. 292.
 Falsches Indossament. 286. 287.
 Falsche Tratte. 284. 285.
 Faveurstage. 172.
 Fehler. 82.
 Feiertage bei Wechseln. 171.
 Fest und offen. 97.
 Fingirter Rückwechsel. 219. No:
 4. 240. II.
 Firma. 36.
 Fix bei Wechseln. 172. No. VI.
 Formen f. die Wechselstrenge. 150.

- Formvertrag. 185.
 Formwidrigkeit bei Wechſeln. 162.
 „Frei von Obligo.“ 67. 81. 101.
 „Frei von Obligo“ im Indosſament. 237.
 Freundeskauf. 64. (14.)
 „Für mich an mich ſelbſt“ 276. (7.)
 Gefahr. Übergang. 73 ff.
 Geld vor, Recht nach. 306.
 Gelegenheitsgeſellſchaft. 48. (1.)
 Gerichtsſtand bei Wechſeln. 305.
 Geſellſchaft a conto meta. 48. (1.)
 Gewerbsregale. 16. (1.)
 Gewinn. 12.
 Girirbar. 239. (3.)
 Gnadentage. 172.
 Großhandel. 14.
 Guter Glaube. 8. (1.)
 Gutgewicht. 65.
 Handel. 1. (1.)
 — eigentlicher. 12.
 Handelsbillet. 274.
 Handelsfrau. 50.
 — freiheit. 15.
 — freiheit. Beſchränkung. 16—18.
 — gehülſin. 49.
 — geographie. 1. (7.)
 — geſchäft, eigentliches. 12.
 — geſchäfte im Allgemeinen 57.
 — geſchäfte, uneigentliche. 13.
 — geſchichte. 1. (4.)
 — geſellſchaften. 34. 35. 37.
 — geſetzbücher. 6.
 — gilden. 16.
 — local. 19.
 — politif. 1. (8.)
 — privilegien. 16.
 Handelsrecht. 3.
 — allgemeines. 5.
 — europäiſches. 4. 5.
 Handelsrecht gemeines. 4.
 — gemeines deutſches. 4.
 — römiſches. 3.
 — particuläres. 4.
 Handelsregal. 16. (1.)
 Handelsſachen. 13.
 — ſtatifiſt. 1. (5.)
 — iſſance. 7.
 — verbot. 17.
 — weſen. 2.
 — wiſſenſchaft. 1. 2.
 — zweige. 14.
 Handel, uneigentlicher. 13.
 Handlungsdiener. 22.
 „Hand wahre Hand“ bei Wechſeln. 289.
 Hausirhandel. 14.
 Herausgabe eines Wechſels. 150.
 Heuergelchäft. 103.
 Hörterhandel. 14.
 Honorat. 253. 255.
 Honortage. 172.
 Hypothekwechſel. 268.
 Jayerson. 288. (7.)
 Identität der Perſonen. 300.
 Indoſſabel. 239. (3.)
 Indoſſament. 228.
 — ohne Begebung. 234. (4.)
 — zur Begebung. 230. (1.)
 — Begränzung. 245.
 — Blanco. 233. 279.
 — eine Bürgſchaft? 231.
 — eine Ceſſion? 231.
 — Eigenthums= 230.
 — eigentliches. 230.
 — zur Eincaſſirung. 229.
 — Form. 230. 233.
 — „frei von Obligo“. 237.
 — „ohne Gewähr.“ 237.
 — zum Incasso. 229.
 — per modum ceſſionis. 230. (1.)
 — in procura. 229.
 — qualificirtes. 230. (1.)

- Indossament, Rechtliche Natur. 231. 232.
 — ohne Regreß. 237.
 — eine Tratte. 232.
 — uneigentliches. 229.
 — in Vollmacht. 229.
 — vollständiges. 230. (1.)
 — Wirkung. 230.
 Indossant und Indossat. 235.
 Indossant, seine Verpflichtung. 237.
 Indossat. 235.
 Indossatar gegenüber dem Trassaten. 238.
 Institor. 20 ff.
 — kaufmännischer. 21.
 — Substitution. 32.
 — unerlaubte Handlgn. 33.
 Institoren, mehrere. 32.
 Institorische Klage. 27a. ff.
 Interimsschein. 178.
 Interimswechsel. 178.
 Intervention bei Wechseln. 248 ff.
 Interventionsprotest. 259.
 Irrthum bei Wechseln. 298.
 Juden 16. (6.) 17. (4.) 154.
 (5.) 171. (7.) 174.
 J. R. N. 143. (1.) 308. (1.)
 Juristenrecht. 7. 8.
 — bei Wechseln. 143.
 Kauf. 63 ff.
 Kauffrau. 50.
 Kaufmann. 12. 15—18.
 Kaufmännische Rechte. 19.
 — Verbindlichkeiten. 19.
 Kaufpreis. 64 ff.
 — Berechnung. 65.
 — Verzinsung. 65.
 Kellerwechsel. 283. (5.)
 Kleinhandel. 14.
 Kramhandel. 14.
 Laesio enormis. 64.
 Landhandel. 14.
 Legitimation. 287.
 Legitimation bei Wechseln. 247.
 Lehrling. 22.
 Lieferungskauf. 70.
 — prämie. 92.
 Liquidität im Wechselproceß. 307.
 Literatur des Handelsrechts. 11.
 — des Wechselrechts. 148.
 Loos. 103.
 Mamre. 269. Num.
 Markt. 12.
 Marktpreis. 64.
 Medio bei Wechseln. 165.
 Mese. Wechsel per tutto il mese. 165.
 Meßwechsel. 169.
 Mitacceptant. 263.
 Mitindossant. 262.
 Mittrassant. 262.
 Modificirte Zahlung. 208.
 Mora. 87.
 — bei Wechseln. 213. (8.)
 Nachgeschäft. 98.
 Nachhonorirung des Trassaten. 260.
 Nach Muster. 72.
 Nachpapiere. 98.
 Nachtage. 172.
 Natur der Sache. 8.
 — bei Wechseln. 143.
 Negociabel. 239. (3.)
 Auf Noch. 98.
 Mit Noch. 98.
 Nochgeschäft. 98.
 Nochpapiere. 98.
 Nothadresse. 249.
 — unechte. 195.
 Notification des Protestes. 224.
 Notiren des Protestes. 211.
 Offene Handelsgesellschaft. 37^b ff.
 Offerte. 57.
 Opération de primes contre primes. 94. (1.)
 Ordre. Wirkung des Wortes. 239.
 „Nicht an Ordre.“ 241.

- Ordreaccept. 239.
 — indossament. 239.
 — traite. 239.
 — wechself. 239.
 Pactum de cambiando. 176.
 Papier. 51.
 Papiere an getreue Inhab. 54. (5.)
 — auf Inhaber. 54.
 Papiergeld. 51. 54.
 — d. Wechsel? 216. No 22.
 Pareres. 7.
 Partita. 134. (1.)
 Passivhandel. 14.
 Perfection d. Wechselverträge. 243.
 Personalhaft s. Wechselhaft.
 Personenidentität. 300.
 Pfand bei Wechseln. 268.
 Platzbillet. 274.
 — handel. 67.
 — protest. 210.
 — wechself. 277.
 „Ou plutôt à volonté 99. (3.)
 Präcise Wechsel. 165.
 Präcise bei Wechseln. 165, 172.
 No VI.
 Präjudicirter Wechsel. 220, 221.
 Prämie. 91.
 Prämiengeber. 91.
 — geschäft. 91, 93.
 — nehmer. 91.
 Pränumerationskauf. 68, 69.
 Präsentation. 188.
 — zur Acceptation. 199.
 — zur Zahlung. 191.
 Praxis bei Wechseln. 143.
 Preiscourant. 67.
 — differenz. 86.
 Prima. 280.
 Probe. 67, 72.
 Nach Probe. 72.
 Zur Probe. 72. IV.
 Procura des Institor. Inhalt. 31a.
 — Kundmachen. 31c.
 — Zurücknahme. 31b.
 Proformawechsel. 283. (4.)
 Prolongation der Wechselverpflichtung. 293.
 Prolongationsgeschäft. 90.
 Prorogation der Messe. 169. (3.)
 Protest. 210.
 — Mangel Annahme. 222.
 — Mangel Zahlung. 217.
 Punctuation. 62.
 Quarta. 280.
 Quellen und Zeugnisse des Handelsrechts. 6, 7.
 — des Wechselrechts. 143.
 Quinta. 280.
 Quittung bei Wechseln. 192, 294.
 Rabatt. 66.
 Realisirungsgeschäft. 89.
 Recht auf den Wechsel. 150, 289.
 Rechtsmittel im Wechselproceß. 308.
 Rectawechsel. 239, 241.
 Refractie. 83.
 Regreß auf das Interesse. 218. V.
 — Mangel Annahme. 223.
 — Mangel Zahlung. 217.
 — nahme. 219.
 — per ordinem. 240.
 — per saltum. 240.
 — springender. 240.
 — summe. 157, 218, 240. I.
 Regulärwechsel. 193. (2.)
 Reichsschluß von 1671. 143. (1.)
 297. (4.)
 Reihenregreß. 240.
 Reisende. 22.
 Replik im Wechselproceß. 308.
 Report. 90.
 Resolutivclausel. 87.
 Respecttage. 172.
 Respittage. 172.
 Retourrechnung. 240. I.
 Retour sans frais. 217. (1.)
 Retour sans protêt. 217. (1.)
 Retourwechsel. 178. (3.)

- Neugeld. 93.
 Römisches Recht bei Wechseln.
 142. (2.)
 Rücktratte s. Rückwechsel.
 Rückwechsel. 178. (3.) 219. 240.
 I—III.
 — fingirter. 219. 240. II.
 Sackgeld. 173. (3.)
 Saldo. 113.
 Sammlungen der Wechselgesetze.
 146.
 Schedaroth. 269. Ann.
 Schluß auf fest und offen. 97.
 Schriftliche Verträge. 58—61.
 Schuldscheine mit der Wechsel-
 clausel. 273.
 Scontration. 134 ff.
 Secunda. 280.
 Securitätsprotest. 225.
 Seehandel. 14.
 Separatconkurs. 19. (8.)
 Sicherheitsprotest. 225.
 Sichttage. 172.
 — wechsel. 167.
 Solawechsel. 269. (4.)
 Solve aut mane. 306.
 Spaccio. 193.
 Speculation. 12.
 Speculationsgeschäft. 12. 88.
 — verein. 48. (1.)
 Expeditionsgüter. 14.
 Spiel. 102. 103.
 Wechsel aus einer Spielschuld.
 297. (1.)
 Sponsio. 102.
 Staars. 269. Ann.
 Staatspapiere. 52. 53.
 Statistik des Wechselrechts. 142.
 Steller. 96.
 Stellgeschäft. 96.
 Stille Gesellschaft. 40. (2.)
 Summenversprechen. 149. 181.
 182.
 „Täglich“. 99.
 Tagokauf. 70.
 Tagewechsel. 165.
 Tertia. 280.
 Theilzahlung. 208.
 Theorie des Handels. 2.
 Tod des Wechselfschuldners. 301.
 Tourton et Ravel. 288. (4.)
 Tradition. 78.
 Transitogüter. 14.
 — handel. 14.
 Trassant und Trassat. 205.
 Tratte und Unweisung. 179. (3.)
 Tratte und Delegation. 179. (4.).
 181. (2.)
 Tratte. Form. 160. 161.
 — Gang. 159.
 — Unwesentlicher Inhalt.
 163.
 Treu und Glauben. 8. (1.)
 Trödelhandel. 14.
 Überall wo zu treffen. 174.
 Übergabe der Waare. 78.
 Unfähigkeitsprotest. 210.
 Unterliegende Verhältnisse beim
 Wechsel. 184.
 Untersuchung der gekauften Waare.
 84.
 Usowechsel. 168.
 Baluta. 157. 177.
 — feste. 158.
 — veränderliche. 158.
 — clauseln } 177. 229. (5.)
 — formeln }
 — verhältniß des Indossa-
 ments. 236.
 Variationsrecht. 240.
 Vereinigungsspeculation. 90.
 Verfälschte Tratte. 288.
 Verfallzeit des Wechsels. 164.
 Verfolgung eines Wechsels. 289.
 Vergünstigungstage. 172.
 Verhandelbar. 239. (3.)
 Verjährung der Wechselforderung.
 303.

- Verkäufer, seine Verpflichtung. 77.
 Verpfändung von Creditpapieren.
 110.
 Verwahren der Waare. 77.
 Vindication der Papiere auf In-
 haber. 55.
 — eines Wechsels. 289.
 Virement. 134. (1.)
 Vollstreckung im Wechselproceß.
 308.
 Waare. 12.
 Waare beim Kauf. 63.
 Waarenkunde. 1. (3.)
 Waarenumsatz. 12.
 Wahlrecht. 91.
 Wandelclausel. 99.
 — geschäft. 99.
 Wechsel, abhandengekommener.
 289. 290.
 — adressirter. 249.
 — ähnliches. 274.
 — Arten. 151.
 — aussteller. 180. (5.)
 — unter Bedingung. 170.
 — nach Belieben. 170.
 — Character. 149.
 — clausel. 161.
 — contirter. 156. (4.)
 — copie. 176. 282.
 — cours. 158.
 — domicilirter. 174. (2.)
 176. 278.
 — duplicate. 176. (19.)
 — eigener. 269—272.
 — eigentrassirter. 275.
 — entwürfe. 148.
 — fähigkeit. 153. 154. 155.
 — fähigkeit, objective. 153.
 — fähigkeit, subjective. 154.
 — fälschung. 283 ff.
 — fehlerfreier. 306. (1.)
 — auf eine Frist. 170.
 — f. fremde Rechnung. 195.
 — geber. 180. (4.)
 Wechsel, gedeckter. 268.
 — gemachter. 160. (10.)
 — haft. 149. 304. 308.
 — von der Hand. 160. (10.)
 — klage. 305.
 — klage des Trassanten. 205.
 — Kunde. 141.
 — nehmer. 180. (4.)
 — offener. 161. No. 6.
 — ordnungen. 144. 145.
 — ordnungen. Nachwei-
 sung. 147.
 — an Orten ohne Wechsel-
 recht. 152.
 — an eigene Ordre. 276.
 — Papiergeld? 216. No.
 22.
 — pari. 158. (3.)
 — personen. 157.
 — a piacere. 170.
 — präjudicirter. 220. 221.
 — proceß. 304 ff.
 Wechselrecht. 142.
 — auf Anweisungen ange-
 wandt. 127.
 — allgemeines. 142.
 — deutsches. 142.
 — europäisches. 142.
 — gemeines. 142.
 — gemeines deutsches. 142.
 — gesetzliches. 143.
 — gewohnheitliches. 143.
 — particuläres. 142.
 — wissenschaftliches. 143.
 Wechselreiterei. 196.
 — schluß. 176.
 — stempel. 160. (4.)
 — strenge. 149.
 — strenge, materielle. 149.
 — strenge, processualische.
 149. 304.
 — summe. 157. 161—173.
 — todter. 269. (3.)
 — trockener. 269. (1.)

- Wechselübertragung. 226.
 — mechter. 273.
 — uneigentlicher. 269. (2.)
 — unfähigkeit. 308.
 — unfähigkeit, spätere. 302.
 — unfähigkeit. Wirkg. 155.
 — üsance. 143.
 — usq. 168.
 — ohne Verfallzeit. 170.
 — in Verkaufscommission.
 297. (8.)
 — verlorener. 289. 290.
 — verschiedene in, auf, mit
 einander. 151.
 — versprechen. 182. 183.
 — verträge. 179.
- Wechselvertrag accessorischer Ver-
 trag? 216. No 11.
 — Anweisung. 216. No 13.
 — Affecuranz? 216. (6.)
 — Auslobung? 216. (17.)
 — Cession? 216. (5.)
 — eigenthümlicher Vertrag.
 216. No 18.
 — Einlösungsverprechen.
 216. No 19.
 — ein Formvertrag. 185.
 — Form. 180.
 — Garantie? 216. No 24.
 — Innominatcontract? 216
 No 7.
 — Intercession? 216.
 — Kauf? 216. (1.)
 — Literalcontract. 216. No
 20.
 — Mandat. 216. No 6.
 — Natur. 186.
 — ein mixtum. 216. No 14.
 — Schenkung. 216. No 15.
 — kein Vertrag? 216. No
 16.
 — Zahlung? 216. (10.)
 — Zahlungsmittel. 216.
 No 21.
- Wechsel à volonté. 170.
 — eine Waare. 156.
 — wesen. 141.
 — wissenschaft. 141.
 — zahlung. 173.
- Weigerungsprotest. 210.
- Werthformeln. 177.
- Werth der Tratte, vierfacher. 158.
- Wesen des Wechsels. 149.
- Wette. 102. 103.
 „Wie zu besehn.“ 71. 82. (23.)
- Windhandel. 93. (6.)
- Windprotest. 210.
- Wissenschaftliches Recht. 8.
 „Zahlbar bei mir selbst.“ 278. (3.)
- Zahlstunden. 164. 169. (1.)
- Zahltag. 164. 172. (32.)
- Zahlung im Allgemeinen. 112.
 — a conto. 113. III.
 — mit geschlossenembeutel.
 134. (1.)
 — gedeckte. 137.
 — eines Wechsels. 189 ff.
 295.
 — eines Wechs. ist dare. 187.
- Zahlungsart bei Wechseln. 175.
 — mandat. 114 ff. 190.
 — ort bei Wechseln. 161.
 No 7. 174.
 — zeit bei Wechs. 161. 164.
- Zahlung nach Verfall. 208.
 — vor Verfall. 208.
 — modificirte. 208.
- Zeichen, kaufmännisches. 79.
- Zerstörung des Wechsels. 294.
- Zinsfuß. 111. z. C.
- Zug um Zug. 68.
- Zurückgeben des Wechsels. 294.
- Zwang bei Wechseln. 298.
- Zweck der Tratte. 156.
- Zweiprämiengeschäft. 94.
- Zweischneidiges Prämiengeschäft.
 95.
- Zwischenhandel. 14.

Berichtigungen.

- §. 110. 3. 7. statt: er lies: derjenige, welchem ein Wechsel versprochen worden ist.
§. 148. der Satz 3. 21. bis 26. ist in Gemäßheit des §. 235. §. 300. bis 303. zu berichtigen.

